



DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Juristische Aspekte der Ketzerverfolgung im
Erzherzogtum Österreich in der Regierungszeit
Karls VI.“

Verfasserin

Mag. Elisabeth Mansfeld

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Philosophie (Dr.phil.)

Wien, im März 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 092/312
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Geschichte
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Thomas Winkelbauer

L'ARCHIDUCHE D'AVSTRIE.

447



Gerard Mercator:
Erzherzogtum Osterreich
„Austria archiducatus“
Duisburg 1585

Kupferstich kolororient, 22x17
Blatt aus Mercator, Atlas sive cosmographical meditationes de fabrica mundi et fabricati figura
Herausgegeben von Jodocus Hondius, 1609

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	9
Ziel der Arbeit	13
Forschungsstand	15
Quellen	28
Allgemeiner Teil	
I. Die Reichs- und Religionsverfassung	29
1. Die Reichsverfassung	29
2. Das Reich im Zeitalter der Gegenreformation 1555–1648	34
3. Die Religionsverfassung des Reiches	38
3. 1. Der Kaiser als Haupt und Schutzherr der Reichskirche	42
3. 1. 1. Das Verhältnis von Staat und Kirche	42
3. 1. 1. 1. Der Staat und die evangelische Kirche	43
3. 1. 1. 2. Der Staat und die katholische Kirche	44
II. Der Augsburger Religionsfriede	45
1. Interpretation	54
2. Dissimulation	57
3. Parität	58
4. Geistlicher Vorbehalt – reservatum ecclesasticum	60
III. Das Ketzerrecht	63
IV. Der Westfälische Friede	70
1. Die Erblande	74
2. Einzelne Begriffe	77
2. 1. Der Personenkreis	78
2. 2. Das Normaljahr	81
2. 3. Die Reichsstände	84
2. 4. Die konfessionellen Corpora	86
2. 5. Die Parität	88
2. 6. Die „itio in partes“ und die „amicabilis compositio“	92

Besonderer Teil

I. Die Corpora	99
1. Corpus Catholicorum	100
2. Corpus Evangelicorum	101
2. 1. Entstehungsgeschichte	102
2. 2. Organisation	110
2. 3. Tätigkeitsbereich	113
2. 4. Rechtsnatur und Legalität	114
3. Interzession	115
II. Die österreichischen Erblande	119
1. Die Landeshoheit	120
1. 1. Grundlagen der Verfassung	120
1. 2. Verwaltung	122
2. Das Haus Österreich	124
2. 1. Das Land unter der Enns	128
2. 2. Das Land ob der Enns	136
2. 3. Innerösterreich	148
2. 3. 1. Steiermark	148
2. 3. 2. Kärnten	152
III. Karl VI.	161
1. Karl als Regent – König Karl III. von Spanien, Kaiser Karl VI.	165
2. Die Pragmatische Sanktion	175
3. Karl VI. als Mensch	179
4. Karl VI. als Landesherr, die Protestanten und das Corpus Evangelicorum	187
4. 1. Die Bärenthalter Emigranten	189
4. 2. Thomas Löw	190
4. 3. Hanns Uttlinger	191
4. 4. Die Ereignisse der Jahre 1731 und 1732	194
4. 5. Das Jahr 1733	207
4. 5. 1. Hanns Lechner – Ein Emissär	212
4. 5. 2. Interzessions-Schreiben vom 4. Juli 1733	213
4. 6. Transmigration	217
4. 7. Bittschriften aus Oberösterreich und Kärnten	221
4. 8. Interzessions-Schreiben vom 19. Juni 1734	223
4. 9. Neuerliche Bittschriften aus dem Salzkammergut, Kärnten und Böhmen	225
4. 10. Interzessions-Schreiben vom 22. Oktober 1735	237
4. 11. Wien	241

IV. Maria Theresia und das Corpus Evangelicorum	244
1. Interzessions-Schreiben vom 28. Feber 1753	247
2. Kaiserliches königliches Rescript vom 17. September 1753	248
3. Inhaesiv-Schreiben vom 6. November 1754	250
4. Rescript Maria Theresias vom 23. April 1755	252
Rück- und Ausblick	256
Kurzfassung	268
Abstract	270
Anhang	272
1. Beilage B zum Protokoll vom 22. Oktober 1735	272
2. Memorial der böhmischen emigrierten Protestanten an das Corpus Evangelicorum	279
Zeittafel	289
Quellenverzeichnis	292
Siglen- und Abkürzungsverzeichnis	296
Literaturverzeichnis	299
Lebenslauf	325

Einleitung

Während meines Geschichtsstudiums befasste ich mich immer wieder in Seminaren mit Religion und Religiosität, einem Thema, das eine wesentliche Rolle im Leben der meisten Menschen in der Neuzeit spielte. Religion war eng mit Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur verbunden; deswegen wurden Kriege geführt. Im konfessionellen Zeitalter standen sich die verschiedenen christlichen Kirchen feindselig gegenüber. Die Anhänger der einzelnen Konfessionen bekämpften sich und bezeichneten sich gegenseitig als Ketzer und Antichristen. Der Glaubenskampf in den österreichischen Ländern, während der Reformation und Gegenreformation, in Reformkatholizismus und Kryptoprottestantismus manifestierte sich in zwei großen Heerlagern, die um Österreich kämpften. Ideologisierung und Polarisierung standen gegen Toleranz, die im 17. und frühen 18. Jahrhundert kaum ausgeprägt war¹.

In letzter Zeit gab es einige Neuerscheinungen zum Thema „Transmigration“ – ein Phänomen, das es nur in den österreichischen Erbländern gab. In diesen Arbeiten werden sehr ausführlich die Schicksale der einzelnen Betroffenen geschildert und es wird eine Verbindung zu den Vertreibungen des 20. Jahrhundert hergestellt, jedoch werden nicht deren rechtliche Grundlagen untersucht oder festgestellt, ob ein Rechtsbruch vorliegt. Es werden zwar die einzelnen Patente und Resolutionen aufgezählt, aber nicht in einen Kontext mit der Denkweise der Zeit gestellt, sondern mit „unseren Augen“ betrachtet. So reizte es mich, den Versuch zu unternehmen, mich mit den juristischen Grundlagen zu beschäftigen, zu untersuchen, welches Recht zur Zeit Karls VI. in den österreichischen Erblanden galt und in welcher Beziehung es zu den Reichsgesetzen stand. Was bedeuten nun die „juristischen Aspekte“? Es gilt, die rechtlichen Grundlagen zu suchen und darzustellen. Welches Recht galt im Reich? Dies ist von Bedeutung, da die österreichischen Erblande Teil des Reiches waren. Daher ist es unerlässlich, in einem allgemeinen Teil die Entwicklung des Reichsrechtes und die beiden entscheidenden Reichsgesetze, die sich mit Religion beschäftigen, den Augsburger

¹ Charles de MONTESQUIEU, Perserbriefe, aus dem Französischen von Jürgen von STACKELBERG, Frankfurt am Main 1988, S. 152f.: In seinen *Lettres persanes* schrieb Montesquieu als weiser Usbek in seinem 85. Brief an seinen Freund Mirza: „Einige Minister Schah Solimans hatten, wie Du weißt, Mirza, den Plan gefasst, alle Armenier Persiens dazu zu zwingen, das Land zu verlassen oder Mohammedaner zu werden. Sie meinten, unser Land wäre auf ewig befleckt, wenn sich die Ungläubigen darin befänden. Es wäre um die Größe Persiens geschehen gewesen, wenn das blinde Eiferertum in dieser Angelegenheit Gehör gefunden hätte. Wie der Plan fehl schlug, weiß man nicht. Die den Vorschlag gemacht hatten, wussten so wenig wie die, die ihn ablehnten, welche Folgen er gehabt hätte: Der Zufall spielte die Rolle der Vernunft und der Politik und rettete das Reich von einer größeren Gefahr, als es der Verlust einer Schlacht und die Einnahme zweier Städte gewesen wäre.“ Diese Zeilen wurden 1721 geschrieben und plädierten für Toleranz. Die europäischen Herrscher der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beherzigten diese Worte jedoch kaum.

Religionsfrieden und den Westfälischen Frieden, darzustellen. Die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens waren Reichsrecht, jedoch die Durchführung und Ausformung oblag der territorialen Gesetzgebung. Es ist daher im besonderen Teil zu klären, wie das Reichsrecht in das Landesrecht Eingang fand und wie es im Einzelfall umgesetzt wurde, in welchem Ausmaß der Kaiser in die Entscheidungsfindung eingebunden war und welche Möglichkeiten für die einzelne Person bestanden, zu ihrem Recht zu kommen und an welche Rechtsinstitution sie sich im Reich wenden konnte.

Beim Lesen der zeitgenössischen Literatur zeigt sich, wie unversöhnlich die beiden Religionsgemeinschaften einander gegenüberstanden. Jede Seite verteidigte ihren Standpunkt und beharrte auf ihrer Meinung. Daher galt es, die einzelnen Meinungen aufzuzeigen und gegeneinander zu stellen. Die Beweisführung jeder Seite ist in sich schlüssig, doch mit jener der anderen Seite nicht vereinbar. Jede beharrt auf ihrer Meinung und geht auf die Gegenseite nicht ein. Seit dem II. Vatikanischen Konzil geht die katholische Kirche auf die evangelischen Kirchen zu und es wird ein Dialog versucht.

Heute wird sehr oft bekrittelt, dass die staatlichen Gesetze starke religiöse Elemente aufwiesen. Hier wird aber übersehen, dass zu dieser Zeit noch eine Einheit zwischen der jeweiligen Religion und dem Territorium bestand. In den österreichischen Erbländen war die Religion des Herrscherhauses katholisch, daher wurden in die Patente und Policeyordnungen die Kirchengebote integriert.

Das Wort „Ketzerverfolgung“ im Titel meiner Arbeit sollte unter Anführungszeichen gesetzt sein, da es sich um die Verfolgung von Evangelischen handelte und zu dieser Zeit die Bezeichnung „Ketzer“ für Protestanten zwar umgangssprachlich üblich, aber reichsrechtlich falsch war.

Ich möchte auch nicht verabsäumen, auf die Gedankenwelt der Zeit Karls VI. hinzuweisen. Treffend führt Gernot Kocher in seinem Aufsatz „Zur Funktion der Gesetzgebung im 18. Jahrhundert“² aus: „Es wäre sogar erwägenswert, zumindest für Österreich, die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit um 1740 zu ziehen.“ Der Herrscher sieht sich noch immer als oberster Richter und greift durch Machtsprüche in die Verfahren ein. Unter Karl VI. ist

² Gernot KOCHER, Zur Funktion der Gesetzgebung im 18. Jahrhundert, in: Hermann BALTL/Gernot KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einfluß sozial- und wirtschaftlicher Grundzüge, Graz 1995, S. 44-47.

noch immer festzustellen, dass der Landesfürst in Religionsangelegenheiten die letzte Entscheidung hat. Wohl gibt es schon die Delegation an Kommissionen, aber das letzte Wort, die herrscherliche Sanktion, den konstitutiven Akt, setzt der Herrscher. Dem Kaiser muss über jeden Fall berichtet werden. Jeder Fall wird einzeln entschieden. Der Kaiser ging auf die Besonderheiten des Einzelfalles ein. Es gab wohl die große Linie, aber die Entscheidung wurde individuell gefällt.

Wir müssen uns vor Augen halten, dass es zur Zeit Karls VI. noch keine Gewaltentrennung gab. In der absolutistischen Staatslehre seit Jean Bodin galt der Wille des Landesherrn als Grund des Gesetzes und war allein maßgebend für seinen Inhalt. 1576 erschien in Paris sein Buch *Les six livres de la République*, das die Zeit des säkularen, innerweltlichen Staatsdenkens einleitete. Sein Denken konzentrierte sich auf die Machtstruktur des Staates, dessen tatsächliche Erscheinung und Funktionsweise sich aus der historischen Erfahrung und dem zeitgenössischen Verfassungsrecht entwickelte. Im Mittelpunkt dieses Werkes steht der Souveränitätsbegriff. Die *Souveraineté* ist die höchste Gewalt über Bürger und Untertanen, losgelöst von den Gesetzen. Über den Grund dieser umfassenden Staatsgewalt wird nichts ausgesagt. Die Souveränität ist genau bestimmt: Gesetze für alle und für jeden zu erlassen, ohne die Zustimmung Dritter. Eine solche Souveränität setzt voraus, dass der Gesetzgeber selbst nicht den Gesetzen eines anderen unterworfen sein darf. Die Souveränität gewährt umfassende Macht im Inneren des Staates und vollkommene Unabhängigkeit gegenüber allen anderen Herrschaftsmächten weltlicher und kirchlicher Art. Es ist die innere Natur des Staates selbst, welche die Rechte der Staatsgewalt hervorbringt. Auf Vasallen und Stadtgemeinden, Genossenschaften und Kirchen sind diese Merkmale der Souveränität nicht übertragbar. Ihr Träger ist allein der Fürst. Er bleibt als das irdische Abbild Gottes an das göttliche Recht und das Naturrecht gebunden. Die Macht des Souveräns ist daher nicht mit der eines modernen Diktators, der sich seine sittliche und rechtlichen Maßstäbe selbst setzt, zu verwechseln³. Die Rechtskultur, in welcher die Staatsgewalt selbst an das Gesetz gebunden war, war zur Regierungszeit Karls VI. noch nicht entwickelt. Erst 1748 veröffentlichte Charles de Montesquieu sein Werk *De l'Esprit des Lois*. Hier wird der Weg beschrieben, der zur Herrschaft der Gesetze führt. Durch die strikte Bindung des Richters an den Gesetzeswortlaut und die gleichzeitige Forderung nach richterlicher Unabhängigkeit gegenüber der legislativen und exekutiven Gewalt will Montesquieu der Gefahr despotischer Willkür begegnen. Er hat das Modell der Gewaltenteilung entwickelt, der unsere Demokratie ihr Fundament verdankt:

³ Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, München 1990, S. 140.

die Garantie von praktikablen Freiheits- und Gleichheitsprinzipien durch die Trennung der Interessen beim Beschluss und Vollzug von Gesetzen.

An dieser Stelle sei all jenen gedankt, die am Zustandkommen dieser Arbeit beteiligt waren, den Archivaren und Bibliothekaren in den verschiedenen Institutionen. Mein besonderer Dank gilt den Betreuern meiner Dissertation, den Herren Professor Dr. Thomas Winkelbauer und Professor Dr. Martin Scheutz, für ihre geduldige Betreuung, ihren hilfreichen Beistand und die weiterführenden Hinweise sowie letztlich auch die Ermunterung, die Arbeit einem Ende zu zuführen. Ich danke Frau Mag. Sigrid Tylecek für das erste Lesen und Frau Mag. Christine Schuster für die abschließende Lektüre und die undankbare Aufgabe des Korrekturlesens sowie Frau Dorothea Hunger für die Unterstützung beim Suchen und Bestellen alter Bücher, bei der Bewältigung der Zitierregeln und diverser Computerprobleme.

Ziel der Arbeit

Eigentlich dürften sich nach Durchführung der Gegenreformation Kaiser Ferdinands II. keine Protestanten mehr in den österreichischen Erblanden aufhalten. Ziel der Habsburger war die Rekatholisierung ihrer Länder. Jene Untertanen, die sich weiterhin zum evangelischen Glauben bekannten, hatten die Wahl, entweder das Land zu verlassen oder in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren. In weiten Teilen der Monarchie gelang dieses Unterfangen.

In der Steiermark und in Kärnten wurde dies mittels der Reformationskommission in den Jahren 1599 und 1600, in Oberösterreich nach der Niederschlagung des Bauernkrieges von 1626 durchgesetzt. Dennoch blieben Protestanten zurück – es war dies das Phänomen des Geheim- oder Kryptoprotentantismus, das Stefan Steiner⁴ als „Untergrundprotestantismus“ bezeichnet. Es war eine Bewegung der Bergleute, Bauern und der ländlichen Handwerker. Nimmt man die Definition von Tropper auf, so kann dies als Beharrung einzelner Personen und Gruppen auf einer akatholischen Konfession trotz staatlichen Verbotes und verschiedener Sanktionen im Falle der Entdeckung bezeichnet werden⁵. In den bäuerlichen Bevölkerungsschichten wurde zäher Widerstand den Katholiken und den kaiserlichen Behörden entgegengesetzt, in dem sich die soziale Unzufriedenheit mit dem Verlangen nach dem „reinen Evangelium“ verband.

Die kaiserliche Regierung wusste nur zu gut, dass es in den Gebirgsländern Österreichs Protestanten in namhafter Zahl gab: so im oberösterreichischen Salzkammergut mit dem Schwerpunkt Goisern, in der Obersteiermark, in Oberkärnten, im oberen Ennstal, im Palten- und Liesingtal, im Murtal. Hauptgebiet war Oberkärnten, die Gegend nördlich der Drau um Spittal, Gmünd, Afritz, Treffen, Gnesau.

Da Protestanten nun einmal in den österreichischen Erblanden existenz- und „aktenkundig“ waren, erhebt sich die Frage, wie sie juristisch fassbar waren. Sie konnten ja nicht im „juristischen Freiraum“ schweben, auch für sie mussten letztlich rechtliche Grundlagen

⁴ Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr. Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734-1737, Wien 2007, S. 15.

⁵ Peter G. TROPPER, Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten 1752-1780, Klagenfurt 1989, S. 13.

vorliegen. Wie wurden sie behandelt? Welche Rechtsgrundlagen galten im Erzherzogtum Österreich, als Teil des Heiligen Römischen Reichs?

Zunächst war zu untersuchen, welche reichsrechtlichen Normen unter Kaiser Karl VI. galten und wie sie in den Erbländen umgesetzt wurden.

Unerlässlich war es aber auch, sich mit der Gedankenwelt dieser Zeit auseinander zu setzen und die unterschiedlichen Vorstellungen der Katholiken und Protestanten zum Reich sowie die Einheit von Reich und Kirche dazustellen.

Es galt zu untersuchen, welche Möglichkeiten ein Protestant hatte, seinen Glauben zu leben. Welche Möglichkeiten hatte ein Protestant, seine Rechte – selbst im Rahmen des Augsburger Religionsfriedens – durchzusetzen?

Drehscheibe der Religionsangelegenheiten waren die beim Immerwährenden Reichstag zu Regensburg angesiedelten Kommissionen: die Prinzipalkommission und das Corpus Evangelicorum. Die Archive in Wien und Dresden sind Grundlage für diese Arbeit.

Wichtig für mich ist durch Zitierung aus den Akten ein lebendiges Bild zu geben. Es gilt die Vielschichtigkeit der Problematik aufzuzeigen, da es nicht allein um Religion, sondern auch um Macht, Politik und deren Durchsetzung ging. Katholische und protestantische Anschauungen standen nebeneinander – es gab kein Miteinander in dieser Zeit.

Forschungsstand

Als exemplarisch für den Forschungsstand könnte man den Aufsatz von Rudolf Leeb „Das Erbe der Protestantengeschichtsforschung in Österreich“⁶ bezeichnen. Er gibt einen guten Überblick über die einzelnen Abschnitte der Geschichte der Evangelischen in Österreich: die Reformationsgeschichte, die Zeit des sogenannten Geheimprotestantismus mit seinen Emigrationen und Transmigrationen, die bis zum Toleranzpatent von 1781 reicht, die Geschichte des Protestantismus bis zum Zusammenbruch der Monarchie und schließlich die Geschichte der Ersten und Zweiten Republik. Ergänzend hierzu sind die beiden Aufsätze von Gustav Reingrabner⁷ „Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht“ und Karl Heinz Frankl⁸ „Wie sieht die katholische Kirche heute die Gegenreformation?“ zu nennen, die die heutige Sicht der katholischen und evangelischen Kirche wiedergeben. Hier kommt nämlich zum Ausdruck, wie sehr die Geschichtsschreibung selbst Ausdruck der Geistigkeit ihrer Zeit ist.

Um die juristischen Aspekte beleuchten zu können, ist es unerlässlich, zunächst die gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen⁹. Im vorliegenden Fall sind dies der Augsburger Religionsfrieden und der Westfälische Frieden und die sich daraus ergebenden Rechtsfiguren.

Der Augsburger Religionsfrieden¹⁰ galt lange als ein historischer Wendepunkt, vergleichbar mit dem Westfälischen Frieden¹¹. Insbesondere Reformations- und Reichshistoriker interpretieren teilweise noch heute das Jahr 1555 als einen tiefen Einschnitt, der in der deutschen Geschichte die Epoche des reformatorischen und politischen Aufbruchs von dem

⁶ Rudolf LEEB, Das Erbe der Protestantenforschung in Österreich, Die Fragestellung der Vergangenheit und die Perspektiven für die künftige Forschung, in: Carinthia I 189 (1999), S. 711-723.

⁷ Gustav REINGRABNER, Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, in: France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN u.a. (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628, Graz 1994, S. 691-707.

⁸ Karl Heinz FRANKL, Wie sieht die katholische Kirche heute die Gegenreformation?, in: France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN u.a. (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628, S. 709-716.

⁹ In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen zum Forschungsstand über die Verfassungsgeschichtsschreibung bei Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, München 1990, hinzuweisen. Er setzt sich mit dem Verfassungsbegriff bei Carl Schmitt und Otto Brunner auseinander, hier: S. 4-9.

¹⁰ Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004, mit ausführlichen Quellen- und Literaturangaben S. XIV-XLV; Ausstellungskatalog: C.A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Literaturangaben: S. 653-687; Rudolf LEEB, Der Augsburger Religionsfrieden und die österreichischen Länder, in: JGPrÖ 122 (2006), S. 23-54.

¹¹ Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, Münster 1985 mit umfangreichen Angaben der Archivalien und Literaturverzeichnis, S. 579-603; Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Frieden in der Deutung der Aufklärung, Tübingen 1989; Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), Der Westfälische Frieden, München 1998.

Zeitraum bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs trennt. Diese traditionelle Sicht wurde in den letzten Jahren nicht unwesentlich differenziert. Dazu haben vor allem drei historiographische Neuansätze beigetragen: die Ausweitung der Nationalgeschichte im frühneuzeitlichen Europa, die Überwindung der konfessionellen Sicht durch eine vergleichende Konfessionalisierungsforschung und die Wende hin zur Kulturgeschichte¹². Die zweite Hälfte des Reformationsjahrhunderts gilt nicht länger als stagnierende Zwischenzeit ohne Bedeutung, sondern als eigenständige Phase, in der die Konsequenzen aus der Reformation gezogen wurden und auch sonst der kulturelle und gesellschaftliche Wandel nicht abgebrochen, sondern im Gegenteil sich zu einer „Vorsattelzeit der Moderne“¹³ verdichtete. Man spricht vom „langen 16. Jahrhundert“, das die zweifellos vorhandenen Veränderungen um die Mitte des Jahrhunderts, die Zeit vom ausgehenden 15. bis ins frühe 17. Jahrhundert, umfasst und sich als ein zusammenhängender Zyklus sowohl der Konjunktur und des Wirtschaftsgeschehens als auch des staatlich-politischen und kirchlich-religiösen Lebens darstellt. In der Folge sieht man den Wandel, der die europäische Neuzeit hervorbrachte, nicht mehr auf die enge Reformationsepoche oder die Jahrzehnte um 1555 begrenzt, sondern versteht das Werden der Neuzeit als eine lange Welle des Umbruchs, die sich vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts erstreckt.

Die Konfessionalisierungsforschung ist wesentlich durch Wolfgang Reinhard¹⁴ und Heinz Schilling¹⁵ geprägt worden. Diese knüpfen an die grundlegenden Forschungen von Walter Zeeden¹⁶ an. Der Begriff „konfessionelles Zeitalter“ wurde erstmals von dem Theologen, Historiker und Religionssoziologen Ernst Troeltsch für die europäische Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts verwendet.

¹² Als Einschnitt wird der Augsburger Religionsfrieden weiterhin gewertet bei Bernd MOELLER, *Deutschland im Zeitalter der Reformation*, Göttingen 1999; Martin HECKEL, *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*, Göttingen 1983. Die Wende zur Kulturgeschichte bahnt sich bereits bei Theodor RABB, *The Struggle for Stability in Early Modern Europe*, Oxford 1975, an.

¹³ Heinz SCHILLING, *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648*, Berlin 1983.

¹⁴ Wolfgang REINHARD, *Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historischer Diskurs*, in: Nada BOŠKONSKA-LEIMBRUBER (Hrsg.), *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge* Paderborn 1997, S. 39-55; Wolfgang REINHARD, *Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: ARG 68 (1977), S. 226-252; DERS., *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: ZHF 10 (1983), S. 257-277.

¹⁵ Heinz SCHILLING, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, in: HZ 246 (1988) S. 1-45.

¹⁶ Ernst Walter ZEEEDEN, *Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe*, Wien 1965.

Martin Heckel¹⁷ beschreibt in seinen zahlreichen Publikationen die Auswirkungen der Verrechtlichung der Reichsreligionsproblematik mit den daraus unausweichlich folgenden Konfrontationen. Heinz Schilling vernachlässigt hingegen den rechtlichen Rahmen weitgehend und betont den gleichgerichteten Charakter der Durchsetzung des frühmodernen Staates in allen Territorien mit der Konfessionsbildung als zentralem Vorgang. In den letzten Jahren werden aber auch wieder die Unterschiede zwischen den einzelnen Konfessionen und Konfessionalisierungen betont und andererseits auf das „Nichtkonfessionelle“ im konfessionellen Zeitalter und auf die „Grenzen der Konfessionalisierbarkeit“ hingewiesen¹⁸.

Die bisherigen Erforschungen des Problemkreises zum *ius emigrandi* und *ius reformandi*¹⁹ sind im Wesentlichen von dem Blickwinkel der Toleranzforschung bestimmt²⁰, dabei interessiert die Auswirkung der reichsgesetzlichen Ausweisungspraxis als Chiffre für Intoleranz. Mit den Auswanderungswellen ab 1590 beschäftigt sich Werner Wilhelm Schnabel²¹.

Über das *Corpus Evangelicorum* und *Corpus Catholicorum* gibt es zwei wesentliche Arbeiten von Fritz Wolff²² und Ulrich Belstler²³ sowie einen Aufsatz von Klaus Schlaich²⁴. Die beiden ersten Arbeiten ergänzen sich. Wolff benutzt die Protokolle der katholischen Sonderkonferenzen aus der Zeit der Westfälischen Friedensverhandlungen; er geht von der historischen Entwicklung und der jeweiligen politischen Konstellation aus und berücksichtigt stärker das *Corpus Catholicorum*; Belstler benutzt die im Württembergischen Staatsarchiv liegenden Akten, die auch Schaubroth seinem Werk zugrundelegt, und behandelt vor allem das *Corpus Evangelicorum*.

¹⁷ Martin HECKEL, *Gesammelte Schriften*, 5 Bde., Tübingen 2004.

¹⁸ Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 2, Wien 2003, S. 12f.

¹⁹ Georg MAY, *Zum ius emigrandi am Beginn des Konfessionellen Zeitalters*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 155, 1986, S. 92-125; Georg MAY, *Die Entstehung der hauptsächlichen Bestimmungen über das ius emigrandi (Art. V §§ 30-43 IPO auf dem Westfälischen Friedenskongreß)*, in: *ZRG Kan. Abt. 74*, 1988, S. 436-494.

²⁰ Stefan EHRENPREIS/Bernhard RUTHMANN, *Jus reformandi – Jus emigrandi. Reichsrecht, Konfession und Ehre in Religionsstreitigkeiten des späten 16. Jahrhunderts*, in: Michael WEINZIERL (Hrsg.), *Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte*, Wien/München 1997, S. 76-95.

²¹ Werner Wilhelm SCHNABEL, *Österreichische Exulanten in oberdeutschen Reichsstädten. Zur Emigration von Führungsschichten im 17. Jahrhundert*, München 1992.

²² Fritz WOLFF, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einführung der konfessionellen Stände Verbindung in die Reichsverfassung*, Münster 1966.

²³ Ulrich BELSTLER, *Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung*, jur. Dissertation, Tübingen 1968.

²⁴ Klaus SCHLAICH, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum, Aspekte eines Parteienwesens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: *Der Staat*, 11, 1972, S. 218–230.

Der hier vorgestellte Überblick über die Forschung konzentriert sich auf die Zeit Karls VI. mit dem Schwerpunkt der Transmigration.

In der Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts wurde die Transmigration kaum behandelt. Zeitgenössische Publikationen finden sich bei Anton Faber²⁵. In dieser Reihe wurden jährlich wichtige Dokumente veröffentlicht. 1751 bzw. 1753 erschien ein Sammelwerk von Schauroth²⁶. Die wesentlichen Dokumente wie Interzessions-Schreiben finden sich in beiden Werken. Um 1732 veröffentlichte der Pastor Bernhard Raupach²⁷ sein umfangreiches Werk mit dem Titel „Evangelisches Österreich“. Diese Darstellung steht unter dem Eindruck der großen Salzburger Emigration, die in Europa großes Aufsehen erregte. Die Schilderung Raupachs folgt im Grundsätzlichen der bis zum Einsetzen der Aufklärung im Protestantismus gängigen Geschichtskonzeption, die von Flacius Illyricus im 16. Jahrhundert mit den von ihm betreuten „Magdeburger Zenturien“ begründet wurde²⁸. Sie enthält aber wenig Material über die karolinischen Transmigrationen. Die Ereignisse im Salzkammergut kommen ausführlich zur Sprache, Kärnten wird aber nur ganz am Rande gestreift. Allerdings veröffentlicht Raupach auch einige Gravamina des Kardinals und Erzbischofs von Wien.

Nach dem Toleranzpatent 1781 entsteht eine Geschichte des Protestantismus von Waldau²⁹. Eine weitere Protestantengeschichte verfasst Gustav Trautenberger³⁰.

²⁵ Anton FABER [Antoni FABRO = Christian Leonhard LEUCHT], Europäische Staats-Cantzley.

²⁶ Eberhard Christan Wilhelm von SCHAUROTH, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen der Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum von Anfang des jetzt fürwährenden Hochansehnlichen Reichs-Convent bis auf die gegenwärtige Zeiten. Nach Ordnung der Materie zusammen getragen, Regensburg 1751 Tom. I und II, 1753 Tom. III.

²⁷ Bernhard RAUPACH, Evangelisches Österreich, Historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der Evangelisch=Lutherischen Kirchen in dem Erz-Herzogtum Oesterreich, 4 Bde., Hamburg 1732, 1736 und 1740. Heinrich KRÖGER, in Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. VII, 1994, Sp. 1408-1411, RAUPACH Bernhard, geb. 20. 4. 1682, gest. 20. 6. 1745 in Hamburg, evang. Pastor in Hamburg, war nie in Österreich, verfasst aber sein Hauptwerk über das evangelische Österreich.

Georg Ehrenfried Paul Raupach, Kurze historische Nachricht von dem Leben und Schriften des „Herrn Bernhard Raupachs“ Hamburg 1746, Heinrich DOERING, Die gelehrten Theologen Deutschlands im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, Bd. III, Neustadt a.d. Orla 1833, 470f.; Karl EDER, Bernhard Raupach (1682-1745). Ein Beitrag zur Historiographie der österreichischen Religionsgeschichte, in: Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Wien 1949, S. 714-725.

²⁸ Rudolf LEEB, Zur Geschichte und Konzeption der österreichischen Protestantengeschichtsschreibung, in: F. WAGNER, K. SCHWARZ (Hrsg.), Zeitenwechsel und Beständigkeit. Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien 1821-1996, Wien 1997, S. 19-33 und 40f.

²⁹ G.E. WALDAU, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain vom Jahre 1510 bis auf die neueste Zeit, 2 Bde., Anspach 1784.

³⁰ Gustav TRAUTENBERGER, Kurzgefaßte Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich, Wien 1881. Diese Darstellung ist kurz und prägnant und es ist im Grunde das erste Mal, dass sich die Evangelischen in Österreich zu Wort meldeten.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wird die Geschichte des österreichischen Protestantismus nach der Gegenreformation zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, wobei hier Einzelstudien betrieben wurden³¹.

1875 widmet Hans von Zwiedineck-Südenhorst der „Geschichte der religiösen Bewegung in Inner-Österreich im 18. Jahrhundert“³² einen umfangreichen Aufsatz, dem er 1877 ein Kapitel in seinem Buch „Dorfleben im achtzehnten Jahrhundert“³³ anfügt, das sich ausdrücklich mit „Emigranten und Transmigranten“ beschäftigt.

1886 bietet Karl Reissenberger eine „Skizze“ zur Geschichte der evangelischen Transmigration nach Siebenbürgen und bezieht sich auf die damalige Literatur³⁴. Im fünfbandigen Werk von Theodor Wiedemann³⁵ werden vor allem kirchliche Archive ausgewertet. Es wird ergänzt durch die Arbeiten von Victor Bibl³⁶ über die Organisation des Kirchenwesens im Land unter der Enns. Als Einzelstudie ist auch die Arbeit von Johann Loserth³⁷ über die Wiedertäufer zu nennen; er verfasste aber auch eine Geschichte des Protestantismus³⁸, die für katholische Leser „schwer“ zu lesen ist, da sie sehr tendenziös geschrieben ist. Die Geschichte des Geheimprotestantismus wird hier nicht weiter behandelt.

Die „Los-von-Rom-Bewegung“ brachte eine Flut an polemischen Schriften. Soweit sie die evangelische Seite betraf, hatte sie ihren Ursprung in den nationalen Parteien Deutschlands. Man wollte am Beispiel des Schicksals der Evangelischen in Österreich zeigen, dass sich der klerikale Katholizismus nicht verändert. Der österreichische Protestantismus wurde so

³¹ Norbert LEBINGER, Die Reformation und Gegenreformation in Klagenfurt, in: Programm des Gymnasiums zu Klagenfurt 17 (1867), 1 f.; B. CZERWENKA, Die Khevenhüller, Geschichte des Geschlechts, Wien 1867. August DIMITZ, Geschichte Krains, 4 Bde., Laibach 1874-1876; Matthias ROBITSCH, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark, Graz 1865.

³² Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Geschichte der religiösen Bewegung in Inner-Österreich, in: AÖG 53 (1875), S. 457-546.

³³ Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Dorfleben im achtzehnten Jahrhundert. Culturhistorische Skizzen aus Innerösterreich, Wien 1877.

³⁴ Karl REISSENBERGER, Zur Geschichte der evangelischen Transmigration aus Ober- und Innerösterreich nach Siebenbürgen, in: JGPrÖ 7 (1886), S. 85-102.

³⁵ Theodor WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, 5 Bde., Wien-Prag, 1879-1886.

³⁶ Viktor BIBL, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: AÖG 87 (1899), S. 115f.

³⁷ Johann LOSERTH; Zur Geschichte der Wiedertäufer in der Steiermark, in: MHVStmK 42 (1894) und 50 (1903).

³⁸ Johann LOSERTH, Geschichte des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich, Wien³ 1930.

ausschließlich unter dem Aspekt seiner Unterdrückung und Vernichtung dargestellt. Dieses Geschichtsbild wurde in der Ersten Republik und im Ständestaat voll sichtbar³⁹.

Die Zeit um 1900 stellt eine erste Blüte der Protestantengeschichtsforschung in Österreich dar, was sich für den innerösterreichischen Raum vor allem in Franz Ilwofs „Der Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart“⁴⁰ niederschlägt. Bei der Darstellung der Karolinischen Transmigrationen konzentriert sich Ilwolf auf die Steiermark, wenn er von Kärnten spricht, gehen seine Ausführungen auf Zwiedineck-Südenhorst zurück.

Im „Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich“ – später „Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus“ – erschienen zeitweise Beiträge, die für die Jahre der Transmigrationen von Bedeutung sind. Der in dieser Reihe erschienene Aufsatz von Karl Reissenberger⁴¹ gibt einen Überblick über die bis dahin erfolgte Forschung, neue Quellen werden jedoch nicht erschlossen.

In der 1930 erschienenen Geschichte des Protestantismus von Georg Loesche⁴² wird die Karolinische Transmigration nur nebenbei erwähnt, während jene unter Maria Theresia breiter behandelt wird.

In den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts befasste sich Ernst Nowotny⁴³ mit dem Thema der Transmigration. Er behandelte sowohl die Karolinische als auch die Theresianische. Das Hauptaugenmerk lenkte er dabei vor allem auf das Land ob der Enns und die Zeit Maria Theresias.

Paul Dedic befasst sich in zahlreichen Aufsätzen⁴⁴ mit dieser Thematik, wobei er sich insbesondere mit der Steiermark und Kärnten auseinandersetzt. Dies ist wohl darauf

³⁹ Rudolf LEEB, Das Erbe der Protestantenforschung in Österreich, Die Fragestellung der Vergangenheit und die Perspektive der künftigen Forschung, in: Carinthia I 189 (1999), S. 711-723.

⁴⁰ Franz ILWOF, Der Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Graz 1900.

⁴¹ Karl REISSENBERGER, Zur Geschichte der religiösen Bewegung in Oberösterreich, Kärnten und Steiermark um die Mitte des XVII. Jahrhunderts, in: JGPrÖ 13 (1893), S. 45-56.

⁴² Georg LOESCHE; Geschichte des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich, Leipzig 1930.

⁴³ Ernst NOWOTNY, Die Transmigration ober- und innerösterreichischer Protestanten nach Siebenbürgen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der „Landler“, Jena 1931.

⁴⁴ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI. (1711-1740), Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 26. Jahrgang, Klagenfurt 1940; DERS., Bauernschicksale aus der Zeit des Geheimprotestantismus in Innerösterreich, Graz 1938; DERS., Der Kärntner Protestantismus vom

zurückzuführen, da er die Archive in Graz, als Sitz der Oberbehörde, verwendet. Diese Arbeiten spiegeln die evangelische Sicht wider. In dieser Zeit schenkt man diesen Ereignissen seitens der Katholiken noch keine besondere Bedeutung.

Nach 1945 sind vor allem Überblicksdarstellungen, die sich mit dem Kärntner Protestantismus im 18. Jahrhundert auseinandersetzen, erschienen. In Hermann Braumüllers „Geschichte von Kärnten“⁴⁵ werden die Transmigrationen lediglich erwähnt, ohne jedoch auf die Fachliteratur Bezug zu nehmen. Nicht sehr ergiebig sind die Ausführungen zu karolinischen Transporten im dritten Teil der „Kirchengeschichte von Kärnten“ von Alois Maier⁴⁶.

Die Kirchenhistorikerin Grete Mecenseffy widmet in ihrer „Geschichte des Protestantismus in Österreich“⁴⁷ dem Kryptoprotentantismus und den Transmigrationen ein eigenes Kapitel.

1959 erscheint der dritte Teil der Kirchengeschichte Österreichs von Ernst Tomek⁴⁸. Er stellt die Kirchengeschichte der Regierungszeit Karls VI. aus katholischer Sicht dar⁴⁹ und beschreibt die Umstände in Kärnten – wobei er näher auf die Stellung der Jesuiten in Millstatt eingeht – und in Oberösterreich⁵⁰.

1967 veröffentlicht Adam Wandruszka den Aufsatz „Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in Österreich“, wobei der Geheimprotestantismus nur gestreift wird⁵¹.

Abschluss der „Hauptreformation“ bis zur Adelsemigration (1600-1629/30), in: JGPrÖ 58 (1937), S. 70-108; DERS., Der Kärntner Protestantismus von der Adelsemigration bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts, in: JGPrÖ 59 (1938), S. 63-165; DERS., Der Protestantismus in der Steiermark im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 149), Leipzig 1930; DERS., Die Einschmuggelungen lutherischer Bücher nach Kärnten in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts, in: JGPrÖ 60 (1939), S. 126-177; DERS., Die Mitwirkung steirischer Landgerichte und Mautämter an der Verfolgung der flüchtigen Kärntner Protestanten in den Jahren 1735/36. in: ZHVStmk 36 (1943), S. 72-103; DERS., Kärntner Exulanten des 17. Jahrhunderts. Teil 1-8, in: Carinthia I, 136-138 (1948), S. 108-135; Carinthia I 139 (1949) S. 388-417; Carinthia I 140 (1950) S. 768-803; Carinthia I 142 (1952) S. 350-380; Carinthia I 145 (1955) S. 577-589; Carinthia I 147 (1957) S. 628-634; Carinthia I 150 (1960) S. 277-320; Carinthia I 154 (1964) S. 257-307; DERS., Nachwirkungen der großen Emigration in Salzburg und Steiermark, in: JGPrÖ 65/66 (1944/1945), S. 71-134.

⁴⁵ Hermann BRAUMÜLLER, Geschichte von Kärnten, Klagenfurt 1949 (=Kärntner Heimatkundliche Schriftenreihe 2).

⁴⁶ Alois MAIR, Kirchengeschichte von Kärnten, 3. Teil: Neuzeit, Klagenfurt 1956.

⁴⁷ Grete MECENSEFFY, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz 1956; DIES., Karls VI. spanische Bündnispolitik 1725-1729. Ein Beitrag zur österreichischen Außenpolitik des 18. Jahrhundert, Innsbruck 1934.

⁴⁸ Ernst TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs, 3. Teil, Das Zeitalter der Aufklärung und des Absolutismus, Wien 1959.

⁴⁹ Ernst TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs, 3. Teil, S. 134-136.

⁵⁰ Ernst TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs, 3. Teil, S. 190-193.

⁵¹ Adam WANDRUSZKA, Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in Österreich, in: ZKG 78 (1967), S. 94-101.

1969 beendet Alice Csermak ihre Dissertation „Die Geschichte des Protestantismus in der Herrschaft Paternion bis zum Toleranzpatent 1781“⁵². Eine gestraffte Fassung erscheint 1972 unter dem Titel „Der Protestantismus in der Herrschaft Paternion vom 16. Jahrhundert bis zum Toleranzpatent“⁵³. Diese Arbeiten stützen sich im Wesentlichen auf das Material des Herrschaftsarchivs Paternion und gehen auf konkrete, lokale Ereignisse ein.

Den Reformkatholizismus des 18. Jahrhundert in Österreich⁵⁴ stellt Adam Wandruszka in seinem Beitrag zur Festschrift von Hermann Wiesflecker dar.

1979 veröffentlicht Rudolf Weiss eine Monographie über „Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg (1723–1761). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprotentantismus in Oberösterreich“⁵⁵. Neben der Biographie Kardinal Lambergs gibt er eine umfangreiche Darstellung des Kryptoprotentantismus in Oberösterreich, wobei er insbesondere als Quelle das Archiv der Diözese Passau verwendet. Er bringt ein aufschlussreiches Bild der verschiedenen Strömungen innerhalb der katholischen Kirche und der „Missionierung“ durch die Kapuziner, Franziskaner und Jesuiten.

1980 erscheint das Buch von Erich Buchinger „Die Landler in Siebenbürgen“⁵⁶. Er bezieht sich auf die Arbeiten von Hans von Zwiedineck-Südenhorst und Ernst Nowotny. Er selbst ist in Hermannstadt geboren und hatte noch die Möglichkeit, selbst in den Archiven von Hermannstadt zu arbeiten. Insbesondere bezieht er sich auf das Repertorium von Petrus (Hann) von Hannenheim, das Listen der unter Maria Theresia Deportierten enthält. Er gibt eine Gesamtdarstellung der Karolinischen und Theresianischen Transmigrationen aus dem Salzkammergut, dem Land ob der Enns und aus Kärnten, bezieht aber auch das geschichtliche Umfeld der dreißiger und fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts ein. 1982 setzt er sich in einer eigenen Studie mit der Geschichte der Hutterischen Brüder in Siebenbürgen und der

⁵² Alice CSERMAK, Die Geschichte des Protestantismus in der Herrschaft Paternion bis zum Toleranzpatent 1781, Dissertation., Wien 1969.

⁵³ Alice MEIR, Der Protestantismus in der Herrschaft Paternion vom 16. Jahrhundert bis zum Toleranzpatent, in: Carinthia I 162 (1972), S. 311-343.

⁵⁴ Adam WANDRUSZKA, Der Reformkatholizismus des 18. Jahrhunderts in Italien und Österreich, Neue Forschung und Fragestellungen, in: Alexander NOVOTNY (Hrsg.) Festschrift für Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag, Graz 1973, S. 231-240.

⁵⁵ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus vom Lamberg (1723-1761). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprotentantismus in Oberösterreich, St. Ottilien 1979.

⁵⁶ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert, München 1980.

Walachei⁵⁷ auseinander; er gibt aber auch in diesem Artikel einen Abriss über die Transmigrationen unter Karl VI. und Maria Theresia⁵⁸. Hinsichtlich der in den Werken Nowotnys und Buchingers angeführten Namenlisten kann ich keine Aussage treffen, da sie für meine Arbeit ohne Relevanz sind. Aus diesem Grund kann ich auch nicht die Beurteilung von Stephan Steiner in seinem Buch „Reisen ohne Wiederkehr“⁵⁹ bewerten. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Arbeit Wilhelm Wadls⁶⁰ verwiesen werden.

Oskar Sakrausky beschreibt 1981 die Entwicklung der Gemeinde Bleiberg⁶¹ in Kärnten, streift aber nur die Zeit unter Karl VI.

1989 erscheint ein kurzer historischer Abriss über die Siebenbürger Sachsen⁶².

Anlässlich der Oberösterreichischen Landesausstellung 1985 – Kirche in Oberösterreich, 200 Jahre Bistum Linz – erscheint ein umfangreicher Ausstellungskatalog⁶³, in welchem sehr gute Aufsätze zum Thema Reformation, Gegenreformation und katholische Erneuerung zu finden sind.

Ebenso gibt eine eingehende Untersuchung von Peter G. Tropper 1989 über „Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752-1780)“⁶⁴ ein sehr anschauliches Bild über die kirchliche Administration, den Aufbau und die Reformmaßnahmen in der katholischen Kirche.

⁵⁷ Erich BUCHINGER, Die Geschichte der Hutterischen Brüder in Siebenbürgen und in der Walachei (1755-1770), in Russland und Amerika, in: Carinthia I 172 (1982), S. 145-303.

⁵⁸ Erich BUCHINGER, Die Transmigration Karls VI. und Maria Theresias nach Siebenbürgen 1734-1737 und 1752-1758, in: Die Geschichte der Hutterischen Brüder in Siebenbürgen und in der Walachei, Carinthia I 172 (1982), hier: S. 156-171.

⁵⁹ Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734-1737, Wien 2007, S. 17.

⁶⁰ Wilhelm WADL, Reformation und Gegenreformation in der Propstei Kraig und die Toleranzgemeinde Eggern am Kraigerberg, in: Carinthia I 172 (1982), S. 110-117.

⁶¹ Oskar SAKRAUSKY, Geduldet ... Vom Anfang der evangelischen Gemeinde zu Bleiberg, in: Carinthia I 171 (1981), S. 227-235.

⁶² Wolfgang KESSLER, Die Siebenbürger Sachsen im habsburgischen Gesamtstaat (1688-1790), in: Moritz CSAKY, Reinhard HAGELKRYSS (Hrsg.), Vaterlandsliebe und Gesamtidee im Österreichischen 18. Jahrhundert, Bd.1, Wien 1989, S. 63-70.

⁶³ Karl PÖNER (Hrsg.), Ausstellungskatalog: Kirche in Oberösterreich – 200 Jahre Bistum Linz, Oberösterreichische Landesausstellung 1985 in Garsten, Linz 1985.

⁶⁴ Peter TROPPER, Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752-1780), Klagenfurt 1989.

Helga Jonach schreibt 1989 ihre Diplomarbeit über „Die Maßnahmen der kaiserlichen Regierung gegen die Protestanten in Kärnten und Oberösterreich von Beginn der Gegenreformation bis zum Toleranzpatent“⁶⁵.

1993 erscheint eine katholische Kirchengeschichte der Steiermark⁶⁶, in welcher man sich eingehend mit der Reformation, katholischen Reform und Gegenreformation auseinandersetzt⁶⁷, aber auch ein breites Kapitel der „einstigen evangelischen Landeskirche“⁶⁸, dem Geheimprotestantismus, der evangelischen Erbauungsliteratur und den Maßnahmen unter Karl VI. und Maria Theresia und den Konversionshäusern in Rottenmann und Judenburg widmet.

Irmtraud Koller-Neumann veröffentlicht 1998 eine interessante Darstellung über die Jesuitenherrschaft Millstatt⁶⁹. Sie zeigt eindrucksvoll die Sonderstellung der Jesuiten auf. Ähnlich wie in Traunkirchen wussten die Jesuiten sehr wohl von den protestantischen Neigungen ihrer Untertanen, leugneten aber gegenüber der Regierung, dass in ihren Herrschaften Nichtkatholiken anzutreffen wären. Während der Regierungszeit Karls VI. wurde nur ein einziger Untertan als Rädelsführer nach Siebenbürgen transmigriert. Sehr eingehend beschreibt Koller-Neumann den so genannten „Millstätter Handel“.

2002 erscheint eine Monographie von Dieter Knall „Aus der Heimat gedrängt“⁷⁰ über die Theresianische Transmigration aus Stadl in der Steiermark.

Oskar Sakrauskys Aufsatz „Der Oberkärntner Protestantismus“⁷¹ gibt einen Überblick über 450 Jahre, wobei die Transmigrationen lediglich in einem Absatz behandelt werden.

⁶⁵ Helga Maria JONACH, Die Maßnahmen der kaiserlichen Regierung gegen die Protestanten in Kärnten und Oberösterreich von Beginn der Gegenreformation bis zum Toleranzpatent, Diplomarbeit, Wien 1989.

⁶⁶ Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, Graz 1993.

⁶⁷ Karl AMON, Reformation – katholische Reform – Gegenreformation, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, S. 138-162.

⁶⁸ Karl AMON, Reformation – katholische Reform – Gegenreformation, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, S. 162-164.

⁶⁹ Irmtraud KOLLER-NEUMANN, Zum Protestantismus unter der Jesuitenherrschaft Millstatt, in: Carinthia I 178 (1998), S. 143-164; DIES., Zur protestantischen Einschreibebewegung und der Transmigration aus der Herrschaft Millstatt nach Siebenbürgen 1752/53, in: Carinthia 172 (1982), S. 69-97; DIES., Die Gegenreformation in Villach, Villach 1976.

⁷⁰ Dieter KNALL, Aus der Heimat gedrängt, Letzte Zwangsumsiedlung steirischer Protestanten nach Siebenbürgen unter Maria Theresia, Graz 2002.

⁷¹ Oskar SAKRAUSKY, Der Oberkärntner Protestantismus, in: Hartmut PRASCH (Hrsg.), Der Protestantismus in Oberkärnten, Spittal 1990, S. 3-10.

Rudolf Leeb unternimmt in seinem Aufsatz „Die Zeitalter des Geheimprotestantismus“⁷² eine breitere Schau, stützt sich aber in der Frage der Karolinischen Transmigrationen auf Dedic.

Eine interessante Erweiterung der Perspektive bietet der 1996 von Andreas Helmedach erschienene Aufsatz „Bevölkerungspolitik im Zeichen der Aufklärung“⁷³, in dem eine systematische Schau auf Zwangsumsiedlungspolitik auf habsburgischem Territorium im 18. Jahrhundert gegeben wird. Die Transmigrationen werden darin als Beispiel für die Rechtsetzung gegen Individuen (im Gegensatz zu Gruppenverschickungen) abgehandelt.

Mathias Beer widmet sich in einem Aufsatz der „Aufnahme und Eingliederung der Transmigranten in Siebenbürgen“⁷⁴ und setzt damit Fragestellungen Buchingers fort, die unter dem Aspekt der von Norbert Elias entwickelten Kategorie von Etablierten und Außenseitern betrachtet werden. Als Fallbeispiel dient dabei Neppendorf, wo vor allem Transmigranten aus dem Salzkammergut Aufnahme fanden.

Ingrid Kaiser-Kaplaners Veröffentlichung „Die Sachsen und Landler in Siebenbürgen“⁷⁵ ist eine Materialsammlung und bietet für die Transmigrationen nichts Neues.

Im Rahmen einer Veranstaltungsreihe „Kunst der Begegnung. Kärnten 2000“ wurde der Versuch unternommen, die Geschichte des Gegen- und Miteinanders von Katholizismus und Protestantismus darzustellen. Im Aufsatz von Werner Drobesch „Katholiken und Protestanten in Kärnten im Spiegel der Historiographie“⁷⁶ werden der Forschungsstand und die Entwicklungslinien der Forschung dargestellt. Interessant sind die Aufsätze von Rudolf Leeb „Reformation, Gegenreformation und katholische Konfessionalisierung in Kärnten“⁷⁷ und

⁷² Rudolf LEEB, Die Zeit des „Geheimprotestantismus“, in: Carinthia I 191 (2000), S. 249-264.

⁷³ Andreas HELMEDACH, Bevölkerungspolitik im Zeichen der Aufklärung. Zwangsumsiedlung und Zwangsassimilierung im Habsburgerreich des 18. Jahrhunderts – eine noch ungelöste Forschungsaufgabe. in: Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung 1, 1996, S. 41-62.

⁷⁴ Mathias BEER, „Willkürliches Benehmen gegen die ererbten sächsischen Sitten und Gebräuchen“. Aufnahme und Eingliederung der Transmigranten in Siebenbürgen, in: Mathias BEER/Dittmar DAHLMANN (Hrsg.), Migration nach Ost- und Südosteuropa vom 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Schriftenreihe des Instituts für Donauschwäbische Geschichte und Landeskunde 4, Stuttgart 1999, S. 317-335; DERS., Die Landler. Versuch eines geschichtlichen Überblicks, in: Martin BOTTESCH/Franz GRIESHOFER/Wilfried SCHABUS (Hrsg.), Siebenbürgische Landler, Eine Spurensicherung, Bd. 1, Wien/Köln 2002, S. 23-80.

⁷⁵ Ingrid KAISER-KAPLANER, Die Sachsen und Landler in Siebenbürgen. Dargestellt anhand von Chroniken und erzählten Erinnerungen, Klagenfurt 1996.

⁷⁶ Werner DROBESCH, Katholiken und Protestanten in Kärnten im Spiegel der Historiographie, Von der ideologischen Instrumentalisierung zum „sine ira et studio“, in: Carinthia I 190 (2000), S. 197-202.

⁷⁷ Rudolf LEEB, Reformation, Gegenreformation und katholische Konfessionalisierung in Kärnten, in: Carinthia I 190 (2000), S. 203-225.

„Die Zeit des Geheimprotestantismus“⁷⁸ mit Literaturverweisen. Peter Tropper schildert das „Katholisch-Sein“ in Kärnten⁷⁹.

Der 2002 erschienene Sammelband „Die Siebenbürgischen Landler“⁸⁰ ist eine umfassende Auseinandersetzung mit dieser Minderheit innerhalb einer Minderheit. Zwei Beiträge sind für unser Thema von Interesse: Der eine bietet einen geschichtlichen Überblick, der auch den Transmigrationen breiten Raum widmet, der andere gibt Einblick in Aktenmaterial, das die Karolinische Transmigration in rumänischen Archiven hinterlassen hat.

Stephan Steiner geht in seiner Dissertation „Transmigration, Die Herrschaft Paternion und die Verfolgungsmaßnahmen während der Regierungsjahre Karls VI.“⁸¹ auf die Quellen des Herrschaftsarchives von Paternion ein. Er befasst sich eingehend mit dem Umfeld und erforscht mikrogeschichtlich das Leben einzelner Menschen. Er geht die Listen der Deportierten genau durch und vergleicht sie mit den Aufstellungen in den Werken Nowotnys und Buchingers und zeigt Ungereimtheiten auf. Er führt in die Diskussion den Begriff des „Untergrundprotestantismus“ für den Geheimprotestantismus ein. In seinem auf seiner Dissertation fußenden Buch „Reisen ohne Wiederkehr“⁸² fokussiert er die karolinische Transmigration auf die Herrschaft Paternion, ohne einen Kontext zu der wesentlich umfangreicheren Aussiedlung aus dem Salzkammergut herzustellen.

Thomas Winkelbauer streift die Karolinische Transmigration in seinem Buch „Ständefreiheit und Fürstenmacht“⁸³.

Im November 2004 fand in Wien im Wiener Stadt- und Landesarchiv ein Symposium zum Thema Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie statt. Die dort gehaltenen Vorträge sind nunmehr in einem Sammelband „Staatsmacht und Seelenheil“⁸⁴

⁷⁸ Rudolf LEEB, Die Zeit des „Geheimprotestantismus“, in: Carinthia I 190 (2000), S. 249-264.

⁷⁹ Peter G. TROPPER, Zum „Katholisch-Sein“ in Kärnten im Zeitalter des Absolutismus, in: Carinthia I 190 (2000), S. 239- 247.

⁸⁰ Martin BOTTESCH/Franz GRIESHOFER/Wilfried SCHABUS (Hrsg.), Die Siebenbürgischen Landler. Eine Spurensicherung, 2 Bde., Wien/Köln/Weimar 2002.

⁸¹ Stephan STEINER, Transmigration, Die Herrschaft Paternion und die Verfolgungsmaßnahmen während der Regierungsjahre Karls VI., Dissertation, Wien 2003.

⁸² Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734-1736, Wien 2007.

⁸³ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2. Teil, Wien 2003, S. 35-38 (Salzburg); S. 55 (Innerösterreich); S. 60-63 (Land ob der Enns).

⁸⁴ Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil – Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, MIOG 117, Wien 2007.

erschienen. Die meisten Beiträge befassen sich mit dem 17. Jahrhundert. Für meine Arbeit ist der Kommentar von Wilhelm Schnabel hervorzuheben, der das Phänomen der Konfessionsmigration behandelt⁸⁵. Ute Küppers-Braun setzt sich mit dem Thema der Transmigrantenkinder auseinander⁸⁶.

Neue Überlegungen zur Frage der Transmigranten wirft Hans Krawarik in seinem Beitrag „Aus der Heimat gedrängt – Exulanten und Transmigranten aus Oberösterreich“⁸⁷ auf. Er stellt eine Verbindung zum Ausdruck „Flüchtling“ in der Genfer Konvention her.

Martin Scheutz setzt sich in seinem Beitrag „Die fünfte Kolonne“⁸⁸ mit dem Geheimprotestantismus zur Zeit Maria Theresias auseinander und behandelt besonders die Institution der Konversionshäuser. Er gibt aber auch eine anschauliche Einführung in die Entstehung des Kryptoprotestantismus und geht auch auf die Vertreibung der Bauern aus dem Defregental im Jahr 1684/85 ein.

Nicht unerwähnt sollte das zweibändige Werk von Peter Hersche „Muße und Verschwendung“⁸⁹ bleiben, das eine Darstellung der europäischen Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter bietet, wobei die Unterschiede zwischen den Ländern des Heiligen Römischen Reiches, den Ländern des Mittelmeerraumes – Italien, Spanien und Portugal – und Frankreich herausgearbeitet werden. Eingehend befasst es sich mit der Protestantismus-Kapitalismus-These bei Max Weber.

⁸⁵ Werner Wilhelm SCHNABEL, Kommentar: Emigration, in: Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil, S. 263-269.

⁸⁶ Ute KÜPPERS-BRAUN, Und die kleinen Kinder von den Brüsten und Schössen ihrer Eltern gerissen werden, Transmigrantenkinder zwischen Indoktrination und Propaganda, in: Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil, S. 213-229. DIES., „Kinder-Appropriierung“. Kinder zwischen den Konfessionen im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), S. 208-225.

⁸⁷ Hans KRAWARIK, Aus der Heimat gedrängt – Exulanten und Transmigranten aus Oberösterreich“, in: JGPrö 121 (2005), S. 35-56.

⁸⁸ Martin SCHEUTZ, Die „fünfte Kolonne“. Geheimprotestantismus im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in Konversionshäusern (1752-1775), in: MIÖG (2006), S. 329-380.

⁸⁹ Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg im Breisgau 2006.

Quellen

Da für meine Arbeit das zentrale Thema die Beziehung zwischen den österreichischen Protestanten und dem *Corpus Evangelicorum* ist, sind die Akten des *Corpus Evangelicorum*, welche im Sächsischen Staatsarchiv Hauptstaatsarchiv Dresden verwahrt werden, von zentraler Bedeutung. Hier sind zu nennen die Bestände des Geheimen Rates (geheimes Archiv) Directorium Evangelicorum bis 1717, Geheimes Konsilium 1717 – 1728 (25 Bände), das kursächsische Directorium in Evangelicis beim Reichskonvent zu Regensburg 1717 – 1742 (40 Bände), Geheimes Kabinett, Acta die Evangelischen Österreicher betreffend 1755 – 1765.

Im Österreichischen Staatsarchiv sind nachstehende Bestände von Wichtigkeit: Im Haus-Hof und Staatsarchiv: Reichskanzlei – Religionsakten, Reichskanzlei – Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg 1663 bis 1806, Staatskanzlei – Patente, Vorträge und Konferenzprotokolle, Alter Kultus. Die Akten der Hofkanzlei betreffend die Galizische Hofkanzlei, die den von mir bearbeiteten Zeitraum betreffen, sind leider beim Justizpalastbrand vernichtet worden; im Allgemeinen Verwaltungsarchiv: Kultus.

Im Oberösterreichischen Landesarchiv Linz benützte ich die Bestände: Religionsakte 1713-1734 und Akte der Statthalterei.

Im Steiermärkischen Landesarchiv Graz verwendete ich die Patentsammlung.

An gedruckten Quellen verwendete ich: Die Acta Pacis Westphaliae, den Codex Austriacus, Anton Fabers Europäische Staats-Cantzley und die Sammlung von Eberhard Christian von Schauroth.

Allgemeiner Teil

I. Die Reichs- und Religionsverfassung⁹⁰

I. 1. Die Reichsverfassung

Als Erbe der Spätantike hatte das mittelalterliche Reich als Verfassungsprinzip die Einheit von Kirche und Staat übernommen. Dieses Verhältnis zwischen Kirche und Staatsgewalt hatte die Verfassungs- und Rechtsordnung des Reiches wesentlich beeinflusst: Der Totalitätsanspruch der Kirche konnte keinen Gedanken an Glaubens- und Gewissensfreiheit aufkeimen lassen, auch Toleranz hatte in diesem System keinen Platz. Das Ketzerrecht gewährleistete einen strafrechtlichen Schutz der religiösen Wahrheit, jedes dogmatische Abweichen von der formulierten Wahrheit war zugleich ein Vergehen gegen den Staat, das gnadenlos geahndet wurde. Die Träger von Staatsgewalt waren nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Ketzer zu verfolgen, wobei die Normen des Reichsrechtes mit denen der Territorien völlig übereinstimmten.

Kaiser Karl V. (1519–1558)⁹¹ war entscheidend für das deutsche Schicksal der Glaubensspaltung. Die Weltmachtstellung des habsburgischen Herrschers zwang diesen zu schweren und harten Auseinandersetzungen mit den in Europa vordringenden Osmanen, dem um seine Selbstständigkeit bangenden Renaissancepapsttum und dem von der habsburgisch-

⁹⁰ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966; Gerhard OESTREICH, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., Bd. 11, München 1983; Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., München 2005; Axel GOTTHARD, Das Alte Reich 1495-1806, Darmstadt 2003; Heinz ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984; Dietmar WILLOWEIT, Reichsreform als Verfassungskrise. Überlegungen zu Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410-1555, in: Paolo PRODI (Hrsg.) Glaube und Eid, Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993, S. 270-278; Hans BOLDT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches, München 1994; Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999; Volker PRESS, Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: Grete KLINGENSTEIN/Heinrich LUTZ (Hrsg.) Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, Wien 1981, S. 221-242; Peter PUTZER: Das Wesen des Rechtsbruches von 1731/32, in: MGSL 122 (1982), S. 295-320; Heinz DUCHHARDT, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806, Berlin 1991; Karl BRANDI, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, München 1960; Heinz SCHILLING, Reichs-Staat oder frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches, in: HZ 272/2, (2001), S. 377-396; Horst RABE, Reich und Glaubensspaltung, Deutschland 1500-1600, München 1989; Arno BUSCHMANN, Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, 2 Teile, Baden-Baden² 1994; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Länder und Untertanen des Hauses Habsburg, Wien 2003, Teil 1, S. 314f., 367f.

⁹¹ Alfred KOHLER, Karl V. 1500-1558. Eine Biographie, München 1999.

burgundischen Macht bedrohten Frankreich⁹². Den innerdeutschen Verhältnissen konnte sich Karl V. zunächst nur zeitweilig widmen. Erst in den späteren Regierungsjahren wandte er ihnen seine volle Aufmerksamkeit zu. Karl V., der katholischen Religion aufs engste verbunden, stand der reformatorischen Bewegung innerlich fremd gegenüber, ohne die Notwendigkeit und Vordringlichkeit einer Reform der Kirche zu verkennen⁹³. Mit Hilfe einer starken katholischen Partei der Reichsstände verhinderte der Kaiser den drohenden vollständigen Sieg der reformatorischen Bewegung in Deutschland. Verfassungsgeschichtlich zeigte die Regierungszeit Karls V. das Ringen zwischen zentraler Reichsgewalt und ständischen Interessen in neuem Licht. Mit den ständischen Interessen verband sich weitgehend das reformatorische Anliegen. Reformation und ständische Libertät gingen eine enge Verbindung miteinander ein, so dass Karl V. einer durch religiöse Kräfte gestärkten Opposition der Stände gegenüberstand, der er zwar vorübergehend Herr geworden war (1547/48)⁹⁴, schließlich aber unterliegen musste (1552/55)⁹⁵. Das Ergebnis war der Augsburger Religionsfriede von 1555, der die Glaubensspaltung, die Karl zu überwinden gehofft und versucht hatte, verewigte⁹⁶. Zutiefst enttäuscht zog sich Karl aus der politischen Welt zurück und überließ seinem Bruder Ferdinand, den er zunächst zum Statthalter im Reich bestellt und zum Herrn der österreichischen Erblande gemacht hatte (1521/22)⁹⁷, dann zum römischen König wählen ließ (1531), die Herrschaft in Deutschland (1556). Karl V. war der letzte große Vertreter der Reichsidee auf dem römisch-deutschen Thron.

Durch die Einleitung des römischen Prozesses gegen Luther und dessen Vorladung nach Rom griff die reformatorische Bewegung in das Reichsrecht ein. Die rechtliche Grundlage einer Verurteilung Luthers und seiner Anhänger durch die Reichsgewalt bot der reichsrechtliche Grundsatz der Einheit des christlichen Glaubens im Reiche, der im Mittelalter zur rechtlichen Verknüpfung von Acht und Bann führte. Nach der Verurteilung Luthers im römischen Prozess kam das verfassungsrechtliche Prinzip zum Tragen, wonach Acht (*proscriptio*) und Bann (*excommunicatio*) in einem inneren Verhältnis zueinander stehen: Die eine Strafe musste der anderen folgen. Der Wormser Reichstag (1521) brachte eine klare Scheidung

⁹² Annette KRANZ, Habsburgisch-französischer Konflikt und Türkengefahr, in: Carl A. HOFFMANN, Markus JOHANNIS u.a. (Hrsg.), Als Friede noch möglich war, Regensburg 2005, S. 301f.

⁹³ Heinz SCHILLING, Karl V. und die Religion. Das Ringen um Reinheit und Einheit des Christentums, in: Hugo SOLY (Hrsg.), Karl V. 1500- 1558 und seine Zeit, Antwerpen/Köln 2000, S. 285-363.

⁹⁴ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 368.

Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 97: Im Augsburger Interim von 1548 wird eine eigene Reichsreligionsordnung geschaffen, nach welcher den Protestanten die Priesterehe und der Laienkelch gestattet wird, im übrigen aber die katholische Tradition für verbindlich erklärt wird.

⁹⁵ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 369.

⁹⁶ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 11.

⁹⁷ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 34.

zwischen der Reformation des Glaubens (Glaubensspaltung) und der Reformation der Kirche. Die Reformation des Glaubens wurde von den Ständen abgelehnt, dagegen wurde die Reform der Kirche von den Reichsständen gefordert und zum Gegenstand der Verhandlungen des Reichstages gemacht.

1521 war über Luther der Kirchenbann ausgesprochen worden, durch das Wormser Edikt wurde er noch 1521 in die Reichsacht erklärt und seine Lehre als ketzerisch verworfen. Das Edikt war zweifelsfrei rechtsgültig, aber praktisch unausführbar. Die Ausbreitung der reformatorischen Bewegung wurde durch die politische Situation der ersten Regierungsjahre Karls V. begünstigt.

1526 erhielt die Reformation eine erste reichsrechtliche Grundlegung: Auf dem Speyrer Reichstag wurde zwar grundsätzlich die Hoffnung auf eine Einigung in der Glaubensfrage durch ein Konzil ausgesprochen, aber bis zu dieser Konzilsregelung sollte jeder Reichsstand befugt sein, *für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten*⁹⁸. Damit war der Gedanke des *cuius regio, eius religio* vorweggenommen: Das spätmittelalterliche Kirchenregiment, das sich auf Fragen der kirchlichen Organisation und Disziplin beschränkt hatte, war auf die Befugnis der Entscheidung in Glaubensfragen ausgeweitet worden. Der Landesfürst konnte jetzt seine Untertanen in Glaubensfragen binden.

Wiederum in Speyer (1529) wurde die konfessionelle Spaltung Deutschlands reichsrechtlich verfestigt (Die Religionsfrage wurde in die Verantwortung des Landesherrn gestellt): Die „neugläubigen“ Stände konnten in ihrem Besitzstand verbleiben, der Reichstag verwarf aber strikt weitere religiöse Neuerungen. Vor allem die Täufer wurden streng verboten. Am Augsburger Reichstag (1530), dem die *Confessio Augustana*⁹⁹ vorlag, beanspruchte der Kaiser ein Schiedsrichteramt in Glaubensfragen, aber letztlich scheiterten alle Ausgleichs- und Reunionsverhandlungen. Der Weg führte unausweichlich in den konfessionellen Bürgerkrieg: Die Protestanten organisierten sich im Schmalkaldischen Bund, während der Kaiser von dringlichen Aufgaben seines Weltreiches beansprucht war. Die neue Lehre konnte

⁹⁸ Ernst August KOCH (Hrsg.), Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Conrads des II. bis jetzt auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefasst worden [...] in vier Theilen, Frankfurt a.M. 1747, 2. Bd., S. 273f.

⁹⁹ Rudolf FREUDENBERGER, Confessio Augustana (Augsburger Bekenntnis) von 1530, in: Carl A. HOFFMANN/Markus JOHANNIS/Annette KRANZ u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, S. 313.

sich relativ ungehindert verbreiten. Wiederholt musste der Kaiser den Protestanten bis zu einem in Aussicht genommenen Konzil einen Religionsfrieden zugestehen.

Erst nachdem Karl V. im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 militärisch obsiegt hatte, hatte er freie Hand zur Regelung der Religionsverhältnisse in Deutschland, die er im Sinne einer Rekatholisierung durchzuführen versuchte. Die weiteren für den Kaiser unvorteilhaften Kämpfe gegen den Schmalkaldischen Bund führten 1552 zum Passauer Vertrag¹⁰⁰, der den Kriegszustand der „spaltigen Religion halber“ beendete und auf einen Religionsvergleich zur Beseitigung der Glaubensspaltung abzielte. Den „Augsburger Religionsverwandten“ wurde ein reichsrechtlicher Status garantiert und der Landfrieden auf Religionsstreitigkeiten ausgedehnt.

Der Augsburger Religionsfrieden 1555 beendete reichsrechtlich die Wirren der Reformationszeit durch Aufrichtung eines „beharrlichen und beständigen Friedens zwischen Heiligen Reichsständen der strittigen Religion halber“¹⁰¹. Er schuf eine von der Entscheidung des Konzils unabhängige Ordnung der Religionsverhältnisse. Der Ewige Landfrieden wurde definitiv auf die Bekenntnisfrage ausgedehnt. Global gesehen, bedeutete der Religionsfrieden die Schaffung einer von der Konzilsentscheidung unabhängigen Religionsverfassung des Reiches. Die neue Ordnung hatte sie reichsrechtlich besiegelt und die landesfürstliche Kirchengewalt in der durch die Reformation geschaffenen Form bestätigt. In Augsburg wurde die Hoffnung auf einen Religionsvergleich nicht aufgegeben, aber zurückgestellt. Der Religionsfrieden wurde vorgezogen und durch Normierung neuer verfassungsrechtlicher Grundsätze ausführbar gemacht, wobei auf ältere Rechtsnormen und Vereinbarungen aus der ersten Zeit der Reformationszeit zurückgegriffen wurde. Der Religionsfriede wurde durch Reichsabschied vom 25. September 1555 zum Reichsrecht erhoben.

Der Religionsfriede von Augsburg wird in einem eigenen Kapitel¹⁰² ausführlich behandelt.

Bestrebungen der protestantischen Reichsstände, auch den Untertanen die Wahl des Bekenntnisses freizustellen, scheiterten am Widerstand des Königs Ferdinand und der katholischen Reichsstände, für die das überlieferte Ketzerrecht maßgebend war, das der

¹⁰⁰ Carl A. HOFFMANN, Passauer Vertrag, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden noch möglich war, S. 327-328.

¹⁰¹ F. MERZBACHER, Augsburger Religionsfriede, in: HRG, Sp. 259f.

¹⁰² Allgemeiner Teil, II. Der Augsburger Religionsfriede.

Obrigkeit vorschrieb, vom Glauben Abgefallene zu verfolgen. Schon der Reichsabschied von 1526 hatte den Reichsständen die Befugnis verliehen, in der Glaubensfrage nach ihrem Gewissen zu entscheiden und demgemäß ihre Untertanen zu binden. Die Aufhebung des Reichsabschiedes von 1526 durch den Reichsabschied von 1529 änderte an der tatsächlichen Lage in den „neugläubigen“ Gebieten nichts. Die Untertanen unterlagen einem unbeschränkten Zwang in Glaubensfragen. Dem trug Karl V. im Augsburger Reichsabschied von 1530 Rechnung, indem er die katholischen Untertanen in den von der Reform erfassten Gebieten unter den Schutz des Reiches stellte und ihnen freien Abzug ohne Nachsteuer und Verlust ihrer Güter zusicherte. Diese reichsrechtliche Schutzvorschrift galt nur für die katholischen Untertanen reformatorischer Gebiete, die den Reichsabschied nicht angenommen hatten, nicht aber für die „neugläubigen“ Untertanen katholischer Gebiete.

Die Reformation verband sich mit einem beträchtlichen Strukturwandel des Reichsrechtes: Erstmals nahm das Konfessionsrecht des Reiches und das der Territorien eine unterschiedliche Entwicklung, der vormals vom Reich ausgeübte Glaubenszwang wurde nun den Reichsständen als *ius reformandi exercitium religionis* zugesprochen: Was das Reich verloren hatte, sollte durch die Territorien erworben werden – die Einheit des Glaubens und der Kirche. Der Landesfürst bestimmte durch seine Entscheidung auch die Konfession seiner Untertanen. Die Religion war weiterhin Zwangsreligion. Dem Untertanen, der sich nicht zur landesstaatlichen Religion bekennen wollte, verblieb das Emigrationsrecht. Insofern bedeutete das eine erste Kodifikation des Toleranzprinzips, da der Andersgläubige nicht mehr von der unabwendbaren Vernichtung bedroht wurde. Damit war das überkommene Ketzerrecht praktisch außer Kraft getreten: Der Andersgläubige durfte nicht mehr zwangsbekehrt und bei Widersetzlichkeit bestraft (Feuertod) werden. Jetzt konnte er nicht mehr brachial zum Übertritt, wohl aber zur Auswanderung gezwungen werden – das war der Inhalt des *beneficium emigrationis*. Dieses „neue Ketzerrecht“ galt vorderhand nur für Katholiken und Lutheraner¹⁰³.

¹⁰³ Franz BRENDLE und Anton SCHINDLING, Der Augsburger Religionsfrieden und die Germania Sacra, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, S. 109f.

I. 2 Das Reich im Zeitalter der Gegenreformation (1555–1648)

Die Reichsgeschichte in den Jahrzehnten nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 war gekennzeichnet durch das Bestreben der Religionsparteien den mühsam errungenen Ausgleich nicht in Frage zu stellen. Ferdinand I. (1558–1564)¹⁰⁴, der seinem Bruder Karl V. nachfolgte, hatte sich schon auf dem Reichstag zu Augsburg als Staatsmann des Ausgleichs erwiesen¹⁰⁵. Nunmehr nahm er die dort vertagte Frage des religiösen Vergleichs auf dem Reichstag zu Regensburg 1556/57 wieder auf. Doch führte das daraufhin abgehaltene Religionsgespräch von Worms im September/Oktober 1557 zu keinem Erfolg. Sein Nachfolger Maximilian II. (1564–1576) ging in seiner religiösen Kompromissbereitschaft noch weiter als sein Vater, dessen religiöse Grundhaltung niemals einem Zweifel unterlag. Er kam in seinen Erblanden den protestantischen Bestrebungen vor allem des Adels weit entgegen, vermochte aber auch im Reich den religiösen Frieden zu wahren. Die Stände bewilligten dem Kaiser die geforderte Türkenhilfe und es gelang Maximilian II. auch im Jahre 1575 seinen Sohn Rudolf zum römischen König wählen zu lassen.

Unter Rudolf II. (1576–1612)¹⁰⁶ verschärften sich die Gegensätze zwischen den beiden Religionsparteien wieder und führten zu schweren verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen, deren Folge die Beeinträchtigung der Reichsjustiz und die Lahmlegung des Reichstages war. Die Wende in der Regierung Rudolfs II., des menschenscheuen Sonderlings auf dem Kaiserthron, an dessen Regierungsfähigkeit schließlich mit Recht gezweifelt wurde, brachte der Ausbruch des Langen Türkenkrieges im Jahr 1593. Gegen Rudolf II. erhob sich ein Teil des Adels unter Führung des ältesten Kaiserbruders, Erzherzog Matthias, der mit den Aufständischen am 23. Juni 1606 zu Wien Frieden schloss. Noch im selben Jahr kam ein Waffenstillstand zustande, der zunächst auf zwanzig Jahre abgeschlossen, dann aber durch Verlängerung auf fünfundsiebzig Jahre ausgedehnt wurde. Als Matthias sich nunmehr gegen den auf dem Hradschin in Prag regierenden Kaiser wandte, um ihn zur Abdankung zu zwingen, verband sich dieser mit den böhmischen Ständen, denen er weitgehende Freiheitsrechte, vor allem auf religiösem Gebiete,

¹⁰⁴ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 370f.

¹⁰⁵ Axel GOTTHARD, Der Religionsfrieden und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation 1555-1648, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, S. 71-84; Carl A. HOFFMANN, Konfessionalisierung der weltlichen Territorien und religionspolitische Reichsgesetzgebung zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, in: Carl A. HOFFMANN (Hrsg.), Als Frieden möglich war, S. 89-103; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 372 f.

¹⁰⁶ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 88-92.

versprach und später auch einräumte (Majestätsbrief vom 9. Juli 1609)¹⁰⁷. Im Vertrag zu Lieben (25. Juni 1608)¹⁰⁸ verzichte jedoch Rudolf II. zugunsten seines Bruders Matthias auf Ungarn, Mähren und Österreich. Er behielt die böhmische Krone, zu deren Niederlegung ihn die böhmischen Stände mit Matthias schließlich auch noch zwangen (23. Mai 1611). Noch bevor es zu der von den Kurfürsten geforderten und schon für Mai 1612 in Aussicht genommenen Wahl eines römischen Königs kommen konnte, starb der Kaiser am 20. Jänner 1612. Er hinterließ das Reich in einem Zustand, der die unmittelbare Gefahr eines Kampfes der Religionsparteien mit den Waffen um die Verfassung in sich trug. Zum Nachfolger wurde sein Bruder Matthias (1612–1619) gewählt, der mit seinem engsten Berater, dem Wiener Bischof und späteren Kardinal Melchior Klesl (Khlesl), die fast unüberbrückbar gewordenen religiösen Gegensätze im Reich im Wege gegenseitiger Verständigung zu überwinden suchte¹⁰⁹.

Inzwischen hatte der Protestantismus in Deutschland zunächst an Boden gewonnen. Dem Luthertum trat nun auch, obwohl durch den Augsburger Religionsfrieden nicht zugelassen, der Calvinismus zur Seite, der in einer Reihe von Territorien Eingang fand (Kurpfalz, Nassau, Hessen-Kassel)¹¹⁰. Die Mehrzahl der nord- und mitteldeutschen Bistümer wurde von den evangelischen Landesherren säkularisiert, selbst Bistümer mit anerkannter Reichsstandschaft, wie Magdeburg, Bremen, Osnabrück, Minden, Halberstadt und Lübeck. Das dabei meist angewandte Verfahren, die Wahl eines evangelischen Anwärters, verstieß zwar nicht gegen den Wortlaut des so genannten Geistlichen Vorbehaltes im Augsburger Religionsfrieden, fand aber nicht die Anerkennung der katholischen Partei. Die päpstliche Bestätigung des Anwärters war in solchen Fällen nicht zu erreichen, es sei denn, dass sich der Neugewählte aus politischen Gründen äußerlich den kirchlichen Bedingungen unterwarf, also auch die *Professio fidei Tridentinae* ablegte. Auf Grund eines kaiserlichen Lehensindultes konnte der Gewählte als Administrator die weltlichen Rechte des geistlichen Territoriums vorläufig ausüben, womit häufig auch der Übergang des kirchlichen Besitzes an ein benachbartes evangelisches Fürstenhaus vorbereitet wurde.

Ein weiterer Weg zur Ausbreitung des neuen Glaubens war das umstrittene Recht der Reichsstädte, den bisherigen religiösen Besitzstand zu verändern und sich zum evangelischen

¹⁰⁷ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 91.

¹⁰⁸ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 58.

¹⁰⁹ Hermann CONCRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Neuzeit bis 1806, S. 22f.

¹¹⁰ Carl A. HOFFMANN, Konfessionalisierung der weltlichen Territorien, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, S. 95f.

Glauben zu bekennen. Die Rechtsfrage war hier, ob die Paritätsvorschrift des Augsburger Religionsfriedens den bisherigen religiösen Besitzstand in den Reichsstädten schlechthin gewährleistete.

Nicht vergessen werden darf die so genannte „Zweite Reformation“. Mit diesem Begriff ist die Verbreitung des reformierten Glaubens gemeint, die zeitversetzt erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgte und so unterschiedliche Phänomene wie Philippisten, Zwinglianer und Calvinisten verbindet¹¹¹. Kurfürst Ottheinrich führte nach seinem Regierungsantritt 1556 das Luthertum in der Kurpfalz ein. Sein Nachfolger, Kurfürst Friedrich III., war der erste deutsche Fürst, der offiziell sein Land calvinisierte. Er führte den reformierten Glauben nach langen persönlichen Studien und, nachdem auf dem Naumburger Fürstentag von 1561 keine Einigung in der lutherischen Dogmatik gefunden werden konnte, mit aller Härte ein. 1563 wurde der Heidelberger Katechismus erarbeitet und eine eigene Kirchenordnung verabschiedet. Die Spaltung innerhalb des Protestantismus verschärfte sich noch weiter, was sich auch in den Auseinandersetzungen zwischen dem lutherischen Kurfürstentum Sachsen unter August I. und der Kurpfalz äußerte. Das Verhalten der Kurpfalz lässt sich nicht einfach nur als Verstoß gegen den Religionsfrieden mit einer anschließenden de-facto-Anerkennung des Calvinismus im Reich verstehen. Das Reformationsrecht stand Kurfürst Friedrich zu, womit er den Schutz des Religionsfriedens für sich in Anspruch nehmen konnte. Die innerprotestantischen Lehrstreitigkeiten waren noch nicht entschieden, eine klare Interpretation, was unter Augsburger-Konfessions-Verwandten im Sinne des Religionsfriedens zu verstehen sei, fehlte vor 1577. Friedrich III. calvinisierte deshalb sein Land auf der rechtlichen Basis des im Religionsfrieden enthaltenen *ius reformandi*¹¹².

Während auf der einen Seite die Reformation Fortschritte machen konnte, so dass nach einer für das Jahr 1570 getroffenen Schätzung nur etwa drei Zehntel der Bevölkerung Deutschlands noch dem katholischen Glauben angehörten, erfuhr auf der anderen Seite die alte Religion

¹¹¹ Heinz SCHILLING, Die „Zweite Reformation“ als Kategorie der Geschichtswissenschaft, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE, Olaf MÖRKE (Hrsg.), Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte, Berlin 2002, S. 433-482.

Das von Schilling erarbeitete Phasenmodell einer Zweiten Reformation geht von einer vorkonfessionellen Phase (1540–1570), einer Krisenphase des Philippismus mit verstärktem Druck zur Konfessionalisierung (1570er Jahre) und schließlich einer Phase der Durchführung der zweiten Reformation (1580-1619) aus. Die erste Phase hat humanistische Strömungen, die das nicht gelöste theologische Konfliktpotential der Reformationszeit aufnimmt, die zweite Phase ist geprägt durch die Orthodoxie, die innerprotestantischen Lehrkonflikte, die dritte Phase bringt die Abgrenzung zur lutherischen Orthodoxie und den klaren Schritt der calvinistischen Gebiete hin zu einer eigenen Konfessionalisierung.

¹¹² Carl A. HOFMANN, Konfessionalisierung der weltlichen Territorien, in: HOFMANN Carl A. (Hrsg.), Als Friede noch möglich war, S. 96.

bald eine innere Erneuerung und Belebung durch das große Reformkonzil von Trient (1545–1563)¹¹³, das die lehramtliche Festlegung des katholischen Glaubensgutes gegenüber den Lehren der Reformation brachte (*Professio fidei Tridentinae*), und die Gründung des Jesuitenordens durch Ignatius von Loyola. Mit seiner kämpferischen Glaubenshaltung griff der Jesuitenorden seit der Mitte des Jahrhunderts auch in Deutschland ein. Nach reformatorischem Vorbild übten nun auch katholische Landesherren das *ius reformandi* aus, indem sie in ihrem Lande die „neue“ Religion unterdrückten.

Diese so genannte Gegenreformation löste bei den Protestanten Unruhe und Erregung aus und führte zu einer Verschärfung der Spannung unter den Religionsparteien. Die Nachfolge des kinderlosen Matthias trat Erzherzog Ferdinand aus der steirischen Linie der Habsburger an, der noch zu Lebzeiten des Kaisers zum König von Ungarn und Böhmen erhoben (1617), doch erst nach dessen Tod zum Nachfolger im Reich gewählt wurde und als Ferdinand II. (1619–1637) die Regierung im Reiche übernahm. Inzwischen hatten in Böhmen gegen die Protestanten gerichtete Maßnahmen den im Majestätsbrief von 1609 zugestandenen protestantischen Defensoren Veranlassungen gegeben, eine Versammlung der Protestanten einzuberufen. Führer der böhmischen Protestanten warfen am 23. Mai 1618¹¹⁴ zwei kaiserliche Statthalter aus dem Fenster der Prager Burg und leiteten damit den böhmischen Aufstand ein, der auch auf Österreich überzugreifen drohte. Der Prager Fenstersturz bedeutete den Beginn des schon lange drohenden großen Krieges, der durch die Einmischung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz in die böhmischen Wirren auch auf Süddeutschland übergriff (Böhmisch–pfälzischer Krieg)¹¹⁵, alsdann Norddeutschland erfasste (Niedersächsisch–dänischer Krieg)¹¹⁶ und sich zum europäischen Krieg durch das Eingreifen Schwedens (Schwedischer Krieg)¹¹⁷ und endlich Frankreichs (europäische Endphase des Krieges: Schwedisch–französischer Krieg)¹¹⁸ ausweitete. Erst der Westfälische Frieden von 1648 beendete diesen Krieg.

Der Westfälische Frieden von 1648¹¹⁹ brachte eine Entwicklung zum Abschluss, die zu einer Dopplung der staatlichen Macht im Reich geführt hatte. Neben der zentralen Gewalt des

¹¹³ Wolfgang REINHARD, Das Konzil von Trient und die Modernisierung der Kirche, in: Paolo PRODI, Wolfgang REINHARD (Hrsg.), Das Konzil von Trient und die Moderne, Berlin 2001, S. 23-43; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 143f.

¹¹⁴ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 61, 92.

¹¹⁵ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 376.

¹¹⁶ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 381.

¹¹⁷ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 383.

¹¹⁸ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 386.

¹¹⁹ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 390.

Kaisers waren die Reichsstände getreten, die nicht nur die Macht des Kaisers einschränkten, sondern auch Träger eigener staatlicher Hoheitsrechte waren. Das Friedensinstrument von 1648 brachte die verfassungsrechtliche Anerkennung dieser ständischen Libertät. Es bezeichnete die verfassungsrechtliche Seite des Friedens als *perpetua lex et pragmatica Imperii sanctio* und schrieb zugleich vor, diese künftig als *leges et constitutiones fundamentales* durch den Kaiser in der Wahlkapitulation und auf dem Reichstag im Reichsabschied anzuerkennen¹²⁰.

Der vom Westfälischen Frieden vorgeschriebene Reichstag, auf dem die beim Friedenskongress offen gebliebenen Fragen gelöst werden sollten, wurde vom Kaiser für den Herbst 1652 nach Regensburg ausgeschrieben, trat aber erst am 30. Juni 1653 dort zusammen. Der Reichstag konnte die ihm gestellten Aufgaben nicht erledigen. Der bei seiner Schließung am 17. Mai 1654 verkündete Reichsabschied war der letzte Reichsabschied, weil der nächste Reichstag, der am 20. Januar 1663 in Regensburg zusammentrat, bis zum Ende des Reiches im Jahr 1806 nicht mehr auseinander ging, deshalb wurde er Immerwährender Reichstag genannt¹²¹.

I. 3. Die Religionsverfassung des Reiches

Am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit bildeten Kirche und Staat, repräsentiert durch Papst und Kaiser, eine Einheit. Auch nach dem Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst sah sich der Kaiser weiterhin in der Verantwortung für Kirche und Christentum, als *defensor ecclesiae*, Schutzherr der römischen Kirche, wie Otto der Große es seit seiner Kaiserkrönung im Jahr 962 gewesen war. Im Mittelalter sprach man vom *Imperium Romanum*. Kaiser Friedrich Barbarossa hatte diesem Reichstitel das schon in der Spätantike gebräuchliche *sacrum* hinzugefügt. Als heilig galt dieses Reich, weil es nicht nur unantastbar und dauerhaft sein sollte, sondern auch die Menschen zum ewigen Heil führte. Das aber setzte den Schutz von Kirche und Christentum durch den obersten Kirchenvogt mit den Mitteln der Politik voraus. Das geläufige Geschichtsbild von der mächtigen Papstkirche und einem schwachen Kaisertum, das in Zeiten der aufstrebenden deutschen Territorialstaaten ein Schattendasein geführt hatte, verfälscht die Realität. Es übersieht, dass sich im Mittelalter zwischen Kaiser und Papst schwerwiegende Veränderungen vollzogen hatten. Der Autoritätsverlust des Papsttums durch das seit 1309 andauernde Exil in Avignon drohte mit

¹²⁰ Herrmann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 33.

¹²¹ Herrmann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 33.

dem großen Schisma – der Wahl eines zweiten Papstes in Rom 1378 – apokalyptische Dimensionen anzunehmen. Es war Kaiser Sigismund, der diesem Zustand auf dem Konstanzer Konzil 1417 mit der Absetzung damals schon dreier Päpste ein Ende bereitete. Die Wiedergewinnung der Kircheneinheit durch das Eingreifen des Kaisers bestätigte dessen traditionelles Wächteramt¹²².

Dass die deutschen Landesherren seit der Reformation das neu entstandene evangelische Kirchenwesen maßgeblich mitbestimmten, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Sie waren kirchenpolitisch schon viel früher aktiv geworden, noch in katholischem Geist engagierten sie sich nachhaltig als Partonatsherren bei der Besetzung von Pfarreien und als Vögte, die Klostergüter nutzten und Klosterreformen förderten. Schon vor der Reformation begann sich das früher primär dynastische Herrschaftsinteresse der weltlichen Fürsten zur Obrigkeit zu wandeln, die ihr Selbstverständnis im 15. Jahrhundert in unverwechselbarer Weise demonstrierte: durch den Erlass von Policey-Ordnungen, die das Verhalten der Untertanen zu steuern versuchten, durch Verbote und Gebote im Bereich der persönlichen Lebensführung. Zu dieser Entwicklung hatte die Existenz der zahlreichen und bedeutenden geistlichen Fürstentümer beigetragen¹²³. Dort residierten die für die kirchlichen Angelegenheiten eigentlich zuständigen Bischöfe. Sie waren zugleich Reichsfürsten und damit politische Konkurrenten, die den nach kanonischem Recht begründeten Anspruch erhoben, in den weltlichen Territorien die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, von der alle Untertanen, insbesondere in Ehesachen, betroffen sein konnten. Zahlreiche Konflikte um die Reichweite und Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit waren die Folge.

Der Augsburger Religionsfrieden glich die Rechtsstellung der Augsburgischen Konfessions-Verwandten weitgehend der Rechtsstellung der Katholiken an, so dass die Reichsstände Augsburgischer Konfession in religiösen Angelegenheiten eine beschränkte Parität genossen (staatskirchenrechtliche Parität). Eine Parität wurde auch unter gewissen Voraussetzungen in den Reichsstädten beiden Konfessionen zuerkannt¹²⁴.

¹²² Dietmar WILLOWEIT, Religionsrecht im Heiligen Römischen Reich zwischen Mittelalter und Aufklärung, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, S. 35.

¹²³ Wolfgang E. J. WEBER; Politische Integration versus konfessionelle Desintegration. Das Problemlösungsangebot der *Politiques* im europäischen Kontext, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, S. 131-145; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 240f.

¹²⁴ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 174.

Der Westfälische Frieden anerkannte das *ius reformandi* der Landesherren als Ausfluss der Landeshoheit (*ius territorii et superioritatis*)¹²⁵. Der religiöse Besitzstand von Untertanen der Reichsstände wurde durch Anerkennung eines Normaljahres (1624) gesichert, wobei zwischen öffentlicher und privater Religionsausübung (*exercitium publicum et privatum*) unterschieden wurde. Das Abzugsrecht wurde aufrechterhalten, darüber hinaus aber die religiöse und bürgerliche Rechtsstellung geduldeter Untertanen festgelegt¹²⁶. Das reformierte Bekenntnis wurde dem lutherischen gleichgestellt¹²⁷. Die ganze Regelung wurde außerdem unter den Grundsatz der Parität der Bekenntnisse gestellt (*aequalitas exacta mutua*)¹²⁸, die im Einzelnen noch ausgestaltet wurde.

In Ergänzung der Herleitung des *ius reformandi* aus der Landeshoheit¹²⁹ betont der Westfälische Frieden von 1648, dass das *ius reformandi* sich weder aus dem Lehensrecht noch dem Rechte der Gerichtsbarkeit ableite¹³⁰. In Fällen des Streites um die Landeshoheit sollten der religiöse Stand des Jahres 1624 weiterbestehen und die Untertanen, solange der Streit nicht entschieden sei, nicht zur Auswanderung genötigt werden¹³¹. Der Wortlaut des IPO Art. V § 30 : [...] *cum eius modi statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat*¹³², war ein Kompromiss zwischen der evangelischen und der katholischen Auffassung. Die erstere sah im *ius reformandi* einen Ausfluss der Landeshoheit, die letztere nicht. Doch wurde später auch in katholischen Staaten das *ius reformandi* als Teil der Landeshoheit angesehen.

Durch den Religionsbann wurde die Einheit des Bekenntnisses und der Kirche innerhalb eines Landes gewährleistet. Diese Einheit schloss ihrer Natur nach andersgläubige Untertanen aus. Wenn demgegenüber der Westfälische Frieden die Duldung andersgläubiger Untertanen mit einem religiösen Besitzstand des Jahrs 1624 forderte und überdies den geduldeten andersgläubigen Untertanen eine, wenn auch beschränkte, bürgerliche Parität

¹²⁵ IPO Art. V § 30. In dieser Arbeit wird verwendet: Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, Die Westfälischen Friedensverträge. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten, Quellen zur neueren Geschichte, Bern und Frankfurt/M. 1975, S. 123.

¹²⁶ IPO Art. V §§ 31 ff. Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 214f..

¹²⁷ IPO Art. VII., Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 132-134.

¹²⁸ IPO Art. V § 1., Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S.113, S. 25.

¹²⁹ IPO Art. V § 30., Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 123.

¹³⁰ IPO Art. V §§ 42, 44. Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 127.

¹³¹ IPO Art. V. § 43. Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 127.

¹³² IPO Art. V. § 30. Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 30.

(staatsbürgerliche Parität)¹³³ zuerkannt wurde, so bedeutete dies eine Einschränkung des Religionsbannes. Der Besonderheit andersgläubiger Untertanen trug der Westfälische Frieden durch die Mahnung Rechnung, dass solche Untertanen ihre Pflicht mit gebührendem Gehorsam und Untertänigkeit erfüllen und zu keinen Unruhen Anlass geben sollten¹³⁴.

Schon im Verlaufe des 17. Jahrhunderts wurde die religiöse, patriarchalische Grundlegung des Staates mit der engen Verbindung des weltlichen und geistlichen Regiments, auf der diese Religionsverfassung sich gründete, in steigendem Maße durch die Staatsauffassung der rationalen Naturrechtslehre verdrängt, nach der der Staat auf einem Vertrag der Individuen beruht, die dem Herrscher die Gewalt im Staate übertragen haben. Die enge Verbindung von weltlichem und geistlichem Regiment ließ sich nicht mehr aufrechterhalten, zumal zu gleicher Zeit eine Erschütterung des religiösen Glaubens durch die Aufklärung herbeigeführt wurde. Religiöser Glaube und *exercitium religionis* gehörten von nun an in den privaten Bereich der Untertanen, über den der Staat lediglich die Oberaufsicht führte, um Gefahren und Störungen für das Gemeinwesen abzuwehren. Die Religionsverfassung des Westfälischen Friedens wurde demgemäß zum Problem.

Im 18. Jahrhundert stellte sich die Frage nach einer Erweiterung der religiösen Toleranz auf die im Westfälischen Frieden nicht zugelassenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften, vor allem die religiösen Sekten. Nach dem Wortlaut des Westfälischen Friedens war die Zulassung von Sekten im Reichsgebiet nicht erlaubt¹³⁵.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte in den größeren deutschen Staaten eine Toleranzgesetzgebung ein, die auf das Reichsrecht keine Rücksicht mehr nahm und sich zu diesem in Widerspruch setzte. Voran ging Österreich mit dem Toleranz-Patent Josephs II. vom 13. Oktober 1781, das insoweit gegen das Reichsrecht verstieß, als es die nicht unierten Griechen als geduldete Religionsgemeinschaft anerkannte und ihnen ein ihrer Religion gemäÙes Privatexerzitium ohne Rücksicht auf den bisherigen Stand auszuüben gewährte. Die römisch-katholische Religion blieb die herrschende. Ihr allein sollte der Vorzug des öffentlichen Religionsexerzitiums zukommen, so dass ihre Rechtsstellung eigentlich nicht beeinträchtigt wurde. Außer den zugelassenen Religionsgemeinschaften wurden Sekten nicht

¹³³ IPO Art. V § 35. Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 125f.

¹³⁴ IPO Art. V § 34. Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 125.

¹³⁵ IPO Art. VII § 2 Abs.2., Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 134.

geduldet. Über die religiöse Toleranz hinaus wurde den nichtkatholischen Untertanen eine beschränkte bürgerliche Gleichberechtigung (Parität) eingeräumt.

I. 3. 1. Der Kaiser als Haupt und Schutzherr der Reichskirche

Die Rechtsstellung des Kaisers gegenüber der Reichskirche beruhte zunächst auf seiner lehensherrlichen Gewalt. Der Kaiser war der Lehensherr der zur Reichskirche gehörigen Hochstifte, Stifte und Abteien. Die Reichsbischöfe sowie die reichsunmittelbaren Äbte und Prälaten wurden vom Kaiser belehnt. Daraus ergaben sich Rechte und Pflichten beider Seiten.

Aus der Stellung als oberster Schutzherr der christlichen Kirche ergab sich auch seine Schutzherrschaft über die Reichskirche. Dies begründete Rechte und Pflichten des Kaisers. Der Kaiser musste in der Wahlkapitulation eidlich die Verpflichtung übernehmen, die Reichskirche in ihren Rechten und Privilegien auch gegenüber dem Papst zu schützen. Dies bedeutete vor allem die Aufrechterhaltung des durch die Konkordate geschaffenen Rechtszustandes. Der Kaiser war auch verpflichtet, für die Abgrenzung der kirchlichen gegenüber der weltlichen Jurisdiktion Sorge zu tragen.

Das Recht des Kaisers auf Mitwirkung bei den Generalkonzilien und Synoden der Kirche hat in der Neuzeit seine Bedeutung verloren. Dagegen nahm der Kaiser noch das Recht der Exklusive bei der Papstwahl in Anspruch. Kaiser Karl VI. erhob 1721 und 1724 den Anspruch auf diese Exklusive.

I. 3. 1. 1. Das Verhältnis von Staat und Kirche

Das Verhältnis von Staat und Kirche in den Territorialstaaten der Neuzeit wurde durch die staatliche Kirchenhoheit bzw. das landesherrliche Kirchenregiment bestimmt. Die Wurzeln dieser beiden Einrichtungen gehen auf das Spätmittelalter zurück. Am Ende des Mittelalters stand der Landesherr über der Kirche und konnte selbst in deren innere Angelegenheiten (Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Kultus, Disziplin) eingreifen. In den Städten übte die städtische Obrigkeit eine ähnliche Gewalt über die Kirche aus. So entstand bereits im Spätmittelalter eine landesherrliche Kirchengewalt. Die Reformation erweiterte diese noch beschränkte vorreformatorische landesherrliche Kirchengewalt auch auf Glaubensfragen. Dem Landesherrn wurde nunmehr das Recht zuerkannt, den Glauben seiner Untertanen zu bestimmen (Religionsbann, *ius reformandi*) sowie die Verfassung und Verwaltung, den

Kultus und die Disziplin der neuentstehenden reformatorischen Kirchen zu ordnen (landesherrliches Kirchenregiment).

I. 3. 1. 1. 1. Der Staat und die evangelische Kirche

Die Rechtsstellung des Landesherrn gegenüber der reformatorischen Landeskirche war durch das landesherrliche Kirchenregiment gekennzeichnet. Dieses Recht umfasste die Organisation und Verwaltung, der Aufsicht und Visitation sowie die Ordnung des inneren Kultus und der Disziplin. Die rechtliche Grundlage des reformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments wurde durch den Reichstag von Speyer vom Jahr 1526 geschaffen, der jedem Reichsstand freistellte, in den strittigen Fragen der Religion mit seinen Untertanen „für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder gegen Gott und kaiserliche Majestät hofft und vertraut, verantworten zu können“¹³⁶. In der Folge wurde mit dem Ausbau des reformatorischen Landeskirchentums mit dem Erlass von Visitations- und Kirchenordnungen sowie der Einrichtung der Konsistorialverfassung begonnen. Dem Landesherrn wurde die höchste kirchliche Gewalt zuerkannt. Die letzte Ausprägung erhielt die landesherrliche Gewalt im *ius reformandi* des Landesherrn.

Die religiös-patriarchalische Auffassung vom Staat und den Pflichten eines Fürsten, die während des 16. und 17. Jahrhunderts vorherrschte, konnte die Stellung des Landesherrn als obersten Herrn der Kirche (*praecipuum membrum ecclesiae*) aus der religiös-sittlichen Verantwortung der christlichen Obrigkeit für das Seelenheil der ihr anvertrauten Gläubigen und die Erhaltung des richtigen Gottesdienstes herleiten (*custodia utriusque tabulae*). Als Begründung wurden kanonisch-rechtliche und reichsrechtliche Elemente herangezogen (Episkopalsystem). Anders wurde die jüngere, aus der rationalistischen Naturrechtslehre der Aufklärung hergeleitete Staatsauffassung die staatliche Herrschaft über die Kirche begründet. Die Einheit und grundsätzliche Unbeschränktheit der auf einem Vertrag der Bürger (*pactum unionis*) beruhenden Staatsgewalt forderte, dass auch die Kirche dem Staate unterworfen war (Territorialsystem). Das Territorialsystem regelte demnach das Verhältnis von Staat und Kirche auf einer rein staatskirchenrechtlichen Grundlage. Es schuf die Grundlage für eine Toleranzgesetzgebung und die Parität der Konfessionen (staatskirchliche Parität)¹³⁷.

¹³⁶ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Neuzeit bis 1806, S. 294.

¹³⁷ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, S. 294f.

I. 3. 1. 1. 2. Der Staat und die katholische Kirche

Das Staatskirchentum der Reformations- und Gegenreformationszeit konnte sich auf die überkommenen Rechtstitel der Advokatur, des Patronats, der Kirchenlehen, schließlich auch auf Vereinbarungen mit der Kirche (Konkordate), kirchliche Privilegien oder auf das Notrecht des Staates berufen. Seit dem 18. Jahrhundert setzte sich in den katholischen Staaten die Auffassung durch, dass sich die landesherrliche Kirchengewalt aus der Landeshoheit herleite, wie es der Westfälische Frieden für das *ius reformandi* der Landesherren anerkannt hatte¹³⁸. Das landesherrliche Kirchenregiment wurde sogar als Ausfluss des *ius reformandi* aufgefasst. Der Staat griff kraft eigenen Rechtes in die kirchlichen Angelegenheiten ein. Er beanspruchte das Recht der Besteuerung des Klerus, die Beschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die Einflussnahme auf die Besetzung kirchlicher Stellen durch Nomination oder Präsentation oder das *ius exclusivae*, sowie Eingriffe in das Kirchengut und die kirchliche Vermögensverwaltung als Ausfluss des *ius domini supremi* oder *eminentis* des Staates, der Beseitigung kirchlicher Missstände durch Reformen, vor allem auf dem Gebiet des Klosterwesens, aber auch des Kultus (Wallfahrten, Prozessionen)¹³⁹.

¹³⁸ IPO Art. V §§ 30, 39, Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalica*, S. 123, 127.

¹³⁹ Hermann CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band II, Neuzeit bis 1806, S. 298.

II. Der Augsburger Religionsfriede

Der Augsburger Religionsfriede von 1555¹⁴⁰ war für die Verfassungs- und Kirchenrechtsgeschichte Deutschlands von überragender Bedeutung. Für den Kirchenrechtler Martin Heckel war er das wichtigste Verfassungsgesetz des „Ersten Deutschen Reiches“¹⁴¹. Es stellte die verfassungsrechtliche Grundlage des religiösen Zusammenlebens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter der Konfessionalisierung dar. Ein Ausgleich in Glaubenssachen war damit jedoch nicht verbunden, sondern es wurde eine weltliche Friedensordnung geschaffen.

Reichsgesetz wurde der Religionsfriede als Teil des Augsburger Reichsabschieds¹⁴². Ob der Begriff „Gesetz“ dem Wesen eines Reichsabschiedes eher entspricht oder der Terminus „Vertrag“ besser geeignet ist, darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Die Ratifizierung des Vertragstextes durch Kaiser und Reichsstände dokumentierte, dass sie sich über einen Tagesordnungspunkt des Reichstags einig waren, dadurch gewann der Text Gesetzeskraft. Er hatte den Doppelcharakter eines Reichsabschieds, einer reichsständischen Vereinbarung mit dem Kaiser, und eines Vertragswerks zwischen den katholischen und evangelischen Reichsparteien¹⁴³. Die Freiheit jedes Landesherrn, die Konfession in seinem Territorium zu bestimmen – seit 1526 Reichstradition –, war von nun an reichsrechtlich dauerhaft anerkannt. Die mittelalterliche Glaubenseinheit musste wenigstens auf der Ebene der Territorien weiterleben. In der beginnenden Epoche des frühneuzeitlichen

¹⁴⁰ Karl BRANDI (Hrsg.), Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555, Kritisch Ausgabe des Textes mit den Entwürfen der königlichen Deklaration, Göttingen 1927. Ich zitiere in dieser Arbeit nach BRANDI.

Arno BUSCHMANN (Hrsg.), Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, Bd. 1, Baden-Baden² 1994; Karl ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen² 1913, in: Ernst WALDER (Hrsg.), Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, Bern 1960; Ruth KASTNER (Hrsg.), Quellen zur Reformation 1517–1555, Darmstadt 1994, S. 523-531; Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004; Martin HECKEL, Augsburger Religionsfrieden, in: Evangelisches Staatslexikon, Stuttgart Berlin 1987, Sp. 111-117; DERS., Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983, S. 33–67; DERS., Der Augsburger Religionsfriede. Sein Sinnwandel vom provisorischen Notstands-Instrument zum sakrosankten Reichsfundamentalgesetz religiöser Freiheit und Gleichheit, Juristen Zeitung 60 (2005), S. 961-1016; DERS., Konfessionalisierung in Koexistenznöten. Augsburger Religionsfrieden. Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede in neuer Sicht, in: HZ 280 (2005), S. 647-690; Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., München 2005, S. 116-130; Johann Jacob MOSER, Staats-Recht Bd. 1, Nürnberg 1737, S. 169-177.

¹⁴¹ Martin HECKEL, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Jus Ecclesiasticum, Band 6, München 1968, S. 209f; Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 651; Rudolf LEEB, Der Augsburger Religionsfrieden und die österreichischen Länder, in: JGPrÖ 122 (2006), S. 23-54.

¹⁴² Axel GOTTHARD, Das Alte Reich 1495 – 1806, Darmstadt 2003, S. 48f.

¹⁴³ Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 5.

Obrigkeitsstaates, die in der Wissenschaft mit dem Begriff der Sozialdisziplinierung beschrieben wird, konnte sich noch niemand eine Gesellschaftspolitik ohne aktive Unterstützung der Religion vorstellen.

Als ein mühsam ausgehandelter Kompromiss gab er keine klare Lösung für die gewaltigen Probleme, die die Reformation durch ihren Einbruch in die mittelalterliche Reichsverfassung aufgeworfen hatte. Er versuchte nicht, die Konfessionen wieder zusammenzuführen: Die Religion blieb gespalten, die „Politiker“ verzichteten auf einen theologischen Konsens, diese Übereinkunft war kein Waffenstillstand, der Friede war auf Dauer angelegt. Dieser Religionsfrieden versprach Rechtssicherheit¹⁴⁴. Er enthielt zahlreiche Gegensätze und verschiedenste Entwicklungsmöglichkeiten. Der Friede stand an der Wende der Zeiten und hatte zwei Gesichter.

Er wurde von beiden Konfessionen verschieden verstanden: Die Evangelischen versuchten, in den Reichshandlungen und ihrer juristischen Literatur das Begonnene weiterzuführen und den Frieden im Sinne einer künftigen Entwicklung so zu interpretieren, dass das Reich von der katholischen Kirche und ihrer Sicht des Rechts zu lösen ist. Das Politische sollte als eigenständige Ordnung aus der geistlich-weltlichen Verbindung abgespalten und somit für beide Konfessionen, die sich gegenseitig das Lebensrecht absprachen, ein neutraler Boden innerhalb der Reichsverfassung bereitet werden. Die Katholiken hingegen richteten den Blick zurück in die Vergangenheit und waren bestrebt, an der großen Einheit von Glaube, Kirche und Reich festzuhalten. Sie wollten die Bestimmungen des Religionsfriedens aus der mittelalterlichen Reichs- und Rechtsidee begreifen, die für sie im Grunde eine unaufgegebene und unaufhebbare Position darstellte¹⁴⁵.

Der Augsburger Religionsfriede vom 25. 9. 1555 war das wichtigste Verfassungsgesetz des Heiligen Römischen Reiches, das in seiner Bestätigung und Modifikation durch den Westfälischen Frieden die Grundlage für das paritätische Verfassungsgefüge im Reich und für die obrigkeitliche Kirchengemeinschaft in den Territorien schuf. Er sollte die durch die Reformation heraufbeschworene Verfassungsstörung beheben, den Verfassungsstreit zwischen katholischer Reichsexekution und evangelischem Widerstandsrecht beseitigen und den Sinn und Inhalt der Reichsverfassung neu und auf Dauer festlegen. Damit sollten die Verfassungswirren ihren Abschluss finden, die sich in der wiederholten Verurteilung der

¹⁴⁴ Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 7.

¹⁴⁵ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. Abt. 45 (1959), S. 142f.

Evangelischen seit dem Wormser Edikt von 1521¹⁴⁶, dem Schmalkaldischen Krieg¹⁴⁷ und dem Interim¹⁴⁸, dem Fürstenaufstand und dem Passauer Waffenstillstand¹⁴⁹ von 1552 äußerten¹⁵⁰.

Inhaltlich hatte der Religionsfriede nicht den religiösen Frieden gebracht, sondern bis zur – auch staatsrechtlich aufgetragenen, aber unerreichten – kirchlichen Wiederherstellung eine politische Ordnung der Koexistenz zwischen beiden konfessionellen Machtblöcken im Reich geschaffen.

Der Reichslandfriede¹⁵¹ wurde auf den religiösen Bereich erstreckt und umfasste die Augsburger Konfession¹⁵² neben dem römisch-katholischen Glauben¹⁵³; alle anderen Glaubensrichtungen blieben ausgeschlossen¹⁵⁴.

¹⁴⁶ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Wien 2003, Teil 2, S. 31.

¹⁴⁷ Gabriele HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002.

¹⁴⁸ Joachim MEHLHAUSEN, Das Augsburger Interim, in: TRE 16, 1987, S. 230-237.

¹⁴⁹ Karl BRANDI, Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede, in: HZ 95 (1905), S. 206-264; Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 206f.

¹⁵⁰ Lothar HÖBELT, Von Worms bis Münster. Reich und Österreich im Zeitalter der habsburgischen Hegemonie, der Glaubensspaltung und der Türkegefahr, in: Wilhelm BRAUNEDER, Lothar HÖBELT (Hrsg.), Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996–1806, Wien 1996, S. 131-161.

¹⁵¹ ARF Art. 2: zitiert nach Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 35-36: *Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, das hinfüro niemand, was Würden, Stands oder Wesen der sei, umb keinerlei Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern beveden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belegern, auch darzu für sich selbs oder jemants andern von seinetwegen nit dienen, noch einich Schlos, Stet, Markt, Bevestigung, Dörfer, Höfe und Weiler absteigen oder on des andern Willen mit gewaltiger Tat freventlich einnemen oder gefarlich mit Brand oder in andere Wege beschedigen, noch jemands sölchen Tetern Rat, Hülf und in kein ander Weiß Beistand oder Fürschub tun, auch sie wissentlich und gefarlich nicht herberigen, behausen, ätzen, trenken, enthalten oder gedulden, sonder ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meinen, auch kein Stand noch Glied des heiligen Reichs dem andern, so an gebürenden Orten Recht leiden mag, den freien Zugang der Profiant, Narung, Gewerb, Rent, Gült und Einkomen abstricken, noch aufhalten, sonder in alle wege die Keiserliche Maiestat und wir alle Stende, und hinwiderumb die Stende die Keiserliche Maiestat, uns, auch ein Stant den andern, bei diesen nachfolgenden Religions-, auch gemeiner Constitution des ufgerichteten Landfriedens alles Inhalts bleiben lassen sollen.*

¹⁵² Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 36-37: ARF Art. 3: *Und damit sölcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermelden und angezogenen Ursachen die hohe Notturft des heiligen Reichs Teutscher Nation erfordert, desto bestendiger zwischen der Röm.Kei.Mai., uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden des heil. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte, so sollen die Kei. Mai., wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stende des heil. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigem Lehr, Religion und Glaubens halb mit der Tat gewaltiger Weiß überziehen, beschedigen, vergewaltigen oder in andere Wege wider sein Consciencz, Gewissen und Willen von diser Augspurgischen Confessions Religion, Glauben, Kirchengebreychen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder nochmals aufrichten möchten in iren Fürstentumben, Landen und Herrschaften, tringen oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschwären oder verachten, sonder bei sölcher Religion, Glauben, Kirchengebreychen, Ordnungen und Ceremonien, auch iren Haabgütern, liegend und farend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten rüglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitig Religion nicht anderst, dann durch Christliche freundliche, friedliche Mittel*

Den Reichsständen Augsburgischer Konfession wurden ihr Kirchenwesen (in Bekenntnis, Kultus und Kirchenordnung), ihre persönliche Rechtsstellung, ihre Güter und Herrschaftsrechte gegen jedwede rechtliche und tatsächliche Beeinträchtigung aus religiösen Gründen garantiert¹⁵⁵. Hiermit war den weltlichen Reichsständen der Übertritt zum Augsburgischen Bekenntnis wie die Rückkehr zum katholischen, die Bestimmung des territorialen Bekenntnisstandes und die Ordnung des evangelischen Partikularwesens freigestellt. Der Begriff *ius reformandi* kommt im Text nicht vor, ebenso wenig das Prinzip des *cuius regio eius religio*¹⁵⁶.

Die geistliche Jurisdiktion der römisch-katholischen Hierarchie über die Augsburgischen Konfessionsverwandten und ihr Kirchenwesen wurde suspendiert, soweit es Bekenntnis, Kultus und Kirchenordnung betraf¹⁵⁷. Damit war das Ketzerrecht gegenüber der Augsburgischen Konfession beseitigt.

und Wege zu einhelligem, Christlichem Verstand und Vergleichung gepraucht werden, alles bei Keis. und Kö. Würden, Fürstlichen Ehren, waren Worten und Peen des Landfriedens.

¹⁵³ Karl BRANDI, Der Augsburgische Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 37-38: ARF Art. 4: *Dargegen sollen die Stende, so der Auspürgischen Confession verwandt, die Röm. Kei. Maiestat, uns und Churfürsten, fürsten und andere des heil. Reichs Stende der alten Religion anhengig, Geistlich und Weltlich, sampt und mit ihren Capiteln und andern Geistlichs stands, auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt oder gewendet hetten (doch das es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unden darvon ein sönnderlicher Artikel gesetzt), gleicher gestalt bei ihrer Religion, Glauben, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haabgütern, liegend und farend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden unbeschwerdt pleiben und sie derselbigen friedlich und rüglich gebrauchen, genießen, unweigerlich folgen lassen und getrewlichen darzu verholffen sein, auch mit der Tat oder sonst in unguetem gegen demselbigen nichts fürnemen, sonder in allwege nach laut und außweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichten Landfrieden jeder sich gegen dem anderen an gepürenden ordentlichen Rechten benüügen lassen, alles bei Fürstlichen Ehren, waren Worten und bei Vermeidung der Peen, in dem ufgerichten Landfrieden begriffen.*

Axel GOTTHARD, Der Augsburgische Religionsfrieden, S. 218-220.

¹⁵⁴ Karl BRANDI, Der Augsburgische Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 38-39: ARF Art. 5: *Doch sollen alle andere, so obgemelten bede Religionen nit anhängig, in diesem Frieden nit gemeint, sondern genzlich ausgeschlossen sein.*

¹⁵⁵ Axel GOTTHARD, Der Augsburgische Religionsfrieden, S. 127f; Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 209.

¹⁵⁶ Diese Formel wurde erst 1599 von Joachim STEPHANI in seinen Institutiones geprägt. In voller Länge lautet sie „*ut cuius regio, hoc est, Duchatus, Principatus, Territorium seu ius teritorij, eius etiam sit Religio, hoc est, ius Episcopale seu iurisdictione spiritalis*“ (I.1,c.7,n. 52). Die beiden Brüder Joachim und Matthias Stephani deuten in ihren Werken an, das Reformationsrecht des Landesherrn, das später Dietrich Reinking als Erster mit dem Begriff *ius reformandi* bezeichnete, gehöre zu diesen von ihnen bearbeiteten Episkopalrechten. in: C.A.HOFFMANN u.a. (Hrsg), Als der Frieden möglich war, S. 331; Axel GOTTHARD, Augsburgischer Religionsfrieden, S. 212-216.

¹⁵⁷ Karl BRANDI, Der Augsburgische Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 44-45: ARF Art. 8: *Damit auch obberührte bederseits Religions verwandte so vil mer in beständigem Frieden und gutter Sicherheit gegen und bei einander sitzen und pleiben mögen, so sol die geistlich Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Stenden, Collegien, Clostern und Ordensleuten an iren Renten, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehenschaften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteet, unvergriffen) wider der Auspürgischen Confessions Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie ufgericht oder ufrichten möchten, biß zu entlicher Vergleichung der Religion nit exercirt, gepraucht oder geübt werden, sonder derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebrauchen, Ordnungen, Ceremonien und*

Das reichsunmittelbare Kirchengut und mit ihm die geistlichen Fürstentümer blieben kraft des königlich verordneten *reservatum ecclesiacum* der römischen Kirche vorbehalten. Für geistliche Reichsfürsten schloss der Übertritt zum Augsburger Bekenntnis den Verlust von Kirchenamt, Pfründe, Reichslehen und Territorialherrschaft in sich ein.

Den Untertanen wurde das religiöse Auswanderungsrecht (mit Familie, Eigentumsschutz und Ablösung der Leibeigenschaft) garantiert¹⁵⁸. Die evangelische Forderung nach uneingeschränkter Religionsfreiheit für jedermann blieb jedoch unerfüllt. Der Landesherr konnte die Andersgläubigen ausweisen und war keineswegs zur Toleranz reichsrechtlich verpflichtet. Über die religiöse Freizügigkeit hatte jedermann im Reich das Recht der freien Bekenntniswahl, das System der Zwangskirchen fand darin seine Milderung.

Der freien reichsunmittelbaren Ritterschaft wurde die freie Bekenntniswahl ohne Rechtseinbuße zugesichert¹⁵⁹.

In den konfessionell gemischten Frei- und Reichsstädten wurde beiden Konfessionen ihre Religionsausübung, ihr Kirchenwesen und Kirchengut nach dem *status quo* garantiert¹⁶⁰.

Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgens ein besonderer Articul gesetzt, iren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dardurch bescheen und also hierauf, wie obgemelt, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt sein und pleiben; aber in andern Sachen und Fellen, der Ausgspurgischen Confession Religion, Glauben, Kirchengepreuchen, Ordnungen, Cerimonien und Bestellung der Ministerien nit anlangend, sol und mag die geistlich Jurisdiction durch die Erzbischof, Bischof und andere Prelaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergepracht und sie deren in Übung, Geprauch und Possession sein, hinfür, wie bißher, unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

¹⁵⁸ Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 46-47: ARF Art. 11: *Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stende Untertonen, der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhengig, von sölcher irer Religion wegen aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Stende des heil. Reichs Landen, Fürstentumben, Stetten oder Flecken mit iren Weib und Kindern an andere Ort ziehen und sich nider tun wölten, denen sol solcher Ab- und Zuzug, auch verkaufung irer Haab und Güter gegen zimblichen billichen Abtrag der Leibaigenschaft und nachsteuer, wie es jedes Orts von alters anhero ublichen, herpracht, und gehalten worden ist, unverhindert meniglichs zugelassen und bewilligt, auch an iren Ehrn und Pflichten allerding unentgolten sein, doch sol den Obrigkeiten an iren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zelen oder nit, hirdurch nichts abgesprochen oder benomen sein.*

¹⁵⁹ Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 48: ARF Art. 13: *Und in sölchem Frieden sollen die freien Ritterschaft, welche on Mittel der Kei. Mai. und uns underworfen, auch begriffen sein, also und dergestalt, das sie obbemelter beder Religion halb auch von niemand vergewaltigt, betrangt, noch beschwert sollen werden.*

¹⁶⁰ Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 49-50: ARF Art. 14: *Nachdem aber in vielen Frei- und Reichsstetten die bede Religionen, nemlich unser alte Religion und der Augspurgischen Confession Verwandten Religion ein Zeit hero im Gang und Geprauch gewesen, so sollen dieselben hinfüro auch also pleiben und in denselbigen Stetten gehalten werden, und derselben Frei- und Reichsstet Burger und andere Einwoner, geistlich und weltlichs Stands, friedlich und ruhig bei und neben einander wonen, und kein Teil des anderen Religion, Kirchengepreuch oder Cerimonien abzutun oder ine darvon zu tringen understen, sonder*

Der Friede wurde auf ewige Dauer geschlossen und sollte auch dann in Kraft bleiben, wenn sich die staatsrechtlich aufgetragene *christliche, freundliche und endliche Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen*¹⁶¹ auf einem General- oder Nationalkonzil, Reichstag oder durch Religionskolloquien nicht erzielen ließ. Durch das Verbot des Religionszwanges¹⁶² beschränkte sich die Herstellung der Glaubenseinheit im Reich auf die freiwillige beiderseitige Anerkennung.

Der Religionsfriede beanspruchte derogierenden Verfassungsrang gegenüber allen früheren und späteren, kirchlichen und weltlichen Rechten¹⁶³. Schließlich wurde der Augsburger Religionsfriede durch das Versprechen künftig unparteiischer Verfassungsgerichtsbarkeit und der Neuordnung des Kammergerichts durch Zulassung evangelischer Kammerrichter und Beisitzer abgeschlossen¹⁶⁴.

jeder Teil den andern laut dieses Friedens bei solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengepreuchen, Ordnungen und Cerimonien, auch seinen Haab und Güttern und allem andern, wie hie oben beder Religion Reichstend halb verordnet und gesezt worden, ruwiglich und friedlich bleiben lassen.

¹⁶¹ Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 47-48: ARF Art. 12: *Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimbliche und gepürliche Wege gesucht werden solle, und aber one beständigen Frieden zu christlicher freuntlicher Vergleichung der Religion nit wol zu kommen, so haben wir, auch der Churfürsten Rete, anstat der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stende und der abwesenden Potschaften und Gesandten, geistlich und weltlich, disen Friedstand von geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrawen im reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem vorsteendem Undergang zu verhütten, und damit man desto ehe zu Christlicher freuntlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, sölichen Frieden in allen obgeschriebnen Articuln, biß zu Christlicher freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen stet, vest und unverprüchlich zu halten, und demselbigen treulich nachzukommen.*

Wo dan solche vergleichung durch die Wege des Generalconciliums, Nationalversammlung, Colloquien oder Reichshandlungen nit erfolgen würde, sol alsdann nichts destoweniger diser Friedstand in allen oberzelten Puncten und Articuln bei Kreften biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen bestehn und pleiben; und sol also hiemit obberürter Gestalt und sonst in alle Wege ein bestendiger beharlicher unbedingter, für und für, ewig werender Fried aufgericht und beschlossen sein und pleiben.

¹⁶² Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 46: ARF Art. 10: *Es sol auch kein Stand den andern, noch desselben Untertonen zu seiner Religion tringen, abpracticieren oder wider ire Oberkeit in Schutz und Schirm nemen, noch verteidigen in keinen Weg. Und sol hiemit denjenigen, so hievor von alters Schutz- und Schirmherrn anzunemen gehabt, hierdurch nichts benommen und dieselbigen nit gemeint sein.*

¹⁶³ Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 50: ARF Art. 15: *Und sol alles das in hievorigen Reichsabschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem Friedstand in allen seinem Begriff, Artikeln und Punkten zuwider sein oder verstanden werden mochte, demselbigen nichts benemen, derogiren, noch abbrechen, auch dagegen kein Declaration oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verendern möcht, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen wurde, dannaucht von Unwürden und Unkreften sein und daruf weder in noch ausser Rechtens nichts gehandelt oder gesprochen werden.*

¹⁶⁴ Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, S. 51: ARF Art. 18: *Wir befelen und gebiten auch hiemit und in kraft dises unsers Reichß=Abschieds den keiserlichen Cammerrichter und Beisitzern, daß sie sich disem Fridstand gemeß halten und erzeigen, auch den anrufenden Parteien darauf ungeacht, welcher der obgelmelten Religion die seien, gebürliche und nottüftige Hülff des Rechtens mitteilen und wider sölchs alles kein Prozeß, noch Mandat decerniren oder auch sonst in einichen andern wege tun noch handeln solle. Im Text des Reichstagsabschiedes folgen darauf unter anderem auch der Artikel über die Zulassung von Personen beider Konfessionen zum Reichskammergericht und die Form ihrer Eidesleistung.*

Der Religionsfriede war ein Akt der Verfassungsgebung in der Form eines staatsrechtlichen Fundamentalvertrages und -gesetzes, also weder ein Friedensvertrag im modernen völkerrechtlichen Sinn noch ein gewöhnliches Reichsgesetz. Er beruhte auf der zweifachen Übereinkunft zwischen König Ferdinand (mit der Vollmacht Kaiser Karls V.) und den Reichsständen und zwischen den beiden reichsständischen Religionsparteien, so, wie es der Passauer Vertrag von 1552 vorsah, er hatte also den Charakter einer reichsständischen und einer konfessionellen Vereinbarung. Der Augsburger Religionsfriede ließ jedoch zahlreiche Streitfragen und Lücken offen. Die Artikel waren vielfach absichtlich zweifelhaft gefasst oder durch andere Bestimmungen wieder entkräftet. Beide Religionsparteien wollten sich eine günstige Ausgangsposition für die künftigen Interpretationen sichern.

Beide Konfessionen hatten durch ihre Glaubenslehre einen unterschiedlichen Begriff vom *ius divinum* und vom *ius humanum*. Dies führte zu einem prinzipiellen Dissens über die kirchenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Zentralbegriffe, die sich im Religionsfrieden wiederfinden: wie über Rechtsnatur und Geltungskraft von Dogma und Bekenntnisstand, Christologie und Sakramentsrecht, apostolische Sukzession und Kirchengewalt, Hierarchie und Konzil, Pfarramt und allgemeines Priestertum, Kirchengut und Ehe, *spiritualia* und *temporalia*, Kirchenbegriff und Reichsidee, Kaiseramt und Obrigkeit¹⁶⁵.

Die evangelischen Jurisprudenz versuchte, eine feste paritätische Ordnung zu machen, in welcher beide Bekenntnisse das gleiche Ansehen und die gleiche Legitimität genossen. Das Gleichgewicht und der gleiche Rang der beiden Konfession war also schon seit einer Generation fester Bestandteil in der protestantischen staatskirchenrechtlichen Literatur, bevor dies im Westfälischen Frieden gesetzliche Geltung erlangte¹⁶⁶.

Gemäß Martin Heckel bestand „das Grundprinzip des Augsburger Religionsfriedens in der Aufrichtung einer politisch-säkularen Friedensordnung für beide Partner, um die äußere Einheit des Reiches zu wahren, obgleich beide Religionsparteien einander in Glaube und Recht prinzipiell widerstritten und jede mit dem Anspruch der Absolutheit ihre Identität mit der wahren Kirche Christi geltend machte. Im Religionsfrieden waren somit verschiedene Arten und Schichten von Recht verwoben: Den Grundstock bildete das unkonfessionell-politische Recht der Landesfriedensebene (Gewaltverbot, Normaljahrs- und Status-quo-

¹⁶⁵ Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 71f, 212; DERS.: Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 120f.

¹⁶⁶ Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 15f.

Regelung, Verbot der Mission, der Schutzherrschaft, der Intervention in fremdem Territorium). Daneben fanden sich doppel-konfessionelle Normen und Begriffe, deren Inhalt und Sinn nicht welt-politisch und nicht eindeutig bestimmt, sondern jeweils der theologischen Interpretation beider Parteien überlassen waren (Pfarren, Kirchen, Schulen, Konzil), und schließlich einseitig konfessionelle Klauseln und Begriffe, die nur die geschützte Partei selbst bestimmen konnte (Begriffe der Augsburger Konfession, ihre Anhängerschaft, der geistliche Vorbehalt). Der Mangel innerer Homogenität erschwerte das Verständnis des Augsburger Religionsfriedens und bildete den Nährboden für giftige Interpretationskämpfe.“¹⁶⁷

Die protestantische Publizistik verfolgte während der Gegenreformation aus kirchenpolitischen Gründen den Ausbau des Augsburger Religionsfriedens im Sinne der Säkularisierung. Das *ius reformandi* der Reichsstände und Reichsritter wurde aus dem Religionsfrieden entwickelt und aus dem Emigrationsrecht wurde die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (Freistellung) der Untertanen abgeleitet.

Dagegen sah die katholische Publizistik im Augsburger Religionsfrieden – soweit sie ihn nicht überhaupt als Verstoß gegen das *ius divinum* und mangels der päpstlichen Approbation für ungültig hielt – lediglich eine zeitbedingte, notgedrungene Suspension der mittelalterlichen Reichs- und Kirchenverfassung, die *de iure* auch für die Häretiker fortbestehen sollte. Der Augsburger Religionsfriede galt als eine begrenzte und strikte zu interpretierende Übergangsverfassung bis zur Einigung auf einem Konzil¹⁶⁸. Zu den katholischen Autoren, über deren Stellungnahmen zum Religionsfrieden sich evangelische Gelehrte besonders empörten, gehörten Georg Eder, Andreas Erstenberger und Paul Windeck. Zu den beliebten Motiven im Streit um die Rechtskraft des Religionsfriedens zählte die katholische Behauptung, die Protestanten hätten ihn 1555 erzwungen, abgenötigt und erpresst¹⁶⁹. Die römisch-katholische Sicht zum Religionsfrieden war in zwei Werken niedergelegt, die beide für ihre Zeit als das eigentliche Programm der katholischen Partei zu gelten hatten: In der *Autonomia* von 1586 und der *Pacis Compositio* von 1629. In ihnen sind die wesentlichen Probleme, Thesen und Argumente zusammengefasst, die von katholischer Seite in den Gravamina auf den Reichstagen vorgebracht und in Traktaten und Flugschriften verbreitet wurden¹⁷⁰.

¹⁶⁷ Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 213.

¹⁶⁸ Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 214f.

¹⁶⁹ Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 594.

¹⁷⁰ Weitere katholische Literaturbesprechungen: in: Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 587 – 613.

Die *Autonomia*¹⁷¹ stammte von dem kaiserlichen Reichshofratssekretär Andreas Erstenberger, einem streng katholisch gesinnten Mann. In seiner Schrift ging es um die so genannte Freistellung,¹⁷² das heißt, wem bzw. welchen Gruppen es zustehen sollte, die Konfession im Reich frei wählen zu dürfen – wem also die Religionsfreiheit zustand und wem nicht. Die Diskussion um den Religionsfrieden konzentrierte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts stark auf diesen Problemkreis. Heckel führt aus: „Erstenberger unterschied fünf verschiedene Arten der Freistellung: 1. die der Kurfürsten, Fürsten und weltlichen Reichsstände, 2. die der geistlichen Reichsstände, 3. die der Grafen und Herren von Adel, 4. die der geistlichen Untertanen, die 1555 bereits der *Confessio Augustana* verwandt waren, und 5. die aller Menschen. Dabei stellte er zunächst das gültige Reichsrecht und die herrschenden Streitpunkte dar. Er lehnte die Ergebnisse des Augsburger Religionsfriedens im Grunde ab. Wie die katholischen Theologen leugnete er das Recht laikaler Einflussnahme auf die Kirche. Auch der Fürst habe dieses Recht nicht, außer die Kirche hätte es ihm übertragen. Die Rechte, die man den Evangelischen zugestanden hatte, seien ungültig, weil sie diese mit Hilfe der Türkengefahr erpresst hätten. Die Fürsten hätten alles zu tun, um die Häresie zu bekämpfen und dürften dabei auch vor äußerer Gewalt nicht zurückschrecken. Die geistlichen Fürstentümer, die im Religionsfrieden durch den Geistlichen Vorbehalt in ihrem katholischen Konfessionsstand gesichert werden sollten, sah Erstenberger besonders schützenswert.“¹⁷³ Er setzte sich mit dem „geistlichen Vorbehalt“ auseinander, dem die Protestanten schon seit dem Reichstag von Regensburg 1556/57 die rechtliche Verbindlichkeit abgesprochen und dessen Aufhebung durch den Kaiser sie beantragt hatten. Sodann ging es um die Gültigkeit der so genannten *Declaratio Ferdinanda* vom 24. September 1555¹⁷⁴, die den landsässigen Adeligen und Städten in den geistlichen Fürstentümern die Freiheit ihrer evangelischen Religionsausübung versprach¹⁷⁵. Die von den protestantischen Autoren geforderte allgemeine Freistellung, also auch jene der Untertanen, lehnte Erstenberger kategorisch ab. Die individuelle Freistellung wurde von ihm als eine grundsätzliche Gefährdung der allgemeinen Ordnung angesehen.

¹⁷¹ Martin HECKEL, *Autonomia, und Pacis composito*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 142f.: Erstenberger wagte das Buch nur als Privatarbeit zu verbreiten. Gegen eine Drucklegung sträubte er sich aus Sorge, seine kaiserliche Stellung zu verlieren, und gab erst nach jahrelangem, wiederholtem Drängen Herzog Wilhelms von Baiern seine Einwilligung dazu, dass das Werk 1586 – also 6 Jahre nach der Vollendung – unter dem Pseudonym des kurkölnischen Kanzlers Franciscus Burghard im Druck erschien.

¹⁷² Martin HECKEL, *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*, S. 73; Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 109, 331-355.

¹⁷³ Carl A. HOFFMANN, *De Autonomia*, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), *Als Frieden möglich war*, S. 331f.; Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 559, 592.

¹⁷⁴ Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 267-271.

¹⁷⁵ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 145.

Auch die *Pacis Compositio*¹⁷⁶ ging auf amtliche Ursprünge und Verbindungen zurück. Der streitbare Bischof Heinrich von Augsburg gab seinen Jesuiten von der Hohen Schule von Dillingen den Auftrag, ein umfangreiches Werk zum Religionsfrieden auszuarbeiten; er verfolgte damit das Ziel, den Abhandlungen der Evangelischen etwas Gleichwertiges gegenüberzustellen. Auch dieses Buch ist anonym erschienen, seine Verfasser waren die Patres Forer und Laymann. Beide standen in Beziehung zu Pater Lamormain, dem einflussreichen Beichtvater Kaiser Ferdinands II. Während nun die *Autonomia* die Epoche der katholischen Restaurationsversuche im Reich einleitete, bildete die *Pacis Compositio* ihren Höhepunkt und Abschluss¹⁷⁷.

II. 1. Interpretation

Die Fragen der „richtigen“ Interpretation¹⁷⁸ des Augsburger Religionsfriedens waren für die Entwicklung des Verfassungsrechts im 16. und 17. Jahrhundert von ganz besonderer Bedeutung. Die Auseinandersetzung des Reiches mit der Reformation verlief überwiegend nicht in bewusster Verfassungsschöpfung, sondern in Formen der rechtlichen Auslegung. Die Aufgabe der Juristen bestand darin zu beweisen, dass die eingetretenen oder erstrebten Änderungen keine Verfassungsänderungen waren.

Das Wormser Edikt vom 8. Mai 1521 hatte im Vollzug der kaiserlichen Kirchenvogtei und der Ketzer Gesetze des Reiches gegen Luther Stellung genommen und die Vollstreckung der Bannbulle des Papstes angeordnet. Im Reichsabschied von Nürnberg 1524 wurde der Befehl zur Vollziehung des Edikts wiederholt. Im Reichsabschied von Speyer 1526 interpretierten die evangelischen Fürsten den dehnbaren Artikel im Sinne einer reichsrechtlichen Grundlage für ihr landesherrliches Kirchenregiment. In dem scharfen Reichsabschied von 1529, der alle Neuerungen bis zu einem einzuberufenden Konzil verbot, unternahm König Ferdinand mit Hilfe der katholischen Mehrheit den Versuch, dieses „Missverständnis“ zu berichtigen. Das wiederum gab den Evangelischen die Möglichkeit zu ihrem berühmten Protest vom gleichen Jahr, in dem sie unter anderem vorbrachten, dass damit „keine Erklärung“ des

¹⁷⁶ *Pacis Compositio* inter Principes et Ordines Imperii Romani Catholicos atque Augustanae Confessionis adhaerentes in Comitibus Augustae Anno 1555 edita. Quam Ireconsulti quidam Catholici ex publicis Comitiorum Actis et Decretis adversus complurium acatholicorum Scriptorum Commenta questionibus illustrarunt. Anno 1629. Iussu et Auctoritate Superiorum. Editio altera. Dilingae.

¹⁷⁷ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 150-156.

¹⁷⁸ Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 446f.

Reichsabschieds von 1526 erfolge, sondern die „gänzliche Aufhebung und Abthung desselben“¹⁷⁹. Im Reichsabschied von Regensburg 1541 behielt sich der Kaiser das Recht zur Interpretation des verlängerten Friedensstandes ausdrücklich vor. Auf dem Reichstag von 1566 ersuchten die Evangelischen den Kaiser wiederum vergeblich um eine Interpretation des Friedens im Sinne ihrer weitgesteckten Wünsche¹⁸⁰.

Der Interpretationsstreit verlagerte sich zunehmend vor das Forum der Reichsgerichte. Kaiser Ferdinand II. entschloss sich, im Restitutionsedikt vom 6. März. 1629 die Auslegung festzulegen. Die Evangelischen bestritten diese Kompetenz des Kaisers. Im Prager Zwischenfrieden von 1635 wurde der Religionsfrieden jedoch im anderen Sinn entschieden. In dessen Bekräftigung und Garantie ist ihm der Westfälische Friede gefolgt, die umfassenden religionsrechtlichen Bestimmungen von Osnabrück und Münster verstanden sich selbst nur als Interpretation des Friedens von Augsburg, als seine unanfechtbare *perpetua declaratio*¹⁸¹. Es war nun doch die evangelische Auffassung, die in den meisten Fragen – wohl durch Kompromisse abgeschwächt – verewigt wurde.

Die Interpretation wurde im religiösen Bereich zur Kardinalfrage. Theologische Fragen wirkten in das Recht hinein. Während der Reformation war das Recht noch kein innerweltlich abgeschlossenes Gebilde, zu dem hat es sich erst nach der Aufklärung entwickelt. „Die Grenze zwischen Theologie und Recht war deshalb anders gezogen als in der Moderne: die theologischen Lehren wurden gleichsam in den Bau des Rechts hineingenommen. Seiner inneren Struktur nach war das Recht angewiesen auf eine Ergänzung und Sinnerfüllung durch die theologische Interpretation. Der äußere Normenbestand allein vermittelte ohne die Hilfe der theologischen Dogmatik noch kein Bild von der rechtlichen Bedeutung der Institutionen.“¹⁸²

Den Protestanten aber ermöglichte die theologische Abhängigkeit des Rechts, sich auf legitime Weise ohne formelle Rechtsänderung des kanonisch-byzantinischen Rechts zu

¹⁷⁹ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 157.

¹⁸⁰ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 159: Gravamina der Confessionisten vom 25. 4. 1566. Sie verlangten Freiheit für die Ausbreitung der evangelischen Lehre, „Christliche Reformation“, Ablehnung des Tridentinums und ein Nationalconcil, Gestattung des evangelischen Gottesdienstes in den katholischen Reichsstädten, die Freiheit, nicht nur auswandern, sondern auch zu bleiben; für die Untertanen, Aufhebung des geistlichen Vorbehalts, allgemeine Freistellung im Reich und Erledigung der Gravamina von 1559, also Gestattung der Reformation des landsässigen Kirchenguts und der kirchlichen Einkünfte und ministeria, Ablehnung der Prozesse der ausländischen Ordensoberen und die Reformation in den Reichsstädten.

¹⁸¹ IPO Art. V § 1, Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 113.

¹⁸² Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 165.

entledigen, soweit es ihrem Glauben widersprach. So fielen für sie die Verbindung des Reiches mit der Kurie, das kanonische Ketzerrecht gegen die Protestanten und alle sonstigen Gesetzlichkeiten und Beschneidungen des Evangeliums und der christlichen Freiheit weg. Von ihrem Verständnis her mussten sie sich als innerhalb des Reichsrechts befindlich betrachten, wenn sie gegen einen Mehrheitsbeschluss der katholischen Partei protestierten, wenn dieser in ihren Augen dem göttlichen Recht widersprach und sie deshalb nicht binden konnte¹⁸³.

Die Glaubensspaltung reichte an die Grundlagen der theologischen Existenz. Man stritt um die Bedeutung der Heiligen Schrift und des kirchlichen Dogmas für das Recht. Vertraten die Evangelischen das Prinzip der *sola scriptura*, so betonten die Katholiken Geltung und apostolischen Charakter der Tradition¹⁸⁴.

Unterschiedlich war das Sakramentsrecht, die sakramentale Natur der Ehe, die Priesterweihe, der Laienkelch und die Transsubstantiation in der Eucharistie. Der Streit um das Abendmahl hing eng zusammen mit den Gegensätzen in der Christologie, Katholiken und Lutheraner vertraten beide das Dogma der Realpräsenz Christi in der Eucharistie und verteidigten seine kirchenrechtliche Geltung gegen Sakramentariier und Calvinisten, die deshalb dem Ketzerrecht ausgeliefert waren. Die Grundlehre der Evangelischen von der Rechtfertigung führte zu einem anderen Verständnis des Glaubens, des Heilsgeschehens, der Heiligung, Heiligkeit und Freiheit. Daraus erwuchs die kirchenrechtlich so bedeutsame Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen. Aus der Rechtfertigungslehre folgten insbesondere ein anderes Verständnis und eine andere Abgrenzung des Geistlichen und des Weltlichen als im kanonischen Recht¹⁸⁵.

Der Absolutheitsanspruch beider Konfessionen im Reich und Reichsrecht hatte zur Folge, dass es letztlich keine gemeinsame Gerechtigkeitsidee für beide Parteien geben konnte.

¹⁸³ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 161-166.

¹⁸⁴ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 167f.

¹⁸⁵ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 168f.

II. 2. Dissimulation¹⁸⁶

Methodisch ging die Interpretation dabei einen neuen Weg. Juristen des 16. Jahrhunderts waren durchaus in der Lage, widerspruchsfreie, umfassende Texte zu verfassen. Der Text des Augsburger Religionsfriedens enthielt Regelungen, die verschieden interpretierbar waren und nach gut begründeter Überzeugung der Wissenschaft auch bewusst so vereinbart wurden, weil ein höheres Maß an Gemeinsamkeit nicht zu erzielen war. 1555 wurde bewusst die Taktik des „Dissimulierens“ gewählt. Man jonglierte mit zwei- oder gar mehrdeutigen Begriffen, um überhaupt ein kompromissfähiges Papier zu bekommen¹⁸⁷. „War eine wirkliche Einigung, ja selbst ein Ausweichen in der Sache ausgeschlossen, so blieb immerhin die Möglichkeit, die Gegensätze zu verdecken und zu verheimlichen. In diesem Dissimulieren war ein eigener Typ rechtlichen Denkens und rechtlicher Gestaltung zu sehen, der – um den konfessionellen Ausgleich bemüht – Tatkraft und Resignation vereinte. Er übte die Kunst des Kompromisses im Verzicht auf die Entscheidung, der das Unlösbare vorsichtig ausklammerte, indem er mehrdeutige Begriffe verwendete. Die Spaltung des Rechts wurde also hingenommen, aber man blieb dabei nicht stehen. Diese Kunst der Formulierung des „als ob“, des *verbis consentire*, wurde zu solcher Vollendung gebracht, dass in späteren Zeiten die Fragwürdigkeit und unüberbrückbare Kluft des konfessionellen Rechtes ganz aus dem Blickfeld schwand.“¹⁸⁸

Schon der Reichsabschied von 1526 war ein Meisterstück. Für die Reichsstände, die „sich auf diesem Reichstag einmütig verglichen und vereinigt“ hatten, nach ihrer Verantwortung vor Gott und dem Kaiser zu handeln, bestand diese Einigkeit darin, dass man auf eine wahre Einigung in der umstrittenen Glaubens- und Rechtsfrage¹⁸⁹ verzichtete, aber dessen ungeachtet äußerlich in Frieden zusammenbleiben wollte, indem man ein doppeltes Verständnis zuließ. Zu dieser Form dissimulierender Einigkeit hat man sich nach langen Kämpfen auch im Religionsfrieden zusammengefunden.

¹⁸⁶ Franz POTOSCHNING, Dissimulation, in: LThK, 3. Bd., 1995, Spalte 270: *Dissimulation* bedeutet das stillschweigende, aber nicht billigende Hinwegsehen der kirchlichen Obrigkeit über die Verletzung ihrer Gesetze bzw. über Missstände, die entweder überhaupt nicht verhindert werden können oder, falls das versucht würde, leicht noch schlimmere Übel zur Folge haben könnten. Weitere Anwendungsfälle ergeben sich bei Kollisionen zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Recht, wobei die Kirche dem Einzelnen die Last der Austragung des Konfliktes abnimmt, solange das staatliche Recht keine direkte Verletzung des *ius divinum* fordert.

¹⁸⁷ Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 271f. ist gegenteiliger Ansicht. Für mich sind jedoch die Überlegungen Heckels schlüssiger, denen ich in dieser Arbeit folge.

¹⁸⁸ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 185.

¹⁸⁹ Die aus der Einigkeit der mittelalterlichen *respublica christiana* eine politische Einigkeit auf der Landfriedensebene schuf.

Martin HECKEL, Staat und Kirche, Kapitel VII.: Der Gedanke der *respublica christiana*, S. 173-190.

Dissimulierend war auch die Bezeichnung beider Parteien in den Reichsabschieden gewählt: Obgleich sich beide offen der Ketzerei beschuldigten, hießen die Evangelischen neutral der *Augsburgischen Confession verwandt*, die Katholiken aber der *alten Religion anhängig*. Im Ergebnis hatte das dissimulierende Recht zunächst eine große befriedende Wirkung ausgeübt¹⁹⁰.

Die Unabgeschlossenheit des Religionsfriedens, welcher beiden Parteien das Recht auf ihren Glauben und als Teil ihres Glaubens auch ihren theologischen Rechtsbegriff zu schützen versuchte, ließ sich nicht übergehen. Der Augsburger Religionsfriede hatte keine Verfassungsänderung im Reich bewirkt. Als Produkt der Not entbehrte er in katholischen Augen des vollen Gerechtigkeitsgehaltes, er war zwar kein bloß unverbindliches Faktum, aber doch ein Recht minderer Art, ein ungerechtes Recht, das die eigentliche Rechtsordnung durchbrach. Aus katholischer Sicht war deshalb der Religionsfriede keine gemeinsame Ordnung, wie ihn die Evangelischen in der Vordergrund schoben. Die katholische Seite wollte nach katholischem mittelalterlichem *ius commune* weiterleben. Der Friedensvertrag hatte im Wesentlichen die Regelung des Außenverhältnisses zu den Häretikern zum Gegenstand, denen er in Einzelfragen eine privilegienartige Immunität zugestand¹⁹¹.

II. 3. Parität

Das Wort *Parität*¹⁹² kam im Augsburger Religionsfrieden nicht vor. Erst der Westfälische Friede hat sie, die *aequalitas exacta mutuaque*, als das beherrschende Ordnungsprinzip des ganzen Systems an die Spitze seiner reichskirchenrechtlichen Norm gestellt. Ob die *Parität* aber schon durch den Augsburger Religionsfrieden Eingang in die Reichsverfassung fand, ist in der Wissenschaft umstritten. Axel Gotthard meint, dass sie auch bei den Debatten von 1555 keine nennenswerten Rolle gespielt hat. Gegenteilig die Meinung von Martin Heckel¹⁹³ und Fritz Dickmann¹⁹⁴. Im Augsburger Religionsfrieden wird von *gleichait*¹⁹⁵ und *pilligkeit*

¹⁹⁰ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 190.

¹⁹¹ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 231f.

¹⁹² Martin HECKEL, *Parität*, in: *Evangelisches Staatslexikon*, Berlin 1966, Sp. 2412-2420; DERS.: *Staat und Kirche*, *Parität*: S. 249-258; DERS., *Parität*, in: ZRG 80 Kan. Abt. 49 (1963), S. 261-420; Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 162f., 275f.; Lothar WEBER, *Parität der Konfessionen in der Reichsverfassung von den Anfängen der Reformation bis zum Untergang des alten Reiches im Jahre 1806*, Dissertation, Bonn 1961.

¹⁹³ Martin HECKEL, *Kirche und Staat*, S. 249: Für Heckel ist die Parität bereits 1555 gegeben.

¹⁹⁴ Fritz DICKMANN, *Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im Reich 16. und 17. Jahrhundert*, in: Heinrich LUTZ (Hrsg.), *Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit (= Wege der Forschung, Bd. 246)* Darmstadt 1977, S. 210f. Für Dickmann ist die Ordnung von 1555 keine paritätische.

¹⁹⁵ Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 163.

gesprochen. Mit dem Auseinanderdriften der Interpretationsschulen änderte sich der Sinn der Begriffe. Es waren die Protestanten, die im Konfessionellen Zeitalter *gleichait* reklamierten, zunächst als Auslegungs- und Ergänzungsnorm zum Religionsfrieden. Dieser sei ein Pakt zwischen gleichberechtigten Vertragspartnern und nur in deren Konsens fortzuschreiben. Weil die Protestanten aus Gründen, die eng mit dem Religionsfrieden zusammenhingen, im letzten Fünftel des 16. Jahrhunderts ihre Hoffnung fahren lassen mussten, jemals die beiden Reichtagskurien zu dominieren, und die Katholiken ihre Majorität nun immer ungenierter ausspielten, wurde die Vertragstheorie als Gegenmittel wichtiger: So wurde die *gleichait* zum Standardelement der evangelischen Publizistik¹⁹⁶. Das hatte wohl seinen Grund im Wesen der *Parität*: Sie bedeutete Gleichberechtigung und Gleichbehandlung zweier Konfessionen im Rahmen einer weltlichen Verfassung, aber nicht im Sinne schematischer Gleichmacherei, sondern in einer differenzierenden Berücksichtigung der wesentlich verschiedenen Belange beider Glaubensrichtungen, die in gleichmäßiger, gerechter Weise gegeneinander abzuwägen waren je nach dem Gewicht einer Frage für die eigene Konfession selbst, für die Gegenseite und für das gemeinsame politische Wesen. Dabei war *Parität* ein mehrdimensionaler und sinnwechselnder Begriff, keine absolute Größe, sondern in vieler Hinsicht ergänzungsbedürftig und situationsbedingt. Deshalb trug sie in der Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts einen verschiedenen Sinn je nach dem Rahmen der Verfassung, in der sie galt. Die *Parität* von Augsburg war daher etwas anderes als jene von Münster und Osnabrück. Schon am Religionsfrieden von 1555 zeigte sich, dass die *Parität* vorwiegend formaler oder materieller, statischer oder dynamischer Art sein konnte. Immer aber bestand sie im Ausgleich, in der Anerkennung und Gleichwertigkeit beider Konfessionen. Sie war darum eine Figur des unkonfessionellen Rechts, die dem Absolutheitsanspruch der Theologie und des konfessionellen Rechts entgegentrat, um seine Übergriffe abzuwehren. Im Verzicht auf die Einheit des Glaubens und seines Rechtsbegriffes lag ihr gemeinchristlicher Charakter¹⁹⁷.

Das Ziel der *Parität* war schon 1555 keine Entkonfessionalisierung oder antikirchliche Schikane, sondern die Wahrung der beiden religiösen Positionen in ihrer Reinheit und die Sicherung ihrer Existenz vor dem Zugriff der Gegenpartei. Die *Parität* war also das unkonfessionelle Rechtsprinzip zur konfessionellen Aufteilung des Reiches.

¹⁹⁶ Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 169.

¹⁹⁷ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 240f.

II. 4. Geistlicher Vorbehalt – *reservatum ecclesiasticum*¹⁹⁸

Das *Reseveratum ecclesiasticum* (Geistlicher Vorbehalt) war eine bedeutende Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens¹⁹⁹. Wechselte ein geistlicher Landesherr zum evangelischen Glauben, verlor er Amt und Würden. Die für die Nachfolgeregelung zuständige Instanz, im Hochstift das Domkapitel, durfte einen katholischen Nachfolger bestimmen. Es war dies eine prokatholische Ausnahmeregelung zum *cuius regio-Prinzip*. Die noch existierenden Reste der Reichskirche sollten gerettet und dauerhaft konserviert werden. Die Konversion auch nur eines der geistlichen Kurfürsten zum Luthertum hätte zu einer protestantischen Mehrheit im Kurfürstenkollegium geführt und den Weg für die Wahl eines evangelisch denkenden Kaisers frei gemacht.

Der *Geistliche Vorbehalt* war aus katholischer Sicht durchaus paritätisch, sowohl hinsichtlich der betroffenen Personen als auch in sachlicher Regelung der Bistümer, Benefizien und Einkommen. Der Genuss des weltlichen Gutes hing am Bischofsamt. Die Katholiken machten den Evangelischen ja auch keine Vorschriften, wie sie nach ihren Kirchenordnungen ihre eigenen Geistlichen behandeln und ihr eigenes Kirchengut verwenden sollten, und verlangten nicht, dass ein von der Augsburger Konfession abfallender Prädikant weiter in Amt und Würde bleiben sollte.

Den Evangelischen aber war der Vorbehalt der Prototyp der „unparitätischen“ Beschränkung und Herabsetzung ihres Glaubens, der ihnen die weitere Ausbreitung verwehrte und einem Teil der Reichsstände das *ius reformandi* vorenthielt, das sie ihrerseits als die typische Rechtsfigur der Parität zur Parole wählten. Sie verbanden also die Gleichheit mit der Freiheit

¹⁹⁸ Karl BRANDI, Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555, S. 40-42: ARF Art. 6: *Und nachdem bei Vergleichung dieses Friedens Stritt furgelassen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daselbsthin besessenen und eingehabten Erzbistum, Bistum, Pretaturen und Beneficien halb gehalten werden solle, welches sich aber beder Religions stende nit haben vergleichen können, demnach haben wir, in kraft hochgedachter Röm. Kei. Maiestat uns gegebenen Volmacht und Heimstellung erklet gesezt, tun auch söllichs hiemit wissentlich, also:*

Wo ein Erzbischof, Bischof, Prelat oder ein anderer Geistlichs Stands von unser alten Religion abtreten wurdt, das derselbig sein Erzbistum, Bistum, Prelatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald on einiche Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren onmacheilig, verlassen, auch den Capiteln und denen es von gemeinem Rechten oder Kirchen und Stift Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt zu wölen und zu ordnen zugelassen sein, welche auch sampt der Geistlichen Capiteln und andern Kirchen bei der Kirchen und Stift Foundationen, Electionen, Presentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und farend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger, Christlicher, freundlicher und entlicher Vergleichung der Religion unvergrifflich.

¹⁹⁹ Martin HECKEL, Staat und Kirche, *Reservatum ecclesiasticum*, S. 217-219; Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 264.

im Sinne des unkonfessionellen Freiheitsbegriffs der beiderseits ungebundenen Bekenntniswahl, ferner mit dem Prinzip der Bewegung und der Neuverteilung der kirchlichen Sphäre im Reich. Diese Form der Gleichheit konnten die Katholiken nach der Lage der Zeit nur als eine Gefährdung ihrer Existenz betrachten, so dass in ihren Augen durch die Freistellung und ein *ius reformandi* der Geistlichen die Auslöschung der katholischen Kirche angestrebt wurde. Diese reichsrechtliche Freiheit des *ius reformandi* war für die katholische Seite ganz ohne Wert, weil die Rückkehr zur katholischen Kirche aus ihrer Sicht schon nach der verbleibenden mittelalterlichen *forma imperii* und dem *ius commune* Pflicht war, also nicht eigens doppelkonfessionell gestattet werden musste.

Man schlug den Protestanten die Aufnahme eines „geistlichen Vorbehaltes“ im Sinne der katholischen Position allein aufgrund kaiserlicher Machtvollkommenheit vor, so dass sie dieser Klausel ihre Zustimmung nicht zu geben brauchten, auch wenn der Friede von allen gemeinsam verabschiedet wurde. Die einschlägige Regelung erwähnte den Dissens und die Einseitigkeit der Anordnung durch den Kaiser ausdrücklich. Die Sache selbst wurde jedoch ungenau ausformuliert. Zwar hieß es eindeutig, *wo ein Erzbischof, Bischof oder anderer Prelat, [...] Unser alten Religion abtrettn wurdt, habe er sein Amt und Einkommen zu verlassen*. Aber über die Rechte der dann wahlberechtigten Kapitel konnte man schon wieder verschiedener Meinung sein. Sie waren *zugelassen, ein Person, der alten Religion verwandt zu wölen*. Solange die Kapitulare der alten Religion angehörten, würden sie gewiss auch keinen Protestanten wählen. Das Ziel der kaiserlichen Politik, die katholische Reichskirche möglichst zu erhalten, kam im Friedensschluss trotz einseitiger Rechtssetzung nicht zweifelsfrei zum Ausdruck. Es blieb auch hier Raum für unterschiedliche Auslegungen.

Die Protestanten fanden zwei Schlupflöcher. Zum einen hatten sie am Reichstag von 1555 dieser Passage des Religionsfriedens nicht zugestimmt. Die betreffende Bestimmung sei da sie nicht konsensfähig gewesen war durch eine einseitige Verfügung König Ferdinands festgesetzt worden. Die evangelischen Reichsstände des konfessionellen Zeitalters erklärten, die Satzung binde nur jene, die sie damals auch gewollt hätten. Das zweite Schlupfloch: der Geistliche Vorbehalt sprach ausdrücklich nur von Konvertiten, von katholischen Fürstbischöfen, die, wenn sie evangelisch wurden, ihr Amt verlieren würden. Davon, dass einer gewählt hätte werden können, der von vornherein Protestant war, nie etwas anderes gewesen war, war nicht die Rede: Weshalb die Protestanten im konfessionellen Zeitalter

behaupteten, dass der Religionsfriede die evangelischen Bistumsadministrationen keinesfalls verbiete, während das die Katholiken ganz anders sahen²⁰⁰.

Der Augsburger Religionsfrieden wurde von der Politik gemacht: Tatsächlich ausgearbeitet von juristisch geschulten Räten, abgesegnet von Reichsfürsten und reichsstädtischen Magistraten. Die Kluft zwischen den Konfessionen wurde nicht von Theologen ausgemerzt, sondern von Politikern handhabbar gemacht. Wahrer Friede war im 16. Jahrhundert schwerlich ohne *iustitia* denkbar. Frieden, Gerechtigkeit und Recht durfte man in den Augen der Zeitgenossen nicht aufsprengen. Erst spätere Generationen haben aus den Glaubenskriegen des konfessionellen Zeitalters die Lehre gezogen und *pax* von der Gerechtigkeitsfrage abgekoppelt²⁰¹.

Es kam zur Teilemanzipation des Reichsrechts vom kanonischen Recht, denn dieses Reichsrecht schützte nun auch die Ketzer. Der Augsburger Religionsfrieden wurde als Teil des Reichsabschieds dem Reichskammergericht insinuiert. Danach hatte der Gerichtshof das Schutzversprechen des Religionsfriedens für Ketzer zu gewährleisten und zu überwachen.

Eine Erwähnung bedarf noch die Bestätigung des Religionsfriedens im Reichsabschied von 1566, denn damals lagen bereits die Trienter Konzilsbeschlüsse vor. Die katholischen Reichsstände waren damit einverstanden, die Geltung des Religionsfriedens reichsgesetzlich zu bekräftigen, trotz des tridentinischen Auftrags, verlorene Seelen zurückzuerobern, bestätigten sie ausdrücklich den bikonfessionellen Charakter des Reiches. Als Reichsstände stellten die katholischen Regenten das Reichsrecht über die tridentinischen Postulate, diese galten nur vorbehaltlich des gültigen Reichsrechts unter Einschluss des Religionsfriedens²⁰².

²⁰⁰ Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 17.

²⁰¹ Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 510.

²⁰² Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 526.

III. Das Ketzerrecht

Unter Ketzerei (Häresie)²⁰³ versteht man eine Glaubensvorstellung, die der kirchlichen Lehre widerspricht. Häresie ist das Gegenteil der reinen Lehre²⁰⁴. Das Phänomen von Häresie setzt die Vorstellung einer reinen Lehre voraus, die zumindest in der Abgrenzung die Wahrheit in Lehrsätzen formuliert und dadurch die Einheit der Kirche bestimmt. Das Urteil auf Häresie verweist auf Kriterien, den erlösenden Glauben an Jesus Christus von der sündigen Verfälschung zu unterscheiden. Zur Feststellung der Häresie bedarf es einer Instanz, die im Namen aller Gläubigen die Verfälschung benennt und rechtskräftig entscheidet. Da das Urteil über Häresie zum Wesen der Kirche in ihrer Glaubenseinheit gehört, hat sich die römisch-katholische Kirche durch das päpstliche Lehramt eine Selbstdefinition gegeben. Dagegen steht die reformatorische Begründung, dass keiner irdischen Institution die Autorität gewissensbindender Entscheidungen zukommen kann.

Die Häresie zählt zu den Glaubensdelikten, ob ein solches vorliegt, entscheidet die Kirche. Die schwersten Glaubensdelikte sind Apostasie, der öffentliche Abfall vom christlichen Glauben, Häresie, das hartnäckige Festhalten an einer mit dem Dogma unvereinbaren Lehre, und das Schisma, die Trennung von der Einheit der Kirche durch grundsätzliche Ablehnung der Unterordnung unter den Papst oder die Gemeinschaft. Wer sich des Widerspruchs zum Dogma nicht bewusst ist, gilt als materieller Häretiker.

Ketzerische Lehren traten bereits kurz nach der Begründung des Christentums auf (Arianer und Donatisten). Die Kirche bekämpfte sie mit Exkommunikation, der Staat mit Verbannung, Beschlagnahme der Güter und Todesstrafe. Seit Konstantin dem Großen bis ins 17. Jahrhundert war die Häresie auch der staatlichen Strafe ausgesetzt. Der Einfluss des byzantinischen Staatskirchenrechtes war sehr stark. Wie es dem sakralen Wesen des Kaisertums und der gesetzlichen Geltung der ökumenischen Konzilsbeschlüsse entsprach, nahm man keinen Anstoß daran, dass Häresie mit weltlichen Strafen geahndet werden sollte. Aus dem Codex und den Novellen Justinians konnte man entnehmen, dass die *pii et orthodoxi imperatores* die Ketzer von allen öffentlichen Ämtern und der Armee ausschlossen und ihre Zusammenkünfte verboten²⁰⁵. Das byzantinische wurde mit dem kanonischen Ketzerrecht

²⁰³ Griechisch: die erwählte Meinung.

²⁰⁴ Ekkehard MÜHLENBERGER, Häresie und Schismen, in: EKL, Bd. 2, Sp. 380- 389.

²⁰⁵ Zitiert Cod. Just., lib.I, tit.5. De haeticis et manichaeis, 1. 1, 2, 3.

verbunden, so dass man aus dem *ius utrumque* die allgemeinen Begriffsmerkmale und Voraussetzungen der Ketzerei gewann. Ein Ketzer war demnach ein Christ (im Unterschied zu Juden und Heiden), der in einem Wesenstück des christlichen Glaubens, dem *fundamentum fidei*, einen *error in intellectu* hegte, d. h. den Sinn der Schrift wider den Heiligen Geist verdrehte und verfälschte und der darauf in hartnäckiger Verstocktheit beharrte, obgleich er nach dem Worte Gottes ermahnt, aus ihm überführt und *publice et legitime* von der Kirche wegen Häresie verurteilt wurde. Bisweilen wurde auch das Gewicht darauf gelegt, dass der Häretiker aus Leichtfertigkeit oder um eines weltlichen Vorteils willen gehandelt hatte.

Zur eigentlichen Ketzerverfolgung ist es jedoch erst seit dem 11. Jahrhundert gekommen. Der Anlass war die Bewegung der Katharer (daher der Name Ketzer), einer Sekte, die sich von Byzanz her im 11. Jahrhundert über die Alpenländer und Deutschland, namentlich in Südfrankreich und Oberitalien, ausgebreitet hatte, die die Ehe als sündhaft, den Staat als Werk des Satans bezeichnete und so die kirchliche wie staatliche Ordnung bedrohte. Das zwang Staat und Kirche zur gemeinsamen Abwehr²⁰⁶.

Durch die Konstitution von 1231 wurde durch Friedrich II. das Verfahren der Behandlung der Ketzer für Sizilien geregelt, 1232 auf das Reich ausgedehnt: Ketzer sollten vom Staat aufgespürt, Häresieverdächtige einem kirchlichen Gericht übergeben und im Fall eines Schuldspruchs und bei Beharren im Irrtum dem weltlichen Arm übergeben und dem Scheiterhaufen überantwortet werden. Vom Glauben der Kirche abweichen, hieß zugleich, den Glauben der geheiligten Person des Kaisers zu verletzen²⁰⁷. Unter Papst Gregor IX. wurde ein eigenes kirchliches Inquisitionswesen geschaffen²⁰⁸.

Im Jahr 1521 war dem Bann über Luther seine Ächtung gefolgt. Ein rechtskräftiges Ketzerurteil hatte die Acht automatisch zur Folge. Die Reformation wurde von der römisch-katholischen Kirche als Häresie verurteilt. In der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 fehlten die „ketzerrechtlichen Bestimmungen“²⁰⁹. Das hob die Geltung des Ketzerrechts reichsweit nicht auf, sondern schob es auf die Landrechtsebene. Die einzelnen Reichsterritorien konnten die mittelalterlichen Ketzerstrafen weiterhin anwenden, wurden von

²⁰⁶ Godehard Josef EBERS, *Grundriss des katholischen Kirchenrechts, Rechtsgeschichte und System*, Wien 1950, S. 141.

²⁰⁷ Dietmar WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich zur Teilung Deutschlands*, München 1990, S. 57.

²⁰⁸ Konrad FUCHS, Heribert RAAB (Hrsg.), *Wörterbuch der Geschichte*, 12. Auflage, München 2001, S. 414.

²⁰⁹ Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 226.

Reichs wegen aber nicht dazu angehalten. 1532 wurde die Bekämpfung des Irrglaubens der Protestanten als Häretiker suspendiert²¹⁰.

Die Jurisprudenz des frühen 17. Jahrhunderts war durch das Ketzerrecht vor eine schwere Aufgabe gestellt. Durch seine starke theologische Bindung wurde es wie kaum ein zweites Problem in das Ringen der beiden Konfessionen einbezogen. In der Ketzerfrage zeigte sich bei evangelischen Autoren der Hass gegen die römische Kirche sehr deutlich. Zu den byzantinisch-kanonischen Begriffen schoben sich nun auch protestantische Gedanken. Denn als Maßstab für die Häresie galt allein die Heilige Schrift, als einzige Säule des Glaubens. Wer nicht glauben wollte, was die römische Kirche vorschrieb, war deshalb noch keineswegs ein Ketzer. Es beging derjenige keine Häresie, der die göttliche Einsetzung des päpstlichen Primats auf Erden bezweifelte²¹¹.

Das dogmatisch bestimmte byzantinisch-kanonische Ketzerrecht mit seinen protestantischen Korrekturen fand seine Schranken im Religionsfrieden, dessen Normen das alte Ketzerrecht überlagerte. Das hatte zur Folge, dass man genötigt war, aus dem Religionsfrieden einen neuen, reichsrechtlichen Ketzerbegriff zu prägen: Nach dem Reichsrecht waren weder die Protestanten noch die Katholiken für Ketzer zu halten. Weder die Katholiken noch Protestanten dürften sich gegenseitig als Ketzer verfolgen. Das neue reichsrechtliche Ketzerrecht bestand im Wesentlichen in der Aufhebung des kirchlichen Ketzerrechts zwischen den beiden reichsrechtlich anerkannten Konfessionen. Dafür gab es zwei verschiedene Begründungen: Die erste stand noch auf dem Boden des überkommenen Ketzerrechts, wenn sie das Nebeneinander zweier sich gegenseitig des Ketzertums bezichtigende Konfessionen im Reiche damit erklärte, dass die *cognitio* fehlte, die zu einem Ketzerprozess erforderlich war. Die Lutheraner verteidigten sich damit, dass sie durch kein Reichsgesetz als Ketzer verurteilt worden waren. Dies wurde auch auf die Päpstlichen angewandt: Sie waren materiellrechtlich Ketzer, da aber die Verurteilung noch ausstand, durfte man auch sie nicht als Ketzer bezeichnen. Daneben gab es jedoch zugleich eine zweite, zeitgemäße Begründung: Durch ein Ketzerurteil gegen die Pontificii wäre der Religionsfriede verletzt worden. Der Religionsfriede aber war die Grundlage des neuen Ketzerrechts im Reich und er verbot allen Reichsorganen die Entscheidung in Glaubensfragen.

²¹⁰ Konrad REPGEN, Die römische Kurie und der Westfälischen Friede, Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. 1, Tübingen 1962, S. 41f.

²¹¹ Martin HECKEL, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968, S. 56f.

Im unkonfessionellen „Ketzerrecht“ des Reichs sah man die Züge eines neuen Kirchenbegriffes. Man wollte durch die Fortsetzung des kirchlichen Kampfes vermeiden, dass das Reich in zwei Hälften auseinanderfalle. Man verhielt sich bei den einzelnen kirchenrechtlichen Fragen des Reichsrechts grundsätzlich so, als ob durch die Religionsspaltung nichts geändert worden wäre. Nach Darstellung der evangelischen Juristen verschloss das Reich seine Augen vor der religiösen Kluft, der kirchliche Zwiespalt wurde von ihm in seiner staatsrechtlichen Tragweite ignoriert. Die Religionsstreitigkeiten wurden als innerkirchliche Meinungsverschiedenheit ausgelegt, die bis zu einer späteren Konzilsentscheidung offen bleiben konnte. Man lebte also in der doppelten Fiktion, dass die Spaltung keine wirkliche Scheidung in zwei Kirchenwesen bedeutete und dass diese Spaltung nur vorübergehend und nicht endgültig wäre. Dadurch wurde es möglich, dass man den Rechtsaufbau der mittelalterlichen Kirche im Reich und die bischöfliche Verfassung in den geistlichen Fürstentümern für beide Konfessionen übernehmen und fortführen konnte, auf dieser Grundlage wurden sodann die Besonderheiten kirchlicher Rechtsbildung namentlich im protestantischen Raum berücksichtigt. Das Reich behielt also seine kirchlichen Begriffe. Aber sein Kirchenbegriff war weder nach dem Tridentinum noch nach der Augsburger Konfession bekenntnismäßig ausgerichtet. Der Weg der Zeit, der von der mittelalterlichen Kultgemeinschaft zur Bekenntnisgemeinschaft führte, wurde vom Reichsrecht nicht beschritten. Das Reich wollte bekenntnismäßig neutral bleiben, sein Recht sollte für beide Teile gelten.

Während sich beide Konfessionen bekenntnismäßig festigten, verlor das Reich kirchlich den inneren Halt. Beide Konfessionen hielten sich für die alte, wahre, apostolische Kirche, beide behielten den umfassenden, universalen Kirchenbegriff, nach beiden gab es nur eine wirkliche Kirche, nicht deren mehrere. Die Reformation hatte sich nicht als eine revolutionäre Neugründung verstanden, sondern wollte nur die Reinheit und innerliche Einheit der Urkirche wieder aufrichten. Während beide Bekenntnisse ihren Kirchenbegriff theologisch folgerichtig ausbildeten, wurde der Reichskirche der theologische Gehalt entzogen. Sowohl der evangelische als auch der katholische Kirchenbegriff waren absolut²¹². Das Ketzerrecht wanderte mehr und mehr in den konfessionell geschlossenen Bereich der Territorialstaaten ab, die nun die Hauptlast im Kampf gegen die Täufer und Sektierer führten. Das Ketzerrecht war ein Beispiel dafür, dass das Reich auf kirchlichem Gebiet seine Bedeutung verlor und von ihm

²¹² Martin HECKEL, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, S. 20f.

keine neue, belebende Wirkung auf die kirchliche Gemeinschaft und das kirchliche Recht ausging²¹³.

Nur zwischen den beiden Konfessionen, die im Religionsfrieden anerkannt wurden, war das Ketzerrecht aufgehoben. Wer ihnen aber nicht angehörte, wie die Sektierer und Täufer, war durch den Religionsfrieden nicht geschützt und blieb dem Ketzerrecht ausgeliefert. Selbst eine Mischreligion, die nur aus den beiden anerkannten Bekenntnissen ihre Glaubensartikel entnahm, aber sich keinem von beiden ganz verschreiben wollte, wurde vom Reichsrecht als häretisch nicht geduldet und konnte von keinem der Landesherren eingeführt werden.

Trat die Frage der Sektenbekämpfung oder -duldung im Reich zurück, da sie im Wesentlichen dem Territorium zufiel, so war das Reichsrecht umso heftiger gefordert durch das Eindringen der Calvinisten. Die Reformierten waren in das Reich eingezogen und hatten weite Gebiete eingenommen. Die Anwendung des Ketzerrechts auf sie schied als unmöglich aus, zumal dies nur den Wünschen der römisch-katholischen Gegenpartei dienlich gewesen wäre. Andererseits aber verbot der Wortlaut des Religionsfriedens dessen einfache Erstreckung auf die Reformierten, da er nur den Anhängern der Augsburger Konfession die Anerkennung zusicherte. Auch wollte man den lutherischen Untertanen gegen die Unterdrückung und den Glaubenszwang durch ihren calvinistischen Landesherrn zu Hilfe kommen können. Die meisten evangelischen Juristen hatten mit dem Bekenntnis zum Calvinismus nichts gemein. Die Lutheraner hatten den Versuch der Calvinisten, als besondere Gruppe der Augsburger Konfessionsverwandten zu gelten, abgelehnt und sich auf die theologische Autorität der lutherischen Orthodoxie berufen. Nur die ursprüngliche Fassung der Augsburger Konfession von 1530 – ohne die vermittelnden Änderungen Melanchthons in der Abendmahlfrage – wurde auch für das Reichsrecht zugrunde gelegt. Das Marburger Religionsgespräch von 1529 und das Urteil Luthers über Zwingli warfen ihre Schatten auf die Rechtsordnung des Reichs. Der Abendmahlstreit stand im Mittelpunkt. Manche Autoren bezeichneten die Calvinisten als Häretiker und hielten eine kirchliche Gemeinschaft mit ihnen für unmöglich.

Die Lösung lag in folgendem Kompromiss: Die Calvinisten sollten im Reich geduldet werden, und es sollte ihnen der Zugang zum Reichstag offen stehen, wenn sie sich ruhig verhielten. Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz konvertierte 1564 zum Calvinismus und unterstrich damit nicht nur seine konfessionelle Distanz zum Kaiser, sondern auch die

²¹³ Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 63f.

traditionell anithabsburgische Politik seines Hauses. Die so genannte „Zweite Reformation“ war eine Sache der Fürsten, eine Religion der Politiker und Intellektuellen²¹⁴. Das *ius mutandae* stand ihnen nicht zu. Ihre andersgläubigen, d. h. vor allem ihre lutherischen Untertanen durften sie nicht zu ihrem calvinistischen Glauben zwingen.

Bezeichnend war die Begründung dieser These: Die Duldung der Calvinisten wurde aus dem Reichslandfrieden anstatt aus dem Religionsfrieden abgeleitet. Durch den Landfrieden war jeder Reichsstand vor Überfällen geschützt, also auch der calvinistische. Der Religionsfriede aber sollte für die Calvinisten nicht gelten, und deshalb wurde ihnen dessen *beneficium* – voran das *ius reformandi* – verwehrt. Zwischen dem Land- und dem Religionsfrieden wurde also säuberlich unterschieden. Es handelte sich hier um eine Toleranz im Reich, die scharf abzugrenzen war von der Toleranz im Territorialstaat. Die Toleranz der Calvinisten war in der Erörterung des Reichsrechts eine Fürstenfrage, die einstweilen nur die Reichsstände, den regierenden Hochadel, betraf, und unterschied sich darin von der Toleranz, die der Untertan im Territorium genießen mochte.

Als wichtigstes Ergebnis brachte das Calvinistenproblem zum ersten Mal in der staatskirchenrechtlichen Theorie die Beschränkung des *ius reformandi* für einen Reichsstand, der sich ein anderes Bekenntnis wählte als die Masse seiner Untertanen. Das Bekenntnis des Landes und das Bekenntnis des Fürsten konnte in einem solchen Fall voneinander abweichen, das Land sollte seine bisherige *religio* und sein altes Kirchenwesen behalten. Es war dies derselbe Gedanke, den der Westfälische Friede als Regel für einen künftigen Religionswechsel zwischen Lutheranern und Reformierten vorsah. In ähnlicher Weise wurde in Osnabrück auch das Verhältnis von Evangelischen und Altgläubigen bestimmt, als man den Bekenntnisstand des *exercitium publicum* und *privatum* eines Landes auf den *status quo* des Normaljahres 1624 festlegte und damit das *ius reformandi* des Landesherrn für die Zukunft auf enge Grenzen beschränkte²¹⁵.

Kaisertum und Papsttum waren einander ergänzende Funktionen des Reichs. Die Kirche war als Zwangskirche verfasst – die Staatsgewalt stützte darauf ihren Ausschließlichkeitsanspruch. Der Totalitätsanspruch der Kirche konnte keinen Gedanken an Glaubens- und Gewissensfreiheit aufkommen lassen; Toleranz hatte in diesem System keinen Platz. Das

²¹⁴ Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, München 1990, S. 122.

²¹⁵ Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 66f.

Ketzerrecht gewährleistete einen strafrechtlichen Schutz der religiösen Wahrheit; jedes dogmatische Abweichen von der formulierten Wahrheit war zugleich ein Vergehen gegen den Staat, das gnadenlos geahndet wurde. Die Träger von Staatsgewalt waren nicht nur berechtigt, sie waren sogar verpflichtet, die Ketzer zu verfolgen, wobei die Normen des Reichsrechts mit denen der Territorien völlig übereinstimmten.

Die Reformation verband sich mit einem beträchtlichen Strukturwandel des Reichsrechtes: Erstmals nahm das Konfessionsrecht des Reiches und das der Territorien eine unterschiedliche Entwicklung: Der vormals vom Reich ausgeübte Glaubenszwang war ein Mittel, gefügte Untertanen zu gewinnen. Das neue Ketzerrecht, das sich gegen die Anhänger der anderen Bekenntnisse wandte, wurde erst von der Aufklärung überwunden.

Damit war das überkommene Ketzerrecht außer Kraft getreten: Der Andersgläubige durfte nicht mehr zwangsbekehrt und seine Widersetzlichkeit nicht bestraft (Feuertod in extremis) werden. Jetzt konnte er nicht mehr brachial zum Übertritt, wohl aber zur Auswanderung gezwungen werden – das ist der Inhalt des *flexibile beneficium emigrationis*. Dieses neue Ketzerrecht galt vorderhand nur für Katholiken und Lutheraner. 1648 sollte es auf die Calvinisten ausgedehnt werden. Das Konfessionsrecht schützte nur vor der Hinrichtung als Ketzer. Es ermöglichte den Bekennern der reichsrechtlich anerkannten Konfessionen den Abzug gegen Entrichtung der Nachsteuer. Der Landesherr konnte aber den Auswanderungszwang zu Anwendung bringen, wie das 1629 im Restitutionsedikt Ferdinands II. formuliert wurde oder unter Fürsterzbischof Firmian von Salzburg 1731/1732 erfolgte.

IV. Der Westfälische Friede

Etwas mehr als eineinhalb Jahrhunderte hat der Westfälische Friede die Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation geprägt. Er ist Höhepunkt und zugleich Abschluss einer staatskirchlichrechtlichen Ordnung, die, aus der Not der Glaubensspaltung hervorgegangen, dem Verhältnis der Konfessionen im Reiche eine neue Grundlage gab und damit dessen Überleben in der Neuzeit ermöglichte. Der Friedensschluss wurde von den Zeitgenossen und der Nachwelt begeistert aufgenommen, er beendete den bisher schrecklichsten Krieg, den Deutschland auf seinem Boden erlebt hatte²¹⁶.

Der Westfälische Frieden, der seit 1645 zwischen dem Kaiser und Schweden (*Instrumentum Pacis Osnaburgense* = IPO) und in Münster zwischen dem Kaiser und Frankreich (*Instrumentum Pacis Monasteriense* = IPM) ausgehandelt und am 24. Oktober 1648 in Münster unterzeichnet wurde²¹⁷, stellte einen epochalen Sieg Frankreichs über den Kaiser und über Spanien dar, mit dem die Dominanz Spaniens als Großmacht in Westeuropa durch die Vorherrschaft Frankreichs abgelöst wurde²¹⁸. Zugleich trat mit dem Westfälischen Frieden Schweden als regionale Großmacht Nordeuropas an die Stelle Dänemarks. Dazu trugen die Territorialgewinne Schwedens in Norddeutschland bei. Ein weiteres Eingehen auf die territorialen Verschiebungen würde in dieser Arbeit zu weit führen.

Die Reichsstände gehörten nicht zu den Vertragsparteien, waren aber als Verbündete des Kaisers oder Schwedens in den Friedensvertrag mit eingebunden²¹⁹.

²¹⁶ Bernd Mathias KREMER, *Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung. Zur Entwicklung des Verfassungsverständnisses im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation vom Konfessionellen Zeitalter bis ins späte 18. Jahrhundert*, Tübingen 1989, S. 1.

²¹⁷ Druck der Vertragstexte: *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Karl ZEUMER (Hrsg.), Tübingen 1913, S. 395-434: Nr. 197: “*Instrumentum pacis Osnaburgense*” = IPO; Nr. 198: “*Instrumentum pacis Monasteriense*” = IPM;

Konrad MÜLLER; *Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten* (Quellen zur Neueren Geschichte Hrsg. Ernst WALDER, Heft 12/13), Bern 1975. In der vorliegenden Arbeit wird nach dieser Ausgabe zitiert.

Arno BUSCHMANN, *Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahr 1806. Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806*, Baden-Baden² 1994.

²¹⁸ Zusammenfassend in Harm KLUETING, *Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648*, Stuttgart 1989, S. 345-351.

²¹⁹ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 151: IPO Art. XVII §§ 10f.

Der Friedensvertrag bestätigte die Grundsätze der Souveränität und Gleichberechtigung aller in zahlreichen Einzelbestimmungen und wurde so gleichsam das Grundgesetz der neuen Staatengesellschaft²²⁰. Der Westfälische Friede ist Vollender des konfessionellen Systems, das mit dem Augsburger Religionsfrieden seinen ersten legislatorischen Höhepunkt gefunden hatte, ist aber auch Erbe seiner Nöte und Probleme²²¹.

Als Religionsfrieden bestätigte der Westfälische Frieden den Passauer Vertrag von 1552 und den Augsburger Religionsfrieden von 1555. Diese Kontinuität ergab sich aus Art. V § 1 IPO²²². Er war kein völliger Neuanfang, kein Bruch der verfassungsrechtlichen Tradition, sondern er knüpft in seinen Regelungen an den Augsburger Religionsfrieden unmittelbar an.

Um das Verständnis dieses Friedens rankte sich die gesamte publizistische Literatur der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts. Er war als Reichsgrundgesetz eine Hauptgrundlage der Verfassungsordnung des Reiches geworden und war zusammen mit den Wahlkapitulationen der Kaiser das letzte Reichsgrundgesetz, das das Heilige Römische Reich hervorgebracht hat. Von größter Bedeutung bei der Erschließung der Friedensinstrumente waren die Interpretationsschwierigkeiten, die sich aus dem konfessionellen Gegensatz der beiden Religionsparteien ergeben mussten. Dieser hierauf zurückgehende Dissens hat bis zum Ende des Reiches die Auslegung vieler zentraler Fragen des Friedens entscheidend mitbestimmt.

Was die Probleme betrifft, die sich unmittelbar aus den Formulierungen der Friedensbestimmungen ergeben, so ist zuerst darauf hinzuweisen, dass der Text der

²²⁰ Fritz DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, Münster 1985, S. 6.

²²¹ Bernd Mathias KREMER, *Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung*, S. 1.

²²² Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 113: IPO Art. V § 1: *Der im Jahre 1552 zu Passau abgeschlossene Vertrag und der im Jahre 1555 darauf gefolgte Religionsfriede, so wie er im Jahre 1566 zu Augsburg und danach auf verschiedenen allgemeinen Reichstagen des hl. Römischen Reichs bestätigt worden ist, soll in allen seinen, mit einmütiger Zustimmung des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Religionen angenommenen und beschlossenen Artikeln für gültig gehalten und gewissenhaft und unverletzlich beobachtet werden.*

Was aber über einige darin [befindliche] streitige Artikel in diesem Vertrag durch gemeinsamen Beschluß der Parteien bestimmt worden ist, das soll für eine immerwährende Erläuterung des besagten Friedens, die sowohl in Gerichten als auch anderswo zu berücksichtigen ist, gehalten werden, bis man sich durch Gottes Gnade über die Religion verständigt haben wird, ungeachtet des von Geistlichen oder Laien innerhalb oder außerhalb des Reiches zu irgendeiner Zeit dagegen eingelegten Widerspruchs oder Protests, die sämtlich kraft gegenwärtigen Vertrags für null und nichtig erklärt werden.

In allen übrigen Dingen aber soll zwischen allen und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen beider Religionen genaue und gegenseitige Gleichheit herrschen, soweit sie der Verfassung des Staatswesens, den Reichssatzungen und gegenwärtigem Vertrag gemäß ist, so daß, was für den einen Teil recht ist, auch für den anderen recht sein soll, wobei alle Gewalt und Tätlichkeit, wie im übrigen, so auch hier zwischen beiden Teilen auf alle Zeiten verboten ist.

Friedensinstrumente keineswegs klar und eindeutig ist, manche Bestimmungen sind geradezu widersprüchlich. Die Auslegungsschwierigkeiten des Augsburger Religionsfriedens wurden durch den Westfälischen Frieden nicht gänzlich gelöst. Das konnte auch aufgrund der unterschiedlichen Gesichtspunkte nicht erwartet werden. Aber das Problem war grundsätzlicher Art: das *Dissimulieren*²²³ – das Verstecken von Konflikten hinter doppeldeutigen und für verschiedene Interpretationen offene Gesetzesformulierungen – ist geradezu ein Charakteristikum der Konfliktlösung. So wenig dies unserer heutigen Auffassung vom Sinn eines Gesetzgebungsverfahrens entspricht, so war in der damaligen geschichtlichen Situation zum Teil dieses *Dissimulieren* das einzig verbleibende Hilfsmittel für den unschlichtbaren Konflikt zwischen den konfessionellen Parteien²²⁴.

Hatte man am Höhepunkt des konfessionellen Zeitalters noch geglaubt, dass es moralisch unmöglich sei, dass ein Staat existieren könne, in dem es mehrere Konfessionen gibt, so wird nun das Postulat der konfessionellen Einheit des Territoriums sowie das landesherrliche Religionsbestimmungsrecht in Frage gestellt. Gegenstand der Verhandlungen und des Friedensschlusses war das *ius reformandi* des Landesherrn. Ihnen und nicht dem Gewissen des Einzelnen oblag die Entscheidung für das eine oder andere kirchliche Bekenntnis. Das Recht der Obrigkeit, in die kirchlichen Dinge einzugreifen, war längst durch das Gewohnheitsrecht begründet und wurde im Augsburger Religionsfrieden bestätigt. Es war nur das Augsburgische Bekenntnis neben der katholischen Kirche geduldet, die Reformierten und alle anderen christlichen Gruppen wurden vom Augsburger Religionsfrieden ausgeschlossen. Der Landesherr durfte sie in seinem Gebiet nicht zulassen, vielmehr musste er sie von Rechts wegen unterdrücken und austilgen, während er die Anhänger einer reichsgesetzlich zugelassenen Konfession höchstens ausweisen konnte. Nicht mit Unrecht sprach man von einem *ius emigrandi* der Untertanen²²⁵.

Der Westfälische Frieden sollte eine *perpetua lex et pragmatica imperii* neben den anderen *leges et constitutiones fundamentales imperii* bilden und zur Sicherung seines reichsverfassungsgemäßen Ranges dem nächsten Reichsabschied und der kaiserlichen Wahlkapitulation einverleibt werden. Tatsächlich besaß der Westfälische Frieden als

²²³ Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Composito. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: ZRG Kan. Abt. 45 (1959), S. 141f.

Dissimulatio, in: Evangelisches Staatslexikon, Berlin 1966, Spalte 336 f.; Franz POTOTSCHNIG, in: LThK 3 (1995), Sp. 270.

²²⁴ Bernd Mathias KREMER, *Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung*, S. 3f.

²²⁵ Fritz DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, Münster neueste Auflage 1998, in dieser Arbeit wird aber nach der Auflage des Jahres 1985 zitiert, S.10.

Konfessionsfrieden und als Reichsverfassungsgrundgesetz Geltung bis zum Erlöschen des Reiches 1806. Für das Reich und die Reichsverfassung lag die Bedeutung des Westfälischen Friedens vor allem in der Schwächung des Kaisers als Reichsoberhaupt und in der Stärkung der Reichsstände. Mit dem Friedensvertrag von Osnabrück wurde der Ausbau der Landeshoheit der Territorialfürsten bestätigt. Das fand seinen Ausdruck in der Garantie der Rechte und Privilegien und freien Ausübung der Landeshoheit der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches in geistlichen und in weltlichen Angelegenheiten²²⁶. Besondere Bedeutung kam dabei dem allen Reichsständen garantierten Bündnisrecht zu²²⁷. Der Kaiser war in der Gesetzgebung, in der Ausübung des *ius pacis et belli*, in der mit dem Militärwesen eng verbundenen Steuereinhebung, im Befestigungsrecht und in dem Recht, im Namen des Reiches Frieden zu schließen oder Bündnisse einzugehen, nach IPO Art. VIII § 2 an die Zustimmung der Reichsstände bzw. des Reichstages gebunden. Die entscheidenden Bestimmungen dafür enthielt der Osnabrücker Friedensvertrag in Art. VIII § 1 und 2²²⁸ mit der Garantie der Landeshoheit und des Bündnisrechtes der Reichsstände bei der Ausübung wichtiger Reichsgeschäfte. Damit verlagerte sich das politische Schwergewicht – wenn auch

²²⁶ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 136: IPO Art. IX § 1: *Und weil es im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß nach Friedensschluß der Handel allerseits wieder aufblühe, so ist vereinbart worden, daß die Steuern und Zölle, die zum Nachteil der Handelsgeschäfte und gegen den gemeinen Nutzen hin und wieder im Reich aus Anlaß des Krieges neu und eigenmächtig gegen Rechte und Privilegien und ohne Zustimmung des Kaisers und der Kurfürsten des Reiches eingeführt worden sind, sowie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bulle und die daraus entstandenen Vergeltungsmaßregeln und Beschlagnahmen samt den eingeführten fremden Ausweisen, Gebühren und Vorenthaltungen und desgleichen die unmäßigen Posttaxen und alle andern ungewöhnlichen Lasten und Bedingungen, durch die der Handels- und Schiffverkehr beeinträchtigt worden ist, vollständig aufgehoben und sämtliche Provinzen, Häfen und Flüsse ihre vorige Sicherheit, Gerichtsbarkeit und Gewohnheit, so wie sie vor diesen Kriegswirren seit vielen Jahren her bestanden, zurückgegeben und unverletzlich erhalten werden sollen.*

²²⁷ Fritz DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, S. 142-147, 156f.

²²⁸ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 134: IPO Art. VIII. § 1: *Damit aber vorgesorgt sei, daß künftig in der politischen Ordnung keine Streitigkeiten entstehen, sollen alle und jede Kurfürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reichs in ihren alten Rechten, Vorzügen, Freiheit, Privilegien und der freien Ausübung der Landeshoheit sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Angelegenheiten, in ihren Gebieten, Regalien und deren aller Besitz kraft dieses Vertrages so befestigt und bestätigt sein, daß sie von niemandem jemals unter irgendeinem Vorwand tätlich gestört werden können oder dürfen.*

§ 2: *Ohne Widerspruch sollen sie das Stimmrecht in allen Beratungen über Reichsgeschäfte haben, vornehmlich wenn Gesetze zu erlassen oder auszulegen, Krieg zu beschließen, Steuern auszuschreiben, Werbungen oder Einquartierungen von Soldaten vorzunehmen, neue Befestigungen innerhalb des Herrschaftsgebiets der Stände im Namen des Reichs zu errichten oder alte mit Besatzungen zu versehen, und auch wo Frieden oder Bündnisse zu schließen oder andere derartige Geschäfte zu erledigen sind; nichts dergleichen soll künftig jemals ohne auf dem Reichstag abgegebene freie Zustimmung und Einwilligung aller Reichsstände geschehen oder zugelassen werden.*

Vor allem aber soll das Recht, unter sich mit dem Ausland Bündnisse für ihre Erhaltung und Sicherheit abzuschließen, den einzelnen Ständen immerdar freistehen, jedoch unter der Bedingung, daß dergleichen Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich und dessen Landfrieden oder besonders gegen diesen Vertrag gerichtet, sondern so beschaffen seien, daß der Eid, durch den jeder dem Kaiser und Reich verpflichtet ist, in allen Stücken unverletzt bleibt.

nicht vollständig – vom Reich auf die Territorien der größeren Reichsstände, darunter die österreichischen Länder und Böhmen, die Hausmachtterritorien des Kaisers²²⁹.

IV. 1. Die Erblände

Der Westfälische Frieden räumte dem Kaiser als Landesherrn der österreichischen Länder Möglichkeiten ein, die weit über die allen anderen Reichsständen – auch der Kaiser war Reichsstand – garantierten Rechte hinausgingen und den Kaiser als Landesfürsten als Hauptgewinner des Westfälischen Friedens erscheinen lassen. So wurden die österreichischen Länder, wie sonst nur die Oberpfalz, von den Religionsbestimmungen des Westfälischen Friedens ausgenommen.

Im 16. Jahrhundert hatte der Augsburger Religionsfrieden wegen des Protestes Kaiser Karls V. im Burgundischen Reichskreis keine Geltung erlangt, wohl aber im Österreichischen Reichskreis, in dessen Bereich Ferdinand I. Landesherr war²³⁰. Die Normaljahrsregelung galt nicht in den österreichischen Reichsteilen, so dass den Protestanten in den österreichischen Ländern nur das Emigrationsrecht blieb²³¹. Kaiser Ferdinand III. hatte in den Verhandlungen des Sommers 1647 in Osnabrück durch seine Bevollmächtigten, Graf Maximilian von Trauttmansdorff und Isaak Volmar, den Standpunkt vertreten, dass die Duldung von Nichtkatholiken eine Angelegenheit der Landeshoheit sei und reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben werden könne. Der Kaiser lehnte für seine Erblände auch jede Verhandlung darüber ab²³². Er war selbst nicht bereit, in seinen Erblanden das *exercitium privatum* zu bewilligen²³³. „Mit unerbittlicher Härte haben die kaiserlichen Bevollmächtigten [...] daran festgehalten, sich in diesem Punkt nichts abringen zu lassen“²³⁴.

Die Protestanten erkannten das *ius reformandi sive territorii* an und errangen noch für ihre Glaubensgenossen im Reich, die im Normaljahr keine öffentliche Religionsausübung besaßen hatten, wenigstens die *devotio domestica* und den Auswanderungsschutz. Sie hatten

²²⁹ Karl Otmar von ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, Stuttgart 1997, S. 18f.

²³⁰ Harm KLUETING, Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648, Stuttgart 1989, S. 145.

²³¹ Grete MECENSEFFY, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz-Köln 1956, S. 172 f.

²³² Bericht Trauttmansdorff an Ferdinand III, Osnabrück 1647 März 21: [...] *In puncto gravaminum ist das ergiste, daß in Euer Kaiserlicher Majestät erbländen will exercitium religionis Lutheranae oder doch libertatem conscientiae haben. Entgegen stehen Euer Kaiserlicher Majestät reiterirte befelch undt die billigkeit.* In Acta Pacis Westphalicae, Serie II A, Bd. 5, Die kaiserliche Korrespondenz, 1646–1647, bearbeitet von Antje OSCHMANN, Münster 1993, S. 646.

²³³ Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 357.

²³⁴ Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 462.

später auch noch ein letztes erkämpft, nämlich das Recht für jeden Untertanen, sich noch binnen einer bestimmten Frist nach Friedensschluss zur Augsburger Konfession zu bekennen und den Auswanderungsschutz in Anspruch zu nehmen. Dies galt jedoch nicht für die österreichischen Erblände, da der Kaiser seine Untertanen ausdrücklich davon ausnehmen wollte, da er seinen evangelischen Untertanen zu nichts verpflichtet war²³⁵.

Auf schwedischen Druck kam es lediglich zum Zugeständnis von Sonderbestimmungen für Schlesien und für den Adel in Niederösterreich²³⁶, womit die Regelung des „Prager Nebenrezesses“ von 1635 übernommen wurde, der in den Erbländen des Kaisers dem evangelischen Adel und seinen evangelischen Untertanen unter bestimmten Bedingungen die persönliche Glaubensfreiheit im Sinne der Freigabe des Augsburger Bekenntnisses zugestanden hatte. In Schlesien sollten den Herzögen von Brieg, Liegnitz und Münsterberg-Oels und der Stadt Breslau die evangelische Religionsausübung gelassen werden²³⁷. Der übrige Adel in Schlesien und die protestantischen Grafen, Freiherren und Edelleute in Niederösterreich sollten um ihres Glaubens willen nicht auswandern müssen, erhielten aber nicht das Recht der evangelischen Religionsausübung, auch nicht in der Form der *devotio domestica*, sondern nur die Vergünstigung, evangelischen Gottesdienst außerhalb der Landesgrenzen besuchen zu dürfen²³⁸. Außerdem gestattete der Kaiser an drei Orten in Schlesien, nämlich in Schweidnitz, Jauer und Glogau, die Errichtung evangelischer Kirchen²³⁹. Das waren so genannte „Friedenskirchen“. Nach dem Friedensschluss hielten sich Ferdinand III., Leopold I. und Joseph I. aber nicht an diese Bestimmungen oder legten sie restriktiv aus.

Zum Vorteil des Kaisers als Landesfürsten gereichten auch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens über die Amnestie und die Restitution für die Aufständischen Böhmens. Nicht nur, dass bei der Wiedereinsetzung derer, die nach dem böhmischen

²³⁵ Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 405.

²³⁶ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 127: IPO Art. V § 41.

²³⁷ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 127: IPO Art. V § 38: *In Schlesien wird den Herzogen von Brieg, Liegnitz und Münsterberg-Oels, sowie auch der Stadt Breslau die evangelische Religionsausübung gelassen.*

²³⁸ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 127: IPO Art. V § 39: *Die Grafen, Freiherren, Edelleute und deren Untertanen den übrigen schlesischen Herzogtümern, ingleichen die derzeit in Niederösterreich lebenden Grafen, Freiherren und Edelleute, sollen nicht genötigt werden, der Augsburger Konfession halber auszuwandern, und es wird ihnen gestattet, ihrem Gottesdienst an benachbarte Orten außer Landes beizuwohnen.*

²³⁹ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 127: IPO Art. V § 40: *Außerdem gestattet der Kaiser den schlesischen Untertanen Augsburger Konfession, zur Abhaltung ihres Gottesdienstes drei Kirchen bei Schweidnitz, Jauer und Glogau zu bauen.*

Aufstand enteignet worden waren, die Rechte Dritter, also der zwischenzeitlich vom Kaiser mit den konfiszierten Gütern ausgestatteten, teilweise deutschen oder italienischen, dem Kaiser treu ergebenen Adelsfamilien zu berücksichtigen waren, vielmehr sollten die Güter, die bereits vor dem Übertritt ihrer Besitzer auf die schwedische oder französische Seite, also vor 1630, konfisziert worden waren, nicht restituiert werden und ihren neuen Besitzern verbleiben²⁴⁰. Die Begründung wurde mit in den Vertragstext aufgenommen: [...] *tamen cum sacrae Caesareae maiestati hac in re ab aliis nihil praescribi nec ob Caesareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit ordinibusque imperii eapropter bellum continuari e re imperii non fuerit visum, porro quoque amissa sunt ac modernis possessoribus permanento*²⁴¹. Diese Begründung verdeutlicht die Wichtigkeit der Nichtrestitution der böhmischen Aufständischen für den Kaiser, der sich schon in der Frage der Religionsausübung so hartnäckig gezeigt hatte. Mit dieser Regelung wurde die Rekatholisierung Böhmens ebenso sanktioniert als auch die Rolle sowohl des im Lande verbliebenen Teils des alten böhmischen Adels wie der anstelle der enteigneten und exilierten Aufständischen neu hinzugekommenen Adelfamilien als politische Führungsschicht. Volker Press spricht in diesem Zusammenhang vom Westfälischen Frieden als dem „Totenschein für die zerschlagene evangelische Ständeopposition in den Erblanden“²⁴².

Bei der Frage nach der Stellung des Kaisers und nach dem Verhältnis von Reich und Österreich nach dem 30-jährigen Krieg sind also sowohl die Bestimmungen des Art. VIII §§ 1 und 2 IPO, die dem Kaiser als Reichsoberhaupt zugunsten der Reichsstände einen nicht unbeträchtlichen Autoritätsverlust einbrachten und seine Stellung im Reich schwächten, als auch die Bestimmungen des Art. V §§ 38 ff. und Art. IV § 53 IPO zu beachten, aufgrund derer die Normaljahrsregelung in den österreichischen Ländern und Böhmen nicht galt und die böhmischen Aufständischen nicht restituiert wurden. Somit wurde der Westfälische Frieden nicht nur zu einem Moment der Schwäche des Kaisers im Reich, sondern auch zu

²⁴⁰ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 111-112: IPO Art. IV § 53: *Was aber ihre Güter betrifft, so sollen sie, wenn sie durch Beschlagnahme oder auf andere Weise verloren gegangen waren, bevor <die Besitzer> auf die Seite der schwedischen oder der französischen Krone übertraten, auch fernerhin verloren sein und ihren jetzigen Besitzern verbleiben, wengleich die schwedischen Bevollmächtigten lang und nachdrücklich darum angehalten haben, daß auch diese zurückerstattet werden möchten; denn es konnte der hl. kaiserlichen Majestät hierin von andern nichts vorgeschrieben und wegen des beharrlichen Widerspruchs der kaiserlichen Bevollmächtigten nicht anders beschlossen werden, und es schien den Reichsständen nicht im Interesse des Reiches zu liegen, deswegen den Krieg fortzusetzen.*

²⁴¹ Konrad MÜLLER *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 24: Art. IV § 53 IPO; Übersetzung: S. 112: [...] denn es könnte der heiligen kaiserlichen Majestät hierin von andern nicht vorgeschrieben werden und wegen des beharrlichen Widerspruchs der kaiserlichen Bevollmächtigten nicht anders beschlossen werden, und es schien den Reichsständen nicht im Interesse des Reiches zu liegen, deswegen den Krieg fortzusetzen.

²⁴² Volker PRESS, *Österreichische Großmachtbildung und Reichsverfassung*, in: *MIÖG* 98 (1990), S. 134.

einer entscheidenden Grundlage für jenes Bündnis aus Herrscherhaus, Adel und katholischer Kirche, auf dem die österreichische Monarchie und damit auch die Großmacht Österreich mehr als auf den außenpolitischen – militärischen Erfolgen seit 1683 beruhte.

IV. 2. Einzelne Begriffe

Wichtig war die Einbeziehung der Reformierten und vor allem die Normaljahrsregelung, in die auch die Reichsritterschaft, die Reichsstädte und die Reichsdörfer hineingenommen wurden²⁴³. Danach sollten die Einwohner jeweils der Konfession angehören, der ihre Vorfahren an dem betreffenden Ort am 1. Januar 1624 angehört hatten, womit das *ius reformati* des Augsburger Religionsfriedens aufgegeben wurde. Dieselbe Normaljahrsregelung galt für das reichsunmittelbare Kirchengut, so dass die evangelischen Reichsstände eingezogenes mittelbares Kirchengut, das sie 1624 in Besitz gehabt hatten, behalten konnten²⁴⁴, und stellte somit sowohl eine Sanktionierung der Hochstiftsäkularisationen des 16. Jahrhunderts²⁴⁵ als auch eine Art Rechtsschutz vor künftigen Säkularisationen für geistliche Territorien dar, die am Stichtag 1624 in katholischem Besitz waren. Verbunden damit war die Präzisierung und Verschärfung des *reservatum ecclesiticum* des Augsburger Religionsfriedens²⁴⁶. Bedeutete das eine

²⁴³ IPO Art. V §§ 2, 26, 28, 31.

Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 113-114: IPO Art. V § 2: *Der terminus a quo für die Wiederherstellung in geistlichen Dingen und für das, was mit Rücksicht auf sie in weltlichen Dingen geändert worden ist, soll der 1. Januar 1624 sein. Somit hat die Wiedereinsetzung aller Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Religionen, mit Einschluß der freien Reichsritterschaft sowie auch der reichsunmittelbaren Städte und Dörfer, vollständig und ohne Vorbehalt zu geschehen, wobei alle inzwischen in dergleichen Streitsachen ergangenen, veröffentlichten und angeordneten Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Unterziehungs- oder andere Verträge und Vollstreckungen abgetan und alles auf den Stand des besagten Jahres und Tages zurückgeführt sein soll.*

²⁴⁴ IPO Art. V § 25, Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 119-120.

²⁴⁵ IPO Art. V § 14, Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 116-117.

²⁴⁶ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 117-118: IPO Art. V § 15: *Wenn demnach ein katholischer Erzbischof, Bischof oder Prälat, oder ein zum Erzbischof, Bischof oder Prälaten gewählter oder postulierter Augsburgischer Konfessionsverwandter allein oder mit einzelnen oder sämtlichen Domherren, oder auch wenn andere Geistliche inskünftig ihre Religion wechseln werden, so sollen sie auf der Stelle ihres Rechtes verlustig gehen, jedoch unbeschadet ihrer Ehre und ihres Rufs, und ihre Nutzungen und Einkünfte sollen sie unverzüglich und ohne Einrede abtreten, und dem Kapitel, oder wem es von Rechts wegen zusteht, sei es unbenommen, eine andere Person derjenigen Religion, welcher die betreffende Pfründe kraft dieses Vertrages gebührt, zu wählen oder zu postulieren; jedoch sollen dem abtretenden Erzbischof, Bischof, Prälaten, usw. die inzwischen bezogenen und verzehrten Nutzungen und Einkünfte verbleiben.*

Wenn daher katholische oder der Augsburgischen Konfession zugetane Stände ihrer Erzbistümer, Bistümer, reichsunmittelbaren Benefizien oder Pfründen nach dem 1. Januar 1624 auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege verlustig gegangen oder sonst irgendwie <in ihrem Besitz> angefochten worden sind, so sollen sie kraft dieses Vertrages auf der Stelle sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen unter Aufhebung aller Neuerungen wieder eingesetzt werden, und zwar so, daß alle reichsunmittelbaren geistlichen Güter, die am 1. Januar 1624 von einem katholischen Prälaten regiert wurden, wieder ein katholisches Oberhaupt erhalten, und umgekehrt die Augsburgischen Konfessionsverwandten diejenigen Güter, welche sie im genannten Jahr und Tag besaßen, auch inskünftig behalten sollen; jedoch sollen die in der Zwischenzeit

Sicherstellung und Stärkung der katholischen Reichskirche unter Hinnahme der Verluste an die Kirchen der Reformation, so gewann der Kaiser mit der Bestätigung seines *ius primariorum precum*²⁴⁷, also des Rechtes der Vergabe der ersten erledigten Pfründe, ebenfalls einen Vorteil. Das spätere Zusammengehen des überwiegenden Teils der Reichskirche mit dem Kaiser hatte hier eine seiner Grundlagen.

Die dritte konfessionspolitische Regelung betraf die Aussetzung von Mehrheitsentscheidungen in Religionssachen auf dem Reichstag und in anderen Entscheidungsgremien des Reiches²⁴⁸ und damit die Parität und das Itionsrecht (*itio in partes*), woraus sich das *Corpus Evangelicorum* und das *Corpus Catholicorum* entwickelten²⁴⁹. Im Zusammenhang damit stand die Paritätsforderung für das Reichskammergericht und den Reichshofrat²⁵⁰.

IV. 2. 1. Der Personenkreis

Wesentlich ist die Einbeziehung der Reformierten in Art. VII § 1 IPO in den Kreis der Privilegierten: *Auch ist mit einmütiger Zustimmung der kaiserlichen Majestät und aller Reichsstände beschlossen worden, daß sämtliche Rechte oder Vergünstigungen, welche sowohl alle andern Reichssatzungen, als besonders der Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag und in ihm die Entscheidung der Beschwerden den katholischen und den der Augsburgischen Konfession zugetanen Ständen und Untertanen erteilen, auch denen unter ihnen, die Reformierte genannt werden, zukommen sollen; jedoch immer mit Vorbehalt der Verträge, Privilegien, Reverse und andern Verordnungen, welche die sogenannten protestantischen Stände unter sich und mit ihren Untertanen abgeschlossen haben und denen wegen der Religion und ihrer Übung und was damit zusammenhängt für die Stände und Untertanen eines jeden Ortes bisher vorsorgt worden ist; desgleichen unbeschadet der Gewissensfreiheit eines jeden. Weil jedoch die religiösen Streitfragen, die zwischen den eben genannten Protestanten obwalten, bis jetzt nicht beigelegt, sondern einer künftigen Beilegung vorbehalten worden sind, und folglich die Protestanten zwei Parteien bilden, so ist zwischen den beiden wegen des ius reformandi vereinbart worden, daß, wenn irgendein Fürst oder*

genossenen Nutzungen, die Schäden und Unkosten, <für> die der eine Teil vom andern <Vergütung> fordern könnte, nachgelassen werden.

²⁴⁷ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 118: IPO Art. V § 18: *Das Recht der ersten Bitte (Vergabung der ersten erledigten Pfründe) soll der Kaiser in reichsunmittelbaren Stiftern wie bisher ausüben, jedoch unter der Bedingung, daß er der neue Inhaber von derselben Religion sei wie sein Vorgänger.*

²⁴⁸ IPO Art. V §§ 9, 51 f. Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 115-116, 129.

²⁴⁹ Martin HECKEL, *Itio in partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches*, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 180-308.

²⁵⁰ IPO Art. V §§ 53f., Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 129-130.

anderer Landesherr oder der Schirmherr irgendeiner Kirche künftig nur zur Religion des andern Teils übertreten oder wenn er ein Fürstentum oder eine Herrschaft, wo die Religion des andern Teils gegenwärtig in öffentlicher Übung steht, entweder nach dem Erbfolgerecht oder kraft gegenwärtigen Friedensvertrags oder unter irgendeinem andern Titel erlangen oder zurückerhalten würde, ihm selbst zwar erlaubt sein soll, Hofprediger seines Bekenntnisses, ohne Beschwer oder Nachteil für seine Untertanen, bei sich und seiner Residenz zu haben; dagegen soll es ihm nicht gestattet sein, die öffentliche Religionsausübung, die Kirchengesetze oder -verfassungen, die bis jetzt daselbst gegolten haben, zu ändern, oder Kirchen, Schulen, Spitäler oder diesen gehörige Einkünfte, Renten und Stipendien den früheren Inhabern zu entziehen und Personen seiner Religion zuzuwenden, oder unter dem Vorwand des landesherrlichen, bischöflichen, schirmherrlichen oder irgendeines andern Rechts den Untertanen Prediger des andern Bekenntnisses aufzudrängen oder der andern Religion irgendein anderes Hindernis oder einen Nachteil unmittelbar oder mittelbar anzutun. Und damit diese Vereinbarung desto zuverlässiger gehalten werde, soll es im Fall einer solchen Änderung den Gemeinden erlaubt sein, selbst geeignete Schullehrer und Prediger zu präsentieren (oder, wenn sie das Präsentationsrecht nicht haben, vorzuschlagen), die vom öffentlichen Konsistorium und Kirchenamt des <betreffenden> Ortes – sofern sie derselben Religion sind, wie die präsentierenden oder vorschlagenden Gemeinden, - oder in Ermangelung dessen an der Stelle, die die Gemeinden selbst wählen werden, geprüft und ordiniert und danach vom Fürsten oder Herrn ohne Weigerung bestätigt werden sollen²⁵¹.

Schließlich ist auch die in Art. VII §§ 1 und 2 IPO²⁵² getroffene Regelung, dass außer den drei genannten Religionen (Katholiken, Lutheraner und Reformierte) keine weitere Religion im Reich aufgenommen werden soll, eine Bestimmung, die den Übergang kennzeichnet. Für Sekten, die sich im Schatten der Religionsparteien bildeten, sollte kein Platz sein. Die Gewissensfreiheit auch für solche Gruppierungen lag dieser Epoche noch fern. Andere

²⁵¹ Konrad MÜLLER; Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 132-133.

²⁵² Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 133-134: Art VII § 2 IPO: *Wenn aber irgendeine Gemeinde im Fall einer Änderung die Religion ihres Herrn angenommen und verlangt hätte, auf eigene Kosten die Religion zu üben, der ihr Fürst oder Herr zugetan ist, so soll es ihm freistehen, ihr das ohne Benachteiligung der übrigen zu erlauben, und <diese Erlaubnis> darf von seinen Nachfolgern nicht aufgehoben werden. Aber die Mitglieder der Konstitorien, die Kirchenvisitatoren und die Theologie- und Philosophieprofessoren an Schulen und Akademien sollen ausschließlich der Religion angehören, die zu dieser Zeit an jenem Orte öffentlich angenommen ist. Gleichwie aber alles oben Erwähnte von künftigen Änderungen zu verstehen ist, so soll es den Rechten, die den Fürsten von Anhalt und ähnlichen <Landesherrn> zukommen, keinen Abbruch tun. Jedoch soll außer den obbenannten Religionen im hl. Römischen Reich keine andere angenommen oder geduldet werden.*

Bekenntnisse hatten in diesem System keinen Platz, da sie nicht unter Hinweis auf die Normaljahrsregelung auf einen bereits vorhandenen Besitzstand zurückgreifen konnten²⁵³.

Das gesamte System des Westfälischen Friedens, und insbesondere auch die zitierte Verteilung des konfessionellen Besitzstandes gemäß den Normaljahrsregelungen, umfasste nunmehr auch die Reformierten, die durch Art. VII § 1 IPO ausdrücklich zum Teil der evangelischen Religionspartei erklärt worden waren. Damit tat sich aber die Frage auf, ob auch zwischen den Protestanten eine „innerprotestantische“ Normaljahrsregelung in Betracht kommen könnte oder ob diese Bestimmungen des Westfälischen Friedens nur für das Verhältnis von Katholiken und Protestanten gelten sollte. Eine solche innerprotestantische Anwendung der Normaljahrsregelung wird allgemein verneint. Dies wird damit begründet, dass Art. VII § 1 IPO sich als eine Nähe der beiden protestantischen Konfessionen begreift, indem er sie als Einheit bei der Wahrung ihrer Rechte gegenüber den Katholiken sieht²⁵⁴.

Die Frage der dogmatischen Rechtgläubigkeit ist von wesentlicher Bedeutung. Gemäß Art. VII § 2 IPO konnten nur Untertanen der Wohltaten der Normaljahrsgarantie teilhaftig werden, wenn sie auch wirklich zu den drei im Reich anerkannten Konfessionen gehörten. Konnte dies verneint werden, so war der Landesherr nicht mehr gehalten, ihnen den Schutz der Garantien des Normaljahres zu belassen, er konnte sie vielmehr, ohne das Reichsrecht zu verletzen, ausweisen. Damit stellte sich aber die Frage, wer entscheiden konnte, ob ein Untertan (noch) zu einer der beiden Religionsparteien gehörte. Konnte der Landesherr, als Ausdruck seines Reformationsrechtes, diese Überprüfung selbst vornehmen? Der Staatsrechtler Johann Jakob Moser hat sich mit diesem Problem auseinander gesetzt. Er bejahte die Legitimation des Landesherrn, eine solche Untersuchung durchzuführen, diese dürfe er aber nicht ohne besonderen Anlass ansetzen. Die Untersuchung sollte „durch unverdächtige geist- und weltliche Person von der Religion geschehen, deren die Unterthanen zugethan seyn.“ Man war bemüht, die Streitfrage der „Reichsmäßigen Rechtgläubigkeit“ einer sachgerechten Entscheidung zuzuführen, um zu verhindern, dass der Landesherr im angeblichen Interesse der Einhaltung des reichsverfassungsmäßigen Gebotes aus Art. VII § 2 IPO in Wirklichkeit missliebige Untertanen entfernte. So sachgerecht das von Moser vorgeschlagene Verfahren auch ist, so darf nicht übersehen werden, dass es den Widerspruch des absolutistischen Landesherrn hervorrufen musste, der darin einen Eingriff in sein landesherrliches

²⁵³ Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, S. 139.

²⁵⁴ Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, S. 142.

Reformationsrecht sah. Diese Streitfragen verloren jedoch mit fortschreitender Tolerierungsbereitschaft an Bedeutung²⁵⁵.

IV. 2. 2. Das Normaljahr

Der Westfälische Friede enthält in Art. V § 2 und Art. V § 31 IPO, den grundsätzlichen Festlegungen des Normaljahres, zwei verschiedene Normaljahrsregelungen:

Art. V § 2 IPO: Der terminus a quo für die Wiederherstellung in geistlichen Dingen und für das, was mit Rücksicht auf sie in weltlichen Dingen geändert worden ist, soll der 1. Januar 1624 sein. Somit hat die Wiedereinsetzung aller Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Religionen, mit Einschluß der freien Reichsritterschaft sowie auch der reichsunmittelbaren Städte und Dörfer, vollständig und ohne Vorbehalt zu geschehen, wobei alle inzwischen in dergleichen Streitsachen ergangenen, veröffentlichten und angeordneten Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Unterziehungs- oder andere Verträge und Vollstreckungen abgetan und alles auf den Stand des besagten Jahres und Tages zurückgeführt werden soll²⁵⁶.

Art. V § 31 IPO: Jedoch sollen dessenungeachtet die Landsassen, Vasallen und jederlei Untertanen katholischer Stände, die irgendwann im Jahre 1624 die öffentliche oder private Übung der Augsburgerischen Konfession entweder vermöge eines bestimmten Vertrags oder Privilegs, oder gemäß altem Herkommen, oder endlich bloß nach der Rechtsübung des genannten Jahres besessen haben, diese auch inskünftig behalten mit allem Zubehör, gleichwie sie solche im besagten Jahre ausgeübt haben oder beweisen können, daß sie ausgeübt worden ist. Für dergleichen Zubehör gelten: die Besetzung der Konsistorien, der Schul- und Kirchenämter, der Kirchensatz und andere ähnliche Rechte; und ebenso sollen sie im Besitz aller zur genannten Zeit in ihrer Gewalt befindlichen Kirchen, Stifter, Klöster und Spitäler verbleiben, samt allen Zubehören, Einkünften und Zuwachs. Und dies alles soll immer und überall beobachtet werden, so lange bis man sich wegen der christlichen Religion entweder allgemein oder <doch> zwischen den reichsunmittelbaren Ständen und ihren Untertanen, mit gegenseitiger Zustimmung, anders vereinbart haben wird, und niemand soll von irgendwem auf irgendeine Art und Weise beunruhigt werden²⁵⁷.

²⁵⁵ Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, S. 144f.

²⁵⁶ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 113-114.

²⁵⁷ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 124.

Gemäß Art. V. § 2 IPO soll der Terminus *a quo* für die Wiederherstellung in geistlichen Dingen, und was mit Rücksicht auf sie in weltlichen Dingen geändert worden ist, zwischen den reichsunmittelbaren Gliedern des Reiches der 1. Januar 1624 sein.

Hingegen sieht Art. V § 31 IPO, dessen Regelungsgehalt gemäß Art. V § 32 IPO²⁵⁸ auch für die Untertanen von Ständen der Augsburger Konfession gilt, vor, dass den protestantischen Untertanen katholischer Stände, die irgendwann im Jahr 1624 ihre Religion ausgeübt hatten, diese für immer gewährt werden muss. Diese Religionsausübung war zu respektieren, wenn sie auf Verträgen, Privilegien oder lediglich auf der Rechtsausübung des Jahres 1624 beruhte.

Die im Westfälischen Frieden getroffene Normaljahrsregelung zeigt deutliche Zeichen einer Kompromisslösung. So blieb das landesherrliche Reformationsrecht in Art. V § 30 IPO²⁵⁹ zwar bestehen, es dokumentierte weiterhin nach außen die grundsätzliche Berechtigung des Territorialherrn, auch über das Religionswesen seines Landes zu disponieren.

Ebensolche Kompromisszüge tragen Art. V § 34²⁶⁰ und § 36 IPO²⁶¹. Wurde das in Art. V § 30 IPO festgesetzte Reformationsrecht durch die nachfolgenden Artikel „ausgehöhlt“, so wird

²⁵⁸ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 124: IPO Art. V § 32: *Wer aber beunruhigt oder auf irgendeine Weise entsetzt worden ist, soll ausnahmslos in den Zustand, in dem er sich im Jahre 1624 befunden hat, vollständig wieder eingesetzt werden.*

Und ebendasselbe soll beobachtet werden in betreff der katholischen Untertanen von Ständen Augsburgischer Konfession, wo sie im besagten Jahr 1624 öffentlichen oder privaten Gebrauch und Übung der katholischen Religion besessen haben.

²⁵⁹ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 123-124: IPO Art. V § 30: *Was ferner die Grafen, Freiherren, Edelleute, Vasallen, Städte, Stifter, Klöster, Komtureien, Gemeinden und Untertanen betrifft, die unmittelbaren geistlichen oder weltlichen Reichsstände unterstellt sind, so ist – weil solchen unmittelbaren Ständen mit dem Recht der Landesherrschaft, gemäß allgemeiner im ganzen Reich bisher gewohnter Übung, auch das ius reformani gebührt, und weil vorlängst im Religionsfrieden den Untertanen solcher Stände, wenn sie von der Religion des Landesherrn abweichen, die Wohltat der Auswanderung zugestanden und überdies, zwecks Erhaltung größerer Eintracht unter den Ständen, vorgekehrt worden ist, daß niemand fremde Untertanen zu seiner Religion hinüberziehen oder deswegen in Schutz und Obhut nehmen oder ihnen auf irgendeine andere Weise Vorschub leisten soll – vereinbart worden, daß diese Bestimmung auch fürderhin von den Ständen beider Religionen beobachtet und keinem unmittelbaren Stand das Recht, das ihm gemäß der Landeshoheit in Religionsgeschäften gebührt, geschmälert werden soll.*

²⁶⁰ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 125: IPO Art. V § 34: *Ferner ist beschlossen worden, daß jene der Augsburgischen Konfession anhängenden Untertanen von Katholiken sowie auch die katholischen Untertanen von Ständen Augsburgischer Konfession, die zu keiner Zeit des Jahres 1624 ihren Glauben öffentlich oder auch privat üben durften, und auch die, welche nach der Verkündigung des Friedens inskünftig eine andere Religion bekennen oder annehmen werden als ihr Landesherr, nachsichtig geduldet und nicht gehindert werden sollen, sich mit freiem Gewissen zu Hause ihrer Andacht ohne Nachforschung oder Beunruhigung privat zu widmen, in der Nachbarschaft aber wo und sooft sie es wollen am öffentlichen Gottesdienst teilnehmen oder ihre Kinder auswärtigen Schulen ihrer Religion oder zu Hause Privatlehrern zur Erziehung anzuvertrauen; jedoch sollen dergleichen Landsassen, Vasallen und Untertanen im übrigen ihre Pflicht mit gebührendem Gehorsam und Untertänigkeit erfüllen und zu keinen Unruhen Anlaß geben.*

²⁶¹ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 126: IPO Art. V § 36: *Wenn aber ein Untertan, der im Jahre 1624 weder die öffentliche noch die private Kultusfreiheit besessen hat, oder auch einer, der nach der Verkündigung des Friedens seine Religion wechseln wird, aus freien Stücken auswandern will oder vom*

auf der anderen Seite mit Art. V § 36 IPO die in § 34 IPO dokumentierte Toleranzbindung des Landesherrn weitgehend wieder relativiert, indem dem Landesherrn das Recht, dissentierende Untertanen aus dem Land zu weisen, weiterhin zuerkannt wird.

Der Westfälische Friede enthält zwar auch für diejenigen Untertanen, die sich nicht auf das Normaljahr berufen können, in Art. V §§ 34 und 35 IPO²⁶² Duldungsvorschriften, wie weit aber der Landesherr ihnen diese zukommen lassen wollte, hing von seiner Bereitschaft ab. Ob die Untertanen, die sich nicht auf das Normaljahr berufen konnten, toleriert wurden, war keine unmittelbare Verpflichtung, die die Reichsverfassung auferlegte.

Das in Art. V § 36 und § 37 IPO²⁶³ normierte Ausweisungsrecht weist typische Zeichen einer Übergangslösung auf: Einerseits sollte die religiöse Einheit im Territorium so weit wie möglich aufrechterhalten werden können, andererseits war man überzeugt, dass der landesherrliche Zwang, die Konfession zu wechseln, nicht mehr akzeptabel ist. Als einzige Ausweichmöglichkeit bot sich in dieser Lage die Normierung des Emigrationsrechts an. So wurde in der Frage der Konfessionszugehörigkeit kein unmittelbarer Zwang mehr zum Konfessionswechsel ausgeübt, der dissentierende Untertan konnte beanspruchen, in seiner Gewissensfreiheit nicht verletzt zu werden, musste aber gegebenenfalls die bittere Konsequenz hinnehmen, seine angestammte Heimat verlassen zu müssen. Es gereicht dem

Landesherrn <auszuwandern> geheißten wird, so soll es ihm freistehen, entweder mit Behaltung oder nach Veräußerung seiner Güter wegzuziehen, die behaltene Güter durch Diener bestellen zu lassen und, sooft die Lage es erfordert, zur Beaufsichtigung seiner Sachen oder zur Führung von Rechtshändeln oder zur Eintreibung von Schulden frei und ohne Geleitsbrief sich dorthin zu begeben.

²⁶² Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 125-126: IPO Art. V § 35: *Ob die Untertanen aber katholisch oder Augsburgischer Konfession sind, so sollen sie nirgends wegen ihrer Religion verachtet und nicht von der Gemeinschaft der Kaufleute, Handwerker und Zünfte, von Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern, Siechenhäusern, Almosen und anderen Rechten oder Handelsgeschäften, und noch viel weniger von den öffentlichen Friedhöfen oder der Ehre der Bestattung ausgeschlossen werden; für die Bestattung soll von den Hinterlassenen nichts gefordert werden außer den rechtmäßigen Gebühren einer jeden Pfarrkirche, die für die <Bestattung der> Toten entrichtet zu werden pflegen; vielmehr sollen sie, sicher unter gleichem Recht und Schutz, in diesen und ähnlichen Dingen für gleichberechtigt mit ihrer Mitbürgern geachtet werden.*

²⁶³ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 126: IPO Art. V § 37: *Es ist aber vereinbart worden, daß von den Landesherrn jenen Untertanen, die im besagten Jahre weder die öffentliche noch die private Kultusfreiheit besessen haben, und doch zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtigen Friedensschlusses in den Gebieten reichsunmittelbarer Stände der einen oder andern Religion wohnend angetroffen werden, welchen auch jene beizuzählen sind, die zur Vermeidung der Drangsale des Krieges, jedoch nicht in der Absicht, ihren Wohnsitz zu verlegen, anderswohin ausgewandert sind und nach Friedensschluß in ihre Heimat zurückkehren wollen, zur Auswanderung eine Frist von mindestens fünf Jahren, denen aber, die nach der Verkündung des Friedens die Religion wechseln, eine Frist von mindestens drei Jahren (wofern sie nicht eine längere und ausgedehntere Frist erlangen können) anberaunt werden soll. Und den freiwillig oder gezwungen Auswandernden sollen Zeugnisse ihrer Geburt, freien Standes, der Freilassung, gelernten Gewerbes und ehrbaren Lebenswandels nicht verweigert und dieselben nicht durch ungewöhnliche Reserve oder über Gebühr erhöhte Abzüge vom mitgenommenen Gut belastet werden, und noch viel weniger soll denen, die freiwillig ausziehen, wegen angeblicher Dienstbarkeit oder irgendeinem andern Vorwand ein Hindernis in den Weg gelegt werden.*

Westfälischen Frieden trotz dieser immer noch harten Regelung immerhin zur Ehre, dass man für die Emigration in Art. V §§ 36 und 37 IPO ein differenziertes rechtsstaatliches Verfahren vorgesehen hat, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass die Bestimmungen oft vom absolutistischen Landesherrn missachtet worden sind²⁶⁴.

Später wird auch das Emigrationsrecht aufgrund mancher historischer Erfahrungen negativ beurteilt. Häberlin bezeichnet es als „hart und unvernünftig den Bürger der Religion wegen aus dem Land zu jagen“. Für ihn sind diese Vorschriften eine Regelung, die „so ganz mit der gesunden Vernunft und den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts streitet“²⁶⁵.

IV. 2. 3. Die Reichsstände

Die Zusammensetzung des Reichstages stellt ein Spiegelbild des territorialen Pluralismus des Reiches nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens dar. Die am Reichstag vertretenen Stände gliederten sich in drei Kollegien: das kurfürstliche, das fürstliche und das städtische Kollegium²⁶⁶.

Das Kurkollegium umfasste nach dem Westfälischen Frieden, nachdem gemäß Art. IV § 5 IPO eine achte Kurwürde geschaffen worden war, acht Mitglieder. Für das Haus Braunschweig-Lüneburg wurde 1682–1708 eine neue Kurwürde eingerichtet.

Der größte Teil der Stände war Mitglied des Fürstenrates. Nach Conrad zählte der Fürstenrat in der Schlussphase des Reiches 100 Stimmen (94 Virilstimmen, 6 Kuriatstimmen). 37 Stimmen umfasste die geistliche Bank (35 Virilstimmen, 2 Kuriatstimmen). Dieser stand die weltliche Bank mit 63 Stimmen (59 Virilstimmen, 4 Kuriatstimmen) gegenüber²⁶⁷.

Das reichsstädtische Kollegium umfasste zum Ende des 18. Jahrhunderts 51 Städte. Diese teilten sich in eine rheinische (14 Stimmen) und eine schwäbische (37 Stimmen) Städtebank.

²⁶⁴ Bernd Mathias KREMER, *Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung*, S. 132-135.

²⁶⁵ Karl Friedrich HÄBERLIN, *Handbuch des Deutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter*, Bd. 3, Bamberg 1797, S. 456.

²⁶⁶ Hermann CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd II, Karlsruhe 1966, S. 94f.

Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht, Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, Wien 2003, S. 316-327.

²⁶⁷ Bernd Mathias KREMER, *Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung*, S. 156f.

Die Reichsstädte konnten ihre Reichsstandschaft auf dem Westfälischen Friedenskongress behaupten. Art. VIII § 4 IPO²⁶⁸ garantierte ihnen nunmehr, dass sie sowohl auf allgemeinen wie auf besonderen reichsständischen Versammlungen eine Decisivstimme haben sollten. Damit hatten sie eine weitgehende Gleichstellung mit den übrigen Reichstagskollegien erreicht.

Abgesehen von den Reichstädten, deren Kollegium sich aus 33 evangelischen, 13 katholischen und 5 gemischt konfessionellen Reichsstädten zusammensetzte, hatten die Katholiken sowohl im kurfürstlichen Kollegium wie im Fürstenrat die Mehrheit. Auf diese Situation hat das IPO durch die Aufnahme des Art. V § 52 IPO, der *itio in partes* und der *amicabilis compositio* reagiert, da in Anbetracht der vorgegebenen Stimmenverteilung eine „Mehrheitsabstimmung zur Farce“ geworden wäre²⁶⁹. Wenn auch gemäß Art. VIII § 2 IPO dem Reichstag als Organ der reichsständischen Mitwirkung in allen Beratungen über Reichsgeschäfte eine zentrale Bedeutung zukam, so ist nicht zu verkennen, dass seine Bedeutung im Laufe der Verfassungsgeschichte abnahm.

Eine genaue Schilderung der Behandlung von Reichstagsgeschäften kann in diesem Zusammenhang nicht erfolgen, ausführlich soll hingegen die Bedeutung des konfessionellen Elementes für die Struktur und Arbeitsweise des Reichstages dargestellt werden. Die Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände erfolgt jeweils getrennt durch die drei Reichstagskollegien, wobei Mainz im Kurkollegium, Österreich und Salzburg abwechselnd im Fürstenrat und diejenige Reichsstadt, in der der Reichstag gehalten wurde, im Städtekollegium das Direktorium führten. Nach Beendigung der Beratungen durch das kurfürstliche oder das fürstliche Reichstagskollegium teilte das zuerst zum Abschluss gekommene Kollegium das Ergebnis der anderen Seite mit. Dann begann das Verfahren der

²⁶⁸ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 135: IPO Art. VIII § 4.: *Sowohl auf allgemeinen, als auch besonders reichsständischen Versammlungen soll den freien Reichstädten nicht minder als den übrigen Reichsständen eine Decisivstimme zukommen, und es sollen ihre Regalien, Zölle, jährlichen Einkünfte, Freiheiten und Privilegien der Gütereinziehung und Steuererhebung und was davon abhängt und andere Rechte, die sie von Kaiser und Reich rechtmäßig erlangt oder durch langen Gebrauch vor diesen Unruhen erhalten, besessen und ausgeübt haben, samt jeder Art Gerichtsbarkeit innerhalb der Mauern und auf ihrem Gebiet gültig und unangetastet bleiben; was aber durch Repressalien, Beschlagnahmen, Versperrungen der Wege und andere nachteilige Handlungen entweder während des Krieges unter irgendeinem Vorwand dagegen gesehen und bisher eigenmächtig unternommen worden ist, oder künftig, ohne vorgängiges gesetzliches Prozeß- und Vollstreckungsverfahren geschehen oder unternommen werden könnte, soll aufgehoben, nichtig und in Zukunft untersagt sein. Im übrigen sollen alle löblichen Gewohnheiten und Verfassungs- und Grundgesetze des hl. Römischen Reichs inskünftig gewissenhaft beobachtet werden und alle Unregelmäßigkeiten, die sich durch die Ungunst der Kriegezeiten eingeschlichen haben, aufgehoben sein.*

²⁶⁹ Klaus SCHLAICH, *Maioritas - protestatio - itio in partes - corpus Evangelicorum*, Teil 2, in: ZRG Kan. Abt. 64 (1978), S. 139f.

sogenannten Re- und Correlation, bei dem zunächst zwischen den beiden höheren Reichstagskollegien versucht wurde, einen gemeinsamen Beschluss herbeizuführen. Erst nach Einigung des kurfürstlichen und fürstlichen Kollegiums wurde das dritte Kollegium, das reichsstädtische Kollegium, einbezogen, so dass aus dem *Conclusum commune duorum* ein gemeinsamer Schluss aller drei Kollegien werden konnte. Wenn im Abstimmungsverfahren ein gemeinsamer Schluss zwischen den beiden höheren Kollegien, nicht aber mit den Reichsstädten zustande kam, wurde im Allgemeinen die abweichende Meinung der Reichsstädte dem Kaiser mitgeteilt, ebenso wenn sich bereits die beiden höheren Reichstagskollegien nicht einig waren, zugleich aber der Auffassung waren, dass eine Angelegenheit nicht liegen bleiben durfte. Ein selbstständiges Entscheidungsrecht ohne eine solche vorausgegangene Bitte wurde dem Kaiser ebenso abgesprochen wie den Reichsstädten ein mehrheitsbildendes Stimmrecht im Falle einer disparaten Entscheidung der beiden höheren Reichskollegien²⁷⁰.

IV. 2. 4. Die konfessionellen Corpora

Das Verfahren zur Bildung eines Reichstagsbeschlusses wurde ergänzt und modifiziert durch die Mitwirkung der beiden konfessionellen Corpora, die sich zwangsläufig aus der Aufnahme der *itio in partes* in Art. V § 52 IPO²⁷¹ ergab. Art. V § 52 IPO verhinderte das Mehrheitsvotum, die fremdkonfessionelle Überstimmung, und stellte damit die zentrale verfahrensrechtliche Freiheitsnorm im Verhältnis der beiden Religionsparteien dar. War Art. VIII § 2 IPO die zentrale Vorschrift der Gewährleistung ständischer Freiheiten durch Zuerkennung der Mitwirkung bei allen Angelegenheiten des Reiches, so hatte Art. V § 52 IPO für die Gewährleistung der konfessionellen Freiheit eine ebenbürtige Bedeutung im Verfassungsrecht des Heiligen Römischen Reiches. Die Wahrung der den konfessionellen Blöcken zukommenden Rechte bedurfte zwangsläufig einer entsprechenden verfahrensrechtlichen Organisation. Damit stand fest, dass, wenn auch durch Art. V § 52 IPO keine ausdrückliche Festlegung des Organisationsrechtes der Religionsparteien erfolgte, in der Sache, worauf Martin Heckel hingewiesen hat, durch diese Vorschrift die Anerkennung

²⁷⁰ Bernd Mathias KREMER, *Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung*, S. 161.

²⁷¹ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 129: IPO Art. V § 52: *In Religionssachen und allen anderen Geschäften, wo die Stände nicht als einheitliche Körperschaft betrachtet werden können, sowie auch, wenn die katholischen und die Stände Ausburgischer Konfession zu getrennten Verhandlungen auseinandertreten, soll allein gütlicher Vergleich der Streitigkeiten schlichten, ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit. Was aber die Stimmenmehrheit in Steuersachen betrifft, so soll diese Angelegenheit, da sie auf dem gegenwärtigen Kongreß nicht entschieden werden konnte, auf den nächsten Reichstag verschoben sein.*

der korporativen Freiheit zur Selbstorganisation und zur internen Willensbildung ausgesprochen worden ist²⁷².

Es ist bemerkenswert, dass trotz dieser Ausgangslage bis zum Ende des Reiches der Dissens zwischen katholischer und evangelischer Religionspartei über die Legitimität der konfessionellen Corpora nicht beseitigt werden konnte²⁷³. Der letzte große Zusammenprall zwischen dem *Corpus Evangelicorum* und dem kaiserlichen Hof erfolgte in den Jahren 1719/20 über die Legalität dieser Organisation²⁷⁴.

Die Legalität der Corpora wurde von jenen Autoren bestritten, die nach dem Westfälischen Frieden eine paritätische Öffnung der Reichsverfassung weitgehend leugneten bzw. zu begrenzen suchten und die evangelische Religionspartei auf einen minderen Rechtsstatus verwiesen. Die Leugnung der Daseinsberechtigung der Corpora verkennt letztlich den Wesensgehalt der Reichsverfassung nach der dem Westfälischen Frieden zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Sicht, die bei dem diffizilen Gesamtausgleich zwischen den beiden Konfessionen eben gerade die Religionsparteien zum Angelpunkt der die Reichsverfassung gestaltenden Verfassungskräfte macht. Die Religionsparteien sind dabei ein aliud gegenüber der eigentlichen Organisation der Amtskirche.

²⁷² Martin HECKEL, *Itio in partes*. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, in: ZRG Kan. Abt. 64 (1978), S. 293.

²⁷³ „Ungeklärt und umstritten zwischen beiden Konfessionen ist die Frage, in welcher Art und welchem Maß die beiden Corpora in der Reichsverfassung als Verfassungsorgane mit Verfassungsfunktion integriert sind. Das IPO hat sich vor detaillierten Bestimmungen zurückgehalten, nur allgemein von der Spaltung der Reichsstände in duas partes gesprochen, eine normative Bezugnahme auf den Begriff und auf Organisationsform des Corpus Evangelicorum bzw. Catholicorum jedoch vermieden (der Ausdruck Corpus Evangelicorum wird auf dem Friedenskongress noch nicht gebraucht) und sowohl das Verhältnis der Corpora zu ihren Mitgliedern wie zu den Reichsorganen nicht angesprochen. Erst nach dem Frieden von Rysweijk, dem Streit und die Ryswijker Klausel und das Simulateum kam es zu den ersten Fällen der itio in partes in der Toggenburgischen Sache (1712) der Kölner Matrikular-Ermäßigung (1717) und der causa Zwingenberg (1727), und schließlich zur Verfassungskrise der Jahre 1719/20 mit der harten Auseinandersetzungen zwischen dem Corpus Evangelicorum und dem Kaiser.“
Martin HECKEL, *Itio in partes*, in: ZRG Kan. 64 (1968), S. 284.

²⁷⁴ Schreiben der evangelischen Stände vom 16. 11. 1720: *das aber kann unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Commitenten, nicht anders als sehr zu Gemüthe dringen, dass man so gar die That 2. Secula hindurch wohl hergebrachte qualitatem Corporis unter allerley ganz neuerlichen Expressionen, als unter dem Nahmen eines Corporis oder wider die Gestalt eines sich so nennenden Corporis streitig machen wolle, und dises zwar mit so dunckler Redensart, dass man nicht wissen kann, ob und was gegen den ausdrücklichen Inhalt des Artic. V. § 19 oder vilmehr § 52 zu sagen, oder wie dieselbe Verordnung anzusehen seye?* Abgedruckt bei Johann Jacob MOSER, *Von der Teutschen Religionsverfassung*, Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 7, Franckfurt Leipzig 1774, S. 342.

Bernd Matthias Kremer gibt eine Darstellung der in exemplarischer Weise aufgezählten Argumente für und gegen die Legitimität der Corpora. Er stellt die beiden entgegengesetzten Meinungen bei Rieffel²⁷⁵ und Moser dar²⁷⁶.

Das *Corpus Evangelicorum* hat neben der Mitwirkung bei der Beschlussfassung des Reiches weitere Funktionen ausgeübt: Es nimmt Gravamina über die Religionsbedrückung der Glaubensgenossen entgegen und leitet sie weiter. Es kämpft um die Paritätsrechte der Landesherren. Es sorgt im Wege der Repressalie und Selbsthilfe für die Rechte der Glaubensgenossen. Es entwickelt Grundsätze des interkonfessionellen Staatskirchenrechts in protestantischer Sicht. Es schickt Gesandte zu Friedensverhandlungen, verweigert zunächst die Einführung des neuen Gregorianischen Kalenders und billigt ihn dann später. Es erklärt das 14. Lebensjahr zum *annus decretorius*, schreibt Kollekten aus und bemüht sich um eine Union unter den Protestanten²⁷⁷.

Weiter Ausführungen finden sich im Besonderen Teil dieser Arbeit im Kapitel „Die Corpora“²⁷⁸.

IV. 2. 5. Die Parität

In der Geschichte der Dogmatik des deutschen Staatskirchenrechts ist kaum eine Rechtsfigur so ungeklärt und umstritten wie die *Parität*. *Parität* bedeutet Gleichrang und Gleichbehandlung verschiedener Bekenntnisse und Bekenntnisgemeinschaften in einer politischen Verfassungsordnung²⁷⁹. Das Subjekt der *Parität* ist theologisch bestimmt: Die Lehre, das Bekenntnis selbst, ist in der *Parität* das begründende und das schlechthin konstituierende Element. *Parität* besteht in der Gleichwertigkeit und in der gleichrangigen Anerkennung der beiden Bekenntnisse in der politischen Ordnung des Reiches. Der Ursprung der *Parität* lag in der durch die Glaubensspaltung verursachten inneren Spannung des Reichsverfassungsrechts in eine katholische und eine evangelische Religionspartei und Verfassungskonzeption. Die *faktische Parität* des tatsächlichen Gleichgewichtes wandelte

²⁷⁵ Josua Joseph RIEFFEL, Kritische Betrachtungen über verschiedene Staatsfragen, 6 Theile, Frankfurt Leipzig, 1770–1772.

²⁷⁶ Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, S. 166-168.

²⁷⁷ Klaus SCHLAICH, Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum, in: ZRG Kan. Abt. 63 (1977), S. 267f.

²⁷⁸ Besonderer Teil, I. Die Corpora, S. 99-117.

²⁷⁹ Martin HECKEL, Parität, in: ZRG Kan. Abt. 49 (1963), S. 261; DERS., Staat und Kirche, S. 249.

sich 1555 in ein Rechtsverhältnis der *Parität* durch die gegenseitige vertragliche Garantie der politischen Existenz und des Kirchenwesens beider Religionsparteien.

Martin Heckel hat die *Parität*²⁸⁰ als Stern und Maß der deutschen Religionsverfassung bezeichnet²⁸¹. Mit Hilfe der Parität ist es gelungen, die Reichsverfassung so umzuformen, dass im Reich ein Zusammenleben beider Konfessionen möglich war. Die *Parität* war keine Erfindung des Westfälischen Friedens. Die *Parität* erweiterte das Fundament der Reichsverfassung, um auch dem protestantischen Bekenntnis einen gleichwertigen Platz zu geben. Der Einsatz der *Parität* erfolgte seit der Reformation in der Regel punktuell an Einzelfragen und in einer bestimmten Konfliktsituation. Als Rechtsgrundsatz wurde sie ursprünglich von den Evangelischen in den Religionsbeschwerden verwendet. Auch auf katholischer Seite berief man sich auf paritätische Thesen mit der Betonung auf der Gleichheit im Besitz des Status quo dort, wo durch die Neugläubigen eine Rechtsverkürzung droht.

Die Reichsabschiede vor 1552 hüteten sich vor einer förmlichen Anerkennung der *Parität*. Im Passauer Vertrag von 1552 war nach dem Fürstenaufstand die *Parität* erstmals in einem Verfassungsvertrag juristisch dargestellt: Zunächst in der Tatsache des Vertragsabschlusses und in der darin anerkannten Gleichordnung der Partner, dann in dem verfassungsrechtlichen Vorrang seiner Bestimmungen gegenüber der kaiserlichen Macht und den älteren wie den künftigen Reichsabschieden²⁸².

Ihrem Wesen nach führte die *Parität* zu einer dauernden Ordnung politischer Koexistenz der evangelischen und katholischen Religionspartei im Reich. Dennoch blieben die kirchenrechtlichen und politischen Gegensätze und Konflikte bestehen. Als politisch-säkularer Begriff beruhte die *Parität* auf dem Landfrieden, der den katholischen und evangelischen Reichsständen die politische Existenz, den Besitzstand und ihr Kirchenwesen, ungeachtet ihrer Religionsdifferenz, garantierte. Das Ziel der vorsäkularen Paritätsordnung war nicht die Trennung von Glaube und Recht, weltlicher Verfassung und Kirchenwesen, sondern die gleichzeitige und gleichberechtigte Existenz und Einflussnahme beider Konfessionen im Reich, ungeachtet ihres kirchlichen Absolutheitsanspruches. Die theologische Wahrheitsfrage wurde aus dem weltlichen Recht nicht ausgeschieden, sondern bis zur Beilegung des Lehrkonflikts ausgespart, die politische *Parität* galt als

²⁸⁰ Martin HECKEL, Parität, in: Evangelisches Staatslexikon, Berlin 1966, Sp. 2412f.

²⁸¹ Martin HECKEL, Parität, in: ZRG Kan. Abt. 49 (1963), S. 269.

²⁸² Martin HECKEL, Parität, in: ZRG Kan. Abt. 49 (1963), S. 267f.

Stillhalteabkommen bis zur kirchlichen Wiedervereinigung. Sie forderte Gleichheit im weltlichen Recht. Sie bestand in der gleichwertigen Anerkennung beider Bekenntnisse im Reichsrecht und galt ausschließlich nur für die beiden großen Konfessionen, nicht für die Sekten²⁸³.

Die paritätische Anerkennung der Konfessionen durch den Westfälischen Frieden hatte zur Konsequenz, dass sich Katholiken und Protestanten nicht mehr gegenseitig als Ketzer bezeichnen durften, dass die jeweils andere Konfession in einem Konvertiten keinen Apostaten mehr sehen durfte. Das Staatsrecht reagierte darauf, dass die Wahrheitsfrage unlösbar war: Konsequenterweise die Entscheidung der theologischen Legitimation der einen oder der anderen Konfession nicht Aufgabe der staatlichen Ordnung sein konnte.

Paff, der sein protestantisches Bekenntnis stets verteidigte, wies darauf hin, dass die gegenseitige Bezeichnung und Verfolgung als Ketzer zum allgemeinen Untergang geführt habe²⁸⁴.

Der Übertritt von einer zu einer anderen Konfession konnte eben deshalb keine Apostasie mehr sein, weil der Konvertit nur von einer zur anderen in gleicher Weise im Reiche anerkannten Religionsgemeinschaft wechselte: Die Regeln des Kirchenrechts interessierten insoweit die Verfassungsordnung des Reiches nicht mehr²⁸⁵.

Martin Heckel hat in seinen Forschungen die wesentlichen Strukturen der Paritätsordnung des Reiches herausgearbeitet. Danach ist zunächst auf eine „*formale Parität*“ zu verweisen, die ihren Kern in der Verwendung formalgleicher Rechtsformen hat. Nach dieser „*formalen Parität*“ gelten die Rechtsinstitute gleichzeitig für beide Religionsparteien: Für beide gilt gleichermaßen der Landfriedensschutz, das *ius reformandi*, die Auswanderungsfreiheit der Untertanen, die Besitzgarantie des Kirchengutes nach dem Entscheidungsjahr. Diese formaljuristischen Rechtsfiguren wirken freilich kaum je gleichmäßig wegen der Ungleichheit der tatsächlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Berücksichtigung der konfessionellen Prinzipien.

²⁸³ Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 251.

²⁸⁴ Christoph Matthäus PFAFF, Academische Reden über das allgemeine als auch Teutsche Protestantische Kirchen-Recht, Tübingen 1742, S. 303.

²⁸⁵ Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, S. 119f.

Die *materielle Parität* bietet hingegen die Generalkompensation unter gleichmäßiger Berücksichtigung der beiderseitigen konfessionellen Prinzipien und Postulate. Im Gesamtgefüge der Religionsverfassung von 1555 und 1648 sind so die Ungleichheiten der formalparitätischen Teillösungen gegenseitig abgewogen. *Materielle Parität* besteht in der Gleichwertigkeit der Rücksichtnahme auf die jeweils verschiedenen kirchlichen und politischen Verhältnisse beider Religionsparteien. In dieser Paritätsform ist der eigentliche Kern der Neugestaltung der Reichsverfassung zu sehen²⁸⁶.

Die *Parität* umfasst nach Martin Heckel nicht nur die Religionsverfassung, sondern das gesamte politische Verfassungssystem des Reiches.

Der Bereich der *Parität* umfasste auch die Ausgestaltung der Reichsinstitutionen: die kaiserliche Schutzpflicht, die Zahlenparität in den Reichsdeputationen und Reichsämbtern sowie die Absicherung institutioneller Parität durch die konfessionellen Selbsthilfeorganisation (Schmalkaldischer Bund, Liga, Union) und Verfassungsparteien (*Corpus Evangelicorum und Catholicorum*), die dem Reichsverfassungsgefüge teilweise inkorporiert waren.

Gegen ein auf den Prinzipien der *Parität* beruhendes Verständnis der Reichsverfassung zogen katholische Kirchenrechtler auch noch im 18. Jahrhundert ins Feld. Sie lehnten es ab, aus der nicht mehr zu beseitigenden Duldung der Protestanten die vom Westfälischen Frieden aufgezeigte Konsequenz einer vollen Gleichberechtigung zu ziehen. Ihre Position begründeten sie zunächst mit dem Wortlaut der §§ 16 und 17 des Augsburger Religionsfriedens und stellten fest, dass dort nur mit sehr zurückhaltenden Ausdrücken von der Tolerierung der Protestanten gesprochen wurde. Ihr entscheidendes Argument gegen eine echte paritätische Gleichstellung der Protestanten sahen sie jedoch im letzten Satz des Art. VII § 2 IPO: *Jedoch soll außer den obbenannten Religionen im Heiligen Römischen Reich keine andere angenommen oder geduldet werden*²⁸⁷. Da die katholische Kirche zur Zeit der Glaubensspaltung bereits existiert habe, könne sich diese Norm nur auf die Protestanten beziehen. Im Gegensatz zu den Katholiken, die von der Reichsverfassung als die alte Religion anerkannt worden seien, seien die Protestanten lediglich rezipiert bzw. geduldet. Von einer Parität zwischen Protestanten und Katholiken könne daher nicht gesprochen werden²⁸⁸.

²⁸⁶ Martin HECKEL, Staat und Kirche, S. 252.

²⁸⁷ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 134.

²⁸⁸ Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, S. 123f.

Die protestantischen Kirchenrechtler sahen hingegen in den Normierungen des Westfälischen Friedens die volle *Parität* der beiden Religionsgemeinschaften bestätigt²⁸⁹.

In den Debatten in den Verfassungsinstitutionen des Heiligen Römischen Reiches kam der Einhaltung der *Parität* im Anschluss an den Abschluss des Westfälischen Friedens bis zum Ende des Reiches ein hoher Stellenwert zu. Beide Konfessionen wachten argwöhnisch darüber, dass sie von ihrer Einstellung keinen Fußbreit zugunsten der anderen Religionspartei abrücken mussten.

IV. 2. 6. Die „*Itio in partes*“ und die „*amicabilis compositio*“

Die entscheidenden Stützen der Parität stellen die in Art. V § 52 IPO²⁹⁰ normierten *itio in partes* und die *amicabilis compositio* dar. Wie Art. V § 1 IPO und die speziellen Gleichheitsnormierungen des Westfälischen Friedens eine materielle Gleichheit der Religionsparteien normieren, so versucht die Verfahrensnorm des Art. V § 52 IPO diese auch verfahrenstechnisch zu ermöglichen, indem sie eine Majorisierung durch die andere Religionspartei ausschließt. Sie bekommt daher den Charakter eines verfahrensmäßigen Spiegelbildes der Parität.

Von größter Wichtigkeit bei der Verwirklichung der Parität ist die Aufhebung der geistlichen Jurisdiktion (Art. V § 48 IPO²⁹¹), weil nunmehr die hierarchische Aufsichts- und Leitungsgewalt der katholischen Kirche für die Protestanten nicht mehr relevant ist.

²⁸⁹ Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, S. 126.

²⁹⁰ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 129: IPO Art. V § 52: *In Religionssachen und allen andern Geschäften, wo die Stände nicht als einheitliche Körperschaft betrachtet werden können, sowie auch, wenn die katholischen und die Stände Augsburgischer Konfession zu getrennten Verhandlungen auseinandertreten, soll allein gütlicher Vergleich die Streitigkeiten schlichten, ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit.[...]*

Ulrich BELSTLER, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung. Dissertation, Tübingen 1968, S. 127-155.

²⁹¹ Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 127: IPO Art. V § 48: *Das Diözesanrecht und die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen soll gegenüber Kurfürsten, Fürsten und Ständen Augsburgischer Konfession (mit Einschluß der freien Reichsritterschaft) und deren Untertanen, sowohl zwischen Katholiken und Augsburgischen Konfessionsverwandten, als auch zwischen Augsburgischen allein, bis zur christlichen Beilegung der Glaubensspaltung aufgehoben sein, und das Diözesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit sollen sich innerhalb der Grenzen eines jeden Territoriums halten; jedoch zur Erhebung der Einkünfte, Zinsen, Zehnten und Abgaben in jenen Gebieten von Ständen Augsburgischer Konfession, wo die Katholiken im Jahr 1624 offenkundig im Besitz der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit waren, sollen sie sich derselben auch künftig bedienen, aber lediglich zur Einziehung dieser Abgaben, und zur Exkommunikation soll erst nach der dritten Anzeige geschritten werden.*

Als Folge der Parität kam es in Deutschland zum Eintritt des Individuums in das öffentliche Recht und zur ersten reichsverfassungsrechtlichen Garantie subjektiv-öffentlicher Rechte der Untertanen gegenüber der Obrigkeit. Die frühe Formulierung der Gewissensfreiheit, der Toleranz und der Freizügigkeit ist als Folge der Parität entstanden und paritätisch geprägt²⁹².

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die *itio in partes* in Art. V § 52 IPO eine der Zentralnormen des Westfälischen Frieden darstellt. Der Inhalt des Art. V § 52 IPO lautet: *In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis et Augustanae Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabile compositio lites dirimat non attenda votorum pluralitate*²⁹³. Diese Bestimmung gehört zu den eigenwilligsten und bis heute letztlich ungeklärten Phänomenen der Irregularitäten der Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reiches. Sie steht am Schnittpunkt von Reichs- und Kirchenverfassung, von Glaube, Recht und Politik. Ihre Entstehung und ihre Interpretation spiegeln ein Stück Geistes- und Dogmengeschichte der Rechtswissenschaft von der Reformation bis zur Aufklärung wider. Art. V § 52 IPO schließt die Mehrheitsabstimmung unter anderem in Religionsangelegenheiten im Falle der Erklärung der *itio in partes* aus. Diese Bestimmung enthält damit die erste verfahrensrechtliche Regelung für den Reichstag in einem Reichsgrundgesetz. Er geht davon aus, dass in den drei Reichstagskollegien in der Regel nach dem Willen der Mehrheit Beschluss gefasst wird. Mit seiner Ausnahmebestimmung – *non attenda votorum pluralitate* – bringt er die konfessionelle Spaltung in Form. Er versucht, mit Hilfe des Verfahrensganges der *amicabilis compositio* eine verfahrensrechtliche Brücke über den Graben des sachlichen Dissenses hinweg zu schlagen²⁹⁴.

Katholischen Landesherren unterstellte Landstände und Untertanen Augsburgischer Konfession, die im Jahre 1624 die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben, sollen nur in solchen Fällen der besagten Gerichtsbarkeit unterstehen, die die Augsburgische Konfession in keiner Weise betreffen, doch nur unter der Bedingung, daß ihnen bei Gelegenheit des Prozesses nichts aufgelegt werde, das der Augsburgischen Konfession oder ihrem Gewissen widerstrebt. Das gleiche Recht soll auch für die katholischen Untertanen von Obrigkeiten Augsburgischer Konfession gelten; und über die, welche im Jahr 1624 die öffentliche Übung der katholischen Religion hatten, soll das Diözesanrecht, gleich wie die Bischöfe es im besagten Jahr unbestritten über sie ausgeübt haben, ungeschmälert bleiben.

²⁹² Martin HECKEL, Parität, in: ZRG Kan. Abt. 49 (1963), S. 262.

²⁹³ IPO Art. V § 52 Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 43.

Übersetzung: In Religionssachen und allen anderen Geschäften, wo die Stände nicht als einheitliche Körperschaft betrachtet werden können, sowie auch, wenn die katholischen und die Stände Augsburgischer Konfession zu getrennten Verhandlungen auseinandertreten, soll allein gütlicher Vergleich die Streitigkeiten schlichten, ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit. Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalica, S. 129.

²⁹⁴ Klaus SCHLAICH, Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum, Teil 1, in: ZRG Kan. 63 (1977), S. 139.

Mit dem Ringen um die *maiora* und die *itio in partes* schließt sich der Kreis: Die späte Reichspublizistik kehrt mit Vehemenz zu den Verfahrensfragen zurück, die in der Reformation den Anfang des neuen Reichskirchenrechts gebildet hatten. Die Verfahrensfragen stehen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Vordergrund²⁹⁵. In Form des Verfahrensrechts – der Suspensionen der Reichsacht und der Prozesse, der Reichstagsbeschlüsse und der geistlichen Jurisdiktion – ist die erste verhaltene Form der Duldung und Anerkennung der evangelischen Bewegung formuliert und die erste spärliche Gemeinsamkeit einer äußeren weltlichen Friedensordnung in den Friedensständen des frühen 16. Jahrhunderts aufgerichtet worden. Auf dieser Basis kommt es zur detaillierten Ausarbeitung des neuen materiellen Rechts im Religionsfrieden von 1555: Die Einigung erweist sich im materiellen Recht als Illusion²⁹⁶.

Für die evangelischen Religionspartei hat die *itio in partes* als Fundamentalnorm der Paritätsordnung höchsten Stellenwert im Reichsverfassungssystem. Die Regelungen des Art. V § 52 IPO sind für Pütter „eine wahre Schutzwehr der Protestanten“²⁹⁷. Vollkommen entgegengesetzt bewertet Zallwein die Bedeutung der *itio in partes*. Er wirft zugleich den Protestanten einen exzessiven Gebrauch des angeblichen Palladiums vor. Für ihn ist die *itio in partes* viel eher die Pest als der Anker der Freiheit, ein schändliches perverses Recht, der Ruin der wahren Freiheit. Damit deutet sich an, dass die Auslegung der *itio in partes* in zentraler Weise im Spannungsfeld des konfessionellen Gegensatzes stehen muss.

Gegen den katholischerseits erhobenen Verdacht der Zerstörung der politischen Einheit des Reiches durch die *itio in partes* hat sich die evangelische Religionspartei stets zur Wehr gesetzt. Sie hat dabei auf die Fragwürdigkeit und die Unangemessenheit des Mehrheitsprinzips bei Fragen, die den Bereich der Gewissensfreiheit betreffen, hingewiesen.

²⁹⁵ „Das deutsche Reichskirchenrecht der Neuzeit hat seinen Anfang im Verfahrensrecht und nicht im materiellen Recht genommen. Verfahrensregelungen, insbesondere die zahlreichen Suspensionen, haben durch ihre formale und vorläufige, konkret-situationsbedingte Natur einen äußeren Kompromiss unter Ausklammerung der materiell-rechtlichen Gegensätze und Zweifelsfragen möglich gemacht. Zunächst war das Programm der katholischen Seite seit dem Speyrer Reichsabschied von 1529 auf den rechtlichen Krieg, d.h. auf die Durchsetzung des katholischen Reichs- und Rechtsverständnisses durch die Religionsprozesse des Reichskammergerichtes gerichtet. Deshalb hat sich die Auseinandersetzung um die Existenz und Anerkennung der Evangelischen um neue und neutralisierende Verfahrensregelungen abgespielt. Die Friedensstände der Jahre 1532, 1539, 1541 und 1544 bedienen sich deshalb der Formeln einer prozessualen Toleranz und prozessualen Friedens- und Besitzregelung, die die unlösbaren materiellrechtlichen Fragen um Wahrheit und Recht der reformatorischen Bewegung einstweilen aussparen.“ Martin HECKEL, *Itio in partes*, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 190.

²⁹⁶ Martin HECKEL, *Itio in partes*, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 190.

²⁹⁷ Johann Stephan PÜTTER, *Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs*, Bd. 2, Göttingen³ 1798-1799, S. 80.

Die *itio in partes* als Rechtsinstitut der deutschen Reichsverfassung war ein Institut des konfessionellen Zeitalters, ist aber von exemplarischer Bedeutung für die Entwicklung der individuellen Freiheitsidee im 18. Jahrhundert. Alle Argumente, die zur Rechtfertigung der *itio in partes* vorgetragen werden und sich auf die Gewissensfreiheit der Religionsparteien beziehen, waren im Grunde geeignet, auch die Forderung nach Gewährung der individuellen Gewissensfreiheit zu begründen. Die Reichsverfassung beansprucht den Vorrang vor Kirchenrecht und Glaubensgebot, sie sichert den äußeren Frieden trotz und gegen den geistlichen Kampf und Geltungsanspruch der Konfessionen und ihrer Kirchengewalt²⁹⁸.

Sie ist deshalb auch nicht als Bezugnahme- und Anerkennungsnorm des konfessionellen Widerstandsrechts in der Reichsverfassung verstanden worden. Die große Leistung des Art. V § 52 IPO, insbesondere der *itio in partes*, besteht ja gerade in der Verrechtlichung der Widerstandsprobleme.

Das Widerstandsrecht aus Glaubensgründen war ja materiell an die jeweils eigenen theologischen Bekenntnispositionen der beiden Religionsparteien gebunden. Einerseits kann man die überragende Bedeutung der *itio in partes* für das Reichsverfassungsrecht feststellen, andererseits wirft die Auslegung des Wortlautes des Art. V. § 52 IPO Probleme auf. An den dabei zutage tretenden Auslegungsauseinandersetzungen wird das unterschiedliche Verfassungsverständnis von katholischer und protestantischer Religionspartei deutlich.

„Die katholische Reduzierung der Ausnahme vom Mehrheitsprinzip auf einen einzigen Tatbestand der *causae religionis* trug zwar dem historischen Ursprung der Bestimmung aus dem Religionszwiespalt Rechnung, berücksichtigte ihr bestimmendes Ziel des Schutzes vor religiöser Vergewaltigung, ihren Zusammenhang mit der Aufhebung der geistlichen Jurisdiktion als Konsequenz und Ergänzungsnorm, ihre Vorgeschichte und ihre systematische Stellung im Rahmen der *Gravamina Ecclesiastica* der Evangelischen und des Religionsfriedens-Artikels des IPO. Kraft ihrer knappen Form schien sie ebenso praktikabel in der Handhabung wie dogmatisch einfach und elegant, weil sie die schwierigen Fragen

²⁹⁸ Die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtswirkung der *itio in partes* sind vom Reichsrecht selbstständig und ohne Abhängigkeit und Nachrang gegenüber dem Kirchenrecht geordnet. Die *itio in partes* dient zwar einerseits als Minderheits- und Freiheitsgarantie den religiösen Belangen beider Partner, aber eben nach dem weltlich-bikonfessionellen Freiheitsbegriff des Reichs, und sie schränkt entsprechend den Herrschafts- und Absolutheitsanspruch des kirchlichen Rechts ein. Martin HECKEL, *Itio in partes*, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 209.

weiterer tatbestandlicher Abgrenzung innerhalb des Art. V § 52 IPO vermied. Aber sie vertrug sich schlecht mit dem Text des Art. V § 52 IPO, der neben den *causae religionis* und deutlich abgesetzt davon auch in *omnibusque aliis negotiis* galt, in denen die Reichsstände nicht als *unum Corpus* anzusehen waren, und überdies – *ut etiam* – den Religionsparteien das Recht der *itio in partes* ohne nähere Eingrenzung zuerkannte. Vor allem aber war der Begriff der *causae religionis* im Einzelnen zutiefst und irreparabel in Zweifel geraten und zerstritten, da durch die Religionsspaltung die gemeinsamen religiösen Maßstäbe für die religiösen Dinge und die kirchlichen Institute zerbrochen waren und beide Teile einander theologisch und kirchlich Wahrheit und Existenzberechtigung streitig machten. Aus dieser Spaltung und der Gefahr ihrer einseitigen Entscheidung durch konfessionelle Majorisierung sollte der Art. V § 52 IPO gerade herausführen, was sich durch die positivistisch schlichte Bezugnahme auf die *causae religionis* kaum hinreichend bewerkstelligen ließ, weil die Frage nach der Kompetenz ihrer inhaltlichen Bestimmung und Begrenzung offen blieb.“²⁹⁹

Die evangelische Religionspartei musste sich von ihrer Interessenlage her entschieden gegen eine einengende Interpretation dieser Bestimmung zur Wehr setzen. Nähere Ausführungen finden sich bei Martin Heckel³⁰⁰. Er geht sehr ausführlich auf die unterschiedliche Auslegung des Art. V § 52 IPO bei Christian Gottfried Hoffmann³⁰¹ ein. Sie ist nach Hoffmann nicht auf Religionsdinge beschränkt, vielmehr haben die evangelischen Stände das Recht, durch die *itio in partes* unter sich intern einen Mehrheitsbeschluss zu fällen, da es sonst leicht möglich wäre, den Gebrauch der *itio in partes* zu verhindern und wiederum die Evangelischen dadurch der Mehrheitsentscheidung der Katholiken zu unterwerfen. Diese von Hoffmann gegebene Erläuterung des Art. V § 52 IPO war die verbreitete protestantische Interpretation, die auch von Johann Stephan Pütter und Johann Jakob Moser vertreten wurde. Aber auch unter den Evangelischen fand sich die Meinung, dass Art. V § 52 IPO nicht drei, sondern nur einen einzigen Tatbestand enthalte und sich nur ausschließlich auf *causae religionis* beziehe.

Die katholischen Autoren bestritten die von den Protestanten behauptete Weite der Anwendungsmöglichkeit dieses Rechtes.

²⁹⁹ Martin HECKEL, *Itio in partes*, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 223f.

³⁰⁰ Martin HECKEL, *Itio in partes*, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 225-228.

³⁰¹ Christian Gottfried HOFFMANN, *Gründliche Vorstellung Derer In dem Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation Obschwebenen Religions-Beschwerden*, Leipzig, 1722.

Rieffel³⁰² sieht in der weiten Auslegung der *itio in partes* durch die protestantische Seite die Gefahr der Möglichkeit der Beanspruchung eines „Totalverweigerungsrechtes“, was weder durch den Text noch durch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung gedeckt sei. Da es den Protestanten bei den Westfälischen Friedensverhandlungen allein um die Vermeidung der Übereinstimmung in Religionsdingen gegangen sei, könne dieser Bestimmung keine so weitgehende Bedeutung zugemessen werden, wie sie die protestantische Auslegung ermöglicht. Er meint, dass Art. V § 52 IPO nicht mit Hilfe textlicher bzw. grammatikalischer Interpretation erklärt werden könne; vielmehr müsse er nach dem wahren Sinn des Textes ausgelegt werden. Dieser Versuch der Beschränkung der Anwendbarkeit des Art. V § 52 IPO findet sich auch bei Zallwein³⁰³. Er anerkennt, dass der Art. V § 52 IPO nicht nur einen Fall formuliert. Freilich wird diese Bestimmung abweichend vom protestantischen Verständnis interpretiert. Nicht nur im ersten Fall, sondern auch im dritten Fall muss danach die Religion zumindest indirekt berührt sein. Er meint, dass die protestantische Interpretation letztlich zu einer Herrschaft der Protestanten über die Katholiken führe³⁰⁴.

Die Religionssachen – *causae religionis* –, in denen das Mehrheitsprinzip ausgeschlossen ist, werden also nicht durch die Wahrheit bestimmt, sondern durch die Freiheit der Parteien. Maßgeblich als Schutzobjekt bei der Begriffsbestimmung der *causae religionis* im Reich ist deshalb alles das, was immer der irrende Widerpart in seiner Auflehnung gegen Gottes Recht und Botschaft fälschlich unter Religion versteht. Das Reichsrecht gibt beiden Religionsparteien religiöse Freiheit, aber nicht unbegrenzt und nicht schrankenlos, sondern nur zum römisch-katholischen bzw. zum evangelischen (lutherischen und reformierten) Bekenntnis.

Von den Katholiken sind neben den eigentlichen Religionssachen auch die *annexae religionis* als Exemptionsfälle anerkannt. Neben dem Bekenntnis und der Bekenntniszugehörigkeit ist also die gesamte Kirchenorganisation, das *ius reformandi* und das *Simultaneum* und das Kirchengut, also die Fragen des kirchlichen Verfassungsstatus im Reich, den *maiora* entzogen.

³⁰² Josua Joseph RIEFFEL, Kritische Betrachtungen über verschiedene Staatsfragen, 6 Theile, Frankfurt und Leipzig 1770 – 1772.

³⁰³ Gregorius ZALLWEIN, Principia Juris Ecclesiastici Universalis, Et Particularis Germaniae, Bd. IV, Augustae Vind. et Oeniponti 1763.

³⁰⁴ Bernd Mathias KREMER, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, S. 181.

Für die Protestanten aber gehört zur Religionssache schlechthin alles, was auch nur per indirectum in die Religion und das Gewissen einfließt. Und vor allem haben sie – wie ausgeführt – den 2. und 3. Tatbestand des Art. V § 52 IPO, *ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt* und die *itio in partes* im engeren Sinne, bei ihrer Interpretation vollständig von den Religionssachen gelöst und auf die rein politischen Sachen erstreckt³⁰⁵.

Der Einheitsgedanke, der dem Reichsverfahren bei Art. V § 52 IPO zugrunde liegt, ist weltlich-politischer Natur, da er die politische Einigung der Reichsstände auf dem *forum politicum* des Reichstags kraft weltlichen Verfahrens intendiert. Die kirchlichen Vereinigungsbemühungen werden durch die *amicabilis compositio* nicht wieder aufgenommen. Den Katholiken schwebt vor, so viel als möglich von der alten katholischen Sicht zu halten und rechtstechnisch abzusichern. Den Evangelischen hingegen schwebt eine politisch-weltliche Reichseinheit vor.

Die Einheit der *amicabilis compositio* ist paktierte Einheit. Sie steht dem System der ständischen Verträge nahe, das seit der Reichsreformbewegung das Reich konstituiert und die Willensbildung auf dem Reichstag bestimmt. Sie ist die direkte Fortsetzung der religionsrechtlichen Verträge, die seit den frühen Friedständen des 16. Jahrhunderts, besonders seit dem Passauer Vertrag und dem Religionsfrieden, die Religionsverfassung des Reiches prägten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das protestantische und katholische Verständnis des Art. V. § 52 IPO in der Rechtsliteratur grundlegend divergiert. Die Protestanten behaupten in der Theorie die Offenheit des dritten Falles des Art. V § 52 IPO: Sie wollten nicht verpflichtet sein, den Katholiken den Religionsbezug einer von ihnen beanspruchten *itio in partes* zu beweisen. Die Auffassung der katholischen Religionspartei war, dass Religionsdinge zumindest indirekt berührt sein müssten³⁰⁶.

Dieses Rechtsinstitut wurde nicht sehr oft angewandt.

³⁰⁵ Martin HECKEL, *Itio in partes*, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 247.

³⁰⁶ Weitere Ausführungen Martin HECKEL, *Itio in partes*, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 228-242.

Besonderer Teil

I. Die Corpora

Zwei grundlegende Arbeiten befassen sich mit den Corpora: jene von Fritz Wolff³⁰⁷ geht mehr auf das *Corpus Catholicorum* ein und jene von Ulrich Belstler³⁰⁸ setzt sich intensiv mit der Stellung des *Corpus Evangelicorum* in der Reichsverfassung auseinander. Der Aufsatz von Klaus Schlaich³⁰⁹ bringt eine Synthese der beiden Arbeiten.

Interessant ist ein Bericht vom 28. Juli 1733 aus Regensburg: *Ein und andere zusammen getragene Nachrichten von dem so genannten Corpore A. C. dessen Directorio und den darüber entstandenen auch zum Theil noch nicht völlig gehobenen Differenzen*, der sich in den Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg befindet. Hier findet sich ein historischer Abriss dieser Institution³¹⁰.

1751 gibt Eberhard von Schauroth in seinem Vorbericht zum „Dritten und Letzten Band“³¹¹ eine sehr anschauliche „Selbstdarstellung“ des *Corpus Evangelicorum*.

Erklärungen des Begriffes *Corpora* finden sich auch in den einschlägigen Lexika³¹².

³⁰⁷ Fritz WOLFF, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß, Die Einführung der konfessionellen Stände Verbindung in die Reichsverfassung*, Münster 1966.

³⁰⁸ Ulrich BELSTLER, *Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung*, Dissertation, Tübingen 1968.

³⁰⁹ Klaus SCHLAICH, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum, Aspekte eines Parteienwesens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: *Der Staat*, 11, (1972), S. 218-230.

³¹⁰ Leo KAMMERHOFER, *Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg 1663 – 1803*, nach dem Mikrofiche der Universitätsbibliothek Wien, Fiche 1280, lfd. Nummer 122255 – 122349; dieser Bericht findet sich auch auf Fiche 1281, lfd. Nummer 122295 – 122347; und Fiche 1228, lfd. Nummer 122351 – 122392 = HHStA Akten der Prinzipalkommission Fasz. 58 b.

³¹¹ Eberhard Christian Wilhelm v. SCHAUROTH, *Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißeichen Coporis Evangelicorum*, 3 Bde., Regensburg 1751.

³¹² N. NEUDECKER, *Corpus Evangelicorum*, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*. Albert Hauck (Hrsg.), Bd. 4, Leipzig 1898, S. 291f. s.v. *Corpus Catholicorum* und S. 298f. s.v. *Corpus Evangelicorum*; Andreas BIGLMELMAIR, *Corpus Evangelicorum*, in: *LThK*, Bd. 3, Freiburg i. Breisgau 1931, Sp. 53; H. W. v. BÜLOW, *Über die Geschichte und Verfassung des Corpus Evangelicorum*, 1795; Konrad REPGEN, *Corpus Evangelicorum*, in: *LThK*, Bd. 3, 1995, Sp. 64-65; J. HECKEL, *Corpus Evangelicorum*, in: *RGG*, Bd. 1, Tübingen 1957, Sp. 1736-1737; Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht, Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, Teil 1, Wien 2003, S. 319.

I. 1. Corpus Catholicorum

Der Ausdruck *Corpus Catholicorum* existierte in der Reformationszeit nicht, vielmehr gebrauchte die Körperschaft der katholischen Stände zu ihrer Bezeichnung in öffentlichen Erklärungen den Ausdruck des *heiligen römischen Reichs katholische Kurfürsten, Fürsten und Stände*³¹³ während man evangelischerseits das *Corpus Catholicorum* als *die katholischen Stände* oder *die Stände der päpstlichen Religion zugethan* oder auch *Papistische Stände*³¹⁴ zu nennen pflegte. Da eine Anerkennung des *Corpus Catholicorum* seitens des päpstlichen Stuhles nie erfolgte und nie erfolgen konnte, weil die Anerkennung einer besonderen Körperschaft mit Rechten und Freiheiten leicht eine Beschränkung der päpstlichen Macht in Deutschland nach sich ziehen hätte können, erklärt es sich, dass der Ausdruck *Corpus Catholicorum* in offiziellen Aktenstücken von den katholischen Reichsständen möglichst vermieden wurde. Bildeten diese zwar formell keine kirchlich anerkannten geschlossenen Institutionen, so bestanden sie doch faktisch als Corpus.

Kurmainz, welchem das General-Direktorium des ganzen Reiches und das Spezial-Direktorium des kurfürstlichen Kollegiums zustand, stellte bei allen Verhandlungen auf Reichstagen den Kanzler³¹⁵, welcher den Vortrag an den Kaiser hatte und das Interesse der katholischen Reichsstände wahrte.

Zeitlich gesehen bestand das *Corpus Catholicorum* früher als das *Corpus Evangelicorum*, wie das gemeinsame Auftreten katholischer Stände auf dem Reichstag zu Nürnberg und der Abschluss des Regensburger Bündnisses von 1524 beweisen. Den Evangelischen traten die Katholiken gemeinschaftlich auf dem Reichstag zu Speyer 1529 gegenüber und bei dem Religionsfrieden zu Nürnberg 1532 schlossen sie als ein Corpus mit den Evangelischen, die gleichfalls ein Corpus bildeten, einen Vergleich ab. Die Vereinigung katholischer Stände trat in dem 1538 geschlossenen Heiligen Bund als Corpus auf.

Die Beratungen dieses Corpus wurden in einem Kloster derjenigen Stadt abgehalten, in welcher der Reichstag stattfand. In Regensburg fanden sie im Dominikanerkloster oder auch im kurmainzischen Quartier statt.

³¹³ Anton FABER [Antoni FABRO = Christian Leonhard LEUCHT], *Europäische Staats-Canzley*, 17. Theil, 1711, S 248; 53. Theil, 1729, S. 252:

³¹⁴ Johann Jacob MOSER, *Teutsches Staatsrecht*, X, Leipzig 1752, S. 468.

³¹⁵ Peter Claus HARTMANN (Hrsg.), *Der Mainzer Kurfürst als Reichskanzler, Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich*, Stuttgart 1997.

I. 2. Corpus Evangelicorum

Corpus Evangelicorum (auch *Corpus sociorum Augustanae confessionis*) hieß die zu einem selbstständigen politischen Kollegium organisierte Gesandtenkonferenz der evangelischen Stände des Heiligen Römischen Reichs (deutscher Nation)³¹⁶.

Die eigentliche Konstituierung des *Corpus Evangelicorum* als ständiges Kollegium erfolgte am 21. Juli 1653³¹⁷ auf dem Reichstag zu Regensburg, als an diesem Tag alle versammelten evangelischen Stände (damals 39) zur gemeinsamen Beratung ihrer Gravamina im Quartier des kursächsischen Gesandten zusammentraten und den Beschluss fassten, nun ausschließlich als ein unter dem Vorsitz Kursachsens vereinigt ständiges Kollegium zu handeln³¹⁸. Das *Corpus Evangelicorum* war als eine völlig organisierte Behörde ins Dasein getreten und behauptete seine Existenz. Alles, was zur Wahrung der evangelischen Interessen im Allgemeinen und im Einzelnen gehörte, wurde als in seine Kompetenz gehörig betrachtet. Das *Corpus Evangelicorum* korrespondierte ganz selbstständig mit dem Kaiser, mit einzelnen Reichsständen und mit auswärtigen Souveränen.

Das Direktorium des *Corpus Evangelicorum* wurde von Kur-Sachsen ausgeübt. Der Kurfürst von Sachsen hatte unter den evangelischen Kurfürsten den ersten Rang im Kurfürstenkollegium³¹⁹. Allerdings veranlasste der Übertritt des Kurfürsten Friedrich August zum Katholizismus (1677)³²⁰ und mehr noch die im Jahre 1712 zu Bologna heimlich erfolgte und fünf Jahre später zu Wien publizierte Konversion des Kurprinzen die Erörterung der Frage, ob Kursachsen zur Ausübung des Direktoriums fernerhin noch fähig sei.

³¹⁶ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert, München 1980, S. 33.

³¹⁷ *Auf dem anno 1653 zu Regensburg angestellten Reichstag, wurde das Directorium A. C. Chur-Sachsen von neuen durch eine solene Deputation wiederum angetragen, der sich aber dessen anfangs weicherte endlich jedoch sub specie remantis solches annahm.* Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg 1663–1806, nach dem Mikrofiche 1280, lfd. Nummer 122269 f.

³¹⁸ Ulrich BELSTLER, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 12.

³¹⁹ *So besitze das Chur- und Fürsten Haus Sachsen die Religions-acta von Anfang bis daher vollkommen und in majori authentia als alle übrigen Stände und seye als vel hoc nomine eben übrigen vorzuziehen.* Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg 1663–1806, nach Mikrofiche 1280, lfd. Nummer 122280.

³²⁰ [...] *Ein neuer Periodus aber finge sich an hervorzuthun als des letzten abgelebter König in Pohlen Majestät mit der pohlnischen Cron die Catholische Religion annahm und mithin die A. C. Stände sich nach einem anderem Directorio umzuschauen anfangen wolten, welche Difficultataten jedoch zeitlich durch ein und andere von höchsten König geäußerten Sincerationes und her nach deshalb ausgestellte Reversales wiederum gehoben wurden.* [...] Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg 1663 – 1806, nach Mikrofiche 1280, lfd. Nummer 122271.

Kurbrandenburg,³²¹ Kurbraunschweig und die ernestinische Linie des Hauses Sachsen machten ihre Ansprüche auf das Direktorium energisch geltend. Letztlich behielt aber Kur-sachsen das Direktorium.

Die Konferenzen des *Corpus Evangelicorum* waren teils regelmäßige, teils außerordentliche Zusammenkünfte. In späterer Zeit wurden sie alle 14 Tage abgehalten und zwar in dem fürstlichen Nebenzimmer auf dem Rathaus in Regensburg. Daneben kamen aber auch vertrauliche Besprechungen vor, welche der kursächsische Gesandte in seinem Quartier mit einzelnen Ständen abhielt.

I. 2. 1. Entstehungsgeschichte

Die Entstehung der beiden konfessionellen Corpora und ihre bis zuletzt fragwürdig und umstritten gebliebene Einbindung in die Reichsverfassung sind Ausdruck für die Schwierigkeiten und für die Eigenart der Religionsverfassung des Reiches.

In der Auseinandersetzung um das Wormser Edikt formierten sich zwei Konfessionsparteien. Die Existenz dieser Parteien, aus denen später das *Corpus Evangelicorum* und das *Corpus Catholicorum* hervorgingen, hat auf die Reichsverfassung eingewirkt. Sie erschienen neben dem Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als eigentliche Machtfaktoren der deutschen Verfassungswirklichkeit. Das grundlegende Problem war, auf welche Weise die Anhänger der neuen Lehre unter Wahrung ihrer reichsständischen Rechte in die überlieferte Form des Reiches – in der Idee der Einheit von Imperium und Sacerdotium und in dem Bestehen einer universalen Kirche – eingegliedert werden konnten.

³²¹ [...] 3. Und wenn man auch Chur-Brandenburg vorbegehen und einen nachsitzenden pro Directore erwehlen wolte, so würde sich Ihre Königl. Majestät von einem solchen einmahl dirigirn lassen, folglich die gantze consistent des praestensi Corpore A. C. darüber in Gefahr eines völligen Zerfalls gerathen.

4. Wollte man aber Chur-Brandenburg um deßwillen vorbegehen, weil der gegenwärtige Churfürst reformierter Religion seye, so würde dadurch Catholicis Thür und Thor aufgemacht werden, das jenige auszuführen, was sie von Anfang der Reformation an biß hierher so mühsam gesucht aber niemahl erhalten haten nemlich den A. C. Theil unter sich zu trennen.

5. Und wenn auch Ihro Königl. Majestät von Groß Brittanien darzu wolten erwehlet werden, so weren Selbe der Englischen Kirche zugethan, die dann nicht allein von der luthertischen sondern auch Reformierter Religion weit abgehe, folglich vor eine in Legibus Impery approbierte Religion keines Weegs gehalten, weniger solcher Gestalt considiret werden könne, dass daraus dem Corpori A. C. ein Caput vozusitzen thunlich seyn. Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg 1653–1806, nach Mikrofiche 1280 lfd. Nummer 122297 f.

Auf dem Reichstag von Speyer 1529 fanden sich erste Spuren des späteren gewohnheitsrechtlichen Gebrauchs, in Religionsangelegenheiten *de corpore ad corpus* zu verhandeln. Mit Übergabe der Protestation war die hergebrachte Form der Reichsverfassung in Frage gestellt: Die Protestanten betrachteten Mehrheitsbeschlüsse in Glaubens- und Gewissenssachen als unverbindlich. Die Katholiken hielten diese Parteibildung für illegitim und verfassungswidrig. Sie konnten sich jedoch diesem Verhandlungsstil nicht entziehen und waren gezwungen, sich selbst zu einer Partei zu formieren. Dies war dann notwendig, wenn der Kaiser nicht mehr eindeutig die Sache der katholischen Reichsstände vertrat, sondern als unparteiischer und über den Konfessionsgruppen stehender Richter agierte. Die katholischen Reichsstände hielten sich nach ihrem Verfassungsverständnis für die alleinigen Repräsentanten des Reiches. Der Augsburger Religionsfriede von 1555, der den Evangelischen die paritätische Legitimität brachte, war von beiden Parteien als gleichberechtigten Partnern vertragsartig ausgehandelt worden.

In den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden traten die Evangelischen von vornherein als „evangelischer Reichsfürstenrat“ auf und widersetzten sich zunächst gemeinsamen Sitzungen. Das *Corpus Evangelicorum* tagte in Osnabrück, das *Corpus Catholicorum* in Münster. Schließlich kam es doch zu Beratungen in den ordentlichen Reichskollegien. Die kaiserlichen Gesandten übernahmen Vermittlerdienste.

Das *Corpus Evangelicorum* vermochte bei den Westfälischen Friedensverhandlungen sein Ziel – die reichsgesetzliche Begründung oder ausdrückliche Anerkennung der Corpora – nicht zu erreichen. Das IPO integrierte die Corpora nicht in die Reichsverfassung. Nach Art. V § 52 IPO³²² sind Mehrheitsentscheidungen im Reichstag nicht zulässig, wenn die Stände in Religions- oder auch anderen Angelegenheiten nicht als *unum corpus* betrachtet werden können oder wenn die beiden Religionsparteien auseinandertreten (*itio in partes*). Der § 52 IPO bedeutet keine eindeutige Legalisierung der Corpora, geht aber für den Fall der *itio in partes* von ihrer Existenz aus. Die Weite und auch Unklarheit des § 52 IPO ließ jeder Partei die Möglichkeit, ihr eigenes Selbstverständnis beizubehalten und in die Interpretation der Norm einzubringen. Bei der Ausfertigung der Urkunde des IPO und des schließlich gehandhabten *Modus procedendi* wurde dies deutlich: Kursachsen erhielt als Haupt der evangelischen Stände eine eigene Vertragsurkunde; diejenige, die das Reichsdirektorium

³²² Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*. Die Westfälischen Friedensverträge. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten, Bern 1975, S. 129. Vgl. auch Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 1, S. 319.

(Kurmainz) erhielt, konnte zugleich als Dokument für die katholischen Stände angesehen werden. Wolff stellt dazu fest: „Das *Corpus Evangelicorum* wurde als zusammengehörige, mit besonderen Rechten ausgestattete Gruppe der Reichsversammlung behandelt, das *Corpus Catholicorum* hingegen wurde durch die Stände vertreten, die ohnehin amtliche Funktionen im Reich ausübten, und brauchten deshalb nach außen nicht in Erscheinung zu treten.“³²³

Die Territorien blieben konfessionell einheitlich. Das Reich blieb christlich, sein Recht war theologisch geprägt und auf das *ius divinum* gegründet. Angesichts der konfessionellen Gebundenheit der Reichsstände war die Existenz aller Stände und damit beider Konfessionsparteien innerhalb des Reiches gerechtfertigt. Die Einheit des Reiches konnte angesichts des unüberwindbaren Lehrstreites nicht in dieser Dualität (*Parität*) aufrecht erhalten werden. Die Corpora waren der institutionelle Ausdruck für diesen Zustand. Erst das Auseinandertreten der Corpora innerhalb der Verfassungsorgane ermöglichte das Fortbestehen des Reiches, seiner Verfassung und seiner Organisation.

Diese verfassungsrechtliche Sicht blieb aber durchaus umstritten. Die Katholiken deuteten die Reformation als einen Angriff auf die Verfassung, die Aktionen des *Corpus Evangelicorum* und schon dessen Existenz schienen ihnen ein Kampf nicht um, sondern gegen die Verfassung zu sein. Den Protestanten dagegen ging es nach ihrem Verständnis darum, das Reich und sein Recht wieder der Wahrheit des Evangeliums zu öffnen, für sie handelte es sich um die Interpretation der Verfassung. Die jeweilige Auffassung prägte entscheidend die Aussichten auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Einbindung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung.

Das *Corpus Evangelicorum* war der Träger der protestantischen Auslegung der Verfassung: Den offiziellen evangelischen Standpunkt darzulegen, zählte zur öffentlichen Funktion des *Corpus Evangelicorum*³²⁴. Dies anerkannte auch der Westfälische Frieden. Bei Zweifeln über die Auslegung des Augsburger Religionsfriedens und des Westfälischen Friedens sollte nicht der Kaiser oder das Reichsgericht entscheiden, sondern der Reichstag im Wege des gütlichen Vergleichs zwischen den Ständen beider Konfessionen. Zutreffend war damit die

³²³ Fritz WOLFF, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, S. 145f.

³²⁴ Ulrich BELSTLER, *Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung*: „Mit der Behauptung, eine Frage sei interpretationsbedürftig, waren somit die protestantischen Stände legitimiert, Angriffe der Reichsgewalt auf von ihnen eingenommene Positionen abzuwehren, zum andern war den katholischen Ständen die Rechtsgrundlage für Eingriffe in die Kirchenrechte evangelischer Untertanen genommen.“ S. 120; vgl. S. 158.

Verfassungsauslegung für den Fall des Streites auf die politische Ebene gehoben und wieder in den politischen Entscheidungsprozess eingebracht. Die Verfassungsauslegung erwies sich als ein Stück politischen Kampfes um die Verfassung. Auch wenn es im Reichshofrat oder Reichskammergericht Zweifel über die Verfassungsauslegung gab oder wenn es dort zu einer Pattstellung dadurch kam, dass sich die Katholiken und die Evangelischen geschlossen gegenüberstanden, sollten diese Angelegenheiten an den Reichstag verwiesen werden (Art. V. § 56 IPO³²⁵). Da am Reichstag gemäß Art. V § 52 IPO bei Streitfällen zwischen den Konfessionen nur eine gütliche Vereinbarung einen Beschluss herbeiführen konnte, wurden die Corpora praktisch zur höchsten Instanz im Reichsjustizwesen³²⁶.

Das *Corpus Evangelicorum* trat erstmals aktiv auf dem Reichstag nach dem Frieden von Rijswijk (auch Ryswick)³²⁷ mit seiner bekannten Klausel zu Art. IV auf. Die Religionsgravamina – neben den Auswirkungen der Rijswijker Klausel vor allem das 1698 eingeführte General-Simultaneum³²⁸ in der Kurpfalz – waren einige Zeit die einzige Materie, die auf dem Reichstag verhandelt werden konnte, da die protestantische Partei zu den alten Vorbildern protestantischer Reichspolitik zurückkehrte und die Beratschlagung sperrte. Das *Corpus Evangelicorum* hatte in dieser Zeit seine endgültige Gestalt erreicht. Die Religionspartei wurde sich ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bewusst. 1712 kam es zur ersten förmlichen *itio in partes*, konsequent wurde der Standpunkt verfochten, dass die

³²⁵ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge*. S. 131.

³²⁶ Fritz WOLFF, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, S. 180.

³²⁷ A. ESSER, *Rijswijker Klausel*, in: *Kirchenrechtlexikon*, Bd. 10, Freiburg 1897, Sp. 1423; Franz HEIDINGSFELDER, *Rijswijker [Ryswijker] Klausel*, in: *LThK*, Bd. 9, 1937, Sp. 40-41. *Rijswijker [Ryswijker] Klausel* heißt die auf Drängen Frankreichs in den Artikel 4 des Ryswijker Friedens (1697) aufgenommene Bestimmung, dass in den bis dahin von Frankreich okkupierten, nun aber zu restituierenden Orten die katholische Religion in ihrem derzeitigen Zustand und Rechte zu belassen sei. Hierdurch wurden für die betreffenden Orte die Bestimmungen des Westfälischen Friedens betreffs des Normaljahres außer Kraft gesetzt. Da die Klausel für die Katholiken günstig war, remonstrierten die Gesandten der meisten protestantischen Stände gegen die Aufnahme derselben, konnten aber damit nicht durchdringen. Auch der Versuch, durch einen nachträglichen Zusatz die Katholiken zur Nichtanwendung der Ryswijker Klausel gegen die protestantischen Stände des Reiches zu verpflichten, schlug fehl.

³²⁸ Dieter PIRSON, *Simultaneum*, in: *Evang. Staatskirchenrecht*, 3. Auflage, Stuttgart 1987, Sp. 3138 - 3139. Im Staatskirchenrecht bezeichnet der Begriff *Simultaneum* das gleichzeitige Benutzungsrecht zweier oder mehrerer konfessionsverschiedener Kirchen an einem Kirchengebäude, Friedhof oder sonstigen Kultgegenständen. Solche simultane Nutzungsrechte gehen in der Mehrzahl auf hoheitliche Anordnungen aus der Epoche des Staatskirchentums zurück. Das Simultaneum hatte seine besondere geschichtliche Bedeutung als Instrument, mit dessen Hilfe ein Landesherr seiner Verpflichtung, die Religionsausübung unterschiedlicher Konfessionen zu gewährleisten, gerecht werden konnte. So ergab sich die Notwendigkeit, simultane Nutzung von Kirchengebäuden zuzulassen aus der Regelung des Westfälischen Friedens, die den konfessionellen Besitzstand nach den Verhältnissen des Normaljahres 1624 fixierte. Ein anderer Anlass für die Begründung zahlreicher Simultanen war der Friede von Rijswijk, der evangelische Landesherrn von der Pfalz unter bestimmten Voraussetzungen zur Duldung katholischer Religionsausübung zwang.

Stände ihre Mitwirkungsrechte an der Regierung des Reichs, die ihnen über die Einrichtung der Deputationen zustanden, nach Religionsparteien getrennt ausüben müssten.

Nach 1719 kam es zu harten Auseinandersetzungen des *Corpus Evangelicorum* mit dem Kaiser. Preußen und Hannover hatten gegen erneute Übergriffe der Kurfürsten von Mainz und der Pfalz sowie rheinischer Reichsritter Repressalien gegen die katholischen Untertanen ihrer Gebiete verhängt³²⁹. Das *Corpus Evangelicorum* sicherte das Vorgehen seiner Mitglieder rechtlich ab³³⁰ und erhob schwere Vorwürfe gegen den Kaiser. Die kaiserlichen Dekrete legten den größten Nachdruck auf die Untersuchung der Selbsthilfemaßnahmen, auf den Ton des *Corpus Evangelicorum*, auf die Folgen für den Frieden und für die kaiserliche Autorität. Der Notenkrieg nahm ungewohnte Formen an. Im *kaiserlichen Commissions-Decret* vom 12. April 1720³³¹ wurde die Bezeichnung und Eigenständigkeit des *Corpus Evangelicorum* in Zweifel gezogen. Schauroth sagt zu diesen Vorkommnissen in seinem Vorbericht zum dritten Band: *Als in dem Jahr 1719 die bekannte grosse Religions-Irrungen hervorgebrochen, die Verfasser des Commissions-Decrets vom 12. April 1720 unter kayserlich allerhöchsten Nahmen diese Benennung [des Corpus Evangelicorum] in Zweifel zu ziehen und allerhand Bedencklichkeiten dabey sich vorzubilden angefangen welchen Zweiffeln aber man hinwiederum standhafft begegnet, und in dem unvergleichlichen Schreiben vom 16. Nov. 1720 (Tom II. Pag. 791)³³² von allen vorhinigen Widerspruch befreyet hat³³³.*

³²⁹ Hannover schloss die katholische Kirche in Celle, Preußen den Dom in Minden und drei Klöster in Halberstadt; weiter vertrieb es die Mönche des Klosters Hammersleben und nahm die Einkünfte in Beschlag.

³³⁰ SCHAUROTH, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und übriger Verhandlungen des Corporis Evangelicorum, Tom. II, S. 588–597: *Anderweite Vorstellung des Corporis Evangelicorum an die Kayserliche höchst=ansehnliche Pincipal-Commission.*

³³¹ SCHAUROTH, Tom. II S 641–655, hier S. 645: [...] *Bey dem gantzen Reich höchstens zu beschweren, und dargegen von Kayserl. Amts wegen das behörige zu begehren und vorzukehren; Allermassen Ihro der Text de uno Capite. & uno Corpore, & figulis membris; ex art. 5to § 19 quod unum Imperii corpus, & quid sit, si non pro uno considerari possit, wohl bewußt seye.*

³³² *Evangelische Churfürsten, Fürsten und Ständen, kan gantz gleich gelten, ob man Sie pro Corpore, Societate, Collegio, Universitate, oder vor einen Reichs-Theil halten wolle, wann ihnen nur dasjenige frey bleibt, was ihnen die Reichs-Gesetze beylegen, was wohl dergebracht, so oft selbst erkant, und wovon der Grund ist, daß ihnen, Evangelischen Ständen, Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt, und in denen Reichs-Gesetzen und Wahl-Capitulationen darüber zu halten versprochen ist, daß ihre Catholischen Herren Mit-Stände seit kurtzer Zeit erst, gegen die öffers geäußerte Meinung ihrer Vorfahren und gegen das offenbare Herkommen, die Benennung des Coporis Evangelici vor etwas seltsam halten, ja inen in Zweifel ziehen wollen, in Corpore zu handeln und zu reden; Das ist als eine rechte befremdliche Zunöthigung anzusehen, und wäre um so weniger zu vermuthen gewesen, daß man in dem Commissions-Decret abermals des Römisch.Catholischen Theils Parthey nehmen, und nicht nur Corpus Evangelicorum ein sich so nennendes Corpus, sondern auch die Reformirte, sogenannte Reformirte heissen würde, als diß letzere aus der Verordnung des Westphälischen Friedens Art. VII. denen Reformirten, sich also zu nennen, zukommt, und so vile Schreiben an die Regierende Römische Kaysere von dem Corpore Evangelicorum (wovon wir guten Theils oben sub Lit. D. eine Verzeichnis beygelegt) unweigerlich angenommen, gegen die Benennung des Corporis nichts gereget, ja nicht einmal bey denen höchsten Reichs-Gerichtern ein Bedencken gefunden worden, des Corporis Schreiben unterm Namen der Augspurgischen Confessions-verwandten Räthen und Botschafften ad Acta zu registriren*

Es war kein Zufall, dass gerade zu diesem Zeitpunkt die Gegensätze derart aufeinander prallten. Das Kaisertum hatte eine Zeit großer Erfolge in der Außen- und teils auch in der Reichspolitik zu verzeichnen. Karl VI. konnte wie Joseph I. ein gegenüber seinen Vorgängern erheblich gesteigertes Bewusstsein der kaiserlichen Stellung und Würde an den Tag legen. Demgegenüber hatten die Versuche der protestantischen Religionspartei, die Abschaffung der Rijwijker Klausel durch passiven Widerstand zu erreichen, die kaiserliche Reichspolitik über ein Jahrzehnt stark behindert. Der Reichsvizekanzler Graf Schönborn war davon überzeugt, dass alle Schwierigkeiten auf dem Reichstag von der durch die Gesandtenkonferenz verkörperten Einheitsfront der Protestanten herrührten³³⁴. Das *Corpus Evangelicorum* hatte nach Meinung des Wiener Hofes maßgeblichen Anteil daran, dass der Reichstag sich zu einer Art Gerichtsinstanz entwickelte³³⁵.

Der konfessionelle Gegensatz war mit dem Kampf um die kaiserliche Autorität unlösbar verbunden. Es bestand immer noch eine enge Verbindung des Kaiseramtes mit dem alten Glauben. Vermöge der *Advocatia Ecclesiae* fühlte sich der Kaiser vornehmlich zum Schutz des katholischen Kirchenguts berufen³³⁶. Die ihm von den protestantischen Publizisten zgedachte Rolle als neutraler Schutzherr beider Konfessionen konnte er trotz aller gegenteiliger Versicherungen im Innersten nicht akzeptieren. Die protestantische Religionspartei hatte sich soweit gefestigt, dass die Gesandtenversammlung zu einem Organ ausgestaltet worden war, um am Verfassungsleben aktiv teilnehmen zu können. Auf katholischer Seite war man sich aber der Reservate, die in der Reichsverfassung für das katholische Bekenntnis noch enthalten waren, bewusst. Der Paritätsgedanke hatte im Westfälischen Frieden vor den Einzelrechten katholischer Stände Halt gemacht. Die Mehrheit der Kurfürsten war katholisch, somit war die Wahl eines ihrem Glauben angehörigen Kaisers garantiert. Das Reichstagsdirektorium stand dem Kurfürsten von Mainz zu; die Direktoriumsstellung im Fürstenrat nahmen alternierend Salzburg und Österreich ein. Der Kammergerichtspräsident wurde als Ausnahme vom Kaiser ernannt. Beim Hofrat gab es eine Minderheit von sechs evangelischen Reichshofräten, die in Angelegenheiten konfessionellen

und in Berathschlagung zu ziehen, wie unter andern das Reichs-Hof-Rath-Protocoll vom 9. Feber und 20. Dec. 1702 ausweist.

³³³ SCHAUROTH, Tom. III, S. 2 v.

³³⁴ Hugo HANTSCH, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674–1746), Augsburg 1929, S. 104.

³³⁵ Kommissionsdekrete vom 14. 8. 1715 und 26. 5. 1719 in Anton FABER, Europäische Staats-Cantzley, 26. Theil, S. 1718f., 34. Theil, S. 569f.

³³⁶ Hugo HANTSCH, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674–1746), S. 106, 290.

Interesses nicht überstimmt werden konnten. Diese Vorrechte waren dadurch bedroht, dass die Protestanten dem ein eigenes Organ entgegenstellten. Der Kaiser hätte alle Traditionen verletzt, wenn er den protestantischen Ständen einen weiteren Ausbau der Parität in der Reichsverfassung gestattet und sie als legitimen Verhandlungspartner anerkannt hätte. Der Wiener Hof identifizierte das *Corpus Evangelicorum* mit den norddeutschen Kurfürsten.

Nach 1724 baute das *Corpus Evangelicorum* das Verfahren der Interzessionen³³⁷ aus. Die Gravamina³³⁸ wurden, wenn die Vorstellungsschreiben an die Landesherren nichts fruchteten, dem Kaiser unterbreitet. Die Vorstellungen wurden nicht beantwortet und der Kaiser reagierte auch sonst nicht. Die protestantischen Stände in ihrer Gesamtheit waren offensichtlich froh, die Verantwortung für die Religionsgravamina dem Kaiser zugeschoben zu haben, und gingen über die Interzessionen nicht hinaus.

Die geänderten Machtverhältnisse im Reich gaben dem *Corpus Evangelicorum* nach 1746 wieder mehr Spielraum gegen die Gravanten. 1750 kam es zu einer Militärexekution gegen die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürst.

Die Spannungen zwischen Österreich und Preußen machten sich in den letzten Jahren vor dem Siebenjährigen Krieg auch in den Vorgängen innerhalb der Gesandtenversammlung bemerkbar. Die Anhänger Österreichs im *Corpus Evangelicorum* (Kursachsen, Mecklenburg und Sachsen-Gotha) konnten diplomatische Niederlagen, wie die Schreiben an die ausländischen protestantischen Mächte zugunsten der Evangelischen in Österreich, nicht verhindern.

Der Siebenjährige Krieg führte zur Inaktivität der Gesandtenversammlung. Den Plan, sich die konfessionellen Streitigkeiten der letzten Jahre zunutze zu machen und die protestantischen Stände auf seine Seite zu ziehen, verfolgte Preußen nicht in der evangelischen Konferenz. Gegen Versuche der habsburgischen Politik, den Kampf in reichsrechtlichen Formen zu führen, konnte Preußen jedoch das *Corpus Evangelicorum* zweimal mit Erfolg einsetzen:

³³⁷ Interzession bedeutet in diesem Zusammenhang Religionsbeschwerde.

Alfred VERDROSS, *Völkerrecht*, Wien 1964, S. 228: Interzession (interzedieren = dazwischentreten) 1.) Im römischen Recht: der Einspruch des Magistrats; 2.) Im Völkerrecht: Beeinflussung eines Staats durch bloße Empfehlung ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt etwas zu erreichen – im Gegensatz zur Intervention. v. MOY, Religionsbeschwerde, in: *Kirchenlexikon*, Bd. 10, Freiburg 1867, Spalte 1011f.

³³⁸ Gravamen, Gravamina (Mz.), in: Brockhaus, Bd. 11, Mannheim 2006, S. 269: Beschwerde, Beschwerneis gegen die Klage geführt wird, auch die Beschwerde selbst. Im 15./16. Jahrhundert waren in Deutschland kirchliche Missstände Gegenstand von Beschwerden bei Reichstagen und Konzilen.

1758 verhinderte das *Corpus Evangelicorum*, indem es mit der *itio in partes* drohte, die Pläne, den preußischen König in Acht zu erklären. 1761 lehnte ein ebenfalls nur durch Stimmenmehrheit beschlossenes *Votum commune* gegen eine projektierte Reichsvollmacht des Kaisers einen Friedenskongress in Augsburg ab. Die *itio in partes* in der so genannten „Friedensvollmachtssache“ zerstörte die bisher nach außen aufrecht erhaltene Fiktion, dass die protestantischen Stände trotz unterschiedlicher politischer Interessen als *Corpus Evangelicorum* solidarisch auftreten würden. Die protestantischen Gegner Preußens verneinten auf dem Reichstag die Gültigkeit der *itio in partes*³³⁹.

Unter Joseph II. kam es 1770 zu einem Kompromiss, wie die Gravamina zu behandeln seien. Das *Corpus Evangelicorum* erwählte aus seiner Mitte eine eigene Deputation, um die bei den Reichsgerichten anzubringenden Religionsbeschwerden zu prüfen und zu instruieren, und beschloss zu deren Betreibung einen eigenen Rechtsanwalt aufzustellen und zur Bestreitung der daraus entstehenden Kosten für arme Parteien eine eigene Kasse zu errichten. Seit 1770 bestanden zwei ständige Deputationen des *Corpus Evangelicorum*, die eine zur Untersuchung derjenigen Religionsbeschwerden, in welchen das Corpus zur Unterstürzung oder Fürsprache angefordert wurde, und die andere zur Aufsicht über die sechs beim *Corpus Evangelicorum* angesiedelten Kassen.

In dieser Form bestand das *Corpus Evangelicorum* bis zum Jahr 1806.

Eine abschließende rechtliche Qualifizierung der Corpora ist schwierig. Wolff setzt sich eingehend damit auseinander³⁴⁰ und spricht ihnen im Anschluss an evangelische Äußerungen aus dem 18. Jahrhundert für die Zeit nach 1648 den Charakter einer Reichstagskurie zu. Belstler kritisiert dies und es erscheint ihm diese Lösung nicht sinnvoll³⁴¹. Er meint, dass für eine derartige Qualifikation das entscheidende Kriterium gewesen wäre, dass den Handlungen der Corpora unmittelbare staatsrechtliche Relevanz zugekommen wäre.

³³⁹ Ulrich BELSTLER, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 34f.

³⁴⁰ Fritz WOLFF, Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongress, S. 3; 99; 101; 192; 196 und 204.

³⁴¹ Ulrich BELSTLER: Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 42.

I. 2. 2. Organisation

Das einzige Organ des *Corpus Evangelicorum* war die Versammlung der am Reichstag befindlichen evangelischen Gesandten. Die Existenz der Körperschaft der evangelischen Stände war so eng mit der Tätigkeit der Gesandtenkonferenz verknüpft, dass schon die protestantischen Reichspublizisten sich veranlasst sahen, dass nicht die Gesandten, sondern die Territorien das Corpus bildeten; die neuere Literatur versteht zum großen Teil wieder die Gesandtenversammlung als *Corpus Evangelicorum*. Wenn man die Rechtsform des *Corpus Evangelicorum* mit den Begriffen des modernen Staats- und Verfassungsrechts zu beschreiben versucht, so ist zu sagen, dass es eine Kooperation der evangelischen Stände und damit eine eigene juristische Person gewesen ist. Das bündische und körperschaftliche Leben war in der protestantischen Religionspartei nie sehr stark entwickelt. Die Gemeinschaft des Corpus zeigte sich im Wesentlichen darin, dass ein Organ zur Bearbeitung der Gravamina und von Fall zu Fall zur Ausübung der Rechte auf dem Reichstag unterhalten wurde. Weitere Ausführungen finden sich bei Otto von Gierke³⁴².

Für ihre Tätigkeit in der Evangelischen Gesandtenkonferenz waren die Mitglieder als Gesandte an die Instruktionen ihrer Höfe gebunden. Das Verfahren war daher in Angelegenheiten, die über die routinemäßige Behandlung der Gravamina hinausgingen, schwerfällig. Es kam häufig vor, dass Beratungen über eine Materie vertagt werden mussten, bis alle Instruktionen eingelaufen waren: Denn einerseits bestand ein Interesse daran, dass möglichst alle bedeutenderen Stände ihre Instruktionen abgaben, zum anderen hatte der einzelne Gesandte einen Anspruch darauf, dass man mit der Beschlussfassung wartete, bis er die Ansichten seines Hofes klären konnte.

Über die Form, in der die Gesandtenkonferenz Beschlüsse fasste, erfährt man wenig³⁴³. Das strenge Zeremoniell des Reichsstags galt hier nur zum Teil. Meist gaben die Gesandten ihre Meinung kund, ohne die ständische Rangordnung zu beachten. Bei formellen Abstimmungen

³⁴² Otto von GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, Berlin 1868, S. 835.

³⁴³ SCHAUROTH führt in seinem Vorwort, Tom. I. S. 4 aus: *Bekanntlich wird bey den Evangelischen Conferenzen kein gemeinsames Protokoll geführt. Jeder von den Herren Gesandten notiret die Vorkommenheiten für sich besonders, und es sind also, wie es selbst ein grosser Minister benennet, nicht anderst als blosse von privat – Annotationes zu consideriren: [...] In Sachen von Wichtigkeit werden formliche Conclusa und gemeinsame Registaturen, Schreiben, Pro Memoria, [...] gemeinsame Relationen und Vota Communia verfasst, und also doch successu temporis public, was in vorhergehenden Conferentien resolviret worden. Nur ein einiges Conferenz-Protocoll, worinnen die a fingulis Statibus Evangelicis abgelegte Vota in extenso begriffen, habe ich von anno 1704 vorgefunden.*

über wichtige Fragen gaben jedoch die Vertreter Hannovers und Preußens ihre Stimme zuerst. Die alternierenden Fürsten hielten ihr Sessionsschema ein und Kursachsen äußerte sich kraft seines Direktorenamts zum Schluss.

In den Schriftsätzen des *Corpus Evangelicorum* und in der protestantischen Publizistik wurde behauptet, dass im *Corpus Evangelicorum* das Mehrheitsprinzip herrsche³⁴⁴. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hat man sich in der evangelischen Gesandtenversammlung über abweichende Auffassungen einzelner oft kurzerhand hinweggesetzt³⁴⁵. Obwohl die Diplomaten dieser Zeit davon ausgehen konnten, dass Hannover/England und Preußen mit ihrem Anhang in der Gesandtenversammlung immer eine sichere Mehrheit haben würden, war es im Pfälzischen Konflikt nach 1721 nicht mehr möglich, dem Kaiser missliebige Schritte, die Kursachsen und einem Teil der evangelischen Fürsten zuwiderliefen, durchzusetzen. Bei der Zwingenberger *itio in partes* 1727 versagte das Prinzip, Mehrheitsentscheidungen durch Appelle an den guten Willen und das Verantwortungsbewusstsein der dissentierenden Stände zu ersetzen. Von Hannover/England wurde darauf der Vorschlag eingebracht, durch ein förmliches *Conclusum* Mehrheitsentscheidungen als Verfassungsprinzip des *Corpus Evangelicorum* festzustellen. Aber dieser Beschluss kam nicht zustande, weil sich eine beachtliche Minderheit im *Corpus Evangelicorum* auch auf dem Gebiet der Konfessionspolitik nicht soweit in die Abhängigkeit der norddeutschen Kronen begeben wollte.

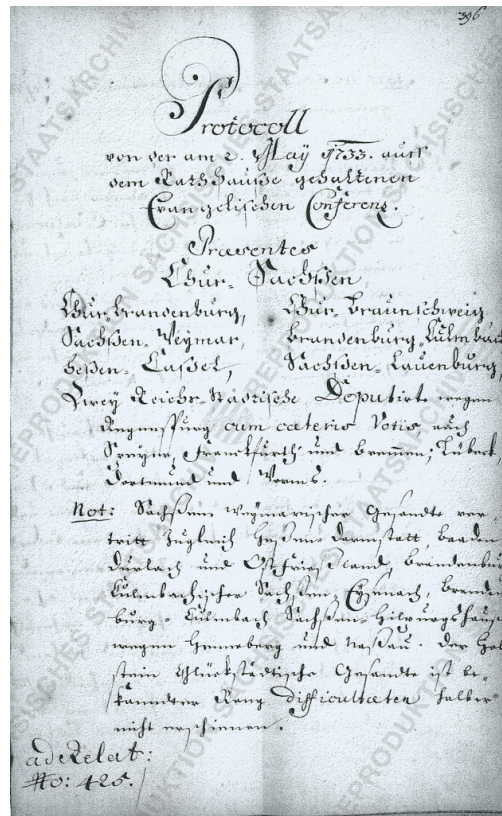
In größerem Umfang wurde das Majoritätsprinzip erst wieder in den Jahren vor dem Siebenjährigen Krieg angewandt. Die evangelischen Anhänger Österreichs wurden öfter überstimmt. Die dissentierenden Stände schlossen sich auch am Ende nicht der Mehrheit an, sondern beharrten auf ihrer Meinung. Kursachsen genügte in solchen Fällen zwar seiner Amtspflicht als Direktor und fasste das *Conclusum* des *Corpus Evangelicorum* nach der Stimmenmehrheit ab, es deklarierte aber gleichzeitig, als Einzelstand nehme es an dem Beschluss keinen Anteil. Es ist daher wahrscheinlich, dass die evangelischen Parteigänger Österreichs sich nur überstimmen ließen, weil sie die Mehrheitsbeschlüsse nicht angreifen konnten, ohne der katholischen These – Akte der Religionsparteien seien auch nach außen nur bei einmütigem Beschluss staatsrechtlich relevant – in die Hände zu arbeiten und damit vollends als Verräter an der protestantischen Sache dazustehen³⁴⁶.

³⁴⁴ Ulrich BELSTLER, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 65.

³⁴⁵ So werden nach dem Frieden von Rijswijk die Bedenken Hannovers, das wegen der endgültigen Sicherstellung seiner Kur auf den Kaiser angewiesen ist, und auch die Württembergs gegenüber Selbsthilfedrohungen und dem Boykott der Reichstagsberatungen regelmäßig übergangen.

³⁴⁶ Ulrich BELSTLER, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 65f.

Der Vertreter des protestantischen Direktoriums, der kursächsische Gesandte, hatte in der evangelischen Konferenz lediglich geschäftsführende Funktionen. Er hatte den Vorsitz auf den Konferenzen, fasste die abgegebenen Stimmen zusammen, formulierte im Allgemeinen die *Conclusa, Vota Communia*, Vorstellungen und sonstige Schreiben, Unterredungen mit dem kaiserlichen Prinzipalkommissar oder katholischen Gesandten wurden meist dem sächsischen Gesandten gegeben, der sächsische Bevollmächtigte in Wien übergab für den Kaiser bestimmte Schreiben.



SächsHStAD,10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, fol. 396r.

I. 2. 3. Tätigkeitsbereich

Das *Corpus Evangelicorum* führte Klage über Maßnahmen gegen die Glaubensgenossen in den Erblanden³⁴⁷, über Prozesse vor dem Reichshofrat gegen einzelne Stände³⁴⁸ sowie über Misshelligkeiten bei der Erziehung von Kindern aus Mischehen³⁴⁹. Es sorgte sich um die Kirchenrechte der Evangelischen unter katholischer Landesherrschaft. Hier ist auch die Hilfe für einzelne Protestanten, die aus konfessionellen Gründen in Familien- oder Vermögensrechten beeinträchtigt waren, zu subsummieren.

Ein Schwerpunkt war die Wahrung der Einheit in der Religionspartei. Das *Corpus Evangelicorum* war lange Zeit damit beschäftigt, zwischen Lutheranern und Reformierten in der Unteren Pfalz und in den Reichsstädten zu vermitteln.

Welche Kompetenzen das *Corpus Evangelicorum* zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben hatte, ist abschließend nie festgelegt worden. Theoretisch konnte die Religionspartei die ihr notwendig erscheinende Maßnahme beschließen. Nach innen bildete der Grundsatz, dass in die Territorialgewalt der Mitglieder nicht eingegriffen werden dürfe, eine Schranke für das Handeln des *Corpus Evangelicorum*. Nach außen, dem Kaiser und den katholischen Ständen gegenüber, ist das *Corpus Evangelicorum* über schriftliche Vorstellungen und Rechtsdeduktionen selten hinausgegangen. Im Rahmen des Selbsthilferechts versuchte das Corpus, für schwächere Mitglieder militärische Hilfe der mächtigeren Territorien zu vermitteln³⁵⁰, und autorisierte auch Repressalien. Die Vorstellungen und Schreiben, die sich an Kaiser, katholische Parteien, einzelne Stände, Reichsgerichte, andere ständische Organisationen und ausländische Mächte richten konnten, machten die Tätigkeit des *Corpus Evangelicorum* aus.

Die Fälle, in denen das *Corpus Evangelicorum*, meist durch diplomatische Mittel, vereinzelt auch durch Ausübung seines Vetorechts auf dem Reichstag, Mitglieder unterstützte, machten einen wesentlich geringeren Anteil an seiner Gesamttätigkeit aus als die Erhaltung der

³⁴⁷ SCHAUROTH, Tom. II, S. 530.

³⁴⁸ Für die Reichsstadt Lübeck Schriftsatz vom 22.5.1667, SCHAUROTH, Tom. II, S. 148; für die Reichsstadt Speyer Schriftsatz vom 14.10.1670, SCHAUROTH Tom. III, S. 662 ff. und den Fürsten Nassau-Siegen Schriftsatz vom 23.2.1671, SCHAUROTH Tom. II, S. 208f.

³⁴⁹ „Ortenburgische Vormundschaftsdifferenzen“ vom 14.11.1667, SCHAUROTH Tom. II, S. 266f. und Schriftsätze für die Gräfin Johanna von Castell 14. 5. 1670, SCHAUROTH Tom. I, S. 317f.

³⁵⁰ Conclusa von 1700, SCHAUROTH, Tom. I, S. 639; Conclusa von 1702, SCHAUROTH Tom. I, S. 645.

Kirchenrechte der Untertanen. Die Tätigkeit der Gesandtenversammlung wurde durch regelmäßige und häufige Vorstellungen für evangelische Gemeinden geprägt. Hilfe seitens des *Corpus Evangelicorum* konnte ein Mitglied nur erwarten, wenn es die Mitstände davon überzeugen konnte, dass seine Unterstützung im gemeinsamen Interesse der Religionspartei lag. Für Interzessionen war die Frage des Normaljahres von Bedeutung. Eingriffe der Reichsgerichte in die geistliche Gewalt der evangelischen Territorialstaaten gehörten zu den Materien, die das *Corpus Evangelicorum* am längsten beschäftigten. Die Gravamina der protestantischen Untertanen konzentrierten sich auf zwei Komplexe, das *Simultaneum* und die *iurisdictio ecclesiastica* des katholischen Landesherrn über evangelische Gemeinden und Landeskirchen.

I. 2. 4. Rechtsnatur und Legalität

Im ersten grundsätzlichen Dekret vom 12. April 1720³⁵¹, mit dem der Wiener Hof den Angriff auf die Organisation der evangelischen Stände eröffnete, war das *Corpus Evangelicorum* noch als unerlaubtes Bündnis erklärt worden³⁵². Aus der Bezeichnung des Corpus wurde geschlossen, dass sich die Evangelischen vom Reichscorpus separieren wollten³⁵³, der respektlose Ton gegenüber dem Kaiser³⁵⁴, die Repressalien³⁵⁵ und die Eingriffe in die Justiz³⁵⁶ bewiesen die Illegalität des *Corpus Evangelicorum*. In den Augen der kaiserlichen Partei war es ein Missbrauch, wenn die Protestanten am Anfang des 18. Jahrhunderts noch die Notwendigkeit einer konfessionellen Selbsthilfeorganisation behaupteten. Im nächsten Dekret³⁵⁷, das sich im darauf folgenden Jahr mit dem *Corpus Evangelicorum* beschäftigte, wurde die pauschale Verdammung der evangelischen Partei modifiziert: Als Bundesgenossen – *Socii* und *Uniti* – hat man die evangelischen Stände anerkannt, die rechtlichen Formen, die die Protestanten verwendeten, seien aber nicht legal. Vorstellungen wurden entweder gänzlich ignoriert oder als Schreiben der evangelischen Stände, die gesiegelt hatten, behandelt. Einige Male verwahrte sich die katholische Partei auch dann dagegen, wenn das *Corpus Evangelicorum* ihr gegenüber den Gesamtnamen gebrauchte³⁵⁸. Die katholische Jurisprudenz meinte, dass das Corpus kein eigenes Rechtssubjekt im Verkehr mit dem Kaiser und den katholischen Ständen sei. Die Mehrheitsbeschlüsse im *Corpus Evangelicorum* oder sein

³⁵¹ SCHAUROTH Tom. II, S. 641f.

³⁵² Vgl. auch Vorbericht von Schauroth zu seinem Dritten und Letzten Tomus, SCHAUROTH Tom III.

³⁵³ SCHAUROTH, Tom. II, S. 643.

³⁵⁴ SCHAUROTH, Tom. II, S. 643, 646, 650.

³⁵⁵ SCHAUROTH, Tom. II, S. 644.

³⁵⁶ SCHAUROTH, Tom. II, S. 650.

³⁵⁷ FABER, 38. Theil, S. 494f.

³⁵⁸ Kommissionsdekret vom 21.1.1752, SCHAUROTH Tom. III, S. 965f.

Direktorium waren erlaubte Einrichtungen für innere Angelegenheiten der protestantischen Partei, waren aber staatsrechtlich nicht relevant. Die protestantischen Juristen begnügten sich mit dem Beweis, dass eine Partei der evangelischen Stände seit der Reformation oder mindestens seit dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden vorhanden war und dass die evangelischen Stände das Bündnis- und Selbstversammlungsrecht hatten. Damit meinten sie, die Rechtsform, die die Stände ihrem erlaubten Zusammenschluss gegeben hatten, stünde außer Debatte. Den von katholischer Seite gemachten Unterschied zwischen einem Bündnis und einer Ständekorporation nahmen sie nicht zur Kenntnis. Die Auseinandersetzung um die Bezeichnung *Corpus* schien ihnen ein sinnloser Streit um Worte zu sein.

I. 3. Interzession

Religionsbeschwerden nannte man im Alten Reich die Klagen der anerkannten Konfessionen gegeneinander über Verletzung oder Nichterfüllung von Friedensschlüssen, welche zur Wahrung und Ordnung der religiösen Verhältnisse geschlossen wurden. Solche Beschwerden knüpften sich besonders an den Westfälischen Frieden. Für die Protestanten war besonders Art. V § 30 IPO³⁵⁹ über das landesherrliche Reformationsrecht von Bedeutung.

Eine Vorstellung (Interzession) an den Kaiser war seit etwa 1720 die übliche Reaktion auf ein Gravamen, das zur Kenntnis des *Corpus Evangelicorum* gelangte. Die Interzessionspraxis kann als die klassische Form der protestantischen Religionspolitik im 18. Jahrhundert bezeichnen werden. „Die regelmäßigen Beschwerdeschreiben an den Kaiser haben den Stil des *Corpus Evangelicorum* geprägt und wesentlich dazu beigetragen, dass es in den Augen der Protestanten immer mehr die Züge eines Reichsorgans annahm.“³⁶⁰

Das Verfahren war Folgendes: Wichtigere kamen im Allgemeinen in der Gesandtenversammlung zur Sprache und erhielten ein eigenes Vorschreiben. Die Masse der Religionsbeschwerden wurde lediglich vom Direktorium registriert und als Anlage dem nächsten grundsätzlichen Beschwerdeschreiben an den Kaiser beigefügt.

Das Verfahren der Interzession zeigt das Verfassungsbild der protestantischen Partei. Es war eines ihrer wichtigsten Verfassungsprobleme, wie sie ihr Verhältnis zum Kaiseramt mit ihren

³⁵⁹ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 123f.

³⁶⁰ Ulrich BELSTLER, *Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung*, S. 216.

tatsächlichen und rechtlichen Bindungen an den alten Glauben gestalten sollten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts trat eine Änderung ein. Wollte man gegen einen katholischen Landesherrn mit reichsrechtlichen Mitteln vorgehen, musste der Kaiser eingeschaltet werden. Das *Corpus Evangelicorum* war stets bemüht, sich nicht in einen Gegensatz zum Reichsoberhaupt bringen zu lassen. Der Kaiser sollte nicht zulassen, dass sein Name und Ansehen zu Angriffen auf die Evangelischen missbraucht wurde³⁶¹, denn sie brachten der Autorität des Kaisers denselben Respekt wie die katholische Partei entgegen³⁶². Das suchten sie durch den besonders reichlichen Gebrauch von Wendungen der Verehrung und Devotion gegenüber dem Kaiser zu beweisen. Wenn es unumgänglich war, sich mit der kaiserlichen Haltung kritisch auseinander zu setzen, wurde wenigstens die Fiktion aufrecht erhalten, der für seine Person gerechtigkeitsliebende Monarch sei entweder schlecht beraten oder gar nicht informiert gewesen³⁶³. Die besondere Position des Kaisers als unparteiischer Richter über den Religionsparteien taucht in verschiedenen Varianten auf: *sowohl der Catholischen als Evangelischen gerechtester Keyser*³⁶⁴, *nach der von Ewr. Kayserl. Majestät welt-bekanntten Justiz-Liebe, so keinem Religions-Theile seine Rechte versaget*.³⁶⁵ Meist wird der Kaiser aber ohne Bezug auf spezifische staatskirchenrechtliche Titel als *supremus executor pacis*³⁶⁶ bezeichnet.

Die Hochschätzung des Kaiseramtes, die die Protestanten immer wieder zum Ausdruck brachten, war für sie kein Anlass, sich in den Sachfragen dem Reichsoberhaupt gegenüber nachgiebiger zu zeigen. Dass seine Autorität keine absolute Größe war, wurde ihm in mehreren Vorstellungen gesagt, denn die gleichen Reichsgrundgesetze, die eine ewige Autorität des Kaisers statuierten, hatten genau bestimmt, wie in Religionsbeschwerden zu verfahren war³⁶⁷. Man konnte es nicht als Angriff auf die Stellung des Reichsoberhauptes bezeichnen, wenn die Protestanten auf der Einhaltung der Gesetze bestanden. Dem Ansehen

³⁶¹ Schriftsatz vom 16. 11. 1720, SCHAUROTH. Tom. II, S. 759-808, hier: 771, 791.

³⁶² Schriftsatz vom 12. 5. 1720, SCHAUROTH, Tom. I, S. 286f.

³⁶³ Schriftsatz vom 16. 11. 1720, SCHAUROTH, Tom. II, S. 759f.

³⁶⁴ Gemeinsame Relation vom 14. 10. 1721, SCHAUROTH Tom. III, S. 65-69. [...] *Ihnen stünde der Weg, an Ihro Kayserl. Majestät sich mit ihrem etwa habbenden Gesuch zu wenden, ebenfalls offen, und wuste man Evangelischer Seits gar wohl, daß Ihro Kayserliche Majestät sowohl der Catholischen als Evangelischen gerechtester Kayser wären. Bey welcher Bewandniß Catholici denen Evangelischen nicht imputiren könnten, daß sie durch unnöthiges Misstrauen das kayserliche allerhöchste Amt irre machen, oder gleichsam durch Pfändnung constringiren wollten, woraus kein anderer Schluß zu machen ist, als daß Catholici, durch dergleichen gewiß nicht geringe Zunöthigung und Beschuldigungen Ihre Kayserliche Majestät gegen die Evangelischen zu irritiren vermeinten.* Hier: S. 67.

³⁶⁵ Schriftsatz vom 21. 4. 1751, SCHAUROTH Tom. I, S. 863.

³⁶⁶ Schriftsatz vom 27. 6. 1739, SCHAUROTH Tom. III, S. 162.

³⁶⁷ Schriftsatz vom 17. 5. 1752, SCHAUROTH, Tom. III, S. 975-989, hier: S. 978.

und der Würde des Reichsoberhauptes wurde am besten dadurch Genüge getan, wenn die Reichsgerichte ordnungsgemäß verfahren und die Reichsverfassung eingehalten wurde³⁶⁸.

Die Wendungen, in denen die evangelischen Stände dem Kaiser Respekt und Verehrung zusicherten, darf man aber nicht überbewerten. Sie waren nicht nur unbefangene Äußerungen eines bei den Protestanten etwa vorhandenen Bedürfnisses, trotz der Meinungsverschiedenheiten im Sachlichen Anhänglichkeit an Kaiser und Reich zu zeigen. Die respektvollen Termini in den Vorstellungen waren oft ganz bewusst ein angewandtes Mittel protestantischer Konfessionspolitik.

Aus dem Verfahren der Interzessionen lässt sich entnehmen, dass die evangelischen Stände in ihrer Gesamtheit bei der Verteidigung der Belange ihres Bekenntnisses den Boden des Reichsrechts nicht verlassen wollten.

Die Interzessionen waren dem Ansehen und der Stellung des Kaisers nicht immer zuträglich. Der Vorwurf, der Kaiser komme aus konfessionellen Gründen seinem Friedensamt nicht nach, stand im Raum und die katholische Partei, deren Mitglied das Reichsoberhaupt als Landesherr seiner Erbländer war, nähme eine intolerante Haltung ein. Soweit es um Rechtsfragen ging, musste der Wiener Hof entweder die Deduktionen der Protestanten samt den darauf gegründeten Anschuldigungen über sich ergehen lassen, oder, wenn er die Gegenposition bezog, offen in das katholische Lager einschwenken.

Der katholischen Partei war es wichtig, dass die Interzessionen nicht zu einem weiteren Ausbau der Glaubensspaltung in der Reichsverfassung führten. Das *Corpus Evangelicorum* war kein Organ, das Anspruch auf Zusammenwirken mit den anderen Reichsorganen hatte, wo immer protestantischen Untertanen Unrecht geschah. Hierin zeigten sich die Auswirkungen des unterschiedlichen Verfassungsbildes. Während die Protestanten die Meinung vertraten, sie wären als Vertragspartner des IPO legitimiert, von den katholischen Ständen die Einhaltung des Friedensvertrages zu verlangen, sprach die katholische Seite von Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Stände und unzulässigen Begünstigung fremder Untertanen. Die evangelischen Stände hatten gemäß der Reichsverfassung bei der Verfolgung der Gravamina keine anerkannte Funktion, im eigenen Namen rechtsförmliche Klagen beim Kaiser zu erheben. Die an sich erlaubten Interzessionen sollten nur eine

³⁶⁸ Schriftsatz vom 23. 5. 1716, SCHAUROTH Tom I, S. 365f. und Schriftsatz vom 16. 11. 1720, SCHAUROTH, Tom. II, S. 759-808, hier: S. 807.

unterstützende und beschleunigende Wirkung haben, wenn eine ordnungsgemäße Klage von den richtigen Klägern – den Untertanen – bereits eingegangen war. Der Kaiser war aber nicht verpflichtet, Rechenschaft darüber abzulegen, was er auf eine Vorstellung hin tun wollte³⁶⁹.

³⁶⁹ Ulrich BELSTLER, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 223-226.

II. Die österreichischen Erblande

„Die österreichischen Erblande (etwas altertümlich, aber eingeführt für Erbländer) lagen an der Peripherie des Reichs. Untereinander standen sie im 16. Jahrhundert auf zwei Ebenen in Verbindung: einerseits durch General- und Ausschusslandtage, auf denen sich die Vertreter der Stände der einzelnen Länder vor allem mit der Zusammenarbeit bei der Abwehr der Türkengefahr befassten, und andererseits durch den von Maximilian I.³⁷⁰ und Ferdinand I.³⁷¹ geschaffenen landesfürstlichen Behördenapparat³⁷². Seit 1526/27 bildeten sie mit den böhmischen Ländern und mit dem nicht vom Osmanischen Reich besetzten Teil der ungarischen Länder einen ‚zusammengesetzten Staat‘. Als Kaiser war der diese Länder in Personalunion regierende habsburgische Landesfürst seit 1558 gleichzeitig der oberste Lehnsherr und der oberste Richter aller reichsunmittelbaren Fürsten, Stände und Städte des Heiligen Römischen Reichs, das bis zu seinem Ende in erster Linie ein lehensrechtlich definierter Personenverband geblieben ist. Die Erblande waren das unmittelbare Herrschaftsgebiet des Kaisers in seiner Rolle als Landesfürst, die reale Basis seiner Reichspolitik, auf die er sich in Zeiten der Bedrohung zurückziehen konnte.“³⁷³

Die Kaiserwürde besaß für das Haus Habsburg eine besondere Bedeutung. Die Kaiserwürde war für die bis zu den großen Reformen der Mitte des 18. Jahrhunderts nur verhältnismäßig locker in einer monarchistischen Union von Ständestaaten verbundenen Königreiche und Länder ein übergeordnetes Symbol der Einheit. Für ihren Inhaber, der in den österreichischen Erbländern nur den Rang eines Herzogs (mit dem Titel Erzherzog) besaß, eine zumindest dem eigenen Anspruch und der Theorie nach über alle weltlichen Monarchen der Christenheit

³⁷⁰ Gerda MRAZ, Maximilian I., in: Brigitte HAMANN (Hrsg.), Die Habsburger, Ein biographisches Lexikon, S. 357-361. Maximilian I. geb. 22. 3. 1495 in Wiener Neustadt, gest. 12. 1. 1519 in Wels, Sohn von Kaiser Friedrich III. und Eleonore von Portugal; verh. mit Maria von Burgund.

Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., 5 Bd., Wien 1971-1986 mit aller älteren Literatur.

³⁷¹ Christiane THOMAS, Ferdinand I., in: Die Habsburger, S. 102-105. geb. 10. 3. 1503 in Alcalá de Henares, gest. 25. 7. 1564 in Wien. Sohn von Philipp dem Schönen, König von Kastilien, und Johanna, Thronerbin der spanischen Königreiche, verh. mit Anna von Böhmen.

Franz Bernard von BUCHHOLZ, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, Band 1-9, neu hrsg. von Berthold SUTTER, Graz 1971.

³⁷² Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 8. Auflage, Wien 1990, S. 187-188.

³⁷³ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 312.

Vgl. Samuel PUFENDORF, Die Verfassung des deutschen Reiches, Übersetzung, Anmerkungen und Nachwort von Horst DENZER, (Originaltitel: De statu imperii Germanici unter dem Pseudonym Severinus von Monzambano aus Verona 1667 veröffentlicht), Stuttgart 1976, Kapitel 3, Paragraph 4, S. 30-32.

herausgehobene Rangposition. Das bedeutete einen Prestigewert für Österreich, wie er durch das böhmische und das ungarische Königtum nicht zu gewinnen gewesen wäre³⁷⁴.

II. 1. Die Landeshoheit

II. 1. 1. Grundlagen der Verfassung

Die Territorialstaaten waren dem Reich unmittelbar unterworfen. Die Untertanen hingegen unterstanden unmittelbar der Gewalt des Landesherrn, d. h. sie waren landsässig. Sie waren dem Reiche „nicht ohne Mittel untertan“. Die Herren der Territorialstaaten hatten auf dem Reichstag Sitz und Stimme sowie die Reichsstandschaft³⁷⁵.

Aus den verschiedenartigen, die landesherrliche Gewalt bildenden Rechten wurde die Landeshoheit die einheitliche obrigkeitsrechtliche Gewalt des Landesherrn, die der Westfälische Frieden als *ratione territorii et superioritatis* bezeichnete³⁷⁶. Inhaltlich näher bestimmt wurde die Landeshoheit nur für die Reichsstädte, die den übrigen Reichsständen gleichgestellt wurden. Danach gehörten zur Landeshoheit *Regalien, Zölle, jährliche Einkünfte, Freiheiten und Privilegien der Gütereinziehung und Steuererhebung und was davon abhängt, und andere Rechte, die sie von Kaiser und Reich rechtmäßig erlangt oder durch langen Gebrauch vor diesen Unruhen erhalten, besessen und ausgeübt haben, samt jeder Art Gerichtsbarkeit innerhalb der Mauern und auf ihrem Gebiet gültig und unangetastet bleiben*³⁷⁷.

Zur Landeshoheit gehörte auch der Religionsbann, d. h. das Recht, das Bekenntnis den Untertanen vorzuschreiben und zu dessen Wahrung und Sicherung Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu treffen³⁷⁸.

Die Territorialstaaten waren der Gerichtsbarkeit des Reiches unterworfen. Die Reichsgerichte – Reichshofrat und Reichskammergericht – bildeten die Appellationsinstanz für die territorialen Gerichte, sofern dem nicht Appellationsprivilegien entgegenstanden. Das Reich

³⁷⁴ Harm KLUETING, Das Reich und Österreich 1648–1740, Münster 1999, S. 43.

³⁷⁵ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 231f.

³⁷⁶ IPO Art. V § 30. Die hier verwendete Ausgabe: Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphaliae, Die Westfälischen Friedensverträge, Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten, Bern/Frankfurt 1975, S. 36.

³⁷⁷ IPO Art. VIII § 4, Konrad MÜLLER, Instrumenta Westphalicae, S. 135.

³⁷⁸ IPO Art. V. § 30, Konrad MÜLLER, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 123: [...] *gemäß allgemeiner im ganzen Reich bisher gewohnter Übung, auch das ius reformandi gebührt* [...].

übte die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Verfassungsentwicklung in den Territorialstaaten aus und konnte bei Missbrauch der Rechte und Verletzung der territorialstaatlichen Verfassung von den Landständen und Untertanen des Landesherrn angerufen werden. Reichshofrat und Reichskammergericht wurden in solchen Fällen als Verfassungsgericht tätig. Andererseits war der Kaiser verpflichtet, die Landesobrigkeit gegen Unbotmäßigkeit und Empörung der Landstände und Untertanen zu schützen, darüber hinaus diese zum Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit anzuhalten.

Die Stände (Landstände, *status provinciales*) haben sich in den Territorialstaaten des Spätmittelalters teils in Zusammenarbeit mit der landesherrlichen Gewalt, teils im Gegensatz zu dieser ausgebildet. Die Landstandschaft bedeute das Recht, Sitz und Stimme auf dem Landtag zu haben (Landtagsfähigkeit). Regelmäßig traten Prälaten, der Adel (Herren und Ritter) und die Städte (Bürger) als Stände auf. Nur in wenigen Territorien waren auch die Bauern vertreten. Den Landständen war das Recht auf Mitwirkung bei bestimmten Staatsgeschäften eingeräumt, wobei das wichtigste Recht die Steuerbewilligung war. Oft haben die Landstände die landesherrliche Gewalt mehr eingeschränkt als an deren Ausübung teilgenommen. In der Überwindung des ständischen Gegengewichtes durch die Landesherren lag der Sieg des monarchistischen Absolutismus in den deutschen Territorialstaaten. Diese Entwicklung bahnte sich bereits im 16. Jahrhundert an, in dessen zweiter Hälfte der den Landesherren eingeräumte Religionsbann (*ius reformandi*) für die Entstehung einer absolutistischen Machtstellung des Landesherrn förderlich war. Den Höhepunkt erreichte diese Entwicklung zum Absolutismus im 17. Jahrhundert, nach dem Dreißigjährigen Krieg. Der Landesherr vereinigte alle Staatsmacht in seiner Hand und wurde zum alleinigen Träger der Staatsgewalt³⁷⁹.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts vollzog sich in einigen deutschen Territorialstaaten eine Umgestaltung der absolutistischen Regierungsform. An die Stelle des Hochabsolutismus trat vor allem in Preußen und Österreich, der so genannte aufgeklärte Absolutismus. Die Regierung eines absoluten Herrschers wurde von den Grundsätzen der Aufklärung beherrscht, die die Zwecke des Staates im Gemeinwohl und in der Wohlfahrt der Untertanen und Bürger sah. Der Staat war nicht mehr der Willkür des Herrschers ausgesetzt, sondern dieser war der erste Diener des Staates³⁸⁰.

³⁷⁹ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, S. 234.

³⁸⁰ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, S. 235.

Unter dem Einfluss des neuen Staatsdenkens des Absolutismus wurde die Landesherrschaft zur Landeshoheit, zur obersten Gewalt im Staate, aus der sich einzelne Hoheitsrechte herleiteten. Zu diesen gehören vor allem das Recht der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, der Landesverteidigung, der Polizeigewalt und der Abschluss auswärtiger Bündnisse. Im Staatsrecht des 18. Jahrhunderts war die Landeshoheit das Recht des Landesherrn, *in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu tuen und zu lassen, was einem jeden Regenten nach den göttlichen, Natur- und Völkerrechten zukommt, insofern ihnen nicht durch Reichsgesetze, das Reichsherkommen, die Verträge mit ihren Landständen und Untertanen, dieser alt- und wohlhergebrachten Freiheiten und herkommen und dergleichen die Hände gebunden waren* (J. J. Moser)³⁸¹.

II. 1. 2. Verwaltung

Die Vergrößerung von Besitz und Aufgaben der österreichischen Linie des Hauses Habsburg verlangte eine Neuordnung der Verwaltung. Maximilian I. errichtete für die einzelnen Ländergruppen Regimenter (Regierungen): ein oberösterreichisches Regiment für Tirol mit dem Sitz in Innsbruck, ein niederösterreichisches Regiment mit dem Sitz in Linz, seit 1510 in Wien für Österreich ob und unter der Enns sowie Innerösterreich, und ein vorderösterreichisches Regiment in Ebnisheim, das jedoch dem Regiment in Tirol weitgehend untergeordnet war. Die einzelnen Länder bildeten Verwaltungseinheiten, in denen der Landesfürst einen Landeshauptmann (in Österreich unter der Enns Landmarschall) einsetzte, dem Aufgaben der Verwaltung und Gerichtsbarkeit zufielen. Daneben bestand seit dem 15. Jahrhundert in den einzelnen Ländern eine landständische Verwaltung, die sich in erster Linie auf die Steuern und die Landesverteidigung bezog, später – in der Zeit der reformatorischen Bewegung der Landstände in Österreich und Steiermark – sich auch dem Schulwesen zuwandte. Der ständischen Raitkammer oblag die Finanzkontrolle, dem Rentmeister- und Einnahmeramt die Erhebung der ständischen Steuern.

Am 1. Jänner 1527 erließ König Ferdinand I. die „Hofstaatsordnung“, die für die Zentralverwaltung der österreichischen, aber auch der böhmischen und ungarischen Länder eine dauerhafte Grundlage schuf und die trotz mehrerer Reformen bis 1848 wirksam blieb. Der Geheime Rat wurde als ranghöchste Behörde angesehen, hier wurden die dynastischen Angelegenheiten, die Familien- und Außenpolitik beraten. Als oberste Justizbehörde fungierte

³⁸¹ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, S. 239.

der Hofrat. 1537 wurde die Wirksamkeit des Hofrats nach Beschwerden von ungarischer und böhmischer Seite auf die Erbländer und das Reich eingeschränkt. Die Hofkanzlei war bereits im Mittelalter als Schreibstelle des Landesfürsten entstanden. Anfänglich in drei Abteilungen für die österreichische Ländergruppe und in zwei für Böhmen und Ungarn gegliedert, wurde sie 1559 auf die Erbländer beschränkt. Der Hofkammer, die für die Finanzen und die Verrechnung zuständig war, unterstanden Länderkammern in Wien, Innsbruck, Prag und Pressburg. 1556 wurde der Hofkriegsrat eingerichtet³⁸². Bereits im 16. Jahrhundert lassen sich erste erfolgreiche Bestrebungen einer Rechtsvereinheitlichung feststellen. Unter Ferdinand I. wurden für alle niederösterreichischen Länder gemeinsame Policeyordnungen erlassen (1527, 1542 und 1552), die auf einen 1524 von Vertretern der Stände dieser Länder fertiggestellten Entwurf zurückgehen. Die Ordnungen von 1542 und 1552 weisen deutliche Parallelen zu den Reichspoliceyordnungen von 1530 und 1548 auf³⁸³. Seit 1530 waren die österreichischen Erbländer von den Reichsgesetzen ausgenommen. Das galt für die große Reichspolizeiordnung von 1530 und 1548 ebenso wie für die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Karls V. von 1532 und für die Reichsmünzordnung von 1559. Gültigkeit besaßen in Österreich jedoch der Augsburger Religionsfrieden und, ohne die Normaljahrsregelung, der Westfälische Frieden.

Sehr wichtig wurde die Entwicklung der 1559 hervorgetretene Reichshofkanzlei in Wien, die Reichskanzlei und österreichische Hofkanzlei in einem war. 1620 wurde die österreichische Hofkanzlei jedoch aus der Reichskanzlei ausgegliedert und verselbstständigt. Während der Einfluss der Reichshofkanzlei zurückging, bildete sich die österreichische Hofkanzlei zunehmend zu einer Regierungsbehörde für die österreichischen Erbländer aus³⁸⁴. Die Wende brachte der Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Mit der Schlacht am Weißen Berg 1620 war der Widerstand der böhmischen Stände gebrochen. Das Land wurde einer straffen königlichen Regierung unterworfen. Diese Entwicklung hatte auch Rückwirkungen auf die Landstände Österreichs. Die landständischen Privilegien wurden eingeschränkt. Der Absolutismus des Landesfürstentums siegte über die ständische Idee, die allerdings erst in der Regierungszeit Maria Theresias und Joseph II. endgültig überwunden wurde. Unter der Regierung Maria Theresias wurde eine Umgestaltung der Zentralbehörden vorgenommen.

³⁸² Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 188.

³⁸³ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 202f.

³⁸⁴ Thomas FELLNER, Geschichtliche Übersicht, in: Die Österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung, Bd. 1, Veröffentlichung der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 5, Wien 1907, S. 143-160.

II. 2. Das Haus Österreich

Seit dem späten 14. Jahrhundert wurden die Habsburger in Österreich als „Haus Österreich“ bezeichnet³⁸⁵. Die österreichischen Erbländer umfassten das Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns, die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain, Tirol und die vorderösterreichischen Gebiete im heutigen Vorarlberg, Besitzungen im heutigen Bayern und Baden-Württemberg sowie im Elsaß, ferner Istrien, Gradisca, Triest und das Küstenland an der Adria, sie gehörten zum Reich und bildeten den Österreichischen Reichskreis³⁸⁶. Durch diesen Zusammenschluss wurde auch in der Zeit der Linientrennung von 1564 bis 1619 bzw. 1665 die Zusammengehörigkeit gefestigt³⁸⁷. Da die Einheit des Hauses in der Vertretung gegenüber dem Reich gewahrt werden sollte, traten die Habsburger nach der Linientrennung von 1564 – in Übereinstimmung mit dem Testament Ferdinands I. von 1554 – auf den Reichstagen im Reichsfürstenrat nur mit einer Stimme auf. Der gemeinsamen Reichstags-Gesandtschaft gehörten meist sowohl Räte der kaiserlichen als auch der erzherzoglichen Linien an³⁸⁸. Die österreichischen Erbländer waren dualistische Staatswesen, in denen die Prälaten, Herren und Ritter, Städte und Märkte, in einigen Ländern (Vorarlberg und Tirol) auch die Bauern, als Stände auftraten. Zu einem Zusammenstoß zwischen absolutistischem Machtstreben des Landesfürsten und ständischem Freiheitsdenken kam es unter Ferdinand I. (Wiener Neustädter Blutgericht 1522)³⁸⁹. Der Erwerb Böhmens 1526, in dem sich ein starker ständischer Einfluss geltend machte, wirkte sich zugunsten des ständischen Gedankens in Österreich aus. 1568 erlangten die nieder- und oberösterreichischen Stände für die von ihnen gewährte Türkenhilfe Zugeständnisse auf dem Gebiete der Religionsfreiheit. Als Folge des Bruderzwistes zwischen Rudolf II. und Matthias gewann der ständische Einfluss an Boden. Rudolf musste für die Hilfe der böhmischen Stände mit dem so genannten Majestätsbrief von 1609 bezahlen, indes die österreichischen Landstände im Horner Bund 1608 Matthias Zugeständnisse in der Religionsfreiheit abranen (Kapitulationsresolution)³⁹⁰.

³⁸⁵ Hermann BARTL, Gernot KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluß sozial- und wirtschaftlicher Grundzüge, Graz 1995; Ernst C. HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956; Arno STROHMEYER, Das Haus Habsburg und die österreichischen Erbländer in der Geschichtsschreibung des 16. und 17. Jahrhunderts, ÖGL.

³⁸⁶ Dazu die Übersicht bei Emil WALLNER, Die kreissässigen Reichsterritorien am Vorabend des Luneviller Friedens (Erweiterter Sonderdruck aus Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 11, Ergänzungsband) Innsbruck 1929, S. 30f.

³⁸⁷ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 322.

³⁸⁸ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 320.

³⁸⁹ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 36-38.

³⁹⁰ Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 325; Hugo HANTSCH, Die Entwicklung Österreich-Ungarns zur Großmacht, Freiburg 1933; Ernst C. HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956; Otto STOLZ, Grundriß der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Innsbruck 1951; Hermann BALTL, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluß

Entscheidend für die Entstehung der Herrscherdynastie wurde die Verbindung der Erblande mit den Ländern der Wenzels- und der Stephanskronen. Diese Verbindung blieb bis ins 17. Jahrhundert eine reine Personalunion³⁹¹. Die habsburgischen Erzherzöge von Österreich verfügten neben der römisch-deutschen Kaiserwürde über zwei Königskronen, wodurch sie rangmäßig weit über die Dynastien der weltlichen Kurfürsten im Reich – Pfalz, Sachsen, Brandenburg – herausgehoben wurden. Zum Herauswachsen des Hauses Österreich aus dem Reich und zu der wachsenden Sonderstellung der österreichischen Erbländer innerhalb des Reiches³⁹² gesellten sich Faktoren einer österreichischen „Reichsbildung“³⁹³. Hierzu zählten die Vorgänge in Böhmen nach der Niederschlagung des Böhmisches Aufstandes von 1619/1621, die Abschaffung der böhmischen Wahlmonarchie, die Einverleibung Böhmens in die österreichischen Erblande und die Konstituierung dieses Gebildes als unteilbare Gesamtmonarchie mit Primogeniturerbfolge³⁹⁴. Weiter war 1624 die Verlegung der böhmischen Hofkanzlei von Prag nach Wien von Bedeutung, 1627 die „Verneuerte Landesordnung“ für Böhmen,³⁹⁵ und 1628 die Beseitigung der Ständeversammlung in

sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Graz 1986; Herbert HASSINGER, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung und Leistung im 16. – 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N.F. 36 (1964), S. 989-1035; Viktor THIEL, Die Innerösterreichische Zentralverwaltung 1564–1749. I. Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564–1625, in: AÖG (1916), S. 1–209. II. Die Zentralbehörden Innerösterreichs 1625 – 1749, in: AÖG 111 (1930). S. 497–670; Arno STROHMEYER, Die Disziplinierung der Vergangenheit: Das „alte Herkommen“ im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570 bis 1630), in: Joachim BAHLCHE, Arno STROHMEYER (Hrsg.), Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühzeitlichen Ostmitteleuropa, Berlin 2002, S. 99-127.

³⁹¹ Die drei 1526 durch Personalunion verbundenen Ländergruppen – die österreichischen Erbländer, die böhmischen und die ungarischen Ländergruppen – waren keineswegs nach einheitlichem Recht regiert und verwaltet. Sie waren eine Union von Ständestaaten. Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 25.

³⁹² Samuel PUFENDORF, Die Verfassung des deutschen Reiches, S. 28: *Unter den weltlichen Fürsten erkennen wir dem Haus Österreich den ersten Platz nicht nur wegen seines Alters, sondern auch wegen der Größe des Herrschaftsgebiets und weil es seit Jahrhunderten schon die Kaiserwürde besitzt [zu].*

³⁹³ Samuel PUFENDORF, Die Verfassung des deutschen Reiches, S. 30f.: *Die Österreicher haben die Kaiserwürde nicht nur deshalb so lange behalten, weil kaum ein anderes deutsches Fürstenhaus das Amt mit seinem Glanz aus eigenen Einkünften tragen konnte, sondern auch weil sie wegen ihrer Macht mühelos einen eigenen Staat bilden konnten, falls ein anderer zum Kaisertum berufen würde. Sie haben sich so mit Privilegien versorgt, daß sie, wenn sie die Hoheit eines anderen Kaisers nicht anerkennen wollen, sofort erklären können, sie hätten mit dem deutschen Reich nichts zu tun, ihr Herrschaftsgebiet bilde einen eigenen Staat. Diese Abtrennung des bedeutendsten Reichsteils wäre aber eine schwere Verstümmelung des Reichskörpers. [...] Österreich fühlt sich als in den Rechten, aber nicht in den Pflichten dem Reich zugehörig. Der Herzog von Österreich muß nicht außerhalb seines Gebietes um die Belehnung bitten, sondern sie wird ihm innerhalb angeboten. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß er sich nicht durch die einfache Lehenshuldigung dem Reich unterstellt, sondern sich bitten lassen will. [...] Er kann in seinem Herrschaftsgebiet schalten und walten, ohne daß der Kaiser eine Änderung durchsetzen kann. Österreichische Untertanen unterstehen keiner auswärtigen Gerichtsbarkeit. Gegen österreichische Urteile gibt es keine Berufung.*

³⁹⁴ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 173-178.

³⁹⁵ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 101; 109f.

Mähren.³⁹⁶ Gleichzeitig vollzog sich seit der Erklärung des Katholizismus zur einzigen erlaubten Religionsform im Jahr 1624 die Gegenreformation, die von Böhmen aus im ganzen Herrschaftsbereich der deutschen Habsburger verstärkt einsetzte. Während der Augsburger Religionsfrieden von 1555 im Österreichischen Reichskreis – anders als im Burgundischen Reichskreis – Geltung erlangt hatte, galten die Religionsbestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648 in den österreichischen Reichteilen nur eingeschränkt³⁹⁷. Die reichspolitische Bedeutung des Westfälischen Friedens war vor allem in einer relativen Schwächung des Kaisers als Reichsoberhaupt und einer relativen Stärkung der Reichsstände zu sehen. Ähnlich wie Kaiser Karl V.³⁹⁸ im Augsburger Religionsfrieden ist Kaiser Ferdinand II.³⁹⁹ mit seinem konfessionalen Versuch einer kaiserlichen Machterweiterung im Reich gescheitert. Das politische Schwergewicht verlagerte sich nunmehr auf die österreichischen und böhmischen Hausmachtterritorien des Kaisers. Die Erblande wurden zum Kern eines eigenen Reiches der Habsburger, das sich vom Heiligen Römischen Reich unterschied und zur europäischen Großmacht wurde⁴⁰⁰. Der Kaiser als Landesherr der österreichischen Erbländer – und als solcher Reichsstand – ging durch den Westfälischen Frieden gestärkt hervor, da er durch die Nichtgeltung der Religionsbestimmungen in den Erblanden und in Böhmen und mit der im Westfälischen Frieden festgelegten Nichtrestitution der enteigneten böhmischen Aufständischen als Hauptgewinner anzusehen ist. Durch den Westfälischen Frieden wurde das Kernstück der kaiserlichen Stellung, die Lehensordnung des Reiches mit dem Kaiser als Lehensherrn, nicht angetastet, ebenso wenig der Reichshofrat. Die Reichshofratsordnung von 1654⁴⁰¹ bestätigte das oberstrichterliche Amt des Kaisers und damit das entscheidende Instrument kaiserlichen Einwirkens in die Territorien der Reichsstände. Mit der Permanenz des Reichstages seit 1663 – der „Immerwährende

³⁹⁶ Harm KLUETING, Faktoren österreichischer Identitätsbildung im 18. Jahrhundert, in: M. EYBL (Hrsg.), Strukturwandel kultureller Praxis, Beiträge zu einer kulturwissenschaftlichen Sicht des theresianischen Zeitalters, Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 17. Band, Wien 2002, S. 18f.

³⁹⁷ Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 220.

³⁹⁸ Alfred KOHLER, Karl V. in: Die Habsburger, S. 200-203, geb. 24. 2. 1500 in Gent, gest. 21. 9. 1558 in San Jeronimo de Yuste, Sohn des Philipp des Schönen und Johanna, Erbin der spanischen Königreiche, verh. mit Isabella von Portugal.

Alfred KOHLER, Karl V. 1500-1558. Eine Biographie, München 2001.

³⁹⁹ Georg HEILIGSETZER, Ferdinand II., in: Die Habsburger, S. 109-112, geb. 9. 7. 1578 in Graz, gest. 15. 2. 1637 in Wien, zweiter Sohn von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich und Maria von Bayern, verh. mit Maria Anna von Bayern und Eleonore von Gonzaga.

Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 218; Franz Christoph KHEVENHÜLLER; Annales Ferdinandeae, 12 Bände, Leipzig 1721-1726; Johann FRANZL, Ferdinand II. Kaiser im Zwiespalt der Zeit, Graz 1978.

⁴⁰⁰ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 397f.

Volker PRESS, Die Erblande und das Reich von Albrecht II. bis Karl VI. (1438–1740), in: Robert KANN, Friedrich PRINZ (Hrsg.), Deutschland und Österreich. Ein bilaterales Geschichtsbuch, Wien 1980, S. 86.

⁴⁰¹ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 325.

Reichstag“ zu Regensburg – konnte der Kaiser zu seinen Gunsten alle Formen einer kurfürstlichen oder reichsständischen Nebenregierung ausschließen⁴⁰².

Es war allen Herrschern der Erbländer bekannt, dass das Problem der Evangelischen existierte, auch wenn seit dem Jahre 1599 eine Anzahl von Reformationskommissionen immer neue Berichte über die angeblich vollständige Bekehrung der „abtrünnigen“ Untertanen geliefert hatte. Das Problem der Scheinbekehrung hatten alle Kommissionen und schon Ferdinand III.⁴⁰³ versuchte, in seinen Instruktionen für die Reformationskommission im Lande unter der Enns alle Fehler, die vorher in dieser Hinsicht in anderen Ländern gemacht worden waren, zu vermeiden. Es gelang tatsächlich, des heimlichen „Ketzertums“ weitgehend Herr zu werden. Nicht jedoch in allen Teilen des Herrschaftsbereiches. Noch in den Kronprinzenvorträgen⁴⁰⁴ für den späteren Kaiser Josef II. wusste man ziemlich genau, wo es noch „Ketzer“ gab, auch wenn die genaue Zahl nicht bekannt war. Es gab Hinweise auf dieses „geheime Ketzertum“, das gar nicht so geheim war. Meist beschränkten sich jedoch die Bemühungen um die Bekehrung auf ein Maß, dass wirtschaftliche Schädigungen des Staates und der Herrschaft vermieden werden könnten. Tatsächlich kam es trotz aller – zum Teil auch überaus harten – Maßnahmen gegen die heimlichen Evangelischen immer wieder zu bestimmten Kompromissen. Bis zur Regierung Karls VI. stand der Regierung nur ein bestimmtes Instrumentarium zur Verfügung. So gab es ständig Schmuggel von evangelischen Büchern, dann und wann kamen sogar Agenten des *Corpus Evangelicorum* oder Prediger heimlich ins Land. Wurden heimliche Andachten bekannt, so erfolgten Hausdurchsuchungen; durch evangelische Bücherfunde wurde die Existenz von Protestanten bestätigt. Außerdem kam es immer wieder zur Abwanderung von Personen, deren Motive den Behörden nicht unbekannt blieben⁴⁰⁵. Es wurden aber auch ganz legal Protestanten in den habsburgischen Ländern geduldet. Dies waren einzelne Personen, kleine Gruppen oder Bewohner bestimmter Gegenden, denen das landesherrliche Privileg erteilt wurde, ihren Glauben bekennen zu können. Aus diesen Gründen haben die Herrscher einerseits Privilegien verliehen, andererseits dafür Sorge getragen, dass Protestanten, die aus anderen habsburgischen Ländern

⁴⁰² Harm KLUETING, Faktoren österreichischer Identitätsbildung im 18. Jahrhundert, S. 22f.

⁴⁰³ Georg HEILIGSETZER, Ferdinand III., in: Die Habsburger, S. 112-115: geb. 13. 7. 1608 in Graz, gest. 2. 4. 1657 in Wien, Sohn von Ferdinand II. und Maria Anna von Bayern, verh. mit Maria Anna von Spanien, Maria Leopoldine von Tirol und Eleonore von Gonzaga.

Matthias KOCH, Geschichte des Deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III., Wien 1865; Kurt PIRINGER, Ferdinands III. katholische Restauration, Dissertation, Wien 1950.

⁴⁰⁴ Friedrich HARTL, Kirche und Religion im Zeitalter Maria Theresias, Eine Darstellung aus den Kronprinzenvorträgen für Joseph II., in: ÖAKR 79 (1978), S. 132-167.

⁴⁰⁵ Gustav REINGRABNER, Häresie und Ketzer als Problem für die österreichischen Regenten im 18. Jahrhundert, in: JGPrÖ 112 (1996), S. 39f.

„abgeschafft wurden“, in ferne Gebiete der habsburgischen Territorien (Siebenbürgen) übersiedelten⁴⁰⁶. Eine unterschiedliche Haltung der einzelnen Herrscher ergab sich aus der verschiedenen Berücksichtigung der für den Staat notwendigen Rücksichtnahme auf jene Andersgläubigen, deren man bedurfte. Die grundsätzliche Haltung zu Glaube und Kirche war bei allen habsburgischen Regenten gleich: Der Protestantismus wurde von ihnen abgelehnt. Die Ratgeber Karls VI. meinten, dass das Abweichen einzelner Bewohner der habsburgischen Länder von der Religion des Herrschers an sich als Aufruhr zu werten wäre, so bewerteten sie die „Ketzerei“ als politisches Vergehen. Dieses war einerseits durch die Übertretung der mannigfachen landesfürstlichen Befehle, die eine religiöse Abweichung verboten hatten, gegeben, andererseits aber war dies auch eine Kränkung des Glanzes und der Ehre des Herrschers⁴⁰⁷. Seit Karl VI. bestand das Bemühen, statt eines freien Abzugs die Transmigration durchzuführen. Schon früher hatte das steirische Gubernium versucht, freiwillig Abziehenden die Mitnahme ihrer Vermögenswerte zu verbieten und jenen, die heimlich abgezogen waren, die nachträgliche Wegführung ihres Vermögens unmöglich zu machen⁴⁰⁸.

II. 2. 1. Das Land unter der Enns

Um 1530 änderte sich die allgemeine Situation im Umfeld Niederösterreichs⁴⁰⁹. Durch das Vordringen der Türken bis Ungarn und die Einbeziehung eines Großteils der pannonischen

⁴⁰⁶ In Siebenbürgen war auf Grund des *Leopoldinischen Diploms* die Glaubensfreiheit der nichtkatholischen Konfessionen ausdrücklich gewährleistet, weil die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der griechisch-orthodoxen Kirche der Rumänen, der calvinistischen oder unitarischen der Magyaren und Szekler und der evangelischen A. B. der Siebenbürger Sachsen angehörte, während die Katholiken hier eine kleine Minderheit darstellte.

Das *Leopoldinische Diplom* von 1691 galt als Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Siebenbürgen bis 1848, als Staatsvertrag zwischen den Siebenbürgischen Ständen und den Habsburgern in ihrer Eigenschaft als Fürsten von Siebenbürgen und regelte unter anderem auch die Freiheit der Glaubensausübung, durch die Rezeption der übernommenen Gesetzesartikel.

⁴⁰⁷ Es ist bezeichnend, dass man in der gängigen Literatur kaum grundsätzlich die Verurteilung der jeweils anderen Konfession und deren Lehre als häretisch, teuflisch und widergöttlich gehandelt hat. Vgl. dazu einerseits den Artikel „Haeresie“ von Paul HINSCHIUS in der Protestantischen Realencyclopädie VII/1899, S. 319f., andererseits die Zusammenfassung der Entwicklung des Toleranzgedankens bei Gustav REINGRABNER in der Schriftenreihe „Evangelischer Bund in Österreich“, Heft 142/1996, S. 3f.

Zu Ketzerei und *crimen laesae Majestatis* nähere Ausführungen bei Konrad REPGEN, *Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert*, Münster 1991.

Günter VOGLER, *Europäische Herrscher. Ihre Rolle bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Weimar 1988.

⁴⁰⁸ Gustav REINGRABNER, *Bemerkungen zu den Methoden der Gegenreformation*, in: Rudolf ZINNOBLER (Hrsg.), „Kirche in bewegter Zeit“, Festschrift für Maximilian LIEBMANN, Graz 1994, S. 317f.

⁴⁰⁹ Die Geschichte des Landes unter der Enns folgt im Wesentlichen der Darstellung in :

Karl GUTKAS, *Geschichte des Landes Niederösterreich*, 6. Auflage, St. Pölten 1983; DERS., *Geschichte Niederösterreichs*, Wien 1984.

Gustav REINGRABNER, *Protestanten in Österreich, Geschichte und Dokumentation*, Wien 1981.

Tiefebene in das Osmanische Reich wurde das Land Grenzgebiet zu einer Großmacht, die sich dem habsburgischen Haus und seinen Ländern überlegen fühlte.

Zu dieser Zeit setzte auch die Reformation in Niederösterreich ein. Sie hatte nicht nur religiöse Wurzeln, sondern hatte auch einen sozialen Hintergrund. So waren die Bauern mit ihrer Lage äußerst unzufrieden und hatten sich in Kärnten und in der Steiermark im 15. Jahrhundert mehrmals erhoben. Die Bereitschaft zur Aufnahme der Reformation wurde durch schlechte Seelsorger gefördert. Die Pfarrer besaßen die gut dotierten Pfarreien oft nur als Pfründe und ließen sie von Vikaren betreuen, während sie selbst in landesfürstlichen Diensten standen.

Als erste geistige Bewegung der Weltgeschichte bediente sich die deutsche Reformation auch des Buchdrucks als Medium⁴¹⁰. Viele Traktate wurden verbreitet, die von Wanderpredigern oder jungen Adeligen, wenn sie von deutschen Universitäten heimkehrten, nach Österreich mitgebracht wurden. Im Jahre 1522 predigte der schwäbische Geistliche Dr. Paul Speratus in Wien⁴¹¹ über die Epistel zum 1. Sonntag nach Epiphania (Röm. 12, 1-6) und richtete Angriffe gegen die Mönchsgelübde. Die neue Lehre hatte auch ihre ersten Märtyrer: 1522 wurde in St. Pölten ein Bürger vom Stadtrichter wegen lutherischer Ansichten eingekerkert und der Wiener Bürger Caspar Tauber verwarf die päpstlichen Lehrsätze, wurde in Ketten gelegt und als hartnäckiger Ketzler im Jahr 1524 hingerichtet⁴¹².

Erzherzog Ferdinand erließ 1523⁴¹³ für alle fünf niederösterreichischen Länder Religionsmandate, in denen unter anderem jede Art der Weiterverbreitung lutherischer Schriften strengstens verboten wurde, diese Maßnahme blieb jedoch ohne Erfolg⁴¹⁴. Durch Visitationen von Kirchen und Klöstern wurde der Versuch unternommen, eine

⁴¹⁰ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 341-363.

⁴¹¹ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 15; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 17; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 192.

⁴¹² Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 56; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 19; Peter BARTON, Die Geschichte der Evangelischen in Österreich und Südosteuropa, I. Im Schatten der Bauernkriege. Die Frühzeit der Reformation, in: JGPrÖ 101 (1985), S. 196-207.

⁴¹³ Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 17.

Edikt vom 12.3.1523 abgedruckt in K. KUZMANY, Urkundenbuch zum österr.-evangelischen Kirchenrecht, Wien 1856, Nr.1.

⁴¹⁴ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 113.

Bestandsaufnahme der katholischen Kirche durchzuführen und die Verwaltung der Pfarren zu verbessern. Eine erste Visitation 1528⁴¹⁵ brachte den schlechten Zustand ans Licht⁴¹⁶.

In den 1540er Jahren gingen die meisten Adeligen und Städte trotz der zahlreichen Religionsmandate zur öffentlichen evangelischen Religionsausübung über. Im Jahre 1541/42 forderten sie auf dem Prager Generallandtag freie Predigt des Evangeliums und den Laienkelch in allen habsburgischen Ländern⁴¹⁷. Einige Grundherren sandten ihre Söhne an Universitäten in Mittel- und Norddeutschland, wo sie im Geiste des orthodoxen Luthertums erzogen wurden. Andere hielten auf ihren Schlössern Prädikanten, die in Deutschland ausgebildet worden waren.

Da die katholische Kirche immer mehr zerfiel, holte Ferdinand die Jesuiten ins Land. Bereits 1550 bat er den Stifter des Ordens, Ignatius von Loyola, ihm gelehrte Männer zu senden, die Österreichs Jugend im wahren Glauben unterrichten könnten. Im Mai 1551 kamen zwölf Patres, vorwiegend aus romanischen Ländern, nach Wien, gründeten 1554 eine öffentliche Schule und errichteten 1558 ein Seminar. Sie konnten auch an der Universität Professuren erlangen. Petrus Canisius⁴¹⁸ wirkte vier Jahre in Wien und schuf hier mit seinem Katechismus ein Lehrbuch des katholischen Glaubens, das zum Rückgrat der katholischen Restauration werden sollte, denn im Jesuitenkollegium in Wien wurden jene Geistlichen ausgebildet, die Jahrzehnte später die Gegenreformation durchsetzten.

Nach dem Tode Ferdinands I. im Jahre 1564 glaubten die Evangelischen, einen raschen Sieg erringen zu können, denn sein Nachfolger in den österreichischen Ländern wurde Maximilian

⁴¹⁵ Bernhard RAUPACH, *Evangelisches Österreich, das ist Historische Nachricht von den vornehmsten Schicksahlen der evangelisch-lutherischen Kirche in Österreich*, Hamburg 1732-1741, Beil. VII, S. 69; Erich ZÖLLNER, *Geschichte Österreichs*, S. 193.

⁴¹⁶ Karl GUTKAS, *Geschichte Niederösterreichs*, Wien, 1984, S. 101-105; Gustav REINGRABNER, *Protestanten in Österreich*, S. 34; Rudolf LEEB, *Der Ausbau des evangelischen Kirchenwesens in den Donauländern und in Innerösterreich*, in: Rudolf LEEB, Maximilian LIEBMANN u.a. (Hrsg.), *Geschichte des Christentums in Österreich*, Wien 2003, S. 222-231.

⁴¹⁷ Gustav REINGRABNER, *Protestanten in Österreich*, S. 40.

Erich ZÖLLNER, *Geschichte Österreichs*, S. 193.

⁴¹⁸ Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 2, S. 113, 122f.

Erich ZÖLLNER, *Geschichte Österreichs*, S. 194f.

Friedrich HEER, *Der Kampf um die österreichische Identität*, S. 62. Heer führt aus: *Peter Canisius warnt Rom vor gewalttätigen Bekehrungen. In der Gesellschaft Jesu leben von Anbeginn bis heute [...] nebeneinander eine harte integralistische Fraktion und eine sehr weltoffene Fraktion, der jede Bekehrerei ein Greuel ist. So Canisius nach Rom: Unendlich viel Protestanten hängen der neuen Lehre in gutem Glauben an, ohne Streitsucht, Verbissenheit und Verstocktheit. So gern möchte ich ihnen das ewige Heil verschaffen, müsste ich auch mein Blut für sie vergießen.*

II.⁴¹⁹, dem neben der Thronfolge in Böhmen und Ungarn auch die römisch-deutsche Kaiserkrone zufiel. Er war Gegner harter Maßnahmen in Religionsfragen und wollte sich beiden Konfessionen gegenüber die Unabhängigkeit bewahren. 1566 gelang es Kaiser Maximilian II., in Religionsfragen den vierten Stand, also die landesfürstlichen Städte und Märkte, vom Herren- und vom Ritterstand zu trennen. 1568 gründete er den Klosterrat als Kontrollbehörde für die Wirtschaftsführung der Stifte und landesfürstlichen Patronatspfarren⁴²⁰. Da er für den Türkenkrieg Geld benötigte, wurde er nachgiebig. Nachdem sich andere katholische Staaten wie, Frankreich oder Polen zur Religionsfreiheit, der protestantischen Minderheiten entschlossen hatten, bewilligte er am 18. August 1568⁴²¹ – ein Höhepunkt des Protestantismus in Österreich unter der Enns – als Antwort auf eine neuerliche Petition den Adelsständen den Gebrauch der Augsburger Konfession auf ihren Schlössern, Häusern und Gebieten auf dem Lande für sie und ihre Untertanen. Ausgeschlossen von dieser Konzession waren die Bewohner der landesfürstlichen Städte und Märkte⁴²². An dieses Zugeständnis war jedoch eine Bedingung geknüpft. Die Konzession sollte erst Gültigkeit erlangen, wenn eine Norm zur Durchführung der Gottesdienste und Organisation der lutherischen Kirche geschaffen worden war. Diese Forderung schien leicht erfüllbar, wurde der Anfang vom Ende des lutherischen Glaubens in Österreich. Einige Gelehrte wurden mit der Ausarbeitung dieser Agenda betraut, doch ergaben sich große Schwierigkeiten, weil sich einige Prediger immer mehr dem strengen Luthertum zuwandten. Es kam zu Fraktionsbildungen. Man konnte diese nur durch die Berufung des Rostocker Professors David Chyträus⁴²³ überwinden, der gemeinsam mit dem angesehenen einheimischen Prädikanten Christoph Reuter die verlangte Kirchenordnung verfasste. Sie ist im Jahre 1571 unter dem Titel *Christliche Agenda, wie sie von den zweien Ständen der Herren- und Ritterschaft im Erzherzogtum unter der Enns gebraucht wird*, gedruckt worden⁴²⁴. Einige Punkte wurden auf Wunsch des Kaisers abgeändert und in die *Asekuration*

⁴¹⁹ Volker PRESS, Maximilian II., in: Die Habsburger, S. 361-364, geb. 31. 7. 1527 in Wien, gest. 12. 10. 1576 in Regensburg, Sohn von Kaiser Ferdinand I. und Anna von Böhmen, verh. mit Maria von Spanien.

Viktor BIBL, Maximilian II. Der rätselhafte Kaiser, Hellerau bei Dresden 1929; Grete MECENSEFFY, Maximilian II. in seiner Zeit, in: JGPrÖ 92 (1976), S. 42-54; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 196.

⁴²⁰ Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 81; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 197.

⁴²¹ Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 45; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 198.

⁴²² Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 57, 154.

Die Religionskonzession wurde den Herrn und Rittern der Länder Österreich ob und unter der Enns gewährt, da die Stände im Gegenzug die Hofschulden in Höhe 2,5 Millionen Gulden übernommen haben.

⁴²³ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 57; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 52; Friedrich HEER, Der Kampf um die österreichische Identität, S. 63; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 198.

⁴²⁴ Karl GUTKAS, Geschichte Niederösterreichs, Wien, 1984, S. 115f.

(1571) aufgenommen. In diesem Dokument wurde den Herrn und Rittern, aber auch ihrem Gesinde und den bäuerlichen Untertanen die Ausübung des Protestantischen Kultus auf ihren Schlössern zugestanden. Letztlich gestattete man dem Adel sogar einen öffentlichen Gottesdienst in Wien (1574)⁴²⁵ Als sich die evangelischen Stände auf dem Höhepunkt ihrer Macht glaubten, starb Maximilian II. im Oktober 1576.

Bald nach seiner Wahl betraute Rudolf II.⁴²⁶, während er selbst in Prag residierte, seinen Bruder Ernst⁴²⁷ mit der Stellvertretung in Österreich. Dieser eröffnete binnen kurzer Zeit eine breit angelegte Offensive der katholischen Partei gegen die Evangelischen. Mit der Sperre der Gottesdienste im Landhaus 1578⁴²⁸, mit der Einführung der Fronleichnamsprozession in Wien⁴²⁹ und mit der Verhinderung des „Auslaufens“ von Bürgern in die protestantischen Kirchen von Hernals oder Inzersdorf wurde ein Anfang für die Gegenreformation gesetzt.

Diese Gegenreformation wurde geistig von einem Mann getragen, der als Berater Erzherzog Ernsts in eine führende Stellung gelangt war: Melchior Klesl⁴³⁰. 1552 als Sohn eines protestantischen Bäckers in Wien geboren, trat er während seines Studiums unter dem Einfluss der Jesuiten zum Katholizismus über. Als junger Theologe wurde er zum eifrigen Verfechter der katholischen Sache, war ein guter Prediger und stellte sich den evangelischen Geistlichen in vielen Disputationen. Im Jahre 1579 wurde er Dompropst von St. Stephan und Kanzler der Universität Wien, wenig später Offizial des Bischofs von Passau und Generalvikar für den niederösterreichischen Teil der Diözese. Als er 1588 auch mit der Administration des Bistums Wiener Neustadt und später mit der des Bistums Wien betraut wurde, war er geistliches Oberhaupt fast aller Pfarren des Landes. Er bereiste die Pfarren,

⁴²⁵ Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 198.

⁴²⁶ Robert EVANS, Rudolf II., in: Die Habsburger, S. 410-413; geb. 18. 7. 1552 in Wien, gest. 20. 1. 1612 in Prag, Sohn Maximilian II. und der Infantin Maria.

Karl VOCELKA, Rudolf II, Wien 1985.

⁴²⁷ Gerda MRAZ, Erzherzog Ernst, in: Die Habsburger. S. 98-99; geb. 15. 6. 1553 in Wien, gest. 20. 2. 1595 in Brüssel, Sohn Von Kaiser Maximilian II. und der Infantin Maria.

Victor BIBL, Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich, in: MIÖG Ergänzungsband 6, 1901, S. 575-596.; Moritz STRACHWITZ, Die letzten Jahre des Erzherzog Ernst von Österreich, Dissertation, Wien 1969.; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 200.

⁴²⁸ Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 83.

⁴²⁹ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 212.

⁴³⁰ Hugo ALTMANN, Melchior KLESL, in: Biographisch-Bibliographisches Lexikon, Bd. IV, 1992, Spalte 42-45. mit ausführlichen Literaturangaben. Klesl (Cleselius, Khlesl, Klessel) Melchior, geb. 19. 2. 1552 in Wien als Sohn eines lutherischen Bäckermeisters, gest. 18. 9. 1630 in Wiener Neustadt.; Moritz RITTER, in: ADB XVI, 1882, S. 167 – 178; und LThK² VI, 1961, S. 339-340; Johann RAINER, in: NDB XII, 1980, S. 51-52; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 60; Teil 2, S. 58; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 200f.

setzte schlechte Priester ab und bessere ein. Die rekatholisierte Wiener Universität und die gesäuberten Klöster lieferten ihm den nötigen Nachwuchs.

Der habsburgische Bruderzwist brachte den Protestanten in Österreich unter und ob der Enns eine „Gnadenfrist“. In dem am 25. Juni 1608 geschlossenen Vertrag von Lieben⁴³¹ trat Rudolf II. die Herrschaft über Ungarn, Mähren und die beiden österreichischen Erzherzogtümer an Matthias⁴³² ab. Die mährischen Stände huldigten am 30. August König Matthias und verzichteten auf allgemeine Religionsfreiheit. Die Oberösterreicher hingegen proklamierten am selben Tag von sich aus das Recht auf freie Ausübung des Religionsbekenntnisses. Die Herren, Ritter und Städte des Landes ob der Enns und die Herren und Ritter von Österreich unter der Enns schlossen einen Bund und einigten sich darauf, Matthias erst nach der Bestätigung der Landesfreiheit zu huldigen⁴³³. Am 3. Oktober 1608 schlossen die in Horn versammelten österreichischen Herren und Ritter ein Bündnis, den „Horner Bund“. Während es im oberösterreichischen Bundesbrief hieß, dass die Unterzeichner unter den Landesfreiheiten die Evangelische Religions- und Gewissensfreiheit für das höchste Gut hielten, fasste der „Horner Bundbrief“ diesen weiten Begriff mit den Worten „Evangelisch Augspurgisch Glaubens Confession unnd Gewissensfreiheit“ wesentlich enger⁴³⁴.

1609 sprach Erzherzog Matthias als neuer Landesfürst sogar eine mündliche Duldung der evangelischen Religion – ähnlich auch in den landesfürstlichen Städten und Märkten – aus, nachdem er in der von den Evangelischen als *Kapitulation* bezeichneten Resolution die Religionskonzession des Jahres 1568 insofern auf die bäuerlichen Untertanen ausgedehnt hatte, als die evangelischen Adeligen künftig nicht verpflichtet waren, jemanden vom Gottesdienst in ihren Patronatskirchen und Schlosskapellen auszuschließen⁴³⁵.

⁴³¹ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 58; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 103; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 207.

⁴³² Rudolf NECK, Matthias, in: Die Habsburger, S. 353-356; geb. 24. 2. 1557 in Wien, gest. 20. 3. 1619 in Wien, Sohn von Kaiser Maximilian II. und der Infantin Maria, verh. mit Anna von Tirol. Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 200.

⁴³³ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 58.

⁴³⁴ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 59f; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 105; Arno STROHMEYER, Die Disziplinierung der Vergangenheit: Das „alte Herkommen“ im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570 bis 1630), in: Joachim BÄHLCKE, Arno STROHMEYER (Hrsg.), Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühzeitlichen Ostmitteleuropa, Berlin 2002, S. 99-127.

⁴³⁵ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 58, Teil 1, S. 60; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 107f.

Am 23. Mai 1618 kam die große Wende: der „Prager Fenstersturz“. Als die Böhmen zum offenen Aufstand übergingen, hielten die radikalen Kräfte unter den Protestanten ihre Zeit für gekommen und machten aus ihren Sympathien für die Böhmen kein Hehl⁴³⁶. Am 8. Dezember 1618 schlugen die evangelischen Stände und die von diesen gewählten Direktoren des Königreichs Böhmen den niederösterreichischen Ständen den Abschluss einer Konföderation zum Schutz des Landes und der Religionsfreiheit vor. Der Tod Kaiser Matthias´ am 20. März 1619 beschleunigte die Bewegung gegen das Haus Österreich. Die von Tschernembl⁴³⁷ angeführten oberösterreichischen Landstände betrachteten die Nachfolge nicht als interne Angelegenheit der Dynastie. Sie wollten vor allem die Nachfolge Ferdinands von Innerösterreich verhindern. Der Großteil der protestantischen Adelige Österreichs unter der Enns trennte sich am 5. Juni 1619 endgültig von den katholischen Ständen. Ende Juni 1619 übersiedelten die protestantischen Stände Niederösterreichs wie schon 1608 neuerlich von Wien nach Horn und richteten eine Kriegskasse ein. Die protestantischen Stände Österreichs unter der Enns waren bereits bei der Eröffnung des Huldigungslandtags vom 11. April 1620 in zwei Lager gespalten. Ende Mai erklärte sich Ferdinand II. bereit, den gesamten Ständen ihre Freiheiten und Gewohnheiten vor der Erbhuldigung zu bestätigen und das Augsburger Religionsexerzitium zuzugestehen. Der Kaiser verlangte jedoch kategorisch von den Ständen, alle Bündnisse und Konföderationen zu widerrufen. Ein Teil der Adelige wollte diesem Vorschlag nicht zustimmen und zog nach Retz. Ferdinand erklärte alle, die nicht zur Huldigung erscheinen würden, zu Rebellen und Hochverrätern⁴³⁸. Die meisten Adelige leisteten den Eid, was dazu führte, dass sie nach dem Dreißigjährigen Krieg, wenn auch in eingeschränkter Form, die Augsburger Konfession beibehalten konnten⁴³⁹. Die radikalen evangelischen Adelige wurden noch vor der Schlacht am Weißen Berg⁴⁴⁰ geächtet und ihre Güter konfisziert⁴⁴¹.

Nach der Niederschlagung der Unruhen in Oberösterreich ging Ferdinand daran, in Niederösterreich die Katholisierung systematisch voranzutreiben. Am 14. September 1627 wurde eine Patent verkündet, wonach alle Prediger und Schulmeister aus dem Lande

⁴³⁶ Karl GUTKAS, Geschichte des Landes Niederösterreich, 6. Auflage, St. Pölten, 1983, S. 228f.; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 210.

⁴³⁷ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 58.

⁴³⁸ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 61f.

⁴³⁹ Karl GUTKAS, Geschichte Niederösterreichs, S. 132f.; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 118.

⁴⁴⁰ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 65: Die Schlacht am Weißen Berg fand am 8. November 1620 statt.

⁴⁴¹ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 68.

gewiesen würden, weil sie der Unruhestiftung und der Abweichung von der Lehre der Augsbургischen Confession als überführt galten⁴⁴².

Nach dem Abschluss des Friedens von Osnabrück⁴⁴³, der im Herbst 1648 die Kampfhandlungen des schwedischen Heeres beendete, konnte Kaiser Ferdinand III., der seit 1637 Landesfürst von Österreich und Nachfolger seines Vaters war, die Gegenreformation zu Ende führen. In der Friedensurkunde wurde festgelegt, dass den protestantischen Adeligen Schlesiens und Niederösterreichs weiterhin besondere Rechte zustehen sollten: So konnte der ständische Adel der Religion halber nicht zum Verlassen seiner Wohnsitze und zur Aufgabe der Güter gezwungen werden, religiöse Übungen durfte er aber nur in Nachbarländern, insbesondere im westlichen Ungarn, verrichten. So mussten in Hinkunft die Evangelischen ihre Taufen, Hochzeiten und andere Feste in Grenzorten wie Ödenburg/Sopron oder Pressburg/Bratislava feiern, dies galt jedoch nur für den Herren- und Ritterstand⁴⁴⁴.

Gegen die übrigen evangelischen Bewohner ging der Kaiser jetzt entschieden vor. Am 4. Januar 1652⁴⁴⁵ erschien ein Religionspatent, das nun energisch durchgesetzt wurde. Die Protestanten wurden mit Aufwiegeln, Rebellen und Unruhestiftern gleichgesetzt. Schon früher hatten die Pfarrer alle nichtkatholischen Bewohner zu erfassen. Jetzt wurde für jedes Landesviertel eine Kommission bestimmt, die aus einem Prälaten und einem Beamten bestand. Die Kommissionen zogen im Land umher und boten den Evangelischen die Möglichkeit, sich entweder zur katholischen Religion zu bekehren – dies nach einer Bedenkfrist zu tun – oder auszuwandern. Welche Entscheidung man auch immer traf, man musste sich einer sechswöchigen katholischen Religionslehre unterziehen. Erst danach konnte man sich frei entscheiden. Das Ziel dieser Aktion war nicht nur die Bekehrung der Protestanten, sondern eine religiöse Belebung. Den Kommissionen folgten Mitglieder der neuen Orden, vor allem Kapuziner, um das Bekehrungswerk zu vertiefen. Man wollte den einfachen Menschen nach Möglichkeit die Auswanderung erschweren, da zu dieser Zeit überall Menschen für die Besiedlung gesucht wurden. Ein Zwischenbericht von 1654 meldete die Bekehrung von 18.000 Personen im Waldviertel und 3000 in den anderen Landesteilen⁴⁴⁶. Die Kommissionen wurden in ihrer ursprünglichen Besetzung bis zum Jahre 1657 fortgeführt.

⁴⁴² Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 126; Patent abgedruckt in B. RAUPACH IV, Beil. XLVI. S. 254f.; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 214.

⁴⁴³ Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 220-221.

⁴⁴⁴ Martin SCHEUTZ, Die „fünfte Kolonne“, Geheimprotestanten im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in Konversionshäusern (1752-1775), in: MIÖG 114 (2006), S. 335.

⁴⁴⁵ Codex Austriacus, Bd. II, Wien 1704, 208-211, hier: 209: „Reformation der Religion“ (Wien, 1652 Jänner 4).

⁴⁴⁶ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 60.

Dann war der evangelische Glaube im Volke offiziell verschwunden, der Geheimprotestantismus hielt sich noch längere Zeit unter der städtischen Bevölkerung und bei den Bauern. Die meisten bürgerlichen und adeligen Exulanten hatten Österreich bereits verlassen⁴⁴⁷. Tausende Exulanten aus dem niederösterreichischen Waldviertel (wahrscheinlich mehr als 5000), der Eisenwurzen im steirisch-österreichischen Grenzgebiet (mindestens 3000) und aus sämtlichen oberösterreichischen Landesvierteln wanderten zwischen 1625 und etwa 1675 nach Franken aus. Gesamt nimmt man für Niederösterreich eine Zahl von 15.000 Männern, Frauen und Kindern an, das entspricht etwa 3 Prozent der Gesamtbevölkerung⁴⁴⁸.

II. 2. 2. Das Land ob der Enns⁴⁴⁹

Oberösterreich war ein Jahrhundert lang Schauplatz der Reformationsbewegung und ihrer Gegenkräfte. Diese Geschehnisse wirken bis heute nach und werden vielfältig in der Geschichtsschreibung dargestellt. In den Annalen der Landschaft kann man die Entwicklung der von Martin Luther ausgelösten Glaubensbewegung verfolgen⁴⁵⁰.

Im Zusammenhang mit einer Messstiftung in Altmünster war schon 1521 von der Möglichkeit einer allgemeinen Veränderung der christlichen Kirche die Rede, 1523 korrespondierten

⁴⁴⁷ Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 143.

⁴⁴⁸ Eberhard KRAUSS, Die Emigration nach Franken, in: Gustav REINGRABNER (Hrsg.), Evangelisch! Gestern und Heute einer Kirche. Katalog der Ausstellung auf der Schallaburg, St. Pölten 2002, S. 133-141, hier: S. 141; Kurt PRINGER, Ferdinands III. katholische Restauration, Dissertation, Wien 1950.

⁴⁴⁹ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen. Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert, München 1980; Rudolf ARDEL, Stadt und Schule in Oberösterreich, in: Wilhelm RAUSCH (Hrsg.), Städtische Kultur in der Barockzeit, Linz 1982, S. 129-149; DERS., Klostergründungen in Oberösterreich 1600-1780/90 und ihr Beitrag zur katholischen Erneuerung, in: Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, Jahrgang 3, 1984/85; Karl EDER, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs 1) Linz 1932; DERS., Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602 (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs 2), Linz 1936; Franz GRATZER, Kryptoprotestantismus in Oberösterreich. Ein geschichtlicher Überblick, in: JbÖÖMV 131/1 (1986), S. 17-67; Grete MECENSEFFY, Evangelisches Glaubensgut in Oberösterreich, in: MOÖLA 2, 1952, S. 77-174; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich. Geschichte und Dokumentation, Wien 1981; Leopold TREMMEL, Evangelische in Oberösterreich. Werdegang und Bestand der Evangelischen Kirche, Linz 1982; Ernst TOMEK, Teil 1, Kirchengeschichte Österreichs, Wien 1935; Teil 2, Wien 1949; Teil 3, Wien 1959; Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg (1723-1761). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprotestantismus in Oberösterreich, St. Ottilien 1979; Rudolf ZINNHOBNER, Kirche in Oberösterreich – Von den Anfängen bis zur Bistumsgründung, in: Kirche in Oberösterreich, 200 Jahre Bistum Linz, Linz 1985, S. 15-31; Karl EICHMEYER, Herwig KARZEL, Kulturgut der Reformationsbewegung bis zur Toleranz und Kirchwerdung, in: Kirche in Oberösterreich, 200 Jahre Bistum Linz, Linz 1985, S. 171-179; Rudolf LEEB, Der Streit um den wahren Glauben, Reformation und Gegenreformation, in: Rudolf LEEB, Maximilian LIEBMANN, u.a. (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich, Wien 2003, S. 145- 281; Peter TROPPER, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation, in: Rudolf LEEB, Maximilian LIEBMANN, u.a. (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich, Wien 2003, S. 281-360; Andreas HOCHMEIER, Geheimprotestantismus in Oberösterreich, Diplomarbeit, Wien 2000.

⁴⁵⁰ Karl EDER, Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, Bd. 2, Linz 1936, S. XXIV.

Adelige mit dem Reformator und 1525 erhoben Bauern auf einem Landtag die Forderung nach dem Lauteren Evangelium, 1523 galt Gmunden als „lutherisches Nest“⁴⁵¹. Bereits 1524 kamen die ersten evangelischen Prediger nach Steyr.

Das „katholische Pfarfnetz“ wurde durch die Reformation nicht angetastet, obwohl nicht wenige Pfarren von reformatorisch gesinnten Geistlichen betreut wurden. Die Zeit der Reformation bedeutete auf diesem Gebiet eine Stagnation, die auch im Zug der Gegenreformation und der katholischen Erneuerung nicht überwunden werden konnte. Neben dem Luthertum war in Oberösterreich die machtvolle Bewegung der Täufer⁴⁵² vorhanden, diese verschwanden aber 1530 durch radikale staatliche Gegenmaßnahmen.

Schon früh setzte eine staatlich gelenkte Bewegung gegen die Verbreitung des Protestantismus ein. 1528 und 1544⁴⁵³ fanden staatlich verordnete Kirchensitationen statt, um eine Bestandsaufnahme der Situation zu ermöglichen, 1561 erfolgte die Klostersitation. Nach der Niederwerfung einer 1594 ausgebrochenen Bauernrebellion konnte Kaiser Rudolf II. energisch durchgreifen. Ein Mandat von 1597 führte zur Abschaffung der Prädikanten und zur Wiederbesetzung einer Reihe von Pfarreien mit katholischen Geistlichen. Am 10. Oktober 1624 erließ Ferdinand II. ein neuerliches „Reformationspatent“, durch das die „unkatholischen“ Prädikanten und Schulmeister des Landes verwiesen werden sollten, 1625 folgte für alle Evangelischen der Befehl zur Annahme des Katholizismus unter Androhung der Landesverweisung. Die Einsetzung eines katholischen Pfarrers in Frankenburg führte zum berüchtigten Würfelspiel auf dem Haushamer Feld im Mai 1625⁴⁵⁴ und in der Folge zum großen oberösterreichischen Bauernkrieg. Nach dem Sieg über die Bauern 1626⁴⁵⁵ und nach der Niederschlagung der Aufstände des Jakob Greimbl 1632 und des Laimbauer 1635 setzte Ferdinand III. die Religionspolitik seines Vaters konsequent fort. 1650 bestellte er nochmals eine Religionsreformationskommission. Den Pfarrern wurde aufgetragen, die Nicht-Kommunikanten listenmäßig zu erfassen. Über die Auswanderung der Protestanten unter Ferdinand II. und Ferdinand III. liegen bisher keine zusammenfassenden Studien vor.

⁴⁵¹ Rudolf ZINNHOBNER, Kirche in Oberösterreich, S. 21.

⁴⁵² Grete MECENSEFFY, Ursprünge und Strömungen des Täuferturns in Österreich, in: MOÖLA 14 (1984), S. 77-94.

⁴⁵³ Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 192.

⁴⁵⁴ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus Lamberg, S. 259.

⁴⁵⁵ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 68f.; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, S. 124; Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 214.

Wer weder katholisch werden noch auswandern wollte, musste sich nach außen hin als Katholik geben, auch wenn er in seinem Herzen Protestant blieb⁴⁵⁶. Besondere Schwerpunkte bildeten das Salzkammergut und die Umgebung von Schwanenstadt bzw. Wels.

Das Wiedererwachen eines kirchlich-katholischen Lebens verdankte seine wichtigsten Impulse dem Ordenswesen. Die kraftvollsten Wirkungen gingen von den Jesuiten und den Kapuzinern aus. Jene ließen sich in Linz, Steyr, Traunkirchen nieder, die anderen in Braunau, Linz, Freistadt, Gmunden, Ried, Schärding und Wels. Die Jesuiten unterhielten Gymnasien in Linz und Steyr. Die Kapuziner betätigten sich unter anderem als Prediger an den Stadtpfarrkirchen. Erschwerend war, dass die Geistlichen oft nicht der Landessprache mächtig waren und daher nicht im Stande waren, Kinderlehre (Katechismus) zu halten. Das Hauptaugenmerk galt der Priesterausbildung. 1672 wurde diese in Linz den Jesuiten übertragen, aber erst unter Maria Theresia zum Vollstudium ausgebaut.

1686 hatte das bischöfliche Ordinariat Passau die Pfarrer mit der Erstellung von Kommunikationsberichten beauftragt, da man in der Umgebung von Gmunden Reste von Protestanten festgestellt hatte. 1704 wurde in Schwanenstadt eine Geheimversammlung gesprengt. Der Linzer Dechant war jedoch überzeugt, dass sich das Luthertum nicht mehr ganz überwinden lasse. In Passau und Wien schien man damals geneigt, die Religionsfrage auf sich beruhen zu lassen. Erst nach dem Regierungsantritt Karls VI. wurde dieser Angelegenheit wieder stärkere Beachtung geschenkt.

Am 19. März 1712 schickte die niederösterreichische Regierung ein Schreiben an die Landeshauptmannschaft in Linz, in dem die bereits bekannten Vorwürfe gegen die Geistlichen wiederholt wurden: Pfarreien würden nicht von ihren Pfarrern, sondern von ungebildeten und schlecht besoldeten Vikaren versehen. Die weltlichen Herrschaften sollten berichten, wie die Pfarrer ihren Dienst versahen⁴⁵⁷.

⁴⁵⁶ Josef WILHELM, Ein Seelsorgerleben in der Barockzeit in Österreich – P. Ignatius Querck SJ (1660-1743), Dissertation. Graz 1979; zitiert aus dem Religionsbericht vom Jahre 1733 als Beilage 2: (S. 111-138), hier: S. 121: *Daß in dem Kayserl Salz Cammerguth in Oberösterreich alles Lutherisch gewesen, ist bekandt, bis umb das Jahr 1600. Die Praedicanten abgeschafft, und Catholische Prister aufgestelt worden. Ist auch noch vorhanden ein ausführliche bekandnis deren Goiserer, wie sie sich dieser Reformation wider sezt, so wohl im Jahr 1602 als auch 1626. Nun obwohlen hernach die leüth sich gestelt oder stellen müsstn als Catholische, ist doch das feuer bey etlichen allzeit unter der aschen verborgen blieben, welches absonderlich durch heimblich behaltene uncatholische bücher ist erhalten worden. Weilen sie aber kein öffentliche Unruhe gemacht, und sich äuserlich als Catholisch gestelt, hat man sie gleichwohl lassen seyn, und nicht ursach gehabt gröseren motum wieder sie zu machen, als etwan bey vorfallenden begebenheiten mit den Herrn Saltz officiren als erster instanz hat können abgehandelt werden, und dieses bis um das Jahr 1711.*

⁴⁵⁷ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 285.

Kaiser Karl VI. entschied in einem Patent vom 13. Mai 1712⁴⁵⁸ unter Zuhilfenahme des Patentes Kaiser Ferdinands III. von 1652⁴⁵⁹, *wo unter ehgatten einer catholisch, der andere aber widriger religion beygetan, mit der landtabschaffung conniviert werden könne, sollen demnach diese drey alt-erben personen annoch im landt geduldet werden, dass sie ihre eheholten, kinder und haußgenossen von catholischen gottesdienst, predigt und kinderlehre nicht abhalten.* Es ist bezeichnend, dass immer nur Einzelentscheidungen getroffen und keine allgemeinen Richtlinien herausgegeben wurden.

Im Salzkammergut war der Protestantismus besonders bei den Bergbauern und Salzarbeitern verbreitet⁴⁶⁰. Seit Kaiser Maximilian I. zu Beginn des 16. Jahrhundert die Erblehensrechte an der Salzerzeugung in Hallstatt eingelöst hatte, erhielt das Salzkammergut im Interesse einer Ausweitung der Salzerzeugung sogar eine eigene verfassungsrechtliche Stellung. Die oberste Verwaltungsbehörde war das Salzoberamt. An der Spitze stand der Salzamtman in Gmunden, der nicht dem Landeshauptmann, sondern direkt der niederösterreichischen Kammer unterstand. Die Pfarren unterstanden dem Kloster Traunkirchen. 1621 wurden alle Liegenschaften und Rechte dem neugegründeten Jesuitenkolleg in Passau als Mensalgut inkorporiert. Das Kloster hatte 1750 610 Untertanen. Die Seelsorge der Pfarrei Traunkirchen besorgten die Jesuiten selbst, die übrigen zum Kloster gehörigen Pfarren Ischl, Lauffen, Goisern, Hallstatt, Gosau, Nußdorf am Attersee blieben mit Weltpriestern besetzt. Es war fast unmöglich, auf den Berghöfen und in den abgeschiedenen Tälern geheimen Protestanten auf die Spur zu kommen, und außerdem wachte das Salzamt in Gmunden darüber, dass die Arbeiter der Salzbergwerke – Schiffer, Gruben- und Holzarbeiter – in Glaubenssachen nicht behelligt wurden⁴⁶¹.

1712 meldeten sich im Salzkammergut 70 Personen zur Auswanderung⁴⁶², angeregt durch die Lektüre der Schrift „Evangelischer Sendbrief“ des berühmten Salzburger Exulanten Josef Schaitberger⁴⁶³. Etwa 70 Personen, junge Männer und ganze Familien, verkauften ihren

⁴⁵⁸ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 287.

⁴⁵⁹ Martin SCHEUTZ, Die „fünfte Kolonne“, Geheimprotestantismus im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in Konversionshäusern (1752-1775), in: MIÖG 114 (2006), S. 329-380, hier: S. 335.

⁴⁶⁰ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 66f.

⁴⁶¹ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 290.

⁴⁶² Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 78f., Martin SCHEUTZ, Die „fünfte Kolonne“, S. 339.

⁴⁶³ Joseph Schaitberger (1658–1733), ein Bergmann am Salzbergwerk Dürrnberg bei Hallein, hatte wegen seines evangelischen Bekenntnisses unter Erzbischof Max Gandolph von Kuenburg 1686 mit seiner Frau – die drei

Besitz und verließen mit *pass oder abschied von der weltlichen obrigkeit* ihre Heimat. In Nürnberg traten sie öffentlich zum Luthertum über.

Im Mai 1712 kam es in Goisern zu einer Visitation. Diese brachte das Fass zum Überlaufen, 200 – 300 Mann rotteten sich vor dem Dorf zusammen und vertrieben den Pfarrvikar, der eifrig evangelische Bücher beschlagnahmte. Nach acht Tagen jedoch kam man mit dem Pfleger überein, dass man den Pfarrvikar behalten wolle, wenn er sie in Hinkunft nicht mehr bedränge. Von einer Verbrennung der Bücher nahm man Abstand, da der Pfleger neuen Aufruhr befürchtete. Die weltliche Behörden waren zufrieden, wenn sich die Leute nach außen als Katholiken benahmen, ruhig ihrer Arbeit nachgingen, und wollten alles vermeiden, was Unruhen hervorrufen und den Salzbergbau schädigen könnte⁴⁶⁴.

Der Passauer Bischof Josef Dominikus Lamberg war jedoch entschlossen, den Kampf gegen den Kryptoprottestantismus zielstrebig aufzunehmen. Aus Graz wurde der Jesuit P. Ignaz Querck⁴⁶⁵ ins Land gerufen, der als Pfarrvikar den Protestantismus ausrotten wollte. Während die Jesuiten am Rhein ihre Volksmission nach der Segnerischen Methode ausübten – Geißelungen, gewaltige Umzüge und Bußprozessionen, bei denen die Teilnehmer Dornenkronen auf dem Haupt und Stricke um den Hals und Ketten an den Füßen trugen, versuchte P. Querck die Bekehrung der Leute allein durch Katechese, Belehrung und durch das Beispiel seiner Person zu erreichen. Wenn die Leute nicht in die Kirche kamen, besuchte

unmündigen Töchter musste er zurücklassen – die Heimat verlassen müssen und hatte sich in Nürnberg niedergelassen. Seinen Lebensunterhalt verdiente er sich als Drahtzieher. Noch 1686 schrieb er seinen „Sendbrief“ an seine in der Heimat zurückgebliebenen Glaubensgenossen, in dem er sie mahnte, lieber die Heimat als den evangelischen Glauben aufzugeben. 1710 wurden auf Betreiben des Predigers bei St. Sebald in Nürnberg, Adreas Ungelenck, des Förderers Joseph Schaitbergers, in Schwabach die gesamten Schriften Schaitbergers – es waren vierundzwanzig – in einem Band gedruckt: *„Evangelischer Send-Brief samt noch etlich anern Unterricht-, Vermahnungs- und Trost-Schriefften an seine lieben Lands-Leute in Saltzburg und Teffeeck Thal. Darinnen dieselbige zur Christlichen Beständigkeit in der Evangelischen Glaubens-Lehr Augspurgischer Confession, nach ihrem Gewissen angemahnt werden. Aus Heil. Göttlicher Schriefft einfältig verfertigt von einem Bekenner der Warheit und um des Evangelii willen vertriebenen Bergmann aus Saltzburg Joseph Schaitberger. Luc. 22, V. 23: Wenn du bekehret bist, stärke auch deine Brüder. Im Jahr Christi 1702.*

Stephan STEINER, *Reisen ohne Wiederkehr, Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734–1736*, Wien 2007, S. 100f.; Gustav REINGRABNER, *Biographie Joseph SCHAITBERGER*, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. 16, Sp. 1406-1409; Georg LOESCHE, *Geschichte des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich*, Leipzig 1930, S. 201; Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 2, S. 37.

⁴⁶⁴ Rudolf WEISS, *Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg*, S. 298.

⁴⁶⁵ Rudolf WEISS, *Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg*, S. 297.

Josef WILHELM, *Ein Seelsorger der Barockzeit in Österreich. P. Ignaz Querck SJ. (1660-1743)*, Dissertation, Graz 1976. Ignaz(ius) Querck wurde am 22. Januar 1660 in Wolfach in Schwaben geboren. 1680 trat er in die österreichische Jesuitenprovinz ein, nachdem man ihn in der oberdeutschen Provinz wegen körperlicher Schwächlichkeit nicht genommen hatte. Er promovierte zum Doktor der Theologie, war dann acht Jahre lang Professor für Philosophie und Moraltheologie, 1712 war er als Novizenmeister in Graz. 1712 wurde er als Missionar ins Salzkammergut geschickt. Seit 1720 nimmt die schriftstellerische Tätigkeit wieder zu.

Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 2, S. 183.

er sie in den Höfen, er hatte aber bei den Protestanten wenig Erfolg. Er meinte, dass nur Zwang durch die weltliche Obrigkeit helfen könnte. Diese hielt sich aber zurück und warf ihrerseits dem Jesuiten allzu großen Eifer vor.

In Oberösterreich wurden damals Kapuziner und Jesuiten als „Missionarii vagi“ zur Bekämpfung des Protestantismus und zur Festigung des Katholizismus bestellt⁴⁶⁶. Sie hielten katechetische „Missionen“ in Form von Gottesdiensten, Predigten und Kinderkatechese. Die Orden waren auch in besonderer Weise bemüht, die Volksfrömmigkeit zu fördern. Das Wallfahrtswesen, besonders an den marianischen Gnadenorten, nahm großen Aufschwung. Schultheater und Passionsspiele wurden ebenfalls in den Dienst der religiösen Unterweisung gestellt. Ein anderes Mittel zur Förderung der Frömmigkeit war das Prozessionswesen. In den Jahren nach 1715 finden sich nur selten Nachrichten über Geheimprotestanten in Oberösterreich. Hatten die österreichischen Geheimprotestanten ihre religiöse Gesinnung bisher größtenteils zu verbergen gesucht, so änderte sich 1733 ihre Haltung grundlegend.

Eine ausführliche Darstellung, Dokumentation und juristische Bewertung findet sich im Kapitel: Karl VI., als Landesherr, die Protestanten und das *Corpus Evangelicorum*.

Um 1731 ein Übergreifen des Aufstandes der Salzburger auf sein Territorium zu vermeiden, beschloss Karl VI. alle Pässe gegen Salzburg durch Militär sperren zu lassen. Immer wieder tauchten lutherische Bücher auf. Der Visitationsbericht des Gmundner Dekans nach Passau zeigte auf, was im Verborgenen vorging. Die Jesuiten bestritten alles. Ein Regensburger Emissär, namens Hanns Lechner, reiste durch das Land und verteilte Bücher und überredete die Leute auszuwandern⁴⁶⁷. Bei seiner Verhaftung bestritt er alles. Im Laufe des Juni 1733 emigrierten einige Wildensteinische Untertanen heimlich von Goisern. Als der Salzamtman Ferdinand Friedrich Graf Seeau⁴⁶⁸ davon erfuhr und annehmen musste, dass noch mehr Leute heimlich emigrieren würden, brach er Ende Juni ins innere Salzkammergut auf⁴⁶⁹. Für den 30. Juni rief er alle Salzbergleute zusammen und ermahnte sie, zum katholischen Glauben

⁴⁶⁶ Ernst NOWOTNY, Die Transmigration ober- innerösterreichischer Protestanten nach Siebenbürgen, Jena 1931, S. 15.

⁴⁶⁷ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 315-318.

⁴⁶⁸ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 319f.; Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 23; Ernst NOWOTNY, Die Transmigration, S. 16. Ferdinand KRACKOWIZER; Geschichte der Stadt Gmunden in Ober-Österreich, 3 Bde., Gmunden 1898-1900, hier: S. 200-205, Ferdinand Friedrich Graf von Seeau. Sohn und Nachfolger des Salzamtmannes Johann Friedrich Grafen Seeau, war Salzamtman von 1729-1742, 1742 wurde er von Maria Theresia wegen angeblich vorschneller Übergabe des Salzkammergutes an Karl Albrecht von Bayern seines Amtes enthoben.

⁴⁶⁹ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ In Siebenbürgen, S. 82f.

zurückzukehren, und legte ihnen nahe, das heimliche Emigrieren zu unterlassen. Er versprach ihnen, die erforderlichen Pässe zum Wegzug auszustellen. Graf Seeau hatte mit seiner Zusage der freien Emigration den Wiener Hof, der keine Untertanen verlieren wollte, in eine Zwangslage gebracht. Die Linzer Reformationskommission suchte mit Gewalt die Bewegung einzudämmen und forderte vom Salzamtman, er solle die Haupträdelsführer Andreas Neff und Paul Läubacher gefangen nach Linz liefern. Graf Seeau wollte aber anscheinend sein gegebenes Wort nicht brechen und meinte, dass eine Überstellung nach Linz nicht ratsam sei. In der Zwischenzeit war im Salzkammergut im Vertrauen auf das Versprechen des Salzamtmanns die Propaganda der erklärten Lutheraner weitergegangen. Am 5. Juli 1733 ließen sich in der Wildensteiner Herrschaftskanzlei in Ischl 87 Leute aus der Pfarrei Goisern, mit ihren Angehörigen insgesamt 294 Personen, als lutherisch einschreiben. Gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens wäre allen öffentlich als lutherisch Erklärten die freie Emigration zugestanden, und sie hätten innerhalb von drei Jahren ihre Habe verkaufen können.

Da es sich um einen zu großen „Menschenverlust“ gehandelt hätte, schlug die oberösterreichische Reformkommission am 11. Juli 1733 bei der österreichischen Hofkanzlei vor, *die so zu emigrieren verlangen, in [nach] Hungarn, Siebenbürgen und Schlesien abzuschicken*, da in diesen Gebieten das evangelische Bekenntnis geduldet wurde⁴⁷⁰.

Hiezu konnte sich der Wiener Hof aber noch nicht durchringen. Karl VI. befahl am 15. Juli 1733, dass sich eine Lokalkommission der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft ins Salzkammergut begeben solle, um die Situation zu prüfen. Gleichzeitig ordnete Karl VI. an, dass kein Untertan ohne obrigkeitlichen Pass das Land verlassen dürfe. Wer heimlich emigrierte, werde als abtrünniger Untertan angesehen, sein Vermögen eingezogen und wenn er ohne Erlaubnis des Landesherrn zurückkomme, sollte er ins Gefängnis geworfen werden. Der Kaiser erließ am 15. Juli 1733 ein öffentliches Patent, dass in Zukunft alle Emissäre, Bücherschwärzer und dergleichen Verführer sogleich am Leben abgestraft (= hingerichtet) werden sollen. Vier Rädelsführer wurden nach Linz in Haft gebracht. Die anderen wurden hingehalten und durften sogar im Haus ihre lutherischen Bücher lesen, jedoch wurden öffentliche Zusammenkünfte untersagt.

⁴⁷⁰ AVA. AK. Ev-Tr. Referat der österreichischen Hofkanzlei vom 14. Juli 1733.

Der Passauer Bischof drängte den Wiener Hof, dass die Rädelsführer auszuweisen seien. Die kirchlichen Kreise zeigten sich unerbittlicher als die Regierung. Es gab besonders dienstfertige Pfarrer, die meinten, besonders rigoros vorgehen zu müssen, andere wieder zeigten Mitgefühl. Als alle offiziellen Versuche des Passauer Bischofs nichts nützten, die Protestantenfrage seitens der staatlich Stellen zu beschleunigen, bat er Anfang 1734 um Vermittlung seines Bruders Hans Ferdinand von Lamberg bei Hofe.

In der Zwischenzeit hatte sich am Wiener Hof der Vorschlag der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft durchgesetzt. Man beschloss, die Protestanten nicht ins Reich emigrieren zu lassen und dadurch Untertanen zu verlieren, sondern in das weithin entvölkerte habsburgische Siebenbürgen umzusiedeln, wo das Luthertum eine staatlich anerkannte Konfession war.

Anfang April 1734 scheint Karl VI. entschlossen gewesen zu sein, die Wortführer der Protestanten nach Siebenbürgen zu schicken. Die Hofkommission arbeitete am 9. April die Verhaltensmaßregeln aus⁴⁷³. Es wurde die Frage erörtert, ob man die unmündigen Kinder ihren abziehenden Eltern mitgeben solle oder ob man sie zurückbehalten und im Land katholisch erziehen solle. Die weltlichen Räte verwiesen auf den Westfälischen Frieden, der den Andersgläubigen den Abzug mit Frau und Kindern garantierte. So hatte man auch bei der Austreibung der Deffregger Bauern 1685 entschieden⁴⁷⁴.

Aufgrund der Kommissionssitzung erstattete die österreichische Hofkanzlei am 14. April 1734 ihr Referat: Man solle in der Protestanten-Sache langsam und mit aller Behutsamkeit vorgehen, damit die Wankenden sich nicht offen als Lutheraner bekennen.

Zunächst sollten nur die Haupträdelsführer – vierzig an der Zahl – mit ihren Familien nach Siebenbürgen verschickt werden⁴⁷⁵. Dann sollte die Wirkung auf die übrigen Lutheraner abgewartet werden. In diesen Zeiten könnte man aber schon die im Glauben suspekten Viertelleute und Vorgeher „unter einem anderen Vorwand“ ihres Amtes entheben. Die geheimen Konventikel, das öffentliche Singen und Disputieren außerhalb und bei der Arbeit

⁴⁷³ Ernst NOWOTNY; Transmigration, S. 25.

⁴⁷⁴ AVA. AK Ev. Tr. Insert im Referat der österreichischen Hofkanzlei vom 14. April 1734.

⁴⁷⁵ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 91f.

seien abzustellen. Personen, die die katholische Kirche und die Geistlichkeit schmähten, seien „justizmäßig“ zu bestrafen⁴⁷⁶.

Am 12. Mai 1734 schrieb die österreichische Hofkanzlei an die Siebenbürger Hofkanzlei, dass der Kaiser entschlossen sei, die Anführer der im Salzkammergut zum Luthertum abgefallenen Untertanen nach Siebenbürgen zu transportieren. An das Gubernium war bereits der Auftrag ergangen, diesen Leuten nicht nur volle Religionsfreiheit zu gewähren, sondern auch für ihr leibliches Wohl zu sorgen.

Die Salzkammergut-Lutheraner hatten nicht nur eine Delegation an das *Corpus Evangelicorum*, sondern auch an den Kaiser gesandt. Balthasar Teuber und Hans Loserer konnten bis zum Kaiser vordringen und ihm eine Bittschrift überreichen.

Ende Mai 1734 traf gemäß der kaiserlichen Resolution vom 21. April 1734 eine Lokalkommission der Landeshauptmannschaft im Salzkammergut ein, um den Abtransport der Rädelsführer in die Wege zu leiten. Am 31. Mai, 1. und 2. Juni wurde den Betroffenen, die anscheinend noch immer auf eine kaiserliche Erlaubnis auf freie Emigration hofften, mitgeteilt, dass sie sich innerhalb von 3 Tagen zu Schiff zu stellen haben, um nach Ungarn und Siebenbürgen abgeführt zu werden *dortselbst sollten sie ihren lohn oder Rest empfangen*. Sie wurden sofort verhaftet, in „Ketten und Banden“ geschlossen und stehenden Fußes auf Schiffen nach Linz geführt, wobei ihnen mitgeteilt wurde, *dass solches ihnen nicht um der Religion, sondern um ihres ungehorsam willen so geschehe*.

Im Laufe des Monats Juni 1734 wurden alle 263 für die Transmigration vorgesehenen Personen – 40 aus der Pfarrei Hallstatt, 223 aus den Pfarreien Goisern und Ischl – nach Linz gebracht. Am 8. Juli ging der Transport auf vier Schiffen von Linz nach Klosterneuburg ab⁴⁷⁷. Der Führungskommissar, der den Transport zu leiten hatte, war auf allerhöchsten Beschluss mit offenen Patenten von der Landeshauptmannschaft versehen worden, damit ihm überall, wenn nötig, „Assistenz“ geleistet werde. Ursprünglich hatte man den calvinistischen Ort Vizakna für die Ansiedlung der Transmigranten in Aussicht genommen, um die Salzarbeiter in dem dortigen Salzbergwerk zu beschäftigen⁴⁷⁸. Doch dann brachte man sie auf Vorschlag

⁴⁷⁶ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 344.

⁴⁷⁷ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 342.

⁴⁷⁸ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 59.

des kommandierenden Generals Graf von Wallis nach Neppendorf/Turnișor⁴⁷⁹ und Großbau/Cristian/Kereszténysiget⁴⁸⁰, wo sie von der Bevölkerung herzlich aufgenommen wurden⁴⁸¹.

Während die Lokalkommission der Landeshauptmannschaft den Abtransport der Protestanten durchführte, wurden den Geistlichen Verhaltensmaßnahmen für die Seelsorge gegeben: Keine Schmähungen in den Predigten, gutes Vorbild, Heiratskandidaten mussten auf ihren Glauben überprüft werden, Lutheraner durften nicht Taufpate sein, wenn ja, wurde ihnen ein Katholik an die Seite gestellt und auch im Taufregister eingetragen.

Am Wiener Hof glaubte man, dass die Transmigration der Rädelsführer eine abschreckende Wirkung auf die Zurückbleibenden haben werde. Lediglich sieben von 250 kehrten in den Schoß der Kirche zurück. Die zurückbleibenden (erklärten) Lutheraner durften sehr zum Missfallen der Geistlichen mit Zustimmung des Kaisers ihre evangelischen Bücher behalten und daraus im eigenen Haus lesen. Sie brauchten den katholischen Gottesdienst nicht zu besuchen, es war ihnen jedoch das Abhalten von Konvertikeln verboten.

Am 31. März 1735 fand in Wien wieder eine Hofkommission in Religionsachen statt. Es wurde einstimmig beschlossen, alle Familien, die sich als lutherisch erklärt hatten, nach Siebenbürgen zu transmigrieren. Da man nicht abermals die Aufmerksamkeit des *Corpus Evangelicorum*, das im Vorjahr gegen die Transmigration protestiert hatte, auf sich ziehen wollte und um die Ruhe im eigenen Lande nicht zu gefährden, beschloss man, dass nicht alle auf einmal, sondern nach und nach ohne Erlass neuer Patente abtransportiert werden sollten. Der Anfang sollte mit den Unruhigsten gemacht werden. Die Transportkosten sollten diesmal von den Transmigrierten selber und nicht, wie im Vorjahr, von der Staatskasse getragen werden, *damit denen andern wegen so viller beneficien, so man denen ersten transmigrirten hat angedeyen lassen, nicht die lust ankhome, ihnen nachzufolgen*⁴⁸².

Lutherisch erklären konnten sich die Leute in Zukunft nur noch vor den Oberbeamten. Diese sollten jedoch die Ursachen des Abfalls untersuchen und ihnen gut zureden, ehe sie dann der Geistlichkeit zu guter Instruktion übergeben wurden. Hatte das alles keinen Erfolg, so hat der

⁴⁷⁹ Ist heute ein Stadtteil von Hermannstadt/Sibiu.

⁴⁸⁰ Großbau liegt 10 km westlich von Hermannstadt.

⁴⁸¹ Ernst NOWOTNY, Die Transmigration, S. 30.

⁴⁸² Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 345.

Oberbeamte sie als lutherisch aufzuzeichnen und *zu seiner zeit auch mit einem blossen pass versehen abzuschaffen*. Wenn sich neue Viertelleute und Bauern im Salzkammergut neu ankaufen wollten, wurde den Beamten befohlen, nur gute Katholiken zuzulassen.

Am 18. Mai 1735 erließ Karl VI. ein Reskript an den oberösterreichischen Landeshauptmann, das im Wesentlichen den Beschlüssen der Hofkommission entsprach. Weiters verordnete der Kaiser, dass in Linz eine Religionskonferenz stattfinden solle, zu der man die bischöflichen Vertreter und Superioren der Jesuiten beiziehen solle. Es wurde auch ein Gutachten von Rats-Direktor Max Gandolph Steyrer erstellt⁴⁸³.

Während in den Jahren 1733 und 1734 jeweils eine Lokalkommission der Landeshauptmannschaft in das Salzkammergut gegangen war, um die Verhältnisse zu untersuchen und den Abtransport der erklärten Lutheraner in die Wege zu leiten, befahl Karl VI. am 18. Mai 1735 die Einsetzung einer ständig subdelegierten Reformationskommission in Ischl. Diese Kommission schickte die transmigrationswilligen Lutheraner nach Linz, wo am 14. August 1735 ein Schiff mit 91 Transmigranten nach Siebenbürgen abging. 17 ledige junge Burschen ließ man nicht nach Siebenbürgen, sondern steckte sie einfach zum Militär⁴⁸⁴.

Am 13. November 1737 erfolgte der letzte Transport mit 97 Personen per Schiff. Von den 700 Salzkammergutbewohnern, die sich 1733 und 1734 offen zum evangelischen Glauben erklärten, waren in den Jahren 1734–1737 570 nach Siebenbürgen gebracht worden, etwa 140 hatten das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt⁴⁸⁵.

⁴⁸³ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 352f.

⁴⁸⁴ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 91-99, 102-119.

⁴⁸⁵ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 365.

II. 2. 3. Innerösterreich⁴⁸⁶

II. 2. 3. 1. Steiermark

Seit 1521 finden sich Spuren der Reformation in der Steiermark⁴⁸⁷. Wie sehr sich in den folgenden Jahren die Reformation ausbreitete, zeigte die von König Ferdinand I. in Verbindung mit den Bischöfen erste landesfürstliche Visitation und Inquisition von 1528⁴⁸⁸. Die Reformation war ihrem Wesen nach eine religiöse Bewegung, doch bereits in ihren Anfängen war sie eng mit der Territorial- und Reichspolitik verbunden, was letztlich dazu führte, dass die Konfessionszugehörigkeit eines Landes von der Entscheidung des Landesherrn abhing. Da sich die katholische Richtung der Habsburger erst spät gegen die Landstände durchsetzen konnte, ergab sich eine spannungsreiche Beziehung auf verschiedenen Ebenen. Der Adel, an der Spitze der Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein, hat die Visitation von 1528 erfolgreich behindert⁴⁸⁹. Es gab aber noch keine strikte Trennung: Dies Ausdrücke wie „Prediger“ oder „Prädikant“, „Priester“ und „Pfarrer“ wurden von beiden Seiten gebraucht. Ferdinand I. stand mit seiner Konfessionspolitik in einem scharfen, aber nicht grundsätzlichen Gegensatz zu den führenden Schichten. Die Landschaft nannte sich selbst seit 1549 als „Einrichtung der Augsbургischen Konfession“. Die Jahre nach dem Passauer Vertrag von 1552 und dem Augsburger Religionsfrieden brachten eine Stärkung der evangelischen Seite. Ferdinands Vorstellungen von Kirche und Kirchenreform wichen nicht unerheblich vom römischen, restaurativen Modell ab. Nicht die Glaubenslehre erschien ihm als Hauptsache, sondern die konkreten Reformen wie volkssprachliche Liturgie, Laienkelch und Priesterehe. Diese von Ferdinand später dem Trienter Konzil vorgeschlagenen Reformen waren also längst durch gezieltes Tolerieren

⁴⁸⁶ Karl AMON, Innerösterreich, in: Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Land und Konfession 1500-1650, 7 Bd., Münster 1989-1997, Bd. 1, S. 102-116.; France Martin DOLINAR, Maximilian LIEBEMANN u.a. (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628, Klagenfurt 1994; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Wien 2003, Teil 1, S. 231-233; DERS., Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 43-63; Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Kirche in der Steiermark, Gesammelte Aufsätze, Wien 1994; Karl AMON, Maximilian LIEBEMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, Graz 1993; Rudolf LEEB, Der Streit um den wahren Glauben – Reform und Gegenreformation in Österreich, in: Rudolf LEEB, Maximilian LIEBEMANN u.a. (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich, S. 145-281.

⁴⁸⁷ Karl AMON, Die Zeit Ferdinands I., in: Gerhard PFERSCHY (Hrsg.), Evangelisch in der Steiermark, Glaubenskampf – Toleranz – Brüderlichkeit, Graz 1981, S. 15.

⁴⁸⁸ Karl AMON, Die Reformation – katholische Reform – Gegenreformation, in: Karl AMON, Maximilian LIEBEMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, Graz 1993, S. 139.

Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 193.

⁴⁸⁹ Gustav REINGRABNER, Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, in: Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628, France M. DOLINAR, Maximilian LIEBEMANN u.a. (Hrsg.), Graz-Wien 1994, S. 693.

eingeführt⁴⁹⁰. Als der Augsburger Religionsfrieden von 1555 nur dem Landesherrn die freie Religionswahl ließ, war für die habsburgischen Länder der Ausgang vorentschieden⁴⁹¹. Ferdinand I. hat konfessionspolitisch einiges erreicht: Nie wurde die „Predigt des lauterer Evangeliums“ von ihm erlaubt, nie das Augsburger Bekenntnis den Untertanen freigegeben, die Säkularisierung des Kirchengutes unterblieb. Die evangelische Seite erreichte aber auch manches: Es entstand eine von der Landschaft getragene evangelische Landeskirche ohne einen protestantischen Landesfürsten, eine beachtliche Besonderheit⁴⁹². Am Beginn des Jahres 1564 wurde das Trienter Konzil vom Papst bestätigt und im Juli starb Ferdinand I.. Durch die Erbteilung erhielt Erzherzog Karl (II.) Innerösterreich. Graz wurde Residenz und damit beherbergte die bisherige Zentrale des Protestantismus nun auch die entscheidende katholische Kraft des Katholizismus, den Landesfürsten. Zusagen, welche die Stände anlässlich der Huldigung verlangten, wären der Einführung des Augsburger Bekenntnisses gleichgekommen. Karl jedoch beschränkte sich auf das Versprechen, ein milder, christlicher Fürst zu sein und den Beschwerden abzuwehren. Karl heiratete 1571 Maria von Bayern, das bedeutete eine Stärkung seiner Konfessionspolitik durch den Rückhalt bei der führenden katholischen Macht im Reich. Während 1568 Kaiser Maximilian II. den Adeligen in Österreich Religionsfreiheit bewilligte, gab Karl für Innerösterreich keine derartige Religionskonzession ab, sondern blieb bei der Taktik des Hinhaltens⁴⁹³. Erzherzog Karl sagte 1572 in der „Grazer Pazifikation“⁴⁹⁴ dem steirischen Landtag zu, die Angehörigen des Herren- und Ritterstandes samt Familie, Gesinde und angehörigen Religionsverwandten nicht gegen ihr Gewissen zu „bedrücken“, ihre Prädikanten, Schulen und Kirchen nicht einzustellen und die Vogt- und Lehensherren in der Ausübung ihrer Rechte „unbedrängt“ zu lassen. Auf dem Ausschusslandtag von 1578 in Bruck kam es zu einer Ausweitung der Zusage von 1572: Erzherzog Karl werde die Zusagen halten, behalte sich jedoch die Disposition in seinen Städten, Märkten und Herrschaften vor, wolle aber die Prädikanten und Schulen in Graz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg nicht vertreiben. Da eine schriftliche

⁴⁹⁰ Karl AMON, Reformation – katholische Reform – Gegenreformation, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, S. 142-146.

⁴⁹¹ Karl AMON, Reformation – katholische Reform – Gegenreformation, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, S. 142.

Karl Heinz FRANKL, Wie sieht die katholische Kirche heute die Gegenreformation, in: France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN u.a. (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628, Graz-Wien 1994, S. 715.

⁴⁹² Karl AMON, Reformation – katholische Reform – Gegenreformation, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, S. 162-164.

⁴⁹³ Karl AMON, Reformation – katholische Reform – Gegenreformation, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, S. 148.

⁴⁹⁴ Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich, Geschichte und Dokumentation, Wien 1981, S. 49.

Ausfertigung dieser „Brucker Pazifikation“ oder „Brucker Libell“⁴⁹⁵ vom Erzherzog nicht zu bekommen war, verfassten die Ausschüsse eine Darstellung, die 38 adelige und sieben bürgerliche Vertreter unterzeichneten und besiegelten. Im Herbst 1579 beschloss in München eine Konferenz⁴⁹⁶ der habsburgischen und wittelsbachischen Fürsten einen genaueren Plan für die Gegenreformation. In München war auch die Errichtung einer Nuntiatur in Graz ins Auge gefasst worden, diese bestand von 1580–1621⁴⁹⁷. 1587 wurde die Religions-Reformationskommission eingeführt. Sie wurde von einem Prälaten und einem hohen Regierungsbeamten geführt und von Landsknechten gesichert. 1590 starb Erzherzog Karl, für den erst zwölfjährigen Sohn Ferdinand, der in Ingoldstadt von Jesuiten erzogen wurde, wurde eine Regentschaft unter den Erzherzögen Ernst und Maximilian eingerichtet. Ferdinand übernahm 1596 die Regierung. Seit Oktober 1599 erfasste die Rekatholisierung das ganze Land. Die Religions-Reformationskommission⁴⁹⁸, deren erste von Abt Johann Hofmann von Admont, die übrigen von Bischof Brenner⁴⁹⁹ geleitet wurden, besuchte die wichtigsten Orte. Als 1599/1600 zugleich mit den protestantischen Bürgern und Bauern auch die letzten lutherischen Prediger des Landes verwiesen worden waren, war nur noch dem steirischen Adel die private Religionsausübung gestattet.

Bei den 1599/1600 größtenteils zwangsweise Bekehrten war die Möglichkeit, ihren lutherischen Glauben nach oberflächlicher Scheinbekehrung im Geheimen zu bewahren, für die Bevölkerung in abgelegenen von der Pfarrkirche weit entfernten Gebirgsgegenden weitaus günstiger als in den Märkten und Städten. Der traditionell sehr an Haus und Hof gebundene Bauer konnte sich schwerer für die Auswanderung entschließen. Indem er den Schein eines katholischen Pfarrlebens praktizierte, konnte er fast zwei Jahrhunderte seinen evangelischen Glauben im Geheimen bewahren. Hauptgebiete des heimlichen Luthertums blieben das Ennstal, das obere Murtal, das Pölstal sowie das Palten- und Liesingtal.

Der Kampf gegen das geheime Luthertum war vor allem von der Regierung getragen, die dabei von der örtlichen Pfarrgeistlichkeit nicht immer unterstützt wurde. Die Pfarrer waren wirtschaftlich weitgehend vom guten Willen ihrer Pfarrkinder abhängig, so dass sie den

⁴⁹⁵ Erich ZÖLLNER, *Geschichte Österreichs*, S. 202; Rudolf LEEB, *Rechtgläubigkeit und Recht: Die Entstehung von zwei Konfessionen*, in: Rudolf LEEB, Maximilian LIEBMANN u.a. (Hrsg.), *Geschichte des Christentums in Österreich*, S. 210.

⁴⁹⁶ Gustav REINGRABNER, *Protestanten in Österreich*, S. 91; Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 2, S. 49.

⁴⁹⁷ Karl AMON, *Reformation – katholische Reform – Gegenreformation*, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), *Kirchengeschichte der Steiermark*, S. 151.

⁴⁹⁸ Gustav REINGRABNER, *Protestanten in Österreich*, S. 99.

⁴⁹⁹ Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht*, Teil 2, S. 48, 50f.

Dingen meist ihren Lauf ließen, um mit ihren Pfarrkindern äußerlich in Frieden zu leben. Sie wollten nur ungern in Stuben und Kammern nach verbotenen Büchern suchen oder an den Fasttagen in die Kochtöpfe und Bratröhren schauen.

1628 richtete die Regierung eine Generalreligionsreformationskommission⁵⁰⁰ ein, die über die Herrschaftsverwalter systematisch den Kampf gegen den Geheimprotestantismus führen sollte. Überfallsartige Suche nach Büchern in Strohsäcken und Doppeltüren war nötig, da immer wieder Nachschub aus dem Reich durch Kraxenträger möglich war.

Ferdinand befahl mit Mandat vom 1. August 1628, dass nunmehr auch der protestantische Adel binnen eines Jahres katholisch werden oder das Land verlassen müsse.

Am 12. August 1733⁵⁰¹ veröffentlichte die Regierung eine Resolution, die alle Grundsätze zusammenfasste, nach denen die Protestanten von nun an behandelt werden sollten. Für jedes Land wurde eine Kommission bestellt, die an Ort und Stelle in den verdächtigen Gebieten zu wirken hatte. An die Spitze der steirischen Kommission wurden Corbinian Graf Saurau und der Brucker Erzpriester berufen. Zu ihrem Aufgabenkreis gehörte es, die wirtschaftliche Fundierung für die neuen Filialkirchen zu beschaffen, Klerus und Lehrerschaft zu motivieren und für katholische Literatur zu sorgen⁵⁰². 1733 wurde auch ein Patent erlassen, wonach kein Bauer zum Grundbesitz zugelassen werden sollte, der nicht von seinem katholischen Pfarrer ein positives Religionszeugnis vorweisen konnte. Der Abfall vom katholischen Glauben zog den Verlust des Besitzes nach sich.

1735 verfügte ein Patent, dass verstockte Irrgläubige entweder des Landes verwiesen oder zur Miliz bzw. in das Grazer Zuchthaus abzugeben seien.

⁵⁰⁰ Gustav REINGRABNER, Die Protestanten in Österreich, S. 122.

⁵⁰¹ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI. (1711-1740), Klagenfurt 1940, S. 180-183.

⁵⁰² Karl AMON, Barockkatholizismus, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, S. 212.

II. 2. 3. 2. Kärnten

Bereits um 1523 traten die ersten Anhänger und evangelische Prediger in Kärnten auf. Durch Flugschriften und Postillen verbreitete sich das evangelische Glaubensgut⁵⁰³. Eine zweite Welle der Reformation erlebte Kärnten nach dem Verrat des Herzogs Moritz von Sachsen, der im Jahr 1552 Kaiser Karl V. zwang, von Innsbruck nach Villach zu fliehen. Die politische Schwäche des Kaisers trug zum Aufschwung der Reformation bei. Einen weiteren Einschnitt in dieser Entwicklung bildete die habsburgische Länderteilung und die Schaffung des innerösterreichischen Länderkomplexes im Jahr 1564⁵⁰⁴. Aus der gemeinsamen Aufgabe von Kaiser, Landesfürst und Adel zum Schutz der „Militärgrenze“ gegen die Türken ergab sich eine Verquickung von Religion und Politik. Der Kampf um das Geld, die zur Befestigung der Grenze nötigen Steuern, verschärfte das Verhältnis zwischen dem Landesfürsten und den die Steuern bewilligenden Ständen. Diese konnten durch die Grazer Religionspazifikation von 1572 für die Herren und Ritter das Recht der freien Religionsausübung erlangen und im Brucker Libell von 1578 diese Zugeständnisse erweitern. In Graz, wo nunmehr die politischen Entscheidungen auch für Kärnten fielen, wurde 1580, eine Nuntiatur errichtet. Bis 1600 war nahezu ganz Kärnten protestantisch geworden. Das Gebiet südlich der Drau, das der Jurisdiktion des Patriarchats von Aquileja mit dem Sitz in Udine unterstand, gehörte der protestantischen Familie der Dietrichstein, die den Protestantismus nach Kräften förderte, so dass schon 1555 die ersten evangelischen Prediger in Paternion tätig waren. 1566 unterzeichneten die evangelischen Pfarrer von Feistritz, Kellerberg und Kamering mit 23 anderen Predigern das „Christliche einflätige Bekannntnuß der evangelischen Prediger zu Kernten“ in Klagenfurt. Im Jahre 1599 kam die Grundherrschaft Paternion in den Besitz der protestantischen Familie Khevenhüller. Ein Jahr später begann unter Ferdinand II. die Gegenreformation. Unter dem Fürstbischof von Seckau, Martin Brenner⁵⁰⁵, und mit Hilfe von Militär erzwang Ferdinand II. die Ausweisung aller Prädikanten und die Schließung aller evangelischen Schulen⁵⁰⁶. Paternion⁵⁰⁷ allerdings umging man, weil sich die Bürger und Bauern bewaffnet hatten und entschlossen waren, Widerstand zu leisten. Zwar wurden in den

⁵⁰³ Peter G. TROPPER, Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752-1780), Klagenfurt 1989, S. 53.

⁵⁰⁴ Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 196.

⁵⁰⁵ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 48, 50f.

⁵⁰⁶ Johann LOSERTH, Zur Geschichte der Gegenreformation in Kärnten. Die Auflösung und Ausweisung des evangelischen Kirchen- und Schulministeriums in Klagenfurt, in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 19 (1900), S. 25-87.

⁵⁰⁷ Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr. Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734–1937, Wien 2007, S. 88f.

folgenden Jahren überall katholische Pfarrer eingesetzt, aber die Bevölkerung blieb zum überwiegenden Teil protestantisch. Der Schutz der Khevenhüller und der Mangel an deutschsprachigen Priestern im Patriarchat Aquileija erschwerte die Rückgewinnung der Protestanten. Durch das Patent Ferdinands II. vom 12. Februar 1628 wurden die Pfarrsprengel südlich der Drau dem Nuntius in Wien unterstellt⁵⁰⁸. 1629 musste Khevenhüller die Grundherrschaft an den in Venedig lebenden Villacher Kaufmann und strengen Katholiken Hans Widmann, Grafen zu Ortenburg, verkaufen und nach Regensburg ziehen. Die Protestanten in der Grundherrschaft gingen in den Untergrund, hielten aber an ihrer Augsbургischen Konfession fest. Sie verhielten sich so ruhig, dass es bis zum Jahre 1731 zwar manchmal Ärger mit Bücherschmugglern und „Emissären“ aus dem Reich gab, doch kam es nie zu ernststen Zwischenfällen.

In Oberkärnten konnte sich der Protestantismus bis zum Toleranzpatent halten. Die Gegenmaßnahmen griffen, um 1630/1631 wurde ein Dekret erlassen, in welchem verfügt wurde, dass die Namen aller verdächtiger Personen von der Kanzel verlesen werden sollten. Im Jahr 1710⁵⁰⁹ ergingen Dekrete gegen die eingeschlichene Ketzerei und Irrlehre. Mit dem Patent vom 15. Juni 1714 hoffte man das „Auslaufen“ in den Griff zu bekommen und versuchte zu verhindern, dass es zu einem Kontakt mit dem evangelischen Glaubensgut komme⁵¹⁰. In den Jahren nach 1717 warnte der Gurker Bischof vor dem in der Stille grassierenden Luthertum⁵¹¹.

Im Frühjahr 1731 verdächtigte die Regierung die Kärntner, ihre Glaubensbrüder in Salzburg mit Pulver, Blei und Gewehren zu unterstützen. Der Kärntner Landesverweser und Religionskommissär, Adam Seyfried Graf von Grottenegg⁵¹², ordnete zunächst an, gegen die Protestanten nicht allzu streng vorzugehen, um sie nicht zu größerem Widerstand zu reizen⁵¹³,

⁵⁰⁸ Peter G. TROPPER, Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752-1780), Klagenfurt 1989, S. 34.

⁵⁰⁹ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI. (1711-1740), Klagenfurt 1940, S. 13.

⁵¹⁰ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S. 28.

⁵¹¹ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S. 31-47.

Alice CSERMAK, Die Geschichte des Protestantismus in der Herrschaft Paternion bis zum Toleranzpatent 1781, Dissertation, Wien 1969; Auch unter Alice MEIR, Der Protestantismus in der Herrschaft Paternion vom 16. Jahrhundert bis zum Toleranzpatent, in: Carinthia I 162 (1972), S. 311-343; Helga Maria JONACH, Die Maßnahmen der kaiserlichen Regierung gegen die Protestanten in Kärnten und Oberösterreich von Beginn der Gegenreformation bis zum Toleranzpatent, Diplomarbeit, Wien 1989.

⁵¹² Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734-1737, Wien 2007, S. 80.

⁵¹³ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S. 49.

ließ aber die Grenzen nach Salzburg scharf überwachen und sich durch Pfleger Ainrether⁵¹⁴ genau über Vorgänge in der Herrschaft informieren.

Nach der Salzburger Vertreibung begann die Regierung auf Grund der kaiserlichen Resolution vom 12. August 1733⁵¹⁵, gemäß den dort festgelegten Richtlinien, die Protestanten als „Aufwiegler“ zu behandeln.

Im Frühjahr 1733 hatte der Prozess gegen Christoph Lagler aus Pogöriach⁵¹⁶ begonnen, wobei nicht das Glaubensbekenntnis, sondern die Anklage wegen „Aufwiegelei“ durch Abhaltung geheimer Zusammenkünfte im Vordergrund stand. Die Regierung setzte Prämien für die Denunziation von Zusammenkünften aus, erließ ein strenges Versammlungsverbot, drohte allen Zunftmitgliedern, die im Verdacht der „Ketzerie“ standen, mit dem Ausschluss aus der Zunft und mit Arbeitsverbot, in einem Dekret vom 24. Oktober 1733 verbot sie den Katholiken jeden Umgang mit den der „Ketzerie“ verdächtigen Personen.

Als im Spätsommer 1733 Georg Kotzian, Bartholomae Miterer aus Feffernitz, Georg Walder vulgo Kollmeister und Peter Uedlinger aus Ebenwald wegen geheimer Zusammenkünfte verhaftet und nach Klagenfurt geschafft wurden, rotteten sich 40 Bauern vor dem Pflögamt zusammen und forderten deren Feilassung. Hans Ritsch aus Kellerberg wurde angezeigt, dass er mit 130 Leuten ins Reich auswandern wollte. 30 Untertanen sprachen bei Pfleger Ainrether vor und forderten das Recht der freien Glaubensausübung. 22 Bauern in den Pfarren Feistritz und Kellerberg bekannten sich offen zum Protestantismus und drohten mit dem Austritt aus der katholischen Kirche. Die Regierung schickte Missionare in alle protestantisch „verseuchten“ Pfarren der Herrschaft Paternion, aber auch diese berichteten, dass das Volk halsstarrig und unbelehrbar sei.

Die Ereignisse spitzten sich aber weiter zu, als im März 1734 fünf Untertanen der Herrschaft Paternion dem Pfleger eine Petition für den Regierungskommissär Graf Grottenegg überreichten. Diese Petition enthielt unter Hinweis auf zahlreiche Bibelstellen die Bitte, ihnen Prediger zu gestatten, die ihnen das „reine“ Wort Gottes aus der Heiligen Schrift vortragen und das Abendmahl „in beiderlei Gestalt“ reichen könnten. Sie versicherten, treue Untertanen

⁵¹⁴ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S. 50: nach Dedic ist sein Name Josef Heinrich Ainöth.

⁵¹⁵ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S. 81f; Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, S. 131f., 144.

⁵¹⁶ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S. 89.

des Kaisers zu sein, den sie auch weiterhin als „getreuen Vater und Schutzherrn“ ansehen wollten. Die Regierung ließ sie als Haupträdelsführer eines „bevorstehenden Aufstandes“ verhaften, nur Christoph Lagler konnte zunächst ins Reich flüchten. Diese Reaktion verschärfte die Lage noch weiter und zu Pfingsten 1734 öffneten Paternion'sche Untertanen gewaltsam die Filialkirchen von Feistritz in Feffernitz, Nikelsdorf und Pöllan, um einen Gottesdienst nach ihrem Glaubensbekenntnis abzuhalten.

Als Landeshauptmann Graf Goëss diese Vorfälle der innerösterreichischen Regierung nach Graz meldete, machte ihm diese den Vorwurf, selbst Schuld an den Unruhen zu tragen, weil er den Einmarsch von Truppen ins Herzogtum Kärnten bis dahin abgelehnt hatte, da dies für die ganze Landschaft eine schwere Belastung bedeutet hätte. Er ließ daher zwölf „Rädelsführer“ festnehmen und zwangsrekrutieren. Dann versicherte er der Regierung, dass nunmehr Ruhe herrsche, aber die Regierung beharrte auf ihrem Entschluss, Militär in das Gebiet von Paternion zu entsenden. Tatsächlich kam es im Sommer zu zahlreichen weiteren Zwischenfällen. Peter Kotzian aus Pogäriach und Georg Zechner wurden verhaftet, weil sie als Rädelsführer einer verbotenen öffentlichen Versammlung galten. Paul Gasser und Veit Schmölzer predigten den Leuten offen den Abfall von der katholischen Kirche. Unter Peter Kotzians Führung kam es zu einer Zusammenrottung gegen den Pfarrer von Feistritz, dem man die Schuld an vielen Verfolgungen gab. In Paternion rotteten sich 40 Bauern auf dem Pfarrhof zusammen, weil man dem Pfarrer die Schuld an den Zwangsrekrutierungen junger protestantischer Bauernsöhne gab. In Nikelsdorf rotteten sich die Bauern bei Jakob Rohrer zusammen; Hans Ritsch wurde wegen Abhaltung verbotener Zusammenkünfte verhaftet. Daraufhin machte die Regierung mit ihrer Drohung Ernst und ließ am 30. September und 1. Oktober 1734 die ersten 26 Personen „transmigrieren“. Die Rädelsführer und Aufwiegler wurden zunächst für einige Jahre in „Eisen und Banden“ in „eine Gränzfestung in Hungarn“ verurteilt und nach geschworener Urfehde auf „ewige Zeiten“ aus dem Herzogtum Kärnten „relegiert“, tatsächlich aber nach Hermannstadt in Siebenbürgen geschafft. Ihre Ehefrauen und Kinder mussten zunächst in Kärnten zurückbleiben⁵¹⁷.

Im November 1734 ließ die Regierung dann weitere protestantische Bauernsöhne zwangsweise zum Militär stecken. Die zurückbleibenden Frauen hatten zunächst auf Hilfe und Unterstützung durch das *Corpus Evangelicorum* gehofft, an das sich die Kärntner Protestanten gewendet hatten. Im Winter 1734/35 forderten sie, ihren Ehemännern

⁵¹⁷ Paul DEDIC, Der Gehimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S 106f.

nachgeschickt zu werden. So wurde am 28. Feber 1735 der zweite Transport aus Kärnten nach Siebenbürgen abgeschickt. Mit ihm wurden nicht nur die 17 Ehefrauen verschickt, die gefordert hatten, ihren Männern zu folgen, sondern noch weitere 32 „Rädelsführer“ und „Aufwiegler“ nach Siebenbürgen deportiert; Ende Mai 1735 folgten ihnen Paul Feichter, Christian Gasser und Christian Möler vulgo Month, die als Verfasser der Klageschrift an das *Corpus Evangelicorum* galten. Diese Deportationen waren der Anlass, dass von Juni bis Oktober 1735 eine größere Anzahl Protestanten, insbesondere ledige junge Männer und Frauen, aus Furcht vor der drohenden Zwangsrekrutierung oder Transmigration ins Reich, vor allem nach Regensburg, flüchten⁵¹⁸.

Die ins Reich Geflohenen brachten den Grundherrschaften nicht nur Verluste durch den Ausfall an Abgaben, sondern bereiteten auch der Regierung neuen Ärger durch ihre Vorsprachen und Berichte an das *Corpus Evangelicorum*, das sich nunmehr mit den Klagen an den Kaiser wandte. Die Wiener Regierung verwahrte sich gegen den Vorwurf, die Protestanten in Kärnten zu unterdrücken, und behauptete, getreu den Richtlinien der Resolution Kaiser Karls VI. ausschließlich gegen „Aufwiegler“ und „Rechtsbrecher“ vorzugehen, die zu schützen die evangelischen Reichsstände gar kein Recht hätten, denn jeder Landesfürst dürfe nicht nur, sondern müsse sogar gegen jene „Kriminellen“ vorgehen, welche den Frieden im Lande bedrohten.

Im Frühjahr 1736 wurden wieder 89 Verhaftete mit der Miliz nach Siebenbürgen geschafft. Das löste eine neue Flucht ins Reich aus. Insgesamt 69 Personen, wieder vorwiegend ledige junge Männer und Frauen verließen das Land. Daraufhin befahl Landeshauptmann Graf Goëss alle ledigen „sektischen“ Burschen, „was zum Militär tauglich und wahrhaft suspekt“, ohne Rücksicht auf ihren Bedarf auf den heimischen Höfen auszuheben und zum Militär zu stecken.

Am 12. September 1736 ging nochmals ein Transport mit 14 „Rädelsführern“ auf einem Flößertransport drauabwärts nach Siebenbürgen.

Eine Sonderstellung nahm die Herrschaft Millstatt⁵¹⁹ ein. In unmittelbarer Nachbarschaft des einzigen alten Klosters in Oberkärnten, Millstatt, entwickelte sich in der zweiten Hälfte des

⁵¹⁸ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 55.

⁵¹⁹ Irmtraud KOLLER-NEUMANN, Zum Protestantismus unter der Jesuitenherrschaft Millstatt, in: Carinthia I 178 (1998), S. 143-163.

16. Jahrhunderts ein wichtiges Zentrum des Kärntner Protestantismus. Es war mit Paternion, Sommerreck, Gmünd und Himmelberg überwiegend von Herrschaften der Khevenhüller umgeben, welche zu den Protagonisten der neuen Lehre gehörten. Diese Gebiete wechselten infolge der Gegenreformation und der Auswanderung des protestantischen Herren- und Ritterstandes 1629/29 an streng katholische Geschlechter.

1570 berief Erzherzog Karl von Innerösterreich die Jesuiten nach Graz. Sie wurden zu wichtigen Helfern in den Rekatholisierungsbestrebungen der innerösterreichischen Herrscher. Man war bemüht, dem Orden der Gegenreformation mit Besitz und Einkünften eine gesicherte Grundlage für seine Reformarbeit auszustatten. Ferdinand übereignete 1598 dem Rektor und den Patres des Grazer Kollegs das Stift Millstatt als Residenz mit allen zugehörigen Gütern, Einkünften und Rechten, wozu auch Rechberg, Steuerberg und Maria Wörth gehörten.

Die religiösen Zustände in den Gebieten unter jesuitischem Einfluss unterschieden sich von den umliegenden Herrschaften in keiner Weise: In der bäuerlichen Bevölkerung hatte sich das evangelische Bekenntnis bewahrt.

Erst nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges wandte Kaiser Ferdinand III. seine Aufmerksamkeit erneut den religiösen Zuständen unter der Bauernschaft zu. Für sie hatte sich mittlerweile durch den Wechsel der Grundobrigkeit die Lage geändert. Für einen Teil der Bevölkerung bestand sie in Scheinbekehrungen und vielfältigen Versuchen, ihre geistlichen Bedürfnisse im Verborgenen zu befriedigen. In dieser Zeit wanderten immer wieder Gruppen und Einzelpersonen aus bäuerlichen Schichten in die durch die Kriegsergebnisse entvölkerten süddeutschen Gebiete ab. Abträglich für die katholische Kirche waren im 17. Jahrhundert einerseits die außenpolitischen Ereignisse – Dreißigjähriger Krieg und Türkenabwehr –, andererseits fehlte die gezielte Fortsetzung der katholischen Reform, wie sie in den Städten erfolgt war. In Oberkärnten fehlte es an fähigen katholischen Geistlichen und an der Kooperationsbereitschaft von Klerus und grundherrlicher Beamtschaft.

Ein Bild des wirklichen Glaubenslebens lässt sich aus kirchlichen Quellen dieser Zeit nicht gewinnen, es ist nur aus den weltlichen Akten zu erschließen. Auf Grund kaiserlicher Erlässe sollten die Geistlichen auf ihren Gebieten die Beichte und Kommunion der Leute stärker überwachen, diese bestätigen und der Regierung darüber berichten. Viele Kärntner empfangen

von Zeit zu Zeit das Abendmahl nach evangelischem Ritus in protestantischen Gebieten. Je stärker die Regierung das „Auslaufen“ ins Reich verhinderte, umso wichtiger wurden das evangelischen Schrifttum. Neben der in alten Drucken verbreiteten Bibel gewannen Postillen und pietistisch-erbauliche Schriften und Liederbücher an Bedeutung. Oft wurden sie durch katholische Titelblätter oder durch das Zusammenbinden mit unverfänglichen Drucken getarnt. Man suchte die Besitzer unter Androhung hoher Strafen (9 fl. pro Buch entsprach damals ungefähr dem Wert einer Kuh) zur freiwilligen Ablieferung zu bewegen und Denunzianten und Spitzel mit der Belohnung durch den halben oder dritten Teil der Strafe anzueifern. Freiwillig abgelieferte Bücher wurden teilweise durch katholische ersetzt. Beschwerden beim *Corpus Evangelicorum* des Reichstages in Regensburg kritisierten Mitte des 18. Jahrhunderts das besonders strenge Vorgehen bei Büchervisitationen im Millstätter Gebiet.

Die Jesuiten wussten damals sehr genau, dass viele ihrer Untertanen keine echten Katholiken waren. Der Orden trachtete dies wie die übrige Geistlichkeit Oberkärntens tunlichst zu verschleiern. 1728 verfasste der Superior für seinen Hofrichter Franz Ignaz Mohr eine Instruktion betreffend dessen Aufgaben. Hier wurde dieser verpflichtet, auf Reden und Verhalten Verdächtiger aufzupassen und seine Beobachtungen dem Superior zu hinterbringen. Er sollte melden, ob jemand vorsätzlich den Gottesdienst mied, Fastengebote übertrat oder durch Laster auffiel. Obwohl damit feststeht, dass die Jesuiten die Neigungen ihrer Untertanen kannten und ihnen durch die Beamten nachspüren ließen, bestritt andererseits der Grazer Rektor acht Jahre später gegenüber der Regierung, dass in Millstatt überhaupt Nichtkatholiken anzutreffen seien.

1731 und in den folgenden Jahren vertreibt Erzbischof Firmian aus Salzburg vermutlich mehr als 20.000 seiner Untertanen. Darauf wendet sich die österreichische Regierung mit verstärkter Sorge der eigenen akatholischen Bevölkerung zu. Auch der Kärntner Landesverweser befürchtet ein Übergreifen der Unruhen. Man glaubte, dass die Salzburger von hier aus mit Gewehren und Munition unterstützt worden seien. Vor allem sollten aber Salzburger Emigranten von habsburgischem Territorium ferngehalten werden.

Der Wiener Hof fürchtete die Interventionen Preußens zugunsten protestantischer Landesinsassen mehr als das Regensburger *Corpus Evangelicorum*. Mit Rücksicht auf die außenpolitischen Verhältnisse musste die Regierung allerdings vorsichtig vorgehen. Aus

diesem Grund wurde nicht vom Luthertum, sondern von der Irrlehre gesprochen und das obrigkeitwidrige Verhalten betont. Ins Reich heimlich Abgewanderte wurden als Hochverräter deklariert. Kam jemand von ihnen ohne Erlaubnis wieder ins Land zurück, um für die Auswanderung zu werben, um eigene Angehörige nachzuholen oder um Bücher und Schriften nach Kärnten zu bringen, drohte ihm entweder die Todesstrafe oder zumindest die sofortige Zwangsrekrutierung zur Miliz, mit Vorliebe in ein möglichst weit entferntes Regiment in Süditalien.

1734 und 1735 kam es in Millstatt zu Zusammenrottungen anlässlich eines viel besuchten Vieh- und Jahrmarktes auf der Mairatten im Himmelberger Landgericht. Die Bauern, die sich von Jesuiten als zu hoch taxiert empfanden, beredeten angeblich vom Kaiser versprochene Nachlässe der Abgaben. 1736 befand sich in eine größere Zahl von Personen Millstatt und Klagenfurt in Haft. Superior und Rektor wiesen alle Vorwürde als vollkommen haltlos zurück und dokumentierten anhand einer Reihe von Verhörprotokollen, dass niemand zu Klagen Grund hätte. Der Superior bestritt jeden Zusammenhang mit religiösen Ursachen. Bei den Kärntner Behörden herrschte die Meinung vor, dass die Jesuiten jedenfalls diejenigen seien, die alle Verordnungen am nachlässigsten durchführten. Der Hof glaubte zunächst dem Superior.

Den Tiefpunkt der Jesuitenzeit bildete das Jahr 1737 mit dem so genannten Millstätter Handel⁵²⁰. Eine Delegation von Bauern reiste nach Wien, um eine Vorsprache bei Hof zu erlangen. Dort fielen sie jedoch vorher einem Winkelschreiber namens Paul Zopf in die Hände und gingen nach Kärnten zurück. Einer Unterredung mit Zopf in einem Klagenfurter Bierhaus folgte am 1. November auf dem Hof des Georg Thomas in Dellach eine Zusammenkunft mit mehreren benachbarten Bauern. Dabei wurde die Vertreibung der Jesuiten beschlossen. Man berief für den folgenden Tag 200–300 Bauern und Knechte ein. Zopf verlas eine von ihm gefälschte kaiserliche Vollmacht, worauf die Männer mit Stöcken, Knütteln und einigen Flinten bewaffnet wurden ins Stift marschierten. Hofrichter, Patres und Superior wurden verjagt. Die Bauern brannten einen Stadel ab, brachen Kästen und Truhen auf, plünderten und entwendeten Bargeld. Am 4. November wurde das Stift von der Spitaler Bürgerwehr entsetzt. Paul Zopf flüchtete mit 3.000 Gulden zu Pferd, wurde aber in Kleinkirchheim eingeholt und festgenommen. Die aufständischen Millstätter wurden in das Klagenfurter Gefängnis gebracht und es folgte ein strenger Prozess. Er bedeutete für über 30

⁵²⁰ Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S. 133.

ledige Teilnehmer die Zwangsrekrutierung und ewige Landesverweisung. Die drei Rädelsführer wurden enthauptet, ihre Köpfe zur Abschreckung in eisernen Käfigen an der Ecke des Stiftsgartens zur Schau gestellt. Die Jesuiten forderten 21.560 Gulden Entschädigung von den Bauern.

III. Karl VI.



Johann Gottfried Auerbach?: Kaiser Karl VI.

Die Geschichtsschreibung ist auf Herrscher ausgerichtet, ihre *res gestae*, ihre großen Taten, wurden geschildert, ihr Name stand als Kürzel für politische Aktivitäten. Nicht jeder Herrscher wurde von den Historikern in gleicher Weise betrachtet⁵²¹.

⁵²¹ Karl VOCELKA, *Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat. Österreichische Geschichte 1699–1815*, Wien 2001, S. 26.

Verglichen mit seinem früh verstorbenen Bruder Joseph I.⁵²² war Karl VI. kein großer Erneuerer. Seine lange Regierungszeit war vom Geist des Barocks und der Frömmigkeit geprägt. Obwohl er lange regierte, erfreut und erfreute sich Karl VI. in der österreichischen Historiographie und im allgemeinen Bewusstsein keiner großer Beliebtheit, er taucht vorwiegend als Vater Maria Theresias und als Verfechter der Pragmatischen Sanktion auf. Die wenigen biographischen Skizzen der Zeitgenossen⁵²³ fanden selbst im biographiefreundlichen 19. Jahrhundert keine Fortsetzung. 1927 ist seine Geschichte als spanischer König von 1703 bis 1711⁵²⁴ erschienen und er wurde in seiner Funktion als Kaiser und Landesfürst der Habsburgermonarchie in neueren Bücher gewürdigt⁵²⁵. Die einzige neue umfassende Biographie Karls VI.⁵²⁶ verwendet keine ungedruckten Quellen, fasst bloß die bisherige Literatur zusammen und ist keineswegs befriedigend. Erfreulich ist hingegen die Tatsache, dass die höfische Kultur⁵²⁷ unter Karl VI. relativ gut erforscht ist, wenn auch auf

⁵²² Volker PRESS, Joseph I, in: Brigitte HAMANN (Hrsg.), Die Habsburger, Ein biographisches Lexikon, Wien 1988, S. 185–187; geb. 26. 7. 1678 in Wien, gest. 17. 4. 1711 in Wien, Sohn Kaiser Leopolds I. und dessen dritter Gemahlin Eleonore von Pfalz-Neuburg, 1687 zum ungarischen und 1690 zum römischen König gekrönt; wichtigste: Lehrer Franz Friedrich von Rummel (Bischof von Wien) und Fürst Karl Theodor von Salm-Anhalt (Konvertit). Drang zu Neuerungen, Aufstieg Prinz Eugens an die Spitze des Hofkriegsrates, Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn war Architekt einer energischen Reichs- und Reichskirchenpolitik. Mit Einführung Kurhannovers und Kurböhmens in das Kurkolleg 1708 verstärkte er die kaiserliche Partei. Seine Regierungsjahre markierten einen Höhepunkt kaiserlicher Reichs- und österreichischer Großmachtspolitik. Lit. Karl Otmar Freiherr. v. ARETIN, Kaiser Josef I.

⁵²³ Gottlob Benedict SCHIRACH, Biographie Carls des Sechsten, Halle 1775.

⁵²⁴ Heinrich BENEDIKT, Das Königreich Neapel unter Kaiser Karl VI., Eine Darstellung auf Grund bisher unbekannter Dokumente aus den österreichischen Archiven, Wien 1927; Alfred von ARNETH, Eigenhändige Correspondenz des Königs Karl II. von Spanien mit dem Obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, Grafen Johann Wenzel Wratislaw, AÖG 16 (1856); A. WOLF, Kaiser Karl VI. und der Frater Benignus (1722–1740), AÖG 60 (1880); Marcus LANDAU, Geschichte Kaiser Karl VI. als König von Spanien, Stuttgart 1889.

⁵²⁵ Adam WANDRUSZKA, Das Haus Habsburg, Die Geschichte einer europäischen Dynastie, Wien 1956, S. 155–157; Alfred von ARNETH, in: ADB 15 (1882), S. 206–219; Volker PRESS, Karl VI., in: Brigitte HAMANN (Hrsg.), Die Habsburger, S. 215–219.; Ernst TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs, 3. Teil, Wien 1959, S. 113–208; Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich – das große 18. Jahrhundert, Wien 1967, S. 99–163.; Mc GUIGAN, Familie Habsburg, Köln 1988, S. 333–353; Richard REIFENSCHIED, Die Habsburger in Lebensbildern, Graz 1982, S. 206–217; Hans SCHMIDT, Karl VI, in: Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER (Hrsg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918, München 1990, S. 200–214; Gerda und Gottfried MRAZ, Maria Theresia, Ihr Leben und ihre Zeit in Bildern und Dokumenten, München 1979, S. 11–19; Georg LOESCHE, Geschichte des Protestantismus, Wien 1930, S. 38, 125–128; Max BRAUBACH, Eine Satire auf den Wiener Hof aus den letzten Jahren Kaiser Karls VI., in: MIÖG 53 (1939), S. 21–79.

⁵²⁶ Bernd RILL, Karl VI., Habsburg als barocke Großmacht, Graz 1992.

⁵²⁷ Wilhelm RAUSCH, Die Hofreisen Kaiser Karls VI., Dissertation, Wien 1954; Otto MITIS, Jagd und Schützen am Hofe Karls VI., Wien 1912; Oswald REDLICH, Die Tagebücher Karls VI., in: Wilhelm BAUER, Ludwig BITTNER u.a. (Hrsg.), Festgabe für Heinrich Ritter von Sribik, München 1938, S. 141–151; DERS., Das Werden einer Großmacht, Österreich 1700–1740, Baden bei Wien, 1938.; Alphons LHOTSKY, Kaiser Karl VI. und sein Hof im Jahre 1712/13, in: MIÖG 66 (1958), S. 52–80; Karl VOCELKA, Glanz und Untergang der höfischen Welt, Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat, in: Österreichische Geschichte, 1699 – 1815, Wien 2001, S. 14–18, 82–110; DERS., Geschichte Österreichs, Kultur – Gesellschaft – Politik, Graz 2000.

diesem Gebiet noch manche Fragen offen bleiben. Zu Teilaspekten der Herrschaft Karls VI. gibt es einige Monographien⁵²⁸.

Karl VI. wurde am 1. Oktober 1685 als zweiter Sohn Kaiser Leopolds I.⁵²⁹ und Eleonores von Pfalz-Neuburg⁵³⁰ geboren. Die Vornamen sind allesamt aus der geistlichen und säkularen Weltgeschichte bekannt: Karl, Franz, Joseph, Wenzel, Balthasar, Johann, Anton, Ignaz. Als Erzherzog und Kaiser beschränkte er sich auf den Namen Karl. Er trug seinen Namen einerseits aufgrund der Familientradition – von Burgund hatte er von seinem großen Vorfahren Karl V. diesen alten Herrschernamen geerbt und weiter vererbt –, andererseits wurde damals mit diesem Namen der Kult des großen Carlo Borromeo⁵³¹ (Karl Borromäus), als Vorbild des aus der Trienter Erneuerung erwachsenden Episkopats, verbunden. Der großartigste Beweis einer solchen Verehrung durch Karl VI. ist der Bau der von ihm zum Dank für die Überwindung der Pestgefahr gestifteten Karlskirche in Wien. Außerdem war König Karl II. von Spanien einer der Taufpaten.

⁵²⁸ Grete MECENSEFFY, Karls VI. spanische Bündnispolitik 1725 – 1729, Innsbruck 1934; Norbert HUBER OFM Cap, Österreich und der Heilige Stuhl vom Ende des Spanischen Erbfolgekrieges bis zum Tode Papst Clemens XI. (1714-1721), Graz 1967; Martin NAUMANN, Österreich, England und das Reich 1719 - 1721, Dünnhaupt 1936; Karl BORGMANN, Der Deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, Berlin 1937; Heinz DUCHHARDT, Karl VI., die Reichsritterschaft und der „Opferpfennig“ der Juden, Zeitschrift für historische Forschung 10, 1983, S. 149–167; Franz MATSCHE, Die Kunst im Dienste des Staates: Die Kaiseridee Karls VI., 2 Bde, Berlin 1981; Gustav TURBA, Die Pragmatische Sanktion, Authentischer Text samt Erläuterungen und Übersetzung, Wien 1913; Ottokar WEBER, Die Quadrupelallianz, Wien 1887; Johann ZIERKUSCH, Die Kaiserwahl Karls VI. 1711, Gotha 1902.

⁵²⁹ Volker PRESS, in: Brigitte HAMANN (Hrsg.), Die Habsburger, S 252–255: Leopold I., geb. 9. 6. 1640 in Wien, gest. 5. 5. 1705 Wien. Sohn Kaiser Ferdinands III. und seiner ersten Gemahlin Maria von Spanien. Ursprünglich für den geistlichen Beruf bestimmt, war er geprägt von der traditionellen habsburgischen Frömmigkeit. Trat nach dem plötzlichen Tod seines älteren Bruders Ferdinand IV. 1654 die Regierung an. Schwere Probleme in Ungarn, 1683 2. Türkenbelagerung Wiens, Eroberung Buda 1686, Belgrad 1688, 1697 Schlacht bei Zenta, 1699 Friede von Karlowitz; Pfälzischer Krieg 1688 – 1697, Friede von Rijswijk 1697. Der Kaiser war ein großer Sammler, Musikliebhaber und Komponist.

Oswald REDLICH, Weltmacht des Barocks, Österreich in der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien 1961; John Philip SPIELMAN, Leopold I. Zur Macht nicht geboren, Graz 1981.

⁵³⁰ Volker PRESS, in: Brigitte HAMANN (Hrsg.), Die Habsburger, S 80–81. Eleonore Magdalena, Kaiserin, Dritte Gemahlin Leopolds I., geb. 6. 1. 1655 in Düsseldorf, gest. 19. 1. 1720 in Wien. Tochter des Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz, Herzog von Neuenburg und der Prinzessin Elisabeth von Hessen-Darmstadt. Hochzeit 1676. Sie war sehr religiös, Verfasserin eines Andachtsbuches, pflegte tägliche Bußübungen. Nach dem Tod Josephs I. 1711 war sie bis zum Eintreffen Karls VI. in Wien Regentin.

⁵³¹ Otto WIMMER, Hartmann MELZER, Lexikon der Namen und Heiligen, Hamburg 2002, S. 476–477: Carlo Borromeo (Borromäus) wurde am 2. 10. 1538 auf der Burg Arona am Lago Maggiore aus vermöglicher adeliger Familie geboren. Er war mit den vornehmsten und einflussreichsten Familien Italiens verwandt. Mit 12 Jahren erhielt er die Tonsur und den Talar. Mit 16 Jahren ging er an die Universität zu Pavia und wurde 1559 Doktor beider Rechte. Wenige Wochen nach seiner Promotion wurde sein Onkel als Pius IV. Papst und erhob seinen Neffen zu seinem Geheimsekretär. 1560 wurde er zum Kardinaldiakon und Administrator für Mailand. Am 17. 7. 1563 empfing er die Priesterweihe, am 7. 12. 1563 die Bischofsweihe mit dem Titel eines Erzbischofs von Mailand. 6 Jahre lang bereitete er sich in Rom auf dieses Amt vor, daneben führte er als Geheimsekretär die Korrespondenz mit den Legaten des Konzils von Trient. Er förderte die 1535 von Castellino da Castello gegründeten „Glaubensschulen“ für das Volk und die „Bruderschaften vom Heiligsten Altarsakrament“ (gegen die Calvinisten in der Schweiz, die die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie leugneten). Als 1576 die Pest in Mailand ausbrach, organisierte er persönlich die Hilfsmaßnahmen. Er starb am 3. 11. 1584 in Mailand. Darstellung im Kardinalpurpur mit Kreuz in der Hand; Patron der Seelsorger, der Salzburger Universität.

Als nachgeborener Prinz war er zwar zunächst nicht zur Regierung bestimmt, erhielt aber, gleich seinem älteren Bruder eine äußerst sorgfältige Erziehung, zweifellos auch im Hinblick auf seine spanische Thronfolgekandidatur, die bald erwogen wurde⁵³². Leopold I. war entschlossen, beim Tod Karls II. von Spanien die Ansprüche der deutschen Habsburger geltend zu machen. Da aber, wie man am Wiener Hof wohl wusste, die europäischen Mächte eine Vereinigung des gesamten habsburgischen Besitzes in einer Hand niemals dulden würden, bot sich die erneute Teilung des Hauses in eine spanische und eine österreichische Linie durch Übertragung des Erbanspruchs auf den jüngeren Kaisersohn als Lösung an.

Als Karl vier Jahre alt war, hieß es von ihm, sein großartiges Talent berechtige zu den schönsten Hoffnungen. Karl war schlank mit dunkelbraunem Haar und großen lebhaften Augen und wirkte sanft und freundlich. Im übrigen machte er einen intelligenten Eindruck, lernte Latein, Italienisch, Französisch, Spanisch, im Laufe seines Lebens noch Katalanisch und Ungarisch. Diese Sprachen beherrschte er trotz seines Nuschelns angeblich alle fließend⁵³³.

Von Leopold I. bis Joseph II. orientierte sich die Erziehung der männlichen Habsburger an einem Erziehungstraktat in lateinischer Sprache „Princeps in Compendio“ aus knappen 21 Kapiteln über die richtige Gestaltung und die notwendigen Grundlagen des Herrscheramtes. Hierin wurden die christlichen und ethischen Herrschaftstugenden hervorgehoben – sowohl die Ehre Gottes als auch das Wohl der Untertanen zu fördern –, die für eine gute Herrschaft unerlässlich waren. Der klassische Tugendkanon der Habsburger wie Güte, Milde, Geduld, Sanftmut, Mäßigung, Stärke und Treue wurden gleichfalls betont, wobei vor allzu großer Güte gewarnt wurde, da diese leicht ausgenützt werden konnte⁵³⁴.

⁵³² Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 200.

⁵³³ Bernd RILL, Karl VI., S. 25.

⁵³⁴ Andreas KRAUS, Das katholische Herrscherbild im Reich, dargestellt am Beispiel Kaiser Ferdinands II. und Kurfürst Maximilians I. von Bayern, in: Konrad REPGEN (Hrsg.), Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert, Münster 1991, S. 8.

III. 1. Karl als Regent

König Karl III. von Spanien – Kaiser Karl VI.⁵³⁵

Sein Wahlspruch: *Constanter continet orbem* – Fest hält er das Weltreich zusammen.

Dem jüngeren der beiden Kaisersöhne, auf denen gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Hoffnungen des Hauses Habsburg ruhten, hat man eine nicht minder sorgsame Ausbildung zuteil werden lassen als seinem Bruder Joseph, doch anders als bei diesem sind es Angehörige und Freunde des Jesuitenordens gewesen, die ihn unter der Aufsicht des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein erzogen. Ob die Erziehung durch Jesuiten⁵³⁶, die stark der habsburgischen Tradition verpflichtet war, im Hinblick auf eine künftige spanische Kandidatur gestaltet wurde, müsste noch geklärt werden⁵³⁷. Die verschiedenen Einwirkungen mögen den Gegensatz, der früh zwischen Joseph und Karl festgestellt wurde, noch verstärkt haben: Auf den Thronerben, so meinte man, seien Stolz und Hochmut der pfälzischen Mutter übergegangen, auf den ernsteren Bruder dagegen die Milde und Güte des Hauses Österreich, weshalb ihn angeblich auch der Vater weit mehr in sein Herz geschlossen hatte als den zwar begabten, aber leichtfertigen Erstgeborenen.

Karl war schon in jungen Jahren in politische Erwägungen und Pläne einbezogen worden. Zwar hatte sich der Plan, ihn als Zwölfjährigen in der Schlussphase des Pfälzischen Erbfolgekrieges⁵³⁸ nach Spanien zu schicken, um sowohl König Karl II. als auch die Spanier an ihn als den Erben zu gewöhnen, nicht durchführen lassen. Aber als im Jahre 1700 Karl II. in letzter Minute den Enkel Ludwigs XIV. zu seinem Nachfolger bestimmte und damit den Spanischen Erbfolgekrieg auslöste, da die Habsburger an ihrem Erbanspruch festhielten,

⁵³⁵ Wilhelm KISCH, Die Alten Strassen und Plätze von Wien's Vorstädten, I. Band, Wien 1888, S. 549: „Ihm [Kaiser Joseph I.] folgte sein zwar mit vorzüglichen Geistesgaben ausgerüsteter, dennoch minder talentierter Bruder Carl VI., nach. Da sich der Kaiser nie selbständig genug fühlte und überdies in einer politisch bewegten Zeit lebte, wo das Fachwissen bereits sein gewaltiges Scepter über den Dilettantismus zu schwingen begann und sonach das Wissen über das bloße Meinen den Ausschlag gab, so musste sich Carl mit dem Rathe der Fachmänner umgeben und in allen wichtigen Angelegenheiten auf sie horchen. Dagegen wollte er durch persönlichen Fleiß alles dasjenige ersetzen, was ihm die Natur an Talent versagte, dies bezeugt seine 29jährige Regierungszeit (1711–1740). Das von ihm geschaffene Erbfolge-Gesetz, die sogenannte pragmatische Sanction, war seine größte politische That, das Resultat der Berathung und seines eigenen, unermüdlichen Fleisses.“

⁵³⁶ Ernst TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs, 3. Teil, Wien, 1959, S. 136: Bereits als achtjähriger Prinz erhielt er als Lehrer und Beichtvater den Jesuiten Andreas Pauer, der in Herzogenburg geboren war, der seinem Zögling nach Spanien folgte und dort im Lager 1704 starb. Darauf sandte Kaiser Leopold den Pater Veit Georg Tönnemann, einen aus Corvey in Westfalen stammenden Jesuiten, als Beichtvater für König Karl, der ihn auch als Kaiser durch 34 Jahre begleitete. Noch am Todestag des Paters (15. 3. 1740) hatte der Kaiser mit ihm verschiedene Geschäfte besprochen, da er seinen Rat sehr schätzte. 1705 war Pater Tönnemann nach Wolfenbüttel gesandt worden, um die für Karl ausersehene Braut, Prinzessin Elisabeth Christine, kennen zu lernen.

⁵³⁷ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 202.

⁵³⁸ Pfälzischer Erbfolgekrieg, 1688-97 Friedensschluss von Rijswijk 1697.

wurde Karl der offizielle Thronprätendent. Seit 1701 standen England, die Generalstaaten und der Kaiser im Krieg mit Ludwig XIV. Das Reich schloss sich 1702 an; 1703 hielten es die Alliierten für notwendig, dem Enkel Ludwigs XIV., Philipp von Anjou, den die Spanier als König akzeptiert hatten, den jungen Karl entgegenzustellen. Zuvor allerdings hatte Karl in Wien einem geheimen Erbvertrag⁵³⁹, dem *Pactum Mutuae Successionis*, zustimmen müssen. In einem weiteren Geheimabkommen musste er die Reichslehen Mailand und Finale seinem Bruder Joseph überlassen⁵⁴⁰.

Am 19. September 1703 reiste Karl von Wien ab und zog am 23. Oktober 1705 feierlich in Barcelona ein⁵⁴¹. König Karl III., wie er sich nun nannte, hat in Spanien wenig Anklang gefunden. Kastilien, das Kernland der Monarchie mit der Hauptstadt Madrid, blieb Philipp von Anjou treu. Lediglich bei den Katalanen und Aragonesen, die sich aus Tradition gegen die Zentrale stellten, traf er schließlich auf Zustimmung. Die von Portugal aus erfolgende Besetzung von Madrid Ende Juni 1706 und die Herstellung einer Verbindung zwischen den in Ost und West operierenden Truppen wurde nicht genutzt, die spanische Hauptstadt musste wieder geräumt werden. 1707 führte eine schwere Niederlage bei Almanza zum Verlust von Valencia und Aragon.

Von seinem Bruder, Kaiser Joseph I., und seinen Verbündeten, die sich inzwischen eines großen Teils der spanischen Lande in Italien und den Niederlanden bemächtigt hatten, erbat Karl stärkere Berücksichtigung seines Kriegsschauplatzes. Anfang 1708 trafen hier in der Tat deutsche Regimenter und als militärische Berater, wenn auch nicht der von ihm angeforderte Prinz Eugen von Savoyen⁵⁴², so doch ein anderer im kaiserlichen Heer hoch angesehener General, Graf Guido von Starhemberg, ein. 1710 schien eine verheißungsvolle Wendung einzutreten⁵⁴³. Zwar konnte Karl im Sommer in Madrid einziehen, aber auf Grund der feindlichen Operationen und des Widerstands der Kastilianer gegen den Protektor von Aragon-Katalonien vermochte er sich nur wenige Monate zu halten. Während er nach

⁵³⁹ Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, Österreich 1700–1740, S. 30.

⁵⁴⁰ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 203.

Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 30–32.

⁵⁴¹ Ausführliche Reisebeschreibung in: Bernd RILL, Karl VI., S. 53–70; Alfred v. ARNETH, Karl VI., S. 207–209.

⁵⁴² Silke LEHMANN, Prinz Eugen, in: DBE; Bd. 3, S. 173–174, geb. 18. 10. 1663 in Paris, gest. 21. 4. 1736 in Wien, Beginn seiner militärischen Karriere 1683, 1697 Oberbefehl über die gesamten österr. Heere, 1697 Sieg bei Zenta, seit 1703 Hofkriegsratspräsident.

Max BRAUBACH, Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie, 5 Bde., Wien 1963–65; Johannes KUNISCH (Hrsg.), Prinz Eugen von Savoyen und seine Zeit, Freiburg/Breisgau 1986; Karl GUTKAS (Hrsg.), Prinz Eugen und das barocke Österreich, Salzburg 1985.

⁵⁴³ Karl VOCELKA, Glanz und Untergang der höfischen Welt, S. 152.

Barcelona zurückkehrte, wurde ein englisches Korps zur Kapitulation genötigt und Barcelona nach der blutigen Schlacht bei Villa Viviosa Saragossa geräumt. Der Prätendent war von einem Sieg weit entfernt, als mit dem plötzlichen Tod Kaiser Josephs im April 1711 eine völlig neue Situation eintrat. Obwohl die Alliierten außer in Spanien auf allen Fronten siegreich waren, veränderte der Tod seines Bruders Joseph am 17. April 1711 die politische Lage grundlegend.

Als Einzigem noch lebenden männlichen Habsburger fielen Karl nun Österreich-Böhmen-Ungarn zu. Von Wien aus drängte man ihn, schleunigst ins Reich zurückzukehren, um die Regierung zu übernehmen, sich zum Reichsoberhaupt wählen und krönen zu lassen. Obwohl ihm Spanien zu einem Herzensanliegen geworden war, blieb ihm nicht anderes übrig, als das „Unternehmen“ für seine Person abzubrechen. Dass dies kein Verzicht sein sollte, zeigte die kurz vor seiner Einschiffung im September 1711 erfolgte Bestellung seiner Gemahlin als Statthalterin für Spanien. Karl dachte zunächst nicht daran, die spanische Königskrone niederzulegen. In Spanien hatte er unter dem Einfluss seiner spanischen und neapolitanischen Berater ein Verständnis seines künftigen Kaiseramtes entwickelt, das an die Vorstellungen eines Karl V. anknüpfte⁵⁴⁴.

Am 12. Oktober 1711, demselben Tag, an dem ihn die Kurfürsten in Frankfurt zum Kaiser wählten⁵⁴⁵, landete Karl in Italien. Nach längerem Aufenthalt in Mailand traf er in Innsbruck⁵⁴⁶ mit den politischen und militärischen Beratern seines verstorbenen Bruders zusammen. Am 22. Dezember 1711 fand in Frankfurt die Kaiserkrönung statt und im Jänner 1712 zog er nach acht-jähriger Abwesenheit wieder in Wien ein.

Die Jahre des Kampfes um Spanien hatten bereits Anlagen und Charakter des Mannes enthüllt und zugleich seine Anschauungen entscheidend entwickelt. Er hatte Mut, Eifer und Pflichtgefühl gezeigt, auch seinem Sinn für Würde kam die spanische Etikette entgegen. Klugheit und Einsicht fehlten ihm nicht, wohl aber die Unbedenklichkeit zum Handeln und offenbar das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten. Und gerade dieses Selbstmisstrauen, gepaart mit der Angst vor Beeinflussung, machte ihn auch misstrauisch gegen seine Berater,

⁵⁴⁴ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 203.

Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 102.

⁵⁴⁵ Richard REIFENSCHIED, Kaiser Karl VI., in: Gerhard HARTMANN, Karl SCHNITH (Hrsg.), Die Kaiser, Wiesbaden 2006, S. 588.

Bernd RILL, Karl VI., S. 104 f.

⁵⁴⁶ Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 114.

und zwar umso mehr, je fähiger diese waren. Karl hat als Kaiser das Ministerium seines Bruders beibehalten. Es war gewiss nicht nur seine Schuld, dass er mit Männern wie dem so exzentrischen Peterborough und dem eigenwilligen Starhemberg nicht zu harmonischer Zusammenarbeit gelangte. Zu Prinz Eugen und Gundaker Starhemberg, den nach Wratlislaws Tod (1712) bedeutendsten Köpfen seines Hofes, war das Verhältnis Karls nicht spannungsfrei, und auch Philipp Ludwig Sinzendorff und der Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn hatten gelegentlich mit dem Kaiser ihre Schwierigkeiten⁵⁴⁷. Aber Beweise für überlegene Einsicht und kraftvollen Willen lieferte Karl nicht, er war offenbar misstrauisch nicht nur gegen andere, sondern auch gegen sein eigenes Vermögen und war in dieser Unsicherheit Einflüssen seiner Umgebung zugänglich, in der neben seinem Herzensfreund Althann Spanier und Neapolitaner eine Rolle spielten, die auch im Sinne der dynastischen und universalistischen spanischen Tradition auf ihn einwirkten. Immerhin gab es dagegen ein Gegengewicht in der eifrigen Korrespondenz, die er mit dem wohl fähigsten Politiker des Kaiserhofes in jener Zeit, dem Böhmen Wratlslaw, führte, dessen nüchterner Einschätzung von Lage und Aussichten er doch oft folgte.

Es bedurfte der ganzen Überredungskunst Wratlislaws, den Kaiser dazu zu bewegen, dass er den Friedenskongress von Utrecht durch Sinzendorff beschicken ließ. Wratlslaw brachte ihn dazu, sich zumindest gegen den Verzicht auf Spanien nicht mehr zu wehren. Karl trat dem Frieden vom 11. April 1713 jedoch nicht bei. Französische Forderungen, die die kaiserlichen Besitzungen in Italien beschneiden wollten und im Reich eine Entschädigung Bayerns, die die Anerkennung von Karls Kaiserwürde durch Frankreich und Spanien von der vorherigen Anerkennung Philipp V. durch den Kaiser abhängig machen wollten, waren von diesem ehrenrührig empfunden worden⁵⁴⁸. Als der am Oberrhein fortgeführte Krieg nur der Gegenseite Erfolge brachte, gab er dem dort kommandierenden Prinz Eugen Vollmacht zur Eröffnung von Verhandlungen, die mit dem am 7. März 1714 in Rastatt geschlossenen, dann auch vom Reich bestätigten Frieden ihren Abschluss fanden⁵⁴⁹.

Schon vor dem Abschluss des Spanischen Erbfolgekrieges beschäftigten ihn in erster Linie nicht mehr die spanischen Illusionen, sondern die Sorgen um die Zukunft der österreichischen Monarchie. Er ließ die Pragmatische Sanktion⁵⁵⁰ am 19. April 1713 – *Pactum Mutuae*

⁵⁴⁷ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 205.

⁵⁴⁸ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 205.

⁵⁴⁹ Richard REIFENSCHIED, Kaiser Karl VI., S. 589.

⁵⁵⁰ Gustav TURBA, Die pragmatische Sanktion, Authentischer Text und Erläuterungen, Wien 1913.
Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich das große 18. Jahrhundert, Wien 1967, S. 109-115.

Successionis – in feierlicher Sitzung des Geheimen Rates verkünden, in einer Zeit als es noch um die Unterzeichnung des Utrechter Friedens ging. Dies war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Bildung einer österreichischen Großmacht, wie er bereits unter Karls Vater, Leopold, seinem Bruder, Joseph, und Männern wie Wratislaw und Prinz Eugen eingeschlagen worden war. Durch den Zugewinn der ehemals spanischen Besitzungen in Italien und den Krieg, den Karl bald nach dem vorläufigen Ausgleich im Westen auf den Rat Eugens zur Unterstützung der von den Osmanen angegriffenen Venezianer gegen die Türken führen ließ, wuchsen weitere Kräfte zu. Nach den großen Siegen des Prinzen Eugen bei Peterwardein/Petrovaradin (5. August 1716) und bei Belgrad/Beograd (16. August 1717) hat der am 21. Juli 1718 geschlossene Friede von Passarowitz/Pozarevac den Banat mit Temesvar, Belgrad mit dem nördlichen Serbien und die kleine Walachei an die Monarchie gebracht und ihr damit eine bisher noch nie erreichte Ausdehnung im Südosten Europas weit über die Grenzen Ungarns hinaus gegeben⁵⁵¹. Der Herrschaftsbereich Habsburgs erstreckte sich vom Balkan über Ungarn, die Erbländer und die Besitzungen in Italien bis zu den österreichischen Niederlanden. Dazu kam als schützendes Dach die deutsche Kaiserkrone⁵⁵².

Weniger ruhmvoll war der Ausgang neuer Händel im Westen, die aus überraschenden Versuchen des spanischen Bourbonen oder vielmehr seiner aus Parma stammenden ehrgeizigen Gemahlin zur Rückgewinnung der verlorenen italienischen Gebiete erwachsen. Immerhin war das von der aus den Seemächten, Frankreich und Österreich gebildeten Quadrupelallianz⁵⁵³ Erreichte nicht ungünstig. Karl konnte nämlich Sizilien gegen Sardinien von Savoyen eintauschen und mit Neapel vereinigen, dadurch schien seine Position in Italien verstärkt. Scheinbar stand Karl VI. im Jahr 1720 im Zenit seiner Macht. Tatsächlich aber trog das glänzende Bild, denn schon bald sollten diplomatische Schwierigkeiten, interne Differenzen und schließlich eine ausgesprochene Reichskrise die Bruchstellen des nach außen so glänzenden Machtgefüges aufzeigen. Die internen Auseinandersetzungen waren begründet in der Rivalität zwischen Karls deutschen Ministern und seinen spanisch-italienischen Beratern, die seit dem 29. Dezember 1713 in Wien den spanischen Rat bildeten, dem die Verwaltung der ehemals spanischen Territorien in Italien oblag. Ein niederländischer Rat war für Belgien zuständig. Trotz Unfähigkeit der spanischen Räte blieben diese hoch in der Gunst

⁵⁵¹ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 206.

Karl VOCELKA, Geschichte Österreichs, S. 142; DERS., Glanz und Untergang der höfischen Welt, S. 154-162. Oswald REDLICH, Das Werden Österreichs, S. 201-222.

Hanns Leo MIKOLETKY, Österreich das große 18. Jahrhundert, S. 114.

⁵⁵² Richard REIFENSCHIED, Kaiser Karl VI., S. 591.

⁵⁵³ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 207: Am 2. August 1718 schlossen der Kaiser, England und Frankreich die Quadrupelallianz, so genannt, weil man auf den sicheren Beitritt der Generalstaaten hoffte, der aber nie erfolgte.

des Kaisers und vermochten 1719 die Stellung des Prinzen Eugen durch eine Intrige ernstlich zu gefährden. Als dieser 1724 das Gouvernement der Niederlande nach Streitigkeiten seines Stellvertreters, des Marquis Prié, mit dem dortigen Adel abgab, waren Ansehen und Einfluss des Prinzen auf einem Tiefpunkt angelangt. Der Prinz trat vor den Kaiser und deckte das von der spanischen Hofkamarilla gegen ihn geschmiedete Komplott auf. Unter der Androhung, alle seine Würden niederzulegen und Österreich zu verlassen, verlangte der Prinz vom Kaiser volle Genugtuung. Die Schuldigen wurden zur Verantwortung gezogen und streng bestraft⁵⁵⁴. Der frühe Tod der Günstlinge Stella (1720) und Althann⁵⁵⁵ (1722), die von Karl in seinem Tagebuch mit wärmeren Worten als später Prinz Eugen betrauert wurden, änderte nichts an der Vorzugstellung der Spanier. Erst 1736 wurde der spanische Rat durch einen italienischen ersetzt. Aber auch unter den deutschen Ministern gab es eine Spaltung in eine mehr österreichische und eine mehr an der Reichspolitik orientierten Gruppe. In der letzteren war der Reichsvizekanzler Schönborn der führende Kopf.

Die außenpolitischen und reichspolitischen Schwierigkeiten, denen sich der Kaiser in den Jahren um 1720 gegenüber sah, sind nicht von einander zu trennen, so war der brandenburgische Kurfürst gleichzeitig als König von Preußen souverän und eigenständiger Faktor im europäischen Mächtespiel; so waren die Kurfürsten von Hannover und Sachsen durch ihre Personalunion mit den Thronen von England und Polen sowohl Teil der europäischen Politik als auch der Reichspolitik. Dazu kam weiter, dass auch die mächtigeren unter den Reichsfürsten, wie etwa die Wittelsbacher, ebenfalls eine selbstständige und oft gegen den Kaiser gerichtete Außenpolitik betrieben. Der Kaiser hat zunächst durchaus versucht, an die Reichspolitik seines Bruders Joseph anzuknüpfen, die eine Aufwertung der kaiserlichen Stellung im Reich anstrebte. Beide Brüder waren von der „Reichsidee“ durchdrungen⁵⁵⁶. Nach wie vor konnte Wien auf die kleinen Reichsstände, die im Kaiserhof ihren Hauptschutz gegen die größeren Nachbarn sahen, rechnen. Bald sollte Kaiser Karl VI. erfahren, dass die Zeiten sich auch im Reich geändert hatten. Letztlich erlitt seine Reichspolitik weitgehend Schiffbruch. 1718 begann eine vielversprechende Reichsexekution: Kurpfalz und Kurtrier, die sie durchführten, zwangen den Landgrafen von Hessen-Kassel, die Festung Rheinfels den Landgrafen Hessen-Rheinfels-Rotenburg zurückzugeben. 1719 kam

⁵⁵⁴ Richard REIFENSCHIED, Kaiser Karl VI., S. 591.

⁵⁵⁵ Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich das große 18. Jahrhundert, S. 104f.

⁵⁵⁶ Elisabeth KOVACS, Die „Herausentwicklung Österreichs aus dem Heiligen Römischen Reich“ im Reflex der Beziehungen von Kaisertum und Papsttum während des 18. Jahrhunderts, in: Österreich im Europa der Aufklärung, Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., Wien 1985, S. 421-436, hier: S. 423.

es zur Durchsetzung der bereits 1717 beschlossenen Exekution gegen den Herzog von Mecklenburg, den Schwager Peters des Großen, der sich mit seinen Ständen stritt. Er holte russische Truppen ins Land, obwohl der Nordische Krieg stattfand. Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel führten die Exekution durch, die sich indirekt gegen Russland, aber auch gegen Preußen richtete. Das Konzept mit Hannover als nordwestdeutschem Partner des Kaisers schien nach wie vor zu funktionieren und der kaiserlichen Autorität zum Erfolg zu verhelfen. Aber durch die Verbindung mit der Großmacht England hatte Hannover inzwischen zu viel Eigengewicht erhalten und wurde schon bald zum Gegenspieler des Kaisers. Schon vor der mecklenburgischen Exekution hatte Georg I. von England gezeigt, dass er keineswegs ein blinder Gefolgsmann des Kaisers war. Anlass war der so genannten Erzamtstreit mit Kurpfalz – eine Prestigefrage, die aber in der damaligen Zeit von größter Bedeutung war – der den Reichstag während des Türkenkrieges und der Auseinandersetzung mit Spanien lahmgelegt hatte. Georg hatte sich trotz eines eigenhändigen Reverses, in dem er das Gegenteil versprach, geweigert, nach der Restitution des bayerischen Kurfürsten, der dabei den Titel eines Erztruchsessens des Reichs von der Kurpfalz zurückerhielt, den ihm im Spanischen Erbfolgekrieg nach der Ächtung Max Emanuels übertragenen kurpfälzischen Titel eines Erzschatzmeisters an Kurpfalz zurückzugeben und sich mit der einst für Kurhannover eigens geschaffenen Erzbanneramtswürde wieder zu begnügen. Nach der Belehnung Bayerns im Mai 1717 blockierte die Kurpfalz den Reichstag, da Hannover bzw. dessen Reichstagsgesandter Rudolf Freiherr von Wrisberg sich weigerte, dem Pfälzer den achten Sitz einzuräumen und den Titel zurückzugeben. Bis zum 17. April 1719 blieb der Reichstag blockiert und konnte aus diesem Grund keine Türkenhilfe für den Kaiser beschließen. Als man endlich durch Mehrheitsbeschluss die immer noch ungeklärte Erzamtfrage mit Hilfe eines neugeschaffenen Erzstallmeistertitels für Hannover klären wollte⁵⁵⁷, bezeichnete Wrisberg dies als ein Religionsgravamen, da die Mehrheit, die Hannover hier überstimmte, überwiegend aus katholischen Fürsten bestand, und drohte mit der *itio in partes*. In einen solchen Fall konnte die Angelegenheit nur durch einen friedlichen Ausgleich, die *amicabilis compositio*, beendet werden. Hiezu kam es nicht, da der Streit schließlich einschlie⁵⁵⁸.

Der so genannte Religionsstreit der Jahre 1719 bis 1724⁵⁵⁹, wobei die Hauptschwierigkeiten 1721 behoben waren, zeigten dem Kaiser und dem Reichsvizekanzler Schönborn, dass starke

⁵⁵⁷ Bernd RILL, Karl VI., S. 225.

⁵⁵⁸ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 209-210.

⁵⁵⁹ Vgl. Ausführungen im Kapitel Corpus Evangelicorum, Rechtsnatur und Legalität. SCHAUROTH, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und übrigen Verhandlungen des Corpus Evangelicorum, Vorwort zum III. Theil.

Gegenkräfte gegen die Reichspolitik Karls VI. vorhanden waren. Schönborn war in dieser Angelegenheit – teils im Gegensatz mit Prinz Eugen – der tonangebende Minister in Wien. Im Verlauf des Streits wurde der Reichstag in Regensburg nochmals zum Zentrum des politischen Geschehens. Die Entscheidungen fielen jedoch in London, Berlin und Wien. Das Ganze wurde durch einen lokalen Konflikt in der Kurpfalz ausgelöst, bei dem es weniger um Glauben als um Kirchenbesitz und -verfassung ging. Im Verlauf dieses Streites hatte der Onkel Karls VI., der katholische Kurfürst Karl Philipp, den Heidelberger Katechismus wegen einer darin enthaltenen scharfen Glosse gegen die Katholiken beschlagnahmen lassen und die Heilig-Geist-Kirche in Heidelberg als Hofkirche mit Gewalt dem evangelischen Kirchenrat abgenommen⁵⁶⁰. Diese Kirche aber war eine Simultankirche. Der Kirchenrat wandte sich an das *Corpus Evangelicorum*, damit dieses ihm beim Reichstag sein Recht verschaffe. Aber noch ehe der Reichstag tätig werden konnte, hatten Brandenburg-Preußen und Hannover zu Repressalien gegen die Katholiken in ihren Territorien gegriffen, und auch das *Corpus Evangelicorum* setzte sich über das Reichsrecht hinweg, indem es einen Sondergesandten – ohne durch den Reichstag dazu ermächtigt worden zu sein – als Kontrolleur in die Kurpfalz schickte. Der Versuch Schönborns, die kaiserliche Autorität durch scharfe Reskripte an Friedrich Wilhelm I. von Preußen zu wahren, schlug fehl. Zeitweilig sah es sogar aus, als ob ein neuer Religionskrieg drohe oder ob ein Machtkampf zwischen dem Kaiser auf der einen, England und Preußen auf der anderen Seite unter dem Vorwand der Religionsstreitigkeiten geführt werden sollte. Als 1720 das *Corpus Evangelicorum* die Repressalien aufhob, war der Streit entschärft.

Dass die Religion nur Vorwand gewesen war, zeigte die Tatsache, dass das Thorner Blutgericht des Jahrs 1724, bei dem sechs deutsche protestantische Bürger der Stadt im Anschluss an einen konfessionellen Streit hingerichtet wurden und die Vertreibung der Salzburger Protestanten im Jahr 1731/1732 weit weniger Aufsehen erregten als die Vorgänge in der Pfalz. Die westeuropäischen Großmächte England-Hannover und Preußen, denen zumindest von ihren Möglichkeiten her schon jetzt der Großmachtcharakter zugebilligt werden musste, hatten sich gegen den Versuch der Stärkung der kaiserlichen Autorität gewendet. Selbst die Reichsritterschaft, die auf die kaiserliche Hilfe angewiesen war, sträubte sich in den Jahren 1721 bis 1733 mit Erfolg gegen die Absicht Karls VI., gemäß alten

⁵⁶⁰ Bernd RILL, Karl VI., S. 226.

inzwischen vergessenen Privilegien der Juden⁵⁶¹ diese in ihrem Herrschaftsbereich zu besteuern⁵⁶².

Eine Maßnahme Karls VI., die den Handel Belgiens fördern sollte, gab Anlass zu neuen Verwicklungen. Der Kaiser, der an ökonomischen Fragen sehr interessiert war und die wirtschaftliche Entwicklung seiner Staaten stark förderte, hatte hier die Grundlage eines Konflikts gelegt. Gegen den Willen des Prinzen Eugen, der am alten System des Bündnisses mit den Seemächten festhalten wollte, hatte Karl VI. eine Handelskompanie in Ostende⁵⁶³ gegründet, die mit Ost- und Westindien sowie Afrika Handel treiben sollte. Gegen dieses Vorhaben waren die Engländer, Holländern und Franzosen. Es war vor allem England, mit dem es im Reich heftige Spannungen gab, das entschlossen war, die Kompanie zu Fall zu bringen. Schon nach dem Rastatter Frieden waren in geheimen Besprechungen Möglichkeiten einer Versöhnung zwischen Österreich und Frankreich und eine Union katholischer Mächte erkundet worden, aber in Paris hatte man die Verständigung mit England vorgezogen, das man auch jetzt in seinem Protest gegen die Ostende-Kompanie unterstützte. Karl VI. und seine Berater glaubten, auf einem Umweg zu ihrem Ziel kommen zu können: Im Frühjahr 1725 schlossen sie im Wiener Vertrag mit dem bourbonischen Spanien nicht nur den noch ausstehenden Frieden und erkannten Philipp V. als König an, sondern auch einen Bündnis- und Handelsvertrag⁵⁶⁴. Wenn sie damit ihre Handelsprojekte zu stützen und über Madrid auf Paris zu wirken hofften, so war auf der anderen Seite die Absicht der spanischen Königin auf eine Verbindung ihrer Söhne mit den habsburgischen Erbtöchtern maßgebend, die Karl zwar in Aussicht stellte, in Wirklichkeit aber nicht wünschte. Den Gegenschlag führte England mit der im hannoverischen Herrenhausen⁵⁶⁵ erfolgten Unterzeichnung eines Bündnisses mit Frankreich und Preußen. Während die kaiserlichen Diplomaten Russland zu gewinnen und auch Preußen den Westmächten abspenstig zu machen wussten, blieb ihr Werben um Frankreich vergeblich. In der durch die Bildung der beiden Blöcke erregten allgemeinen Verwirrung in Europa schien man mehrfach unmittelbar vor dem Ausbruch eines großen Krieges zu stehen, vor dem man in Wien doch angesichts der Machtfülle der Gegner zurückschreckte. Hatte Karl sich schon im Mai 1727 auf französisches Drängen zu einem

⁵⁶¹ Heinz DUCHHARDT, Karl VI., die Reichsritterschaft und der „Opferpfennig“ der Juden, in: ZHF 10 (1983), S. 147-167.

Bernd RILL; Karl VI., S. 233.

⁵⁶² Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 210f.

⁵⁶³ Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 224.

⁵⁶⁴ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 212.

Richard REIFENSCHIED, Kaiser Karl VI., S. 592.

⁵⁶⁵ Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 238.

Präliminarvertrag verstanden, der eine Suspension der Ostende-Kompanie in Aussicht stellte, so musste er vollends das Scheitern seiner Politik erkennen, als das enttäuschte Spanien sich Ende 1729 mit Frankreich und England verständigte. Im Wiener Frieden von 1731 mit England wurde die Ostende-Kompanie endgültig liquidiert⁵⁶⁶. Wie einst der Verzicht auf die spanische Krone, so bedeutete jetzt die Auflösung der Ostende-Kompanie für ihn eine bittere Enttäuschung, aber sie bot die Möglichkeit zur Wiederherstellung des „alten Systems“ und damit zum Abbau von Krise und Kriegsgefahr und zu einer Ausweitung des Ansehens Österreichs in Europa. Prinz Eugen hatte persönlich die Verhandlungen geführt, die im März 1731 mit der Unterzeichnung des Versöhnungsvertrags mit England beendet wurden, in dem England und Hannover die Pragmatische Sanktion garantierten⁵⁶⁷. Nachdem mit Hilfe jener von dem Prinzen geleiteten Geheimdiplomatie neben Dänemark eine Reihe von Reichsfürsten Bündnisse mit Karl geschlossen hatten, konnte dieser auch die Zustimmung des Reichstags zu der Sanktion erreichen.

1733 brach der Polnische Thronfolgekrieg aus. Russland und der Kaiser hatten sich gegen den Kandidaten Frankreichs, Stanislaus Leszczyński, und für den Kurfürsten Friedrich August II. von Sachsen entschieden, damit wurde der so lang vermiedene Krieg ausgelöst, da das auf Grund der beabsichtigten Verbindung der habsburgischen Erbin mit dem Herzog von Lothringen um seine Sicherheit besorgte Frankreich im Bündnis mit Spanien und Sardinien-Savoyen die Gelegenheit zum Angriff benutzte. Während England sich damit begnügte, seine Vermittlung anzubieten, erlitten die kaiserlichen Truppen in Italien Niederlagen. Der nunmehr zum engsten politischen Berater Karls gewordene Staatssekretär Bartenstein⁵⁶⁸ vereinbarte im Herbst 1735 mit Kardinal Fleury, dem Leiter der französischen Politik, einen Präliminarfrieden, der dann nach langwierigen Verhandlungen in einem Definitivvertrag bestätigt wurde⁵⁶⁹. Karl VI. konnte seine Stellung in Oberitalien trotz Abtretung lombardischer Grenzgebiete an Sardinien im Wesentlichen behaupten und erhielt Parma. Er verzichtete dafür auf Neapel und Sizilien, fand sich weiter mit der Überlassung Lothringens an Frankreich ab, das der Entschädigung des 1736 zu Karls Schwiegersohn werdenden Herzogs mit der Toskana zustimmte und die Pragmatische Sanktion anerkannte⁵⁷⁰. Noch schwerere Einbuße an Macht und Ansehen hatte der Entschluss zur Folge, 1737 als

⁵⁶⁶ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 212.

⁵⁶⁷ Hans SCHMIDT, Karl VI., S. 213.

Richard REIFENSCHIED, Kaiser Karl VI., S. 593.

Alfredv. ARNETH, Karl VI., S. 217.

⁵⁶⁸ Max BRAUBACH, Johann Christoph Bartensteins Herkunft und Anfänge, in: MIÖG 61 (1953), S. 99-149.

⁵⁶⁹ Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 263f.

⁵⁷⁰ Richard REIFENSCHIED, Kaiser Karl VI., S. 594.

Verbündeter Russlands in einen neuen Türkenkrieg⁵⁷¹ einzutreten. Dem am 21. April 1736 verstorbenen Eugen⁵⁷² ist es erspart geblieben, die Niederlage der kaiserlichen Truppen und den Belgrader Frieden von 1739 zu erleben, der die in Passarowitz gewonnenen Gebiete südlich der Donau und Save einschließlich Belgrad wieder unter türkische Herrschaft brachte. Als Karl VI. im Alter von 55 Jahren am 20. Oktober 1740⁵⁷³ unvermutet starb, stand seine Tochter Maria Theresia vor einer schweren Aufgabe.

Karl hat sich unermüdlich der Staatsgeschäfte angenommen, wie die Masse und Umfang der Handbriefe beweisen, die er seinen Ministern und Beratern von Wratislaw, Prinz Eugen bis Bartenstein zukommen ließ. Aber gerade aus ihnen gewinnt man den Eindruck, dass ihm der große Überblick, klare Konzeption und Konsequenz abgingen. Er hatte wohl Ideen und war bereit, mannigfachen Anregungen zu folgen, er vermochte aber weder die Realisierbarkeit der Projekte noch die Zuverlässigkeit der Menschen richtig einzuschätzen. Es gelang unter seiner Regierung nicht, den Rahmen, der mit der Pragmatischen Sanktion um das Staatenkonglomerat des Habsburgerreichs gelegt worden war, mit wirklichem Leben zu erfüllen. Es blieb das Neben- und Gegeneinander der verschiedenen höchsten Behörden an der Wiener Zentrale, und nur in bescheidenem Maße wurde versucht, die offensichtlichen Mängel in den Verwaltungen durch Reformen zu beheben. Sie unterblieben nicht ohne Schuld des Prinzen Eugen auch im Heerwesen, in dem, wie der Verlauf der letzten Kriege zeigte, Schlagkraft und Disziplin erheblich sanken⁵⁷⁴.

III. 2. Die Pragmatische Sanktion⁵⁷⁵

Im Mittelpunkt der Politik Karls VI. nach 1720 stand die Sicherung der Pragmatischen Sanktion, der der Kaiser alles andere, auch seine handelspolitischen Interessen in den Österreichischen Niederlanden und die 1722/23 gegründete Ostendische Handelskompanie, unterzuordnen bereit war. Zugleich war die Pragmatische Sanktion von größter Bedeutung für

⁵⁷¹ Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 273-292.

⁵⁷² Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 265-272

⁵⁷³ Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 313.

⁵⁷⁴ Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 318f.

⁵⁷⁵ Gustav TURBA, Die Pragmatische Sanktion. Authentischer Text samt Erläuterungen und Übersetzungen, Wien 1913; Hans v. ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch das Deutsche Reich, in: MIÖG 16 (1895), S. 276-341; Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, S. 293-319; Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich das große 18. Jahrhundert, S. 110-111, S. 124-129; Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731-1732, Reichsrechtliche und konfessions-politische Aspekte, Münster 2002, S. 60f.

den Abschluss der Großmachtbildung und für das Verhältnis Österreichs zum Reich⁵⁷⁶. Als Karl VI. 1711 die Nachfolge Josephs I. antrat, waren die Voraussetzungen der 1703 mit dem *Pactum mutuae successionis* getroffenen Erbfolgeregelungen entfallen. Acht Tage nach dem Abschluss des Friedens von Utrecht, mit dem der von Karl VI. noch lange nicht anerkannte Verlust Spaniens sanktioniert wurde, ist am 19. April 1713⁵⁷⁷ die Pragmatische Sanktion verkündet worden, die seit 1711 vorbereitet worden war. Es handelt sich bei dieser Erbfolgeordnung, die als wichtigstes Grundgesetz der österreichischen Monarchie bzw. des Kaisertums Österreich und Österreich-Ungarn bis 1918 in Geltung blieb, um eine Primogeniturerbfolge, die in der hergebrachten Weise des europäischen Fürstenrechtes die männliche Nachkommenschaft privilegierte und lediglich ein subsidiäres Erbrecht der Töchter anerkannte. Karl VI. wollte damit seinen eigenen Nachkommen die Erbfolge vor den Nachkommen seines älteren Bruders sichern. Fehlte dem Kaiser ein männlicher Nachkomme, so trat nach dieser Ordnung der älteste weibliche Deszendent an dessen Stelle. Erst bei einem Aussterben aller männlichen und weiblichen Deszendenten Karls VI. sollte die Erbberechtigung der Nachkommen Josephs I. wieder aufleben. Als Karl VI. 1713 diese Erbfolgeregelung traf, konnte der damals 28 Jahre alte Kaiser aus seiner 1708 geschlossenen, aber bis dahin kinderlosen Ehe mit Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel noch mit der Geburt eines Sohnes rechnen. Tatsächlich wurde am 12. April 1716 mit dem Erzherzog Leopold⁵⁷⁸ ein Sohn geboren, der aber nach einem halben Jahr starb. Erst mit dem Schwinden der Aussichten des Kaisers auf die Geburt eines weiteren Sohnes wurde die Pragmatische Sanktion zu einer Regelung der weiblichen Erbfolge zugunsten der 1717 geborenen Tochter Karls VI., Maria Theresia. Der Ausschluss von der Erbfolge galt den beiden Töchtern Josephs I.⁵⁷⁹, Maria Josefa⁵⁸⁰ und Maria Amalia⁵⁸¹, von denen Maria Josefa

⁵⁷⁶ Harm KLUETING, Zwischen wittelsbachischem Kaisertum und josephinischer Diözesanregulierung (1742/45-1783): Faktoren österreichischer Identitätsbildung im 18. Jahrhundert, in: Franz M. EYBL (Hrsg.), Strukturwandel kultureller Praxis, Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 17. Band, Wien 2002, S. 29.

⁵⁷⁷ Hans LENTZE, Die Pragmatische Sanction, in: Der Donauraum 9, Wien 1964, S. 7. Als *Lex fundamentalis, Sanctio Pragmatica ac Pactum Augustae Familiae* oder als *Sanctio Pragmatica et Pactum familiae perpetuum*. Diese Bezeichnung entstammt dem spätrömischen Staatsrecht.

⁵⁷⁸ Richard REIFENSCHIED, Kaiser Karl VI., S. 598: Leopold Johann, Erzherzog, geb. 12. 4. 1716 in Wien, gest. 4. 11. 1716 in Wien; Grabstätte: Kaisergruft Wien.

⁵⁷⁹ Richard REIFENSCHIED, Die Habsburger in Lebensbildern, S. 198: Joseph I., geb. 26. 7. 1678 in Wien, gest. 17. 4. 1711 in Wien, (Eltern: Leopold I. geb. 9. 6. 1640 in Wien gest. 5. 5. 1705 in Wien und Eleonore Magdalena von Pfalz-Neuburg, geb. 6. 1. 1655 in Düsseldorf, gest. 19. 1. 1720 in Wien); verh. mit Amalia Wilhelmine, Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg, geb. 21. 4. 1673 in Lüneburg, gest. 10. 4. 1742 in Wien; „Römischer Kaiser“ 5. 5. 1705.

⁵⁸⁰ Richard REIFENSCHIED, Die Habsburger in Lebensbildern, S. 202: Maria Josefa, Erzherzogin, geb. 8. 12. 1699 in Wien; gest. 17. 11. 1757 in Dresden, (Eltern: Joseph I. und Amalia Wilhelmine, Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg), verh. mit Friedrich August II., Kurfürsten von Sachsen (Eltern: Friedrich August I. = August der Starke und Eberhardine, Markgräfin von Brandenburg-Bayreuth), geb. 17. 10. 1696 in Dresden, gest. 5. 10. 1763 in Warschau.

1719 den späteren Kurfürsten von Sachsen und König von Polen, August III. (Friedrich August II.), heiratete, während Maria Amalia 1722 die Ehe mit dem späteren Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern einging, der 1742 als Karl VII. zum Kaiser gewählt wurde. In der Übergehung der Erbansprüche der mit wichtigen Reichsfürsten vermählten Töchter Josephs I. lag das politische Problem der Pragmatischen Sanktion. Für die Großmacht Österreich war dies eine gefährliche Quelle für außenpolitische Konflikte, die sich 1740 im Österreichischen Erbfolgekrieg entluden. Die Pragmatische Sanktion besaß aber zugleich größte Bedeutung für den Abschluss der Großmachtbildung Österreichs und für das Verhältnis von Reich und Österreich.

Die Pragmatische Sanktion war die gemeinsame Erbfolgeordnung für sämtliche Königreiche und Länder des Hauses Habsburg. Sie bestimmte, dass diese *ohnzertheilt zu verbleiben* hätten⁵⁸², schuf somit eine „unzertrennliche Vereinigung“ der verschiedenen Länder der österreichischen Monarchie und konstruierte mit der Institutionalisierung eines gemeinsamen Landesherrn als Unionsmonarchen eine *indivisibilis et inseparabilis unio*⁵⁸³. Diese innenpolitische Bedeutung fand ihren Ausdruck und zugleich ihre Bekräftigung dadurch, dass Karl VI. die Pragmatische Sanktion von den Landständen seiner Länder annehmen ließ. Den Anfang machten 1720 die Landtage von Österreich ob und unter der Enns, gefolgt von Kärnten, Steiermark, Krain, Görz und Gradisca, dem Stadtrat von Triest und den Landtagen von Böhmen, Mähren, Tirol und dem Fürstentag von Schlesien. 1721 nahmen die Stände des Egerer Kreises die Erbfolgeregelung an, 1722 der Vorarlberger Landtag und 1722/23 die Stände in Siebenbürgen und in Ungarn. Der Rat der Stadt Fiume folgte 1725. Die Österreichischen Niederlande übernahmen die Pragmatische Sanktion 1724, die Lombardei 1725⁵⁸⁴. Die Festlegung einer gemeinsamen Erbfolgeregelung für alle Länder des Hauses Habsburg diente als Grundlage für die allmähliche, wenn auch noch unterschiedlich weit gehende Integration der Großmacht Österreich. Der ungarische Landtag in Pressburg/Bratislava nahm am 30. Juni 1722 den Antrag auf Zustimmung zur Pragmatischen Sanktion an⁵⁸⁵. Für das Königreich Neapel und Sizilien konnte sie nicht verkündet werden, denn mit diesem war nur Karl und seine Linie vom Papst belehnt worden (1722), nicht auch

⁵⁸¹ Richard REIFENSCHIED, Die Habsburger In Lebensbildern, S. 202; Maria Amalia, Erzherzogin, geb. 22. 10. 1700 in Wien, gest. 11. 12. 1756 in München (Eltern: Joseph I. und Amalia Wilhelmine, Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg), verh. mit Karl Albrecht von Bayern (Eltern: Maximilian II. Emanuel, Kurfürst von Bayern und Therese Kunigunde, Prinzessin von Polen) geb. 6. 8. 1697 in Brüssel, gest. 20. 1. 1745 in München.

⁵⁸² Gustav TURBA, Die Pragmatische Sanktion, S. 51.

⁵⁸³ Wilhelm BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1983, S. 73.

⁵⁸⁴ Bernd RILL, Karl VI., S. 184.

⁵⁸⁵ Bernd RILL, Karl VI., S. 185.

in gebührender Reihenfolge die leopoldinische und die josephinische Linie⁵⁸⁶. Karl VI., der die Erfahrung des großen Krieges um das spanische Erbe gemacht hatte, bemühte sich nach der Annahme der Pragmatischen Sanktion durch die Stände seiner Länder auch um die Anerkennung und Garantie seiner Erbfolgeordnung durch die europäischen Mächte und durch das Reich. Das war vor allem die Politik Johann Christoph Bartensteins, der 1727 Sekretär der Geheimen Konferenz und 1733 als Geheimer Staatssekretär mit der Leitung der österreichischen Außenpolitik betraut wurde, die er auch noch in den ersten Jahren Maria Theresias führte. Die erheblichen politischen Zugeständnisse, die der Kaiser der doch nur auf dem Papier stehenden Anerkennung zu machen bereit war, zeigen den Stellenwert und die außenpolitische Brisanz der Pragmatischen Sanktion.

Die erste auswärtige Macht, die die Pragmatische Sanktion 1725 anerkannte, war Spanien. 1726 folgte Russland. Der Preis dafür war ein Bündnis Österreichs mit Russland, mit dem sich Österreich verpflichtete, die Expansionspolitik Russlands, des künftigen Rivalen in Südosteuropa, in eben diesem Raum zu unterstützen; die unmittelbare Folge dieses Bündnisses war die österreichische Beteiligung an dem für Österreich verhängnisvollen Türkenkrieg von 1736 bis 1739. Auf Russland folgte Preußen, das im Berliner Vertrag von 1728⁵⁸⁷ die Pragmatische Sanktion anerkannte und sich dafür vom Kaiser die Erfolge in dem dem Kurfürsten von der Pfalz gehörenden Herzogtum Berg mit Düsseldorf garantieren ließ; die Nichteinhaltung dieser Zusicherung Karls VI. führte zur Umorientierung der preußischen Expansionspolitik vom Rhein an die Oder und 1740 in den Ersten Schlesischen Krieg. 1731 erreichte der Kaiser die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch Großbritannien, der sich 1732 die Niederlande anschlossen, als Gegenleistung musste sich Karl VI. zur Auflösung der Handelskompanie von Ostende bereit finden, die für die beiden Seemächte eine unerwünschte Konkurrenz darstellte. 1732 übernahm auch der König von Dänemark die Garantie der Pragmatischen Sanktion. Ebenfalls 1732⁵⁸⁸ anerkannte der Reichstag in Regensburg gegen die Stimme Bayerns die österreichische Erbfolgeordnung: Friedrich August von Sachsen gab der Pragmatischen Sanktion seine Anerkennung gegen den Preis der Unterstützung seiner polnischen Thronkandidatur durch Österreich, was ihn 1740 nicht hinderte, die Erbfolge Maria Theresias anzufechten. Die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch Frankreich erfolgte 1738 und war Teil des Wiener Friedens zur Beendigung

⁵⁸⁶ Bernd RILL, Karl VI., S. 185.

⁵⁸⁷ Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich das große 18. Jahrhundert, S. 127.

⁵⁸⁸ Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich das große 18. Jahrhundert, S. 127: Die Anerkennung erfolgte am 11. Januar 1732.

des Polnischen Thronfolgekrieges, der für Österreich wegen des Verlustes von Neapel und Sizilien verlustreichen war. Trotzdem trat Frankreich nach dem Tod Karls VI. als Verbündeter der beiden Kurfürsten von Bayern und Sachsen in den Österreichischen Erfolgskrieg ein und zugleich unterstützte es die Eroberung Schlesiens durch Preußen⁵⁸⁹.

Besonderes Interesse verdient die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch das Reich. Diese erfolgte durch ein Reichsgutachten vom 11. Januar 1732⁵⁹⁰. Es gelang dem Kaiser, den Reichstag davon zu überzeugen, dass seine Erbfolgeordnung als Beitrag zur ungeschmälernten Erhaltung seines Hauses und seiner Territorien als der „Vormauer der Christenheit“ gegen die Türken der Sicherheit des Reiches diene⁵⁹¹. Der Reichstag behandelte die Königreiche und Länder des Kaisers, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Reich, als eigenständige politische Körper. Hierdurch wurde die Loslösung Österreichs aus dem Reichsverband eingeleitet⁵⁹².

III. 3. Karl VI. als Mensch

Menschlich hatte dieser letzte Habsburger manche anziehende Seiten. Montesquieu berichtete im Frühjahr 1728, dass er den Kaiser sehr einfach gekleidet angetroffen habe, was im Gegensatz zum Hof von Versailles auffiel⁵⁹³. Der piemontesische Gesandte beschrieb das Zimmer Karls als nüchtern eingerichtet: keine Gemälde, keine Reliefs, nicht einmal Spiegel, nur flandrische Tapeten, die Türen durch keine Schnitzereien verziert und ohne Vergoldung, lediglich der Boden mit türkischen Teppichen belegt⁵⁹⁴. Es ergab sich ein merkwürdiger Gegensatz zwischen seiner maßvollen Lebensführung einerseits und dem Umstand andererseits, dass sein Hof zum bedeutendsten im deutschen Sprachraum des Barockzeitalters wurde. Sein Lebensstil wurde bei Hof weniger belächelt, vielmehr als mustergültig respektiert, aber kaum nachgeahmt⁵⁹⁵. Er erteilte häufig Audienzen. Der britische Gesandte St. Saphorin, der von 1718 bis 1727 in Wien weilte, vermerkte jedoch kritisch, dass der

⁵⁸⁹ Harm KLUETING, *Das Reich und Österreich 1648–1740*, Münster 1999, S. 120-123.

Richard REIFENSCHIED, *Kaiser Karl VI.*, S. 592-593.

⁵⁹⁰ Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, *Die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion Karls VI. durch das Deutsche Reich*, in: *MIÖG* 16 (1895), S. 276–341.

⁵⁹¹ Harm KLUETING, *Faktoren österreichischer Identitätsbildung im 18. Jahrhundert*, S. 30.

⁵⁹² Karl Otmar von ARETIN, *Das Reich in seiner letzten Phase 1648-1806. Das Problem der Regierbarkeit im Heiligen Römischen Reich*, in: Karl Otmar von ARETIN (Hrsg.), *Das Reich*, Stuttgart 1988, S. 27.

⁵⁹³ Bernd RILL, *Karl VI.*, S. 188.

⁵⁹⁴ Bernd RILL, *Karl VI.*, S. 189.

⁵⁹⁵ Bernd RILL, *Karl VI.*, S. 189.

Kaiser gesellschaftliche Verpflichtungen derart ernst nehme, dass die wesentliche Regierungsarbeit dabei zu kurz käme⁵⁹⁶.

Karl war kein Apoll. Sein Gesicht war länglich und rotbackig, mit der vom Vater ererbten ausgeprägten Habsburger-Unterlippe⁵⁹⁷. Es strahlte Gutartigkeit und Zurückhaltung aus. Zeitgenössische Berichte der Gesandten geben ein unterschiedliches Bild. Hingegen sind sich die Quellen einig über die Schönheit seiner Gemahlin Elisabeth Christine⁵⁹⁸.



Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel
unbekannter Maler

Elisabeth Christine, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, wurde am 28. August 1691 geboren und verstarb am 21. Dezember 1750. Sie war die älteste Tochter des Erbprinzen Ludwig Rudolf von Braunschweig, Sohn des Herzogs Anton Ulrich und der Prinzessin Christine Louise von Oettingen⁵⁹⁹. Elisabeth Christine, eine Cousine der Kaiserin Amalie Wilhelmine⁶⁰⁰, war verwandt mit dem Haus Hannover, dessen Prinzen Georg nach dem Tod

⁵⁹⁶ Bernd RILL, Karl VI., S. 190.

⁵⁹⁷ Hanns Leo MIKOLETKY, Österreich das große 18. Jahrhundert, S. 103.

⁵⁹⁸ Bernd RILL, Karl VI., S. 191.

⁵⁹⁹ F. SPEHR in: ADB VI, Leipzig, 1882, S. 11

Volker PRESS, Elisabeth Christine, in: Brigitte HAMANN (Hrsg.), Die Habsburger, S. 88-90.

Gerlinde KÖRPER, Studien zur Biographie Elisabeth Christines von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Dissertation, Wien 1975.

Ines PEPPER, Konversionen im Umkreis des Wiener Hofes um 1700, Dissertation, Graz 2003.

⁶⁰⁰ Richard REIFENSCHIED, Habsburger in Lebensbildern, S. 198: Amalie Wilhelmine, Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg (Eltern: Johann Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg und Benedicta Henrica, Prinzessin von Pfalz-Simmern), geb. 11. 4. 1673 in Lüneburg, gest. 10. 4. 1742 in Wien, Gemahlin Josephs I.

Volker PRESS, Amalia Wilhelmine, in: Brigitte HAMANN (Hrsg.), Die Habsburger, S. 49-50.

Hildegard LEITGEB, Kaiserin Amalie Wilhelmine, Dissertation, Wien 1984.

der Königin Anna der englische Thron zufallen würde. Die geplante Verschwägerung diente der Sicherung des antifranzösischen Bündnisses.

Der Kaiserhof entschied sich für Elisabeth Christine, auch wenn sie für Spanien nicht die „ideale Besetzung“ war, da sie erst vom protestantischen „Ketzertum“ zum katholischen Glauben konvertieren musste. Die Prinzessin trat nach längerem Zögern zum Katholizismus über, sobald Karls Zustimmung zur Ehe sicher war. Auf ihrer Reise von Wolfenbüttel nach Wien legte sie im Bamberger Dom am 1. Mai 1707 vor dem Kurfürsten von Mainz, Lothar Franz Graf Schönborn, ihr neues Glaubensbekenntnis ab⁶⁰¹. Sie hatte nur nach starkem Widerstreben ihren evangelischen Glauben aufgegeben. In barocker Denkweise und beeinflusst durch ihren Großvater, Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, war sie überzeugt, dass es Gottes Wille wäre, wenn sie um der Heirat mit einem österreichischen Erzherzog willen zum katholischen Glauben überträte⁶⁰². Angeblich gab es unter den Zeitgenossen Gerüchte, die besagen, die spätere Königin und Kaiserin habe immer noch häretische Grundsätze gehegt und im Geheimen protestantische Bücher gelesen⁶⁰³. Ihre Religiosität war von Vernunft geprägt. Es ist jedoch auffallend, dass immer wieder Protestanten zu ihrem favorisierten Kreis zählten⁶⁰⁴. Am 17. Juli 1707 ließ Karl förmlich durch den Kurfürsten von der Pfalz um ihre Hand anhalten. Am 18. August 1707 teilte er den Ständen in Barcelona seine bevorstehende Verlobung mit und schickte den Grafen von Galve zur Überreichung seines edelsteingefassten Porträts an Elisabeth nach Wien. Am 23. April 1708 wurde in der Pfarrkirche Wien-Hietzing die Trauung vor dem Kardinal von Sachsen-Zeitz per procuram vollzogen, wobei Kaiser Joseph seinen Bruder vertrat. Als Elisabeth Karl zum ersten Mal traf, war sie 17 Jahre alt, hellhäutig, von schlanker Figur, blond und blauäugig, freundlich und leutselig und mit viel Takt und gesundem Menschenverstand begabt⁶⁰⁵. Als Karl nach dem am 17. April 1711 erfolgten Tode seines Bruders am 27. September 1711 nach Deutschland reiste, blieb die Königin als Statthalterin als Symbol des habsburgischen Behauptungswillens zurück. Hier bewies sie eine hohe politische Begabung.

⁶⁰¹ SCHAUERTE, Franz, Die Konversion der Prinzessin Elisabeth Christine von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel. Eine historische Studie, in: Frankfurter zeitgemäße Broschüre, Neue Folge, Bd. 6., Heft 4, Frankfurt am Main 1885, S. 140-176.

OESTERREICHER, Paul, Urkundliche Nachricht von dem Übertritt der Prinzessin Elisabeth Christine und des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel zur katholischen Religion in Bamberg, Bamberg 1834.

⁶⁰² Gerlinde KÖRPER, Studien zur Biographie Elisabeth Christine, S. 283.

⁶⁰³ Anna CORETH, Pietas Austriaca, Österreichische Frömmigkeit im Barock, Wien 1982, S. 64.

⁶⁰⁴ Gerlinde KÖRPER, Studien zur Biographie Elisabeth Christine, S. 362.

⁶⁰⁵ Bernd RILL, Karl VI., S. 84.

Am 19. März 1713 verließ sie Spanien. Der Kaiser gönnte Elisabeth Christine keinerlei Einfluss auf die Staatsgeschäfte⁶⁰⁶, als Ehemann war er stets besorgt um sie.

Der am 13. April 1716 geborene Sohn Leopold verstarb bereits am 4. November 1716⁶⁰⁷. Am 13. Mai 1717 wurde Maria Theresia, am 14. September 1718 Maria Anna⁶⁰⁸ und am 5. April 1724 Maria Amalia⁶⁰⁹ geboren.

Karl VI. führte ein vorbildliches Familienleben; an seinem „seriösen“ Hof, an dem man auf würdige Repräsentation großen Wert legte, mochte es mitunter steif und langweilig, nicht aber unmoralisch zugehen. Ablenkung und Vergnügen suchte er vor allem in der Jagd⁶¹⁰. Hier konnte er im engsten Familienkreis aus sich herausgehen, zumal seine Gemahlin diese Leidenschaft teilte. Hier bricht auch ab und zu die hinter Etikette und Selbstdisziplin verborgene weiche Seele Karls VI. durch, so gelegentlich des furchtbaren Unfalls seines Oberstallmeisters Adam Franz Fürst Schwarzenberg⁶¹¹. Er liebte auch Musik und Theater. Karl komponierte selbst, jedoch ist nur wenig erhalten⁶¹². Die kaiserliche Hofkapelle und die Kammermusik wurden bald als die beste in Europa angesehen und verschlangen erhebliche Summen. Karl übernahm von seinen Vorgängern den Hofkompositor Johann Fux. Antonio

⁶⁰⁶ Volker PRESS, Elisabeth Christine, in: Brigitte HAMANN (Hrsg.), Die Habsburger, S. 89: Im Interesse einer Anbindung an Österreich förderte sie die Heirat ihrer gleichnamigen Nichte mit dem preußischen Kronprinzen Friedrich, dem nachmaligen Friedrich II., von der sie sich vergebens eine österreichisch-preußische Annäherung versprach. Versuche, vor allem über ihren Großneffen Ferdinand von Braunschweig, nach 1740 für einen Ausgleich mit Preußen zu werben, blieben auf Dauer vergeblich. Maria Theresia hielt die Mutter ebenfalls konsequent von allen Regierungsgeschäften fern, erwies ihr aber alle Ehren und bezog sie stark in die Familie ein.

⁶⁰⁷ Ernst TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs, S. 137: Das größte Anliegen Karls VI. war, einen männlichen Thronerben zu erhalten, Karl wandte sich an die Gnadenmutter von Mariazell und legte seine Bitte in einem goldenen Herzen, das mit den Anfangsbuchstaben C(arl) und E(lisabeth) geziert war, der Gottesmutter zu Füßen. Die Bitte wurde erhört. Das Kaiserpaar opferte zum Dank einen kostbaren Kelch und ein Zimborium für Mariazell. Als am 4. November der Kronprinz verstarb, opferten sie eine Statue des Kindes aus reinem Gold mit der Weiheinschrift: „Den in Zell erbetenen und dem Himmel zurückgegebenen Sohn Leopold, ihre Erstlingsfrucht, die sie lebend nicht darbringen konnten, überbringen in gleich schwerem Golde die in Ewigkeit ergebene Eltern Carl und Elisabeth.“

⁶⁰⁸ Richard REIFENSCHIED, Die Habsburger, S. 217: Maria Anna, Erzherzogin, 14. 9. 1718 in Wien, gest. 16. 12. 1744 in Brüssel, verh. mit Karl, Herzog von Lothringen (Eltern: Leopold Josef, Herzog von Lothringen und Elisabeth Charlotte, Prinzessin von Orléans) geb. 12. 12. 1712 in Luneville, gest. 4. 7. 1780 in Tervuren. Als jüngerer Bruder Franz Stephans war Herzog Karl von Lothringen mit Maria Theresia verschwägert. 1736–1739 kämpfte er gegen die Türken.

⁶⁰⁹ Richard REIFENSCHIED, Die Habsburger, S. 217: Maria Amalia, Erzherzogin, geb. 5. 4. 1724 in Wien, gest. 19. 4. 1730 in Wien.

⁶¹⁰ Bernd RILL, Karl VI., S. 197: 1717 erließ Karl VI. ein Jagdpatent und 1727 die „Große Jagdordnung“.

⁶¹¹ Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich – das große 18. Jahrhundert, S. 103: „Am 10. Juni 1732 traf der Kaiser anlässlich einer Hirschjagd bei Brandeis in der Nähe von Prag mit der *an das Gewild abgezihlten Kugel* den Fürsten so unglücklich in den Unterleib, daß dieser am folgenden Tag verschied. [...] Der Kaiser muß halb wahnsinnig von Schrecken gewesen sein: Er warf Hut und Perücke von sich und konnte lange nicht beruhigt werden.“

⁶¹² Karl VI., Miserere a 4 voci. In nomine domini. Partitur. Österr. Nationalbibl., Musiksammlung Mus. Hs. 15640.

Caldara, Nicola Porpora und Giuseppe Galli-Bibiena komponierten und inszenierten phantasievolle Opern. Ab 1730 weilte der Dichter Pietro Metastasio in Wien. Im Kärntnertortheater wirkte Josef Stranitzky.

Besaß Karl für Kunst in jeder Form Verständnis, so ist es für den frommen Fürsten bezeichnend, dass in einer Zeit, in der seine Minister und Feldherren prächtige Paläste und Landhäuser bauten, auf ihn die schönste Barockkirche Wiens, die Karlskirche, die er im Pestjahr 1713 zu bauen gelobte und mit den Mitteln aus allen Erbländern und dem Reich nach den Plänen Fischer von Erlachs errichteten ließ, zurückging. Dass er bei Um- und Erweiterungsbauten in der Hofburg der Hofbibliothek eine besonders prächtige Gestalt geben ließ und für sie dann die großartige Bibliothek des Prinzen Eugen ankaufte, scheint auf die geistigen Interessen des Mannes hinzuweisen, der 1712 Leibniz zum Reichshofrat ernannt und ihn damit in dem Plan bestärkte, Wien zum Sitz einer Akademie der Wissenschaften zu machen. Zur Durchführung gelangte dieser Plan freilich nicht, und man gewinnt auch den Eindruck, dass der Monarch den sich ausbreitenden Ideen der Aufklärung wenig Verständnis entgegenbrachte. Wenn er, der die Erhebung des Bistums Wien zu einem Erzbistum in Rom erwirkte, in seiner Kirchenpolitik auch staatskirchlichen Ideen Raum gab und gegenüber Andersgläubigen eine tolerante Haltung zeigte, so war und blieb er doch ein echter Fürst des Barock.

Der Sieg über die Türken und die Ergebnisse des Spanischen Erbfolgekrieges brachten Österreich einen unerhörten Machtzuwachs, den es aber nicht mehr zur Stärkung des Reiches, sondern zur Verfestigung der Macht Österreichs verwendete⁶¹³. Das fand seinen Ausdruck im Herrschaftsstil und Herrscher-Selbstverständnis Karls VI. und in der künstlerischen Manifestation seines Herrscherbildes im „Kaiserstil“ des Wiener Barock⁶¹⁴. Karl VI. sah in seiner Kaiserwürde das vornehmste Machtattribut und hielt zugleich an der Vorstellung fest, Erbe der spanischen Habsburger zu sein. Er blieb zeitlebens, auch nachdem er auf der Ebene realer Politik längst auf das spanische Königtum verzichtet hatte, von seinen spanischen Reminiszenzen erfüllt. Während er in seinem privaten Leben einen bescheiden Stil pflegte und in der Wiener Hofburg ein kahles Appartement bewohnte⁶¹⁵, steigerte dieser Kaiser nach außen hin wie kein anderer in der langen Reihe seiner Vorgänger und Nachfolger höfischen

⁶¹³ Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich*, S. 351.

⁶¹⁴ Franz MATSCHE, *Die Kunst im Dienst der Staatsidee Kaiser Karl VI. Ikonographie, Ikonologie und Programmatik des „Kaiserstils“*, 2 Bde., Berlin 1981.

⁶¹⁵ Bernd RILL, *Karl VI.*, S. 188f.

Prunk und Prachtentfaltung. Damit wurde er zum Auftraggeber für einen steingewordenen habsburgischen Triumphalismus, mit dem die nach 1683 begonnene barocke Umgestaltung Wiens ihren Höhepunkt erreichte.

Ablesbar ist das besonders an der Karlskirche⁶¹⁶ Johann Bernhard Fischers von Erlach und dessen Sohn Joseph Emanuels, an den beiden sie begleitenden Triumphsäulen in ihrer Assoziation an die Trajanssäulen in Rom, die zugleich die „Säulen des Herkules“ bedeuten⁶¹⁷. Das Herkulesmotiv taucht auch auf der Fassade und bei den Toren des 1723 begonnenen Reichskanzleitraktes der Hofburg auf und spielte bei Karl VI. auch sonst eine Rolle. Durch die Darstellung der Taten des Herkules sollten die kriegerische Macht und das Heldentum des Kaisers versinnbildlicht werden⁶¹⁸. 1730 begann Karl VI. das Augustiner-Chorherren-Stift Klosterneuburg als gewaltige barocke Klosterresidenz nach dem Vorbild des spanischen Escorial auszubauen, in der sich das Kaisertum und das spanische Königtum zum Ruhm des Hauses Österreich ideal vereinigen sollten.

Franz Matsche spricht vom „Kaiserstil“, der, nach Anfängen unter Leopold I. und Joseph I., unter Karl VI. zur propagandistisch genutzten Bau- und Bildkunst des Wiener Kaiserhofes geworden ist. Nach seiner Deutung suchte Karl VI. durch die Beschneidung der kaiserlichen Gewalt im Reich und durch die Relativierung der Machtstellung der Habsburger in Europa auf „territoriale Großmachtpolitik“ zu verweisen, mit der Kunst das Festhalten am Anspruch des Hauses Habsburg als führendes Herrscherhaus Europas mit abendländisch-universaler Geltung sichtbar zu machen. Matsche vermied bewusst den älteren kunstgeschichtlichen Begriff des „Reichsstils“. Dieser beziehe sich auf das Reich, der von ihm bevorzugte

⁶¹⁶ Bernd RILL, Karl VI, S. 203: Kaiser Karl VI. ließ diese Kirche erbauen, um Gott für die Errettung Wiens und des Hofes von einer Pestepidemie zu danken. Sie ist ein Votivgabe. Die Inschrift über dem Eingangsportikus drückt dies aus: „Vota Mea reddam in conspectu timentium Deum.“ Der Kaiser tritt gleichsam als Vorbeter seines Volkes beim Dankgebet für Gott auf. Die Karlskirche ist damit ein prächtiges Denkmal seiner Fürsorge um die Untertanen, und für seine fortitudo in constantia (2. Wahlspruch), denn er hatte sich während der Pestepidemie standhaft geweigert, die Stadt zu verlassen.

Hanns Leo MIKOLETZKY; Österreich das große 18. Jahrhundert, S. 152 f.

⁶¹⁷ Bernd RILL, Karl VI., S. 201-202: Namenspatron der Kirche und des Kaisers ist Karl Borromäus, der große gegenreformatorische Erzbischof von Mailand. Auf den Reliefs der Säulen wird der geistliche Triumph des Karl Borromäus abgebildet, aber man denkt natürlich an die Triumphe Karls VI: Die Person des Kaisers verschmilzt unweigerlich mit der des Heiligen, denn beide haben die Kardinaltugend der Bescheidenheit: Die des Mailänders ist der Gegenstand des Kuppelfreskos der Kirche. Die Assoziation an Trajan ist willkommen, denn der galt als gutes kaiserliches Vorbild aus dem alten Rom, in dessen Tradition die Kaiser des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation immer noch standen. Außerdem gemahnen die Säulen an die „Säulen des Herkules“. Herkules ist der Zivilisationsheld der Antike, seinerseits Vorbild für die guten römischen Kaiser, die ihn deshalb auch als ihren moralischen Ahnherren reklamiert hatten. Damit ist auch Kaiser Karl VI. in der Allegorie des Herkules darstellbar, da die „Säulen des Herkules“ nichts anderes sind als ein mythologisierender Ausdruck für die Straße von Gibraltar.

⁶¹⁸ Franz MATSCHE, Die Kunst im Dienst der Staatsidee Kaiser Karls VI., S. 343-371.

„Kaiserstil“ hingegen auf den Kaiser „und zwar speziell auf die habsburgischen Kaiser, deren dynastisches Territorium, die habsburgischen Kronländer, und deren Wirkungsbereich sich mit dem Begriff Reich nicht decken“⁶¹⁹. Mit Recht unterscheidet der Kunsthistoriker Matsche Kaiser und Reich. Das Kaisertum war für Karl VI. auf der realpolitischen Ebene Attribut der Großmacht Österreich, auf der idealen Ebene aber Reminiszenz an den realiter verlorenen habsburgisch-dynastischen Universalismus.

Die Wirklichkeit der Stellung des Kaisers im Reich war weder herkulisch noch dazu angetan, dem Bauprogramm von Klosterneuburg zu entsprechen. Zwar konnte Karl VI. von der Reichspolitik Leopolds I. profitieren und durch den Erwerb der Spanischen Niederlande seine Präsenz im Nordwesten des Reiches verbessern, doch war der Einfluss des Kaisers im Norden wegen des Aufstiegs Preußens, das mit Geldern, dem Herzogtum Kleve und dem 1702 aus der oranischen Erbschaft erlangten Moers unmittelbar an die Österreichischen Niederlande heranreichte, insgesamt zunehmend schwach⁶²⁰.

Noch einige Worte zur Religiosität Karls VI.: Tatsächlich kommt in Karl, der seinen Eltern viel ähnlicher war als sein glänzenderer Bruder, die Pietas Austriae nochmals zu ihrer letzten Blüte, die zugleich mit dem Erlöschen des Geschlechtes absterben oder mindestens ihre Kraft verlieren sollte. Bei ihm nun findet sich nicht nur eine persönliche Marienverehrung, sondern es taucht auch hier das zentrale Motiv habsburgischer Pietas Mariana wieder auf: das Siegeszeichen der Immaculata⁶²¹.

Während der Regierungszeit Karls VI. wurde Johann von Neopomuk⁶²² am 19. März 1729 heiliggesprochen⁶²³. Dieser Prager Märtyrer ist nicht nur zum allbekannten Brückheiligen

⁶¹⁹ Franz MATSCHE, Die Kunst im Dienst der Staatsidee Kaiser Karls VI., S. 5.

⁶²⁰ Harm KLUETING, Das Reich und Österreich 1648–1740, Münster 1999, S. 116.

⁶²¹ Anna CORETH, Pietas Austriaca, Österreichische Frömmigkeit im Barock, Wien 1982, S. 66.

⁶²² Otto WIMMER, Hartmann MELZER (Hrsg.) Lexikon der Namen und Heiligen, Hamburg 2002, S. 440-441, Johannes Nepomuk, Märtyrer, eigentlich Johann de Pomuk. Um 1350 zu Pomuk geboren. Er wurde 1370 Kleriker und öffentlicher Notar der erzbischöflichen Gerichtskanzlei in Prag, 1380 Priester im Veitsdom und noch im selben Jahr Pfarrer von St. Gallus in der Prager Neustadt, wo er besonders die dort wohnenden deutschen Kaufleute seelsorglich betreute. Er studierte anschließend Rechtswissenschaften in Prag und Padua. In Prag erhielt er 1381 das Baccalaureat, in Padua wurde er 1386 Rektor der Ultramontanen, 1367 erhielt er dort den Dokortitel. Anschließend wurde er Kanonikus von St. Ägyd in Prag, seit 1389 war er auch Generalvikar des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein. Am 20. 3. 1393 wurde er mit seinem Amtskollegen Pucnik und dem erzbischöflichen Rat Knobloch von König Wenzel IV. gefangengenommen, grausam gefoltert und am späten Abend von der Karlsbrücke in die Moldau gestürzt. Die beiden Mitverhafteten wurden gegen eidliche Zusicherung ewigen Stillschweigens wieder entlassen. 40 Jahre später tauchte in der „Kaiserchronik“ des Th. Ebendorfer und in der „Správozna“ des Prager Domdechanten P. Zidek erstmals die legendäre Begründung auf, der sittenlose König Wenzel habe der ehelichen Treue seiner Gattin, Königin Johanna, mißtraut, weil sie oft zur Beichte ging. Er habe von Johannes die Preisgabe des ihm anvertrauten Beichtgeheimnisses seiner Gattin

geworden, sondern er war auch als das Ideal des Beichtvaters. Er wird als Märtyrer des Beichtgeheimnisses den evangelischen Gegnern der Ohrenbeichte wie auch den Kritikern zeitgenössischer Beichtpraxis entgegengehalten. Heute sieht man ihn als Opfer der Kirchentreu⁶²⁴.

Religionsstörer gehörten nach dem allgemeinen Rechtsgefühl vergangener Zeiten ins Feuer, denn ihr Verbrechen, schlimmer als Hochverrat, Mord und Raub, war gegen die Gottheit selbst gerichtet, während Staat, Leben und Eigentum nur als deren vergängliche Gnadenbeweise galten. Am 7. Juli 1723 setzte Karl VI., der sich zur böhmischen Krönung in Prag befand, seinen Namenszug unter den Befehl, in Palermo ein Glaubensgericht abzuhalten. An der Weisheit, Gerechtigkeit und Milde der Inquisition zweifelte Karl nicht und, als er dem Glaubensgericht seinen Lauf ließ, musste er überzeugt sein, ein gottgefälliges Werk zu tun, das ihm als Staatsmann den willkommenen Anlass bot, sich beim Klerus, Adel und Volk Siziliens beliebt zu machen. Die beiden Ketzer – der Hauptvorwurf gegen die beiden war, dass sie Molinisten und Quietisten seien⁶²⁵ – eine Tertiärerin des Benediktinerordens, Schwester Geltruda Maria, und ein Laienbruder der Augustiner-Barfüßer, Bruder Romaldo, waren zwar schon 1705 beziehungsweise 1709 zum Feuertod verurteilt worden, doch wurden sie erst 1723 öffentlich verbrannt⁶²⁶.

verlangt, was dieser aber beharrlich verweigerte. Es gilt heute als erwiesen, dass er sich den Zorn des Königs deswegen zuzog, weil er sich dessen gewaltsamer Einmischung in kirchliche Angelegenheiten widersetzte. Patron der Beichtväter, Priester, der Flößer, Schiffer, der Brücken.

NEUHARDT, Johannes von Nepomuk, Graz 1979; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 208-210.

⁶²³ Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich das große 18. Jahrhundert, S. 153.

⁶²⁴ Anna CORETH, Pietas Austriaca, S. 77.

⁶²⁵ Hans Leo MIKOLETZKY, Österreich – das große 18. Jahrhundert, S. 151: Lehre des spanischen Theologen Miguel de Molinos, die eine passivmystische Einigung mit Gott durch völliges Aufgeben der tätigen Seelenkräfte erstrebt. Wurde vor allem von den Jesuiten aus dogmatischen und moraltheologischen Gründen heftig angegriffen. Die Lehrsätze wurden bereits 1687 und 1699 als ketzerisch verboten.

H. BENEDIKT, Das Königreich Neapel unter Kaiser Karl VI., Wien, 1927, S. 248: Der Quietismus verspricht das Heil auf dem Weg innerer Beschaulichkeit, im Aufgehen in Gott, nicht in der rein äußerlichen Frömmigkeit.

⁶²⁶ Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich – das große 18. Jahrhundert, S. 151.

III. 4. Karl VI. als Landesherr, die Protestanten und das Corpus Evangelicorum

Wie im vorhergehenden Kapitel dargestellt, wurden durch die Gegenreformation die Evangelischen in den Erblanden zurückgedrängt, man hatte versucht, sie auszurotten, dennoch verschwanden sie nicht. In den österreichischen Ländern gab es das Phänomen des Geheim- oder Kryptoprotentantismus⁶²⁷. Als Definition könnte man den inhaltlich schwer zu fassenden Kryptoprotentantismus als Beharren einzelner Personen und Gruppen auf einer akatholischen Konfession trotz staatlichen Verbots und verschiedener Sanktionen im Falle der Entdeckung verstehen⁶²⁸. Dies war auch dem Kaiserhaus bewusst. Wie ging man nun mit diesem Umstand um? Den künftigen Herrscher musste man auch über diese „Unbillen“ unterrichten. Einen Einblick, wie das Kaiserhaus die ungeliebten Landeskinder sah und wie man mit ihnen zu verfahren hatte, zeigen die „Kronprinzenvorträge“⁶²⁹. Diese wurden für die Ausbildung Erzherzog Josephs, des Enkels Karls VI., erstellt. Es dürfte aber in der Beurteilung der Protestanten keinen Unterschied zwischen der Regierungszeit Karls VI. und 1750 gegeben haben.

Aus dem Lehrplan für Joseph II. aus dem Jahre 1751 – obgleich zwanzig Jahre nach den für die Evangelischen so wichtigen 1730er Jahre – können doch einige Rückschlüsse gezogen werden. Der Aufbau wies die Form des Fürstenpiegels auf⁶³⁰. Die Gliederung der Schrift erfolgte nach folgendem Schema: Nach der Beschaffenheit und Lage des Landes fanden die politische Verfassung, das Religions- und Kirchenwesen Berücksichtigung. Den Kernpunkt bildeten aber Finanz- und Steuerfragen der Erbländer; Verwaltung und Justiz nahmen eine Randstellung ein⁶³¹. Bei den österreichischen Erbländern erstreckten sich die Ausführungen auf die katholische Reformation im Zusammenhang mit der Anwendung des Tatbestandes des *crimen laesae Majestatis*, auf die Austreibung der Prädikanten, den Geheimprotestantismus in den Gebirgsgegenden, die Emigration der Salzburger Protestanten, das Problem der Transmigration, auf die allgemeine Bekämpfung der evangelischen Lehre, insbesondere der protestantischen Bücher.

⁶²⁷ Stephan STEINER führt in seiner Dissertation den Begriff *Untergrund-Protestantismus* ein.

Als Buch erschienen: *Reisen ohne Wiederkehr. Die Depotation von Protestanten aus Kärnten 1734-1737*, Wien 2007.

⁶²⁸ Peter G. TROPPEL, *Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752-1780)*, (Das Kärntner Landesarchiv 16), Klagenfurt 1989, S. 13.

⁶²⁹ Friedrich HARTL, *Kirche und Religion im Zeitalter Maria Theresias, Eine Darstellung aus den Kronprinzenvorträgen für Joseph II.*, in: ÖAKR 79 (1978), S. 132–167.

⁶³⁰ H. BENEDIKT, *Die Monarchie des Hauses Österreich*, Wien 1968, S. 122f.

⁶³¹ Friedrich HARTL, *Kirche und Religion im Zeitalter Maria Theresias*, S. 132.

Es war dem Erz-Haus durchaus bekannt, *daß aber nichts destoweniger in dem gebürgigen Theil des Landes der Saamen des Irrglauben zurückgeblieben, und viele Familien sich zwar äusserlich Catholisch erkläret, innerlich aber der Lutherischen Religion nach wie vor beständig angehangen haben*⁶³².

Welche Rechte hatten nun protestantische Untertanen in den Ländern unter Habsburgs Kronen?

Wie bereits ausführlich dargestellt, galten in den österreichischen Erbländern nicht die Bestimmungen des Normaljahres des Westfälischen Friedens. Den Untertanen Karls blieb nur das *Beneficium emigrandi* des Augsburger Religionsfriedens. Sie hatten aber die Möglichkeit sich bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche an das *Corpus Evangelicorum* zu wenden. In der Folge soll aufgezeigt werden, wie diese Möglichkeit gehandhabt wurde und mit welchen Erfolgen.

Um eine bessere Darstellung zu erreichen, gehe ich chronologisch vor. So lässt sich auch am besten zeigen, wie sich durch verschiedene Einflüsse das Vorgehen und die Argumente sowohl auf Seiten der Auswanderungswilligen als auch auf Seiten des Landesherrn veränderten. Als wesentlicher Wendepunkt kann die Ausweisung der Protestanten 1731/32 aus Salzburg angesehen werden. Wenngleich Salzburg im damaligen Zeitpunkt ein eigenständiges Territorium war, hatte die Auswanderung – richtiger die Ausweisung – der protestantischen Bevölkerung einen wesentlichen Einfluss auf die Glaubensgenossen in den Erbländern.

Zunächst sei aber auf eine Resolution verwiesen, die Karl VI. 1715 für das gesamte Reich erließ. Karl VI. versuchte während seiner Regierung seiner Aufgabe als unparteiische Instanz in Religionsangelegenheiten im Reich nachzukommen. Ein wesentliches Dokument am Beginn seiner Regierungszeit war zweifellos das Edikt vom 18. Juni 1715⁶³³. Es wurde auf die Gleichwertigkeit der im Reich zugelassenen Religionen hingewiesen⁶³⁴. Keiner durfte den

⁶³² Friedrich HARTL, Kirche und Religion im Zeitalter Maria Theresias, S. 139.

⁶³³ Anton FABER [Antoni FABRO = Christian Leonhard LEUCHT], Europäischer Staats-Cantzley, 26. Theil, 1716, Caput XIII., Beilage Lit. A. S. 728–735, *Kaiserl. Edikt wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen*.

⁶³⁴ FABER, 26. Theil, Caput XIII., Lit. A, S. 729: [...] *daß keiner von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens=Bekänntnissen er auch seyn möge/ den andern/ so nicht seiner Religion ist/ weniger aber die Glauben*

anderen schmähen und verunglimpfen. Es hatte sich jedoch erwiesen, dass diesen Vorstellungen in keiner Weise nachgekommen wurde und Schriften aller Art verbreitet wurden⁶³⁵. Durch diese Druckwerke wurden neue Ideen ins Land gebracht, verbreitet und – wie die Obrigkeit meinte – Unruhe geschaffen. Als Mittel, diese Schriften zu unterbinden, wurden Geistliche, Prediger, Bücher-Kommissäre, Buchdrucker und Verleger aufgefordert, die Drucklegung und Verbreitung zu verhindern. Druckereien durften nur an Orten eingerichtet werden, wo *Chur= und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder Academien oder Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnlich Unsere und des Reichs= oder solche Städte seyend, wo die obrigkeitliche Absicht gehalten wird*. Weiters wurde genau festgelegt, wer als Buchdrucker zugelassen werden durfte⁶³⁶, Zensoren wurden bestimmt, die die Druckwerke durchzusehen und zu genehmigen hatten, ebenso wurde ein Impressum verlangt⁶³⁷. Wer verbotene Schriften verbreitete, wurde bestraft⁶³⁸.

III. 4. 1. Die Bärenthaler Emigranten

In den Jahren nach 1720 finden sich immer wieder Interventionen zugunsten der Bärenthaler Emigranten sowohl bei Schauroth als auch in den Akten des *Corpus Evangelicorum*, oft im Zusammenhang mit den Protestanten in Kärnten und aus dem Salzkammergut. Bei diesen Bärenthaler Emigranten handelte es sich aber weder, wie man zunächst vermuten könnte, da sie im Zusammenhang mit den Evangelischen Kärntens genannt werden, um Bewohner des

selbst mit Worten/ lästerlichen Büchern/ Schrifften/ Schmäh=Karten/ schimpflichen Gedichten/ Kupfferstichen/ oder andern dergleichen Erfindungen/ boßhaft ohnbescheidener Weise angreifen/ schmähen/ oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle.

⁶³⁵ FABER, 26.Theil, Caput XIII, Beilage Lit. A, S. 729-730: *So zeigt doch die tägliche Erfahrung/ daß diesen so oft ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs=Geboten an verschiedenen Orten nicht nach gelebt/ vielmehr solchen schnurgerad entgegen/ hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher/ Schrifften und Gemähle verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht/ verfertiget/ gedruckt/ oder von auswärts hero eingeschleiffet und ohne alle Scheu, Einsicht und Bestrafung/ auf öffentlichen Jahrmärckten/ Messen und anderen Versammlungen umgetragen/ feil gebotten/ ausgestreuet/ verkaufft und ausgebreitet/ nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche des Heil. Römischen. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapffende verkehrte neuerliche Lehren/ Bücher, Theses und Disputationes angehebt, und dadurch viele so ohnzuläßig/ als tieffschädliche Neuerung gegen die teutsche Grundfeste/ folglich Unordnungen in dem teutschen Reich eingeführet werden.*

⁶³⁶ FABER, 26.Theil, Caput XIII, Beilage Lit. A, S. 732: *Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen/ die da nicht angesessene redliche und ehrbare Leute seynd/ und sich nach denen allgemeinen Reichs= Satzungen/ Uns und der Obrigkeit des Orts/ vermittelst Eydtes und Pflichten, verblindlich gemacht haben.*

⁶³⁷ FABER, 26. Theil, Caput XIII, Beilage Lit. A, S. 732: *[...] bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen/ und solche ebener massen dahin zu verpflichten/ daß sie ohne deren genaue Durchgehung/ Erlaubnuß und Genehmhaltung keinen/ zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen/ wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen/ [...].*

⁶³⁸ FABER, 26. Theil, Caput XIII, Beilage A, S. 733: *[...] als alle diejenige, welche sie zu Verkauff herum tragen und ausbreiten/ oder sich darzu gebrauchen lassen/ an Guth und Vermögen/ auch nach Beschaffenheit der Sache deren Umstände an Ehr/ Leib/ Guth und Blut ohnnachhläßig gestrafft werden sollen.*

Bärentals im heutigen Südkärnten noch um Bewohner der Steiermark, sondern um Bewohner *im Hohenzoller-Sigmarischen Flecken Bärental*⁶³⁹. Diese standen unter der *Ober-Gerichtbarkeit in der Vorder-Österreichischen Graffschafft Nellenburg*. In der Religionsbeschwerde wurde beklagt, dass jenen Personen, die wegen ihres evangelischen Glaubens emigrierten, das Geld für ihre verkaufte Habe nicht ausgefolgt wurde⁶⁴⁰. Festgehalten wird, dass dieses Vorgehen dem *Religions- und Westfälischen Frieden, allen Reichs-Grund-Gesetzen und selbst Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allergerechtesten Intention schnur- stracks entgegen lauffet*⁶⁴¹. Interventionen zugunsten der Bärenthaler finden sich bis 1730⁶⁴² in den Akten.

III. 4. 2. Thomas Löw

An Hand der Familie Löw lässt sich zeigen, wie die Intervention des *Corpus Evangelicorum* erfolgte und welche Maßnahmen gesetzt und wie argumentiert wurde: Thomas Löw, der aufgrund der eigenen Lektüre der Bibel die katholische Messe nicht häufig besuchte, wurde zu Pfingsten 1722 mit Sohn und Tochter verhaftet und nach Linz ins Gefängnis gebracht. Er trachtete, das *ius emigrandi* zu erlangen⁶⁴³. Seine Ehefrau war zuvor bereits zu einem Sohn nach Ortenburg gereist. Über Intervention des *Corpus Evangelicorum*⁶⁴⁴ wurde er bereits im

⁶³⁹ Eberhard Christian Wilhelm von SCHAUROTH, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen der Hochpreiblichen Corporis Evangelicorum von Anfang des jetzt führwährenden Hochansehnlichen Reichs-Convents bis auf die gegenwärtige Zeiten. Nach Ordnung der Materie zusammen getragen, Regensburg 1751, Tom. I., S. 69.

⁶⁴⁰ SCHAUROTH, Tom. I, S. 69: [...] *allergrößter Nachtheil und Schaden nicht einmahl um den halben Werth loß schäget und verkauffet, das daraus gelöste einige wenige Geld auch nicht denen Eigentümern zukommen lässt, sondern vielmehr vorenthält [...]; bey aller Gelegenheit denen bedrängten Evangelischen mit Fleiß auf alle nur erdenckliche Art und Weiß viele schwere unnöthige Kosten selbst durch Tractierung und Aufwand bei, der Werthir= und Schätzung auch verkauffter Güter verursacht [...].*

⁶⁴¹ SCHAUROTH, Tom. I., S. 70.

⁶⁴² SCHAUROTH, Tom. I., S 309.

⁶⁴³ FABER, 42. Theil, 1723, Caput III., Num. II., S. 99-100: *Thomas Löw/ zu Hoff/ in sogenannten Ländel/ 7. Meilen von Lintz, ein zur Pfleg Winispach/ dem Herrn Grafen von Stahrenberg gehöriger Unterthan, [...] kommt durch Lesung der Bibel dahin/ daß er der Meß nicht mehr so fleissig als vorhin beywohnet/ sondern zu Hauß mit seinem Weibe und Kindern durch Lesung Göttlichen Worts seine Andacht pfleget. Der Ristorfische Pfarrer nimmt ihm darauf 14 Tage vor Pfingsten alle seine Bücher weg, deren bey 30 gewesen.*

⁶⁴⁴ FABER, 42. Theil, Caput III., Num. III.; S. 101-102: *Extract – Schreibens aus Ortenburg vom 10. Julii 1722, die erfolgte Wiederentlassung des zu Lintz, wegen Annehmung der Evangelischen Lutherischen Religion gefangen gewesten Mannes, mit deme ihme ertheilten Beneficio emigrandi betreffend: Inzwischen hat der getreue Gott derer Hochansehnlichen Herren Gesandten Evangelici Corporis Hohe Intercession dermassen gesegnet/ daß der zu Lintz gefangen gewesene/ seiner Gefängnuß entlassen worden/ und darneben die Freyheit bekommen, seine Wohnung zu verkauffen und aus dem Land zu gehen. Wann ichs recht vernommen habe, so ist er am 18. Juni loßkommen/ und haben sich alle Unkosten mit der Verkostung auf 17 fl. belauffen. Anfangs haben sie ihn hart angelassen, als ein rüudiges Schaaf und boßhafften Ketzler, absonderlich als sie von ihm haben vernommen, daß er mit den Büchern, die er andern hat zukommen lassen, nicht habe seinen Vorthail gesucht, sondern damit seines Nächsten Seelen Erbauung befördern wollen. Auf einmahl haben sie gelinde Saiten aufgezoogen und bey seiner Loßlassung ihme vorgestellt: Er werde sich über kein übel Gefängnuß zu beklagen haben, dergleichen seiner Bekänntnuß nach er nicht hat zu erleiden gehabt: Über den Caplan beschwert er sich*

Juni 1722 wieder entlassen und man gestand ihm zu, dass er seine Wohnung verkaufen und außer Landes gehen könne. Zwei seiner Kinder musste er jedoch auf seinem Gut zurücklassen⁶⁴⁵. 1724 wurde berichtet, dass er sich neuerlich an das *Corpus Evangelicorum* mit dem Ersuchen wandte, dass er gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu seinen zurückgelassenen Kindern reisen wolle, um ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ohne vom katholischen Pfarrer mit der Verschickung auf die Galeeren bedroht zu werden⁶⁴⁶.

Bei Rudolf Weiss findet sich eine weitere Schilderung⁶⁴⁷.

III. 4. 3. Hanns Uttlinger

Auch Hanns Uttlinger ersuchte das *Corpus Evangelicorum*, ihm beim Verkauf seiner Habseligkeiten behilflich zu sein und den Erlös außer Landes zu bringen. Er war zwar aus

anjeto am meisten, welcher auch biß dahero verhindert habe, daß ihm die abgenommenen Bücher nicht seyn zugetellt worden.

⁶⁴⁵ FABER, 42. Theil, Caput III., Num. IV., S. 102-103: *Extract Befehls von der Kayserlichen Lands-Hauptmannschafft im Land ob der Ennß an Matthäus Conrad Nischer, Pfleger der Herrschafft Wimbspach, dahin ergangen/ daß vorbemeldter Löw samt seinem Weib und ihrem Antheil Vermögens gegen Abzug der Nachsteuer die Emigration verstatet, deren beede Kinder aber, nebst ihrer Vermögenshelffte zurück verbleiben sollen: Als befehle in der Römischen Kayserlichen Majestät Höchsten Nahmen ich euch hiemit/ daß ihr bemeldeten Löws Vermögen/ ordentlich verhandeln/ ihme und seinem nacher Ortenburg vorhin schon entwichenen Weib, ihre Anteil mit Abzug 10. pro Cento zum Kayserlichen Lands Vicedomb-Ambt gehöriger Nachsteuer verabfolgen lassen, beeden unvogtbaren Kindern aber/ welche bey dem Gut zu verbleiben haben, einen bescheidenen Gerhaber zur Absicht der fortführenden Wirthschafft zu ordnen/ und wenn der Sohn die Vogtbahr= und Fähigkeit/ dem Gut selbst vorzustehen, erreicht haben wird/ selber aber dann vor allen Stieffmann an= und aufgenommen werden solle/ deme ihr also recht zu thun wissen werdet, denn es beschiehet hieran Kayserlicher Majestät allergnädigster Will und Meinung. Lintz den 19. Junii 1722.*

⁶⁴⁶ FABER, 43. Theil, 1724, Caput II., Nr. I., S. 86-87: *Pro Memoria, die dem Hochgräflichen Stahrenbergischen um der Evangelischen Religion emigrirten Unterthanen Thomas Löwen/ von dem Catholischen Pfarrer bey fernerer Betretung seiner Pfarr/ ihme angedrohte Galeeren-Straff betreffend: Thomas Löw, vor welchen sich bekandter massen/ die vortreffliche Oesterreichische Gesandtschafft/ auf die vom Corp.Evang. wegen/ bey deroselben geziemend eingelegte Recommendation dahin interessiret hat, daß ihm die Hochgräfliche Stahrenbergische Herrschafft/ weilen er aus Trieb seines Gewissens die Catholische Religion zu verlassen getrachtet, mit theils den Seinigen emigriren lassen, hatte zwey Kinder einen Sohn und eine Tochter auf seinem Gute hinterlassen müssen; der Sohn ware erst 18. Jahr alt/ und sey nöthig, daß demselben dann und wann mit Rath und That in der Wirthschafft an Handen gegangen werde, welches dann der emigrirte Vatter nach seiner Obliegenheit gern thun wolte, es verfolgte aber der Catholische Pfarrer von Schwanenstadt diesen armen Mann so sehr, daß er ihn drohet ihn auf die Galeeren zu schicken, wo er sich in seiner Pfarre antreffen liesse. Wie nun aber der paragraphus 36. artic. 5. 1. Pac. West. in solchen Fällen gar deutlich Ziel und Maß giebt [...] ist ihm der Zutritt zu den Seinigen zu gestatten.*

⁶⁴⁷ Rudolf WEISS, *Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg (1723–1761) Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprottestantismus in Oberösterreich*, St. Ottilien 1979, S. 301f.: „[...] vor allem dank der Tätigkeit des Laienprädikanten Thomas Leeb (Löw), eines Bauern aus Hof im Vikariat Rüstorf (Pfarrei Schwanenstadt) war das Gebiet von Schwanenstadt das Zentrum des oberösterreichischen Geheimprotestantismus. Leeb betrieb neben seiner Landwirtschaft einen schwunghaften Handel mit lutherischen Büchern. Er kam dabei im ganzen Land umher, machte für den evangelischen Glauben Propaganda und hielt Gottesdienste ab. Am 17. Juni 1722 wurde Leeb von der Reformationskommission des Landes verwiesen und ging nach Regensburg.“

Kärnten gebürtig, doch sein Heimatort [fraglich Sienetz] dürfte den Augustinern in Salzburg unterstanden sein. Aus Glaubensgründen hatte er seine Heimat verlassen⁶⁴⁸.

In seiner Eingabe schilderte er, wie er zur Evangelischen Religion gekommen war. Ihm war bewusst, dass er *kein freyes Excercitium in der Evangelischen Religion daselbst finde*. Für die Durchsetzung seiner Ansprüche berief er sich auf den Westfälischen Frieden, insbesondere auf Art. V. §§ 36⁶⁴⁹ und 37 IPO, und begründete sein Ansuchen damit, dass in diesen Paragraphen die Emigration selbst aus den österreichischen Erblanden gewährleistet sei. Als Beilage zu seinem Bittgesuch fügte er ein Attest des Diakons von St. Lorenz in Nürnberg bei, in welchem seine Glaubensgesinnung bestätigt wurde⁶⁵⁰ und das ihm auch ermöglichte, für sein weiteres Fortkommen um Arbeit nachzusuchen und gegebenenfalls Almosen zu erbitten. Interessant ist der Notenwechsel zwischen dem kursächsischen Legationssekretär, Christian Frentzl, dem österreichischen Gesandten von Jodoci und dem salzburgischen Gesandten Zellerberg in Regensburg. In einem Aktenvermerk vom 4. September 1723 hat Frentzl festgehalten: [...] *S. Excellenz [Jodoci] wären bereit jederzeit zu den Herrn A. C. Verwandten Gefälligkeit, was an sie gebracht würde, willig zu übernehmen, bey diesem Casu aber ereignet sich 1.) daß der Art. V. § 36. & 37. Instrum. Pacis W. allhier nicht statt hätte, indeme selbiger nur von dem Oesterreichischen Land ob der Ens, keines wegs aber von den überigen Oesterreichischen Erblanden redete. 2.) Wäre der Ort Sienetz in Kärnten unter des Bischoffen*

⁶⁴⁸ FABER, 43. Theil, Caput II., Num. III., S. 91-93: *Copia unterthänigsten Memorials an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum zu Regenspurg/ Hanns Uttlinger/ Weber aus Kärndten gebürtig/ und der Evangelischen Religion halber Exulant/ um gnädigste Intercession zu erhaltender/ dero hinterbliebenen Güter Veralienirung: Nachdem die Barmherzigkeit Gottes/ schon viele Jahre in meinem Vatterlande zu Sienetz in Kärndten, unter Gurkischer Herrschafft, denen Augustiner-Ordens zu Saltzburg gehörig, an mir gearbeitet/ daß ich mittelst Lesung Heiliger Schriftt und geistlich Evangelischer Bücher, als des Arnds Paradiesß-Gärtlein, den Psalter des Spangenbergers Predigten und dergleichen/ zur Erkänntnuß der Wahrheit und seeligmachenden Religion durch Gottes Gnade gelanget, auch schon eine Zeitlang in Nürnberg, wo ich mich aufgehalten, sowohl zur Augspurgischen Confession bekannt als auch bey dem Heil. Abendmahl/ mehrermahlen eingefunden. So hat es an Verfolgung in meinem Vatterland/ unter andern bey mir nicht ermangelt, indeme mir allein alle Evangelische Bücher, sondern mit denenselben Hauß/ Hof/ Acker/ Wießmath/ nebst andern dazu gehörigen s.v. Viehe/ und andern von meiner Herrschafft weggenommen/ und aus dem Land, mit Hinterlassung Weib und Kinder vertrieben worden.*

⁶⁴⁹ Nach Art. V. § 36 IPO konnten die Emigranten, so oft es die Sache erforderte, die Güter besichtigen, Rechtfertigungen vollführen oder Schulden eintreiben, frei und ohne Geleitbriefe zurückkehren.

⁶⁵⁰ FABER, 43. Theil, Caput II., Num. III., S. 92-93: (Beilage) *Attestatum Herrn Johann Michael Weisens Diaconi Laurentini zu Nürnberg ratione des von Hanns Uttingers erfolgten Übertritts zur Evangelischen Lutherischen Religion: Daß Vorzeiger dieses Hanns Uttlingers, ein Weber aus Kärndten gebürtig/ durch des Heil. Geistes Trieb und Regierung und durch fleissige Lesung des seeligen Herrn Arnds Paradiesß-Gärtleins/ Spangenbergs Postill und dergleichen, die Irrthümer des Pabsthums erkannt und mit Verlassung Haus und Hofes/, sich zur allein seeligmachenden Evangelischen Lutherischen Religion begeben, und von mir Endesbenannten in den nöthigsten Stücken des Christenhums unterrichtet worden, dabey allbereit zu zwey unterschiedlichen mahlen das Heilige Abendmahl mit Andacht empfangen/ bezeuget die Wahrheit zur Steuer mit eigener Hand/ und recommendirt denselben zugleich allen Christlichen Seelen mit Verschaffung einiger Arbeit, oder Mittheilung eines selbst beliebigen Allmosens zu einem weitem Fortkommen an die Hand zu gehen und die Vergeltung von dem grossen Gott im Himmel zu erwarten. Nürnberg den 10. August Anno 1723. Johann Michael Weiß, Diaconus Laurentius.*

zu Gurk Jurisdiction gelegen, würde also besser gethan seyn, sich dieser halben an den Herrn Saltzburgischen Gesandten zu adresiren, damit derselbe entweder seinen gnädigsten Herrn Erzbischoffen zu Saltzburg, Fürstl. Gnaden als Suffraganeum des Bischoffthums Gurk, oder immediate an den Herrn Bischoffen zu Gurk, von derer Herren A. C. Verwandten Gesandten Anbringen berichten. Solte aber nach dessen Erfolg und darauf eingelauffener Nachricht und Antwort von Seiten der Herrn A. C. Verwandten gut befunden und verlanget werden, diese Sache an die Kayserl. Majestät als Obersten Landes=Herrn zu bringen, [...] von dieser Sache Eröffnung thun.⁶⁵¹

Über die Unterredung mit dem Salzburger Gesandten von Zellenberg hielt der chursächsische Legationssekretär Frentzel fest: [...] *Es schiene aber man versire hierbey nicht allerdings in Claris, wer des Uttlingers Erbschafft weggenommen, denn obschon in dem Memorial befindlich und angegeben würde, ob haben seine nemlich die Gurckische Herrschaft, so von dem Augustiner-Orden im Saltzburgischen dependire, solches unternommen, so wäre doch leicht zu begreifen, daß dergleichen Verfahren, die Hohe Landes=Obrigkeit in Kärndten, obgleich ein oder ander Geistliche Ordens=Güter und Unterthanen allda zu haben erlaubt wäre, solches vor einen unleidlichen Eingriff in die Oberherrliche Landes=Jurisdictionalia halten, also dergleichen nicht gestatten würden; wäre diesem nach Ihro dafür haltens am besten gethan, wann man sich dieser halben an die vortreffliche Oesterreichische Gesandtschaft adressirte*⁶⁵². Wie die Angelegenheit letztlich entschieden wurde, lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht feststellen. Es ist jedoch zu beachten, dass zumindest der Versuch unternommen wurde, dem Betroffenen zu helfen⁶⁵³.

Ende 1730 übermittelte das Corpus ein Interzessions-Schreiben an den Kaiser⁶⁵⁴. Es wurde zu Gunsten der *Oesterreichischen und Steuermarckischen Unterthanen interveniert, welche der Religion halber emigriren müssen [...] auch ihr Vermögen und Kinder, so sonst die Beamten und Unter-Obrigkeiten zweifelsfrey wider Ewr. Kayserl. Majestät allerbilligste und allhuldreichste Intention vorzuenthalten pflegen*. Man brachte damit zum Ausdruck, dass die Vorgangsweise der Behörden keinesfalls im Sinne des Kaisers sein könnte. Es wurde ersucht, dass auch die unmündigen Kinder mit ihren Eltern emigrieren oder doch wenigstens später

⁶⁵¹ FABER, 43. Theil, Caput. II., Num. IV., S. 95-96.

⁶⁵² FABER, 43. Theil, Caput. II., Num. V., S. 97.

⁶⁵³ Paul DEDIC, *Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierungszeit Karls VI.*, S. 36-37: Der Name Hans Uttlinger wird angeführt. Welches Ergebnis die Intervention erbrachte, bleibt auch hier offen, denn es heißt bloß, dass für Uttlinger die freie Emigration ohne Vermögensvorenthaltung gefordert war.

⁶⁵⁴ SCHAUROTH, *Allerunterthänigstes Inserat zu dem Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät den 30. Dec. 1730*, Tom I., S. 308-309.

nachfolgen könnten. Jene aber, die eine Auswanderung nicht auf sich nehmen wollten und ihre Religion nicht öffentlich änderten, *seien keine guten katholischen Christen, sondern würde sie nur zu in äusserster Seelen-Gefahr lauffende Heuchler machen*. Heuchler konnten aber keine guten und getreuen Untertanen sein. Weiters wurde auch auf die Erbschaftsangelegenheiten der Bärenthaler verwiesen, die noch immer keiner Regelung zugeführt worden waren, obgleich Pro Memoria bereits am 5. Oktober 1727 und 7. September 1728 der Österreichischen Gesandtschaft übergeben worden waren. Die Interventionen des Corpus scheinen teilweise äußerst schleppend oder überhaupt nicht behandelt worden zu sein. Für die Zeit Kaiser Karls VI. finden sich keine Repliken oder Entwürfe für Antwortschreiben in den Archiven. Anders unter Maria Theresia; diese setzte sich sehr wohl mit den Interzessions-Schreiben auseinander.

III. 4. 4. Die Ereignisse der Jahre 1731 und 1732

Obgleich die Protestantenaustreibung aus Salzburg⁶⁵⁵ eine innere Angelegenheit des Erzstiftes Salzburg⁶⁵⁶ war, war sie doch mit den österreichischen Erbländen auf das engste verknüpft

⁶⁵⁵ Josef MAYR, Die Emigration der Salzburger Protestanten von 1731/1732. Das Spiel der politischen Kräfte, in: MGSL 69 (1929), S. 1-64; 70 (1930) S. 65-128; 71 (1931) S. 129-192; Peter PUTZER, Konfessionelle Aspekte der Salzburger Protestantenvvertreibung 1731/32, in: Friederike ZAISBERGER (Hrsg.), Reformation – Emigratio – Protestanten in Salzburg, Salzburg 1981, S. 15-34; Peter PUTZER, Der konfessionelle Hintergrund der Salzburger Protestantenemigration 1731/32, in: ÖAKR 33 (1982), S. 15-34; Peter PUTZER, Spuren der ersten Opfer des Rechtsbruchs von 1731/32 im deutschen Südwesten, in: JGPrÖ 110/111 (1994), S. 99-131; Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732, Reichsrechtliche und konfessionspolitische Aspekte, Münster u.a. 2002; Gerhard FLOREY, Geschichte der Salzburger Protestanten und ihre Emigration 1731/32, (=Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, 1. Reihe Bd. 2)², Wien 1986; Mack WALKER, Der Salzburger Handel, Vertreibung und Errettung der Salzburger Protestanten im 18. Jahrhundert. (=Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 131) Göttingen 1997; Friederike ZAISBERGER, Die besitzrechtlichen Probleme der evangelischen Salzburger Bauern zur Zeit ihrer Emigration 1732, in: W. BRAUNEDER (Hrsg.), Grundlagen Transatlantischer Rechtsbeziehungen im 18. und 19. Jahrhundert. (=Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe, Bd. 1) Frankfurt 1991, S. 41-63; Angelika MARSCH, Die Salzburger Emigration in Bildern. Mit Beiträgen von Gerhard FLOREY und Hans WAGNER und einem Verzeichnis der zeitgenössischen Kupferstiche (= Schriften des Nordostdeutschen Kulturwerks e.V. Lüneburg) Weißenhorn 1986; Georg LOESCHE, Neues über die Ausrottung des Protestantismus in Salzburg 1731/32, in: JGGPrÖ 50 (1929), S. 1-217; Karl-Heinz LUDWIG, Martin WELKE, Die Salzburger Emigration im Spiegel der deutschen Presse, in: Friederike ZAISBERGER (Hrsg.), Reformation – Emigration – Protestanten in Salzburg, Salzburg 1981, S. 109-111; Peter G. TROPPER, Emigriert – missioniert – deportiert. Protestanten und Geheimprotestantismus in Österreich und Salzburg zwischen Gegenreformation und Toleranz, Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13 (1994), S. 179-189; Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 311f.; Ernst NOWOTNY, Die Transmigration ober- und innerösterreichischer Protestanten nach Siebenbürgen im 18. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Geschichte der „Landler“, Jena 1931, S. 11f.; Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734-1736, S. 99-111; Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung um 18. Jahrhundert, München 1980, S. 35-40; Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI. (1711-1740), Klagenfurt 1940, S. 48-61.

⁶⁵⁶ Die Ereignisse der Jahre 1731/32 betrafen nicht so sehr die Einwohner der Stadt Salzburg, sondern die Bewohner des Territoriums Salzburg. In den Bergen – *inner Gebirg* – war die protestantische Konfessionszugehörigkeit besonders ausgeprägt.

und die Transmigrationen unter Karl VI. aus dem Salzkammergut und Kärnten wären ohne die Vorkommnisse von 1731/32 nicht möglich gewesen.

Die Vertreibung der Protestanten aus Salzburg ist mit dem Namen des Erzbischofs Leopold Anton Freiherr von Firmian⁶⁵⁷ verbunden. Der in München geborene Sohn eines kaiserlichen Diplomaten und einer Gräfin Thun, einer Verwandten des Erzbischofs Johann Ernst Graf Thun, wurde in Rom im Kollegium San Apollinare von Jesuiten erzogen. Früh wurde dem Musterschüler eine glänzende Karriere vorausgesagt. 1713 wurde er zum Domdekan in Salzburg gewählt. 1718 hat er die Ernennung zum Bischof von Lavant angenommen, obwohl er bereits fünf Jahre das höchste Amt des Kapitels als *caput capituli* inne hatte. 1724 wurde er Bischof von Seckau. 1727 ernannte ihn der Kaiser zum Bischof von Laibach; er wurde aber noch vor Eintreffen der päpstlichen Bestätigung in Salzburg zum Erzbischof gewählt⁶⁵⁸. Diese Vorgeschichte ist für die Persönlichkeit Firmians wichtig, weil sie zeigt, dass er aus Gründen der Seelsorge eine Schlechterstellung in Kauf genommen und sich als Bischof sehr bewährt hatte. Er besaß eine strenge, kirchliche Gesinnung und persönliche Frömmigkeit, so dass sein gegenreformatorisches Anliegen der Herstellung der Glaubenseinheit primär religiös motiviert gewesen sein dürfte. Dieser Eifer für die Seelsorge und die Berufung bayerischer Jesuiten zur Mission im „Gebirge“, die der Jesuitenzögling entgegen der Salzburger Tradition, die der Societas Jesu keinen Einfluss im engeren Erzbistumsgebiet einräumte, vorgenommen hatte, bildete den Anlass zur Tragödie 1731/1732, während die Ursache der seit zwei Jahrhunderten bestehende Geheimprotestantismus war. Es muss betont werden, dass der Kryptoprotestantismus keineswegs auf das Salzburger Land beschränkt war. Er erstreckte sich ebenso auf die benachbarten österreichischen Erbländer. Er war eine Bewegung der Bergleute, der Bauern, der Dienstboten und der ländlichen Handwerker.

Die Ausdehnung des protestantischen Gebiets, in dem der Pongau den geographischen Mittelpunkt bildete, zeigt, dass für das Vorhandensein der protestantischen Bauern die geistliche Regierung nicht allein verantwortlich gemacht werden konnte. Sie erklärt auch, dass der Wiener Hof den Ereignissen im Salzburgischen nicht neutral gegenüberstehen konnte. Er musste ein Übergreifen der Bewegung auf die Erbländer befürchten.

⁶⁵⁷ Franz ORTNER, *Firmian*, Leopold Anton Eleutherius Reichsgraf von (1679-1744), in: Erwin GATZ (Hrsg.) *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches*, Wien 2005, S. 111-113.

Gerhard AMMERER, *Von Franz Anton von Harrach bis Siegmund Christoph von Schrattenbach – Eine Zeit des Niedergangs*, in: Heinz DOPSCH, Hans SPATZENEGGER (Hrsg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. 2.*: Neuzeit und Zeitgeschichte, Salzburg 1988, S. 245-323.

⁶⁵⁸ Hans WAGNER, *Politische Aspekte der Protestanenaustreibung*, in: Friederike ZAISBERGER (Hrsg.), *Reformation – Emigration – Protestanten in Salzburg*, Salzburg 1981, S. 93.

Der Zeitpunkt des Lostretens der Lawine durch die Jesuitenmission und die Erkenntnis der Bauern, dass der Erzbischof entschlossen war, die üblichen Verordnungen und Verbote auch wirklich durchzusetzen, war für Kaiser Karl VI. sehr ungünstig. Dazu muss man sich in Erinnerung rufen, dass seit dem endgültigen Verzicht auf Spanien nach Abschluss der Quadrupelallianz mit Frankreich, Großbritannien und den Generalstaaten 1718 die Politik des Kaisers in den beiden letzten Jahrzehnten seiner Regierung fast ausschließlich auf die europäische Garantie der Pragmatischen Sanktion und damit die Nachfolge Maria Theresias ausgerichtet war, für die er große Opfer bringen musste. Die Garantie durch das Reich konnte nach großen Schwierigkeiten erreicht werden. Alle Kurfürsten bis auf jene von Sachsen und Bayern, die mit Töchtern Kaiser Josephs I. verheiratet waren, konnten durch den Einsatz König Friedrich Wilhelms von Preußen gewonnen werden, die Pragmatische Sanktion am 3. Feber 1732 durch Reichsbeschluss zu gewährleisten. Dies gerade zur kritischen Zeit vor der Abwanderung des Großteils der Salzburger Bauern. Man kann sich vorstellen, dass damals kaiserlicherseits jede Verstimmung des *Corpus Evangelicorum* und des Preußenkönigs, der seit dem Übertritt der Kurfürsten von Sachsen zum katholischen Glauben das Haupt der Protestanten geworden war, gerne vermieden worden wäre⁶⁵⁹.

Entgegen verbreiteter Meinungen war die Rolle der Kurie bei der Salzburger Emigration sehr gering. Am meisten hat zu diesem Faktum beigetragen, dass Salzburg wegen der Exemption des Bistums Passau mit Rom in Streit lag. Erzbischof Firmian unterrichtete die Kurie von seinen Schritten meist spät. Aus Rom kamen nur Klagen über die Unzulänglichkeit des Salzburger Klerus und die Anregung zu einer intensiven Kapuzinermission. Ein weiterer Grund für die Unzufriedenheit der Kurie war die von Erzbischof Firmian notgedrungen ausgesprochene Unterwerfung unter die Bestimmungen des Westfälischen Friedens⁶⁶⁰, den der Papst nicht anerkannte. Ein Versuch Firmians, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 200.000 Gulden zur Deckung der Emigrationskosten zu erhalten, wurden von Rom abgelehnt. So erwies sich für den Erzbischof die Unterstützung des kaiserlichen Beichtvaters Pater Tönnemann SJ als viel wirksamer⁶⁶¹.

⁶⁵⁹ Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731-1732, S. 60f.

Gerhard FLOREY, Geschichte der Salzburger Protestanten und ihrer Emigration, S. 158.

Hans von ZWIEDINEK-SÜDENHORST, Die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karls VI. durch das deutsche Reich, in: MIÖG 16 (1895) S. 276-341.

⁶⁶⁰ Die Gewährung der Hausandacht war indirekt eine Anerkennung des IPO für das Salzburger Gebiet.

⁶⁶¹ Hans WAGNER, Politische Aspekte der Protestantenaustreibung, S. 94.

Die Situation wurde für den (weltlich-geistlichen) Staat Salzburg bedrohlich, als sich die Bauern, die sich erstmals mit der Durchsetzung der angedrohten Strafen konfrontiert sahen, an das *Corpus Evangelicorum* in Regensburg wandten und dort über Unterdrückungen klagten⁶⁶². Seit 1730 waren nur einige Fälle bekannt, bei denen sowohl der Magistrat der Reichsstadt als auch evangelische Geistliche eine Rolle spielten. Über die Vorgeschichte der Bittschrift der Pongauer Bauern aus den sieben Gerichten Radstadt, Wagrain, Werfen, Bischofshofen, St. Johann, St. Veit und Gastein ist nichts bekannt. Diese wurde am 16. Juni 1731 dem *Corpus Evagenlicorum* übergeben⁶⁶³. Sie spricht im Namen von nicht weniger als 19.000 Glaubensgenossen. Diese Zahl entsprach jener der späteren Emigranten. Dies lässt darauf schließen, dass es Vorerhebungen gab, die insgeheim ohne Wissen der Salzburger Behörden stattgefunden haben müssen. Dies legte die Befürchtung nahe, dass bei der Gewährung des Trienniums, der vom Westfälischen Frieden gebotenen dreijährigen Abzugsfrist, die Bewegung noch größere Ausmaße annehmen könnte.

Aus den Akten ist zu entnehmen, dass der Salzburger Hofkanzler Hieronymus Cristani di Rallo eine wesentliche Rolle spielte. Seiner Unkenntnis der Salzburger Verhältnisse waren die schweren Fehler zuzuschreiben, die in der Emigrationsfrage trotz seines großen Geschicks bei Winkelzügen und Finten immer wieder gemacht wurden. Wichtig war die Rolle des ersten Salzburger Direktorialgesandten in Regensburg, Sebastian Anton Ziller von Zillerberg, dem die schwere Aufgabe zufiel, dem *Corpus Evangelicorum* die widersprüchliche Politik des Erzbischofs glaubhaft zu machen.

Als absoluter Regent des Landes war Erzbischof Firmian voll verantwortlich für seine gewagte Politik, die eine Katastrophe wahrscheinlich in dem Bestreben, eine noch größere zu vermeiden, herbeigeführt hatte. Man muss sich aber trotz des scheinbaren Sieges der Salzburger Politik vor der Annahme hüten, dass Salzburg selbst den Gang der Ereignisse bestimmt hätte. Die wirkliche Entscheidung lag in der Auseinandersetzung der Wiener mit der Preußischen Regierung. Das damalige enge Bündnis des Kaisers mit König Friedrich Wilhelm I. und der beiderseitige Wunsch, einen Konflikt zu vermeiden, hat das Geschick der Salzburger Bauern am stärksten beeinflusst.

Das Verhältnis der Habsburger zu Brandenburg–Preußen war zu Beginn des 18. Jahrhunderts starken Schwankungen unterworfen, vom Bündnis im Spanischen Erbfolgekrieg bis zur

⁶⁶² Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732, S. 19-27.

⁶⁶³ FABER, 59. Theil, S. 160-165.

Gegnerschaft durch den Vertrag von Herrenhausen 1725⁶⁶⁴. Ein großer Erfolg der Geheimdiplomatie des Prinzen Eugen und des kaiserlichen Gesandten Friedrich Heinrich Graf Seckendorff wurde das Bündnis von Wusterhausen 1726, das in den folgenden Jahren zur Hauptstütze der kaiserlichen Politik im Reich und in Europa wurde. Sehr hilfreich war dabei die Spannung zwischen Preußen und Hannover, die 1730 mit dem Scheitern der Heiratspläne des Kronprinzen Friedrich und der Prinzessin Wilhelmine einsetzte. Die Hauptrolle spielte der evangelische Sachse, Feldmarschall und Diplomat Friedrich Heinrich Reichsgraf von Seckendorff⁶⁶⁵.

Der Ausweg, zu dem sich Erzbischof Firmian entschloss, war die Erklärung der widersetzlichen Untertanen zu Rebellen, womit die Bestimmungen des Westfälischen Friedens umgangen werden konnten. Ähnlich argumentierte man 1685, als der Erzbischof Max Gandolf den Defregger Bauern⁶⁶⁶ das Triennium verweigerte. Die Pongauer Bauern hatten in ihrer Bittschrift an das Corpus einen schwerwiegenden Fehler begangen, als sie von der „unterdrückten Kirche“⁶⁶⁷ sprachen, die es reichsrechtlich in Salzburg, wo der evangelische Glaube nie gestattet wurde, nicht geben konnte. Das Verlangen nach freier Religionsausübung war daher rechtlich nicht begründet; die von den Bauern vorgeschlagene Alternative nach ungehindertem Abzug war dagegen zu wenig, weil sie nicht ausdrücklich das Triennium nach Art. V. § 37 IPO verlangten. Daraus kann geschlossen werden, dass das *Corpus Evangelicorum* bei der Abfassung der Bittschrift nicht involviert war, da sonst so gravierende Fehler vermieden worden wären⁶⁶⁸.

Die Bauern wandten sich in einer Abordnung an den Kaiser mit der naiven Vorstellung von der heimlichen Protestantenfremdlichkeit des Kaisers – vielleicht in Erinnerung an Kaiser Maximilian II. –, die besondere reichsrechtliche Stellung des Kaisers als Vermittler und

⁶⁶⁴ Hugo HANTSCH, Die Geschichte Österreichs, Graz-Wien² 1955, Bd. 2, S. 120.

Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, Österreich 1700–1740, Wien 1938, S. 238–241.

⁶⁶⁵ C. ARNOLD, Die Vertreibung der Salzburger Protestanten und Ihre Aufnahme bei den Glaubensgenossen, Leipzig 1900, S. 112.

Gerhard FLOREY, Geschichte der Salzburger Protestanten, S. 157.

⁶⁶⁶ Alois DISSERTORI, Die Auswanderung der Defregger Protestanten 1666–1725 (Schlern-Schriften 235), Innsbruck² 2001.

Ute KÜPPERS-BRAUN, Zerrissene Familien und entführte Kinder. Staatlich verordnete Protestantenverfolgung im Osttiroler Defregental (1683–1691), in: JGPrÖ 121 (2005), S. 91–168.

Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, S. 100, DERS., Transmigration, S. 102–118.

⁶⁶⁷ Die Verfasser hatten versäumt, sich dezitiert einem evangelischen Bekenntnis nach IPO Art. VII § 2 zuzuweisen. Aus der Petition geht inhaltlich hervor, dass sich die Bauern der Augsburger Confession zuordnen wollten.

⁶⁶⁸ SLA, EA 97/120, fol. 81r–85v, hier: fol. 81v.: Der kursächsische Gesandte in Regensburg teilte dem Gesandten Zillerberg mit, dass das *Corpus Evangelicorum* die Forderung der Bauern nur schwer unterstützen und ihrem Verlangen nach öffentlicher Religionsübung *noch weniger aber eine Assistenz leisten könnte*.

Garant für den Reichsfrieden sowie seine traditionelle Unterstützung der Bauern gegen Territorialfürsten kennend⁶⁶⁹.

Kaiser Karl VI. „ermahnte“ Ende August die Salzburgischen Untertanen, ihrem Landesfürsten *den schuldigen Gehorsam allezeit zu erweisen, sich all ferneren Zusammen-Rottungen zu enthalten, auch einiger aufrührerischer Redens-Arten, Frevel-Wörter, Glaubens-Gespött, Bedrohung und gewaltiger Unternehmungen, nicht mehr zu gebrauchen, wiedrigen falls all diesjenige, so wieder dieses Unser Kayserl. Geboth und Verboth zu handeln sich vermessen werden, nicht allein in Unsere und des Heil. Reichs höchste Ungnade und Straffe des Aufrührens verfallen [...] nach ziehet mit aller Strenge gewärtig sein soll. [...] Wann aber Ihr euch empörende Saltzburigische Unterthanen, Beysassen und Inwohner, samt und besonders gegen Euren Landes Fürsten und Herrn, einige Religions- oder andere rechtmäßige Beschwerden zu haben vermeinet, so erlauben und heissen Wir euch, selbige bey Uns als Römischer Kayser und Obristen Richter im Reich ohngescheut, frey, sicher und ungehindert schriftlich alsbald anzubringen, allermassen wir solcher unserer Amts obrigkeit allen Beschwerden ohne Ansehen der Persohn und der Religion mit Recht und Billigkeit zustatten kommen sollen*⁶⁷⁰. Dieses Schreiben wurde jedoch nicht veröffentlicht⁶⁷¹. Der Weg der Gewalt wurde mit der Bitte um Sendung kaiserlichen Truppen in Wien eingeleitet⁶⁷².

Gleichzeitig bemühte sich der Bischof von Chiemsee im Auftrag des Erzbischofs von München um militärische Unterstützung. Kurbayern versprach ein Regiment. In Wien hatten die Zugeständnisse Bayerns einen günstigen Effekt. Gerade damals waren die Spannungen zwischen Wien und München wegen der Anerkennung der Pragmatischen Sanktion sehr groß. Der Kaiser wollte die Bayern überbieten und schickte Mitte September 1731 1.000 Mann Infanterie und drei Escadrons Dragoner ins Erzstift; er bezahlte den Sold, während der Erzbischof Quartier und Verpflegung übernahm. Wie sehr man in Wien ein Übergreifen der Bewegung auf die Erbländer fürchtete, zeigte der Umstand, dass die Kaiserlichen schon seit Juli die Grenzdistrikte besetzt hielten. Durch den Einmarsch österreichischer Truppen war der vorher ziemlich wehrlose Erzbischof geschützt und die so genannte „Rebellion“, die nur in der Einbildung der Pfleger und als Ausrede der Salzburger Gewaltpolitik bestand, beendet⁶⁷³.

⁶⁶⁹ Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732, S. 22.

⁶⁷⁰ FABER, 59. Theil, 1732, Caput IV, Num X., *Kaiserliches Schreiben vom 26. August 1731*, S. 176–179, hier: S. 177.

⁶⁷¹ Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732, S. 29.

⁶⁷² Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732, S. 23–24; S. 26.

⁶⁷³ Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, S. 103f.

Am 27. Oktober 1731 richtete das *Corpus Evangelicorum* eine in starken Worten gehaltene Beschwerde an den Kaiser, die jedoch erst am 13. November abgesandt wurde. Die darin enthaltene Forderung nach Einsetzung einer gemischten Untersuchungskommission kam zu spät. Am 26. Oktober kündigte Erzbischof Firmian brieflich das Emigrationspatent an. Am 9. November hielt der Kaiser ein Druckexemplar des Patents und einen Brief des Erzbischofs in Händen, worin er gebeten wurde, Salzburger Emigranten in Bosnien, Serbien und der Walachei ansiedeln zu lassen. Die Antwort auf dieses Ansuchen wurde am 16. November erteilt: Wenn die Betroffenen selbst darum ansuchten, könnten sie in Kroatien und Dalmatien Aufnahme finden⁶⁷⁴.

Schon Mitte des Sommers 1731 wurde deutlich, worin das *Corpus Evangelicorum* die Hauptschwierigkeit des Salzburger Vorgehens voraussah: Es war die Übernahme, Unterbringung, Ansiedelung und Einbürgerung von 19.000 Personen, wie es in der Bittschrift zum Ausdruck kam. Die protestantischen Länder hatten die moralische Verpflichtung, verfolgte Anhänger ihres Bekenntnisses aufzunehmen. Schon Anfang August 1731 war der preußische Gesandte in Regensburg bereit, über eine eventuelle Aufnahme Salzburger Emigranten zu sprechen. Friedrich Wilhelm I. hatte eminentes Interesse an bäuerlichen Neusiedlern. Auch erhoffte er durch die Aufnahme der Emigranten seinen protestantischen Führungsanspruch im Reich geltend machen zu können. Die Aussicht auf tausende Siedler kam seinen wirtschaftlichen Eigeninteressen sehr gelegen⁶⁷⁵.

Das *Corpus Evangelicorum* konnte nicht dulden, dass Anhänger ihres Religionsbekenntnisses wegen als Rebellen hingestellt würden, da es ja reichsrechtlich unmöglich war, dass ein Land den vertriebenen Rebellen eines anderen Landes Aufnahme und Schutz gewährte. Andererseits war nach dem Maßstab absolutistischer Denk- und Herrschaftsauffassung das Verhalten der Bauern in der Tat eine Rebellion gegen den eigenen Landesherrn. Dieser Schwierigkeit suchte die Salzburger Regierung dadurch aus dem Wege zu gehen, dass sie im Emigrationspatent einerseits die evangelische Bewegung als Rebellion brandmarkte, andererseits die Rebellen begnadigte und unter Verzicht auf die entsprechende Straffaktionen ihnen die Ausweisung ankündigte. Aus Salzburger Sicht war es unmissverständlich, dass

⁶⁷⁴ Franz ORTNER, Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg, Salzburg 1981, S. 244.

⁶⁷⁵ Franz ORTNER, Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg, S. 240. Mack WALKER, Der Salzburger Handel, S. 82f.

unter allen Umständen eine dreijährige Emigrationsfrist verhindert werden musste, um eine Ausweitung auf andere Landesteile zu verhindern.

Am Sonntag, dem 11. November 1731, nach dem Gottesdienst wurde im ganzen Pongau das Emigrationspatent⁶⁷⁶ von den Kanzeln verlesen. [...] *Und ergethet sodann an alle Unsere in disem Ertz-Stiftt und darzugehörigen Landen befindlichen Unterthanen, Beysassen und Innwohnere, sonderlich an diejenige, welche sich zur Augspurgischen oder Reformirten Confession geschlagen und darbey öffentlich oder in der Geheim zu verharren sich erkläret haben, Unser Lands-Fürstliche Vermahnung und Gebott, befehlen auch nach reiffer Überlegung der Sachen hiemit wissentlich und in Krafft, deß allen unmittelbaren Ständen von Lands-Fürstlicher Hochheit und Macht wegen in dem ganzten Reich dem gemeinen Herkommen nach zustehenden Recht, die Religion zu reformiren und denen Unterthanen, wann sie nicht Ihrer Religion seyn wollen, den Abzug abzubefelchen: Daß Erstens alle und jede, welche einer der übrigen zweyen oberwehnten, im Römischen Reich tolerirten Religionen zugethan seynd und bey obverstandenermassen erregter Empörung nunmehr public vel private sich hierzu erkläret und einbekennet haben, emigriren und bey Vermeidung schwärer, gestalten Dingen nach, an Gut, auch Leib und Leben gehenden Straff fürdershin dises Ertz-Stiftt und die darzugehörige Lande meyden: Und zwar sollen Andertens alle in disem Unsern Ertz-Stiftt unangesessenen Innwohner, Beysassen, Tagelöhner, Arbeiter, eingelegte Personen, Knecht oder Dienst-Botten beederley Geschlechts, welche das zwölffte Jahr erreicht und [...] einer der obigen Religionen beygethan und sich darzu auf obige Weiß erkläret haben, innerhalb acht Tügen mit hindann tragenden Sack und Pack [...] abziehen [...]*⁶⁷⁷.

Den angesessenen Bauern und Bürgern wurde, obwohl sie als Aufrührer das Recht auf Emigration verwirkt hatten, je nach ihrer Steuerleistung eine Frist von einem bis zu drei Monaten gesetzt⁶⁷⁸. Auch denen, die *einer im ganzen Römischen Reich niemals toleriert*

⁶⁷⁶ Josef Karl MAYR, Das Salzburger Emigrationspatent von 1731, in: JGPrÖ (74) 1954, S. 107-117.

Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732, S. 29-31.

⁶⁷⁷ Josef Karl MAYR, Das Salzburger Emigrationspatent von 1731, in: JGPrÖ (74) 1954, S. 111.

⁶⁷⁸ Josef Karl MAYR, Das Salzburger Emigrationspatent von 1731, S. 112. *Fünfftens die angesessene Baurn und andere Innwohner in disem Unserm Ertz-Stiftt beederley Geschlechts, welche unbewegliche Güter und Häuser innhaben und besitzen, sich auch nunmehr zu einer der obangeregten zweyen Religionen, welcher sie bereits vorhin beygethan waren, publice oder private erkläret und einbekennet haben, obschon denenselben nicht unbewusst hat seyn können, wasgestalten ihnen sowohl denen Reichs-Constitutionen gemäß als Krafft der von Unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahern erlassenen widerholten General-Mandaten abgelegten wäre, von Zeit an der von ihnen geänderten Religion und innerhalb eines zulänglichen Termíns eintweders sich gebührend zu bequemen und die in Unsern Landen allein üblich Römisch-Catholische Religion gleich ihrem von Gott vorgesetzten Ober-Haubt zu profitiren oder aber ihrer Güter halber Dispositon zu machen und nachgehends auß*

gewesenen Ketzerei ergeben seien, wurde die Emigration zugestanden. Der Kaiserhof in Wien war ebenso wie das *Corpus Evangelicorum* in Regensburg über das Emigrationspatent empört. Sie erklärten, dass den Protestanten nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens eine Frist von drei Jahren für die Auswanderung zugestanden werden müsse, da der Beweis für eine Rebellion im Erzstift nicht erbracht worden sei. Beide Stellen forderten den Erzbischof auf, sein Patent zurückzunehmen. Salzburg blieb aber bei seiner Sichtweise einer Rebellion.

Um die Jahreswende 1731/32 fanden sich die kaiserliche Prinzipalkommission in Regensburg und der Wiener Hof mit der Tatsache des Salzburger Emigrationspatentes ab. Salzburg war es jedoch nicht gelungen, das *Corpus Evangelicorum* von einer Rebellion zu überzeugen. Einen Reichsfürsten, der gegen seine rebellischen Untertanen vorging, hätten sie gewähren lassen müssen.

Erst durch das Eingreifen Preußens veränderte sich die Sachlage. Teils aus eigenem Antrieb, teils gedrängt von den übrigen protestantischen Mächten, die den Preußenkönig der Untätigkeit beschuldigten, wandte sich Preußen den Salzburger Dingen zu. Am 2. Feber 1732 hatte der König von Preußen das Einwanderungspatent⁶⁷⁹ erlassen, das den evangelischen Bauern eine neue Heimat in Aussicht stellte, ihnen Reisegeld – vier, drei und zwei preußische Groschen täglich, abgestuft nach Männern, Frauen und Kindern – versprach. Alle Reichsstände sollten die Salzburger frei passieren lassen. Seine Kommissare sollten die Salzburger als neue Untertanen an der preußischen Grenze übernehmen und in ihre neue Heimat geleiten.

Am Kaiserhof war die Stellung zu den Salzburger Ereignissen von Anfang an zwiespältig: Der Beichtvater des Kaisers, Pater Tönemann SJ, stand auf Seiten des Erzbischofs. Er hatte

Unserm Erzt-Stiftt zu emigriren, sie auch von wegen der von ihnen höchst straffbar veranstalten und verursachten Empörung und Zerstörung deß allgemeinen Fridens, folglich daß sie dem Westfälischen Fridens-Schluß, denen Reichs-Grund-Gesätzen und den von Uns gegebenen Verordnungen und Dehortatorien nicht nachgelebt, sondern schnurgerad Eingangs erwehntermassen darwider gehandelt haben, sich von selbst der Emigration und andern, Krafft erstangeregten Fridens-Schluß ihnen sonsten zu guten gemeynten Behelff und Beneficien unwürdig gemacht, sondern solche mit allem Recht und Billichkeit verworcht und verlohren haben, so wollen Wir doch auß besonderer Lands-Fürstlichen Gnad und wo sie anderst ruhig und denen unterm 30. Augusti ergangenen Dehortatorien gemäß sich entzwischen verhalten werden, hiemit zugeben und verwilligen, daß denenjenigen, so unter 150 fl., ein, denen, welche von 150 biß 500 fl., zwey und denen, so über 500 fl. Vermögen versteuren, ein dreymonatliche Frist zugestanden werde, innerhalb welcher sie das Ihrige, so gut sie können, verkauffen mögen, sodann aber emigriren und bey Vermeydung obandictirter Straff das Land meyden.

⁶⁷⁹ Der äußere Gesichtspunkt der Verteidigung des Protestantismus und der innere Aspekt des merkantilistischen Nutzens wurden so mit dem Erlass des Einladungspatents zum Wohl des Königs und Preußens zusammengeführt.

sogar vorgeschlagen, zur Vermeidung des Trienniums die Glaubensmixture der Salzburger Bauern ins Treffen zu führen⁶⁸⁰. Das bedeutete, dass sie keiner der im Reich zugelassenen Religionen zugeordnet werden könnten, weshalb auch der Westfälische Friede nicht zur Anwendung kommen könne. Karl VI. stand unter dem Einfluss seines Beichtvaters und gegenreformatorischer Tendenzen, er war auch Erzbischof Firmian sehr gewogen. Es gab in Wien außerdem eine einflussreiche Partei, die vor allem wegen der benachbarten Erbländer eine möglichst rasche Lösung in Salzburg unterstützte. Auf der anderen Seite stand die Geheime Konferenz, die von Prinz Eugen geführt wurde und politische Motive vor gegenreformatorische Beweggründe stellte. Diese Partei hatte wiederholt versucht, auf Erzbischof Firmian mäßigend einzuwirken. Sie hatte – allerdings sehr spät – das oberste kaiserliche Reichsgericht, den Reichshofrat, eingeschaltet. Am 10. Juli 1732 befahl der Kaiser dem Reichshofrat, ein Votum zur Salzburger Frage zu erstellen. Zwei katholische und zwei protestantische Reichshofräte machten sich an die Arbeit und sie kamen schon nach einer Woche zu einem für den Erzbischof ungünstigen Urteil: Die Freiwilligkeit der Georgi-Emigration wurde angezweifelt, die Zuerkennung des Trienniums und die Publikation des Dehortationspatents⁶⁸¹ gefordert. Das Votum wurde aber auf Wunsch des Kaisers nicht publiziert und der Prozess am 7. Oktober 1732 eingestellt⁶⁸².

Am Regensburger Reichstag hatte der Salzburger Gesandte Zillner von Zillerberg einen schweren Stand. Im März 1732 wurden Vergeltungsmaßnahmen angedroht, zunächst von Preußen und Dänemark gegen die in ihren Ländern geduldeten Katholiken. Neben diesen Staaten hatten auch Großbritannien und die Generalstaaten Vorstellungen gegen die Gewaltpolitik Salzburgs beim Wiener Hof erhoben.

In Wien hatte man die berechtigte Sorge, dass die Salzburger Angelegenheit zu einer unkontrollierten Auseinandersetzung zwischen den katholischen und protestantischen Ländern führen könnte, was – wie bereits dargelegt – der kaiserlichen Politik störend sein musste. Der Wiener Hof stieß sich besonders an den kurzfristigen Ausweisungsterminen, da der Westfälische Friede bei einer erzwungenen Emigration die Einhaltung einer dreijährigen Abzugsfrist festlegte. Nur Aufständische und Anhänger einer nicht tolerierten Religion konnten keine Privilegien beanspruchen. Anfänglich identifizierte sich der Kaiser in der

⁶⁸⁰ Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732, S. 41.

⁶⁸¹ Kaiserliches Patent vom 26. August 1731.

⁶⁸² Hans WAGNER, Politische Aspekte der Protestantenaustreibung, S. 99.
Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731-1732, S. 45.

Forderung des reichsgesetzmäßigen Trienniums vollständig mit dem *Corpus Evangelicorum*. Aber schon bald musste man einsehen, dass mit einer buchstabengetreuen Erfüllung des Westfälischen Friedens in dieser Frage kein Auslangen gefunden werden konnte. Man war gezwungen, auf jene Bestimmungen dieses Friedenswerkes zurückzugreifen, die in Konfliktfällen das Suchen einer einvernehmlichen Lösung vorsahen. Man musste sich an den Grundsatz des Art. V. § 1 IPO⁶⁸³ halten, der festlegte, dass überall dort, wo keine besondere Regelung getroffen wurde, die *aequalitas exacta mutuaque* zu gelten habe. Der Grundsatz *quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum* zeigt die doppelkonfessionelle Bedingtheit des Reichsrechts, die sich auch in der Parität der Reichsorganisation ausdrückt. Traten die beiden Religionsparteien zu getrennten Verhandlungen auseinander oder drohten diese etwa zu einer unüberbrückbaren Schwierigkeit auszuarten, so blieb nur der gütliche Vergleich, die *amicabilis compositio*, wie es der Art. V. § 52 IPO vorsah. Bis dieses Stadium der Verhandlung eintrat, sollte Salzburg den Beweis und die Rechtfertigung seines Vorgehens antreten. Mit den reichsrechtlichen Aspekten der Vertreibung der Salzburger Protestanten haben sich in neuer Zeit Gabriele Emrich⁶⁸⁴ und Peter Putzer⁶⁸⁵ beschäftigt.

In den Jahren 1731 und 1732 wurde die Salzburger Emigration neben der Pragmatischen Sanktion Karls VI. zum beherrschenden Thema der deutschen politischen Publizistik⁶⁸⁶. 1732 überreichten die Vertreter der protestantischen Mächte am Wiener Hof nicht nur wegen der Salzburger Vorkommnisse Beschwerden, sondern sie intervenierten auch zugunsten ihrer Glaubensbrüder in Ungarn. Der sächsische Resident berichtete über diese Vorstellungen nach Dresden⁶⁸⁷. Seinem Schreiben legte er die *Pro Memoria* des dänischen Gesandten von

⁶⁸³ Konrad MÜLLER, *Instrumenta Pacis Westphaliae, Die Westfälischen Friedensverträge*, Bern 1975, S. 113.

⁶⁸⁴ Gabriele EMRICH, *Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732*.

⁶⁸⁵ Peter PUTZER, *Konfessionsrechtliche Aspekte der Salzburger Protestantenvertreibung 1731/32*, in: Friederike ZAISBERGER, *Reformation – Emigration – Protestanten in Salzburg*, S. 85–90; DERS.: *Das Wesen des Rechtsbruchs von 1731/32 oder: Zweihundertfünfzig Jahre und ein Jahr danach*, in: *MGS L* 122 (1982), S. 295–320; DERS.: *Spuren der ersten Opfer des Rechtsbruchs von 1731/32 im deutschen Südwesten*, in: *JGPrÖ* 110/111 (1994), S. 99–131.

⁶⁸⁶ Johann Jacob MOSER, *Der Salzburgischen Emigrationsacten Erster Teil*, Frankfurt, Leipzig, 1732.

Franz Anton FICKLERN, *Wichtige Motive welche unter andern die Salzburger angetrieben von der Römisch-Katholischen / obgleich nicht ohne grosse Hindernisse / auszugehn und die in Gottes Wort fest gegründete Lehre der Augspurgischen Confession öffentlich anzunehmen und zu bekennen, ausgesetzt von Franz anton Ficklern, Altdorff, 1733.*

Karl-Heinz LUDWIG, Martin WELKE, *Die Salzburger Emigration im Spiegel der deutschen Presse*, in: Friederike ZAISENBERGER, *Reformation – Emigration – Protestanten in Salzburg*, S. 109–111.

⁶⁸⁷ SächsHStAD, 10025, *Geheimes Konsilium*, Loc. 4993, *Relat.* 1758, Wien den 8. Marty 1732, fol. 234r–235r. *Gleichwie ich Ew. Köngl. Majestät letzthin allerunterthänigst berichtet, daß die hiesige Großbritannienische, Dänische und Holländische Ministri von Ihren Höfen Ordres erhalten hätten, in denen Religions-Beschwerden nicht allein in Teutschland, sondern auch in denen Kayserl. Erb-Landen sonderlich in Ungarn, wo der Catholische Clerus fasst mehr als jemahlen die dasigen, obschon Cathoicos wenigstens mit 2/3tel übertreffenden, die Protestantischen Innwohner und Unterthanen, Lutheranos et Reformatos hart zu bedrucken und zu verfolgen, [...] bey Ihre Majestät und dero Ministeris Verstellung zu thun.*

Berkentin und des großbritannischen Gesandten von Diede bei. Auslöser für diese Beschwerden war ein kaiserliches Dekret vom 21. März 1731, das die Beamten in Ungarn und Siebenbürgen verpflichtete, einen Amtseid im Namen der Dreifaltigkeit, der Gottesmutter und der Heiligen abzulegen⁶⁸⁸. Der außerordentliche Gesandte Christian August von Berkentin überreichte im Feber 1732 nicht nur wegen Salzburg, sondern auch wegen der Glaubensgenossen in Ungarn eine Beschwerde. Er führte aus, *daß Gott die Herrschafft über die Gewißen derer Menschen sich alleine vorbehalten habe und daß diejenige, welche in Glaubens-Sachen nicht durchgehends einerley Meynung mit Uns seyen, nicht anders als mit Liebe und Sanftmuth zu gewinnen, keineswegs aber mit Härte und Gewalt zu verfolgen und zu unterdrücken seyn. Solches ist ein in Gott und weltlichen Rechten gantz klahr und unwidersprechlicher Satz*⁶⁸⁹. Dann ging er auf die Situation in Salzburg ein, wobei er beklagte, dass der Erzbischof den Vorstellungen des *Corpus Evangelicorum* vom 27. Oktober 1731 und 26. Jänner 1732 nicht Rechnung getragen hatte. Wichtiger scheint aber der Teil zu sein, der sich auf das kaiserliche Dekret in Ungarn bezieht. Hier führt er aus: [...] *als solches eine Sache betrifft, welche lediglich von S. Kays. Majestät selbst eigenen und alleinigen Willkür abhanget, nemlich die unterm 6ten April vorigen 1731. Jahres in König-Reich Hungarn emanirte und die dasige Religions-Gravamina betreffende Verordnungen, darinn unter andern Evangelici beyder Confessionen beym Antritt ihrer Bedienungen, der Eydt nach dem, in der König-Reich gebräulichen Formular mit Berufung der Jungfrau Maria und deren Heiligen abzustatten, sollen angehalten werden*⁶⁹⁰. Weiters wurde ausgeführt, dass zu befürchten sei, sollten die Untertanen nicht den Eid leisten, dass sie die Stellung nicht antreten könnten. Hier wurde eine Diskriminierung aufgezeigt; zwar wird die Ungleichheit oder gar Diskriminierung nicht direkt angesprochen, aber im Ansatz lag sie vor; auch wurde nicht von einer Verletzung der Menschenrechte gesprochen, wie es vergleichsweise in unseren Tagen geschehen würde. Jedoch die Begründung für die Vorstellung war von wesentlicher Bedeutung und zeugte von einem großen Selbstverständnis, seinen Glauben durchzusetzen: [...] *daß dem mit Mund und Herzen zur Evangelischen Religion sich bekennenden Christ, der in einen Actu Solemni Cultus Religiosi, als der Eydtschwur ist, für sündlich hält, dem allwissenden Gott jemand an die Seite zu setzen, auch nicht glaubet, daß die Jungfrau Maria und die Heiligen von deme, was auf Erden vorgehet [,] Wißenschafft haben, noch ihrer Hülfe und Zeugniß Ihm zustatten komme, daß gleichwohl ein solcher, ohne augenscheinliche*

⁶⁸⁸ FABER, 61. Theil, 1733, Caput. IV., Num. I., S. 380-385: *Decretum Caesareum de dato 21. Martii, 1731. Res Protestantium in Hungaria concernens.*

⁶⁸⁹ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4993, fol. 240r-243v. Pro Memoria, hier: fol. 240r.

⁶⁹⁰ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4993, hier: fol. 242r.

*Heucheley und daraus nothwendig folgende Verletzung, seines auch gewißer maßen deßen, der es veranlaßet, selbst eigenen Gewissens, eine solche Eydes Formul nachsprechen könne, und falls auch gleich zu Zeiten, ein oder anderer ein solches gethan, kan und muß doch denen übrigen, die ihr Gewissen dadurch nicht beschweren wollen, selbiges zu einem Präjudiz gereichen*⁶⁹¹.

Im September 1732 wandte sich ein ungarische Protestant namens Emanuel Boltz⁶⁹² an den Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, König von Polen, mit der Bitte, ihm bei *Ihro Kayserl. Majestät zu secundiren*. Die Protestanten in Ungarn hätten sich beim Kaiser über die Vorgangsweise der *römischen Geistlichen so wohl schriftlich als mündlich beschwert*, aber nunmehr ersuchten sie um ein Interzessions-Schreiben, damit ihm und den anderen ungarischen Protestanten das *freye Exercitium Religionis vergönnt sei*⁶⁹³. Diese Bittschriften wurde nach Regensburg weitergeleitet mit dem Zusatz: [...] *mit den übrigen conferieren jedoch sorgfältig dahin bedacht seyn, daß die abzulassende Intercessionale, der es zumahl keine Reichs-Sache betrifft, in behutsamen und bescheidenen Termini abgefasst werden möge*⁶⁹⁴. Diese Bittschrift eines *bedrängten ungarischen Protestanten* zeigt, welches Vertrauen sie in protestantische Herrscher setzten. Der Kurfürst wurde als *Protestantische Puissance* angerufen. Als Kurfürst von Sachsen stand er dem *Corpus Evangelicorum* vor und die unterdrückte Protestanten – gleich ob aus dem Reich oder einem anderen Land – erhofften Hilfe vom *Corpus Evangelicorum*. In der Kanzlei in Dresden war man sich aber voll bewusst, dass es sich bei dieser Beschwerde um eine Angelegenheit handelte, in welcher das *Corpus Evangelicorum* nicht zuständig war. Das *Corpus Evangelicorum* konnte nur für jene Länder intervenieren, die dem Reich angehörten. Jedoch war es in dieser Zeit üblich, dass sich protestantische Mächte oder auch die Zarin von Russland⁶⁹⁵ für die Protestanten und ihre Glaubensfreiheit in Ungarn einsetzten.

Am 10. Dezember 1732 überreichten die Generalstaaten eine Note⁶⁹⁶ in Wien. Interessant ist jedoch, dass die Generalstaaten das *Corpus Evangelicorum* bereits im August 1732 von

⁶⁹¹ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4993, hier: fol. 242r.–243v.

⁶⁹² SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, Schreiben vom 17. September 1732, fol. 19r-25v.

⁶⁹³ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, fol. 21r-22r.

⁶⁹⁴ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, u.v. P.P. vom 25. Sept. 1732, fol. 25r.

⁶⁹⁵ FABER, 69. Theil, 1737, Caput IV., Num. V., S. 116-117: *Copia allergnädigsten Rescript von Ihrer Majestät der Czaarin, an den Röm. Kayserl. Hofe subsistirenden Envoye extraordinaire, Cammer-Herrn Lansky, d.d. St. Peterburg den 11ten Maii 1736 wegen der Protstanten in Ungarn abgelassen.*

⁶⁹⁶ FABER, 59. Theil, 1732, Caput IV., Num. XXII., S. 265-271: *Extrait du Registre des Resolutions de L.L.H.H.P.P. les seigneurs États Generaux Lundi le 10 Dec. 1732. concernant les Affaires des Protestants dans les Pays héréditaires de Sa Majesté Imperial en Hongrie & dans l'archevêché de Salzbourg.*

diesem Schritt in Kenntnis gesetzt hatten⁶⁹⁷. Auch in dieser Note wurde auf die Unterdrückung der Evangelischen Untertanen nicht nur in Ungarn⁶⁹⁸, sondern auch in den Erblanden⁶⁹⁹ und im Erzbistum Salzburg⁷⁰⁰ hingewiesen. Die Generalstaaten bedauerten, dass ihre Glaubensgenossen so wegen ihrer Religion leiden müssten. Die Protestanten wollten doch nichts anderes, als in Ruhe und Gelassenheit Gott dienen. Die Ausübung ihres Glaubens sei ihnen auf Grund natürlichen Rechts, besonderer Privilegien und Verträge zu gewähren. Unterdrückung produzierte nur Übel. Aus diesem Grund baten die Generalstaaten inständigst, die Bitten und Beschwerden der Protestanten wohlwollend zu behandeln⁷⁰¹.

III. 4. 5. Das Jahr 1733

Johann Friedrich von Schönburg berichtete seinem Kurfürsten am 9. April 1733 aus Regensburg, dass immer mehr Emigranten aus den österreichischen Erbländern in Regensburg einträfen und um Aufnahme in protestantischen Ländern nachsuchten. Da sie als heimlich Entwichene keine Abzugspapiere vorweisen konnten, hatten die Länder Bedenken, sie aufzunehmen⁷⁰². Dem beigeschlossenen Bericht war zu entnehmen, wie die österreichischen Behörden gegen Evangelische vorgingen, die das Land verlassen wollten⁷⁰³.

Seitens der evangelischen Gesandten beim Reichstag wurde überlegt, anlässlich der nächsten Beschwerde an den Kaiser wegen der Zustände in Salzburg auch eine Interzession betreffend

⁶⁹⁷ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, No. 403, Beilage D zu Relat. No. 403, fol. 17r.

⁶⁹⁸ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, Beilage D zu Relat. No. 403, fol. 17r. *Il est déjà connu par les nouvelles publiques en quel État se trouvent les Protestants d'Hongrie et Transylvanie par rapport à leur Religion selon le recit qu'on en fait qu'on leur a déjà fait fermer plus de 40 églises.*

⁶⁹⁹ FABER, 59. Theil, Caput IV., Num XXII., S. 266 : [...] *que les sujets de Sa Majesté Imperial dans les Pays hereditaires, particulièrement en Hongrie, qui son profession de la Religion Protestante y sont traités en plusieurs manieres avec les rigueurs excessives & y souffrent beaucoup d'oppression.*

⁷⁰⁰ FABER, 59. Theil, Caput IV., Num. XII., S. 266 [...] *Les Protestants dans l'Archevêché de Salzbourg y sont traités d'une maniere très dure.*

⁷⁰¹ FABER, 59. Theil, Caput IV., Num. XXII., S. 268.

Auch SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4993, Relat. No. 382, fol. 230r-232v.

⁷⁰² SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, Relat. No. 429 vom 9. April 1733, fol. 352v-353r: [...] *Finden sich ingleichen immer mehrer Österreichische Emigranten sonderlich aus dem so genannten Ländlein ob der Ens und Kändten einzeln hier ein, meistens beym Chur-Braunschweigischen Gesandten um Auffnehmung in die Hannoverische Lande bittend. Da aber derselbe Ihnen zu willfahren so weit noch Bedenken trägt, alß sie mit Abzugs-Brieffen nicht versehen wären, welche indtzwischen die Österreichischen Beamte schwerlich erteilen oder wenigstens die Kinder so nicht etwann heimlich davon gebracht werden können, mit Gewalt vorenthalten. [...] Etliche welche aus Wien gehen und daselbst um freye Emigration einen Fußfall thun wollen, glaubwürdigen Verlaut nach schon seit etlichen Monathen in harter Gefägnüß liegen.*

⁷⁰³ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, Beilage A ad Relat. 421, fol. 354r: *Bericht des Bauern und Weber Adam Brandstetter, Regensburg 25. März 1733; [...] daß man ihn durch einen Eid verbinden wollen, an zugeloben keine evangelischen Bücher mehr zu lesen, sondern catholisch zu bleiben, weil er nun selbigen nicht ablegen können habe man ihn sowohl zu verstehen gegeben, daß Er mit seiner Frau zwar wohl weggehen könne die Kinder aber bleiben müssen, daher er sich dann entschlossen mit Weib und Kindern in der Stille wegzugehen, sein Hauß und Hoff bey 500 Gulden zu verkaufen und zu verlassen [...].*

der österreichischen Protestanten vorzubringen. Die Zahl der Emigranten nahm in den folgenden Monaten keineswegs ab. Fast täglich kamen Leute aus Oberösterreich und Kärnten, manchen gelang es mit Zustimmung der Grundherrschaft zu emigrieren, manche mussten ihr gesamtes Vermögen und ihre Kinder zurücklassen, um das Land verlassen zu können. Diese Zuwanderungswelle wurde in der Evangelischen Konferenz des *Corpus Evangelicorum* vom 2. Mai 1733 eingehend erörtert⁷⁰⁴. Kur-Sachsen brachte vor: *Solle nicht minder allerseitige Ermessen anschein geben, was wegen derer Emigraten aus dem Lande ob der Enß und Kärndten zu thun sey, als dergleichen Leuthe sich fast täglich meldeten und nehmlich theils über einige Ihrer Mitbrüder in Kärndtner Gefangenschafft, theilß daß denenjenigen so sonst noch leidlich genug gehalten würden und Erlaubnis zu emigrieren bekämen, gleichwohl und wann sie dafür schon lieber ihr ganzes Vermögen zurücklassen wollten, die die unversorgten Kinder versaget und abgenommen würden. Gemeinsam wurde festgehalten, daß mann vor diese Leuthe bey Kays. Majestät eine geziemende Intercession einzulegen so schuldig und verbunden dann vigore Instrumenti Pacis selbst berechtigt sey. Ratione modi aber ereigneten sich dreyerley Meynungen, ob man nehmlich 1.) sothane Intercession alßbald dem wegen Salzburg resovirten Schreiben Inserats-weise appendioiren oder 2.) durch ein Pro Memoria an die Österreichische Gesandtschafft sich wenden oder 3.) überhaupt der Sache nach Anstand geben solle, bis erst offft besagtes Schreiben wegen Salzburg vorangegangen wäre. Das erstere schiene bedenklich, weil das Saltzburgische und Österreichische Emigrantions-Wesen von differenter Natur, nachdem Österreich an das Instrumentum Pacis sogar genau, denn andere Reichs-Stände es seyn sollte, sich eben nicht gebunden erachte, das zweyte, weil die Österreichische Gesandtschafft laut Ihrer dißfals schon ehender beschehenen Declarationen das Pro Memoria sehr ungerne annehmen werde, das Dritte, weil darüber geraume Zeit verlohren gehen dürfte und indtzwischen sonderlich die Gefangenene, vermuthlich ohne Ihr: Kayserl. Mayst. Verbewust große Noth litten.*

*Schließlichen vereinigte mann sich dahin, daß man das Directorium ersuchte, in nechster Conferenz ein Project Scripti Pro Memoria an die österreichische Gesandtschafft ohnschwer bey der Hand zu haben, um solches entweder gleich expediren oder wo mann als dann die Sache noch zu verschieben rathsamer fände, es doch vorläufig zum Fundament künftigen Schreibens an Kayser. Mayst. setzen zu können*⁷⁰⁵. Hieraus lässt sich sehr schön darstellen, wie das *Corpus Evangelicorum* vorgegangen ist und welche Überlegungen es angestellt hat.

⁷⁰⁴ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, Relat. No. 425, fol.396r–402v, *Protocoll der Evangelischen Conferenz vom 2. May 1733*.

⁷⁰⁵ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, Relat No. 425, Punct III., fol. 400r–401r, *Protocoll der Evangelischen Conferenz vom 2. May 1733*.

Von großer Bedeutung ist die Unterscheidung, dass verschiedene rechtliche Voraussetzungen in Salzburg und in den Erblanden vorlagen. Hiermit lässt sich auch eindeutig nachweisen, dass dem *Corpus Evangelicorum* klar war, dass das Kaiserhaus für seine Erblände die Bestimmungen des Westfälischen Friedens nur eingeschränkt anerkannte. Auch lassen sich die Steigerungen der Intervention nachzeichnen: zunächst ein Pro Memoria an die österreichische Gesandtschaft in Regensburg und als letztes Mittel ein Interzessions-Schreiben an den Kaiser.

Das Interventionsschreiben die Emigranten aus den Erbländern betreffend beschäftigte auch die Konferenz am 20. Mai 1733. Hier wurden neuerlich Überlegungen angestellt, ob, wann und in welcher Form ein solches Schreiben dem Kaiser überreicht werden sollte: Der Vertreter von Kursachsen meinte, dass ein Schriftstück vorbereitet werden sollte, um es gegebenenfalls absenden zu können, der Vertreter von Kurbrandenburg schlug vor, sich direkt an den Kaiser zu wenden. Gemeinsam kam man letztlich zu dem Schluss, ein förmliches Schreiben vorzubereiten und zu einem späten Zeitpunkt abzuschicken⁷⁰⁶.

Im Juni 1733 bereiste der Salzamtman Ferdinand Graf Seeau⁷⁰⁷ in Begleitung von zwei Kapuzinern die Orte Hallstatt, Ischl und Aussee und forderte vermutlich als Reaktion auf die heimlichen Emigrationen die Bewohner des Salzkammergutes auf, *sie sollen allezeit gut catholicisch seyn und nicht also heucheln, inwendig lutherisch und auswendig catholicisch sich erzeigen*⁷⁰⁸. Voreilig und wohl auch ohne Rücksprache mit dem Wiener Hof empfahl er den Evangelischen, sich offen zu ihrem Glauben zu bekennen und auszuwandern. Der Kaiser reagierte äußerst ungehalten⁷⁰⁹.

⁷⁰⁶ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4994, Relat No. 426, fol. 408r-416v, hier: fol. 408v-409r. *Protocoll der Evangelischen Conferenz vom 20. May 1733.*

⁷⁰⁷ Ferdinand KRAKOWIZER, Geschichte der Stadt Gmunden in Ober-Österreich, Gmunden 1898-1900, Bd. 3., S. 200-205. Ferdinand Friedrich Graf Seeau war Salzamtman von 1729-1742. 1742 wurde er von Maria Theresia wegen angeblich vorschneller Übergabe des Salzkammergutes an Karl Albrecht von Bayern seines Amtes enthoben.

Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 318f; Ernst NOWTNEY, Die Transmigration, S. 15f; Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 23, 82f.; Carl SCHRAML, Das oberösterreichische Salinenwesen vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Wien 1932, S. 476f.

⁷⁰⁸ FABER, 65. Theil, 1735, Caput. III., Num.III., S. 86.

Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 82f.

⁷⁰⁹ OÖLA, Statthaltereie, Schubert 64, a St 68, Resolution Karls VI. vom 15. Juli 1733, fol. 39r-44v, hier: fol. 44r: [...] *daß der [Salz-Amt-Mann] auch hierin mit großer Unvorsichtigkeit gehandelt, daß er denen in großer menge versammelten zum abfall ohne dem geneigten Unterthanen und Salz-Arbeitern wegen erlaubten Abzugs die öffentliche Vertröstung gegeben, durch ein besonderes Rescript geantet und ihm sowohl zu mehreren vigilanz und Behutsamkeit als auch parition und respect angemelte unter Dein Landshaubtmans Prasio die eingestellte Commission angewiesen haben.*

Da ich in meiner Arbeit das Hauptaugenmerk auf die Beziehung der österreichischen Protestanten mit dem *Corpus Evangelicorum* und Kaiser Karl VI. lege, möchte ich auf eine detaillierte Darstellung der Vorgänge in den Erbländern verzichten und verweise auf die überaus genauen Schilderungen bei Ernst Nowotny⁷¹⁰, Erich Buchinger⁷¹¹ und Rudolf Weiss⁷¹² und auch auf meine Ausführungen im Kapitel „Österreichische Erbländer“.

In einem Memoriale an den *Reichs-Rath aller Abgesandten des gantzen Evangelischen Corpus in der Heil. Römisch. Reichs-Stadt Regensburg* schilderten *sämtliche Emigranten und Saltz Cammer Guths Arbeiter Land Österreich ob der Enß* die Ereignisse⁷¹³: [...] *Wir sollen nicht also heucheln, sondern wir sollen ein jeder zu seiner Obrigkeit gehen, allwo er rucksässig, und einen Pass begehren, man wird uns gewisslich Paß geben und nicht aufhalten, man wird uns kein Stäbel in den Weeg legen, sondern uns hinreisen lassen, wohin wir wollen mit Weib und Kindern wie auch wenigen Vermögen und Haabschaft*⁷¹⁴. Es wird auch ausgeführt, dass sie von Hanns Lerchner, einem Emissär aus Regensburg, gehört hätten, dass die Protestanten im Reich willkommen seien. Eine Kopie dieses Memoriales dürfte auch an die Religions-Reformations-Kommission ergangen sein, da man diese ersuchte, die Bittsteller *uns bey unsern der A. C. zugethanen Evangelischen Glauben erlangen und verbleiben lasse und nicht gar zu hart mit uns verfahren, sondern nach Gnad und Barmherzigkeit mit uns zu handeln*⁷¹⁵. Ihre Forderungen untermauern sie mit Bibelziten und führen aus: [...] *daß Christus spricht: Matth. 22. v. 2. gebet dem Kayser, was des Kaysers ist und Gott, was Gottes ist, und Paulus spricht zum Röm. 13. v. 2. wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstebet Gottes Ordnung, haben also der Obrigkeit niemahlen widerstebet, sondern allezeit den schuldigen Gehorsam geleistet, Gott wolle uns dafür auch behüten, daß wir ihnen den gebührenden Gehorsam nicht leisten, in politischen weltlichen Sachen was aber Gott und den Glauben anbelangt, müssen wir Gott mehr gehorchen, denn den Menschen [...] wann man uns die Freyheit vergönstigte, daß wir frey öffentlich der Augsburgischen Confession zugethane Evangelische Kirchen Gottesdienst und Prediger haben könnten, wie vor 100 und etlichen Jahren gewesen ist. Wenn aber solches nicht geschehen kann, so bitten wir um Gottes Willen, man wolle uns wie oben gemeldet, Pass*

⁷¹⁰ Ernst NOWOTNY, Die Transmigration, S. 15-19.

⁷¹¹ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 82-91.

⁷¹² Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 318-335.

⁷¹³ SächsHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4995, Relat No. 448, fol. 37r-51r; abgedruckt auch in FABER, 65. Theil, 1735, Caput. III., Num. III., S. 85 – 93. Höchstflehendtliches Memoriale an die Hochlöbliche Kayserl. Religions-Reformations-Commission [...] um ihnen zu verstehendes Evangelisches Religion-Exercetium oder Abzugs-Freyheit zu gewähren. Juli 1733.

⁷¹⁴ SächsHStAD; 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, Relat. No. 448, hier: fol. 37r-37v.

⁷¹⁵ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, Relat. No. 448, fol. 39v.

*geben und uns mit Weib und Kinder und mit unsern wenigen Vermögen und Haabschafften aus unseren Vaterland reisen lassen, wohin wir wollen*⁷¹⁶. Die Forderung nach freier Religionsausübung dürfte durch die Salzburger Emigration und die in diesem Zusammenhang entstandene Literatur zu sehen sein. Auch in Salzburg wollte man Prediger. Dies konnte auch unter dem Einfluss des Emissärs Hanns Lerchner⁷¹⁷ stehen, der von Regensburg aus die Lande bereiste.

⁷¹⁶ FABER, 65. Theil, Caput. III., Num. III., S. 90–91.

⁷¹⁷ Gabriele EMRICH, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731–1732, S. 19.
Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 315-318.

III. 4. 5. 1. Hanns Lerchner – Ein Emissär

Hanns Lerchner oder Lärchner war zweifellos einer der bedeutendsten Emissäre dieser Tage, der sich von Regensburg aus in Salzburg und im Salzkammergut bewegte. Diese Emissäre waren standhafte Protestanten. Sie wurden teils in Regensburg geschult und kehrten mit missionarischem Eifer zurück; sie brachten evangelische Bücher ins Land, ermunterten die Gläubigen, sich offen zu ihrer Religion zu bekennen, und unterstützten sie bei der Emigration. Sie waren auch häufig bei heimlichen Entweichungen behilflich⁷¹⁸.

Hanns Lerchner ist in den Akten der verschiedenen Archive gut fassbar. Eine gute Beschreibung seines Äußeren und seiner Vorgehensweise findet sich in den Akten der Staatskanzlei⁷¹⁹. Er kannte die Gegend sehr gut, verfügte über Landkarten, die er den Auswanderungswilligen zur Verfügung stellte, und versprach, dass ihnen bei der Ankunft in protestantischen Gebieten Hilfe sowie Arbeit und Verpflegung vermittelt werde.

Er wurde im Schreiben der Salzkammergut-Arbeiter vom Juli 1733⁷²⁰ erwähnt. Hier wurde ausgeführt, dass sie [die Salzkammergut-Arbeiter] sich auch ohne Hanns Lerchner, *welcher zu Linz gefangen liegt*, der evangelischen Religion zugehörig fühlten, *weil wir schon lange Zeit vorhero solchen Glauben gehabt haben*. Hanns Lerchner wurde der Prozess wegen Aufwiegelung gemacht. Die Anklage lautete auf *Verführung deren Unterthanen zur Religion der augsburgischen Bekantnus und verleittung zur emigration*⁷²¹. Er wurde verurteilt, weil er *eine zimliche anzahl deren Unterthanen zur Augspurgischen Religion und Ansuchung der emigration verführt und aufgewicklet mithin das crimen Seductionis Subditorum et turbata*

⁷¹⁸ Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Geschichte der religiösen Bewegung in Inner-Österreich im 18. Jahrhundert, in: AÖG 53 (1875), S. 468.

⁷¹⁹ HHStA, Staatskanzlei, Patente 1731–1733, Karton 27 (alt 19), fol. 21r: [...] *Hans Lärchner einer von den vornehmsten Unterhändler, welche sich in Anlockung und Verschickung thun, ist von Geburth ein Salzburger von etlich und fünfzig Jahren, ein ziemlich starker Mann, der sich nicht leicht anhalten und baken lassen, einer mittelmässigen Statur, braiden Rucken und Schultern, fast gleich dicken Leib, und langen blattermassigen magern, braunrötlichem Gesicht und solchen keines genugsamen abgeschister und rötlich schirglenden und vill weisses an sich habenden Augen, zahnluckicht schwarz gestiftetes Bahrts, dunkelbrauner gestrobelter, dem Gesicht zu mit etwas grau vermischer dicken bis auf die Achsl schoppenden Harren, hat starke Hände, geht mit dem rechten Knie etwas auswehrts und tritt sich mit nehmlichen Fuß also auch den er ein wenig nach sich zieht, sonst wenig Fleisch am Fuß eines wankenden Gangs. Obbemelter Hanns Lärchner reistet selten allein [...] weiß durch Berg und Thal mittels ungewöhnlicher Wege sicher durchzukommen. Zum Vortheil seiner Verrichtungen soll er Landkarten haben welche kaum größer als ein doppelter Thaller sind. [...] Sonst hat er Weib und Kinder, seine Wohnung in dem unteren Wehrt alhier zu Regensburg.*

⁷²⁰ FABER, 65. Theil, Caput III., Num. 3., S. 85-93, hier S. 88.

⁷²¹ OÖLA, Statthaltereie, Schubert 64, a St. 68, fol. 118r-120r, Schreiben Carl VI. vom 9. Dezember 1733 an den Landeshauptmann in Österreich ob der Enns.

*tranquillitatis publicie sich schuldig gemacht hat. Wegen dieses schweren Verbrechens wurde er zu acht Jahren Arbeit in Eysen und Banden in Raab/Ungarn und nach Schwören der Urfehde aller Unserer Erb-Königreiche und Landen auf ewig verwiesen*⁷²².

Zuletzt wurde er im Protokoll vom 19. Juni 1734 der Evangelischen Konferenz in Regensburg erwähnt:⁷²³ Unter Punkt 1 berichtete der Gesandte von Kur-Sachsen, dass er neuerlich beim österreichischen Gesandten wegen Hanns Lerchner vorgesprochen habe, jedoch ohne jeglichen Erfolg. Es wurde ihm geantwortet, dass der zum Festungsbau Verurteilte auf Grund der geltenden Gesetze eigentlich die *Lebens Straffe verdient hätte*⁷²⁴.

Stephan Steiner zeichnet die Lebensgeschichte des Emissärs Hans Berger aus Kärnten nach⁷²⁵.

III. 4. 5. 2. Interzessions-Schreiben vom 4. Juli 1733⁷²⁶

Auf die Vorkommnisse und die verschiedenen Eingaben reagierte nun das *Corpus Evangelicorum* und übermittelte dem Kaiser ein Interzessions-Schreiben, die schärfste Form der Beschwerde. Wie früher ausgeführt, überlegte man in der Konferenz, ob eine Vorsprache bei der österreichischen Gesandtschaft oder ein Pro Memoria erfolgen sollte. Man entschied sich aber für ein Interzessions-Schreiben. Zu Beginn hieß es: [...] *seit einiger Zeit zahlreicher denn vorhin, Leute sich finden, welche ohne alle andere Absichten [...] aus einem puren Gewissens-Triebe von der Catholischen zur Evangelischen Religion treten, und weil dieser letztern Übung ihnen in bisheriger ihrer Heymat nicht gestattet wird, des Beneficii Emigrationis theilhaftige zu werden ein nothgedrungenes Verlangen tragen*⁷²⁷. Wieder wurde seitens des *Corpus Evangelicorum* klargestellt, dass eine Ausübung der evangelischen Religion in den Erblanden nicht möglich sei, wohl aber das *Beneficium emigrandi* den Untertanen zustand. Man nahm Bezug auf verschiedene Berichte aus Oberösterreich und

⁷²² OÖLA, Statthaltereie, Schuber 64, a St. 68, fol. 119v.; Urteil vom 5. Dezember 1733.

Ernst NOWOTNY, Die Transmigration, S. 13.

Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierungszeit Karls. VI., S. 79f.

Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, S. 318.

⁷²³ SächsHStAD 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, fol. 58r.

⁷²⁴ Rudolf WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg, behauptet auf Seite 318: „Am 2. Dezember wurde er von Karl VI. zu achtjähriger Zwangsarbeit in Eisen und Banden auf einer ungarischen Grenzfestung verurteilt, doch wurde er, wie das Urteil vorsah, nach einem Vierteljahr freigelassen.“

⁷²⁵ Stephan STEINER, Reise ohne Wiederkehr, Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734–1736, S. 119-129.

⁷²⁶ SCHAUROTH, Tom. I., S. 309-311, gleichfalls FABER, 63. Theil, 1734, Caput III., Nr. II., S. 84-89.

⁷²⁷ SCHAUROTH, Tom. I., S. 309.

Kärnten über die Behandlung von Evangelischen, die sich zu ihrem Glauben bekannten, wobei auf die unterschiedliche Behandlung der Evangelischen in den beiden Ländern hingewiesen wurde, im Besonderen das schärfere Vorgehen in Kärnten⁷²⁸. Als besonders hart wurde empfunden, dass die minderjährigen Kinder zurückgelassen⁷²⁹ und für deren Versorgung große Teile des Vermögens bereitgestellt werden mussten. Seitens der Obrigkeit wurde diese Zwangstrennung als Pflicht zur Rettung des Seelenheils der Untertanen angesehen⁷³⁰. Die Bittsteller brachten aber zum Ausdruck, *daß obangeführte derer Oesterreichischen und Cärnthischen Emigranten Bedruckungen von Erw. Kayserl. Majest. eigener allerhöchsten Willens-Meynung nicht herrühren, sondern dem Übereifer der untergeordneten Dienststellen zuzuordnen seien. Zum Schluss stellten die Principalen, Oberen und Committenten das allerunterthänigst gehorsame Ersuchen mit Dero zur Evangelischen Religion tretenden Oesterreichischen und Cärnthischen Unterthanen, denen so dann alles Vermuthens nichts als das flebile beneficium Emigrationis übrig bleibt [...] ihnen eben zu derselben entweder demüthigst gebettener und allergnädigst auferlegter Emigration benötigten Pässe und Abzugs-Briefe ertheilet, hiernächst zuförderst sämtliche unmündige Kinder und übrigen auch ihre geringe Haabseligkeiten allenthalben verabfolgt werden mögen*⁷³¹. Dieses Interzessions-Schreiben wurde am 29. Juli 1733 durch die Gesandtschaft von Kursachsen dem Kaiser übermittelt. Dem Wiener Hof wurde seitens der Prinzipalkommission in Regensburg dieses Schreiben bereits am 7. Juli 1733 avisirt⁷³².

Auch Kaiser Karl VI. reagierte auf die Ereignisse im Salzkammergut mit einer Resolution vom 15. Juli 1733⁷³³. Zunächst versuchte man, die Angelegenheit unter Kontrolle zu bringen.

⁷²⁸ SCHAUROTH, Tom. I., S. 310: *Sintemal glaubwürdigen Berichten nach [...] viele solcher Oesterreichen und Cärnthischen Unterthanen Männ- und Weiblichen Geschlechts, so bald sie zur Evangelischen Religion sich bekennen, oder dahin einige Neigung verspüren lassen und den von der Clerisey neuerlich auf die Bahn gebrachten Eyd nicht abschwören wollen, von den Beamten [...] und auf Befehl derer Regierung etliche Wochen und Monathe lang mit schweren Gefänuß belegt werden [...] drey Männer in Cärnthen, die schon über Jahr und Tag vorzüglichst hart gefangen liegen sollen.*

⁷²⁹ Paul DEDIC, *Der Protestantismus im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 149), Leipzig 1930, S. 161.

Neuer Forschungen zur Kindeswegnahme von Ute KÜPPERS-BRAUN: „Kinder-Apracticierung“: Kinder zwischen den Konfessionen im 18. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 49 (2001), S. 208-225; DIES. „Und die kleinen Kinder von den Brüsten und Schössen ihrer Eltern gerissen werden“ Transmigrantenkinder zwischen Indoktrination und Propaganda, in: Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), *Staatsmacht und Seelenheil, Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie*, Wien 2007, S. 213-229.

Stephan STEINER, *Transmigration*, S 112.

⁷³⁰ Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, *Dorfleben im achtzehnten Jahrhundert*, Wien 1877, S. 45.

⁷³¹ SCHAUROTH, Tom. I., S. 311.

⁷³² HHStA, *Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg 1663–1806*, Fasz. 58 b, fol. 49v.

⁷³³ OÖLA, *Statthaltereirei*, Schubert 64, a St. 68 Nr. 1., fol. 39r–44r: Handschreiben Karls VI. vom 15. Juli 1733. Die wesentlichen Punkte finden sich im gedruckten kaiserlichen Patent vom 15. Juli 1733.

Man sollte sich über *die Abtrinigen und ihre jetzige Glaubensmeinung ein Bild machen und sie genauest examinieren und der Erfolg samt deren gethanen Aussagen und Bekanntnußen so gleich an Uns zu berichten*. Der Wiener Hof wollte Klarheit haben. Die Rädelsführer sollten jedoch separiert werden und *deren Vermögen also gleich abhandeln lassen und mit dem, was ihnen deducitis deducendis gebühret, damit sie nicht mehr andere verführen, stracks außer Lands schicken*. Die anderen aber sollten *lentissime procediret* werden [...] *die facultas emigrandi* zwar [...] *nicht ausdrücklich abgeschlagen, jedoch auf nicht expresse zuegesagt, sondern alle weiß jedoch mit gurter Arth und unter verschieden Vorwand verzögeret und difficill gemacht, mithin in der That vermindert werde*⁷³⁴.

Unter Punkt 7⁷³⁵ wurde zum ersten Mal seitens des Wiener Hofes in Erwägung gezogen, dass jene sich zum evangelischen Glauben Bekennende, *wan auch nach einer Bedenckzeit [...] nichts fruchtet, bey ihrer Meinung verharren sollten, sie gleich wohlens nichts als ihre Gewissens Freyheit pretendiren könnten, mithin in Unsere verpflichtete Unterthanen in Hungarn oder Siebenbürgen zu schicken, wo sie die Religions-Freyheit, wie anderswertig geniesen könnten*. Zu diesem Zeitpunkt war von einer zwangsweisen Verschickung nach Siebenbürgen noch keine Rede. Die „Idee“ wurde in der oberösterreichischen Reformationskommission „geboren“, als sie am 11. Juli 1733 in einem Bericht an die österreichische Hofkanzlei vorschlug: *die so zu emigriren verlangen, in Hungarn, Siebenbürgen und Schlesien abzuschicken*, da in diesen Gebieten das evangelische Bekenntnis geduldet war. Der Begriff „Transmigration“ war noch nicht vorhanden, dieser wurde erstmals in der Resolution vom 21. April 1734 genannt.

Sehr interessant war die Feststellung, dass das Bekenntnis zum protestantischen Glauben gleichbedeutend war mit dem „Abtrünnig werden“ vom Landesfürsten, dies *verbierte sowohl das Völcker Recht als auch alle Rechtsgesäze*⁷³⁶, daher war gegen diese Unbotmäßigen *rigoros vorzugehen*⁷³⁷. Das Verbot trotz ordnungsgemäß ausgestellttem Pass nicht ins Land

⁷³⁴ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 64, a. St. 68, Nr. 1; hier: fol. 40r.

⁷³⁵ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 64, a. St. 68, Nr. 1 fol. 40v.

⁷³⁶ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 64, a. St. 68, Nr. 1 fol. 41v.

⁷³⁷ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 64, a. St. 68, Nr. 1 fol. 42r–v: *1. kein Insass ohne obrigkeitl. Pass außer Land gehe*

2. *daß derjenige, so sich zu annemung einer anderen Religion ohne sich vorher bey der Commission anzumelden und alda den behörigen Pass zu nehmen, ausser Lands begeben wird als ein Ungetreuer von seinem Landesherrn abtrünniger unterthan angesehen und an seinem im Land etwo hinterlassender oder überkommenden Gurt und wan er das Land ohne Unserer Erlaubnis wider betreten würde, auch am Lieb gestrafft werden solle.*

3. *daß alle diejenigen, so mit rechter ordnung und mit einem von der Commission erhaltenden Pass aus dem Land emigriren in selbes unter keinerley Vorwand ohne Unsere Erlaubnis mehr herein kommen. Im widrigen als*

zurückkehren zu können, widersprach den Bestimmungen Art. V § 36 IPO. Jene jedoch, die als heimliche Emigranten das Land verlassen wollten, sollten beim Ergreifen gleich arretiert und nach Linz gebracht werden.

Kaiser Karl VI. ließ sich nicht nur sehr genau über die Vorgänge im Salzkammergut berichten, er griff auch ein und erteilte sehr detaillierte Anweisungen: so regte er an, *daß recht taugliche Schullmeister, als von welchen die Kinder den ersten Saamen der Christlichen Lehr nehmen, aufgestellt werden*⁷³⁸. [...] *und damit die Eltern ihre Kinder umso eher in die Schull schicken, wegen Ersetzung des von denenselben sonst einzunehmen habenden Lehrgelts die Sach mit Unserem Salzamtman ausgemacht* [werden sollte]. Mit diesen Maßnahmen hoffte man, die Lage wieder in den Griff zu bekommen. Die Anregung zur Unterweisung der Kinder dürfte auf den Bericht von Pater Querck SJ⁷³⁹ zurückgehen. Es zeichnete sich aber bereits eine Änderung in der „Verschickung“ nach Siebenbürgen ab; was zunächst nach Freiwilligkeit aussah, wandelte sich zum „sanften Druck“⁷⁴⁰ und sollten sich die Rädelsführer weigern freiwillig zu gehen, so erfolgten Zwangsmaßnahmen⁷⁴¹.

Am 12. August 1733 erging in Wiener Neustadt eine kaiserliche EntschlieÙung, die als gedruckte Kurrende am 29. August 1733⁷⁴² veröffentlicht wurde. „Sie bedeutet die wichtigste, grundsätzliche Regelung, die Karl VI. getroffen und auf die später auch seine Tochter Maria Theresia mehrfach zurückgegriffen hat“⁷⁴³. Der Kaiser gab seiner Meinung Ausdruck, *daß das in Kärnten und der Obersteiermark sichtbar gewordene Religionsunwesen ein*

Verführer anderer angesehen und wan gleich die wirkliche Verführung nicht erwisen werden könnte [...] mit einer Leibesstraff fürgegangen.

[...]

5. *Die Hereinbringung uncatholischer, den Glauben betreffender verführerischer Bücher bey Leib- und Lebensstraff verboten seyn [...].*

⁷³⁸ ÖÖLA, Statthaltereie, Schubert 64, a. St 69, Resolution Karl VI. vom 17. Oktober 1733, fol. 125r-131v.

⁷³⁹ Josef WILHELM, Ein Priesterleben in der Barockzeit – Pater Ignatius Querck 1660-1742, Dissertation, Graz 1977, S. 111-138; Beilage 2: „Religionsbericht Quercks vom Jahre 1733“, ÖÖLA, Museal. 45a/92.

⁷⁴⁰ ÖÖLA, Statthaltereie, Schubert 64, a. St. 69, fol. 128v: [...] *und selbe also ohne dabey auf ihren willen zu sehen und ohne Kränkung der etwa vorschützenden Emigrations-Freyheit in Hungarn oder Siebenbürgen zu transferieren.*

⁷⁴¹ ÖÖLA, Statthaltereie, Schubert 64, a St 69.fol 129r-129v: [...] *8 oder 24 Rädelführer ohne ihren und anderen die Thür zu Emigration zu eröffnen, aus dem Land gebracht und im Fahl derselbe in Hungarn oder Siebenbürgen an Örther, wo die Lutherische Religion verstatet ist, zu gehen sich weigern und die freye Emigration praetendiren sollten, dieselbe eben nicht als Emigranten, sondern als böse unruhige unterthanen angesehen und wegen verbottener Zusammengehung oder aus andren dergleichen Ursachen, wohin Wir es für gut befinden werden, ohne daddurch die etwa vorschuzende Freyheit der Emigration anzutasten, in poenam mit rechten fortgeschafft oder transferiert werden können.*

⁷⁴² Paul DEDIC, Geheimprotestantismus in Kärnten, S. 180-183.

Erich BUCHINGER, Die „Ländler“ in Siebenbürgen, Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert, München 1980, S. 55.

Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, S. 144-146.; DERS., Transmigration, S. 153-155.

⁷⁴³ Paul DEDIC; Geheimprotestantismus in Kärnten, S. 81.

*Überbleibsel von der Reformation de anno 1603 und 1604, weil es sich nur unter dem Bauernvolk im hohen Gebirg befindet, wo dazumalen die Reformatores und seithero auch die Seelsorger vermutlich nicht viel hingekommen seind; wo inmittelst die Irrlehren sich von Geburt zu Geburt weiter ergossen haben [...] wäre*⁷⁴⁴.

Die Innerösterreichische Regierung befürchtete, dass in Kärnten und der Steiermark wie im benachbarten Salzburg Aufstand und Emigrationen erfolgen könnten. Am 29. August 1733 wurde ein Patent erlassen, in welchem bestimmt wurde, dass alle *sectischen Bücher* weggenommen werden müssten, *kein Bauer zum Grund-Besitz gelassen werden soll*, der nicht *Zeugnuß seines christlichen Wandels* geben konnte und gelobte, *allezeit wahrhaft Römisch-Catholisch zu seyn und zu bleiben und daß des unterthans Kauf-Recht der Herrschaft heimfallet, wann der Unterthan von der Catholischen Religion abtrinnig wurde*⁷⁴⁵. Man hielt es für ratsam, glaubensverdächtige Männer *gleich unter Kayserlich. Miliz, und zwar unter ein wälsches Regiment und etwann in Sicilien zu schicken [...] und weilen die Militia nicht pro poena zu halten, so brauchtet es desfalls keinen Process, sondern es kann ein jeder seditiois aut seductionis suspectus gleich dahin gegeben werden*. Unter Punkt *Sexto* wurde angeregt, dass das Los der Emigranten in der Fremde als elend darzustellen sei⁷⁴⁶.

III. 4. 6. Transmigration

Anfang April 1734 dürfte sich Karl VI. entschlossen haben, die Wortführer der Protestanten nach Siebenbürgen zu schicken. In der Hofkommission wurden die Verhaltensmaßregeln ausgearbeitet. Ein Hauptberatungspunkt war, ob man die unmündigen Kinder ihren abziehenden Eltern mitgeben sollte oder ob sie zurückbehalten und im Land katholisch erzogen werden sollten. Die weltlichen Räte wiesen auf den Westfälischen Frieden hin, der den Andersgläubigen den Abzug mit Frau und Kindern garantierte. In diesem Sinne hatte der Wiener Hof sowohl bei der Vertreibung der Defregger 1685⁷⁴⁷ als auch der Salzburger 1731

⁷⁴⁴ Paul DEDIC; Geheimprotestantismus in Kärnten, S. 81-83; 180-183; auch Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, S. 144-146.

⁷⁴⁵ StLA, P u. K. Allgemeine Reihe K 115, Patent Grätz, den 29. August 1733.

⁷⁴⁶ StLA, P u. K – Allgemeine Reihe K 115, Patent vom 29. August 1733, [...] *welche von benachbarten Landen unter schönsten Hoffnung in die Fremde emigriret seynd/ wo sie grossen Theils schon jetzo nebst dem mitgebrachten Gut / Weib und Kindern / ihr Leib und Leben im Hunger und Kummer verliehren.*

⁷⁴⁷ Ute KÜPPERS-BRAUN, Und die kleinen Kinder von den Brüsten und Schössen ihrer Eltern gerissen worden; S. 216: „Dass man den Defreggern ihre Kinder nachgeschickt habe, sei nicht *auß schuldigkeit* geschehen, sondern *auß gnaden, wodurch man an denen hohen juribus Domus Austriacae nichts vergeben habe.*“

Martin SCHEUTZ, Die „Fünfte Kolonne“, Geheimprotestantismus im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in Konversionshäusern (1752-1775) in: MIÖG 114 (2006), S. 336.

bei den Erzbischöfen von Salzburg interveniert. Im eigenen Land versuchte man eine andere Vorgangsweise. Im Schreiben Karls VI. vom 21. April 1734 an den Landeshauptmann⁷⁴⁸ hieß es unter Punkt 2 *soviel die unmündigen Kinder belangt, nach inhalt des Patens von a. 1653 § 5to alles angewendt, damit selbe mit guten zurück gelassen werden; wo aber ein oder anderer solche seine noch unmündige Kinder absolute nicht zurück lassen wolte, selbe ihm mit gewalt nicht vorenthalten*⁷⁴⁹ [werden sollen]. Jedoch sollten *durch nachdrückliche Vorstellung der weiten rais, auch anderer für jüngere Kinder gefährlichen beschwärlichkeiten und anbey gebenden Vertröstungen, daß man für deren erziehung und Fortkommen sorgen und wan sie zu Jahren kommen und ihren Eltern folgen wollen nicht aufhalten werde, dahin zu bringen suchen, damit sie solche unmündige Kinder zurücklassen*⁷⁵⁰. Es wurde zu diesem Zeitpunkt noch mit allen Mitteln versucht, eine zu große Abwanderung der Bevölkerung zu vermeiden⁷⁵¹. Nachdem die Rädelsführer nach Linz gebracht und *diejenigen, so sich zur transmigration schon willig erklärten [...] zu keiner Berg-Arbeit mehr gelassen [...] selbe in möglicher Still ein Schiff nach dem anderen bis an die Donau transferirt* wurden, wollte man die *Wirkung dieser ersten Transmigration*⁷⁵² einige Zeit abwarten. Man gestattete den Zurückgebliebenen die *devotio domestica*⁷⁵³. Das *öffentliche Singen und gemeinsame Betten auch alles disputiren von Glaubens-Sachen bey und ausser der Arbeit* wäre allerdings abzustellen. In diesem Dokument wurde zwar noch die *Emigration* erwähnt, doch bereits deutlich ausgesprochen, dass diese im Grunde verwehrt würde⁷⁵⁴.

Das Recht auf Emigration – das *ius emigrandi* oder auch *beneficium emigrandi* genannt – stand jedem Untertanen des Heiligen Römischen Reichs auf Grund der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 zu. Es war das Recht, aus religiösen Motiven sein Vaterland verlassen zu können. Es wurde ihm nicht vorgeschrieben, wohin er gehen musste, er konnte mehr oder weniger frei wählen. Dies zeigte sich sehr deutlich bei der Emigration

Alois DISSERTORI, Die Auswanderung der Defregger Protestanten 1666–1725, Innsbruck² 2001.

⁷⁴⁸ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 65, a St 70, fol. 33r-38r: *Schreiben [Kaiser Karls VI.] an den Landshauptmann in Österreich ob der Enns Christoph Wilhelm Grafen und Herrn von Thierheim [...] als Praesidi dder daselbigen in Religions-Sachen angestellten Commission.*

⁷⁴⁹ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 65, a St 70, fol. 33r.

⁷⁵⁰ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 65, a St. 70, fol. 34r-35v.

⁷⁵¹ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 65, a St. 70, fol. 33r: *Jedoch für diesmahl nicht über 30. bis 40. samt weib und mündige Kindern, so sich zum Luterthum erklären oder nicht zurückbleiben sollen, so bald möglich aus dem Land und zu Wasser in Siebenbürgen zu erhaltung des von ihnen so hefftig anlangenden luterischen Glaubens-exercitii gebracht.*

⁷⁵² OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 65, a St. 70, fol. 35v.

⁷⁵³ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 65, a St. 70, fol. 36v: *Bey denen für dißmahl zurückbleibenden so sich zum Luterthumb erkläret allein die devotio domestica mit ihren alleinigen ihrer Religion anhangenden Hausßgenossen derzeit connveivendo verstatet.*

⁷⁵⁴ OÖLA, Statthaltereiregister, Schubert 65, a St. 70, fol. 33r: [...] *mit behöriger vorsichtigkeit zur beybehaltung der gemeinen ruhe auch ohne die thür zu einer freyen emigration zu eröffnen.*

der Salzburger Protestanten, die das Land zwar verlassen mussten, denen aber nicht vorgeschrieben wurde, wohin sie zu gehen hatten. Im vorliegenden Fall gab es eine wesentliche Änderung, die Freiheit, die neue Heimat zu wählen, wurde genommen. Es gab keine „Emigration“ mehr, dieser Begriff wurde vermieden. Zunächst wurde noch das Wort *Transferierung* verwendet⁷⁵⁵. Der Kaiser war auch der Meinung, etwas Gutes zu tun⁷⁵⁶. Später kam es zur Wortschöpfung der „Transmigration“⁷⁵⁷, der Übersiedlung; wobei die Komponente der Freiwilligkeit fehlte. Aus den Unterlagen lässt sich keine Begründung für dieses Vorgehen finden. Es lässt sich auch nicht erklären, aus welchen Gründen die Verschickung ausschließlich nach Siebenbürgen erfolgte. Es hätte ja die Möglichkeit einer Ansiedlung in Schlesien bestanden, wo die protestantische Religion auch geduldet wurde. Ein Beweggrund könnte gewesen sein, dass die Bevölkerung durch die Türkenkriege dezimiert war und man bestrebt war, Siedler für diese Gebiete zu finden. Für die Zeit Karls VI. finden sich keine Beweise für diese Theorie.

Maria Theresia, die sich in ihrer Religionspolitik an das Vorbild ihres Vater hielt, sprach aus, was wohl auch für Karl VI. galt: *Zu gleicher Zeit wollen wir auch Unser Christliches Gewissen keineswegs mit Religions-Bedrückungen beflecken, sondern Wir beharren desfalls [...], daß keinem Unserer Unterthanen, welcher sich übrigens ruhig verhält, um der Religion willen die mindeste Drangsalen noch Gewissens-Zwang, zugefüget, denjenigen aber, welche*

⁷⁵⁵ OÖLA, a St. 70, Schuber 65, Schreiben Carl VI. vom 12.6.1734 fol. 20r- 22v, hier: fol. 20v: [...] *daß die von uns wegen wegbringung deren glaubenabtrinigen Rädlsführer aus dem Land und deren transferierung in Siebenbürgen.*

⁷⁵⁶ OÖLA, a St. 70, Schuber 65, fol. 20v-21r: [...] *ihnen das so sehr verlangte freye exercitium des lutherischen Glaubens in Unserem aigenen Erb-Fürstenthum Siebenbürgen bey der allda [...] teutschen also sächsischen nation zu dem auch die gelegenheit ihres ehrlichen Fort- und unterkommens aus Landesväterlicher Vorsorg[e] zu verschaffen [...] bey der bekanten gesunden und fruchtbaren situation besagten Fürstenthums [...].*

⁷⁵⁷ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 20-23: „Der Ausdruck Transmigration entstammt der österreichischen Kanzleisprache des 18. Jahrhunderts, als das Latein noch vorwiegend als Amtssprache in dem Vielvölkerstaat des Habsburgereiches üblich war. Unter Transmigration verstand man das zwangsweise Fortschaffen eines Untertanen oder Untertanen-Familie aus dem Heimatgebiet in einen entfernten anderen Teil des Reiches. Aus dem Ausdruck *Transmigration* wurden zwei Ausdrücke abgeleitet: Der *Transmigrant*, das war der Untertan, der unter Zwang aus der Heimat in einen anderen Teil des Reiches deportiert wurde und *Transmigrieren*, was stets zwangsweise fortschaffen bedeutet. Zunächst wurde auch der Ausdruck *Emigrant* verwendet. In zeitgenössischen Akten findet man auch den Ausdruck *Sectarier*.[...] Wenn die heuigen Historiker, wie Bernhard Capesius, für Transmigration den Ausdruck Zwangsverpflanzung verwenden, so kommt dieser Ausdruck zwar dem Sachverhalt etwas näher, beschönigt aber immer noch, denn die Habsburgischen Transmigrationen waren im Grund genommen nichts anderes als eine ganz gewöhnliche *Deportation*, wie sie in der Neuzeit von den Machthabern als Unterdrückungsmaßnahmen und Strafe praktiziert wurden. Während es heute vor allem politische oder ideologische Gründe sind, aus denen missliebige Personen deportiert werden, so war es im 18. Jahrhundert noch vordergründig die sogenannte Ketzerei, also ein religiöses Glaubensbekenntnis, das den Machthabern missfiel, wobei sich aber dahinter handfeste politische Motive verbargen. [...] Die Transmigration als Kolonisation zu qualifizieren ist nur im eingeschränkten Ausmaß richtig.“

Helga Maria JONACH, Die Maßnahmen der kaiserlichen Regierung gegen die Protestanten in Kärnten und Oberösterreich von Beginn der Gegenreformation bis zum Beginn zum Toleranzpatent, Diplomarbeit, Wien 1989, S. 92.

sich nach der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienst sehnen, hierzu die Gelegenheit mittels der Übersetzung nach Siebenbürgen mithin alle thunliche Versorgung im Geist- und Leiblichen verschafft werden solle.

Hierinnen bestehet die Richtschnur, nach welcher Wir die bey Errichtung des Religions-Friedens sorgfältig bedachte Landes-Herrliche Befugnüssen überhaupt, und Unseres Erz-Hauses bekannte Vorrechte insbesondere, mit Unserem Gewissen, mit dem Ruhe-Standt, und mit der Wolfarth Unserer getreuen Unterthanen zu vereinbahren beflissen seynd, und wovon Wir Uns um so weniger abwendig machen lassen werden, da der Übertritt zu einer anderen Religion die Eigenschafft eines Erb-Unterthanens und seiner ihm von der Geburth aus anklebenden wesentlichen Obliegenheit, nicht abändern kann, und dennoch ein solcher Unterthan nebst denen Nahrungs-Mitteln nicht nur die uneingeschränkte Gewissens-Freyheit, sondern so gar den öffentlichen Gottes-Dienst, erhaltet, ohne daß Wir dadurch einen Verlust Unserer Erb-Unterthanen zu erleiden hätten:

Wann es nun Unseren hohen und löblichen Protestantischen Reich-Mit-Ständen, wie Wir Uns allerdings zu ihrer Gemüths-Billigkeit versehen, bloß und allein um die Gewissens-Freyheit und diesfällige Beruhigung ihrer Glaubens-Genossen, so Unsere Erb-Unterthanen seynd, zu thun, und zugleich die Absicht von ihnen entfernt ist, durch Entblößung Unserer Erb-Landen von Einwohnern die ihrigen zu bevölkern; so stimmt ihr Wunsch und Verlangen nicht nur mit Unserer wahren Gesinnung, sondern auch mit der Vermehrung Unserer Unterthanen, so durch die Transmigration merklich befördert wird, folglich mit Unserem Vortheil vollkommen überein, und Wir geniessen des Vergnügens, ihre an Uns erlassene Vorstellung zum Voraus in das Werk gesetzt zu haben⁷⁵⁸.

Erich Buchinger setzt sich mit den möglichen Beweggründen für die Transmigration auseinander⁷⁵⁹. Er meint, dass die „Andersgläubigen“ mit dem staatsrechtlichen Prinzip *cuius regio – eius religio* nicht vereinbar waren und Karl VI. versuchte, sie so gründlich wie möglich auszumerzen. Zunächst noch mit sanften Methoden wie Missionierung, Druck, Einschüchterung, Drohung und Verboten, sollte dies aber den gewünschten Erfolg nicht bringen, dann war man entschlossen, die Unbelehrbaren außer Landes zu bringen. Man verhinderte jedoch mit allen Mitteln, dass sie ins Reich auswanderten. Die wirtschaftlichen

⁷⁵⁸ SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231: *Acta die Evangelischen Oesterreicher betreffend 1755–1765, Anderweites Kayserlich-Königlich-allergnädigstes Rescript an den Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Directorial-Gesandten zu Regensburg Freyherrn von Buchenberg, Das Religions-Weesen in Ober-Oesterreich, Steyermark und Kärnthen betreffend de dato 23. April 1755, S. 8f.*

⁷⁵⁹ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 40-55.

Beweggründe und Absichten wurzelten in der Wirtschaftsdoktrin des Kameralismus⁷⁶⁰. Hatte der Merkantilismus Colberts noch das Edelmetall als den wahren Reichtum einer Staatswirtschaft angesehen, so betrachteten der Kameralismus und die Populationistik⁷⁶¹ eine möglichst große Zahl von Contribuenten, von Steuern und Abgaben leistenden Untertanen, als Quelle des Reichtums des Staates. Jeder Staat war bestrebt seine Bevölkerungszahl zu steigern. Fürstbischof Firmian von Salzburg wollte „lieber das Land eine Wüste, als voller Ketzer“. Zunächst schien Karl VI. den Wert dieser Untertanen nicht erkannt zu haben und überließ sie dem König von Preußen. Preußen hatte durch sein rasches Handeln einen großen Prestigegewinn zu verzeichnen. Eine Massenauswanderung österreichischer Protestanten ins Reich, vor allem in preußische Gebiete, musste unterbunden werden. Ab 1733 wollte man dem Rivalen keine Auswanderer mehr zukommen lassen. Jeder Contribuent sollte dem Staat erhalten bleiben. Da Siebenbürgen Teil des Habsburger Reiches war und in diesem Teil der Monarchie auch den Protestanten die Freiheit der Glaubensausübung durch das *Leopoldinische Diplom* garantiert war, lag es nahe, dass die in Alpenländern unerwünschten Protestanten dorthin abgeschoben wurden.

III. 4. 7. Bittschriften aus Oberösterreich und Kärnten

Die Bewohner aus *Ischel im Land ob der Enß* wandten sich in einem Schreiben vom 6. Juli 1734 an das *Corpus Evangelicorum* mit der Bitte um Hilfe. Sie beschrieben ihre Unterdrückung und nannten namentlich einige besonders verfolgte Personen, die in Ketten und Banden nach Linz gebracht worden waren. Es sei ihnen unverständlich, dass sie nach Ungarn oder Siebenbürgen gehen müssten, um ihre Religion ausüben zu können⁷⁶². Sie könnten nicht verstehen, aus welchen Gründen sie nach Siebenbürgen verbracht würden, wo ihnen doch durch den Salzamtmannt Grafen von Seeau freie Emigration zugesagt worden war, ihnen Pässe und Abzugs-Briefe ausgestellt würden, sollten sie sich öffentlich zum evangelischen Glauben bekennen⁷⁶³.

⁷⁶⁰ Luise SOMMER. Die österreichischen Kameralisten, Berlin 1925.

⁷⁶¹ Konrad SCHÜNEMANN, Österreichs Bevölkerungspolitik unter Maria Theresia, Berlin 1935.

⁷⁶² FABER, 65. Theil, 1735, Caput III., Num. VI., S. 115–119: *Extract Schreibens aus Ischel im Land ob der Enß vom 6. Julii 1734 deren Oesterreichischen Emigranten erbarmungs-würdiger Zustand vorstellend*, hier: S. 115: *Wann Ihre Kayserl. Majestät ihnen die Religions-Freyheit in Ungarn oder einen andern Ort, in Dero Landen vergönnen wollten, so wüsten sie nicht, warum dieselbe ihnen solches in ihrem Vatterland nicht auch allergnädigst gestatten könnten, wollten man ihnen in Ungarn den Rest [ihres Vermögens] geben, so wäre es nicht nöthig, sie so weit zu führen, sie wären solchen um des Evangelii willen gleich hier zu empfangen bereit.*

⁷⁶³ FABER, 65. Theil, Caput III., Num. VI., hier: S. 117-118: [...] *Alle zusammen hielten sie sich an die Worte und Versprechungen des Herrn Saltz-Amtsmannt Grafen von Seeau, welcher gleich Anfangs ehe sich noch jemand zur Evangelischen Religion öffentlich bekennet und schreiben lassen, sie nicht nur allein alle miteinander ermahnet hätte, daß ein jedes den Grund seines Herzens und seines Glaubens entdecken, und nicht*

Nahezu gleichzeitig – am 4. Juni 1734 – überreichten Kärntner Protestanten dem *Corpus Evangelicorum* eine Bittschrift in Regensburg⁷⁶⁴. Sie bezeichneten sich als *öffentliche Bekenner der Evangelischen Wahrheit* und brachten vor, dass sie von der *Geistlichkeit sehr grosse Verfolgung ausstehen* müssten. Sie könnten auch nicht verstehen, dass in anderen *Kayserlichen Landen* die Evangelische Lehre geduldet werde⁷⁶⁵ und sie solche Drangsale erdulden müssten. Sie schilderten Vorkommnisse in einzelnen Gemeinden und baten, sich der *Evangelischen Glaubens-Brüder gnädigst anzunehmen*.

Beide Schreiben wurden in der Evangelischen Konferenz vom 12. Juni 1734 eingehend erörtert⁷⁶⁶. Der Gesandte Johann Friedrich von Schönburg wies in seinem Berichtschreiben an seinen Hof insbesondere darauf hin, *daß in puncto Emigration wo* [die Österreichischen Lande] *nicht an den Westfälischen Frieden, doch wenigstens* [an den] *Religions-Friede gebunden wären*⁷⁶⁷.

Am 19. Juni 1734 traten die Gesandten von Kursachsen, Kurbrandenburg, Kurbraunschweig, Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar neuerlich im Rathaus zu Regensburg zusammen⁷⁶⁸. Es wurde beschlossen, umgehend ein Interzessions-Schreiben an den Kaiser zu schicken, da Eile geboten war, denn die Emigranten aus dem Salzkammergut sollten *in kurzer Frist* nach Siebenbürgen *transportiert* werden. Außerdem sollte zugunsten des Emissärs Hanns Lerchner interveniert werden, der zum Raaber-Festungsbau verurteilt wurde, nachdem bei der Vorsprache beim österreichischen Gesandten Freiherrn von Jodoci nichts erreicht worden war.

länger aus dem Mund heucheln solte, sondern auch bey seiner Gräfflichen Parolle allen die sich Evangelisch würden schreiben lassen, die erforderlichen Pässe und Abzugs-Brieffe hinzu ziehen, wo sie hin wollen, feyerlichst zugesagt.

⁷⁶⁴ FABER, 65. Theil, Caput III., Num. V., S. 109 – 115: *Unterthäniges Memoriale an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum von denen oesterreichischen Emigranten in Cärnten um gnädigste Assistenz gegen die der Evangelischen Glaubens-Bekanntnus halber erleidende harte Verfolgung abgelassen.*

⁷⁶⁵ FABER, 65. Theil, Caput.III., Num. V., hier: S. 109-110: [...] *So könnten wir nicht begreifen, daß da sonsten viele 1000 Evangelische die mit uns und mit denen wir gleiche Bekanntnus des Glaubens und der reinen Evangelischen Lehre haben, sich in anderweiten Kayserl. Landen, als Schleißien, Ungarn ec. befinden [...] wir wie diese glauben und öffentlich bekennen, in so grosse Verfolgung mit langwährigen Gefägnessen und dergleichen harten Handlungen solten gezogen werden [...].*

⁷⁶⁶ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, fol. 53v-56r.

⁷⁶⁷ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, fol. 51v.

⁷⁶⁸ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, Protokoll von der am 19. Juny 1734 auf dem Rathaus gehaltenen Conferenz, fol. 57r-58v.

III. 4. 8. Interzessions – Schreiben vom 19. Juni 1734⁷⁶⁹

Zunächst wurde auf das Schreiben vom 4. Juli 1733 verwiesen, in welchem ersucht wurde, dass die *von der Catholischen zur Evangelischen Religion tretenden Unterthanen* vom Gefängnis verschont bleiben, ihnen die benötigten Pässe und Abzugsbriefe ausgestellt werden sollten und sie mit ihren unmündigen Kindern und Habseligkeiten abziehen könnten. An eine Einschränkung des *ius emigrandi* sei nie gedacht worden⁷⁷⁰.

Es wurde Klage vorgebracht, dass *glaubwürdigen Nachrichten zu Folge, [im] Land ob der Enß auf den sogenannten Saltz-Cammer-Guths [...] etliche hundert Personen, sonderlich als ihre fürgesetzte Beamte unter allhand theils Ermahnungen, theils Verheissungen, eventualiter in specie auch der Emigrations-Freyheit, ihrer Religion halber sie ausdrücklich befragt, zur Evangelischen öffentlich ja gerichtlich bekennet haben* lange Zeit von der Behörde keine Nachricht erhielten. In der Zwischenzeit versuchten die katholischen Geistlichen, sie zur Rückkehr in die katholische Kirche zu bewegen. Protestanten, die ihren Nachbarn Krankenbesuche machten oder Sterbenden Trost zugesprochen hatten, wurden mit harten Gefängnisstrafen belegt. Als besonders schwerwiegend wurde das Vorgehen gegen 44 Hausväter vermerkt, die binnen weniger Tage nach Linz gebracht und von dort nach Ungarn und Siebenbürgen *transportiert* wurden. Mit Ehrerbietung wurde fingiert, dass der Kaiser nicht über alle Einzelheiten in der Abwicklung unterrichtet sein könne. Es wurde festgehalten, dass zwar der Westfälische Friede in den Erblanden nicht gelte, aber die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens sehr wohl anzuwenden seien. Eine Transmigration widerspräche *der in besagten Religions-Frieden festgesetzten Emigrations-Freyheit*⁷⁷¹.

⁷⁶⁹ FABER, 65. Theil, Caput III., Num VII., S 119-125, Ident mit SCHAUROTH, Tom. I., S. 312-313 und SächsHStA, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, No. 449, fol. 63-65: *Intercessions-Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät vom Corpore Evangelicorum wegen derer Oesterreichischen Emigranten, sub dato 19. Junii 1734 unterthänigst abgelassen. Dictat. Ratisbonae die 7. Julii 1734.*

⁷⁷⁰ SCHAUROTH, Tom. I., S. 312: [...] *Massen wir übrigens an Verstattung der Emigration.-Freyheit selbsten damahls nicht zweiffeln können.*

⁷⁷¹ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium Loc. 4995, fol. 64r-v:[...] *Ew. Kayserl. Majestät werden ohne unser weitläuffiges Anführen in allerhöchsten Gnaden zu ermessen geruhen, wie wenig von einem solchen, Dero mit andern Regierungs-Lasten und Sorgen überhäufften allerduldreichsten Gemüthe in allen obangeführten Umständen vermuthlich unbekanntem Verfahren, sowohl die Catholischen Religion als Dero Landes-herrliches Interesse profitiren mögen und wie grosses Mitleiden hingegen daßselbe bey gemeldten armen Leuten Evangelischen Glaubens-Genossen billig und nothwendig erwecken müssen. Will etwann der Westphälische Frieden in allen und jeden seinen Puncten und Clausuln so völlig auf die Oesterreichische dann sämmtliche andere Reichs-Lande nicht applicabel fallen, wie zwar auch in demselben zum mindesten Evangelischen Potenzen und Reichs-Stände Intercessionen besonderer Achtung seyn vertröstet worden; ist gleichwohl die ohnehin in natürlicher Billigkeit gegründete Emigrations-Freyheit Catholischen und Evangelischen Unterthanen durch den Religions-Frieden § 24 wo aber ec. bereits heilig stipuliret und vorbehalten, anbey, daß dieses allerdings ebenfalls noch gültige Reichs-Gesetze des Religions-Frieden die Oesterreichische Lande keineswegs eximire, vielmehr gemeßenst mit einschließe und kräftigst verbinde, daraus ferner deutlich zu ersehen:*

Letztlich wurde ersucht, den Untertanen wenigstens die Wohltat (*beneficium*) des *ius emigrandi* zu gewähren, *wann sie ihr Vatterland ermangelnden Evangelischen Religions-Exercitii halber einmal verlassen müssen, übrigens allergnädigist dergestalt freyen Abzug zu verstaten, daß sie Orte und Ende, wo sie zuförderst Evangelische Kirchen und Schulen, Prediger und Schulmeister, dann hiernechst auch ihren Lebens-Unterhalt am füglichsten zu finden vermeinen, nach ihren eigenen Triebe suchen und erwehlen dürffen* und die namentlich angeführten Gefangenen entlassen würden.

Einem Bericht von Johann Friedrich von Schönburg an den Kurfürsten von Sachsen vom 26. Juli 1734⁷⁷² ist zu entnehmen, dass *die an die Kayserl. Majestät ergangene Fürschrift [...] keinen weiteren effect gethan, alß vielleicht insofern besagten Emigranten inzo unterwegs freundlicher denn vorhin zugeredet und Vertröstungen gegeben werden soll.[...] Zu dem Ende mit den Evangelischen Kirchen und Schulen sattsam versehen der sogenannten Sächsischen Nation in Siebenbürgen zu incorporiren.*

Das Interzessions-Schreiben zeigte keine Wirkung. Ob die Protestanten auf den Transporten Vergünstigungen erhielten, lässt sich nicht nachweisen. Kaiser Karl VI. zeigte auch dieses Mal keine Reaktion. Der erste Transport erfolgte bereits am 13. Juni 1734⁷⁷³. 263 Personen wurden aus dem Salzkammergut nach Siebenbürgen verschifft. Am 9. Oktober 1734 wurden aus Kärnten 26 Personen verschickt⁷⁷⁴.

Es wurden seitens des *Corpus Evangelicorum* Interzessions-Schreiben nicht nur an den Kaiser gerichtet, sondern es gab auch Interzessions-Schreiben an die Innerösterreichische Regierung, die Einzelpersonen⁷⁷⁵ betrafen. Hier kann als Beispiel die Beschwerde⁷⁷⁶ für Peter

Obberührte Saltz-Cammer-Guths-Arbeiter aber und andere ihres gleichen entweder zu zwingen, daß sie ohne ordentlichen Gottesdienst, ohne Übung der von ihnen bekannten Evangelischen Religion im Lande verbleiben müßen, oder nach Ungarn und Siebenbürgen ja einigen andern Orten wider ihren Willen sie zu transportiren, würde der in besagten Religions-Frieden festgesetzten Emigrations-Freiheit und Abzugsrechte allerdings derogieren.

⁷⁷² SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, fol. 95r-98r.

⁷⁷³ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 92-98, Namensliste: S. 102-107.

Bei Erich Nowotny finden sich keine exakte Zahlen (S. 35-37); bei Rudolf Weiss eine ungefähre Gesamtzahl von 650 Personen (S. 365).

⁷⁷⁴ Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, S. 338.

⁷⁷⁵ Peter Kirchschrager, Tagelöhner, der nunmehr in Regensburg lebt und um Ausfolgung seines Vermögens ersucht.

⁷⁷⁶ FABER, 65. Theil, Caput III, Nr. I, S. 81-84. *Intercessions-Schreiben an die Innerösterreichische Regierung in Grätz vom 28. Martii 1734.*

Kirchschlager genannt werden. Diese Eingabe wurde rasch bearbeitet und positiv entschieden⁷⁷⁷.

III. 4. 9. Neuerliche Bittschriften aus dem Salzkammergut, Kärnten und Böhmen.

Die Protestanten richteten verzweifelte Schreiben an das *Corpus Evangelicorum*. Am 27. September 1734⁷⁷⁸ wurde aus Kärnten berichtet, dass sich *schon 2000 zur Evangelischen Lehre öffentlich bekannt haben*. Jedoch würden diese immer öfter ins Gefängnis geworfen. Junge Burschen wurden ohne Essen in einem Viehstall mit der Begründung gehalten: *verlasset euren ketzerischen Glauben, so wollen wir euch zu essen geben*. Weiters wurde berichtet, dass von der *fürstlichen Commission und, wie es hiesse auf Kayserl. Befehl öffentlich von der Canzel bedeutet, wer sich wolle zur Evangelischen Lehre bekennen, dürffte sich nur an gehörigen Orthen melden*, doch dann wurden sie in Eisen und Banden gelegt und nach Klagenfurt ins Gefängnis abgeführt. Hier zeigte sich eine Doppelbödigkeit: Einerseits wurden sie aufgefordert, sich zu ihrem Glauben zu bekennen, andererseits wurden sie für dieses Bekenntnis nach eigenen Angaben arretiert. Wollte man ohne viel Mühe feststellen, wer sich zum evangelischen Glauben bekennt, um auf Grund der Feststellung dann entsprechend handeln zu können? Es wären weder Nachforschungen, Spitzeleien noch Verhöre erforderlich gewesen; das Selbstbekenntnis hätte genügt. Nach offiziellen Berichten wurden sie jedoch nur dann verhaftet, wenn sie sich zusammenrotteten und Straftaten setzten⁷⁷⁹. Auf Grund der Straftaten hätten einige *den Kopf verwürckt, dennoch befohlen Kayserl. Majestät den 1ten Oct. solche nur per Transmigration in Siebenbürgen zu überschicken*. Die Kärntner Protestanten führten in Regensburg darüber Klage, dass sie auf

⁷⁷⁷ FABER, 65. Theil, Caput III., Nr. II., S. 84-85: Antwortschreiben nach Regensburg vom 22. April 1734: [...] *daß wir, ingestellte Anforderung gehörig ausfolgen zu lassen nicht ungeneigt seind, dahingegen allerdings erforderlich seyn will, daß zu Einbringung dessen [Ansuchen um Freigabe des Vermögens] entweder ein Cathol. Gewalts-Trager in Steyer allda bestellet oder aber bey denen daselbst zu Regensburg anwesenden Kayserl. Herrn Cammissarien derhalben die Instanz gemacht werde.*

⁷⁷⁸ FABER, 65. Theil, Caput III., Num. VIII., S. 127-128: *Nachricht aus Kärndten vom 27. September 1734 dasiger Emigranten annoch continuirende Bedruckung vorstellend.*

⁷⁷⁹ FABER, 66. Theil, 1735, Caput IV., Num. IX., S. 121-139: *Extract Schreibens von Sr. Excellenz Herrn Grafen Goes, Kayserl. Lands-Hauptmann in Carnthen an Sr. Excellenz Freyherrn von Palm, Oestr. Directorial- und Burgundischer Gesandte bey dem Reichs-Tag in Regensburg, hier: S. 125: [...] daß zwar 2. Radelführer, welche derley Rottierungen zu veranstalten pflegten, den 12ten October in Arrest genommen, dannoch [...] den 14ten Nov. darauf des Arrest entlassen worden. Alleine diese Begnadigung diene diesen Verführern zum Praetext als ob der Warnung zum Gehorsam zu gebrauchen ihre Facta gebilligt werden [...] liefen einige den 14ten Junii 1734 auf 8. Meilen weit, mit andern Nachbarschaften gantze Zusammenschwörungen und Allianzen zu treffen, wornach bald darauf obgedachte Kirchen-Erbrechnung und die angemaste exercitia publica allenthalben entstanden, hierüber wurde Anfangs nur das Verboth per Patentes wiederholt, nachdem aber aller Gehorsam abgelegt und die Rottierungen immer zuzunehmen schienen, ware alles dermassen fruchtloß, als ob sich diese Bauers-Leute sehen in eine Republik aufgeworffen, und keinen Landes-Fürsten oder nachgesetzten Repraesentanten mehr zu gehorsam hätten, deme ungeachtet und bis zur heutigen Stund ist noch keiner wegen seines Acatolischen Glauben alleine von mir in Verhaft genommen oder im geringsten abgestrafft worden.*

Grund ihres Bekenntnisses als Soldaten rekrutiert und in *Eisen und Banden* gelegt wurden. Diesem Vorbringen widersprach der Landeshauptmann mit der Feststellung, dass die meisten Bauern aus gesundheitlichen Gründen gar nicht wehrtauglich seien, und wenn sie schon eingezogen worden seien, hätten sie sich frei bewegen können⁷⁸⁰.

Bereits zu Beginn des Jahres 1735 kam ein weiterer Hilfeschrei aus dem Salzkammergut. Wahrscheinlich bedingt durch die Aufforderung des Grafen Seeau, sich zum Evangelischen Glauben zu bekennen, wurden nun Beschwerden vorgebracht, die in früherer Zeit unmöglich gewesen wären bzw. es den Bittstellern bewusst sein hätte müssen, dass sie zu diesen Forderungen nicht berechtigt waren: *Wir alle sämtliche Evangelisch geschriebene Leute seynd vom nechsten Auszug im Kayserl. Saltz-Cammer-Guth noch überbleiben, beyläufig 350. Personen und in grosser Bedrängnuß, daß wir keinen ordentlichen Gottesdienst noch Abendmahl haben*⁷⁸¹. Die *devotio domestica* wurde ihnen zugestanden, ein Gottesdienst oder gar eine Abendmahlfeier selbst den Adelligen in Niederösterreich im Westfälischen Frieden nicht zugestanden. Selbst diese mussten dazu z. B. nach Pressburg ausreisen. Zweifellos hart war das Vorgehen, dass Kinder evangelischer Eltern nicht mehr zur Arbeit zugelassen wurden. Eine weiteres Vorbringen ging dahin, dass *man uns kein Kind mehr aus der Tauffe heben läst*⁷⁸². Beklagt wurde, dass *die jungen Leute zurück behalten* und „nahegelegt“ wurde, zum katholischen Glauben überzutreten. Manche seien wohl wieder abgefallen, wie das in Zeiten der Bedrängnis vorkomme. Es wurde berichtet, *weilen uns der Kayser in unseren Vatterland keine Evangelischen Feyheit gestatte [und] auch nicht nach unsern Gefallen ausziehen lasset, so wolle er allen das Abfahrts-Geld schenken*. Die Commission würde wohl den Vorschriften entsprechend den Verkauf der Güter abhandeln, aber nach deren Abreise würden die Pfleger hohe Verwaltungskosten abziehen. Letztlich kamen die Bittsteller aber wieder auf den Boden der Realität und baten um Unterstützung bei der Ausstellung der benötigten Pässe und Abzugsbriefe. Eine durchaus reelle Forderung war jene nach einer jährlichen Ausreise zum Empfang des Abendmahls. Zum Ende wurde festgehalten: *Ist es aber noch Gottes Willen zum Auszug bestellet, so wären wir schon gerne bey unsern Freunden und*

⁷⁸⁰ FABER, 66. Theil, Caput IV., Num. IX., hier: S. 127: [...] *solches wird und kan um so weniger ein Straffe angesehen werden, als bey dermahligen Umständen und forderist in diesem Land wo die mehrerste Bauers-Leute kröpfig oder sonst defector seynd [...] Diese 43. letzteren Recruten um so weniger von gezwungene Leute anzusehen, als selbe [...] in Kagenfuhrth ganz frey gestanden und keinen Augenblick in Eisen und Banden gelegen.*

⁷⁸¹ FABER, 66. Theil, Caput IV., Num. III., S. 109 – 113: *Extract – Schreiben aus Goisern den 13. Jänner 1735 die Evangel. bedrängen Unterthanen in Ober-Oesterreich betreffend.*

⁷⁸² FABER, 66. Theil, Caput IV., Num III., hier: S. 109.

*Nachbarn, wann wir alldort bey ihnen in Siebenbürgen den rechten Gottesdienst und Evangelische Freyheit haben könnten*⁷⁸³.

Sehr interessant war eine Eingabe⁷⁸⁴ von 23 namentlich Genannten aus dem Königreich Böhmen an das *Corpus Evangelicorum*. Sie trug kein Datum, wurde aber im Protokoll der Konferenz vom 5. März 1735 genannt. Die Unterzeichner stammten aus verschiedenen Herrschaften in Böhmen, lebten aber zum Zeitpunkt der Überreichung in deutschen Ländern. Sie begründeten die Bittschrift mit *der alleräußersten Religions-Bedrängnußen und Calamitäten des Königreichs und Churfürstenthumbs Böhmen, unseres Vaterlands und unserer darinnen nothleidende Brüder [...] darzu finden wir uns durch den unerhörten Religions-Zwang und die fast ungleublichen Gewissens-Noth und Beängstigung womit in solchem Königreich von der Cathol. Clerisey und ihrern Unter-Obrigkeiten die Bekenner und Väter des Evangelij ganz torturmäßig gequält, ja unerleichtlich tirannisiret werden*⁷⁸⁵. Sie baten um *gnädigste Assistenz und Intercession an Ihro Kayserl. Majestät*. Sie und ihre Brüder, für die sie sprachen, seien keine Rebellen, Ketzler und Novatores, sondern wollten in Ruhe arbeiten. Unter dem Namen der Böhmisches Brüder seien sie eine *beständige und sichtbare Kirche* geworden, die *erst vor 100 Jahren ihrer öffentlichen Religions-Übung beraubt wurde*. Es folgte ein Abriss der Kirchengeschichte Böhmens. Hervorgehoben wurde, dass das Königreich Böhmen nicht durch die *Hülffe der römischen, sondern durch die morgenländische Kirche und zwar durch die griechischen Bischöffe Cyrillum und Methodium* zum Christentum bekehrt worden war. Johann Hus und Hieronymus von Prag sowie weitere Verfolgungen wurden erwähnt, die lateinische Kirchensprache ebenso wie das Eheverbot der Geistlichen angeprangert. Sie hoben die enge Verbindung zu Luther hervor⁷⁸⁶. Unter dem *sanftmüthigen Maximiliano* sei es ihnen in Böhmen wieder gut gegangen. 1575 sei ihnen die *Communion unter bederley Gestalt wieder erlaubt* worden. Kaiser Rudolf habe den Majestätsbrief erlassen. *Nach der famösen Niederlage anno 1620 wurde die ganze protestantische Religion ausgerottet*. In der Folge wurden die Verfolgungen und Unterdrückungen der noch verbliebenen Brüder sehr bildhaft beschrieben. Die Unterzeichner

⁷⁸³ FABER, 66. Theil, Caput IV, Num. III., hier: S. 113.

⁷⁸⁴ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium Loc. 4995, F. ad Relat No. 457, fol. 337r-344v.

⁷⁸⁵ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, F. ad Relat No. 457, hier: fol. 337r.

⁷⁸⁶ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, F. ad Relat No. 457, fol. 339v.: [...] *und beym Abschied einiger Brüder, die ihn [Luther] das letzte Mahl 1542 besucht und fast 14 Tage bey ihm verblieben, ihnen die Hand reichte einen Bund mit ihnen machte und [...] sagte: seydt ihr Apostel der Böhmen, ich und die Meinigen wollen Apostel der Deutschen seyn, treibet ihr das Werk Christi bey euch, wie sich die Gelegenheit auch darzu werde eröffnen.*

baten die Mitglieder des *Corpus Evangelicorum*, sich für die Verfolgten einzusetzen und ihnen die Ausreise in ein evangelisches Land zu ermöglichen⁷⁸⁷.

Die vorgenannten Eingaben der Salzkammergutarbeiter, der Kärntner und Böhmen wurden in der Konferenz vom 5. März 1735⁷⁸⁸ eingehend besprochen. Der Vertreter von Kur-Brandenburg bedauerte, dass trotz mehrmaliger Vorstellungen und auch aufgrund des Interzessions-Schreiben vom 19. Juni 1734 den verfolgten Glaubensbrüdern nicht geholfen werden konnte. Man sollte *so glimpflich als deutlich fundierte Petita zu Wien in der Gestalt hinlänglich in Erinnerung zu bringen, damit Ihro Kayserl. Majestät selbige mit dero allerhöchsten Einsicht zu würdigen, folglich ohngezweifelt [eine] Entschiebung zu fassen geruhen möchte*.⁷⁸⁹ Der Gesandte von Sachsen-Weimar schloss sich diesem Vorbringen an, fügte aber noch hinzu, dass die Gesandten zu Wien von ihren Höfen veranlasst werden sollten, bei Audienzen *bey Ihro Kayserl. Majestät selbst zu sollicitieren*. Diesem Vorschlag stimmten die Gesandten einstimmig zu. Unter Punkt 8⁷⁹⁰ wurde das Vorbringen der Böhmen behandelt, wobei darauf verwiesen wurde, dass die Bittschrift nicht *im gewöhnlichen Stylo* an eine Gesandtschaft beim *Corpus Evangelicorum*, sondern an die *höchsten und hohen Principaten* – also die Kurfürsten, Fürsten – direkt gerichtet war. Bemängelt wurde auch die Form, wohl wurden 23 Personen genannt, keine habe aber unterschrieben, so dass sie keiner konkreten Person zugeordnet werden konnte. Der Vertreter von Kurbrandenburg meinte, dass dieses Memorial eine Kopie einer Bittschrift an die Generalstaaten sein könnte. Letztlich einigte man sich darauf, dass das Direktorium ersucht werden sollte, das Memorial unter den Gesandten in Regensburg zirkulieren zu lassen. Diese sollten mit ihren Höfen Rücksprache halten, wie die weitere Vorgangsweise sein sollte. „Man“ wollte *behutsam und geheim tactiren*⁷⁹¹.

Von dieser Sitzung berichtete der österreichische Gesandte Philipp Heinrich Graf Jodoci dem Kaiser [...] *Am letzt verwichenen Samstag seyn die A. C. Verwandten abermahlen in Conferenz beysammen gewesen [...] und haben beschlossen sich deren in Kärndten*

⁷⁸⁷ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4495, Relat No. 457, fol. 343v: [...] *Unsere Brüder aber sind auch bereit, wann sie solche Erlaubnuß in ihrem Vaterland Gott in der Stille zu dienen nicht erhalten können, ihren Friede gern Plaz zu machen [...] ihr Vaterland willig zu verlassen daraus zu emigriren und ihre Zukunft zwischen Glaubens-Brüdern in der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirche zu deren einen sie sich bekennen zu nehmen und mit denselben Gott in Freyheit des Gewissens öffentlich zu dienen.*

⁷⁸⁸ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4495, fol. 305v-317r, *Protocoll von der am 5. Marty auf dem Rathauß gehaltenen Conferenz.*

⁷⁸⁹ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4495, fol. 307r.

⁷⁹⁰ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4495, fol. 314v-315r.

⁷⁹¹ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, Relat 463, fol. 463r.

*befindlichen zur Aconfession sich bekennenden Unterthanen von Corporis wegen anzunehmen und an die öster. Kayserl. Gesandtschaft in mündlicher Vorstellung dafür gethan, damit jetzt ersagte Unterthanen freyer Abzug nach dem Inhalt des Westphälischen Frieden Schluß verstellt werden möge*⁷⁹²: In der Folge verwies er auf eine Deduktion, die er bereits im September 1733 verfasst hätte, und in der er darstellte, aus welchen Gründen *die österreichischen Erblände in puncto autonomia an die Disposition des Friedens-Schluß nicht gebunden und folglich von Rechts wegen schuldig noch gehalten seyn, ihren die Religion ändernden Unterthanen das Beneficium Emigrationis angedeyen zu lassen*⁷⁹³. Weiter führte er aus, dass es von Vorteil wäre, wenn aus dem Archiv der Vertragstext des Westfälischen Friedens nach Regensburg übermittelt würde, um gegebenenfalls bei Anfechtungen gewappnet zu sein und entsprechend vorgehen zu können. Diesen Vorschlag griff er nochmals in einen Schreiben vom 8. November 1735 auf⁷⁹⁴.

In den Monaten März und April 1735 scheint es einen regen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern des *Corpus Evangelicorum* und der österreichischen Gesandtschaft gegeben zu haben. Aus den erhaltenen Schriftstücken lässt sich eine hektische Zeit ablesen. Es dürften teils viele Gespräche stattgefunden haben, teils wurden Noten ausgetauscht. Der österreichische Gesandte hatte engen Kontakt mit dem Wiener Hof. Er erhielt Berichte des Landeshauptmannes von Kärnten, Grafen Goëss⁷⁹⁵, und des Landeshauptmannes im Land ob der Enns, Graf Thürheim. Beide schickten sehr detaillierte Berichte. Sie gingen auf nahezu alle Vorwürfe der Salzkammergut-Arbeiter und Kärntner Untertanen ein. Sie nahmen zu einzelnen Personen, die in den Eingaben angeführt wurden, Stellung. Aus den vorliegenden Unterlagen konnten sich die Mitglieder des *Corpus Evangelicorum* ein gutes Bild machen, indem sie die Darstellungen gegeneinander abwogen. Gleichzeitig trafen erste Berichte aus Siebenbürgen ein.

⁷⁹² HHStA, Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg,, Bericht von Philip Heinrich Graf Jodoci vom 8. 3. 1735. hier: fol.341-346.

⁷⁹³ Vgl. Ausführungen bei Ernst NOWOTNY, Transmigration, S. 20-24.

⁷⁹⁴ HHStA, Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg , Bericht von Graf Jodoci vom 8. 11. 1735 an den Kaiser, sowie Begleitschreiben, fol. 459-461.

⁷⁹⁵ Ernst von HARTMANN-FRANZENSCHULD, Geschichte der Grafen Goëss (1100-1873), Wien 1873.

Johann Anton Oswald Graf von Goëss, geb. 1694–1764, wird 1733 zum Landeshauptmann ernannt.

Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, S. 81.

Der Bericht des Landeshauptmanns von Kärnten⁷⁹⁶ war sehr ausführlich. Er setzte sich mit der religiösen Situation in Kärnten auseinander⁷⁹⁷. Er führte aus, dass er sich bei seinem Amtsantritt zur Maxime gemacht hatte, *niemanden zu straffen intuitu religionis*, sondern nur gegen die *Lands-Friedens-brüchigen Rädelsführer* vorzugehen. Die Jugend hingegen sollte im alten Glauben eingehend unterrichtet werden, damit sie sich später für die eine oder andere Religion entscheiden könne. Diese Vorgangsweise sei auch *vom Hof allergnädigst approbiret worden*. In Kärnten sei es jedoch immer wieder in Religionssachen zu Tumulten gekommen. Es schilderte verschiedene Vorfälle und meinte, dass die Kärntner zu besonderen Exzessen neigen: *Mit einem Wort, sie treiben ihr Insolentien und Muthwillen fast auf das Höchste hinaus, das sich allbereits kein Pfleger in solchen Orten des Lebens sicher trauete.*⁷⁹⁸ [...] *Solchem nach wurde endlich im Julio 1733 von seiner Kayserl. Majestät durch öffentliche Patenta verboten, als welche wider das allgemeine Völcker-Recht und die Reichs-Grundgesetze streitten, da keinen Fürsten in seinem Land die Verstattung eines solchen Landverderblichen Ubels zugemuthet werden könnte, anderer Seits aber die conventicula und Rottierung bey Leib- und Lebens-Straff verboten.* Er ging auf das Verhalten einzelner Personen ein; so z. B. auf Michael Rainer und Matthes Gruber. Er hob hervor, dass schon das Verhalten dieser Personen eine strenge Strafe nach sich ziehen sollte, aber lediglich auf Grund des kaiserlichen Befehls „nur die Verschickung nach Siebenbürgen“ erfolgt war – hier wurde als Beispiel der Fall Christoph Lagler⁷⁹⁹ erwähnt, der wohl in Banden und Eisen gelegt wurde, aber nicht wegen seiner Religion, sondern wegen des Vergehens der Blutschande. Letztlich ging er noch auf jene Untertanen ein, die das Land verließen oder verlassen mussten: *Und ob man zwar wider flüchtige Unterthanen, welche bey fremden Mächten Schutz suchen, und sich der Landes-Verfassung widersetzen wollen, anders verfahren könnte, die mindeste Bedrohung wider keinen verhängt worden, massen niemand im mindesten zu einigen Glauben gezwungen wird, ob zwar einerseits kein Exceritium Religionis Aetholicae zu gestatten Seiner Kayserl. Majestät in hiesigem Land vor rathsam finden, so wenig, als man allerhöchst dieselbe zu derley Einwilligung verhalten mag: Anderer Seits ist keineswegs zu verdencken, daß, wo man einen Abgang an Catholischen Predigern zu seyn erachtet, solches suppliret, wordurch zwar diese unwissenden Tumultuanten schon sehr zum Ziel geleyet und seit dem Julio vorigen*

⁷⁹⁶ FABER, 66. Theil, Caput. IV., Num. IX., S. 121-139: *Extract Schreibens von Sr. Excellenz Grafen Goes, Kayserl. Lands-Hauptmann in Cärnthen an Sr. Excellenz Freyherrn von Palm, Oestr. Directorial- und Burgundischer Gesandte bey dem Reichs-Tag zu Regensburg. d.d.Klagenfurth 8. April 1735, die dasige Protestantische Einwohner und daß deren bißherige Nachrichten, von erleidenden Drangsalen, ohne Grund sich befänden, betreffend.*

⁷⁹⁷ Stephan STEINER, *Reisen ohne Wiederkehr*, S. 197f.

⁷⁹⁸ FABER, 66. Theil, Caput IV, Num. IX, hier: S. 124.

⁷⁹⁹ Stephan STEINER; *Reisen ohne Wiederkehr*, S. 131f.

Jahres sich niemand mehr Acatol. bekennet, vielmehr täglich zum allgemeinen Catholischen Glauben in grosser Anzahl bekennen. Daß nun die Weiber, deren Männer vorm Jahr in Siebenbürgen geschicket worden, solchen auf allerseitigen Begehren nachgeschicket worden, ist wohl ein klares Zeichen, daß man dahier niemanden zum Röm. Catholischen Glauben zu zwingen gedencket; daß aber diese freywillig einige unmündige Kinder wegen des annoch rauhen Wetters und langwübrigen Reiß zurück gelassen, solches ist ohne mindeste Zwangs-Mittel geschehen⁸⁰⁰. Dies ist die typische Argumentation auf Seiten der Verwaltung in den österreichischen Erblanden: Die Erziehung der Kinder ausschließlich im katholischen Glauben sei durch die Landesverfassung gerechtfertigt, da in den österreichischen Landen nur der katholische Glaube gestattet ist.

Die Leitragenden sahen ihre Lage anders, wie eine Nachricht aus Kärnten beweist: Die Drangsalen der Evangelischen Glaubens-Bekennere in diesem Lande sind sehr groß und werden fast täglich immer größer. Denn man will die Leute, welche sich zur Lehre des Evangelii und Augspurgischen Confession bekannt, wieder mit Gewalt, von der erkannt- und bekannten Wahrheit ab und zum Röm. Cathol. Glauben zwingen, desgleichen suchet man solches auch denen Weibern zu thun, deren Männer im Gefängnuss sitzen, ihnen drohet, sie gleichfalls ins Gefängnuß zu legen und die Kinder ihnen mit Gewalt weg zunehmen. Weshalben sich auch die Herrschafft von Straßburg, Mühlstadt und Biberstein samt 2 Erzt-Priestern versamlet, die Gewissen mit Gewalt zu zwingen, und durch harte Gefangenschafft die Leute auf andere Gedancken zu bringen, da im Gegentheil sich nur immer mehr zu Evangelischen Wahrheit bekennen⁸⁰¹.

Auch aus Hermannstadt richteten Kärntner Protestanten Bitten an das Corpus Evangelicorum⁸⁰²: Wir, Kärndtner Emigranten, machen euch wissen, daß unsere 25 Mann in Siebenbürgen ankommen und haben uns zwar aus dem Gefängnuß genommen und gefangener massen herin gebracht und haben uns unsere Weiber und Kinder, auch Hauß und Hof, und all unser Gut zurück behalten, und haben nichts bey uns, als wie wir gehen und stehen. [...] Wir Kärntner Emigranten bitten, sie wollen uns behülflich seyn, daß sie in unserem Vatterland Evangelische Kirchen und Prediger verwilligen, wann aber solches nicht geschehen kann, so

⁸⁰⁰ FABER, 66. Theil, Caput IV., Num. IX., S. 128-129.

⁸⁰¹ FABER, 66. Theil, Caput IV.; Num. IV., S. 113-114, *Nachricht aus Kärndten von 23ten Jän. 1735 von dasiger Evangelischen grossen Drangsal-Erleidung.*

⁸⁰² FABER, 66. Theil, Caput IV., Num. VIII., S. 119-121, *Extract Schreibens aus Hermannstadt den 18. April 1735 von denen in Siebenbürgen sich befindlichen Kärndtner-Emigranten abgelassen.*

bitten wir, sie wollen uns unsere Weiber, Kinder und Haabschafft in Siebenbürgen nachfolgen lassen.

Die Evangelischen aus Goisern wandten sich erneut mit der Bitte um *Rath, Beystand und Fürbitte* an das *Corpus Evangelicorum*⁸⁰³. 350 Personen seien noch zurückgeblieben und müssten *wie die Schaafte ohne Hirten* leben. Sie beschrieben ihr klägliches Dasein und beklagten, dass sie *wann eines gestorben ist, so hat man die Zeit über bis zu Begräbnis mit Lesen, Beten und Singen zugebracht [...] solches mit ernst verboten [...] und ausser dem Freud-Hof begraben werden, aber dem Pfarrer und Schulmeister hat man ihre Sache so wohl geben müssen, als wann sie in dem Freud-Hof wären gelegt worden*. Es dürften weder Glocken geläutet, noch der Sarg außer von den engsten Verwandten begleitet werden. Wäre einer krank und erführen es die katholischen Geistlichen, so kämen diese, um sie in den Schoß der wahren Kirche zurückzuführen.

Der Landeshauptmann Graf Thürheim nahm zu dem vorgenannten Bericht in seinem Schreiben vom 17. April 1735⁸⁰⁴ an den Freiherrn von Palm bei der österreichischen Gesandtschaft zu Regensburg Stellung. Er führte aus, dass sich die Bewohner des Salzkammerguts zu Unrecht beschwerten, sie sollten vielmehr dankbar sein, dass ihnen *das Exercitium Religionis privatum domesticum connivendi eingestanden wurde: alleine es lassen sich diese verstockten Leute damit nicht begnügen, sondern unterfangen sich zuwider denen ergangenen Kayserl. Allergnädigsten Mandaten und Verordnungen öffentliche Zusammenkünffte in Lesung Lutherischer Bücher und Singungen derley Gebeter zu halten*. Obwohl die Rädelsführer mit Arrest bestraft wurden, nahmen sie keine ihrer Forderungen zurück, *entweder ein öffentliches Religions-Ecercitium oder aber die Emigration respective Transmigration zu ihren Glaubens-Genossen zu verstatten*. Seitens der Religions-Reformations-Kommission versuchte man, sie wieder zum rechten Glauben zu bringen. Völlig falsch aber sei das Vorbringen, dass *man ihnen keine Kinder aus der Tauffe heben liesse, immassen Ihro Kayserl. Majestät deme keineswegs entgegen seynd, sondern lediglich Sr. Fürst. Gnaden zu Passau als ordinarii Intentio und Willen von hoher geistlicher Obrigkeit wegen dahin gehet, daß derley Lutherische Gevatters-Leute nicht in das Tauff-Buch*

⁸⁰³ FABER, 66. Theil, Caput IV., Num. XII., S. 149-156, *Copia fernern Benachrichtungs-Schreibens, der Evangelisch geschriebenen Leute im Kayserl. Saltz-Cammer-Guth im Lande ob der Ens Goyserer-Pfarr, an ihre auswärtige Glaubensbrüder von deren demahligen äusserst bedrangten Zustand, und dagegen benöthigten Rath, Beystand und Fürbitte abgelassen, de dato Goysern dem 25. Martii 1735.*

⁸⁰⁴ FABER, 66. Theil, Caput. IV., Num. XI., S. 145-149, *Extract Schreibens SR. Excellenz Herrn Grafens von Thürheim, Kayserl. Lands-Hauptmann im Land ob der Ens an Sr. Excellenz Freiherrn von Palm, dd.d. Lintz 17. April 1735.*

*eingeschrieben, sondern qua testes admittiret, der Meßner auch bey der Heil. Tauff im Antworten die Vices des Gevatters vertreten, und qua talis in das Tauff-Buch geschrieben werden sollte.*⁸⁰⁵

Nach katholischem Verständnis kann nur ein Katholik als Taufpate fungieren. Ein evangelischer Pate kann bei einer Taufe nach katholischem Ritus nur Taufzeuge sein.

Zwischenzeitlich zirkulierte unter den Gesandten in Regensburg die „Böhmische Religionsbeschwerde“. In den Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages finden sich unter dem Titel: *Einige Anmerkungen über die vor einigen Monaten durch Böhmen den Deputierten allhier übergebene Religions-Beschwerde anno 1735* einige sehr interessante Darstellungen. Wer der Verfasser war, lässt sich nicht eruieren. Es wurde ausgeführt, dass grundsätzlich der Landesherr die Religion in seinem Land bestimmen könne, doch nichts dagegen spreche, wenn er eine andere auch zuließe und die Anhänger sich verpflichteten Ruhe und Ordnung zu bewahren. Da Kaiser Rudolf den Böhmen im Majestätsbrief Religionsfreiheit zugesagt habe, stehe diese den Böhmen zu. Außerdem habe *der 1635 zu Prag zwischen dem Kaiser und Chur-Sachsen geschlossene Friede expresse in sich hält durch wo eine und die andere Religion gewesen wieder verstattet werden solt; Es hat auch Ferdinand II. als erwählter Röm. Kayser den 18. August 1619 ausdrücklich versprochen, denen Böhmen ihre Freiheit zu bestätigen. Nunmehr kombt es darauf an, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät geruhe, denen entsetzlich bedrängten evangelischen Unterthanen in Böhmen entweder ihr Religions-Exercitium in der Stille der denenselben Vorteil vergönne, daß sie frey emigriren können voran um so weniger zu zweifeln [,] da allerhöchst gedachte Kayserl. Majestät den Herrn Erz-Bischoff zu Salzburg zu besonderen Consolation derer protestirenden Stände dahin vermocht, daß die welt-bekannte Emigration zustande gekommen und ist wohl kein Zweifel, wann das Corpus Evangelicorum eine allerunterthänigste Vorstellung nach dem Schreiben anno 1653 thun würde, sowohl denen in Böhmen als Kärndten und Land ob der Ens die Emigration allergnädigst verwilligt werde*⁸⁰⁶.

Diese Argumentation hat zweifellos einen gewissen Reiz, aber sie übersieht, dass sich die politische Lage nach der Schlacht am Weißen Berg völlig verändert hat.

⁸⁰⁵ FABER, 66. Theil, Caput IV., Num. XI., hier: S. 148.

⁸⁰⁶ HHStA, Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg, Fasz. 62, fol. 223-224.

Das Zirkular der Böhmen veranlasste aber sowohl den König von Preußen⁸⁰⁷ als auch den König von Dänemark und Norwegen⁸⁰⁸ ihre Gesandten zu beauftragen, bei der österreichischen Gesandtschaft in Regensburg vorstellig zu werden. Übereinstimmend brachten die Gesandten vor, dass ihre Könige zwar der Meinung seien, dass das harte Vorgehen gegen die Evangelischen ohne das Wissen der kaiserlichen Majestät geschehe – vielmehr auf den böhmischen Klerus zurückzuführen sei – jedoch sollte den Böhmen, wenn schon nicht wie in alten Zeiten die freie Religionsausübung möglich sei, doch die Emigration gestattet werden.

Untersucht man die Vorbringen genauer, so ergibt sich, dass dem Kaiser größter Respekt entgegengebracht wurde. Es wurde fingiert, dass der Kaiser von der Vorgangsweise im Einzelnen nichts wissen konnte. Was zwar äußerst unwahrscheinlich scheint, doch der Schein wurde aufrecht erhalten. Wenn der Kaiser über die wahren Umstände Kenntnis erhielte, würde sich alles zum Besseren wenden. Man hielt jedoch an dem Vorbringen fest, wenn schon keine freie Religionsausübung im Lande möglich sei, so sollte doch die Emigration gewährt werden. Ein Vorbringen, das den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens entsprach.

Am 27. August 1735 fand wiederum eine Evangelische Konferenz statt. Das Protokoll⁸⁰⁹ befasste sich unter anderem auch mit den Vorkommnissen in Österreich. Unter Punkt 3. referierte Kursachsen, dass man am 5. März in der Angelegenheit der Oberösterreichischen und Kärntner Emigranten vorgesprochen habe. Die Österreichische Gesandtschaft hatte sich auch bereit erklärt, darüber dem Kaiser zu berichten, *jedoch allerdings zugleich geäußert, daß die Sachen sich anders verhielten, als sie von den Leuten fürgebracht würden, zu dem bekannter maßen die Kayserl. Erblande in puncto Religionis an den Westphälischen Frieden eben nicht gebunden wären.* Es wurde auf die Berichte der Landeshauptleute von Österreich [Land ob der Enns] und Kärnten verwiesen. Kurbrandenburg brachte vor, dass sich in der

⁸⁰⁷ FABER, 67. Theil, 1736, Caput VI., Num. IV., S. 146-147: *Extract Königl. Preussischer Rescript an dero Comitial-Gesandtschaft zu Regensburg, wegen der Böhmischn Reiligiens-Gravaminum abgelassen und mense Junio 1735, den dasigen Kayserl. Herren Ministris mitgeteilt: [...] Es wäre Ihrer Königl. Majestät die Verfolgung Evangelischer in Böhmen sehr empfindlich, und könnte sie nicht begreifen, wie es möglich, daß zu eben derselben Zeit, da die Evangelischen Puissancen ein grosses Attachement an Ihre Kayserl. Majestät und Dero Durchlauchtigsten Erz-Hauses Interessen erwiesen [...] ihre Glaubens-Genossen in den Kayserlichen Erb-Landen, so gar hart gehalten würden. Ihre Königl. Majestät zweifelten auch billig, daß Ihre Kayserl. Majestät [146] von solchen Procedures Wissenschaft hätten, und müste man vielmehr glauben, daß solches bloß aus einem indiskreten Religions-Eiffer der Böhmischn Catholischen Clerisey herrühre.*

⁸⁰⁸ FABER, 67. Theil, Caput VI., Num. V., S. 145-147: *Pro Memoria, so der Königl. Dähnische Gesandte zu Regensburg denen dasigen Kayserl. Herren Ministris wegen Evangel. Böhmen mense Julio 1735 insinuiert,*

⁸⁰⁹ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, Relat No. 463, fol. 460r-463v.

Zwischenzeit die Situation für die Evangelischen in den Erblanden keineswegs gebessert, sondern eher verschlechtert habe und die *Evangelischen Glaubens-Bekenner in Österreich und Kärnten sehr harte Bedrückung litten*. Da die Interventionen bei der österreichischen Gesandtschaft vergeblich waren, sollte *vermittels eines eigenen Schreibens an die Kayserl Majestät nochmals [die Vorbringen] zu wiederholen sein*. Man sei zwar in der böhmischen Emigranten-Angelegenheit sehr behutsam gewesen. *Nachdem sie aber doch seit der Zeit, ohne daß man in Corpore davon weiter gesprochen, ganz public geworden und die Gesandten nomine Köngl. Majestät von Preußen und Köngl. Majestät von Dänemark hätten ihre besondere Vorstellungen bei den hiesigen Kayserl. Ministri gemacht*. Es wäre daher nicht einsichtig, vor einem neuerlichen Interzessions-Schreiben zurückzuschrecken.

Es dürfte zu einem entsprechendem Beschluss gekommen sein. Dies lässt sich aus dem Protokoll vom 22. Oktober 1735⁸¹⁰ entnehmen. Der Gesandte von Kursachsen berichtete außerdem, dass er am 4. September ein Gespräch mit dem österreichischen Gesandten Baron von Palm bezüglich der beiden Kärntner Matthes Ehgartner und Clement Leutner gehabt habe. Die beiden seien mit Pässen ausgestattet worden und hätten namens des *Corpus Evangelicorum* einen Brief dem Landeshauptmann von Kärnten, Grafen von Goëss,⁸¹¹ überbringen sollen. Sie hätten auf dem kürzesten Weg nach Klagenfurt reisen, beim Landeshauptmann vorsprechen und sich erst danach in ihre Heimatgemeinden begeben sollen. Beide seien ihren Aufträgen⁸¹² nicht nachgekommen, Leutner wurde wohl von seiner Grundherrschaft entdeckt, *doch keineswegs incarcerirt, sondern bloß ins Verboth genommen*. Der österreichische Gesandte habe betont, *daß wo kein anderen Verbrechen oder Excesse concurrirten, der Religion halber allein in Österreich und Kärntnen niemand nirgends Leid wiederführe*.

⁸¹⁰ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, Relat. No. 465, fol. 9r–23r.

⁸¹¹ Ernst von HARTMANN-FRANZENSHULD; Geschichte der Grafen Goëss, (1100-1873), Wien 1873.

Stephan STEINER; Reisen ohne Wiederkehr, S. 81; DERS., Transmigration, S. 81.

Johann Anton Oswald Graf von Goëss (1694-1764). Bereits 1725 bewirbt er sich um die Stellung des Landeshauptmannes von Kärnten, wird aber erst 1733 ernannt und amtiert bis 1747.

Paul DEDIC, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI., S. 113.

⁸¹² SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, fol. 11v: *Nichts desto weniger wären beyde zuförderst nach ihrem Haus und Hoff gewandert und hätten sich nicht alleine daselbst etliche Tage lang aufgehalten, sondern allerhand impertinirente discourse geföhrtet, was von ausdrücklicher und thätiger Hilfe ihnen bald von Regensburg aus zukommen würde [...] nach Klagenfurth sich erhoben doch vermuthlich weniger in der Absicht bey dem Herrn LandsHauptmann sich zu melden, al durch einen anderen Weg nach Regensburg zurückzukehren, wie er dann auch wirklich Hw. LandesHauptmann sich nicht praesentiret, sondern nebst dem Passe selbst den versiegelten Brief auf Regensburg zurückgebracht*.

Zur Vorbereitung des Interzessions-Schreibens an den Kaiser findet sich als Beilage B⁸¹³ zum Konferenzprotokoll eine „Sachverhaltsdarstellung“⁸¹⁴. In ihr sind die Sichtweise und alle wesentlichen Argumente der Protestanten dargestellt. Zunächst wurde ein geschichtlicher Abriss gegeben: Johann Hus, die Konzile zu Konstanz und Basel behandelt. *Nach der Reformation Lutheri nahm das Evangelium aufs neue in Böhmen, Schlesien und Mähren überhand, daß die meisten Stände demselben zugethan waren; Kayser Ferdinand I. und Maximilian II. ließen ihnen die Gewissens-Freiheit ungekränkt. [...] Ferdinandus II. war ein über alle maßen eyfriger Catholic und hat ein Gelübte gethan, alle Protestanten aus seinen Erlanden auszurotten, welches er auch gehalten. [...] [Als] es Anno 1620 auf dem Weißen Berge zur Schlacht kam, wurden die Böhmen totaliter geschlagen und zugleich die Protestanten in diesem Reiche und in Schlesien unterdrückt, ohne daß sie sich des nachmals erfolgten Pragischen und Westphälischen Friedens in effectu sonderlich zu erfreuen gehabt hätten. Diese Böhmisches Religions-Beschwerden seyend bißhero von denen Königl. Pohnischen und Churfürstl. Sächsischen, desgleichen denen Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten sowohl als denen übrigen Evangelischen bestmöglichst besorget worden, gleichwie auch selbige nicht unterlaßen haben, sich derer Kärndtner und anderer österreichischer Unterthanen anzunehmen und denen Kayserl. Herren Gesandten mündliche Vorstellung zu thun, wiewohl dieselben solche lediglich ad referendum genommen.* Unter der Regierung Ferdinands I. und seines Sohnes Maximilians II. hatten die Glaubensbrüder keine wesentlichen Unterdrücken zu erdulden. Unter der Regentschaft Rudolfs II. verschlechterte sich zunächst die Lage aber *anno 1609* [wurde] *denen Evangelischen Landständen die freye Übung ihrer Religion in ihren Schlößern und Dörffern auch Häußern in der Stadt vor sich und ihre Unterthanen verstattet, auch versprochen, daß keine Kirchen weiter gesperrt werden sollten. [...] Nach dem aber Kayser Ferdinand II. zur Regierung kam, wurde denenselbigen das völlige Excercitium ihrer Religion untersaget und auf allerhand Arth ihnen das Leben sauer gemacht. [...] Die Protestanten hegten die Hoffnung, dass die Normaljahrsregelung in den Habsburgischen Ländern gelten werde. Kaiser Ferdinand II. blieb unbeugsam. [...] Weitläuffig, wie sehr sich der Schwedische Gesandte der Sache angenommen, es hätte aber der Kayserl. Gesandte Trautmanßdorff hiervon keineswegs abgehen wollen, sondern vielmehr die Erklärung gethan, es würde der Kayser lieber die ganze Friedenshandlung abbrechen, als sich hierinnen etwas zum Schaden seiner Landeshoheit vorschreiben lassen. Und gleich wie er nicht gesinnet wäre etwas in*

⁸¹³ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, Relat: 469, fol. 135r–143v.

⁸¹⁴ Titel: *Einige Anmerkungen über die durch böhmische Deputierte zu Regensburg übergebene Religionsbeschwerde.*

*Schweden zu ändern, so hoffe er dergleichen auch von der Königin. Die Stände aber hätten noch weniger Ursache dergleichen zu begehren, weil allen einerley Recht über ihre Unterthanen zukommen. Es wäre auch dem Kayser solchers um desto weniger zu verargen, daß er nicht geringer seyn wollte, als die schlechteste Stadt und Edelmann, welchem vermöge ihrer Landesherrlichkeiten das Recht zu reformiren zu komme. [...] Es wird aber noch ein anderer Grund angeführt [...] Allein Pfanner in Histor. Pac. Westphal. LV. § 29 p. 580 entdeckt eine andere ursache, warum denen Evangelischen in denen Kayserl. Erblanden so schlecht geholfen worden, weil nemlich 600.000 Thaler in der Schwedischen Gesandten Chatoul geflogen waren.[...]. Die böhmischen Protestanten ersuchten, das *Corpus Evangelicorum* beim Kaiser zu intervenieren und Erleichterung für ihre verfolgten Glaubensbrüder in den österreichischen Erblanden zu erreichen und eine freie Emigrations zu gewähren.*

III. 4. 10. Interzessions-Schreiben vom 22. Oktober 1735⁸¹⁵

Vorerst wurden die Schreiben vom 30. Dezember 1730, 4. Juli 1733 und 19. Juni 1734 erwähnt. Zunächst bat man für die *Evangelischen Glaubens-Bekennere in den oesterreichischen Provinzen, sonderlich im Land ob der Ens und Cärnthen. Nachdem aber die gewünschte und gehoffte Würckung [...] sich noch nicht veroffenbahret, sondern sich die Umstände weiter verschlechtert hätten, sie ohne Seelsorge seien, wegen ihres Glaubens eingesperrt würden, teils zum Festungsbau verurteilt würden, weshalb man sich erneut an den Kaiser wende⁸¹⁶. Man brachte vor, dass es unmöglich sei, Kranken und Sterbenden mit Trost zur Seite zu stehen: Alle ihre unerwachsenen Kinder in die Catholische Schulen, ja bey Straff eines Ducatens, in Catholischer Geistlichen Kinder-Lehre senden müssen.*

In der Folge wurde auf die Zustände in Böhmen eingegangen. Wohl aufgrund der Darstellung durch die „Deputierten Böhmens“ glaubte das *Corpus Evangelicorum*, dass die Protestanten in Böhmen *bey nahe* größere Unterdrückungen erleiden müssten⁸¹⁷ als in den Erblanden. Schuld daran hätten die geistlichen Emissäre, die im Land herumzögen und evangelische Bücher konfiszierten. Viele befänden sich aber auch in Kerkern und litten *Hunger, Durst und*

⁸¹⁵ SCHAUROTH, Tom. I., S. 314-316.

⁸¹⁶ SCHAUROTH, Tom I.: *Als wollen Ew. Kaserl. Majestät, Dero preuß-würdigsten Aequanimität nach, uns nicht verargen, daß obegedachter unterer drey Schreiben Petita wir hierdurch angelegentlichst und resp. Allerunterthänigst-gehorsamt wiederholen, und in allerhuldigste Erinnerung bringen.* hier: S. 315.

⁸¹⁷ SCHAUROTH, Tom. I., *Den preßhafften Zustand in Oesterreich und Cärnthen befindlicher Evangelischer Glaubens-Bekennere bey nahe diejenige fatale Situation noch übertreffen mag, worinnen viele Böhmen seuffzen und schmachten, welche ebenfalls der Evangelischen Religion beygethan zu seyn entweder proprio sich erklären oder daß ihre Neigung dahin gehe.* hier: S. 315.

Not. Aber auch in diesem Fall ging man davon aus, dass der Kaiser davon nichts wusste⁸¹⁸. Man argumentierte, dass Zwangsmittel nicht *verfangen*. *Eine allzulangwierige Entbehrung aller und jeder Religions-Übung kan zuletzt eine dem Staat so wohl als der Kirche schädliche Irreligion zu wege bringen.* Dies war wohl eine Anspielung darauf, dass die Unterdrückung der freien Religionsausübung zu Aufruhr und Krieg führe.

Ausdrücklich wurde darauf verwiesen, dass die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens durch Kaiser Ferdinand I. auch für Böhmen übernommen worden waren, so dass die Emigrations-Freiheit auch in Böhmen gelte. Die weiteren Ausführungen ließen an Deutlichkeit nichts vermissen: *In Westphälischen Frieden, welcher vielmehr [in] Art. V. §1. den Religions-Frieden mit ganz besonderer Behutsamkeit und Fürsicht feyerlichst bestätigt hat, nicht die mindeste Exception, Restriction oder Limitation zu finden. Der im Westphälischen Frieden Art. V. § 38. 39. 40 & 41. unter Erw. Kayserl. Majestät Erb- und anderen Reichs-Landen beliebte Unterschied betrifft demnach lediglich die von offibesagter Gewissens- und Emigrations-Freyheit mercklich differirende Mehrere, in Religions-Übung bestehende Religions-Freyheit, weshalber ohnehin der Religions-Frieden zwischen Landes-Herrschaften und Unterthanen nach kein gewisses Regulativum gemacht hatte; Und hier nehmen wir dann allerdings auch unsere Zuflucht zu der getrösteten Hoffnung, daß Ewr. Kayserl. Majestät die §pho 41. so besonders vorbehaltenen Intercessionen nicht fruchtloß werden seyn lassen*⁸¹⁹. Wenn schon keine freie Religionsausübung möglich sei, so müsse doch die Emigrationsfreiheit gewährleistet sein, da hinsichtlich der im Augsburger Religionsfrieden geregelten Emigrationsfreiheit keine Einschränkung für die Erblande bestehe.

Zum Abschluss hieß es: [...] *nach Dero allerhöchsten Erleuchtung, auch angestammten Großmuth und Güte, in dieser so vielen rechtlich und politischen Umstände und Betrachtung nach wohl vorzüglichster Angelegenheit solle allergerechteste und allergnädigste Mittel und Wege vorzukehren, daß die der Religion halber incarcerirten Böhmen dieser ihrer Gefangenschaft entlassen und enthoben [...] werden mögen, vielmehr Ew. Kayserl. Majestät getreue und in allen zeitlichen Dingen mit Gut und Blut, Leib und Leben gehorsamen Unterhanen bey hinlänglicher Religions-Übung im Land ruhig wohnen können oder wenigstens nebst denen ihrigen des flebilis Beneficii Emigrationis sich gebrauchen dürfften.*

⁸¹⁸ SCHAUROTH, Tom. I., *Alle dergestaltige Proceduren ereignen sich ausser mindesten Zweifel ohne EW. Kayserl. Majestät Vorbewusst, Befehl und Genehmigung.* hier S. 316.

⁸¹⁹ SCHAUROTH, Tom. I., S. 316.

Wie reagierte Karl VI. auf dieses neuerliche Vorbringen des *Corpus Evangelicorum*? Aus dem von mir durchgesehenen Archivmaterial lässt sich dazu nichts ablesen.

In gewisser Weise vermag der Text der Kronprinzenvorträge⁸²⁰ eine Erklärung zu geben: *daß endlich das glimmende Feuer [der Protestantismus] im Jahr 1733 [und wiederum im Jahr 1752] in die helle Flamme ausgebrochen. Dann der bekannte Eifer des Corporis protestantium zu Regensburg erweckte den Muth dieser Leute dergestalt, durch die Vorsprache einer mächtiger Fürsten, wo nicht die öffentliche Religions-Übung, doch wenigstens eine uneingeschränkte Emigrations-Freyheit, wohin es ihnen gefällig, zu erlangen. Gleichwie aber das königliche erz Hauß bekannter Dingen an ein annum normalem nicht gebunden, sondern sich an den alleinigen Religions-Frieden zu halten, und daher berechtigt ist, die der Catholischen Religion nicht ergebene Unterthanen ausser Land zu bringen; so richtet man alle Beflißenheit dahin, dem sogenannten Corpori Evangelicorum begreiflich zu machen, daß nachdem durch den Religions-Abfall der nexus subditi nicht aufhöre, also Ihro Kayserlich-Königliche Majestät nicht zu verdencken seyen, wenn sie Ihre Unterthanen, die zur Augspurgischen Confession sich bekennen, in solche Länder übersetzen ließen, wo sie dieser ihrer Religion mit voller Freyheit obliegen könnten, als worauf die leges Imperii circa Religionem hauptsächlich abzielten. Und obschon dieser Grund-Satz durch geraume Zeit viele Widerstände gelitten, und die protestirende Fürsten in derley Emigrations- Fällen ad litteram Pacis religiosae nicht nur den freyen Abzug, sondern auch den freyen Zuzug behaupten wollen; so hat man doch endlich im Jahr 1753 mit wiederholten Vorstellungen es so weit gebracht, daß oberwehntes Corpus protestantium die Billigkeit der Sache selbst anerkannt, und hierinnen nicht weiter mehr eingewendet, sondern die beschehene Übersetzung derer Lutherischen Familien in das Fürstenthum Siebenbürgen für unanstößig angesehen hat*⁸²¹.

Zur Zeit Karls VI. wird die Argumentation nicht anders gewesen sein. Am Wiener Hof vertrat man die Meinung, dass zwar gemäß den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens das Emigrationsrecht gegeben sei, jedoch nur in der sehr eingeschränkter Form, nämlich dass die Untertanen wohl das Land verlassen konnten, aber keineswegs in das Land ihrer Wahl ziehen konnten, sondern sich *übersetzen* lassen mussten, was einer Zwangsumsiedlung gleichkam. Betrachtet man es genauer, dann widersprach das den Bestimmungen des

⁸²⁰ OeNB, Handschriftensammlung, S. n. 12.041.

⁸²¹ Friedrich HARTL, Kirche und Religion im Zeitalter Maria Theresias, Eine Darstellung aus den Kronprinzenvorträgen für Joseph (II.), in: ÖAKR 79 (1979), S. 132-167, hier: S. 139.

Religions-Friedens, denn dort war eine *freye Emigration* geregelt. Diese Vorgangsweise war im Grund wesentlich härter als jene Erzbischofs Firmian von Salzburg. Dieser vertrieb die Protestanten aus seinem Land – auch unter Zurücklassung der unmündigen Kinder – aber schrieb ihnen nicht vor, wohin sie zu ziehen hatten.

Aus Regensburg wurde im Jänner 1736 nachgefragt, wie man sich im Falle des *auführerischen Scriptum der böhmischen Deputierten verhalten solle*.

Die Transporte nach Siebenbürger wurden weiter abgefertigt. Auf Grund der Unterlagen im OÖ. Landesarchiv weiß man sehr genau Bescheid über die Zusammensetzung der einzelnen Transferierungen. Die Personen wurden namentlich angeführt und auch näher beschrieben. Es wurde zwischen den *Perversen* und jenen, die einem *Irrtum* erlegen seien, genauestens unterschieden. Besonders Hartnäckige und Verstockte wurden unverzüglich abgeschoben. Bei anderen versuchte man, sie durch Zureden wieder in den Schoß der Kirche zurückzuführen. Fruchtete alles nicht, so wurden *die zur Emigration verordneten Familien nach Verkauf und Ahandlung des ihrigen jedoch mit Zurückhaltung eines theils auf ihre unkosten [...] abgefertigt, dabey aber aller Fleiß anzuwenden [sei] umb ihre unmündigen Kinder oder einige von denenselben zur zubehalten umb selbe in dem Catholischen Glauben zu erziehen*⁸²².

Es wurde auch unterschieden, ob der Mann oder die Frau dem evangelischen Glauben angehörte. *Doch ist von Uns vorhero ausdrücklich anbefohlen, daß denen von Catholischen Glauben abweichenden Wittiben, absonderlich wan der Mann sich in Lebzeiten nicht zum Lutherthum erkläret, keine Gewalt über ihre Kinder verstattet, sondern so noch minder-jährig seyend, im gut Catholischen Glauben erzogen werden sollen*⁸²³. Seien jedoch der Ehemann und die Kinder dem katholischen Glauben zugetan, *so muß das abtrinnige Weib wegen des Cathol. Manns geduldet werden. Auf deren Familie ist besonders sorg und obsicht zu tragen, damit Mann und Kinder nicht gleichfalls verführet, sondern vielmehr das pervertierte Weib mit der zeit wieder zum Schoß der Heyligen Kirche geleitet werde*⁸²⁴.

⁸²² OÖLA, Statthaltereie, Schubert 65, a. St. 70, Schreiben Karls VI. vom 26. Mai 1736, fol. 1r–6v, hier: fol. 1v.

⁸²³ OÖLA, Statthaltereie, Schubert 65, a. St. 70, Schreiben Karls VI. vom 16. Oktober 1737, fol. 61r–66r, hier: fol. 62 v.

⁸²⁴ OÖLA, Statthaltereie, Schubert 65, a. St. 70, Schreiben Karls VI. vom 16. Oktober 1737, hier: fol. 64r.

Aus dem Salzkammergut wurden im Jahr 1735 und zwar im Oktober 93 Personen, im November 106 Personen, im Dezember 24 Personen, im Jahr 1736 im August 21 Personen, im November 24 Personen und 97 Personen im November 1737 nach Siebenbürgen verbracht.⁸²⁵ Aus Kärnten wurden 1735 im April 49 Personen, im Juli sechs Personen, im Jahr 1736 im Mai 85 Personen und im September 14 Personen überstellt⁸²⁶.

Ab dem Jahr 1737 finden keine Transmigrationen mehr statt. Ob dies mit einer Pestwelle in Siebenbürger oder dem Türkenkrieg (1737–1739) in Zusammenhang steht, lässt sich nicht klären.

Über das Leben in Siebenbürgen gibt es unterschiedliche Berichte. Ein durchaus positiver traf von Kärntnern aus Kronstadt in Regensburg ein. Sie beschrieben ihre Lebensumstände; entgegen ursprünglicher Befürchtungen wäre das Land gut und das Klima angenehmen, auch könnten sie ihre Religion ausüben, doch sie vermissten ihre Angehörigen. Daher richteten sie die Bitte an das *Corpus Evangelicorum*, dass ihre Familien nachkommen könnten⁸²⁷.

III. 4. 11. Wien

Bisher wurden die Beschwerden der Protestanten dargestellt und behandelt. Es darf aber nicht übersehen werden, dass es auch Beschwerden katholischer Kirchenfürsten gab, die sich darüber beschwerten, dass den Protestanten zu große Freiheiten gewährt wurden.

⁸²⁵ Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 107-118.

⁸²⁶ Stephan STEINER, Reisen ohne Wiederkehr, S. 339-348.

Erich BUCHINGER, Die „Landler“ in Siebenbürgen, S. 125-143.

⁸²⁷ FABER, 69. Theil, 1737, Caput IV., Num. III., S. 111-113: *Nachricht aus Cronstadt in Siebenbürgen de dato 19. August 1736 von da selbst sich befindenden Kärndter Emigranten Zustand.: Wir sind mit noch ungefähr 70. Personen unserer Landes-Leute wegen der innerlich überzeugten und öffentlich bekannten Evangelisch lutherischen Wahrheit und Religion mit Hinterlassung aller unserer Haabschaft ja auch Kinder aus unserem Vaterlande Kärndren vertrieben ausgegangen. Ob es nun zwar dazumahlen, als wir uns auf den Marsch begaben, bey denen Leuten und der Herrschafft hiesse, man würde uns an einen solchen Ort hinführen da wir Lebenslang als sclaven mit der härtesten Arbeit, als Schantzen und dergleich sollen tractiret weren, so ist doch dergleich biß annoch Gott Lob uns keineswegs wiederfahren, sondern wir sind unter verordneten Vorspann von der Duchrchleuchtigsten Obrigkeit ins kayserl. Erb-Fürstenthum Siebenbürgen auf Cronstadt und deren Dörffer, welcher Crayß auch sonst im Kurtzerland [...] angewiesen worden, und zu Ende Juli glücklich und gesund alle miteinander angelangt und hier als nach Göttlicher Schickung und Vorsorge ein solch gutes Land angetroffen, worinnen nicht nur, was das Leibliche betrifft, eine temperierte gute Luft, frisch und gesund Wasser, sondern auch alles, was man von Speisen zur nöthigen Unterhaltung in diesem Leben haben muß, gut und wohlfeil zu bekommen. Und was führnehmlich das Geistliche betrifft, die reine Lehre göttlichen Wortes, darinnen kan man deutlich unterrichtet werden. Wollten demnach wohl wünschen, daß wir alle beysammen seyn könnten und kich meine Kinder und die Meinigen hier sehen möchte, so es aber nicht seyn könnte, daß wir in diesem Leben uns nicht solten mehr antreffen, so gesehe dann auch hierinnen des Herrn Wille.*

In den Kronprinzenvorträgen für Joseph (II.) hieß es im § XLVII: *Nur hat man Sorge zu tragen, damit in allhiesiger Residenz-Stadt Wienn die zahl derer Uncatholischen nicht allzu sehr anwächst [...] und andurch aller Verführungs-Gefahr, oder andern unerlaubten Beginnungen vorgeborgten werde*⁸²⁸.

1736 richtete der damalige Kardinal Erzbischof von Wien, Sigismund von Kollonitsch⁸²⁹, ein Gravamen⁸³⁰ an den Kaiser. Daraus geht hervor, dass ganz legal in Wien evangelische Gottesdienste gehalten wurden, an denen keineswegs nur die teilnahmen, für die sie bestimmt waren. Die Regierung musste mit Rücksicht auf fremde Staaten evangelische Gesandtschafts-Kapellen in Wien dulden. Es waren dies die königlich dänische, die königlich schwedische und die holländische Kapelle. Diese befanden sich in den großen Wohnungen der Gesandten. In der dänischen Gesandtschafts-Kapelle versammelten sich außer dem Gesandten Dänemarks und seinem Personal, die Mitglieder der Gesandtschaft Kursachsens und anderer Staaten, am kaiserlichen Hof anwesende Reichsstände, alle evangelisch-lutherischen Reichshofräte, einige Reichsagenten, Hofräte fürstlicher Häuser, die sich in Geschäften ihrer Herren in Wien befanden, kaiserliche Offiziere, kaiserliche Niederläger, Fabrikanten, Künstler und Professionisten⁸³¹.

Gottesdienst wurde an Sonn- und Festtagen sowie mittwochs gehalten. Das heilige Abendmahl wurde am ersten Sonntag eines jeden Monats gehalten⁸³². Die Taufen neugeborener Kinder wurden vom Legationsprediger ohne Bedenken und ohne sie der römischen Geistlichkeit zu melden, vollzogen, wenn die Eltern der Kinder zur Gesandtschaft oder zum Reichshofrat gehörten. Alle anderen Evangelischen mussten ihre Kinder in einer katholischen Kirche taufen lassen. Ebenso war es mit den Trauungen. Auch die geringsten zur

⁸²⁸ Friedrich HARTL, Kirche und Religion im Zeitalter Maria Theresias, hier: S. 141.

⁸²⁹ Johann WEISSENSTEINER, Kollonitsch (Kollonitz) Sigismund Graf von, in: Erwin GATZ (Hrsg.) Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648-1803, Berlin 1990, S. 236-239. Sigismund Graf Kollonitsch geb. 30. 5. 1677 auf dem Familiengut Nagy Levard/Großschützen/Velké Levary, gest. 12. 4. 1751 in Wien. Studierte am Collegium Germanicum in Rom. 1700 trat er sein Kannonikat in Gran an. Am 1. 7. 1716 wurde er Bischof von Wien. Am 1. 6. 1722 erfolgte die Erhebung Wien zum Erzbistum. Papst Benedikt XIII. ernannte ihn am 26. 11. 1727 zum Kardinal. Seit 1719 war er kaiserlicher Geheimer Rat. Seine Tätigkeit als Diözesanbischof war durch zahlreiche Initiativen zur Verbesserung der Bildung und Disziplin des Klerus bestimmt. Er förderte die Christenlehrbruderschaften. Er führte das 40-stündige Gebet ein.

⁸³⁰ Text bei Bernhard Raupach „Zweite Fortsetzung des Evangelischen Österreich, das ist historische Nachricht von den Schicksalen, Hamburg 1738, S. 489f.

Auch im StLA, Patentsammlung, K 199.

⁸³¹ Karl Ritter von OTTO, Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit, in: JGPrÖ, 7 (1886), S. 120–131, hier: S. 121.

Gustav REINGRABNER, Eine evangelische Predigt aus der Zeit vor dem Toleranzpatent, gehalten in der dänischen Gesandtschaftskapelle in Wien, in: JGPrÖ, 95 (1979), S. 49-52, hier: S. 49.

⁸³² Karl Ritter von OTTO, Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit, hier: S. 125.

Gesandtschaft oder dem Reichshofrat gehörigen Personen wurden in der Gesandtschaftskapelle getraut. Alle anderen mussten sich in der katholischen Kirche trauen lassen, wo der Akt nicht vor dem Hauptaltar, sondern in einer Nebenkapelle stattfand⁸³³. Der Friedhof der Evangelischen lag in der Alservorstadt bei dem Kloster der so genannten Schwarzspanier. Er war ehemals ganz im Eigentum der Evangelischen gewesen, war aber zur Zeit der Gegenreformation ihnen genommen und jenem Kloster geschenkt worden, welches die eine Hälfte zum katholischen Begräbnisplatz weihte und die andere Hälfte, gegen eine gewisse Abgabe bei jedem Begräbnis, den Evangelischen überließ⁸³⁴.

Der Kardinal Erzbischof von Wien brachte vor, dass sich vor allem in den Vorstädten viele protestantische Familien niedergelassen hätten und hier ihre *Kunst, Handwerck und Gewerbe auch öffentlich betrieben*. Die katholischen Dienstboten würden abgehalten, die Fasttage zu halten. Es war ihm auch ein Dorn im Auge, dass die Bethäuser in den Gesandtschaften von allen Protestanten besucht werden konnten⁸³⁵. Ein großes Übel sah er in den Büchern, die die Gesandten, Minister und Raths-Verwandten ungehindert besitzen konnten⁸³⁶.

Am 13. April 1737 trat unter dem Vorsitz des Obrist-Hofkanzlers Ludwig Philipp Graf Sinzendorff die Konferenz zusammen, an welcher auch der Erzbischof von Wien teilnahm, in ihr wurde festgestellt, dass der freie Zutritt zu den Predigten und in die Oratorien der fremden Gesandten nur schwer unterbunden werden könne, da sonst mit Repressalien gerechnet werden müsse, da es den Katholiken gestattet sei, dem Gottesdienst der kaiserlichen Gesandten an protestantischen Höfen beizuwohnen⁸³⁷.

⁸³³ Karl Ritter von OTTO, Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit, hier: S. 127.

⁸³⁴ Karl Ritter von OTTO, Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit, hier: S. 129.

⁸³⁵ Gravamina, [...] *alles was aus dem Protestantischen Hauffen nur gehen und kriechen kann, in die allhiesige Bett-Häuser und Privat-Oratorien der Protestantischen Gesandten, ganz ungescheuet, und mit aller ersinnlichen Freyheit zu gehen, da es doch von Oessterreichischen Landes-Gebotten so hoch verboten, und denenallhiesigen Gesandtschaften in Ansehung ihrer hohen Prinipalen nur verstattet isst, daß selbe in der Stille und geheim ihre gewöhnliches Andachts. Weesen abwarten*. hier: S. 4.

⁸³⁶ Gravamina: [...] *daß man ihnen solche confiscirte Bücher wiederum erlassen, und zurück stellen müssen, unter dem scheinbaren vorwand, als hätten sie derselben ohnentbehrlich vonnöthen, oder als wüsten sie sich solcher schon mit aller Discretion ohne einzige Gefahr zu gebrauchen. Ob nun solche Lutherischen und Calvinistischen Bücher einem Kaayserlichen Rath allhier zu seiner Amts-Verwaltung so unentbehrlich oder unumgänglich vonnöthen seyn sollten, lasse sich indessen dahin gestellt seyn*. hier: S. 5.

⁸³⁷ Karl Ritter von OTTO, Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit, hier: S. 123.

IV. Maria Theresia und das Corpus Evangelicorum



Martin von Meytens: Maria Theresia

Auf die Vorgangsweise gegen die Geheimprotestanten unter Maria Theresia möchte ich nur am Rande eingehen. Eine umfassende Auseinandersetzung würde den Rahmen meiner Arbeit sprengen, die sich in erster Linie mit der Zeit Karls VI. beschäftigt. Ich möchte jedoch einen Anstoß geben, sich näher mit der Beziehung des *Corpus Evangelicorum* und Maria Theresia im Bezug auf die Evangelischen in den Erblanden zu befassen. Die Verhaltensweise des *Corpus Evangelicorum* zu Maria Theresia und umgekehrt ist eine ganz andere als unter Kaiser Karl VI. Es wäre sicherlich sehr reizvoll, diesem Umstand auf den Grund zu gehen und zu untersuchen, aus welchem Grund sich die Relationen so verändert haben. Hier müsste man in den entsprechenden Archiven der evangelischen Reichsstände, die dem *Corpus Evangelicorum* angehörten, forschen, da im Sächsischen Staatsarchiv nicht viel zu finden ist.

In diesem Kapitel beschränke ich mich auf den Schriftverkehr zwischen dem *Corpus Evangelicorum* und Maria Theresia. Die Antwortschreiben Maria Theresias sind an den *Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Directorial-Gesandten zu Regensburg Freyherrn von Buchenberg* gerichtet, der den Inhalt des Schreibens an den Kursächsischen Gesandten, als Vertreter des Directoriums des *Corpus Evangelicorum*, weiterzugeben hatte.

In den Erblanden wurden die Protestanten in den Jahren nach 1750 wesentlich konsequenter verfolgt als unter Kaiser Karl VI., da Maria Theresia das ehrgeizige Ziel verfolgte, alle Protestanten zu bekehren und auf diese Weise in ihren Ländern die Einheit des Glaubens herzustellen. Hinsichtlich der Religionspolitik Maria Theresias gegen die Evangelischen sind zwei Schwerpunkte zu nennen: die Transmigration, die vom Staat durchgeführte Zwangsumsiedlung von insgesamt 3.162 Personen nach Siebenbürgen mit dem Höhepunkt in den Jahren 1752 bis 1754, und die Mission, mit der die Bekehrung der akatholischen Untertanen erreicht werden sollte⁸³⁸. Die Missionsstationen wurden als selbstständige Seelsorgestationen im Kampf gegen den Kryptoprotetanismus eingerichtet. Nach den ersten beiden schlesischen Kriegen fürchtete man einen offenen Aufstand der Geheimprotestanten in den österreichischen Ländern und deren öffentliches Bekenntnis zur Augsburgischen Konfession. Diese Befürchtungen wurden durch das seit 1740 massive Agieren Preußens im *Corpus Evangelicorum* bestärkt. In den Akten der Wiener Regierung⁸³⁹ wurde vor Emissären gewarnt, die in die österreichischen Länder geschickt wurden. Sie verbreiteten einerseits, dass sich das Haus Österreich in den letzten Kriegen allzu sehr verausgabt hätte und geschwächt wäre und dass andererseits die Evangelischen im Reich die Oberhand gewonnen hätten; für die Evangelischen in den österreichischen Erbländern sei es daher an der Zeit, vor aller Welt ihren Glauben zu bekennen und entweder die freie Religionsausübung oder aber die Freiheit zu fordern, mit Familie, Hab und Gut aus den habsburgischen Staaten abzuziehen. Die Auswandernden würden – unterstützt vom *Corpus Evangelicorum* – in den protestantischen Ländern mit offenen Armen aufgenommen und dort reichlich versorgt werden. Weiters wurde berichtet, dass manche Ausgewanderten heimlich zurückgekehrt seien, um die übrigen zu überzeugen und auch Geldgeschenke und Versprechungen würden eingesetzt, um die evangelische Lehre zu verbreiten⁸⁴⁰. Es häuften sich wieder die Klagen über lutherische Zirkel. 1751 brach die evangelische Bewegung *in volle Flammen*⁸⁴¹ aus. Es widersprach dem Wesen der Kaiserin, solche Nachrichten tolerant hinzunehmen. Sie beschloss, Abhilfe zu schaffen. *Zur ohnmittelbahren Absicht über die erbländischen Religionsangelegenheiten*

⁸³⁸ Peter G. TROPPER, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation, 1648 bis 1815, in: Rudolf LEBB, Maximilian LIEBMAN, u.a. (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich, Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2003, S. 281-360, hier: S. 292.

⁸³⁹ HHStA; Staatskanzlei Vorträge 70, 78 (besonders wichtig – hier: *Kurtze Nachricht*), 79 und 80.

AVA, Kultus 37, Generalia A.

⁸⁴⁰ Peter G. TROPPER, Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752-1780), Klagenfurt 1989, S. 73f.

⁸⁴¹ HHStA, Staatskanzlei Vorträge 78, *Kurtze Nachricht*.

wurde in Wien eine eigene Hofkommission unter Dobelhoff⁸⁴² aus Geistlichen und Regierungsbeamten bestellt. Ähnliche Kommissionen entstanden in den Ländern Oberösterreich, Kärnten und Steiermark. Als Grund für den Abfall der Bevölkerung vom Katholizismus wurde die Unwissenheit des Volkes angesehen, sowohl über die Grundlagen der katholischen Religion als auch über das evangelische Glaubensgut. Man wollte die *Verirrten* zurückführen⁸⁴³. Über die Methodik⁸⁴⁴ der Bekehrungsversuche war man in Wien verschiedener Ansicht. Getragen wurde das Werk von Ordensleuten, vor allem Jesuiten und Kapuzinern. Die Missionen waren eine Mischung von Belehrung und Inquisition. Geistliche Superioren und staatliche Kommissare hatten die Aufsicht. Um nachhaltiger auf die *Irrenden* einwirken zu können, wurden eigens *Missions- oder Bekehrungshäuser* eingerichtet. Dort erhielten die Insassen eine gründliche und eindringliche Belehrung über den katholischen Glauben. Um die räumliche Voraussetzungen für die Missionare zu schaffen, wurden Missionshäuser und Kirchen aus staatlichen Mitteln errichtet. Für jene habsburgischen Erblände, wo es Geheimprotestanten gab, in erster Linie also in Oberösterreich, Kärnten und der Steiermark, war außerdem die Errichtung eigener Konversionshäuser vorgesehen, wo die jungen Leute unterrichtet werden sollten, *welche von der verkehrten Glaubenslehr allschon eingenommen und in dem Haus ihrer unkatholischen Eltern darvon nicht wohl abzubringen waren*⁸⁴⁵. Solche Konversionshäuser wurden in Rottenmann und Judenburg für den steirischen Bereich, in Klagenfurt für Kärnten und in Kremsmünster für Oberösterreich eingerichtet⁸⁴⁶. Die Grundherrschaften schließlich hatten sich zu vergewissern, dass Häuser und Höfe nur mehr an katholische Personen verkauft und dass nur mehr katholische Dienstboten aufgenommen werden dürften⁸⁴⁷. Die Bewerber hätten ein entsprechendes Zeugnis des Pfarrers über ihre Katholizität vorzuweisen. Der Pfarrer sollte auch die Andachtsbücher der Bevölkerung überprüfen und deren Rechtmäßigkeit mit seiner Unterschrift im Buch bezeugen. Da häufig über die Lektüre evangelischer Schriften geklagt wurde, die bei der

⁸⁴² Karl Hieronymus Holler Edler von Dobelhoff, gest. 1767, vgl. Albert STARZER, Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896, Wien 1897; WURZBACH, Bd. 3, 1858, S. 329; SIEBMACHER, Niederösterreich, Nürnberg 1909, S. 199f.

⁸⁴³ Ernst TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs. 3. Teil: Das Zeitalter der Aufklärung und des Absolutismus, Wien, 1959, S. 308-312, 321.

⁸⁴⁴ HHStA, Staatskanzlei Vorträge 70, 1752 Febr. 26. Zur Methode der Bekehrungen: *Man muss den Anfang mit der Belehrung der Wesenheit des catholischen Glaubens machen und sich hierbei nach dem Beispiel des berühmten und gelehrten Bossuet richten, dann des Werks Ausführung Geistlichen von großer Gelehrsamheit, Vernunft und Mäßigung anzuvertrauen seye.*

⁸⁴⁵ Peter C. TROPPER, Staatliche Kirchenpolitik, S. 225.

⁸⁴⁶ Vgl. ausführliche Darstellung in: Martin SCHEUTZ, Die „Fünfte Kolonne“, Geheimprotestanten im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in den Konversionshäusern (1752-1775), in: MIÖG 114 (2006), S. 329-380.

⁸⁴⁷ Dies ist auch ein Vorwurf im Schreiben des *Corpus Evangelicorum* vom 7. Mai 1755, SächsHStAD, 1002, geheimes Kabinett, Loc. 30231, S. 3f.

einsam lebenden Bergbevölkerung der wichtigste Faktor für das Weiterleben lutherischer Vorstellungen war, verteilten die Missionare großzügig katholische Bücher. Der Staat stellte Christenlehrmaterialien in Form katholischer Erbauungsbücher und Katechismen, Andachtsbilder und Andachtsmünzen zur Verfügung. Katholische Erbauungsbücher, Postillen, Katechismen waren Tauschobjekte für abgenommene evangelische Literatur. Maria Theresia forschte nach der Ursache für das zähe Fortleben evangelischer Neigungen. Als Grund wurde die Ursache ungenügender seelsorglicher Betreuung der Landbevölkerung in den zerstreuten Gemeinden des Gebirges gesehen. Hiefür war wiederum die Ursache eine unzureichende Pfarrorganisation. Viele Pfarreien waren viel zu groß. Die Gläubigen hatten kaum zumutbare Wege zu ihrer Pfarrkirche zurückzulegen. Die Seelsorge musste verbessert werden. In allen Erblanden sollten nach den örtlichen Erfordernissen neue Seelsorgstellen⁸⁴⁸ geschaffen werden.

Wie schon während der Regierungszeit Karls VI. richteten die evangelischen Bewohner Beschwerdeschreiben an das *Corpus Evangelicorum*.

IV. 1. Interzessions-Schreiben vom 28. Feber 1753⁸⁴⁹

Die Mitglieder des *Corpus Evangelicorum* bezogen sich zunächst auf die vorangegangenen Interzessions-Schreiben aus den Jahren 1733, 1734 und 1735 und bedauerten, dass diese keinerlei Wirkung gezeigt hätten⁸⁵⁰. Sie führten aus, dass die evangelischen Untertanen Maria Theresias nicht nur die größte Gewissensnot wegen ihres Glaubens erleiden müssten, sondern sie müssten auch empfindliche Körperstrafen erdulden. Besonders angekreidet wurde, dass es den Evangelischen untersagt war, ihre Toten auf einem katholischen Friedhof zu beerdigen. Man berief sich auf die *landes-mütterliche Clemenz*, die es nicht zuließe, dass *die Gewissen Dero Unterthanen mit fernerer Gewalt belegt und beschwehret werden mögen*. Es wurde sehr deutlich darauf hingewiesen, dass auf Grund sowohl des Augsburger Religionsfriedens als

⁸⁴⁸ Rudolf REINHARDT, Zur Kirchenform in Österreich unter Maria Theresia, in: ZKG 77 (1966), S. 105-119, hier: S. 109.

⁸⁴⁹ Anton FABER [Antoni FABRO = Christian Leonhard LEUCHT], *Europäische Staats-Cantzley, darinnen zum Behuff der neuesten Poltischen= Kirchen und Reichs-Historie was sowohl in Religions-Angelegenheiten merkwürdiges vorgesfallen, als in Staats- und Reichs-Geschäften vor kurtzen abgehenden und zum Vorschein gekommen ist*, 1753, CIV. Theil, X. Caput, Nr. II., S. 433-438.

⁸⁵⁰ Anton FABER, CIV. Theil, X. Caput, Nr.II., hier: S. 434: [...] *schon in älteren Zeiten 1733, 1734 und 1735 haben daher evangelische höchste und hohe Stände bey vormahligen Kaysern [...] es an beweglichsten und spective allersubmissesten Bitt-Vorstellung nicht verwenden lassen, hierunter aber die mindeste Erhörung nicht finden mögen*.

auch des Westfälischen Friedens den evangelischen Untertanen das *ius emigrandi* zustehe⁸⁵¹. Wenn schon keine Ausübung eines *privat-Gottes-Dienstes* möglich wäre, so sollte ihnen doch das in den Friedensschlüssen zugestandene *beneficium emigrandi* ohne Vorenthaltung der Kinder und nach *hinlänglicher Frist zur Disposition über die eigenthümliche Habe* gewährt werden. Es wurden zwei Beilagen mit der Auflistung der betroffenen Personen beigegeben. Die Aufstellungen wurden sehr penibel ausgeführt unter Angabe der Namen der Kinder und der Grundherrschaften, aus denen sie kamen (acht Familien aus den Oesterreichischen Landen, 62 aus dem Land ob der Enns, 17 aus der Steiermark und 23 aus Kärnten).

Anders als ihr Vater Karl VI. bezog Maria Theresia zu diesem Schreiben Stellung. Das Rescript war sehr umfangreich und ging auf alle Beschwerden und Vorbringen ein.

IV. 2. Kaiserlich königliches Rescript vom 17. September 1753⁸⁵²

In ihrem Antwortschreiben stellte Maria Theresia mit „Erstaunen“ fest, dass die Lage der Evangelischen in ihren *Deutschen Erblanden* völlig falsch dargestellt sei⁸⁵³. Sie verwehrte sich auch gegen das Vorbringen, *daß [sie] bedruckte Glaubens-Verwandte [...] gewaltthätig in Catholische entlegene Gegenden abführe*. Hiezu führte sie aus, dass *dies [nur von jemandem behauptet werden könne,] der von der Lage und Verfassung Unserer Kayserlich-Königlichen Erblande nicht die gehörige Kenntnuß hat. Vermutlich werden unter entlegenen Catholischen Gegenden jene Länder nicht verstanden werden wollen, wo die Anzahl derer Augspurgischen Confessions-Verwandten eben so zahlreich, oder nicht viel minder zahlreich als derer Catholischen ist. In Hungarn wird nicht nur der privat, sondern auch an mehreren Orten der*

⁸⁵¹ Anton FABER, CIV. Theil, X. Caput, Nr. II., hier: S. 434: [...] *zumahlen auch überhaupt die mit dergleichen Glaubens-Zwange gleichwohlen ganz incompatible Toleranz derer im Teuschen Reich zugelassenen Drey Religionen oder aber das denen zu diesen Religionen sich bekennenden Glaubens-Genossen allenfalls zustehende ius emigrandi durch klare Verordnungen des Religions- sowohl als Westphälischen Friedens, ohne einige Ausnahmen, im gesamten Römischen Teuschen reich gehörigen Landen auf ewig vestgestellt worden.*

⁸⁵² Anton FABER, CV. Theil, 1754, XII. Capitel, Num. I., S. 668-683, *Kaysersl. Königl. Rescript an den Erz-Herzoglich Oesterreichischen Directional-Gesandten von Buchenberg de dato 17. Sept. 1753.*

⁸⁵³ Anton FABER, CV. Theil, XII. Capitel, Num.I., hier: S. 668f.: [...] *Wir haben aus dem an Uns, im Namen deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände erlassene Schreiben vom 28. Feber jüngsthin nicht anderst, als sehr ungerne ersehen können, daß denenselben der Stand der Religions-Angelegenheiten in einigen Unserer Teuschen Erblanden gantz anderst, als er nicht der That beschaffen ist, beygebracht worden. Ueberhaupt wird sich darinnen über denen zur Augspurgischen Confession sich bekennenden Unterthanen zuwachsende härteste Drangsaalen und Verfolgungen beklaget, insbesondere aber angeführt, daß die anderseitige Glaubens-Verwandte allein um ihrer Lehr und Glaubens-Bekanntnusses wegen mit denen allerempfindlichsten Gefügnuß- und Leibens-Straffen, Banden, Schlägen, Entsetzung von Haab und Gütern, Beraubung ihrer Ehegatten und Kindern, die man gewaltthätig in Catholisch entlegene Gegenden abführete [...].*

*öffentliche Gottesdienst denen, so der Augspurgischen und Helvetischen Confession zugethan seynd, würrlich zugelassen, und in Siebenbürgen geniessen dieselben bekanntermassen mehrere Freyheit; dahero nicht wohl abzusehen, was damit angedeutet werden wolle, daß vorgeblich einige Unserer Unterthanen in Catholisch entlegene Gegenden gewaltthätig abgeführt worden wären*⁸⁵⁴. Niemandem sei *der Religion halber* das Begräbnis verweigert worden, vielmehr wäre es auch im *Deutschen Reich* üblich, die *Begräbnuß-Oerter derer Catholischen und Protestirenden zu unterscheiden*. Eine diesbezügliche Beschwerde sei eine *unerlaubte Erfindung*⁸⁵⁵. Obwohl in dem Interzessionsschreiben nicht direkt angesprochen, führte sie aus, dass es auch keine Zwangsmittel gäbe, Andersgläubige zu überzeugen, vielmehr sei *sanftmüthiger Unterricht* vorgesehen. Sollte es aus *Übereifer zu Übergriffen* gekommen sein, so würden diese geahndet werden⁸⁵⁶. Völlig unrichtig sei es, dass Untertanen wegen ihres Religionsbekenntnisses verfolgt würden; ebenso falsch sei es, dass Hab und Gut nicht gerichtlich geschätzt worden wäre⁸⁵⁷. Ferner wurde die Erklärung abgeben: *Daß Wir weit entfernt wären / jenen Unterthanen / so sich zur Augspurgischen oder Helvetischen Confession bekenneten / und sich zugleich ruhig aufführeten / dessentwegen das mindeste entgelten zu lassen / oder die keinen Zwang leidende Gewissens-Freyheit auf einigerley Weiß zu beschränken / sondern daß vielmehr Unsere Landes-Mütterliche Milde sich dahin ginge / dergleichen Unterthanen mit allen ihren Habschaften / und Kindern in solche Provinzen zu übersetzen / wo selbe Erb-Unterthanen / wie sie es von Geburt aus seyend / verbleiben / und wo ihnen zugleich das Exercitium ihrer Religion ohne einiger Ausnahm gestattet / ja über das noch die fruchtbarste Grund-Stücke ohne Entgeld mitten unter ihren Glaubens-Genossen angewiesen werden sollten*⁸⁵⁸. Sie bezeichnete es als *Landes-Mütterliche Vorsorge*, dass protestantische Untertanen von einem Erbland in ein anderes *übersetzt* werden, um so verödete Gebiete zu besiedeln. Auch ließ sie nicht unerwähnt, dass diese Umsiedlungen mit erheblichen Kosten für die Staatskasse verbunden seien.

⁸⁵⁴ Anton FABER, CV. Theil, XII. Capitel, Num. I., S. 669.

⁸⁵⁵ Anton FABER, CV. Theil, XII. Capitel, Num. I., S. 670.

⁸⁵⁶ Anton FABER, CV. Theil, XII. Capitel, Num. I., S. 671: *Jeder damit nicht vereinbarer Eyfer wird, sobald man darvon einige Kanntnuß hat, von denen, welchen sowohl in Unseren Ländern, als an Unserem Hof-Lager die Sach anvertraut ist zu Folge Unerer gemessenen Befehle nicht nur missbilliget, sondern auch schafft geahndet, und ungesumt abgestellt.*

⁸⁵⁷ Anton FABER, CV. Theil, XII. Capitel, Num. I., S. 672: *Keinem einzig ruhig, treu und gehorsam verbliebenen Unterthanen wird das mindeste an Haab und Gut vorenthalten. Keiner aus ihnen ist um der Religion willen mit empfindlichsten Gefängnuß und Liebes-Straffen, Banden, Schlägen sofort angetehen worden. Und wofern das Gegengheil sollte erwiesen werden können, würde die ungesäume scharfe Betrafung, nebst der vollständigen Genugthuung unfehlbar erfolgen. Ohne gerichtliche Schätzung wird nichts verkaufft, dem Meistbietenden jederzeit der Vorzug gegeben, mithin die eigene Maasregeln, in Ansehung der Protestirenden, wie deren Catholischen beobachtet.*

⁸⁵⁸ Anton FABER, CV. Theil, XII. Capitel, Num. I., S. 673. Diese Textstelle findet sich nahezu ident auch im Rescript vom 23. April 1755.

Zum Abschluss möchte ich noch einen Absatz aus diesem Rescript zitieren, der sehr deutlich die Denkweise der damaligen Zeit wiedergibt und für uns heute Lebenden nur schwer nachvollziehbar ist: *Daß wir nun zu einem heilsamen Endzweck unsere protestantische unentlassene Erb-Unterthanen mit zu Hülffe nehmen, und sie in solche gesunde und fruchtbare Lande, wie unlaugbar das eben darum hierzu ausersehene Fürstenthum Siebenbürgen ist, übersezten lassen; solchen kann nicht anders, als eine wahre Landes-Mütterliche Milde, Vorsorge und besondere Gnad angesehen werden; zumalen ihnen nicht nur die uneingeschränkte Gewissens-Freyheit, sondern so gar der öffentliche Gottesdienst der Orten gestattet, zugleich aber für ihre Nahrung und Aufkommen alle Sorgen getragen und ihnen überhaupt nichts zugemuthet wird, als worzu sie die ihnen von Geburt aus anlebende wesentliche Obliegenheit verbindet*⁸⁵⁹.

In den Beilagen A bis C wurden die Listen der Beilagen des Interzessions-Schreibens auf das Genaueste abgearbeitet.

Da sich durch das letzte Interzessionsschreiben an den Zuständen in den österreichischen Ländern nichts geändert hatte und die Evangelischen weiterhin missioniert werden sollten richteten diese wiederum Bittschriften an das *Corpus Evangelicorum*. Das Directorium beschloss, bei Maria Theresia neuerlich zu intervenieren.

IV. 3. Inhaesiv-Schreiben vom 6. November 1754⁸⁶⁰

Dieses Schreiben bezieht sich auf das Interzessions-Schreiben vom 28. Feber und das Rescript der Kaiserin an die Österreichische Gesandtschaft. Vergleicht man dieses neuerliche Schreiben mit früheren Schreiben des *Corpus Evangelicorum* an Kaiser Karl VI., so ist es im Ton wesentlich schärfer: [...] *hätte diejenige preißwürdigste Meynung- und Gesinnungen, welche Erw. Kayserl. Königliche Majestät überhaupt bey angeregter Religions- und Gewissens- Angelegenheit in dem darauf unterm 17. September an hiesige Dero vortreffliche Erz-Herzogliche Oesterreichische Gesandtschaft ergangenen Rescripte, zum ewig – ruhmvollen Zeugnuß von Allerhöchst-Dero anstammenden Christlich – gerechtesten Gedenkens-Art, an den Tag gelegt, auch nachher zur That und würrklichen Ausüb- und*

⁸⁵⁹ Anton FABER, CV. Theil, XII. Capitel, Num. I., S. 677.

⁸⁶⁰ Anton FABER, CVII. Theil, 1755, XVI. Capitel, S. 709-720, *Inhaesiv-Schreiben an Ihre Majestät die Kayserin vom Corpore Evangelicorum sub dato 6. November 1754*.

Befolgung gelangen mögen, so würde wenigstens hiedurch denen weiteren immer nicht höher ansteigenden Verfolgungen, worunter jene Dero getreuesten Unterthanen schier gänzlich dermalen erliegen, das Ziel gesteckt seyn. Allein, so stellet die von solchen unglückseligen und darzu noch hilflosen disseitigen Glaubens-Bekennern an Uns jüngst wiederum gebrachte, in Abdruck hier beygelegten Bittschrift, abermalen eine klägliche Geschichte von neuesten gegen die so ausdrücklich in eben berührten allerhöchsten Rescripte beschehne huldreichste Aeusser- und Erklärung verhängten Drangsalen in deren geistlichen sowohl als leiblichen Umständen dar. Besonders wurde darauf verwiesen, dass ihre Glaubensverwandten von der Römisch-Catholischen Clerisey gekränkelt und gemißhandelt⁸⁶¹ würden. Angekreidet wurde auch die Wegnahme der lutherischen Bücher durch die Censur der Catholisch Ungarischen Geistlichkeit, so dass sie an den Uebersetzungs-Oerter, [...] wo in solche entlegenen Gegenden, wo sie der Sprache gänzlich unkundig sind oder auch weit und breit kein Evangelischer Gottesdienst anzutreffen ist, nichts hätten, um einen Gottesdienst abhalten zu können.

Maria Theresia nahm zu diesen neuerlichen Vorwürfen des *Corpus Evangelicorum* erst in einem Rescript an den Erzherzoglich-Oesterreichischen Directorial-Gesandten zu Regensburg Freiherrn von Buchberg mit Datum vom 23. April 1755 Stellung.

In der Zwischenzeit wurde die Situation der Evangelischen in den Erblanden in der Evangelischen Konferenz in Regensburg immer wieder erörtert, so auch am 9. April 1755⁸⁶²: Hier drängte vor allem der Gesandte von Kurbrandenburg darauf, dass sich das *Corpus Evangelicorum* an die *Evangelischen Mächte außer dem Reich* wenden sollte, da aus Wien noch immer keine Antwort eingetroffen sei. Dieses Protokoll spiegelt die unterschiedlichen Meinungen der Gesandten wider: So meinte der Gesandte von Wolfenbüttel, dass nochmals bei dem österreichischen Gesandten nachgefragt werden sollte, wann mit dem Einlangen einer Antwort aus Wien zu rechnen sei; ebenso der Vertreter von Hollstein-Glücksstadt, der sich zwar der Mehrheit anschließen wollte, aber ebenfalls eine nochmalige Vorsprache beim Freiherrn von Buchberg vorschlug. Kursachsen regte an, dass nochmals bei der österreichischen Gesandtschaft sondiert werden sollte, ob ein Schreiben *Ihro Majestät der Kayserin Königin* zu erwarten sei, ehe das *Corpus Evangelicorum* mit *Ihro Majestät dem König von Schweden, Dänemark und England und der Republic Holland* Verbindung

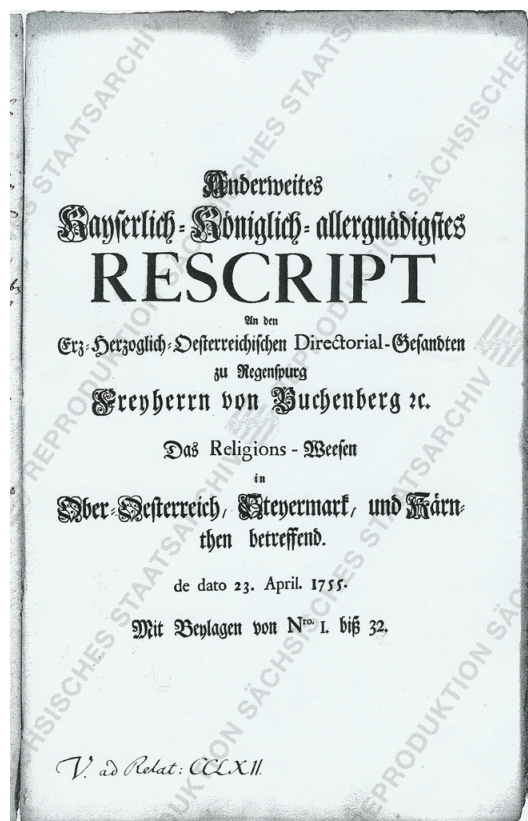
⁸⁶¹ Anton FABER, CVII. Theil, 1755, XVI. Capitel, S. 711.

⁸⁶² SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231, *Acta die Evangelischen Oesterreicher betrft. 1755--1765*. Unfoliert.Extractus Protocollis sub L de dato 9. Aprilis ad Relat CCLIX, Regensburg den 10. April 1755.

aufnehmen sollte, um für die unterdrückten Glaubensverwandten bei Maria Theresia zu intervenieren.

Am 11. April 1755 kam es zu einer Unterredung zwischen dem Gesandten Kursachsens und dem österreichischen Gesandten⁸⁶³: Freiherr von Buchenberg teilte mit, dass ein Schreiben aus Wien zu erwarten sei. Da die vorgebrachten Beschwerden auf das Sorgfältigste untersucht worden seien, sei mit einer Verzögerung der Antwort zu rechnen.

IV. 4. Rescript Maria Theresias vom 23. April 1755



SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231, Acta die Evangelischen Österreicher betreffend 1755-1756, ad Relat: CCLXII., unfoliert.

Das Rescript Maria Theresias vom 23. April 1755⁸⁶⁴ war wiederum sehr umfangreich. Zunächst wiederholte sie wörtlich ihre Ausführungen vom 17. September 1753. Das Vorbringen, dass *insbesondere die bereits in andere Gegenden übersetzten* [Evangelischen] *ebennmäßig zum unschuldigen Opfer der Clerisey und deren für tyrannisch ausgeschrienen*

⁸⁶³ SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231, Relat CCLX, *Copia inserti, Regensburg 17. April 1755.*

⁸⁶⁴ SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231, Relat CCLXII, gedruckt, 16 Seiten zuzüglich Beilagen.

Auch FABER, 108. Theil, 1755, XIV. Capitel, S. 503-522.

Religions-Eifers würden, wies sie auf das Entschiedenste zurück. Die seitens des *Corpus Evangelicorum* vorgebrachten Beschwerden bezeichnet sie als *blos erdichtet, zum Theil aber* [in] *arglistiger Weise missdeutet*. Sie verteidigte das Vorgehen der *Oesterreichischen Gerichte*. Ausdrücklich hielt sie fest, dass in den *Teutschen Erb-Landen der alleinige Catholische öffentliche Gottesdienst eingeführt* sei. Unrichtig sei es auch, dass die Evangelischen in Siebenbürgen keine deutschen Bibel hätten⁸⁶⁵. Sie unterstrich, dass sie namhafte Geldsummen für die Transmigranten aufwende. Letztlich ging sie auf die einzelnen Vorbringen unter Anführung der betreffenden Ziffern in den Beilagen ein.

In der Evangelischen Konferenz vom 28. April 1755⁸⁶⁶ wurde das Rescript erörtert und beschlossen, dass die *auswärtigen Mächte* und *in specie auch* [die] *Republique Schweiz* eingeschalten werden sollten. Am 29. Mai 1755 wurde eine Relation⁸⁶⁷ erstellt, die sechs Punkte umfasste. Hier wurde unter anderem festgehalten, dass das Rescript versuche, die Beschwerden zu entkräften und die Situation so darzustellen, als ob kein Vorwurf gerechtfertigt wäre.

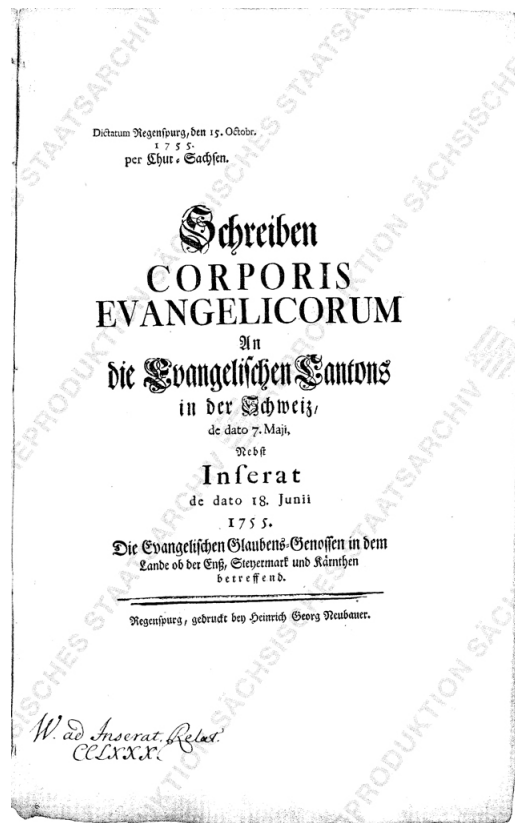
Die Mitglieder des *Corpus Evangelicorum* hielten die Ausführungen keineswegs für ausreichend und wandten sich an die *ausländischen Mächte*. In einem Schreiben vom 7. Mai 1755⁸⁶⁸ traten sie an die *gesammte[n] ausser dem teutschen Reich sich befindenden höchste, hohe und ansehnliche evangelische Puissancen* heran. Sie brachten vor, dass die sich zur evangelischen Religion bekennenden Untertanen der *Kayserin Königin* in den *Erzherzoglich-Oesterreichischen Erb-Lande* den *äussersten Verfolgungen ausgesetzt* seien. Die Unterdrückung erfolge ausschließlich durch den Klerus, dessen Ziel es sei, die Protestanten *zur Rückkehr zu Catholischen Religion zu bemüßigen*. Sie beriefen sich auf die Bestimmungen des Augsburger Religions- und Westfälischen Friedens und wandten sich an die *höchsten und hohen Puissance* mit der Bitte, bei *Ihro Majestät der Kayserin-Königin* zu intervenieren, dass *den Evangelischen Österreichern [...] die freye Emigration sammt denen ihrigen und ihrer Haabseligkeit* zu gestatten wäre.

⁸⁶⁵ SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231, Rescript vom 23. April 1755, Relat CCLXII, S. 12: [...] *als ob allda an denen teutschen Bet- Sang- und anderen Büchern ein Abgang wäre, da vielmehr erst unlängst eine sehr nahmhafter Anzahl derer eigents für die dortige Protestirenden Glaubens-Genossen zu Basel neu-aufgelegte Bibeln mit Unserer gnädigsten Beangenehmung eingeführet worden, sondern weilden deren Transmigrirender bisherige Lebens-Art derjenigen, so sie unter der freyen Sächsischen Nation in Siebenbürgen finden, mehrers beykommt, die Mutter-Sprache aber drinnen durchgehnds die Teusche ist, und der mehrere Theil der Insassen sich zu der Augspurgischen Confession bekennet.*

⁸⁶⁶ SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231, Relat CCLI de 28. April 1755.

⁸⁶⁷ SächsHStAD, 10026, geheimes Kabinett, Loc. 30231, Copia Relationes v. 29. Maji 1755, unfoliiert. 15 folii.

⁸⁶⁸ SächsHStAD, 10026, geheimes Kabinett, Loc. 30231, gedrucktes Schreiben vom 7. Mai 1755, sieben Seiten.



Ein gesondertes Schreiben richtete das *Corpus Evangelicorum* am 18. Juni 1755 an die evangelischen Kantone in der Schweiz⁸⁶⁹. Beigeschlossen war das Rescript Maria Theresias vom 23. April 1755 sowie das vorgenannte Schreiben vom 7. Mai 1755.

Hervorzuheben ist jedoch, dass ähnlich – wie bei den seinerzeitigen Schreiben an Kaiser Karl VI. – bei Schreiben an Dritte (in diesem Fall an die ausländischen Mächte und die Schweiz) unterstrichen wurde, dass das Vorgehen nicht der Wesensart Maria Theresias entspreche⁸⁷⁰. In den Schreiben des *Corpus Evangelicorum* an Maria Theresia ist davon nichts mehr zu finden.

⁸⁶⁹ SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231, *Schreiben Corporis Evangelicorum an die Evangelischen Cantons in der Schweiz, de dato 7. Maji, Nebst Inserat de dato 18. Junii 1755. Die Evangelischen Glaubens-Genossen in dem Lande ob der Enß, Steyermark und Kärnthen betreffen.*

⁸⁷⁰ SächsHStAD, 10026, Geheimes Kabinett, Loc. 30231, Schreiben an die evangelischen Kantone der Schweiz, hier: S. 8: *Und will hierbey gänzlich nicht in Abrede zu stellen seyn, wie daß die weltbekanntlich Ihro der Kayserin-Königin Majestät anstammende erhabenste Eigenschaft von Gerechtigkeit-Liebe und zärtlicher Landes-Mütterlichen Huld gegen gesammte Dero Unterthanen, nebst wahrhafter Verabscheuung alles dessen, was irgends Gewissens-Zwang heissen mag, daselbst in so voller Maaße hervorleuchten, daß, wenn nur sothanen allerhöchsten Gesinnung je von Deren Catholischen Clerisey hätte wollen nachgegangen werden, die fürwaltenden Religions-Klagen von Dero Evangelischen Unterthanen nimmr die beschwerliche Gestalt, worinnen sie dermahlen sich finden, erreichen mögen.*

Schreiben an die ausländischen Mächte, S. 4: *Nimmer mag und kann die Gedanke irgends entstehen, daß ein Betragen von solcher Art nur im mindesten Ihro Majestät der Kayserin-Königin, als Beherrscherin jener Lande, woher die Klagen erwachsen, zuzuschreiben sey, da hierunter vielmehr überhaupt die Ihre angestammende Großmuth, Gemüths-Billigkeit und christlich-gerechteste GedenkungsArt Welt bekannt sind.*

Nach außen hin hält man die „devote Form“ aufrecht, die im Innerverhältnis nicht mehr vorhanden ist.

In den Unterlagen im sächsischen Staatsarchiv in Dresden finden sich meines Wissens keine Aktenstücke, die über die Reaktion der „ausländischen Mächte“ oder der Schweiz berichten.

Rück- und Ausblick

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bis zur Salzburger Protestantenvertreibung 1731/32 die Evangelischen in den österreichischen Erblanden im Rahmen der im Erzherzogtum Österreich geltenden Gesetze behandelt wurden. Wie ausgeführt, galten lediglich die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens und nur im beschränkten Maß jene des Westfälischen Friedens.

Bis 1730 hatten die Protestanten zweifellos kein leichtes Leben. Sie konnten ihre Religion nicht öffentlich ausüben, aber wenn sie den Wunsch äußerten auszuwandern, konnten sie dies tun. Es wurde ihnen nicht vorgeschrieben, wohin die Reise gehen sollte. Sie konnten auch ihre Habe verkaufen und mit den üblichen Abschlägen den Erlös mitnehmen. Es war ihnen auch nicht verwehrt, ihre Güter, sollten sie sie nicht verkaufen, sondern verpachten, zu besuchen und den Ertrag auszuführen. Es wurde ihnen diese Auswanderung zwar nicht leicht gemacht, aber letztlich war sie möglich. Hier stand ihnen auch das *Corpus Evangelicorum* zur Seite, um ihre Rechte durchzusetzen. Wie in der Arbeit gezeigt, konnten immer wieder Familien ins Reich ziehen, selbst der Auszug der 50 Familien im Jahr 1713 aus dem Salzkammergut nach Regensburg erfolgte anscheinend ohne größere Schwierigkeiten. Jedenfalls musste nicht das *Corpus Evangelicorum* eingeschaltet werden.

Der große Bruch war die Vertreibung der Salzburger im Jahr 1731. Es lässt sich nicht ganz nachvollziehen, was die Unruhe unter den Evangelischen auslöste. Dieses plötzliche Aufbegehren – sich öffentlich zu ihrem Glauben zu bekennen – hatte keinen sichtbaren Anlass. Die verschiedenen Missionsversuche und ein vermehrter Rückgriff auf die Bestimmung des Tridentium könnte eine Erklärung sein. Die katholische Kirche dominierte alle Lebensbereiche. Sicherlich schwelte es immer unter der Oberfläche. Emissäre kamen vermehrt ins Land und verbreiteten das Gerücht, dass die Protestanten in den protestantischen Ländern willkommen seien. Solange in der Grafschaft Ortenburg, in Regensburg oder anderen Reichsstädten Unterschlupf gefunden werden konnte, war die Zukunft noch einigermaßen verheißungsvoll. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die „heimlich Entwichenen“ aus dem Land ob der Enns und Kärnten in Regensburg nicht immer mit offenen Armen aufgenommen wurden, da sie keine Abzugspapiere hatten⁸⁷¹. Die vermehrte Auswanderung

⁸⁷¹ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4494, fol. 352r-353v., hier: 352v.: Schreiben vom 9. April 1733, [...] finden sich ingleichen einer mehrer österreichische Emigranten sonderlich aus dem so genannten

nach Amerika, insbesondere Georgia, und nach Preußen, bedeutete aber schon ein gewisses Abenteuer. In den österreichischen Erblanden lässt sich nicht unbedingt ein überhöhter Druck auf die Evangelischen nachweisen. Die vermehrten Patente, die den Bücherschmuggel betrafen, können wohl nicht der Grund für dieses Aufbegehren gewesen sein.

Ging der Salzburger Erzbischof Firman rigoros bei der „Säuberung“ seines Landes von den Protestanten vor, so dachte der Kaiser keineswegs daran, seine Untertanen ziehen zu lassen. Der evangelische Glaube wurde als Perversion, als Irrung und Verwirrung betrachtet, man versuchte, die „Schäfchen“ wieder in den Schoß der Kirche zurückzuführen. Zunächst versuchte man durch Separation der Rädelsführer die Lage in den Griff zu bekommen. Sie wurden als Aufrührer und Rebellen dargestellt und entsprechend den geltenden Gesetzen behandelt. Durch ein rasche Eingreifen hoffte die Regierung, ein abschreckendes Zeichen zu setzen. Der Kaiser gewährte den Evangelischen im Salzkammergut, sehr zum Ärgernis der Kirche, das *exercitium domesticum*. Mit dieser Geste hoffte der Hof, die Lage zu beruhigen. Wenn man es objektiv betrachtet, hatten die Protestanten zu diesem Zeitpunkt sehr viel erreicht, etwas, was nur den Adelligen im Land unter der Enns gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens gewährt wurde, und dies auch nur auf besonderen Druck des Königs von Schweden. Sicherlich durften sie die Bibel nur im Familienkreis lesen, ein gemeinsames Singen, Beten und Gottesdienste mit Predigten waren untersagt, aber es hätte vielleicht doch ein erster Schritt zur Ausübung ihres Glaubens sein können. So aber verlangten sie mehr. Dieser Druck erzeugte den Gegendruck auf Seiten der Regierung. Alle Zugeständnisse wurden gestrichen und man schritt zu Gegenmaßnahmen. Da man die Untertanen nicht an eine andere Macht verlieren wollte, blieb nur eines, sie in ein Land im eigenen Herrschaftsbereich zu „versetzen“, wo der evangelische Glaube geduldet war. Da Siebenbürgen sehr dünn besiedelt war, wurde dieses Land ausgewählt. Die ersten Transporte wurden noch von der Regierung finanziert, später fiel dieses Privileg weg und die „Verschickten“ mussten ihre „Reise“ selbst bezahlen. Auffallend ist, dass die Behandlung der Untertanen aus dem Salzkammergut und aus Kärnten unterschiedlich war. Konnten zunächst die „Salzkammergut-Arbeiter“ mit Frau und sogar Kindern auswandern, so wurde dies den Kärntnern verweigert. Diese galten ausschließlich als Rebellen.

Ländlein ob der Ens und Kärndten, einzeln hier ein, meistens beym Chur-Brandenburischen Gesandten um Aufnahme in die Hannoverischen Lande bittend. Da aber derselbe ihnen zu willfahren so wie noch Bedenken trägt, als sie mit Abzugs-Briefen nicht versehen wären [...].

Die Verschickung der Protestanten nach Siebenbürgen stellt eindeutig einen Rechtsbruch dar, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens, in welchem das Emigrationsrecht – das *beneficium emigrandi* – verankert ist. Die Bittschriften an das *Corpus Evangelicorum* fruchteten nichts. Auch die Interzessions-Schreiben des *Corpus Evangelicorum* an den Kaiser blieben ohne Erfolg. In dieser Zeit standen die österreichischen Protestanten auf verlorenem Posten. Wie schon im Westfälischen Frieden fanden sie im Reich keine Fürsprecher, die sich tatkräftig für sie eingesetzt hätten. Welche Möglichkeiten der Durchsetzung oder Hilfestellung hätte es gegeben? Wohl nur eine kriegerische Intervention, die aber niemand wollte und auch nicht in Erwägung zog. Seitens des *Corpus Evangelicorum* übermittelte man Interzessions-Schreiben an den Kaiser. Die Stellung Karls VI. war unangefochten. Er war nicht nur Herrscher über seine Länder – hier war er den deutschen Fürsten gleichgestellt – sondern er war Kaiser und somit aus dem Fürstenkollegium herausgehoben.

Eine Massenaustreibung der Protestanten wie aus Salzburg kam für Österreich aus wirtschaftlichen und politischen Gründen nicht in Frage. Die unter der Regierung Karls VI. eingeleitete und dann für die Epoche Maria Theresias typische Kompromisslösung bestand darin, ein Gleichgewicht zwischen den bevölkerungspolitisch-wirtschaftlichen Erwägungen und dem Verlangen in den Erbländern die Glaubenseinheit zu bewahren herzustellen. Die Transmigration war keineswegs die ideale Lösung, denn die Umsiedlung der Protestanten aus den Alpenländern in das dünn besiedelte Siebenbürgen, wo die Protestanten auf Grund des *Leopoldinischen Diploms* geduldet waren, brachte große Unkosten sowie wirtschaftliche und menschliche Verluste mit sich und eine unerwünschte Unruhe sowohl in den Herkunfts- als auch in den Bestimmungsgebieten. In Hermannstadt/Sibiu waren sie jedoch nicht willkommen, denn die Siebenbürger wollten nicht auf eine Stufe mit den ausgewiesenen Kryptoprotestanten gestellt werden.

Durch die „Verschiebung“ im eigenen Herrschaftsgebiet wollte der Hof möglicherweise zweierlei erreichen: Einerseits verlor man keine Untertanen, die Arbeitskraft blieb erhalten, andererseits konnte man den Aufschrei der Empörung über Ausweisungen verhindern. Die Transmigration war eine „innerstaatliche“ Angelegenheit. Überdies darf der wirtschaftliche Aspekt nicht übersehen werden, so hatte religiöse Toleranz häufig auch wirtschaftliche Gründe. Die Niederlande erschienen den Zeitgenossen als Beispiel für wirtschaftlichen Nutzen, den religiöse Duldsamkeit brachte. Umgekehrt sah man Spanien und Portugal als

Beispiel dafür, dass religiöser Fanatismus und wirtschaftlicher Erfolg unvereinbar waren. Vielleicht hatte man auch die Folgen der Auswanderungswelle der Hugenotten nach der Aufhebung des Edikts von Nantes vor Augen, wo durch das Verlassen tausender calvinistischer Facharbeiter und Intellektueller die französische Wirtschaft schweren Schaden erlitten hatte. Die calvinistischen Hohenzollern in Brandenburg nahmen nicht nur die französischen Glaubensbrüder, sondern auch die lutheranischen Salzburger auf, dies nicht nur aus christlicher Nächstenliebe, sondern mit ökonomischen Hintergedanken.

In Frankreich verloren die Hugenotten⁸⁷², die Anhänger der *Confessio Gallicana*, ihre Existenzberechtigung, als am 18. Oktober 1685 Ludwig XIV. in Fontainebleau das Edikt von Nantes⁸⁷³ widerrief. Heinrich IV. (von Navarra) gewährte am 13. April 1598 den Protestanten soziale, politische und militärische Sonderrechte. Anders als im Augsburger Religionsfrieden von 1555, in welchem die Katholiken und Lutheraner gleichgestellt worden waren, wurden den französischen Protestanten lediglich Privilegien eingeräumt. Auch das Edikt von Nantes musste sich mit der Frage der Häresie auseinandersetzen. Man sprach zwar von der *religion prétendue réformée* erkannte aber den Protestantismus als Religion an. Hatte man die Hugenotten zuvor noch wegen Häresie und damit wegen *crime de lèse-majesté* verfolgt, was mit dem Scheiterhaufen bestraft wurde, so konnte ihnen nun nur mehr die Verletzung königlicher Gesetze vorgeworfen werden⁸⁷⁴. Damals wurde der Katholizismus in Gesamtfrankreich wieder eingeführt. Alle Franzosen blieben bestimmten Regelungen des kanonischen Rechts unterworfen. Die Protestanten bekamen das Recht, an festgelegten Orten ohne Nachteile für Karriere und Alltagsleben ihre Religion auszuüben⁸⁷⁵. Sie verfügten über *places de sûreté*, befestigte Städte, deren Garnisonen vom König unterhalten wurden. Die protestantische Religion durfte nur an den festgelegten Orten ausgeübt werden. Die Prediger durften keine Reden halten, die das Volk aufwiegelten. Bücher mit protestantischem Gedankengut durften nur an den Orten gedruckt und vertrieben werden, an denen die evangelische Religionsausübung erlaubt war, das Gleiche galt auch für Schulen und Versammlungen. Das Edikt von Nantes war ein politischer Kompromiss⁸⁷⁶. Zu Lebzeiten

⁸⁷² Hans SCHNEIDER, Hugenotten, in: EKL, Bd. 3, 1989, Sp. 568-570.

⁸⁷³ Heinz DUCHHARDT, Die Konfessionspolitik Ludwigs XIV. und die Aufhebung des Edikts von Nantes, in: Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes als europäisches Ereignis, Köln Wien 1985, S. 29-52, hier: S. 40f.

⁸⁷⁴ Anna BERNARD, Die Revokation des Edikts von Nantes und die Protestanten in Südostfrankreich (Provence und Dauphiné) 1685-1730, München 2003, S. 60.

⁸⁷⁵ Martin DINGES, Gegenreformation und Calvinismus in Frankreich. Von der staatlich garantierten Duldung zur Zwangskonversion, in: Rudolf LEEB, Susanne C. PILS, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil, MIOG 47 (2007), S. 396-406, hier: S. 396.

⁸⁷⁶ Anna BERNARD, Die Revokation des Edikts von Nantes, S. 23.

Heinrichs IV. wurde das Edikt eingehalten. Nach dem endgültigen Ende der Religionskriege bestätigte das Edikt von Alès 1629 die religiösen Klauseln des Edikts von Nantes, schaffte aber die politischen und militärischen Privilegien der Protestanten ab⁸⁷⁷. Seit 1629 bestand der einzige Schutz der Protestanten in der Notwendigkeit, alle Kräfte Frankreichs für den Krieg gegen die Habsburger zu mobilisieren. Ludwig XIV. bestätigte bei seinem Regierungsantritt die noch vorhandenen Privilegien. Als sich der Konflikt mit den Niederlanden verschärfte, entstand unter der französischen katholischen Bevölkerung ein regelrechter Hass gegen die reichen protestantischen Nachbarn. Diese nahmen die Religionsflüchtlinge auf und ließen antifranzösische Pamphlete in ihrem Land drucken. Es waren nicht so sehr konfessionelle als politische Überlegungen ausschlaggebend, als Ludwig XIV. sich gegen die Reformierten wandte. Ganz im Sinne der modernen Staatsidee konnte Ludwig XIV. nur dem Staate dienen. Die katholische Religion diente der Herrschaftslegitimierung, was sich in einer extremen Betonung des Gottesgnadentums niederschlug. Auch Karl VI. folgte diesen Vorstellungen. Frankreich wollte die „erste“ katholische Monarchie sein, so dass es ihr nicht gut anstand, wenn zwei offizielle Konfessionen im Land geduldet wurden. Das Edikt von Fontainebleau (1685) wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als Frankreich außenpolitisch auf dem Höhepunkt seiner Macht stand. Kaiser Leopold I. hatte 1683 vor Wien die Türken besiegt. Mit König Jakob II. war in England ein Katholik auf den Thron gekommen. Beide Herrscher waren Konkurrenten um die Rolle der führenden katholischen Macht in Europa. Außerdem strebte Frankreich die Erbfolge im katholischen Spanien an. Aus allen diesen Gründen war die Revocation – der Widerruf des Edikts von Nantes – nur eine logische Folge. Ähnlich wie in den österreichischen Erblanden wandte man sich nach Abschluss von kriegerischen Handlungen wieder mehr innenpolitischen Fragen und damit der Möglichkeit der Konvertierung Andersgläubiger zu.

Das Edikt von Nantes hatte den Protestanten den freien Zugang zu allen öffentlichen Ämtern und Würden garantiert und festgelegt, dass sie keinen Amtseid ablegen müssten, der ihrer Religion widerspräche, sondern lediglich bei Gott schwören. In katholischen Eidesformeln wurden die Jungfrau Maria und die Heiligen angerufen, etwas was für Protestanten mit ihrem Gewissen unvereinbar war. In Ungarn hingegen mussten die Lutheraner und Calvinisten den

⁸⁷⁷ Heinz DUCHHARDT, Die Konfessionspolitik Ludwigs XIV., S. 15f.

Catherine BERGEAL, Antoine DURRLEMAN, Protestantisme et libertés au 17^e siècle. De l'Édit de Nantes à sa Révocation 1585-1685, Carrières-sous-Poissy 2001.

Janine GARRISSON, L'Édit de Nantes et sa Révocation. Histoire d'une intolérance, Paris 1985.

Daniel LIGOU, Le protestantisme en France de 1598 à 1715, Paris 1968.

Amtseid⁸⁷⁸ im katholischen Sinn ablegen. Dagegen legten die Betroffenen beim *Corpus Evangelicoum* Beschwerde ein. Dies führte zu Interventionen seitens Dänemarks und Englands⁸⁷⁹.

Seit dem Regierungsantritt Ludwigs XIV. wurden die Privilegien nach und nach aufgehoben. Ab 1698 wurde für juristische Ämter der Nachweis des katholischen Glaubens des Bewerbers verlangt, ebenso war dieser für den Abschluss des Studiums der Rechte erforderlich⁸⁸⁰. Ärzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen mussten Katholiken sein und waren verpflichtet, schwere Krankheitsfälle dem Klerus zu melden, damit die Sterbesakramente gespendet werden konnten. Seit 1680 mussten Richter persönlich bei schwerkranken Protestanten anfragen, ob sie in der protestantischen Religion sterben oder nicht doch konvertieren wollten. Nach der Revokation mussten Schwerkranken die Sterbesakramente erhalten. Wer sich weigerte, musste mit Strafen rechnen. Er riskierte, dass sein Leichnam verurteilt und anschließend auf den Müll geworfen wurde. Diese Vorschrift wurde aber nur sehr selten angewendet. Nur wenn der „Skandal“ (die Verweigerung des Empfangs der Sterbesakramente) offenkundig war, sollte dem Andenken der Person der Prozess gemacht werden⁸⁸¹. Vergleichbare Bestimmungen gab es in den österreichischen Erbländen nicht.

Auch in Frankreich entstanden bei den Katholiken nach dem Konzil von Trient Erneuerungsbewegungen. Der Klerus vertiefte seine Spiritualität, Ordensgeistliche engagierten sich in Krankenpflege und Armenfürsorge – hier ist vor allem Vincent von Paul zu nennen⁸⁸². Die Jesuiten versuchten, die Eliten wieder zu gewinnen. Im Bereich des Schulwesens engagierten sich auch die Oratorianer. Die Grundschulausbildung lag ausschließlich bei der katholischen Kirche. Besondere Aktivitäten entwickelten die um 1630 gegründeten katholischen Geheimgesellschaften (*Compagnie du Saint-Sacrement*, *Compagnie de la Propagation de la Foi*)⁸⁸³. Die wichtigste innerkirchliche Oppositionsbewegung im

⁸⁷⁸ FABER, 61. Theil, 1733, Caput. IV., Num. I., S. 380-385, Decretum Caesareum de dato 21. Martii 1731.

⁸⁷⁹ SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4993, Relat. 1758, fol. 234r-235v.

⁸⁸⁰ Anna BERNARD, Die Revokation des Edikts von Nantes, S. 41.

⁸⁸¹ Anna BERNARD, Die Revokation des Edikts von Nantes, S. 52, S. 91.

Martin DINGES, Gegenreformation und Calvinismus in Frankreich, S. 401.

⁸⁸² Martin DINGES, Gegenreformation und Calvinismus in Frankreich, S. 399.

⁸⁸³ Yves KRUMENACKER, Des Protestants au siècle des lumières, Le modèle lyonnais, Paris 2002, S. 21.

Catherine MARTIN, Les compagnies de la propagation de la foi (1632-1685). Paris, Grenoble, Aix, Lyon, Montpellier. Étude d'une réseau d'associations fondé en France au temps de Louis XIII pour lutter contre hérésie des origines à la Révocation de l'édit de Nantes, Genf 2000.

Katholizismus zwischen Reformation und Revolution war der Jansenismus⁸⁸⁴. Die theologische Grundlage bildete die strenge augustinische Gnadenlehre, die die Janseniten in die Nähe der calvinistischen Prädestinationslehre brachte. Dies führte zu einem moralischen Rigorismus, welcher die Janseniten in einen Gegensatz zu den Jesuiten brachte. Dies zeigte sich auch in einer asketischen Lebensführung, in welcher Arbeit, Disziplin und Anspruchslosigkeit die bevorzugten Werte waren. In der Liturgie und den Frömmigkeitsübungen führten sie der Urkirche entlehnte Neuerungen ein. Der Jansenismus konnte zum Protestantismus Brücken schlagen, was seine Anziehungskraft auf Konvertiten wie Lieselotte von der Pfalz, Kaiserin Elisabeth Christine und Johann Christoph Freiherr von Bartensein erklärt.

Kinder, die nach Erlassung des Edikts von Fontainebleau geboren wurden, mussten vom katholischen Ortspfarrer getauft werden. Die Pfarrer waren zur Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher verpflichtet. Die Aufgabe des katholischen Klerus war neben dem Kultus auch die allgemeine Sitten- und Verhaltenskontrolle. Weiters sollten die Geistlichen während des Gottesdienstes oder danach die Gläubigen von königlichen Weisungen (Gesetzen und Verwaltungsanweisungen) in Kenntnis setzen⁸⁸⁵. Auch hier lassen sich Parallelen zu den österreichischen Erblanden feststellen.

Nach 1685 hatten die Calvinisten nur mehr die Möglichkeit, zwischen Konversion und Emigration. Auf Emigration stand allerdings Galeeren- oder Gefängnisstrafe⁸⁸⁶. Der Staat hoffte, dass möglichst viele konvertierten. Da man nicht wollte, dass allzu viele Protestanten das Land verließen, bestrafte man nur diejenigen, die die katholische Religion nicht praktizierten oder Hetzreden hielten. Man war bestrebt, „skandalöses Verhalten“ nicht öffentlich bekannt werden zu lassen. Auch hier sieht man eine ähnliche Vorgangsweise wie in Österreich, als versucht wurde, die Rädelsführer im Salzkammergut 1733 von ihren Familien zu separieren.

⁸⁸⁴ Karl MÜLLER, in: LThK, Bd. 5, Freiburg 1960, Sp. 865-871; Wilhelm DEINHARDT, in: LThK, Bd. 5, Freiburg 1933, Sp. 275-277; B. JUNGMANN, Bd. 6, Freiburg 1889, s.v. Jansenius, Sp. 1216-1236; Manfred BIERSACK, in: EKL, Bd. 2, Göttingen 1989, S. 795-799.

Jean-Pierre CHANTIN, *Le jansénisme*, Paris 1996; Françoise HILDESHEIMER, *Le Jansénisme en France aux XVIIe et XVIIIe siècle*, Paris 1991; Marc VENARD, *Das Zeitalter der Vernunft (1620/30-1750)*, (Die Geschichte des Christentums, Bd. 9), Freiburg 1998; René TAVENEAU, *Jansénisme et prêt à intérêt*, Paris 1977.

⁸⁸⁵ Anna BERNARD, *Die Revokation des Edikts von Nantes*, S. 68.

⁸⁸⁶ Anna BERNARD, *Die Revokation des Edikts von Nantes*, S. 130.

In Frankreich wurde das Auswanderungsverbot mehrfach wiederholt und erneuert. Aber die Grenzüberwachungen brachten nicht viel. Die Kosten waren im Vergleich „zum Nutzen“ zu hoch⁸⁸⁷.

In Frankreich entwickelte sich nach der Revocation auch ein so genannter „Kryptoprotentantismus“⁸⁸⁸: Man wurde nur oberflächlich katholisch und hoffte seinen Glauben privat leben zu können. Man zeigte seinen Glauben nicht offen, doch in Testamenten verzichtete man auf die Anrufung von Heiligen, man bestand auf einem einfachen Begräbnis, machte keine Angaben über den Ort der Bestattung und wollte keine Seelenmesse⁸⁸⁹. Ebenso war es für die Protestanten eine unerträgliche Pflicht, an den katholischen Sakramenten teilzunehmen.

Wohlhabende Kaufmannsfamilien entschieden sich nicht selten für eine Kombination aus Konversion und Emigration. Die Kinder wurden zur Ausbildung ins calvinistische Ausland geschickt. Es gibt eine sehr ausführlich Studie von Yves Krumenacker⁸⁹⁰ über die Protestanten im Zeitalter der Aufklärung im Großraum von Lyon. Es würde in diesem Kapitel zu weit führen, genau auf die Recherchen einzugehen. Jedenfalls zeigt es, wie eng die Verflechtung Lyons – als Stadt der Seidenerzeugung – mit den Schweizer Kantonen, insbesondere den calvinistischen Städten Genf und Lausanne, war. Hier werden die Wechselwirkungen zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft auf das Genaueste untersucht. Man zeigt die engen familiären und geschäftlichen Verbindungen auf. Hier lässt sich der Calvinismus als Religion für die Wirtschaft sehr gut ablesen – gottgefällig ist der, der wirtschaftlichen Erfolg hat.

Es gibt aber auch wirtschaftliche und private Verbindungen zu anderen protestantischen Handelszentren wie in den Niederlanden und Dänemark⁸⁹¹. In der Zeit nach der Revocation konnten die protestantischen Bewohner Lyons ihren Kult im Haus eines dänischen Prinzen ausüben⁸⁹². Auch hier lässt sich eine Parallele zu Wien herstellen, wo in der dänischen

⁸⁸⁷ Anna BERNARD, Die Revokation des Edikts von Nantes, S. 105.

⁸⁸⁸ Anna BERNARD, Die Revokation des Edikts von Nantes, S. 139f.

Martin DINGES, Gegenreformation und Calvinismus in Frankreich, S. 402f.

⁸⁸⁹ Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung, S. 966: Er führt an, dass dies auch ein Auswirkung der Aufklärung und der „Dechristianisierung“ sein könnte.

⁸⁹⁰ Yves KRUMENACKER, Des protestants au siècle des lumières, le modèle lyonnais, Paris 2002.

⁸⁹¹ Yves KRUMENACKER, Des protestants auch siècle des lumières, S. 34.

⁸⁹² Yves KRUMENACKER, Des protestants au siècle des lumières, S. 79.

Gesandtschaftskapelle die Evangelischen Predigten hören und das Abendmahl empfangen konnten.

Die Auslöschung des Protestantismus in Frankreich als politische und gesellschaftliche Kraft war mehr oder weniger erfolgreich. Das Gros der Protestanten wählte den Weg der Konversion und der oberflächlichen Anpassung. Alle Untertanen wurden in Zivilstandsregistern der katholischen Kirche geführt. Eine Karriere oder ein sozialer Aufstieg war den Protestanten verwehrt.

Der Kryptoprotentantismus war insbesondere im Osten (Lyon und Grenoble) und Süden (Provence mit dem Zentrum Marseille) Frankreichs zu finden. Hier waren die großen Handelszentren mit Banken und der Seidenindustrie mit engen Verbindungen zu den Schweizer Kantonen insbesondere zu den Städten Genf und Lausanne.

Neben Frankreich war das habsburgische Österreich die katholische Großmacht in Europa. Nach dem Tode Karls VI. erklärte die protestantische Macht Preußens Maria Theresia den Krieg. Maria Theresia musste zunächst ihr Erbe verteidigen. Nach den schlesischen Kriegen befürchtete man bei Hof, dass es zu einem Aufstand der Geheimprotestanten in den österreichischen Ländern kommen könnte. In den Jahren nach 1750 wurden neuerlich umfangreiche Erhebungen über den Stand der Religiosität durchgeführt. 1752 waren diese abgeschlossen. Bei Visitationen und Hausdurchsuchungen wurden viele protestantische Andachtsbücher und Bibeln gefunden. Auf dem Besitz dieses Schrifttums standen hohe Strafen, die von der Ausstellung am Pranger über Geld- und Leibesstrafen bis zur Einweisung in Konversions- und Zuchthäuser reichten⁸⁹³. Die Grundherrschaften hatten sich zu vergewissern, dass Häuser und Höfe nur von katholischen Personen erworben und nur katholische Dienstboten aufgenommen wurden. Die Missionare waren von wesentlicher Bedeutung. Es wurden Missionshäuser und Kirchen aus staatlichen Mitteln errichtet. In den Konversionshäusern sollten junge Leute und Dienstleute im katholischen Glauben unterrichtet und auf den „rechten Weg“ gebracht werden. Andererseits zirkulierten unter den Evangelischen schriftliche Ratschläge, wie sie sich gegenüber katholischen Geistlichen zu verhalten hatten, wie sie die Beichte „unterlaufen“ könnten, indem sie nicht verpflichtet wären, alle Sünden zu beichten oder im Falle der Krankheit wohl die Kommunion empfangen,

⁸⁹³ Martin SCHEUTZ, Die „fünfte Kolonne“, Geheimprotestantismus im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in Konversionshäusern (1752-1775), in: *MIÖG* 114 (2006), S. 329-380.

zu einem späteren Zeitpunkt aber den im Geheimen gesegneten Wein zu sich nehmen sollten, jedenfalls sollte das Spenden der Sterbesakramente so lange als möglich hinausgezögert werden.

Die Religionspolitik unter Maria Theresia war einerseits geprägt durch die Missionierung der akatholischen Bevölkerung, andererseits nahm sie die unter ihrem Vater Karl VI. durchgeführten Transmigrationen nach Siebenbürgen wieder auf. Unter Karl VI. war vorgesehen, das Ackerland den Ankömmlingen kostenlos zur Verfügung zu stellen, doch die Kosten für die Errichtung der Häuser sollten die Transmigranten selbst tragen. Das dafür nötige Geld sollte aus dem Erlös der in der Heimat verkauften Höfe erzielt werden. Unter Karl VI. wurden in etwa 650 Personen in zwei Orten: Neppendorf/Turnișor⁸⁹⁴ und Großbau/Cristian⁸⁹⁵ angesiedelt. Die beiden Orte liegen nahe Hermannstadt/Sibiu in einer sehr fruchtbaren Ebene. Unter Maria Theresia wurden hingegen mehr als 3.000 Personen nach Siebenbürgen verbracht. Diese wurden in 200 Orten untergebracht. Die Sterberate unter den Deportierten war sehr hoch, da sie sich als Tagelöhner verdingen mussten. Viele der Zuwanderer hausten in Massenunterkünften. Der Boden war rar geworden. Die Siebenbürger Sachsen waren zwar nicht gegen die Ansiedlung ihrer Glaubensbrüder, aber sie waren gegen die Zuweisung von Grund und Boden an die Neuankömmlinge. Die vormals wohlhabenden Bauern konnten in der alten Heimat ihre Höfe nicht so rasch verkaufen, dass sie bei ihrer Ankunft in der neuen Heimat über genügend Kapital verfügten, um neues Land zu erwerben. Ihre Guthaben wurden ihnen mit Verspätung ausbezahlt und der zugesagte Grund und Boden wurde ihnen nicht oder sehr spät zugewiesen. 1755 kam es zu einem Aufruhr von über hundert Deportierten. Der zuständige Beamte, Wankhel von Seeberg, ließ den Aufstand vom Militär niederschlagen.

Die Transmigranten waren zwar von ihrer Ankunft an Mitglieder der Sächsischen Nation mit der Option auf ein Bürgerrecht. Die eingesessenen Sachsen aber hielten Distanz zu den Neuankömmlingen. Erst allmählich klärten sich die Verhältnisse und die „Landler“, wie sie kollektiv bezeichnet wurden, wurden in die Gemeinschaft aufgenommen.

Die von der Transmigration bedrohten Protestanten richteten in der Zeit nach 1750 wie bereits in den Jahren 1734 bis 1737 Bittschriften an das *Corpus Evangeocorum*. Die evangelischen Stände nahmen sich ihrer Glaubensbrüder an. Sie konnten die „Verschickung“ zwar nicht

⁸⁹⁴ Neppendorf ist heute ein Stadtteil von Hermannstadt/Sibiu.

⁸⁹⁵ Großbau liegt 10 km westlich von Sibiu.

verhindern, aber sie intervenierten nachdrücklich bei Maria Theresia. Die Lage hatte sich verändert. Zunächst lag dies in der Person der Kaiserin: Maria Theresia war nicht so stark, sie war nicht Kaiserin, sie wurde nicht gekrönt. Sie war Erzherzogin von Österreich, also gleichgestellt mit den Fürsten im Reich. Militärisch war sie nicht schlagkräftig, die Kriege gegen Friedrich hatte sie verloren. Die Interzessions-Schreiben des *Corpus Evangelicorum* waren nun im Ton wesentlich schärfer als zur Zeit Karls VI.. Im Gegensatz zu ihrem Vater beantwortete sie die Schreiben aus Regensburg und setzte sich penibel mit den Vorwürfen auseinander. Sie ging auf die Vorwürfe ein und verteidigte und begründete ihre Vorgangsweise. Das *Corpus Evangelicorum* gab sich aber mit diesen Repliken nicht zufrieden, sondern prangerte die „Verschickung“ der Protestanten bei den evangelischen Reichsständen und den Eidgenossen an, eine Vorgangsweise, die unter Karl VI. undenkbar gewesen wäre.

Der Ansiedlungspolitik Maria Theresias in Siebenbürgen war nur geringer Erfolg beschieden, durch die mangelhafte Organisation entstand dem Staat ein Verlust von 100.000 Gulden⁸⁹⁶. Weder durch die Missionierung noch durch das obrigkeitliche Vorgehen gegen die „Irrgläubigen“ oder die Kriminalisierung konnten die Protestanten zum Katholizismus bekehrt werden. Das „Ketzertum“ konnte in den österreichischen Erblanden nicht ausgerottet werden. 1781 brachte das Toleranzpatent⁸⁹⁷ Josephs II. in den österreichischen Erblanden den Evangelischen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses und deren Religionsverwandten die Duldung der privaten Religionsausübung. Die Gläubigen durften eigene Gemeinden samt Bethaus und Schule gründen. Ende 1782 gab es in den Erblanden mehr als 74.000 Evangelische mit 28 Bethäusern⁸⁹⁸. Dies ist der Beweis, dass der Protestantismus im Untergrund überlebt hat.

Mit Patent vom 16. Januar 1783 wurde „die Ehe an sich als ein bürgerlicher Vertrag“ bezeichnet. Damit wurde die Ehe ein Vertrag nach dem Zivilrecht. Der zuständige Pfarrer war als „Standesbeamter“ für die Führung der Tauf-, Heirat- und Sterbematriken zuständig⁸⁹⁹.

⁸⁹⁶ Peter G. TROPPER, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation, S. 295.

⁸⁹⁷ Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781.

⁸⁹⁸ Peter G. TROPPER, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation – 1648 bis 1815, in: Rudolf LEEB, Maximilian LIEBMANN, u.a. (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich, Wien, 2003, S. 281-361, hier. S. 296.

⁸⁹⁹ Peter G. TROPPER, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation, in: Rudolf LEEB u. a. (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich, S. 298.

Auch in Frankreich hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Streit um die Konfessionen unter dem Einfluss der Aufklärung an Wirksamkeit verloren. Zahlreiche Schriften forderten eine Anerkennung der Protestanten⁹⁰⁰. 1787 wurde das so genannte Toleranz-Edikt erlassen: die katholische Religion blieb die nationale Religion, jeder öffentliche protestantische Gottesdienst blieb verboten; dafür wurde den Protestanten angeboten, Taufen, Ehen und Sterbefälle registrieren zu lassen und zwar beim katholischen Pfarrer, der in diesem Fall die Funktion eines Standesbeamten ausübte, oder beim örtlichen königlichen Richter⁹⁰¹.

Mit dem Toleranzpatent von 1781 wurde in den österreichischen Erblanden der Weg verlassen, Akatholische als Kriminelle einzustufen. Am 8. April 1861 wurde das Protestantenpatent erlassen. Dieses bewilligte den Protestanten eine eigene Ordnung und Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten. Eine völlige Gleichstellung der Protestanten beider Konfessionen mit ihren katholischen Mitbürgern erfolgte aber erst im Rahmen der so genannten „Maigesetze“ im Jahr 1874 mit dem Gesetz über die Anerkennung von Religionsgesellschaften (RGBl. Nr. 68)⁹⁰².

⁹⁰⁰ Jacques POUJOL, *Aux sources de l'édit de 1787*. in: *Autour de 1787*, Paris 1987, S. 343-383.

⁹⁰¹ Anna BERNARD; *Die Revocation des Edikts von Nantes*, S. 156.

⁹⁰² Maximilian LIEBMANN, *Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat. Vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart*, in: Rudolf LEEB u.a. (Hrsg.), *Geschichte des Christentums in Österreich*, S. 387.

Die „Maigesetze“: 1874: 1. Gesetz über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, kurz Katholikengesetz genannt (RGBl. Nr. 50);

2. Gesetz über die Beitragsleistungen des Pfründenvermögens zum Religionsfonds (RGBl. Nr. 51);

3. Gesetz über die Anerkennung von religionsgesellschaften (RGBl. Nr. 68).

Kurzfassung

Diese Arbeit setzt sich mit den juristischen Voraussetzungen der Transmigration der evangelischen Untertanen aus den österreichischen Erblanden nach Siebenbürgen unter der Regentschaft Kaiser Karls VI. auseinander. Im Besonderen wird untersucht, in welcher Weise das *Corpus Evangelicorum* den Glaubensbrüdern durch seine Interventionen Hilfestellung geben und deren Situation verändern oder verbessern konnte. Große Teile des Archivs des *Corpus Evangelicorum* befinden sich im Bestand des Sächsischen Staatsarchivs in Dresden, das dieser Untersuchung zugrunde gelegt wurde.

Zunächst galt es jedoch zu klären, welche rechtlichen Bestimmungen für Katholiken und Protestanten im Heiligen Römischen Reich und in den habsburgischen Ländern galten. Eine Darstellung der rechtlichen Entwicklung seit der Reformation mit den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens und des Westfälischen Friedens war für das Verständnis erforderlich; insbesondere sollte aber auch gezeigt werden, welche Teile der Vertragswerke in den Erblanden tatsächlich Geltung hatten. Weiters wurde die Stellung des *Corpus Evangelicorum* in der Regierungszeit Karls VI. untersucht.

Bis 1730 konnten die Evangelischen unter den üblichen Auflagen ohne besondere Beschränkungen in das Land ihrer Wahl emigrieren. In manchen Fällen wurde die Hilfe des *Corpus Evangelicorum* in Regensburg angerufen. Nach der Vertreibung der Salzburger Protestanten 1731/32 veränderte sich die Sachlage schlagartig. In den angrenzenden Gebieten des Salzkammergutes bekannten sich immer mehr Untertanen öffentlich zum evangelischen Glauben und wollten das Land verlassen. Um einen Exodus großer Bevölkerungsteile zu verhindern, machte der Kaiser zunächst Zugeständnisse. Als diese Maßnahmen aber nichts fruchteten, nahm man die Anführer fest. Sie wurden als Rädelsführer gebrandmarkt, ihre Religion als Irrung und Perversion hingestellt. Da man keine Untertanen verlieren wollte, wurden sie innerhalb des eigenen Herrschaftsbereiches nach Siebenbürgen, einem dünn besiedeltes Land, in welchem der evangelische Glaube gemäß *Leopoldinischem Diplom* geduldet war, transmigriert. Aufgezeigt wurde auch die unterschiedliche Behandlung der Transmigranten aus dem Salzkammergut und Kärnten. Das *Corpus Evangelicorum* sandte in den Jahren 1733, 1734 und 1735 Interzessions-Schreiben an den Kaiser, die aber von diesem nicht beantwortet wurden, sie blieben ohne Erfolg. Unter Karl VI. wurden in etwa 700 Personen nach Siebenbürgen deportiert und in zwei Gemeinden angesiedelt. Nach 1737 erfolgten unter Karl VI. keine Transmigrationen mehr.

Unter Maria Theresia wurden nach 1752 die Deportationen wieder aufgenommen. Die Maßnahmen wurden wesentlich verschärft und konsequent durchgeführt. Es wurden mehr als 3.000 Männer, Frauen und Jugendliche in etwa 200 verschiedene Orte in Siebenbürgen umgesiedelt. Das *Corpus Evangelicorum* verfasste in den Jahren 1753 und 1754 Interzessions-Schreiben. Diese waren im Ton wesentlich schärfer als jene an Kaiser Karl VI. Im Gegensatz zu ihrem Vater beantwortete Maria Theresia diese Schreiben sehr ausführlich und ging auf das Vorbringen im Detail ein. Das *Corpus Evangelicorum* richtete aber überdies Interventionsschreiben an die Generalstaaten und die evangelischen Kantone in der Schweiz.

Als Exkurs wurde die Situation der Hugenotten in Frankreich nach dem Edikt von Nantes und die Maßnahmen nach dem Edikt von Fontainebleau untersucht. In Frankreich wurden die Hugenotten im Edikt von Nantes jedoch nicht wie im Augsburger Religionsfrieden den Katholiken nicht gleichgestellt, sondern es wurden ihnen nur Privilegien eingeräumt, die im Laufe der Zeit immer mehr ausgehöhlt wurden. Nach der Revocation findet sich auch in Frankreich ein so genannter Kryptoprotentantismus.

ABSTRACT

This paper addresses the legal prerequisites for the forced migration of Protestant subjects from the Austrian *Erblände* (hereditary territories) to Transylvania under the reign of Emperor Karl VI. In particular, it investigates how the interventions of the *Corpus Evangelicorum* were in a position to assist its brothers in faith so as to change or improve their situation. This study is based on material from the archives of the *Corpus Evangelicorum*, a great deal of which is held by the *Sächsische Staatsarchiv* in Dresden.

The study sets out by identifying the legal regulations applying to Catholics and Protestants in the Holy Roman Empire and in the Habsburg *Länder*. For better comprehension of the subject matter, it was necessary to first describe the legal developments that had taken place since the Reformation, including the provisions of the Religious Peace of Augsburg and the Peace of Westphalia; in particular, it was necessary to point out those parts of the legal framework that were actually in force in the *Erblände*. In addition, an analysis was made of the position of the *Corpus Evangelicorum* during the reign of Karl VI.

Until 1730, Protestants were free to emigrate to their country of choice under prevailing conditions and without major limitations. The *Corpus Evangelicorum* in Ratisbon was resorted to for assistance in single cases. The situation changed abruptly after the banishment of the Salzburg Protestants in 1731/32. A growing number of subjects in adjacent areas of the *Salzkammergut* region publicly confessed to the Protestant faith and wanted to leave the country. To prevent an exodus of major proportion, the Emperor's response was accommodating at first. However, realising that all measures were in vain, the leaders were captured. They were denounced as leaders of the riots and their religion was stigmatised as being wrong and perverted. In an effort not to lose any subjects, they were forced to migrate within the home territory, to Transylvania, a sparsely populated land where the Protestant faith was tolerated under the *Leopoldinische Diplom*. The present study also makes reference to the different treatment of migrants from the *Salzkammergut* region and from the province of Carinthia. In 1733, 1734 and 1735, respectively, the *Corpus Evangelicorum* dispatched letters of intercession to the Emperor, who never responded; hence they never rendered any result. Under Karl VI., around 700 persons were deported to Transylvania and settled in two communities. After 1737, no further forced migration took place under Karl VI.

After 1752, deportations were consistently resumed under Maria Theresia, with much greater impact. More than 3,000 men, women and youth were resettled in about 200 different locations in Transylvania. In 1753 and 1754, the *Corpus Evangelicorum* prepared several letters of intercession which were worded much stronger than those addressed to Emperor Karl VI. Unlike her father, Maria Theresia responded to these letters and requests in great detail. Moreover, the *Corpus Evangelicorum* also addressed letters of intervention to the *Generalstaaten* and to the Protestant cantons in Switzerland.

By way of digression, this paper also looks into the situation of the Huguenots in France following the Edict of Nantes and the measures taken after publication of the Edict of Fontainebleau. However, in France the Edict of Nantes did not afford equal status to the Huguenots as the Religious Peace of Augsburg did to the Catholics. On the contrary, the Huguenots were only conceded privileges that became increasingly undermined. Following the *Revocation*, so-called crypto-Protestantism also took hold in France.

ANHANG

1. Beilage B zum Protokoll vom 22. Oktober 1735

Relat Nr. 469.

Quelle: SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, fol. 135r-143v.

Einige Anmerkungen über die durch Böhmisches Deputirte zu Regensburg übergebene Religions-Beschwerden.

Es ist bekandt, daß die Böhmisches Religions-Beschwerden, so fast bey 300 Jahr gedauert, wegen des unter Kayßer Ferdinand II. verworfenen Majestats-Briefes entstanden, wodurch die in denen Historien weitläufig üble Suiten leider erfolget.

Ob nun wohl einen Landes Herrn frey stehet, zu verhindern, daß keine falsche und wiedrige Religion sich einschleiche und den Staat in Unruhe setze, 80 Sommer doch wenn dergleichen Religion an sich eben keine Principia führet, so den Politischen Staat turbiren, und das Obrigkeitl(iche) Regiment aufheben, über dieses die derselben Zugethane sich verpflichten in Ruhe zu leben, solche Religion allerdings in sein Land aufnehmen oder seinen Unterthanen derselbe beizutreten erlauben, weiln sein weltlich Regiment sich über die Gewißen nicht erstrecket, doch ist er dergleichen Religion aufzunehmen oder zu dulden von Rechts wegen nicht schuldig. So bald Er aber solche recipiret oder toleriret ihnen Schutz und Schirm zugesagt; und gar Brief und Siegel darüber gegeben, ist ein solcher Landes-Herr auch schuldig seinem Versprechen nachzukommen, und kann(n) solches nicht wieder aufheben, sondern es muß die Toleranz anderer Religionen nach dem Religions- und Westphälischen Frieden in Deutschland allerdings ein objectum pacti seyn, um so mehr da der Anno 1635 zu Prag zwischen dem Kayser und Chur Sachsen geschloßenen Friede Art. 9 in sich hält, daß durch gütliche Wege, wo eine andere Religion gewesen, selbige wieder erstattet werden sollte.

So hat auch Ferdinandus II. als erwählter Römisch(er) Kayser den 18. August 1619 ausdrücklich versprochen, denen Böhmen ihre Freyheiten zu bestättigen.

Nunmehr aber kommt es darauf an, daß Ihre Römisch(che) Kayserl(iche) Majestät allergnädigst geruheten, denen entsetzlich bedrängten Evangelischen Unterthanen in Böhmen,

entweder ihr Religions-Exercitium in der Stille oder denenselben so viel vergönnen, daß Sie frey emigriren können, woran wohl nicht zu zweifeln ist, wenn das Corpus Evangelicorum eine unterthänigste Vorstellung nach dem Schreiben a. 1635. thun werde, damit kein negotium commune Comitiale daraus gemacht werden darf.

Die Geschichte derer Böhmischen Religions-Beschwerden, von ihren ersten Anfang her zu führen, so ist zu merken, wie diese Nation von den Zeiten des Joh. Hußes einige mahl erfahren müßen, daß ihnen die gegebene Versprechung der Religion wegen nicht gehalten worden. Wie man auf dem Concilio zu Konstanz das Kayßerl(iche) sichere Geleit gebrochen, ist bekannt: vid. Hardt Histor. Concil Constant: p. 4. welches aber der Kayser Siegesmund sowohl nebst andern Reichs-Fürsten, als insonderheit die Mönche den blinden Ziska theuer genug zahlen müßen, vid. Theobaldi Hußiten Krieg. Der Pabst hatte dabey die leichteste Arbeit, indem er nemlich eine Ermahung nach der anderen aus seiner Engelsburg an die Deutsche ergehen ließ, damit Sie wieder die Böhmen ziehen möchten und sich ihm zu gefallen aus umzeitiger Andacht todt schlagen ließen.

Mann wurde teutscher Seits endlich des Handels müde und wolte auf dem Concilio zu Basel mit denen Böhmen tractiren.

Pabst Eugenius sperrete sich darwieder mit Händ und Füßen; Allein die beyden Friederich von Brandenburg und Meißen sagten dem päbstlichen Legaten auf dem Reichstag zu Nürnberg ins Gesicht mann müße die Böhmen hören und Ihnen das Heil(ige) Abendmahl unter beyderley Gestalt verstatten.

Ziska wäre zwar todt, aber sein Vetter Procopius Rasmus⁹⁰³ commandirte nach ihm die Hußiten. Dieser hatte zwei Augen und sah sich wohl vor, daß man ihm nicht leere Worte vor die Sache geben möchte.

Er ging dahero mit einigen tausend seiner Lands-Leute nach Basel ab, ob Er gleich vom Kayser bereits sicher Geleit bekommen. Daselbst nur bewilligte man denen Böhmen das Abendmahl unter beyderley Gestalt zu halten vid. Aen. Sylvius Hist. Bohem. Cap. 44 sepp. Der Pabst hat es selbst gut geheißten, als sich aber einige Zeit hernach eine bequeme Gelegenheit zeigte, hielte er nichts, sondern hetzte Mathiam Corvinum König in Ungarn

⁹⁰³ Prokop der Große oder der Kahle

wieder seinen eigenen Schwiegervater Georgium Podiebrad, den die Böhmen nach Ladislai Posthumi Tode zu ihrem König erwehlet, daß Er ihn als einen in den Bann gethanen Ketzer mit Feuer und Schwert verfolgen sollte. vid. Trihemius ad Annum 1460 lib. V Cap. 4. 4. sepp. Und als die Böhmen sich auf das Basalische Consilium beriefen, war man mit der Antwort fertig: Procopius habe den Pabst gezwungen, in die Verwilligung des Kelchs zu consentiren.

Nach der Reformation Lutheri nahm das Evangelium aufs neue in Böhmen, Schlesien und Mähren überhand, daß die meisten Stände demselben zugethan waren; Kayser Ferdinand I. und Maximilian II. ließen ihnen die Gewißens-Freiheit ungekränkt; des letzteren Sohn Rudolphus II. aber, der denen Spaniern, unter denen Er erzogen war, das Ruder in Händen ließ, verursachte dadurch, daß die Böhmisches Stände, um alle bißher erlittene Religions-Bedrückungen in Sicherheit zu setzen, den so genandten Majestats Brief von Ihm Anno 1609 mit vielen Gelde erkaufen vid. Schade im Sohleidano continuato P. III. L. 34 p. 14.5 8. Theat: Europ. ad annum 1618 p. 4. Khevenhuller Annal. Ferdinandi II. T. VII. p. 184. In demselben nun wurde denen Protestanten das Religions-Exceritium erlaubt, das Consistorium und die Academie zu Prag überlassen, und ihnen Freyheit gegeben, mehrere Kirchen und Schulen wo Sie es nöthig fänden, aufzubauen, und gewisse Defensores aus ihren Mitteln zu ernennen, welche die in Religions-Sachen sich hervorthuende Beschwerden untersuchen und ausmachen und dargegen nichts was hierieder auch selbst unter des Kaysers Nahmen verordnet würde, von einiger Straf und Gültigkeit seyn noch die Stände verbinden, vielmehr aber alle so wieder den Majestäts-Brief handelten, als Friede des Vaterlandes angesehen werden sollten. Rudolphus starb merrige Jahre darauf, nachdem ihm sein Bruder Mathias bereits bey seinen Lebzeiten alles genommen hatte, der aber ein gleiches hernach von Ferdinand von Grätz seinem Vetter und Nachfolger erfahren mußte, als welcher nunmehr nebst denen Spaniern alles regierte und zuletzt gar Kaysers Matthias Cardinal Clesel ihm vor der Nase wegführen und gefänglich nach Tyrol bringen ließ, weil er die violenten Rathschläge wieder die Böhmen nicht consentiren wollen. v. Merius Gallo Belus T. XII. L. II. p. 146. Ferdinandus war ein über alle maßen eyfriger Catholic und hatte ein Gelübde gethan, alle Protestanten aus seinen Erblanden auszurotten, vid. Lamormainus de virtutibus Ferd. II. p. 3 welches er auch gehalten, obwohl mit Österreichs großen Schaden, als welches in dem hierüber entstandenen 30. jährigen Kriege keine Seide gesponnen und verschiedene schöne Provinzen im Stiche laßen müßen. Die Böhmen hatten zwar Ferdinandum zu ihrem König angenommen, doch musste Er ihnen zuvor den Majestats Brief nochmahls bestätigen; Allein die Ruhe dauerte nicht lange, denn als die Evangel(ischen) Inwohner der Stadt Braunau vermöge des Majestats

Briefes eine Kirche zu bauen angefangen, der Abt des Closters daselbst aber sich darüber bey dem Kayser beschwerte und einen Befehl aushandelte, daß die Innwohner von dem Bau abstehen sollten, und die Defensores hingegen nachdem Sie die Sache untersucht, sie darinnen fortzufahren ermahneten, wurden einige von gedachten Einwohnern darüber in gefänglicher Haft gezogen und die Kirche gesperret vid. Caraffa Germania Sacra p. 71. Um gleiche Zeit ließ der Erz-Bischof von Prag eine neue erbaute Protestantische Kirche niederreißen. Dahero die Stände nachdeme Sie lange Zeit vergeblich um Abthung solcher Beschwerden sollicitiret im Jahr 1618 eine Zusammenkunft in Kayser Caroli 4. Collegio zu Prag zu halten ausgeschrieben und nachdem sie daselbst einen Schluß gefasst, sich in das Schloß verfügten, und dem Königl(ichen) Burggrafen ihre Klagen vorzubringen, der Ihnen auch alle gute Tröstung gab. Als aber der Königl(iche) Obrist Landrichter Slavata nebst dem Graffen Martinez und ihrem Secretario Fabricio, sie sehr hart anließen, machten sie einen kurtzen Proceß und schmißen diese drey aus der Kantzley 3. Stockwerck hoch zum Fenster hinaus, wiewohl sie weiter keinen Schaden genommen, weil sie auf einen Misthaufen gefallen. Caraffa Cap. 1. Zu Wien nun sahe man dieses als ein Laster der verletzten Majestat an, die Böhmrn hingegen meinten, daß wann ihre Reichsverfassung und alle Umstände bekandt wären, sich über die That, so hoch nicht wundern würde, in dem vorgedachter Schlabata [!] nicht allein sich öffentlich wieder den Majestats Brief gesetzt, sondern auch seine Evangelischen Unterthanen auf eine ganzt unmenschliche Weise gequälet und sich dadurch als Stöhrer der gemeinen Ruhe nach Inhalt des Majestats-Briefes einer schärferen Ahnung selbst schuldig gemacht hätte, wozu die Stände umso mehr gezwungen worden, da er am Kayserl[ichen] Hofe mit seinen Klagen kein Gehör finden können.

Apologia Bohem. apud Londorp. Fol. 1. Beyde Theile rüsteten sich inzwischen zum Kriege und die Böhmen wolten Ferdinandum nicht mehr erkennen, weil Er ihnen wie sie meinten den Majestats Brief nicht gehalten hätte. Sie erwehlten daher Fridericum 5. Churfürsten von der Pfaltz, brachten auch anfänglich den Kayser Ferdinandum sehr ins Gedränge. Als aber nicht allein Chur Bayern und die Liga sich für demselben erklärte, sondern auch selbst einer der vornehmsten Protestantischen Churfürsten Johann Georg I. von Sachsen zwischen welchen und Friderico 5. schon lange eine jalousie regierte, die Böhmen überzog und es Anno 1620 auf dem weißen Berge zur Schlacht kam, wurden die Böhmen totaliter geschlagen und zugleich die Protestanten in diesem Reiche und in Schlesien unterdrücktet, ohne daß Sie sich des nachmals erfolgten Pragischen und Westphälischen Friedens in effectu sonderlich zu erfreuen gehabt hätten. Diese Böhmsche Religions-Beschwerde seynd bißhero von denen

Königl(ichen) Pohlnis(chen) und Churfürstl(ichen) Sächsischen, desgleichen denen Königl(ichen) Preußischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten sowohl als denen übrigen Evangel(ischen) bestmöglichst besorget worden, gleichwie auch selbige nicht unterlaßen haben, sich derer Kärndtner und anderer österreichischer Unterthanen anzunehmen und denen Kayserl(ichen). Herrn Gesandten mündliche Vorstellung zu thun, wiewohl dieselben solche lediglich ad referendum genommen. Es hatte sich nemlich bald nach der Reformation die Evangelische Lehre auch in denen österreichischen Erblanden ausgebreitet und diejenige welche sie angenommen, werden unter dem löbl(ichen). Regiment Kaysers Ferdinandi I. und dessen Sohns Maximilian. noch in ziemlicher Ruhe gelaßen und obwohl nochmahls unter dem löbl(ichen) Regiment Rudolphi und Mathiae wegen vieler Bedrängnüßen Klage entstande, so wurde doch endlich Anno 1609 denen Evangelischen Landständen die freye Übung ihrer Religion in ihren Schlößern und Dörffern auch Häußern in der Stadt vor sich und ihre Unterthanen verstattet, auch versprochen, daß keine Kirchen weiter gesperrt werden sollten. vid Londorp. Tom. III. L. XV. p. 22. Nach dem aber Kayser Ferdinand II. zur Regierung kam, wurde denenselbigen das völlige Excercitium ihrer Religion untersaget und auf allerhand Arth ihnen das Leben sauer gemacht. Ob man nun gleich verhoffte, daß das in den Westphälischen Frieden gesetzt 1624. Jahr wegen der Religions-Übung auch ihnen zustatten kommen würde, so würde doch wieder vermuthen wegen solcher Kayserl[ichen] Unterthanen in dem Art. V. § 41 des Osnabrüggischen Friedens nicht mehr gesetzt als die Worte: „Und weil von Zulassung größerer Religionsfreiheit und Übung in obgedachten und übrigen der Römisch(chen) Kayserl(ichen) Majestät und des Haußes Österreich Königreichen und Landen bey gegenwärtigen Tractaten mit gehandelt worden; Mann aber wegen derer Herren Kayserl(ichen) Bevollmächtigten Widersprechungen nicht eins werden mögen, so behalten die Königl(iche) Majestät in Schweden und Augsburgische Confessions-Verwandte Stände sich bevor, daß entweden auf nechstlaufigen Reichstage oder sonsten bey der Römisch(isch) Kayserl(ichen) Majestät jedoch mit Vorbehalt das nichts destoweniger fortgehenden und immerwährenden Friedens und Ausschließung aller Gewalt und Feindseeligkeiten, ferner respektive freundlich und demüthig zu bitten. Zwar erzehlet Puffendorf in seinem Schwedischen Kriegen LXVIII, § III L.XIX. § 97 und LXX § 94 sepp. weitläufig, wie sehr sich der Schwedische Gesandte der Sache angenommen, es hätte aber der Kayserl. Gesandte Trautmanßdorff hiervon keineswegs abgehen wollen, sondern vielmehr die Erklärung gethan, es würde der Kayser lieber die ganze Friedenshandlung abbrechen, als sich hierinnen etwas zum Schaden seiner Landeshoheit vorschreiben laßen. Und gleich wie er nicht gesinnet wäre etwas in Schweden zu ändern, so hoffe er dergleichen auch von der

Königin. Die Stände aber hätten noch weniger Ursache dergleichen zu begehren, weil allen einerley Recht über ihre Unterthanen zukommen. Es wäre auch dem Kayser solchers um desto weniger zu verargen, daß er nicht geringer seyn wollte, als die schlechteste Stadt und Edelmann, welchem vermöge ihrer Landesherrlichkeiten das Recht zu reformiren zukomme.

Weil nun also nichts zu erhalten gewesen, auch die Evangelische(n) selbst ohnerachtet der aufrichtigen Zuwendung und Aufmunterung des Schwedischen Canzlers Oxenstirns schläfrig worden wären, hätten die Schwedischen Gesandten vordienlich befunden hiervon abzugehen.

Allein Pfanner in Histor. Pac. Westphal. LV. § 29 p. 580 entdeckt eine andere Ursache, warum denen Evangelischen in denen Kayserl. Erblanden so schlecht geholfen worden, weil nemlich 600.000 Thaler in der Schwedischen Gesandten Chatoul geflogen waren.

Nach dem nun bißhero viele wieder vermuthen sich zu derselben⁹⁰⁴ öffentlich bekennet und gleich denen Salzburgern um freyen Abzug angesucht, hat man bißhero auf Anstiften einiger allzu eifriger Geistlichen nicht allein denen Handwercks Leuthen die Arbeit aufgesagt, sondern auch ihre Kinder mit Gewalt in die päbstlichen Catechismus Lehren und Schulen geschleppt, die Eltern, wenn sie dieselben nicht gutwillig hinschicken wollen, um Geld bestrafet und die Eltern mit Stockschlägen in die Römisch Catholis(che) Kirchen getrieben, sonderlich auch in Kärndten, wovon die herauskommene Nachrichten des mehreren zeigen, wie mit denen Evangel(ischen) in Kayserl(ichen) Erblanden umgegangen, und wie von dem Kayserl(ichen) Gouverneur in gedachtem Herzogthum Kärndten Grafen Goes die angebrachten Gravamina in seinem Schreiben beantwortet und wiederleget werden, läßt man dahin gestellet seyn, ob die vorgebrachten Beschuldigungen von diesen armen bedrängten Leuthen sich also richtig verhalten, wenigstens hat das Corpus Evangelicorum vor billig erachtet sich dieser Leuthe mit Vorstellung und Bitten anzunehmen.

Worauf aber der österreichische Herr Gesandte sich bereits erkläret, daß es mit denen Einwohnern der kayserl(ichen) Erlande was die Emigration betreffe eine ganz andere Beschaffenheit habe, als mit denen Evangelischen Unterthanen derer übrigen Catholischen Stände, weil Ihro Kayserl(iche) Majestät in dem Westphälischen Frieden sich deßhalb zu

⁹⁰⁴ [Evangelischen Religion]

nichts verbindlich gemacht, sondern alleine denen Evangelischen für jene Vorbitte einzulegen frey gelassen werde.

Man hoffe aber billig, daß solches nicht von einer bloßen Vorbitte ohne alle Frucht und Würdigung zu verstehen seyn werde, des wegen auch an Kayserl. Majestät von dem Evangelischen Corpore Vorbitt-Schreiben bereits ergangen.

2. Memorial der böhmischen emigrierten Protestanten an das Corpus Evangelicorum

Beilage F ad Relat No. 457.

Quelle: SächsHStAD, 10025, Geheimes Konsilium, Loc. 4995, fol. 337r-344r.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Könige, Durchlauchtigste des Heil(igen) Römischen Reichs ChurFürsten und Fürsten, auch übrige deßelben hohe und fürtreffliche Stände Protestantischer Religion.

Allernädige Könige, Gnädigste und Gnädige, Hochgebietende Churfürsten, Fürsten Herren.

Daß Ew. Königlichen Majestäten, auch Chur und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und übrigen eines höchst venerirlichen Corporis Evanglici fürtrefflichen Mittgliedern und Ständen des Heil(igen) Römischen Reichs, wie die alleräuserste Religions Bedrängnüße und Calamitäten des Königreichs und Churfürstenthums Böhmen, unseres Vaterlands und unserer darinnen nothleidende Brüder allerunterthänigst hierdurch zu erkennen zu geben uns unternehmen, darzu finden wir uns durch den unerhörten Religions-Zwang und die fast ungläubliche Gewißens Noth und Beängstigung, womit in solchem Königreich von der Cathol(ischen) Cleriseij und ihren Unter-Obrigkeiten die Bekenner und Väter des Evangelij ganz torturmäßig gequählet, ja unerleidlich tirannisiret werden, aus brüderlicher auch Leib und Leben für die Brüder gern wagender und laßender Liebe, innigst gedrungen. Ew. Königl(ichen) Majestäten, auch Chur und Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten und des ganzen Höchstpreyblichen Evangelischen Corporis für die Freyheit der Evangelij und für das höchste reservar-Recht Gottes /: wir verstehen die Herrschaft über der Menschen Gewissen :/ gegen alle Zunöthigungen und Eingriffe bißhero bewährter weltkündiger Eifer und Vorsorge ist allzu [Kopie unleserlich] alß daß wir allerhöchst auch höchst und hochdieselbige um dero gnädigste Assistenz und Intercession an Ihro Kayserl(iche) Majestät als welche Selbst kein Gefallen an dem Verfahren der Cleriseij und Unter-Obrigkeiten haben werden für unsere bedrängte Brüder allerwehmüthigst hierdurch anzulang vorbegehen und uns derselbigen nicht ohnaushaltlich [Kopie unleserlich] sollten.

Wir und unsere Brüder, für die wir reden, sind durchaus keine rebellische und unruhige, arbeitslose, müßige und verführerische Leute, Kezer und Novatores nicht; Wir lieben die Ruhe, die Stille, den Gehorsam, geben dem Kayser was des Kaysers ist, und wollten ja die sonst harte Leibeigenschaft gern und willig tragen, wenn nur dieselbige nicht auch über die

Gewißen und den unsterblichen Gott excendiret und uns auch Gott zu geben, was Gottes ist, gewehret werden wollte.

So ist es auch itzt nicht erst, daß die Wahrheit des Evangelii in Böhmen erkandt zu werden anfängt. Von der ersten Bekehrung der Böhmen an, durch das dickste Pabstthum hindurch ist sie noch einmahlen gar unterdrückt, vielmehr die Gemeinde Christi unter dem Nahmen der Böhmischen Brüder eine beständige sichtbare Kirche geblieben, die nur erst vor 100. Jahren ihrer öffentlichen Religions-Übung in ihrem Vaterlande beraubet worden ist. Doch hat sie der Herr außer demselbigen hier und da wieder gesammelt, gepflanzt und also nicht gar ausrotten laßen, sondern sie nur versezet, wie mann den Bäumen thut, daß sie desto schöner gerathen. Inwendig im Laub aber ist der zurückgebliebene Saame in der Stille aufgewachsen und hat unter allen Druck in viele Tausend sich vervielfaltiget.

Es ist eine notorische Wahrheit, daß das Königreich Böhmen nicht durch Hülfe der Römischen sondern durch die Morgenländische Kirche und zwar durch die Griechischen Bischöfe Cyrillum und Methodium gegen End des IX Seculi für Erkendtnuß des Evangelij von Christo gebracht worden.

Gleich wie aber der Stuhl zu Rom die Universal-Monarchie über die ganze Kirche Christi mit Gewalt und List nach und nach an sich zu bringen bemühet war, so stellte er auch den armen Böhmen nach, und wollte erndten, da er doch nicht gesäet hatte.

Es würde uns nicht schwer fallen, wenn es nöthig wäre, alle die Gelegenheiten hier anzuführen, deren mann sich bedienet hat, die Böhmen in das Römische Garn zu bringen; Allein es wollte dieses keineswegs durchaus angehen.

Die gewaltsame Einführung der Römischen Liturgie und zwar in Lateinischer Sprache, das Eheverbot der Geistlichen, die Lehre von der Transsubstantiation, die Entziehung des gesegneten Kelches, die Ablaßkrämerey und die Mißhandlung ihrer treuen Lehrer und Blutzeugen Johann Hußes und Hieronymi von Prag auf dem Conzilio zu Konstanz, waren solche Dinge, die ihnen das Pabstthum gar nicht beliebt machten, sondern gänzlich verleideten. Nun brachte ihnen zwar der Erzbischof Rokyzanus zu Prag von dem Könige Podibradio einen gewißen district an denen Schlesischen Gränzen zu wege, allwo sie sicher wohnen und mit reinen und freyen Gewißen Gott dienen konnten. Aber es währte diese

kleine Ruhe nicht lange imben die Pfaffen durch allerhand harte Verläümbdungen den König solchergestalt gegen die Brüder aufbrachten, daß Er Befehl gab sie in ganz Böhmen und Mähren nirgends mehr zu dulden. Es wurde auch eine scharfe Inquisition wieder sie angeordnet, die sie nöthigte sich in Gebürge und Wälder zu zerstreuen und in Klüften unter der Erde auszuhalten.

Anno 1508. haben sie dem Könige Wladislaw eine öffentliche zu Nürnberg gedruckte Apologie ihres Glaubens übergeben, davon der bekannte Erasmus von Roterodamus nichts auszusezen gefunden, sondern sie mündlich und schriftlich vertheydiget hat.

Dergleichen Apologie ward auch von ihnen anno 1532. auf Verlangen der Marggrafen Georgen von Brandenburg, des Königs Ludovici in Böhmen Vormund, übergeben, welche Lutherus mit einer schönen Vorred zu Wittenberg 2. mahl selbst zum Druck befördert hat, als welcher mit der Übung ihrer Lehre und Lebens wohl zufrieden war, und beym Abschied einiger Brüder, die ihn das letzte mahl 1542. besucht und fast 14. Tage bey Ihm verblieben, ihnen die Hand reichte, einen Bund mit ihnen machte und in Gegenwart vieler Professorum sagte: „Seyd ihr Apostel der Böhmen, ich und die Meinigen wollen Apostel der Teutschen seyn, treibet ihr das Werk Christi bey euch, wie sich die Gelegenheiten auch darzu werde eröffnen, wir wollen es auch thun, wie es sich bey uns wird thun lassen.“

Er schrieb auch in selbigem Jahre an Sie unter andern also: „Ferner ermahne ich euch in dem Herrn, daß ihr mit uns biß ans Ende beharret in der Gemeinschaft des Geistes und der Lehre wie ihr angefangen habt, und streitet mit uns durchs Wort und Gebeth wieder die Pforten der Hölle.“ Postride Francisco 1542.

So sind auch noch mehr Briefe und Zeugnüße so wohl von Luthero und Calvino alß auch von andern Reformirt- und Lutherischen Theologis vorhanden, die sich insgesamt dahin concentriren, daß die Lehre und Ordnung der Böhmischen Brüder unsträflich und [Kopie unleserlich] sey.

Nach geendigten Kriege gegen die Protestanten in Teutschland musten sie zwar abermahl eine harte Verfolgung ausstehen; Ihre Lehrer wurden gefangen, ihre Kirchen verschlossen und ihrer viele hin und her zum Theil in Pohlen und Preußen zerstreuet, woselbst sie großen Segen gehabt haben.

Allein unter dem sanftmüthigen Maximiliano ging es ihnen in Böhmen und Mähren wieder erträglicher. Daher Ihm auch die Brüder 1566. ihr Gesangbuch dedicirten, worauf Er ihnen 1575. auf dem Reichstage zu Prag die Communion unter beyderley Gestalt wieder erlaubete.

Deßen Sohn Rudolphus inhaerirte denen Fußstapfen seines theuersten Vaters. Er confirmirte den protestirenden Ständen nicht nur die Communion unter beyderley Gestalt, und räumte ihnen das untere Consistorium samt der Academie zu Prag sondern erlaubte ihnen auch ihre Kirchen zu behalten, und was nöthig wäre, neue zu bauen; worunben Er ernstlich verbothen jemanden, wer es auch sey um der Religion willen zu kränken; es sollten sogar dieselbigen Leute aus ihren Mittel erwählen dürfen, welche Macht hatten, die Freyheiten dieses Majestäts Briefes zu maintainiren.

Denen Brüder wurde dabey zugestanden Ihre bisherige Ordnung unter sich beyzubehalten, auch Ihnen zu Prag die Kirche Bethlehem genanndt, eingeräumet.

Nach dem Tode Rudolphi und als mann Catholischer Seits über die Execution des Tridentinischen Concilij sich berathschlagete, so wurde der Schluß gefaßt die protestirenden Böhmen durch unaufhörliche und unerleidliche Bedruckungen endlich zur Ungedult und aus der Ungedult in die Waffen zu bringen, damit sie hernach als Rebellen und Beleidiger der Majestät angesehen und vertilget werden könnten.

Es ist Ihnen leider auch so von statten gegangen, und es wurde nach der famösen Niederlage anno 1620. die ganze protestirende Religion ausgerottet, der Majestäts Brief cassiret und was den Kelch nicht renunciiren und die Religion nicht ändern wollte zum Theil erwürget zum Theil gemartert, gefangen oder aus dem Lande verjagt. Viele Tausend haben sich in die benachbarten Lande zerstreut, andere aber sich wiederum in Wälder und Klüfte retiriret, und andere die Catholische Religion auserlich zwar simuliret, sind aber derselben nichts weniger als beygethan gewesen, haben auch die Wahrheit als Evangelij von Kind zu Kind auf uns fortgepflanzt.

Ew. Königl(ichen) Majestäten, auch Chur und Fürstliche Durchlauchten und übrigen eines höchst venerirlichen Corporis Evangelici fürtrefflichen Mittgliedern und Ständen des Heiligen Römi(schen) Reichs haben wir diese vorläufige Delineation von unsern Brüdern zu machen,

und dieselbige mit den Zeugnüßen der ganzen protestirenden Kirche zu belegen allerunterthänigst nicht umgehen mögen, um so wohl den Apostolisch-Evangelischen Character der Lehre und des Glaubens unserer alten Brüder, samt derselbigen Harmonie mit der protestirenden Kirche dadurch zu legitimiren, alß auch die gegenwärtige Drangsale in unsern Vaterland mit den vorigen zu connectiren.

Die Animosität wieder alle diejenigen die nur in den Verdacht einer heil(igen) Lehre und heil(igen) Lebens seyn, ist mit den Jahren nicht erloschen, sondern sie scheint in länger in heftiger sich zu entzünden.

Mann ersinnt die allerschrecklichste Quahlen, womit mann die Leute zu der Römisch Catholischen Religion bringen, oder bey derselbigen erhalten will, wann sie zu wanken scheinen. Um des Willen sind /: weil doch alles Übel von der Päbstl(ichen) Clerisey herrühret :/ zwölf besondere mit List und Grausamkeit erfüllte Prüster bestellet, die im Land herumziehen und die Leute aufs entsezlichste plagen, ihnen die Evangeli(schen) Bücher wegnehmen, und sie um des Wortes Gottes willen in die härtesten Gefängnüße bringen, die weggenommenen Bücher verbrennen, sie als dem zum größten Schimpf und den Leuten beyzubringen als wären greuliche Ketzereyen darinnen enthalten, öfters durch den Hencker oder Büttel auf freyen Markte oder Platz in den Städten und Dörfern.

Mann zerprügelt sie biß aufs Sterben und daß es desto empfindlicher sey, so hat mann gewisse Kasten inventiret in welchen ein Loch gemacht ist. Auf diese Kasten müßen die fustigandi sich legen und den Kopf in das Loch stecken, welches hernach mit einem Ring zugeschloßen wird, daß mann ihr Schreyen nicht höre. Andern werden die Hände auf den Rücken gebunden, dann müßen sie den Kopf zu den Knien beugen, da ihnen unter die Knie und zwischen beyde Arme ein Stecken durchgezogen, und als solche Rücken zu denen Streichen recht ausgedehnet wird. Wann mann sie dann biß aufs Gerippe ja zum Theil krum und zu Krüppeln geschlagen, auch wohl noch über das mit siedend heißen Waßer begoßen hat, so läßet mann sie noch ohne Heilung in Löchern und Gefängnüßen lebendig verfaulen, für Hunger und Durst schier verschmachten und elendiglich umkommen. Da wird auch keines Kranken und Elenden, auch keiner Frucht in Mutterleibe geschonet, sondern den schwangeren Weibern so grausam mitgefahren, daß die Mutter mit dem Kind oft jämmerlich zu grunde gehen muß. Theils peitschet mann, daß ihnen die Brüste ausschwehren. Den unerhörten Geld Strafen zu geschweigen die mann ihnen unschuldig aufleget, und der Verstoßung von ihren Gütern, die

mann confisciret, um sie zu enerviren. Mann drehet ihnen Stäbe in die Haare und reisset sie mit Gewalt heraus. Sie sind fast dem ganzen Volck preyß gegeben, daß, wer und will, allen Muthwillen ungestraft an ihnen ausüben darf. Die Soldaten haben die Gefangenen gezwungen unter dem Tuch zu bellen, wie die Hund, auch darbey geistliche Lieder zu singen.

Die Emigration wird niemand verstattet, und diejenigen die auch mit Verlaßung alles des ihrigen einen Weg finden sich außer Lands in Freyheit zu setzen laufen Gefahr ertappet und grausam mißgehandelt zu werden. Und das allergeliechste ist, daß mann sie, nachdem sie gestäupt und wenn sie lang genug gefangen gesessen, mit Gewalt von den Soldaten stößet, um sie desto härter im Zaum halten, und allenfalls nach Kriegs Recht mit ihnen verfahren zu können. Mann hat sie wohl erlittener schwehren Gefangenschaft und großer Strafe gegen Stellung [Kopie unleserlich] mehr Bürgen zu versprechen gedrungen, daß sie auch nicht einmahl solches dancken sich mehr wollten einfallen laßen. Diejenige aber denen es und bloß fortzukommen gelungen, dürfen sich um keinerley Ursach in dem Land mehr sehen laßen.

Wir wissen uns noch zu erinnern, daß viele wie das Vieh in den Pflug gethan worden, welche unter den allerschmerzliche Tractament das Land haben umackern müßen. Den Recurs an die Kayserl(iche) Majestät zu nehmen, um diese Tyranny zu allerhöchst dero Wissenschaft oder Ahnung zu bringen, wird von der Clerisey und von den Unter-Obrigkeiten niemand, auch kein Weib und Kinder für ihre Männer und Eltern zu bitten gestattet.

Wir laßen die Welt urtheilen, ob dergleichen Schrecklichkeiten um des Gewißens willen auch von den allungläubigsten Völckern jemahls gehört worden seyn? Demnach haben unsere Brüder solches alles mit Geduld ertragen; murren auch darüber noch diese Stund nicht. Sie wißen wohl die Grundgeseze ihres allerheiligsten Glaubens führen es im Mund, wo für theuersten Gehorsam und Pflichten an Christ ober ein Nachfolger des gekreuzigten Heylands seiner Obrigkeit schuldig ist; sie mag, [Kopie unleserlich] seyn, so bleiben die Christen doch nach ihres Christi Evangelium wie der andern mit allem unterthänigen Gehorsam in allen denjenigen Stücken verbunden, in welcher die Macht dieser Obrigkeit durch eine [Kopie unleserlich] legitimiert ist.

Und diese ist so der general Zustand unserer bedrängten Brüder in Böhmen, welcher aus deren allerunterhänigst beyliegenden wahrhaftigen Special Casibus sich noch weiter versificiren wird.

Ist es aber nicht wahr große Fürsten und Könige ! und würden Sie Dero Unterthanen nicht als Rebellen, Ächter und Verächter der Majestät bestrafen, wenn sie dero Unter-Obrigkeiten wieder dero ausdrückliches Mandat, ja gegen dero geheiligte Persohnen selbst wollten gehorsam seyn? So groß ja dieser Hochverrath wäre, so groß und noch viel aufrührerischer würde die Empörung seyn, wenn mann auch der höchsten Obrigkeit auf Erden gegen den offenbahren Befehl des Allerhöchsten Gottes, der ein König aller Könige ist, es sey im Thun oder Laßen zu willen wäre.

Darum erleiden unsere Brüder lieber allen Drang und Verfolgung, und lassen ihre Leiber martern, zerfleischen und tödten den ganzen Tag, ehe sie an ihren Gott wollen meyneydig werden. Werden sie vor Gericht gefoltert, so antworten sie demüthig, freudig und gründlich. Gehet es ans Erben so geben sie es hin; werden sie gepeinigt, so leiden sie geduldig und stille; wirft mann sie ins Gefängnüß, so bethen sie und wissen, daß das Leiden dieser Zeit der Herrlichkeit nicht werth sey, die an ihnen soll offenbahret werden, und des Herrn Werck gehet doch fort und reussirt ohne aller Welt Willen und Danck.

Weil aber die Krausamkeit derer die aus ohne Ursach feind sind, so hoch gestigen ist, daß ohne alles, auch bloß natürliche Middleid gegen alle Bekenner des Evangely gehandelt, und dabey aus Schaam des Gewißens und Scheu der gerechtesten Ahndung niemand erlaubet wird an die Kayserl(iche) Majestät sich wenden und von solchen Megalen Gewaltthätigkeiten an allerhöchst dieselbige /: diesen Zweifel davon keine oder wenigst keine wahrhaftige und vollkommene Wissenschaft haben /: allerunterthänigst appelliren, noch für die Gefangene und gepeinigte suppliciren zu dürfen, uns aber das Seufzen und Schreyen und die beweisenswürdige so wohl Gewißens als Leibes Noth unserer Brüder allerempfindlichst zu Herzen dringet, zumahl wir täglich noch betrübtere Folgen besorgen müssen; So haben Wir weil uns die gnädige Hand Gottes mit freudiger Verlaßung alles des unsern herausgeführt und wir uns hier und da à 200. 300. 400. biß 500. an unterschiedlichen Orthen Deutschlands, unter Evangelischer Herrschaften Schutz begeben, auch von denselben gnädigst und mitleydigst auf und angenommen werden, uns ohnmöglich [Kopie unleserlich] können, Ew. Königl(iche) Majestäten auch Chur und Fürstl(iche) Durchlauchtigkeiten und übrigen Höchst venerirlichen Corporis Evangelici fürtrefflichen Mittgliedern und Ständen des Heli(gen) Röm(ischen) Reichs für unsere hinterlassene zum theil hart wo nicht auf ewig gefangene, und zum Theil sonst den alleräußersten Seelen Drang leidende Brüder, deren keiner heraus

passiretired, irgendwo einige Hülfe zu suchen und dieses kläglichste Elend bekannt zu machen, um dero allergnädigstes Mitleiden anzuflehen auch dieselben zugleich in fußfälligster Unterthänigkeit zu ersuchen, daß sie die Barmherzigkeit für unsere armen Brüder bezeigen, und ihren so beweglichen Nothstand /: weil sonst darzu kein Weg nicht ist :/ mittelst allergnädigsten Vorschreibens und vermögender Intercession zu der allerleidseeligsten Kayserl(ichen) Majestät vollständiger Wißenschaft und Gehör zu bringen allergnädigst geruhen wollten.

Unsere Brüder sind nicht von denen, die über ihre Obrigkeiten, um ihrer harten Leibeigenschaft, noch sonst um einer äuserlichen Sache und Drucks willen schwüurig sind, sie verlangen auch ihre Gewissens-Freyheit mit keiner äuserl(ichen) Gewalt zu behaupten, sondern sie laßen solches dem Herrn über, der dieses sein allerhöchste Regale sich nicht wird nehmen lassen.

Es sind aber nicht alle in Böhmen dieses sanftmüthigen und demüthigen Sinnes, es gibt noch viele über das Pabstthum schwüurige Leute darinnen, vor die wir nicht gut seyn können, ob sie nicht endlich durch fortwährende solche harte Procedures, wie vor Alters zur Ungeduldt und aus der Ungedult zur Desperation möchten gebracht werden, folglich bey der ersten Gelegenheit auf Extrema verfallen, von welchen die allerunseeligste Folgerung mann leicht voraussehen mag.

Wir und unsere Brüder nehmen daran keinen Theil nicht: denn die Waffen unserer Ritterschaft sind ganz andere, und wir stellen solches alles nur zu dem End vor, um unsere herzlichste Liebe und Vorsorge für unser armes Vaterland dadurch an den Tag zu legen.

Unsere Brüder verlangen nichts alß nur die bloße Erlaubnuß, in ihrem Vaterland dem Gott nach ihrem Gewissen in der Stille zu dienen, den auch ihre Feinde für ihren Gott erkennen, und da halten sie dafür, daß wenn es keine Unruhe in dem Staat machet, wenn der ausgelassene Pöbel in Böhmen in Wirthshäusern oder sonsten zusammen kommen und allerley Muthwillen treiben darf: so werde es noch weniger Tumult verursachen, wenn etliche Christen die Gott nach seinem Worte biß dato nicht öffentlich haben dienen dürfen, in der Stille zusammen gehen und vor ihren Heyland sich unterreden. Bey jener Zusammenkunft fräße und söffe, spiele und tanze, schläge und raufe mann sich; lerne und rase Tag und Nacht,

sonderlich am Tage des Herrn; klage und beschwere sich über die Obrigkeit, über Steuern und Gaben und ander vermeyntes Unrecht.

Sie aber unterrichten sich, wie sie from stille und gehorsam werden ihren Glauben mit dem Werck beweisen und einen ordentlichen Wandl führen wollten, sie beten für die Obrigkeit und suchen ein geruhiges und stilles Leben unter ihnen zu führen.

Unsere Brüder aber sind auch bereit, wann sie solche Erlaubnuß in ihrem Vaterland Gott in der Stille zu dienen nicht erhalten könnten, ihren Feinde gern Plaz zu machen und damit sie sie hinfort nicht mehr irren, auch sie aller Sorge des ihnen unschuldig aufbürdenden Unruhmachens ganz auf einmahl befreyen möchten, ihr Vaterland willig zu verlassen daraus zu emigriren und ihre Zukunft zwischen Glaubens-Brüdern in der Evangelisch-Lutherischen und Reformierten Kirche, zu deren einen sie sich bekennen, zu nehmen und mit denselben Gott in Freyheit des Gewißens öffentlich zu dienen, wenn ihnen nur diese Gnade wollte gegönnet werden: denn von ihren Glauben und dem Evangelio Christi werden sie doch nicht abtreten noch die daraus nothwendig folgenden Pflichten unterlaßen, wenn sie auch noch größeren Verfolgungen, als die bisherigen gewesen, sich gewärtigen müßten.

Dennoch ist der medius terminus unserer ganz allerunterhängisten Bitte:

Ew. Königl(iche) Majestäten und Chur und Fürstlichen Durchlauchten und übrige eines höchst venerirlichen Corporis Evangelici fürtreffliche Mittglieder und Stände des Heil(igen) Römischen Reichs wollen bei Ihro Kay(erlichen) Majestät /: zu dero allergerechtesten Gemüths-Neigung und preyßwürdigsten aquanimitæt wir einer ohnfehlbaren Bewährung allerunterhänigst und getröstet :/ sich für uns dafür fürbittlich interponiren, daß denen sämtlichen Protestanten im Königreich Böhmen wo nicht die unbekümmerte Religions Übung, dennoch die freye Emigration allergnädigst verstattet, auch unsere gefangenen Brüder ehest möglichst wieder befreyt werden.

Das wird Ihnen Gott im Himmel vergelten, wir aber in aller devotesten Unterthänigkeit und Gehorsam erstreben.

Allerunterhänigst gehorsamste böhmische, aus dem Vaterland um der Freyheit des Gewissens ausgegangene, Protestanten.

Es folgen 23 Namen mit Angaben der Herkunftsorte – jedoch keine Unterschriften.

ZEITTADEL

1521	Verhängung des Reichbanns und der Reichsacht über Luther
1521/22	Verträge von Worms und Brüssel zwischen Karl V. und Ferdinand I.; Teilung der Habsburger in österreichisch-deutsche und spanisch-niederländische Linie
1530	Confessio Augustana – Augsburger Bekenntnis der deutschen Lutheraner
1532	Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.
1545 –1563	Konzil von Trient
1548	Augsburger Interim
1555	Augsburger Religionsfriede zwischen katholischen und lutherischen Reichsständen
1558–1564	Kaiser Ferdinand I.
1564	Erbteilung der österreichischen Habsburger (Maximilian II.: böhmische Länder, Ungarn, Österreich ob und unter der Enns; Ferdinand: Tirol und die Vorlande; Karl: Innerösterreich)
1564–1576	Kaiser Maximilian II.
1564–1590	Erzherzog Karl II. von Innerösterreich
1564–1595	Erzherzog Ferdinand II. von Tirol
1568	„Religionskonzession“ Maximilians II. für die evangelischen Herren und Ritter von Österreich ob und unter der Enns
1571	„Religionsassekuration“ Maximilians II. für die Protestanten Österreichs unter der Enns
1572	„Religionspazifikation“ Karls von Innerösterreich für den evangelischen Adel der Steiermark, Kärntens und Kranis (erweitert 1578)
1576–1612	Kaiser Rudolf II.
1579	Oktober – Münchner Geheimkonferenz der Landesfürsten von Bayern, Innerösterreich und Tirol und des Päpstlichen Nuntius: Beschluss des Vorgehens gegen die Protestanten
1582	Georgiansische Kalenderreform
1593–1606	Langer Türkenkrieg
1595–1597	Bauernkrieg in Österreich ob und unter der Enns
1596	Regierungsantritt Ferdinands (II.) in Innerösterreich: Verschärfung der Gegenreformation
1599	Rudolf II. besetzt alle obersten Landesämter des Königreichs Böhmens mit Katholiken: Beginn der Gegenreformation in Böhmen.
1599–1600	Zug der Religions-Reformationskommissionen unter der Leitung des Seckauer Bischofs Martin Brenner durch die Steiermark und Kärnten
1606	Wiener Friede: Zugeständnis des <i>ius reformandi</i> für die ungarischen Stände
1608	Vertrag von Lieben: Rudolf II. tritt die Herrschaft über Ungarn, Mähren und die beiden österreichischen Erzherzogtümer an Matthias ab
1608	Gründung der „Union“ durch protestantische Reichsstände
1608	Bund der protestantischen Stände Österreichs ob der Enns und „Horner Bund“ der protestantischen Herren und Ritter Österreichs unter der Enns
1609	Gründung der „Liga“ durch katholische Reichsstände
1609	Majestätsbrief Rudolfs II.
1618	23. Mai – Prager Fenstersturz
1618–1648	Dreißigjähriger Krieg
1619–1637	Kaiser Ferdinand II.
1619	Confoederatio Bohemica
1620	8. November – Schlacht am Weißen Berg

- 1625 „Frankenburger Würfelspiel“
 1627 „Vernewerte“ Landesordnung
 1635 Friede zu Prag
 1637–1657 Kaiser Ferdinand III.
 1648 24. Oktober – Westfälischer Friede in Münster mit Frankreich, in Osnabrück mit Schweden
 1654 Jüngster Reichsabschied
 1656 „Ferdinanda“ – neue Landgerichtsordnung für Österreich unter den Enns
 1658–1705 Kaiser Leopold I.
 1663–1806 Immerwährender Reichstag in Regensburg
 1683 Zweite Türkenbelagerung Wiens
 1683–1699 Großer Türkenkrieg
 1684 Heilige Liga zwischen Kaiser, Papst, Venedig und Polen gegen die Osmanen (1686 Beitritt von Russland, Brandenburg und Siebenbürgen)
 1685 1. Oktober - Geburt Karls VI.
 1686 Rückeroberung Ofens von den Osmanen
 1687 Preßburger Reichstag: Ungarn wird habsburgisches Erbreich
 1687–1709 Johann Ernst von Thun Fürsterzbischof von Salzburg: verschärftes Vorgehen gegen Geheimprotestanten
 1688 Eroberung von Belgrad durch die kaiserlichen Truppen
 1688 Fürst und Stände von Siebenbürgen begeben sich unter den Schutz des Kaisers (als König von Ungarn) und anerkennen das Erbkönigtum der Habsburger)
 1689–1697 Reichskrieg gegen Frankreich
 1690 21. Jänner – Wahl Josephs I. zum Römisch-Deutschen König in Augsburg
 1691 „Leopoldinisches Diplom“ Grundlage der siebenbürgischen Verfassung
 1692 Hannoverscher Kurtraktat (neunte Kur für das Haus Braunschweig)
 1697 Schlacht bei Zenta: entscheidender Sieg Prinz Eugens über die Osmanen
 1697 Friede von Ryswijk
 1699 Friede von Karlowitz mit den Osmanen: Siebenbürgen, Ungarn (mit Ausnahme des Temeschwarer Banats), Kroatien und der größte Teil Slawoniens an die Habsburger
 1700 1. November – Tod König Karls II. von Spanien
 1700 Zustimmung des Kaisers zum Königtum der Hohenzoller in Preußen
 1701–1713 König Friedrich I. in Preußen
 1701–1714 Spanischer Erbfolgekrieg
 1703 Karl wird am 12. September als König Karl III. von Spanien proklamiert geheime Erbfolgeregelung – *Pactum mutuae successionis*
 1703–1711 „Ungarischer Befreiungskrieg“ unter Franz II. Rákóczi
 1704–1711 Aufenthalt Karls III. in Portugal und Spanien
 1705 5. Mai – Tod Kaiser Leopolds I.
 1705–1711 Kaiser Joseph I.
 1708 23. April Trauung Karls in der Pfarrkirche Wien-Hietzing per procura mit Elisabeth Christine Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel
 1711 17. April - Tod Kaiser Josephs I.
 1711–1740 Kaiser Karl VI.
 1711 12. Oktober Wahl zum Kaiser, 22. Dezember Kaiserkrönung in Frankfurt
 1713 19. April – *Pragmatische Sanction* als Staatsgrundgesetz legt Einheit und Erfolge der Töchter des Kaisers für die österreichischen Länder fest
 1713–1740 König Friedrich Wilhelm I. in Preußen
 1714 Friede von Rastatt und Baden zwischen Kaiser, Reich und Frankreich als Abschluss des spanischen Erbfolgekriegs

1716	13. April – Geburt von Erzherzog Leopold (verstorben am 4. November 1716)
1717	13. Mai – Geburt von Maria Theresia
1718	Friede von Passarowitz mit den Osmanen
1718 –1721	Krieg Spaniens gegen die Quadrupelallianz (Österreich, Frankreich, England)
1719	Gründung der Ostende- Kompanie
1719–1724	Sogenannter Religionsstreit zwischen Kurpfalz und Brandenburg
1727–1744	Leopold Anton von Firmian Fürsterzbischof von Salzburg
1731/1732	Emigration von Salzburger Geheimprotestanten
1731	Vertrag von Wien zwischen Kaiser und England, Ostende-Kompanie aufgegeben
1732	11. Jänner - Garantie des Reiches für die Pragmatische Sanktion
1733–1735	Polnischer Thronfolgekrieg
1735	Friede von Wien, Österreich verliert Neapel und Sizilien
1736	Tod des Prinzen Eugen von Savoyen
1737–1739	Türkenkrieg, Verlust der Erwerbungen von 1718
1740	20. Oktober – Tod Kaiser Karls VI.
1740–1780	Maria Theresia
1740–1786	Friedrich II. der Große
1740–1748	Österreichischer Erbfolgekrieg
1740–1742	Erster Schlesischer Krieg
1745–1765	Kaiser Franz I. Stephan
1756–1763	Siebenjähriger Krieg
1765–1790	Kaiser Joseph II.
1773	Aufhebung der Gesellschaft Jesu
1781	13. Oktober – Toleranzpatent für Protestanten und Griechisch-Orthodoxe
1861	8. April – Protestantenpatent
1874	„Maigesetze“ Gesetz über die Anerkennung von Religionsgesellschaften

QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden

Geheimer Rat (Geheimes Archiv)

Bestand 10024: Reichstagssachen von 1697 bis 1717.

Geheimes Konsilium

Bestand 10025: Das Chur- Sächsische Direktorium in Evangelicis beim Reichskonvent zu Regensburg 1717 – 1742:

Loc. 4984: 1717, Band I und Band II.

Loc. 4992: Volum XXVIII oder Evangelische Religions-Sachen XLIIstes Buch de annis 1730.

Loc. 4993: Volum XXX oder Evangelische Religions-Sachen XLIXstes Buch de annis 1731 et 1732.

Volum XXI oder Evangelische Religions-Sachen Lstes Buch de anno 1732

Loc. 4994: Volum XXXII oder Evangelische Religions-Sachen LIIstes Buch de dato 1732

Volum XXXIII oder Evangelische Religions-Sachen LIIstes Buch de annis 1732 et 1733.

Volum XXXIV oder Evangelische Religions-Sachen LIIIstes Buch de annis 1734 et 1735.

Loc. 4995: Volum XXXV oder Evangelische Religions-Sachen LIVstes Buch de annis 1734 et 1735.

Volum XXXVI oder Evangelische Religions-Sachen LVstes Buch de annis 1735 et 1736.

Loc. 4996: Volum XXXVIII oder Evangelische Religions-Sachen LVIIstes Buch von Julio 1738 bis May 1739.

Geheimes Kabinett

Bestand 10026: Acta die Evangelischen Österreicher betreffend 1755 – 1795

Österreichisches Staatsarchiv, Wien

Haus- Hof und Staatsarchiv

Reichskanzlei - Religionsakten

Karton 52: 1718 – 1730

Karton 53: 1731 – 1732

Karton 54: 1733 – 1737

Reichskanzlei – Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg

Fasz. 58 b

Fasz. 58 c

Fasz. 59 b

Fasz. 60

Staatskanzlei

Karton 27 (alt 19) Patente 1731 - 1733

Karton 37: Vorträge und Konferenzprotokolle 1733 (I – IV)

Karton 38: Vorträge und Konferenzprotokolle 1733 (V – IX)

Alter Kultus

Karton 29 Toleranzen, Sekten, Kindererziehung, Religionsübertritt, Akatholiken 1558 – 1824.

Hofkanzlei

Galizische Hofkanzlei – III A 3 309a und 309 b.

Mikrofiche-Edition

Akten der Prinzipalkommission des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg 1663 bis 1806. Hrsg. v. Österreichischen Staatsarchiv Wien. München, New York, London, Paris 1993.

Allgemeines Verwaltungsarchiv

Kultus 37, Generalia A

Kriegsarchiv

Wiener Hofkriegsrat

Protokoll Registratur 1733

Oberösterreichisches Landesarchiv

Statthaltereien

Religionsakte 1713 – 1734

Schachtel = Schubert 64 (vormals Band 68)

1731–1733 – zitiert a. St. 68

1734 – zitiert a. St. 69

Schachtel = Schubert 65

1735 – zitiert a. St. 70

Steiermärkisches Landesarchiv

Patentsammlung – P und K – Allgemeine Reihe

K 115 – 1733

K 116 – 1734

K 118 – 1735

K 119 – 1736

K 121 – 1737

Gedruckte Quellen

Acta Pacis Westphalicae,

Serie I - Instruktionen

Band 1: Frankreich -Schweden –Kaiser.

Bearbeitet von Fritz DICKMANN, K.GORZONZY, E. SCHIECHE, H. WAGNER und E. M. WERMTER, Münster 1962

Serie II Abt. A. Die kaiserlichen Korrespondenzen

Band 4: 1646

Bearbeitet von Hubert SALM und Brigitte WÜBBEKE-PFLÜGER unter Benutzung der Vorarbeiten von Wilhelm Engels, Manfred Klett und Antje Oschmann, Münster 2001.

Band 5: 1646-1647

Bearbeitet von Antje OSCHMANN, Münster 1993.

Serie II Abt. C. Die schwedische Korrespondenz

Band 3. 1646-1647

Bearbeitet von Gottfried LORENZ, Münster 1975.

Codex Austriacus , Wien 1704

**Anton FABER [Antoni FABRO = Christian Leonhard LEUCHT],
Europäische Staats-Cantzley**

Sechs= und Zwanzigster Theil – Anno 1716
 Zwey= und Dreysigster Theil – Anno 1719
 Zwey= und Viertzigster Theil – Anno 1723
 Drey= und Viertzigster Theil – Anno 1724
 Fünff= und Viertzigster Theil – Anno 1725
 Sieben= und Viertzigster Theil – Anno 1726
 Neun= und Viertzigster Theil – Anno 1727
 Zwey= und Fünffzigster Theil – Anno 1728
 Fünff= und Fünffzigster Theil -1730
 Sechs= und Fünffzigster Theil – Anno 1730
 Neun= und Fünffzigster Theil – Anno 1732
 Sechzigster Theil – Anno 1732
 Ein= und Sechzigster Theil – Anno 1733
 Zwei= und Sechzigster Theil – Anno 1733
 Drey= und Sechzigster Theil – Anno 1734
 Vier= und Sechzigster Theil – Anno 1734
 Fünff= und Sechzigster Theil – Anno 1735
 Sechs= und Sechzigster Theil – Anno 1735
 Sieben= und Sechzigster Theil – Anno 1736
 Neun= und Sechzigster Theil – Anno 1737
 Hundert= und vierter Theil – Anno 1753
 Hundert= und fünfter Theil – Anno 1754
 Hundert= und siebenter Theil – Anno 1755
 Hundert= und achter Theil – Anno 1755

SCHAUROTH, Eberhard Christian Wilhelm von,

Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum von Anfang des jetzt führwährenden Hochansehnlichen Reichs-Canvents bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Nach Ordnung der Materia zusammengetragen und herausgegeben von Eberhard Christian Wilhelm Schaurath, Regenspurg, Erster und zweiter Tomus 1751; Dritter und letzter Tomus 1753.

Siglen- und Abkürzungsverzeichnis

A.d.W.	Akademie der Wissenschaften
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, 56. Bde. (Leipzig München 1875–1912)
AfD	Archiv für Diplomatie
AfKG	Archiv für Kulturgeschichte
AÖG	Archiv für österreichische Geschichte (bis 1864: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen)
APW	Acta Pacis Westphaliae
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
AVA	Österreichisches Staatsarchiv (Wien), Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, begr. und hrsg. von Friedrich BAUTZ, fortgeführt von Trautgott BAUTZ, bisher 22 Bde. Hamm-Herzberg 1976–2003.
Bd./Bde.	Band/Bände
Beih.	Beiheft
Bl.	Blätter
BLGSO	Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Mathias BERNATH, Felix von SCHROEDER, Karl NEHRING, Redaktion Gerda BARTL, 4. Bde. (Südosteuropäische Arbeiten 75/I–VI, München 1974–1981)
BWDG	Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte
CA	Codex Austriacus
Cod.	Codex
DAG	Diözesanarchiv Graz
DAW	Diözesanarchiv Wien
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie, Hrsg. Walter KILLY, überarbeitet von Rudolf VIERHAUS, Berlin München 1995f, derzeit 14 Bde. (2005)
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch, bisher 11 Bde, Weimar 1911f.
eh.	Eigenhändig
EKL	Evangelisches Kirchenlexikon, internationale theologische Enzyklopädie, Hrsg. Erwin FAHLBUSCH, Jan LOCHMANN u.a., Göttingen ³ 1997, bisher 3 Bde.
Faz.	Faszikel
fl.	Gulden
fol.	Folio, Foliis
FRA	Fontes rerum Austriacum
FS	Festschrift
FS	Festschrift
GA	Germanische Abteilung
GA	Geschichtsarchiv
HHStA	Österreichisches Staatsarchiv (Wien), Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HjB	Historisches Jahrbuch
HKA	Österreichisches Staatsarchiv (Wien), Abt. Finanzkammerarchiv
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache) Preußische Akademie der Wissenschaft, Hrsg. Richard SCHRÖDER, Eberhard Freiherr von KÜNSZBERG, Weimar 1911f, fortgeführt ab 1953 von der Heidelberger Akademie der Wissenschaft, Hrsg. Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN, Berlin 1971–1998, bisher 11 Bde,

Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Handschrift
HZ	Historische Zeitschrift
IfÖG	Institut für Österreichische Geschichtsforschung
Jb.	Jahrbuch
JbKHSIlg	Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses bzw. Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien
JbLkNÖ	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich
JbOÖMV	Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines
JbWG	Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte
JGPrÖ	Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich
KA	Österreichisches Staatsarchiv (Wien), Abt. Kriegsarchiv
Kat.	Katalog
KLA	Kärntner Landesarchiv, Klagenfurt
Knt.	Kärnten
Knt.	Kärnten
Konv.	Konvolut
Kr.	Kreuzer
LGO	Landgerichtsordnung
LThK	Lexikon Theologie und Kirche 2. Aufl., 10 Bde. und 1 Registerbd., Freiburg im Breisgau 1957–1967; Hrsg. Walter KASPER, 3. Aufl., 11 Bde. Freiburg-Basel- Rom-Wien 1993-2001
MGSLk	Mitteilungen für Salzburger Landeskunde
MHVSt	Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MNÖLA	Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv
MOÖLA	Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs
MÖStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
MStLA	Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der historischen Kommission der bayerischen Akademie der Wissenschaft mit ADB & NDB – Gesamtregister auf CD-ROM, Berlin 1953 f., derzeit 23 Bde.(2006)
NF	Neue Folge
NÖ	Niederösterreich
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten
Nr.	Nummer
OA	Originaldruck
ÖAK	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ÖBL	Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Hrsg. von der ÖAW, bisher 10 Bde., Graz-Wien, 1957 f.
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
OÖ	Oberösterreich
OÖHB	Oberösterreichische Heimatblätter
OÖHBI	Oberösterreichische Heimatblätter
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz
ÖZG	Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften
ÖZV	FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt., bzw. WALTER, die österreichische Zentralverwaltung, II. Abt.
PGS	Politische Gesetzessammlung, Wien 1790 f.

PO	Policeyordnung
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RKG	Reichskammergericht
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaften, 3. Aufl., 6 Bde. und 1 Registerbd. Hrsg. Kurt GALLING; (Tübingen 1957-1965; Studienausgabe 1987)
RömQuSchr	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
RPO	Reichspoliceyordnung
S.	Seite(n)
SächsHStAd	Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden
SLA	Salzburger Landesarchiv, Salzburg
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv, Graz
Stmk.	Steiermark
Tom.	Tomus
TRE	Theologische Realenzyklopädie, hrsg. von Gerhard KRAUSE, Gerhard MÜLLER, Bd. 1 f., Berlin- New York 1977 f
WstA	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien
WURZBACH	Constant von WURZBACH (Hrsg.), biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, 60 Bde. Wien 1856-1891
WZNG	Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit
ZEDLER	Johann Heinrich ZEDLER, Grosses und Vollständiges Universallexikon, 64 Bde. Und 4 Supplementbde. Leipzig 1732-1755/ND Graz 1961-1965
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZfO	Zeitschrift für Ostforschung (ab 1995: für Ostmitteleuropa-Forschung)
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZHVst	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZNRG	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZRG Germ.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung
ZRG Kan.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonische Abteilung

LITERATURVERZEICHNIS

Literatur vor 1850

BRAUN, J.F. Leben Seiner Majestät Caroli III Königs in Spanien, Worinnen zugleich mit enthalten was der Spanischen Successions-Sache und des daraus entstandenen Krieges vorgefallen, Th 1./2., Leipzig 1708.

BÜLOW, Heinrich Wilhelm von, Über die Geschichte und Verfassung des Corpus Evangelicorum, o.O. 1795.

ERSTENBERGER, Andreas, De Autonomia, das ist von der freystellung mehrerley religion und glauben. München 1602.

FICKLERN, Franz Anton, Wichtige Motive welche unter andern die Salzburger angetrieben von der römisch katholischen Kirchen obgleich nicht ohne große Hindernusse auszugehen, Altdorff 1733.

HÄBERLIN, Carl Friedrich, Handbuch des teutschen Staatsrechts nach dem System, des Herrn Geheimen Justizrath Pütter, Neue Ausgabe Bd. 1-3, Bamberg 1797.

HERRENLEBEN, Sebastian Gottlieb (gesammelt und hrsg.), Sammlung Österreichischer Gesetze und Ordnungen wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und puliciert worden, so viele deren vom Jahr 1721 bis auf Höchst=traurigen Tod=Fall der Römisch=Kayserslichen Majestät Caroli VI. aufzubringen waren, Wien 1752.

HOFFMANN, Christian Gottfried, Gründliche Vorstellung derer in dem Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation obschwebenen Religions-Beschwerden, Leipzig 1722.

KOCH, Ernst August (Hrsg), Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Conrads des II. bis jetzt auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefasst worden [...] in vier Teilen, Frankfurt am Main 1747.

KRAUSS, Johann Baptist, Wahrer Begriff Deren Von einigen Protestantischen Scribenten Schändlich verdrähten §§ 30. 31 Art V. pac. Westph. Erkläret aus den Actis Publicis Pac. Westph. Protocollis, Regensburg 1758.

MEGERLE VON MÜHLFELD, Johann Georg, Österreichisches Adels-Lexikon des achtzehnten und neuzehnten Jahrhunderts, Wien 1824.

MEIERN, Johann Gottfried von, Acta Pacis Westphalicae oder Westphälische Friedensverhandlungen und Geschichte, 6 Bde., Hannover 1736-1736.

MOSER, Johann Jacob, Derer Salzburgischen Emigrationsacten, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig, 1732-1733.

MOSER, Johann Jacob, Die heutige besondere Staatsverfassung der Stände des teutschen Reichs oder Sammlung des besonderen Staats-Rechts aller einzelnen Stände des römischen Reichs, Leipzig, 1745.

MOSER, Johann Jacob, Die heutige Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs, Ebersdorff im Vogtland 1741.

MOSER, Johann Jacob, Nochmals bevestigte Verbindung derer Evangelischen Reichs-Gerichts-Beysizere an die Beschlüsse des Corpus Evangelicorum, Frankfurt 1777.

MOSER, Johann Jacob, Staats-Recht, Nürnberg 1737.

MOSER, Johann Jacob, Von dem Ausdruck Corpus Evangelicorum, Zur Prüfung derer Riefelischen Betrachtungen darüber, Regensburg 1772.

MOSER, Johann Jacob, Von der Verbindung derer Evangelischen – Reichs – Gerichts – Beysizere an die Schlüsse des Corpus Evangelicorum, Frankfurt 1775.

MOSER, Johann Jacob, Von des Corporis Evangelicorum Vertretungs-Recht seiner Glaubens-Genoßen. Zur Prüfung der Sündermahler und Riefelischen Lehre davon, Regensburg 1772.

OESTERREICHER, Paul, Urkundliche Nachricht von dem Übertritt der Prinzessin Elisabeth Christine und des Herzoges Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel zur katholischen Religion in Bamberg, Bamberg 1834.

PFAFF, Christoph Matthäus, Academische Reden über das allgemeine als auch Teutsche Protestantische Kirchen-Recht, Tübingen 1742.

PUFENDORF, Samuel von, De statu imperii Germanici, ediert SCHAUMBURG Johan Gottfried, Leipzig 1734.

PÜTTER, Johann Stephan, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, 3 Bde., Göttingen³ 1798-1799.

RAUPACH, Bernhard, Evangelisches Österreich, Historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der Evangelisch=Lutherischen Kirchen in den Erz-Herzogthum Oesterreich, 4 Bde., Hamburg 1723, 1736 und 1740.

RIEFFEL, Josua Joseph, Kritische Betrachtungen über verschiedene Staatsfragen, 6 Theile, Frankfurt am Main/Leipzig, 1770-1772.

SCHAITBERGER, Joseph: Neu=vermehrter Evangelischer Sendbrief [...], Nürnberg 1733.

SCHIRACH, Gottlob Benedikt, Biographie Carl des Sechsten, Halle 1775.

THEINER, Augustin, Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schoss der katholischen Kirche im achtzehnten Jahrhundert und die Wiederherstellung der Katholischen Religion in diesen Staaten, Einsiedeln 1843.

WALDAU, G. E., Geschichte des Protestantismus in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain vom Jahre 1510 bis auf die neueste Zeit, 2 Bde., Anspach 1784.

ZALLWEIN, Gregorius, Principia Juris Ecclesiastici Universalis, Et Particularis Germaniae, Augustae Vin. Et Oeiponti 1763.

WURZBACH, Constantin von: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, Bde. 1 – 60.

ZEDLER, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexikon [...], Bde. 1 – 64, Halle und Leipzig 1732-54.

Literatur nach 1850

AMMERER, Gerhard, Von Franz Anton von Harrach bis Siegmund Christoph von Schrattenbach – Eine Zeit des Niedergangs, in: Heinz DOPSCH, Hans SPATZENEGGER (Hrsg.), Geschichte Salzburgs, Stadt und Land. Bd. 2., Salzburg 1988, S. 245-323.

Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit, in: Heinz DOPSCH, Hans SPATZENEGGER (Hrsg.), Geschichte Salzburgs, Stadt und Land. Bd. 2., Salzburg 1988, S. 325-374.

AMON, Karl, Die Zeit Ferdinands I., in: Gerhard PFERSCHY (Hrsg.), Evangelisch in der Steiermark, Glaubenskampf – Toleranz – Brüderlichkeit, Ausstellungskatalog, Graz 1981, S. 15-22.

AMON Karl, Katholische Reform und Gegenreformation, in: Gerhard PFERSCHY (Hrsg.), Evangelisch in der Steiermark, Glaubenskampf – Toleranz – Brüderlichkeit, Graz 1981, S. 31-39.

AMON, Karl, Innerösterreich, in: Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER (Hrsg.) Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Land und Konfession 1500-1650, 7 Bd., Münster 1989-1997, Bd. 1, S. 102-116.

AMON, Karl/LIEBMANN Maximilian (Hrsg.), Kirchengeschichte der Steiermark, Graz 1993.

- AMON Karl, Reformation – katholische Reform – Gegenreformation, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN, Kirchengeschichte der Steiermark, S. 138-175.
- AMON, Karl, Barockkatholizismus, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN, Kirchengeschichte der Steiermark, S. 175-219.
- AMON, Karl, Abwehr der Reformation und Rekatholisierungsversuche in Innerösterreich unter Ferdinand I. und Karl II., in: France DOLINAR, Maximilian LIEBMANN u.a. (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564–1628, Klagenfurt 1994, S. 405-418.
- ANGERMEIER**, Heinz, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.
- ANGERMEIER, Heinz, Politik, Religion und Reich bei Kardinal Melchior Klesl. in: ZRG GA 110 (1993), S. 249-330.
- ARDELT**, Rudolf, Klostergründungen in Oberösterreich 1600-1780/90 und ihr Beitrag zur katholischen Erneuerung, in: Neues Archiv für Geschichte der Diözese Linz, Jahrgang 3, 1984/85
- ARDELT, Rudolf, Stadt und Schule in Oberösterreich, in: Wilhelm RAUSCH (Hrsg.) Städtische Kultur in der Barockzeit, Linz 1982, S. 129-149.
- ARETIN**, Karl Otmar von, Heiliges Römisches Reich. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Wiesbaden 1967.
- ARETIN, Karl Otmar von, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, in: Joachim LEUTSCHNER (Hrsg.), Bd. 7, Deutsche Geschichte, Göttingen, 1980.
- ARETIN, Karl Otmar von, Das Alte Reich 1648–1806, Band 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1648–1745), Stuttgart 1997.
- ARETIN, Karl Otmar von, Das Alte Reich 1648–1806, 4 Bde., Stuttgart 1993-2000.
- ARETIN, Karl Otmar von, Katholische Aufklärung im Heiligen Römischen Reich, in: ARETIN, Karl Otmar von, Das Reich, Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648 – 1806, Stuttgart 1986, S. 403-433.
- ARETIN, Karl Otmar von, Der Josephinismus und das Problem des katholisch aufgeklärten Absolutismus, in: Richard PLASCHKA (Hrsg.), Österreich im Europa der Aufklärung, Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II, Bd. 1, Wien 1985, S. 509-524.
- ARETIN, Karl Otmar von (Hrsg.), Der Aufgeklärte Absolutismus, Mainz 1973, S. 10-51.
- ARNETH**, Alfred von, Eigenhändige Correspondenz des Königs Karl II. von Spanien mit dem Obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, Grafen Johann Wenzel Wratislaw, in: AÖG 60 (1880).
- ARNOLD**, Carl, Die Vertreibung der Salzburger Protestanten und ihre Aufnahme bei den Glaubensgenossen, Leipzig 1900.
- ASCH** Ronald, DUCHHARDT Heinz (Hrsg.), Der Absolutismus – ein Mythos?, Köln 1996.
- AUER**, Leopold, Die Ziele der kaiserlichen Politik bei den Westfälischen Friedensverhandlungen und ihre Umsetzung, in: Heinz DUCHHARDT (Hrsg.) Der Westfälische Friede, München 1998, S. 143-173.
- BAHLCKE**, Joachim, STROHMEYER, Arno (Hrsg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, Stuttgart 1999.
- BAHLCKE, Joachim, STROHMEYER, Arno (Hrsg.), Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühzeitlichen Ostmitteleuropa, Berlin 2002.
- BAHLCKE, Joachim, Die Autorität der Vergangenheit: Geschichtsbilder, Erinnerungen und Politik beim höheren Klerus Ungarns im späten 17. im 18. Jahrhundert, in: Die Konstruktion der Vergangenheit. BAHLCCKE, Joachim, STROHMEYER, Arno (Hrsg.), Berlin 2002, S. 281-306.

- BAHLCKE**, Joachim, Konfessionspolitik und Staatsinteresse – Zur Funktion der brandenburgisch-preußischen Interventionen zugunsten der ungarischen Protestanten nach dem Westfälischen Frieden, in: *Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte* 76/77 (1997/1998), S. 177-187.
- BAHLCKE**, Joachim, Status catholicus und Kirchenpolitik in Siebenbürgen. Entwicklungsphasen des römisch-katholischen Klerus zwischen Reformation und Josephinismus, in: *LENGYL Zsolt, WIEN Ulrich (Hrsg.), Siebenbürgen in der Habsburgermonarchie*, Köln/Wien 1999, S. 151-180.
- BALTL**, Hermann, *KOCHER Gernot, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einfluß sozial- und wirtschaftlicher Grundzüge*, 8. Auflage, Wien 1995.
- BALTL**, Hermann, *Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluß sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Graz 1986.
- BARTA**, Gabor, Bedingungsfaktoren zur Entstehung religiöser Toleranz in Siebenbürgen des 16. Jahrhundert, in: *Georg und Renate Weber (Hrsg.) Luther und Siebenbürgen Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa*, Köln/Wien 1985,
- BARTON**, Peter F. Die evangelische Kirche im Lande und Erzstift Salzburg, in: *Heinz DOPSCH, Hans SPATENEGGER (Hrsg.) Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. 2 / Teil 3: Neuzeit und Zeitgeschichte*. Salzburg 1991, S. 1521-1550.
- BARTON**, Peter, Die Geschichte der Evangelischen in Österreich und Südosteuropa, I. Im Schatten der Bauernkriege. Die Frühzeit der Reformation. in: *JGPrÖ* 101 (1985), S. 196-207. Auch in: *Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte*, Reihe 2, Bd. 10, Wien 1985.
- BARTON**, Peter, *Evangelisch in Österreich. Ein Überblick über die Geschichte der Evangelischen in Österreich.*, (=Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte Reihe 2, Bd. 11), Wien 1987.
- BARTON**, Peter (Hrsg.), *Im Lichte der Toleranz*, Wien 1981.
- BAUER** Wilhelm, *Ludwig BITTNER u.a. (Hrsg.), Gesamtdeutsche Vergangenheit – Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik zum 60. Geburtstag am 10. November 1938*, München 1938.
- BAUMGARTNER**, Konrad, *Die Seelsorge im Bistum Passau zwischen barocker Tradition, Aufklärung und Restauration*, Münchner Theologische Studien I/19, St. Ottilien 1975.
- BAUMSTARK**, Reinhold (Hrsg.), *Johannes Nepomuk – 1393-1993*, München 1993.
- BECKEL**, Albrecht, *Christliche Staatslehren Grundlagen und Zeitfragen*, Osnabrück 1960.
- BECQ**, Annie, *„Lettres Persanes“ de Montesquieu*, Gallimard 1999.
- BEER**, A., *Zur Geschichte der Politik Karls VI.*, *Historische Zeitschrift* 55 (1886).
- BEER**, Mathias: *Die Landler. Versuch eines geschichtlichen Überblicks*, in: *Martin BOTTESCH, Franz GRIESHOFER, Wilfried SCHABUS (Hrsg.) Die Siebenbürger Landler. Eine Spurensicherung*. Bd. 1, Wien 2002, S. 23-80.
- BELSTLER**, Ulrich, *Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung*. Dissertation, Tübingen 1968.
- BENEDER**, Helmut, *das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus in der Zeit von 1754/55-1771*, in: *MGSL* 138 (1998), S. 383-442.
- BENEDIKT**, Heinrich, *Die Monarchie des Hauses Habsburg*, Wien 1968.
- BENEDIKT**, Heinrich, *Das Königreich Neapel unter Kaiser Karl VI.*, Eine Darstellung auf Grund bisher unbekannter Dokumente aus den österreichischen Archiven, Wien 1927.
- BÉRENGER**, Jean, *Histoire de l'Empire des Habsbourg 1273-1918*, Paris 1990.
- BERNARD** Anna, *Die Revokation des Edikts von Nantes und die Protestanten in Südostfrankreich 1685–1730*, München 2003.
- BIBL**, Viktor, *Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II.*, Innsbruck 1900.

- BIBL, Viktor, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: AÖG 87 (1899).
- BIBL, Viktor, Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich, in: MIÖG Ergänzungsband 6, 1901, S. 575-596.
- BIBL, Viktor, Maximilian II. Der rätselhafte Kaiser, Hellau bei Dresden 1929.
- BIBL, Viktor, Zur Frage der religiösen Haltung Kaiser Maximilian II. in: AÖG 106 (1918) S. 298-426.
- BINDER**, Ludwig, Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Köln 1976.
- BOGDAN**, Henry, Histoire des Habsbourg, Des origines à nos jours, Paris 2002.
- BÖHLKE**, Effi (Hrsg.), Montesquieu Franzose – Europäer – Weltbürger, Berlin 2005.
- BOLDT**, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel, Bd. I: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches, München 1994.
- BORGMANN**, Karl, Der Deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, Berlin 1937.
- BOSL**, Karl, Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Band II, Stuttgart 1974.
- BOTTESCH**, Martin, GRIESHOFER Franz, SCHABUS Wilfried (Hrsg.) Die Siebenbürgischen Landler. Eine Spurensicherung. 2 Bde., Wien /Köln 2002.
- BRAND**, Karl, Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede, in: HZ 95 (1905), S. 206-264.
- BRANDI**, Karl, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, München 1960.
- BRANDI, Karl (Hrsg.), Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555, Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen der königlichen Deklaration, Göttingen 1927, WALDER Ernst (Hrsg.) Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, Bern 1960.
- BRANDTNER**, Paul, Beitrag zur Geschichte der Transmigration inner- und oberösterreichischen Protestanten nach Ungarn, in: Deutsche Forschungen in Ungarn IV (1939), S. 72-84.
- BRAUBACH**, Max, Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie, 5 Bd., Wien 1963-65.
- BRAUBACH, Max, Johann Christoph Barteinsteins Herkunft und Anfänge, in: MIÖG 61 (1953), S. 99-149.
- BRAUBACH, Max, Konrad REPGEN (Hrsg.), Acta Pacis Westphalicae, Münster 1962.
- BRAUBACH, Max, Eine Satire auf den Wiener Hof aus den letzten Jahren Kaiser Karls VI., in: MIÖG 53 (1939), S. 21-79.
- BRAUMÜLLER**, Hermann, Geschichte von Kärnten, Klagenfurt 1949.
- BRUCKMÜLLER**, Ernst, Sozialgeschichte Österreichs Wien 1985.
- BRUNNER**, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1984.
- BRUNNER**, Walter, Der Geheimprotestantismus 1600 bis 1781, in: Gerhard PFERSCHY (Hrsg.), Evangelisch in der Steiermark, Graz 1981, S. 68-80.
- BRUNNER, Walter, Glaubenstreue im Untergrund. Die Bewahrer evangelischen Glaubens in der Steiermark 1600 bis 1781. in: ZHVSt 85 (1994), S. 7-24.
- BRUNNER, Walter, Kryptoprottestantismus in der Steiermark und in Kärnten im Zeitalter der Gegenreformation, in: France M. DOLINAR/Maximilian LIEBMANN u.a. (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628, Klagenfurt 1994, S. 249-263.
- BUCHHOLZ**, Franz Bernard von, Geschichte Ferdinands des Ersten, Band 1-9, neu hrsg. von Berthold SUTTER, Graz 1971.
- BUCHINGER**, Erich, Die „Landler“ in Siebenbürgen. Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnis einer Zwangsumsiedlung im 18. Jahrhundert, München 1980.
- BUCHINGER, Erich, Die Geschichte der Hutterischen Brüder in Siebenbürgen und in der Walachei (1755-1770), in Russland und Amerika, in: Carinthia I 172 (1982), S. 145-303.

- BURKHARDT**, Johannes, Konfession als Argument in den zwischenstaatlichen Beziehungen, Friedenschancen und Religionskriegsgefahren in der Entspannungspolitik zwischen Ludwig XIV. und dem Kaiserhof, in: Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV., Berlin 1991, S. 135–154.
- BUSCHMANN**, Arno, Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahr 1806. Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, Baden-Baden 1994.
- CHANTIN**, Jean-Pierre, Le Jansénisme, Paris 1996.
- CHÂTELLIER**, Louis, La religion des pauvres. Les Missions rurales en Europe et la formation du catholicisme moderne. XVI–XIX siècle, Paris 1993.
- CHÂTELLIER**, Louis, Die Erneuerung der Seelsorge und die Gesellschaft nach dem Konzil von Trient, in: Paolo PRODI, Wolfgang REINHARD, Das Konzil von Trient und die Moderne, S. 107-124.
- CONRAD**, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966.
- CORETH**, Anna, Österreichische Geschichtsschreibung in der Barockzeit (1680-1740), Wien 1950.
- CORETH**, Anna, Pietas Austriaca, Österreichische Frömmigkeit im Barock, Wien 1982.
- COTTRET**, Monique, Jansénisme et lumières, Paris 1998.
- COTTRET**, Monique, DELUMEAU, Jean, Le catholicisme entre Luther et Voltaire, Paris 1996.
- CSERMAK**, Alice, Die Geschichte des Protestantismus in der Herrschaft Paternion bis zum Toleranzpaten 1781, Dissertation Wien 1969.
- CZERWENKA**, B., Die Khevenhüller, Geschichte des Geschlechts, Wien 1867.
- DAUGSCH**, Walter, Toleranz im Fürstentum Siebenbürgen. Politische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Religionsgesetzgebung im 16. und 17. Jahrhundert. Kirche im Osten 26 (1983), S. 35-72.
- DEDIC**, Paul, Der Kärntner Protestantismus von der Adelsemigration bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts, in: JGPrÖ 59 (1938), S. 63-165.
- DEDIC**, Paul, Bauernschicksale aus der Zeit des Geheimprotestantismus in Innerösterreich, Graz 1938.
- DEDIC**, Paul, Besitz und Beschaffung evangelischen Schrifttums in Steiermark und Kärnten in der Zeit des Kryptoprotestantismus. in: ZKG 58 (1939), S. 476-495.
- DEDIC**, Paul, Der Geheimprotestantismus in Kärnten während der Regierung Karls VI. (1711-1740) (=Archiv für vaterländische Geschichte und Topgraphie 26), Klagenfurt 1940.
- DEDIC**, Paul, Der Kärntner Protestantismus vom Abschluss der „Hauptreformation“ bis zur Adelsemigration (1600-1629/30). in: JGPrÖ 58 (1937), S. 70-108.
- DEDIC**, Paul, Der Protestantismus in der Steiermark im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 149), Leipzig 1930.
- DEDIC**, Paul, Die Einschmuggelungen lutherischer Bücher nach Kärnten in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts, in: JGPrÖ 60 (1939), S. 126-177.
- DEDIC**, Paul, Die Mitwirkung steirischer Landgerichte und Mautämter an der Verfolgung der flüchtigen Kärntner Protestanten in den Jahren 1735/36, in: ZHVStmk 36 (1943), S. 72-103.
- DEDIC**, Paul, Kärntner Exulanten des 17. Jahrhunderts. 8 Teile. Carinthia I 136-138 (1948, 108-135 [= 1. Teil]; 139 (1949) 388-417 [= 2. Teil]; 140 (1950) 768-803 [= 3. Teil]; 142 (1952) 350-380 [= 4. Teil]; 145 (1955) 577-589 [= 5. Teil]; 147 (1957) 628-634 [= 6. Teil]; 150 (1960) 277-320 [= 7. Teil]; 154 (1964) 257-307 [= 8. Teil].
- DEDIC**, Paul, Nachwirkungen der großen Emigration in Salzburg und Steiermark, in: JGPrÖ 65/66 (1944/1945), S. 71-134.

- DEDIC, Paul, Verbreitung und Vernichtung evangelischen Schrifttums in Innerösterreich im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, in: ZKG 57 (1938) S. 433-458.
- DELUMEAU, Jean, COTTRET, Monique, Le catholicisme entre Luther et Voltaire, Paris 1996.
- DEMEL, Walter, Europäische Geschichte des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 2000.
- DENZER, Horst (Hrsg.), Samuel PUFENDORF, Die Verfassung des deutschen Reiches, Stuttgart 1976.
- DICKMANN, Fritz, Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen, in: Heinrich Lutz (Hrsg.) Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit (=Wege der Forschung, Bd. 246), Darmstadt 1977.
- DICKMANN, Fritz, Der Westfälische Frieden, Münster 1985.
- DINGES Martin, Gegenreformation und Calvinismus in Frankreich. Von der staatlich garantierten Duldung zur Zwangskonversion, in: Rudolf Leeb, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil, in: MIGÖ Bd. 47, S. 396-406.
- DISSERTORI, Alois, Die Auswanderung der Defregger Protestanten 1666-1725 (Schlern-Schriften 235), Innsbruck² 2001.
- DOBLINGER, Max, Der Protestantismus in Eferding und Umgebung bis zum Toleranzpatent, in: JGPrÖ 72 (1956), S. 31-68.
- DOLINAR, France M., LIEBMANN Maximilian, RUMPLER Helmut, TAVANO Luigi (Hrsg.) Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564 – 1628, Graz Wien 1994.
- DOLLINGER, Rudolf, Regensburg und der österreichische Protestantismus. Zeitschrift für Bayrische Kirchengeschichte 28 (1959), S. 71-96.
- DOMPNIER, Bernard, Le venin de l'hérésie. Image du protestantisme et combat catholique au XVII^e siècle, Paris 1985.
- DONN, Ludwig, Die göttliche Sendung, Wien 1866.
- DOPSCH, Heinz/Hans SPATZENEGGER (Hrsg.) Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/1, Salzburg² 1995 und II/5 Salzburg 1991.
- DOTZAUER, Winfried, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reichs und ihr Eigenleben (1500-1806), Darmstadt 1989.
- DROBESCH, Werner, Katholiken und Protestanten in Kärnten im Spiegel der Histiographie. Von der ideologischen Instrumentalisierung zum „Sine ira et studio“, Carinthia I 190 (2000), S. 197-202.
- DUCHHARDT, Heinz (Hrsg.) Der Westfälische Frieden. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998.
- DUCHHARDT, Heinz / Gerhard MAY (Hrsg.), Union, Konversion, Toleranz. Dimensionen der Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen im 17. und 18. Jahrhundert, Mainz 2000.
- DUCHHARDT, Heinz, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648-1806, München 1990.
- DUCHHARDT, Heinz, Das Zeitalter des Absolutismus, München³ 1998.
- DUCHHARDT, Heinz, Der Friede von Rijswijk 1697, Mainz 1998.
- DUCHHARDT, Heinz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806, Stuttgart Berlin 1991.
- DUCHHARDT, Heinz, Die Konfessionspolitik Ludwigs XIV. und die Aufhebung des Edikts von Nantes, in: Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes als europäisches Ereignis, DUCHARDT Heinz (Hrsg.), Köln/Wien 1985, S.29–52.
- DUCHHARDT, Heinz, Gleichgewicht der Kräfte, Convenance, europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwig XIV: bis zum Wiener Kongreß, Darmstadt 1976.
- DUCHHARDT, Heinz, Protestantisches Kaisertum und altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht, Wiesbaden 1977.

- DUCHHARDT, Heinz., Karl VI., die Reichsritterschaft und der „Opferpfennig“ der Juden, in: Zeitschrift für historische Forschung 10, 1983, S. 149-167.
- DUCHHARDT, Heinz, Die Konfessionpolitik Ludwig XIV. und die Aufhebung des Edikts von DUCHHARDT, Heinz, Der Exodus der Hugenotten – Die Aufhebung des Edikts von Nantes als europäisches Ereignis, Wien/Köln 1985.
- DUHR, Bernhard, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, Bd. II/2, Freiburg 1912.
- EBERS, Godehard Josef, Grundriss des katholischen Kirchenrechts, Wien 1950.
- EDER, Karl, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs 1), Linz 1932.
- EDER, Karl, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602 (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs 2), Linz 1936.
- EDER, Karl, Reformation und Gegenreformation in Österreich, in: Theologisch-praktische Quartalsschrift, Linz 1952, S. 13-30.
- EGELHAAF Gottlob, Deutsche Geschichte im sechzehnten Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden (Zeitalter der Reformation), 1526–1555, Stuttgart 1892.
- EHRENPREIS, Stefan, RUTHMANN Bernhard, Jus reformandi – Jus emigrandi. Reichsrecht, Konfession und Ehre in Religionsstreitigkeiten des späten 16. Jahrhunderts, in: Michael WEINZIERL (Hrsg.) Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte, Wien/München 1997, S. 67-95.
- EICHMEYER, Karl, KARZEL Herwig, Kulturgut der Reformationsbewegung bis zur Toleranz und Kirchwerdung, in: Karl PÖMER (Hrsg.), Kirche in Oberösterreich, 200 Jahre Bistum Linz, Linz 1985, S. 171-179.
- EMRICH, Gabriele, Die Emigration der Salzburger Protestanten 1731-1732, Reichsrechtliche und konfessionspolitische Aspekte, (Historia profana et ecclestica 7), Münster u.a. 2002.
- ENGEL, Reinhold, Das Evangelium in Kärnten, Seine Geschichte in vier Jahrhunderten, o.J.
- EVANS, R.J.W., Über die Ursprünge der Aufklärung in den habsburgischen Ländern, in: Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich, Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 2. Bd., Wien 1985, S. 9- 31.
- EVANS, Robert J.W., Das Werden der Habsburgermonarchie 1550-1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen (Forschungen zur Geschichte des Donaauraums 6), Wien 1986.
- EVANS, Robert J.W., Die Grenzen der Konfessionalisierung. Die Folgen der Gegenreformation für die Habsburgerländer (1650 – 1781), in: Joachim BÄHLKE, Arno STROMEYER (Hrsg.) Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa, Stuttgart 1999, S. 395-412.
- EVANS, Robert J.W., Die Habsburger. Die Dynastie als politische Institution, in: A.G.DICKENS (Hrsg.), Europas Fürstenhöfe, Herrscher, Politik und Mäzene 1400 – 1800, Graz 1978. S. 12-145.
- EYBL, Franz (Hrsg.), Strukturwandel kultureller Praxis, Beiträge zu einer kulturwissenschaftlichen Sicht des theresianischen Zeitalters, Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 17. Band, Wien 2002.
- FEINE, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte der katholischen Kirche, Wien-Köln 1972.
- FEINE, Hans Erich, Zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches seit dem Westfälischen Frieden, in: ZRG Germ. Abt. 52 (1932), S. 65-133.
- FELLNER, Thomas, Geschichtliche Übersicht, in: Die Österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung, Bd. 1, Veröffentlichung der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 5, Wien 1907.
- FITSCHEN, Klaus, Der Katholizismus von 1648-1870, Kirchengeschichte in Einzeldarstellung, Leipzig 1997.
- FLOREY, Gerhard, der Protestantismus im Lungau. Ein Stück Salzburger Kirchengeschichte, in: JGPr.Ö 92 (1976), S. 85-114.

- FLOREY, Gerhard, Geschichte der Salzburger Protestanten und ihre Emigration 1731/32, (=Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, 1. Reihe Bd. 2)², Wien 1986.
- FLOREY, Gerhard, Die „große Emigration“, in: ZAISBERGER, Friederike (Hrsg.), Reformation Emigration – Protestanten in Salzburg, Salzburg 1981, S. 101-108.
- FORSTHOFF, Ernst (Hrsg und Übersetzer), Vom Geist der Gesetze – Montesquieu, Tübingen 1992.
- FRANKL, Karl Heinz, Die katholische Konfessionalisierung in Kärnten bis 1628, in: Carinthia I 190 (2000), S. 227-264.
- FRANKL, Karl Heinz, Wie sieht die katholische Kirche heute die Gegenreformation ? in: France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628, Graz 1994, S. 709-716.
- FRANZL, Johann, Ferdinand II. Kaiser im Zwiespalt der Zeit, Graz 1978.
- FREUDENBERGER, Rudolf, Confessio Augustana (Augsburger Bekenntnis) von 1530, in: C.A. HOFFMANN (Hrsg.), Als Friede möglich war, Regensburg 2005, S 313.
- FROESCHLÉ – CHOPARD, Marie – Hélène et Michel, Atlas de la Réforme pastorale en France de 1550 à 1790, Paris 1986.
- FUCHS Konrad, RAAB Heribert (Hrsg.), Wörterbuch der Geschichte, München 1987.
- FROMMER, Hansjörg, Das Ideal der französischen Monarchie bei Montesquieu, o. O. 1968.
- GALTER, Kurt, Die Transmigration steirischer Protestanten nach Ungarn und Siebenbürgen, in: Evangelisch in der Steiermark, Graz 1981, S. 80-85.
- GALTER, Kurt, Staatsrechtliche Lage der Protestanten in der Steiermark, Dissertation, Graz 1952.
- GAMPL, Inge, Staat – Kirche – Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeit XV), Wien 1984.
- GAMPL, Inge, Staat und evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart: in: ZRG Kan. 52 (1966), S. 299-331.
- GASER, Peter, Das spanische Königtum Karls VI. in Wien, in: MÖSTA, Bd. 6, 1953, S. 184-196.
- GATZ, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches, Wien 2005.
- GIERKE, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868.
- GINDELY, Die Processierung der Häretiker in Böhmen unter Karl VI., Prag 1887.
- GOTTHARD, Axel, Das Alte Reich 1495 – 1806, Darmstadt 2003.
- GOTTHARD, Axel, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004.
- GOTTHARD, Axel, Der deutsche Konfessionskrieg seit 1619 – ein Resultat gestörter politischer Kommunikation, in: HJb 122, 2002, S. 141-172.
- GOTTHARD, Axel, Konfession und Staatsräson, Stuttgart 1992.
- GOTTHARD, Axel, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bde., Husum 1999.
- GRATZER, Franz, Kryptoprottestantismus in Oberösterreich. Ein geschichtlicher Überblick. in: JBOÖMV 131/1 (1986), S. 17-67.
- GRIESEBNER, Andrea, SCHEUTZ, Martin, WEIGL, Herwig (Hrsg.). Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16. – 19. Jahrhundert), Innsbruck, Wien 2002. (= Wiener Studien zur Geschichte der Neuzeit 1).
- GUGITZ, Gustav, Bibliographie zur Geschichte und Stadtkunde von Wien, 5 Bde., Wien 1947-1962.
- GUTKAS, Karl (Hrsg.), Prinz Eugen und das barocke Österreich, Salzburg 1985.
- GUTKAS, Karl, Geschichte des Landes Niederösterreich, 6. Auflage, St. Pölten 1983.
- GUTKAS, Karl, Geschichte Niederösterreichs, Wien 1984.
- GUTSCHERA, Hubert, MAIER Joachim, THIERFELDER Jörg, Geschichte der Kirchen. Ein ökumenisches Sachbuch mit Bildern, Feiburg im Breisgau 2003.

- HAIDER**, Siegfried, Geschichte Oberösterreichs (Geschichte der österreichischen Bundesländer), Wien 1987.
- HAMANN**, Brigitte (Hrsg.), Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, Wien 1988.
- HAMMERMAYER**, Ludwig, Die Aufklärung in Salzburg 1715-1803, in: Geschichte Salzburgs Bd. II/1, Teil 1, Heinz DOPSCH/Hans SPATZENBERGER (Hrsg.), Salzburg 1988.
- HANTSCH**, Hugo, Die drei großen Relationen St. Saphorins über das innere Verhältnis am Wiener Hof zur Zeit Karls VI., in: MIÖG, 58 (1950), S. 625-636.
- HANTSCH**, Hugo, Die Entwicklung Österreich-Ungarns zur Großmacht, Freiburg 1933.
- HANTSCH**, Hugo, Die Geschichte Österreichs, 2 Bd., Graz-Wien² 1955.
- HANTSCH**, Hugo, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674 – 1746), Augsburg 1929.
- HARTL**, Friedrich, Kirche und Religion im Zeitalter Maria Theresias, Eine Darstellung aus den Kronprinzenvorträgen für Joseph II., in: ÖAKR 79 (1978), S. 132-167.
- HARTMANN**, Gerhard, Karl SCHNITH (Hrsg.), Die Kaiser, Wiesbaden 2006.
- HARTMANN**, Peter Claus (Hrsg.) Der Mainzer Kurfürst als Reichskanzler, Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich, Stuttgart 1997.
- HARTMANN**, Peter Claus, Kulturgeschichte des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1806, Wien 2001.
- HARTMANN-FRANZENSCHULD**, Ernst von, Geschichte der Grafen Goëss (1100-1873), Wien 1873.
- HASSINGER**, Herbert, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung und Leistung vom 16. – 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N.F. 36 (1964).
- HAUG-MORITZ**, Gabriele, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 44), Leinfelden-Echterdingen 2002.
- HAUG-MORITZ**, Gabriele, Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden, in: ZHF 19 (1992), S. 445-482.
- HECKEL**, Martin, Autonomia und Pacis Composito. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, in: ZRG Kan. Abt. 45 (1959), S. 141-248.
- HECKEL**, Martin, Der Augsburger Religionsfriede, in: Evangelisches Staatslexikon 2, (1987), Sp.111-117.
- HECKEL**, Martin, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983.
- HECKEL**, Martin, Die katholische Konfessionalisierung im Spiegel des Reichskirchenrechts, in: REINHARD, Wolfgang, SCHILLING, Heinz (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung, Gütersloh 1995 (SVRG 98), S. 184-227.
- HECKEL**, Martin, Gesammelte Schriften, 5 Bd., Tübingen 2004.
- HECKEL**, Martin, Itio in partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches, in: ZRG Kan. 64 (1978), S. 180-308.
- HECKEL**, Martin, Parität, in: ZRG Kan. 45 (1963), S. 261-420.
- HECKEL**, Martin, Religionsfreiheit, in: Klaus SCHLAICH (Hrsg.), Martin Heckel, Gesammelte Schriften, Tübingen 1997, Bd. 4, S. 647-859.
- HECKEL**, Martin, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968.
- HECKEL**, Martin, Der Augsburger Religionsfriede. Sein Sinnwandel vom provisorischen Notstands-Instrument zum sakrosankten Reichsfundamentalgesetz religiöser Freiheit und Gleichheit, Juristen Zeitung 60 (2005), S. 961-1016.
- HECKEL**, Martin, Konfessionalisierung in Koexistenznöten. Augsburger Religionsfrieden. Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede in neuer Sicht, in: HZ 280 (2005), S. 647-690.

- HEER**, Friedrich, Der Kampf um die österreichische Identität, Wien 1981.
- HEILINGSETZER**, Georg, Grundzüge der politischen und territorialen Entwicklung Oberösterreichs in der frühen Neuzeit (1500-1848), in: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes, Wels 1983.
- HELLBLING** Ernst C, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Ilse REITER (Hrsg.), Wien 1996.
- HELLBLING Ernst C., Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956.
- HELLBLING Ernst C., Staat und Kirche in Österreich aus evangelischer Sicht, in: Kirche und Staat. Fritz Ecker zum 65. Geburtstag (Hrsg.) Herbert SCHAMBECK, Berlin 1976, S. 183-207.
- HELMEDACH**, Andreas, Bevölkerungspolitik im Zeichen der Aufklärung. Zwangsumsiedlung und Zwangsassimilierung im Habsburgerreich des 18. Jahrhunderts – eine noch ungelöste Forschungsaufgabe. Comparativ, Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung I, 1996, S. 41-62.
- HERSCHE**, Peter, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, zwei Teilbände, Freiburg 2006.
- HERSCHE, Peter, Der Spätjansenismus in Österreich, Wien 1977.
- HERSCHE, Peter, „Klassizistischer“ Katholizismus. Der konfessionsgeschichtliche Sonderfall Frankreich, in: HZ 262 (1996), S. 357-389.
- HERSCHE, Peter (Hrsg.), Der aufgeklärte Reformkatholizismus in Österreich, Bern 1976.
- HILDESHEIMER**, Françoise, Le Jansénisme en France aux XVIIe et XVIIIe siècles, Paris 1991.
- HÖBELT**, Lothar, Von Worms bis Münster, Reich und Österreich im Zeitalter der habsburgischen Hegemonie, der Glaubensspaltung und der Türkengefahr, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hrsg.), Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996 – 1806, Wien 1996, S. 131-161.
- HOCHMEIER**, Andreas, Geheimprotestantismus in Oberösterreich, Diplomarbeit, Wien 2000.
- HÖFER**, Josef, RAHNER, Karl (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 10 Bde., Freiburg 1957-1965.
- HÖFER**, Rudolf, Christentum und Kirche von den Anfängen bis zur Gegenreformation, in: Geschichte der Stadt Graz, Walter BRUNNER (Hrsg.), Bd. 3, Graz 2003, S. 7-135.
- HOFFMANN**, Carl A., JOHANES Markus, TREPESCH Christoph (Hrsg.) Als Frieden möglich war, (Ausstellungskatalog), Regensburg 2005.
- HOFFMANN, Carl A., Passauer Vertrag, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, Regensburg 2005, S. 327-328.
- HOFFMANN, Carl A., Konfessionalisierung der weltlichen Territorien und religionspolitische Reichsgesetzgebung zwischen Reformation und Westfälischen Frieden, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, Regensburg 2005, S. 89-103.
- HOKE**, Rudolf, REITER Ilse, Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte, Wien 1193.
- HOLLDAK**, Heinz, Der Physiokratismus und die absolute Monarchie, in: Karl v. ARETIN (Hrsg.), Der Aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974, S. 137-179.
- HUBER**, Norbert OFM Cap, Österreich und der Heilige Stuhl vom Ende des spanischen Erbfolgekrieges bis zum Tode Papst Clemens XI. (1714-1721), 1967.
- IMMICH**, M., Geschichte des Europäischen Staatensystem, von 1660 – 1789, München 1905.
- JEDIN**, Hubert, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. IV: Reformation, katholische Reform und Gegenreformation, Freiburg i. Breisgau

- JEDIN, Hubert, Geschichte des Konzils von Trient, 4 Bde., Freiburg 1951-1975.
- JONACH**, Helga Maria, Die Maßnahmen der kaiserlichen Regierung gegen die Protestanten in Kärnten und Oberösterreich von Beginn der Gegenreformation bis zum Toleranzpatent, Diplomarbeit, Wien 1989.
- KAISER-KAPLANER**, Ingrid, Die Sachsen und Landler in Siebenbürgen. Dargestellt anhand von Chroniken und erzählenden Erinnerungen. Klagenfurt 1996.
- KALMAR**, Janos, Zum Portrait des jungen Kaiser Karl VI. in: *Annales Universitatis Scientiarum, Sectio Historica, Tomus XXV.*, Budapest 1987.
- KARNIEL**, Joseph, Die Toleranzpolitik Josephs II. (übersetzt aus den Hebräischen Leo KOPPEL), Stuttgart 1986.
- KASTNER**, Ruth (Hrsg.), Quellen zur Reformation 1517–1555, Darmstadt 1994.
- KERSCHBAUMER**, Anton, Kardinal Klesl. Ein Monographie, Wien ² 1905.
- KISCH**, Wilhelm, Die Alten Strassen und Plätze Wien's Vorstädten, I. Band, Wien 1888.
- KLINGENSTEIN** Grete, Bemerkungen zum Problem der katholischen Kirche und Aufklärung in Österreich, in: Reinhard ELZE/Heinrich SCHMIDINGER (Hrsg.), Rom in der Neuzeit, Politische, kirchliche und kulturelle Aspekte, Wien 1979.
- KLINGENSTEIN, Grete, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert, in: Österreichisches Archiv, Wien 1970, S. 135 f.
- KLINGENSTEIN, Grete, LUTZ Heinrich (Hrsg.) Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragungen zur Geschichte der frühen Neuzeit. Wien 1981 (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8).
- KLUETING**, Harm, Das Reich und Österreich. 1648–1740, Münster 1999.
- KLUETING, Harm, Faktoren österreichischer Identitätsbildung im 18. Jahrhundert, in: Franz EYBL (Hrsg.), Strukturwandel kultureller Praxis, Beiträge zu einer kulturwissenschaftlichen Sicht des thesianischen Zeitalters, Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 17. Band, Wien 2002.
- KLUETING, Harm, Zwischen wittelsbachischem Kaisertum und josephinischer Diözesanregulierung (1742/45-1783): Faktoren österreichischer Identitätsbildung im 18. Jahrhundert, in: Franz M. EYBL (Hrsg.), Strukturwandel kultureller Praxis, Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 17. Band, Wien 2002. S. 15-33.
- KLUETING, Harm, Das Konfessionelle Zeitalter 1524–1648, Stuttgart 1989.
- KLUETING, Harm, Die Lehre von der Macht der Staaten, Berlin 1986.
- KNALL**, Dieter, Auf den Spuren einer Kirche, Evangelisches Leben in Österreich, Wien 1987.
- KNALL, Dieter, Aus der Heimat gedrängt. Letzte Zwangsumsiedlung steirischer Protestanten nach Siebenbürgen unter Maria Theresia, (Forschung zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark; XLV. Band) Graz 2002.
- KÖBLER**, Gerhard, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, Innsbruck 1997.
- KOCH**, Ernst, Das konfessionelle Zeitalter – Katholizismus, Luthertum, Calvinismus (1563-1675), Leipzig 2000.
- KOCH**, Friedrich, Streiflichter zur Geschichte der Protestanten, in: PGPrÖ 25 (1904), **Seite fehlt**
- KOCH**, Ludwig SJ, Jesuiten-Lexikon, Paderborn 1934.
- KOCH**, Matthias, Geschichte des Deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III., Wien 1865.
- KOCHER**, Gernot, Das Wechselspiel von Rechtsordnung und Sozialordnung in der thesianisch-josephinischen Gesetzgebung und Judikatur, in: Sammelband zum Symposium „Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., Wien 1980.

- KOCHER, Gernot, Rechtsverständnis und Rechtsreformen im aufgeklärten Absolutismus Österreichs, in: Österreich im aufgeklärten Absolutismus (Schriften des Instituts für Österreichkunde 42), Wien 1983, S. 54f.
- KOCHER, Gernot, Zur Funktion der Gesetzgebung im 18. Jahrhundert, in: Hermann BALTL/Gernot KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einfluß sozial- und wirtschaftlicher Grundzüge, Graz 1995, S. 44-47.
- KOHLER, Alfred, Das Reich im Kampf um die Hegemonie in Europa 1521-1648, München 1990.
- KOHLER, Alfred, Die Sicherung des Landfriedens im Reich. Das Ringen um eine Executionsordnung des Landfriedens 1554/55. in: MÖStA 24 (1971), S. 140-168.
- KOHLER, Alfred, Karl V. 1500 – 1558, Eine Biographie, München 1999.
- KOHLER, Alfred, Ferdinand I., 1503-1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.
- KOLLER-NEUMANN, Irmtraud, Die Gegenreformation in Villach, Villach 1976.
- KOLLER-NEUMANN, Irmtraud, Zum Protestantismus unter der Jesuitenherrschaft Millstatt, in: Carinthia I 178 (1998), S. 143-164.
- KOLLER-NEUMANN, Irmtraud, Zur protestantischen Einschreibebewegung und Transmigration aus der Herrschaft Millstatt nach Siebenbürgen 1752/53, in: Carinthia I 172 (1982), S. 69-97.
- KOOPS, Tilman Peter, Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die weltliche Obrigkeit in der lutherischen Theologie des 16. und 17. Jahrhunderts, Dissertation, Kiel 1968.
- KÖPECZI, Bela, Staatsräson und christliche Solidarität. Die ungarischen Aufstände und Europa in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Budapest 1983.
- KÖRPER, Gerlinde, Studien zur Biographie Elisabeth Christines von Braunschweig – Lüneburg – Wolfenbüttel, Dissertation, Wien 1975
- KOVÁCS, Elisabeth, Die „Herausentwicklung Österreichs aus dem Heiligen Römischen Reich“ im Reflex der Beziehungen von Kaisertum und Papsttum während des 18. Jahrhunderts, in: Richard PLASCHKA (Hrsg.), Österreich in Europa der Aufklärung, Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., Wien 1985, S. 421-436.
- KOVÁCS, Elisabeth (Hrsg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien 1979.
- KOVÁCS, Elisabeth, Einflüsse geistlicher Ratgeber und höfischer Beichtväter auf das fürstliche Selbstverständnis, auf Machtbegriffe und politische Entscheidungen österreichischer während des 17. und 18. Jahrhunderts, Cristianesimo nella storia 4 (1983), S. 79-102.
- KRAKOWITZER, Ferdinand, Geschichte der Stadt Gmunden in Ober-Österreich, Gmunden 1898-1900.
- KRANZ, Annette, Habsburgisch-französischer Konflikt und Türkengefahr, in: Carl A. Hoffmann u.a. (Hrsg.), Als Friede noch möglich war, Regensburg 2005, S. 301-302
- KRAUS, Andreas, Das katholische Herrscherbild im Reich, dargestellt am Beispiel Ferdinands II. und Kurfürst Maximilian I. von Bayern, in: Konrad REPGEN (Hrsg.), Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert, Münster 1991, S. 1-25.
- KRAUSS, Eberhard, Die Emigration nach Franken, in: Gustav REINGRABNER (Hrsg.) Evangelisch! Gestern und Heute einer Kirche. Katalog der Ausstellung auf der Schallaburg, St. Pölten 2002. S. 133-141.
- KRAWARIK, Hans, Aus der Heimat gedrängt – Exulanten und Transmigranten aus Oberösterreich, in: JGPrÖ 121 (2005), S. 35-56.
- KRAWARIK Hans, Zum Spannungsverhältnis Konfessionalisierung – Rekatholisierung, Strukturelle Varianten im östliche Österreich, in: JGPrÖ 122 (2006), S. 55-69.
- KREMER, Bernd Mathias, Der Westfälische Friede in der Bedeutung der Aufklärung, Zur Entwicklung des Verfassungsverständnisses im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation vom Konfessionellen Zeitalter bis ins späte 18. Jahrhundert, Tübingen 1989.

- KRUMENACKER** Yves, Les protestants au Siècle des Lumières. Le modèle Lyonnaise, Paris 2002.
- KÜHNEL**, Harry, Staat und Kirche in den Jahren 1700 bis 1740. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatschristentums in Österreich, Dissertation, Wien 1951.
- KUNISCH**, Johannes (Hrsg.), Prinz Eugen von Savoyen und seine Zeit, Freiburg/Breisgau 1986.
- KÜNSZBERG**, Eberhard Freiherr von, **SCHRÖDER** Richard (Hrsg.) Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 1-10, Weimar 1914f.
- KUPISCH**, Karl, Kirchengeschichte V (1815–1942), Zeitalter der Revolution und Weltkriege, Stuttgart² 1986.
- KÜPPERS-BRAUN**, Ute, „Kinder-Apracticierung“. Kinder zwischen den Konfessionen im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), S. 208-225.
- KÜPPERS-BRAUN**, Ute, Und die kleinen Kinder von den Brüsten und Schössen ihrer Eltern gerissen werden, Transmigrationskinder zwischen Indoktrination und Propaganda, in: Rudolf **LEEB** u.a. (Hrsg.) Staatsmacht und Seelenheil – Gegenreformation und Geheimprotestantismus, Wien 2007, S. 213-228.
- KÜPPERS-BRAUN**, Ute, Zerrissene Familien und entführte Kinder. Staatlich verordnete Protestantenverfolgung im Osttiroler Defregental (1683-1691), in: JGPrÖ 121 (2005), S. 91-168.
- KUSEJ**, J.R., Joseph II und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs, Stuttgart 1908.
- LANDAU**, Marcus, Geschichte Karls VI. als König von Spanien, Stuttgart 1889.
- LANGER**, Herbert, 1648. Der Westfälische Frieden. Pax Europaea und Neuordnung des Reiches, Berlin 1994.
- LEEB**, Rudolf, Das Erbe der Protestantenforschung in Österreich, Die Fragestellung der Vergangenheit und die Perspektiven für die künftige Forschung, in: Carinthia I 189 (1999), S. 711-723.
- LEEB**, Rudolf, Der Augsburger Religionsfrieden und die österreichischen Länder, in: JGPrÖ 122 (2006), S. 23-54.
- LEEB**, Rudolf, Der Streit um den wahren Glauben, Reformation und Gegenreformation, in: Rudolf **LEEB**, Maximilian **LIEBMANN** u.a. (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich, Wien 2003, S. 145-278.
- LEEB**, Rudolf, Die Zeit des „Geheimprotestantismus“, in: Carinthia I 190 (2000). S. 249-264.
- LEEB**, Rudolf, Reformation, Gegenreformation und katholische Konfessionalisierung in Kärnten, in: Carinthia I (2001) S. 203-225.
- LEEB**, Rudolf, Zur Geschichte und Konzeption der österreichischen Protestantengeschichtsschreibung, in: F.**WAGNER**, Karl **SCHWARZ** (Hrsg.) Zeitenwechsel und Beständigkeit. Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien 1821-1996, Wien 1997.
- LEEB**, Rudolf, **PILS** Claudia, **WINKELBAUER** Thomas (Hrsg.) Staatsmacht und Seelenheil – Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, MIÖG 117, Wien 2007.
- LEEB**, Rudolf, Widerstand und leidender Ungehorsam gegen die katholische Konfessionalisierung in den österreichischen Ländern, in: Rudolf **LEEB** u.a. (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil, Wien 2007, S. 183-201.
- LEEB**, Rudolf, Die Ausweisung der evangelischen Defregger im Jahre 1684. Die Entstehung des Geheimprotestantismus in Tirol und Salzburg, in: Reimmichels Volkskalender, Hall 2003, S. 104-119.
- LENGYEL**, Zolt/**WIEN** Ulrich (Hrsg.), Siebenbürgen in der Habsburgermonarchie. Vom Leopodium bis zum Ausgleich (1690-1867), Köln/Wien 1999.
- LHOTSKY** Alphons, Kaiser Karl VI. und sein Hof im Jahre 1712/13, in: MIÖG 66 (1958), S. 52-80.

- LHOTSKY, Alphons, Die Geschichte der Sammlung, Von den Anfängen bis zum Tode Karl VI., in: Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des 50-Jährigen Bestandes.
- LIEBMANN**, Maximilian, Christentum und Kirche in der Steiermark. Heft 1-4, Kehl am Rhein 1996-2000.
- LIEBMANN, Maximilian, Vom Josephinismus zur freien Kirche, in: Karl AMON, Maximilian LIEBMANN, Kirchengeschichte der Steiermark, S. 220-255.
- LIEBMANN, Maximilian, Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat. Vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart, in: Rudolf LEEB u.a. (Hrsg.), Geschichte des Christentums in Österreich, Wien 2003, S. 361-457.
- LIENHARD**, Marc, Zwischen Gott und König. Situation und Verhalten der französischen Protestanten nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, Heidelberg 1986.
- LIGOU**, Daniel, Le protestantisme en France de 1598 à 1715, Paris 1968.
- LITSCHSEL**, Helga (Hrsg.) Kirche in Oberösterreich: 200 Jahre Bistum Linz, Oberösterreichische Landesausstellung 1985 im ehemaligen Benediktinerstift Garsten, Linz 1985.
- LOESCHE**, Georg, Geschichte des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich, Leipzig 1931.
- LOESCHE, Georg, Geschichte des Protestantismus, Wien 1930.
- LOESCHE, Georg, Neues über die Ausrottung des Protestantismus in Salzburg, in: JGPrÖ 50 (1929), S. 1-217.
- LOIDL**, Franz, Geschichte des Erzbistums Wien, Wien 1983.
- LORENZ** Gottfried, Die schwedische Korrespondenz 1646–1647, Serie II, Abt. C., Bd. 3, in: Konrad REPGEN, Acta Pacis Westphalicae, Münster, 1975.
- LORENZ**, Helmut (Hrsg.) Barock, Geschichte der bildenden Kunst in Österreich, Bd. IV, München 1999.
- LOSERTH**, Johann, Geschichte des Protestantismus im vormaligen und neuen Österreich, 3. Aufl., Wien 1930.
- LOSERTH, Johann, Zur Geschichte der Gegenreformation in Kärnten., Die Auflösung und Ausweisung des evangelischen Kirchen- und Schulministeriums in Klagenfurt, in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 19 (1900), S. 25-87.
- LOSERTH, Johann, Zur Geschichte der Widertäufer in der Steiermark, in: MHVStmK 42 (1894) und 50 (1903).
- LUDWIG**, Karl Heinz, **WELKE** Martin, Die Salzburger Emigration im Spiegel der deutschen Presse, in: ZAISBERGER, Friederike (Hrsg.), Reformation Emigration – Protestanten in Salzburg, Salzburg 1981, S. 109-111.
- LUTZ**, Heinrich, Reformation und Gegenreformation, München 1979.
- MAIR, Alois, Kirchengeschichte von Kärnten, 3. Teil: Neuzeit, Klagenfurt 1959.
- MAIER**, Hans, die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München² 1980.
- MARSCH**, Angelika, Die Salzburger Emigration in Bildern. Mit Beiträgen von Gerhard FLOREY und Hans WAGNER und einem Verzeichnis der zeitgenössischen Kupferstiche. (= Schriften des Nordostdeutschen Kulturwerks e.V. Lüneburg) Weissenhorn 1986.
- MARSCH, Angelika, Bilder zur Salzburger Emigration, in: ZAISBERGER, Friederike (Hrsg.), Reformation Emigration – Protestanten in Salzburg, Salzburg 1981, S. 112-118.
- MARTIN**, Catherine, Les compagnies de la Propaganda de la Foi (1632-1685), Paris, Grenoble, Aix, Lyon, Montpellier. Étude d'un réseau d'associations fondé en France au temps de Louis XIII. Pour lutte contre l'hérésie des origines à la Révocation de l'Édit de Nantes, Genf 2000.
- MATSCHKE**, Franz, Die Kunst im Dienste des Staates: Die Kaiseridee Karls VI., 2 Bde., Berlin 1981.
- MAY**, Georg, Zum *ius emigrandi* am Beginn des Konfessionellen Zeitalters, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 155, 1989. S. 92-125.

- MAY, Georg, Die Entstehung der hauptsächlichen Bestimmungen über das *ius emigrandi* (Art. V §§ 30-43 IPO) aus dem Westfälischen Friedenskongreß, in: ZRG Kann. Abt. 74, 1988, S. 436-496.
- MAYER-MALY**, Theo, Zur Sinnggebung von Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit, in: ÖAKR 5 (1954), S. 238-252.
- MAYR**, Josef Karl, Das Salzburger Emigrationspatent von 1731, in: JGPrÖ (74) 1954, S. 107-117.
- MAYR, Josef Karl, Zur Geschichte der Emigration der Salzburger Protestanten von 1731/32, in: JGPrÖ 1932 (52), S. 136-147.
- MAYR Josef Karl, Die Emigration der Salzburger Protestanten von 1731/1732. Das Spiel der politischen Kräfte, in: MGSL 69 (1929), S. 1-64; 70 (1930) S. 65-128; 71 (1931) S. 129-192.
- McGUIGAN**, Ges, Familie Habsburg, Köln 1988.
- MECENSEFFY**, Grete, Evangelisches Glaubensgut in Oberösterreich. Ein Beitrag zur Erschließung des religiösen Gehaltes der Reformation im Lande ob der Enns. in: MOÖLA 2 (1952), S. 77-174.
- MECENSEFFY, Grete, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz 1956.
- MECENSEFFY, Grete, Karls VI. spanische Bündnispolitik 1725-1729. Ein Beitrag zur österreichischen Außenpolitik des 18. Jahrhundert, Innsbruck 1934.
- MECENSEFFY, Grete, Maximilian II. in neuer Sicht, in: JGPrÖ 92 (1976), S. 42-54.
- MECENSEFFY, Grete, Ursprünge und Strömungen des Täuferniums in Österreich, in: MOÖLA 14 (1984), S. 77-94.
- MECENSEFFY, Grete, Vom österreichischen Geheimprotestantismus, in: Die evangelische Diaspora 27 (1956), S. 200-209.
- MEHLHAUSEN**, Joachim, Das Augsburger Interim (=Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie, Bd. 3), Neukirchen-Vluyn² 1996.
- MEIR**, Alice, Der Protestantismus in der Herrschaft Paternion vom 16. Jahrhundert bis zum Toleranzpatent, in: Carinthia I 162 (1972), S. 311-343.
- METZLER-ANDELBERG**, Helmut J., Kirche in der Steiermark, Gesammelte Aufsätze, Wien 1994.
- METZLER-ANDELBERG, Helmut J., Gegenreformation und fürstlicher Absolutismus, in: Gerhard PFERSCHY (Hrsg.), Evangelisch in der Steiermark, Glaubenskampf – Toleranz – Brüderlichkeit, Graz 1981, S. 57-62.
- MIKOLETZKY**, Hanns Leo, Hofreisen unter Karl VI., in: MIÖG 60 (1952),
- MIKOLETZKY, Hanns Leo, Österreich – das große 18. Jahrhundert, Wien 1967.
- MISCHLER**, Ernst/ULBRICH Josef (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes unter der Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner, 4 Bde., Wien 1905 –1909.
- MITIS**, Otto, Jagd und Schützen am Hofe Karls VI., Wien 1912.
- MITTERAUER**, Michael, Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern. Historische Grundlagen eines aktuellen Raumordnungsproblems, in: Michael MITTERAUER (Hrsg.), Grundtypen alteuropäischer Sozialform. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften, Stuttgart 1979, (=Kultur und Gesellschaft 5), S. 123-147.
- MONTESQUIEU**, Charles de, Perserbriefe, aus dem Französischen von Jürgen von STACKELBERG, Frankfurt am Main 1988.
- MRAZ**, Gerda und Gottfried, Maria Theresia, Ihr Leben und ihre Zeit in Bildern und Dokumenten, München 1979.
- MÜLLER**, Konrad, Instrumenta Pacis Westphaliae, die Westfälischen Friedensverträge, Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten, Bern/Frankfurt 1975.
- NAUMANN**, Martin, Österreich, England und das Reich 1719–1732, Dünnhaupt, 1936.

- NOVOTNY**, Alexander, Absolutismus und Republik im Zeitalter Erzherzog Karls von Innerösterreich, in: Innerösterreich 1564-1619, S. 39-62.
- NOVOTNY**, Alexander, SUTTER Berthold (Hrsg.), Innerösterreich 1564 – 1619. (=Joanea 3). o.J.
- NOWOTNY**, Ernst, Die Transmigration ober- und innerösterreichischer Protestanten nach Siebenbürgen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der „Ländler“, Jena 1931.
- OBERLEITNER**, Karl, Die evangelischen Stände im Land ob der Enns unter Maximilian II. und Rudolf II., Wien 1862.
- OBERSTEINER**, Gernot Peter, Theresianische Verwaltungsreformen im Herzogtum Steiermark, Die Repräsentation und Kammer (1749-1763) als neue Landesbehörde des aufgeklärten Absolutismus, Graz 1993.
- OESTREICH**, Gerhard, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, in: Gebhard, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., München 2005.
- OESTREICH**, Gerhard, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: OESTREICH Gerhard, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980, S. 179-197.
- ORTNER**, Franz, Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg, Salzburg 1981.
- ORTNER**, Franz, Katholische Reform und Gegenreformation (1555–1648), in: ZAISBERGER, Friederike (Hrsg.), Reformation Emigration – Protestanten in Salzburg, Salzburg 1981, S. 54-63.
- OTTO**, Carl Ritter von, Evangelische Gottesdienste in Wien vor der Toleranzzeit. in: JGPrÖ 7-8 (1896), S: 120-131.
- PALLADINI**, Fiammetta/Gerald HARTUNG, Samuel Pufendorf und die europäische Frühaufklärung, Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694-1994), Berlin 1996.
- PAUSER**, Josef/SCHEUTZ, Martin/WINKELBAUER, Thomas (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert), Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004.
- PEPER**, Ines, Konversion im Umkreis des Wiener Hofes um 1700, Dissertation, Graz 2003.
- PESENDORFER**, Franz, Österreich – Großmacht im Mittelmeer ? – 1707/20 – 1743/35, Wien 1998.
- PFERSCHY**, Gerhard (Hrsg.) Glaubenskampf, Toleranz, Brüderlichkeit. Katalog der Ausstellung im Palais Attems in Graz, Graz 1981.
- PHILIPPI**, Paul, Ökumenische Fenster im Gebäude der Lutherischen Reformation Siebenbürgens, in: JGPrÖ 109, (1993), S. 61-69.
- PILLORGET**, René, Die juristischen, finanzielles und familiären Auswirkungen des Edikts von Fontainebleau in Frankreich, in: DUCHHARDT, Heinz (Hrsg.), Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes als europäisches Ereignis, Köln/Wien 1985, S. 53–68.
- PIRINGER**, Kurt, Ferdinands III. katholische Restauration, Dissertation, Wien 1950.
- PLASCHKA**, Richard Georg, KLINGENSTEIN, Grete (Hrsg.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., 2.Bde., Wien 1985.
- PÖRTNER**, Regina, Propagnada, Conspiracy, Persecution: Prussian Influences on Habsburg Religious Policies from Leopold I. to Joseph II., in: SCHEUTZ Martin/STEFANOVA Dana (Hrsg.), Orte des Wissens. Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft für das 18.Jahrhunderts 18/19 (2004), S. 457-476.
- PÖRTNER**, Regina, Die Gegenreformation in der Steiermark (Innerösterreich), in: Rudolf LEEB u.a. (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil, Wien 2007, S. 376-385.
- PRESS**, Volker, Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Johannes KUNISCH (Hrsg.), Berlin² 2000.

- PRESS, Volker, Das Römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: Grete KLINGENSTEIN/Heinrich LUTZ (Hrsg.) Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“, Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, Wien 1981, S. 221-242.
- PRESS, Volker, Die Erblande und das Reich von Albrecht II. bis Karl VI. (1438-1740), in: Friedrich PRINZ (Hrsg.), Deutschland und Österreich. Ein bilaterales Geschichtsbuch, Wien 1980.
- PRESS, Volker, Österreichische Großmachtbildung und Reichsverfassung. Zur kaiserlichen Stellung nach 1648, in: MIÖG 98 (1990), S. 131-154.
- PRESS, Volker, Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715, Bd. 5, München 1991.
- PRESS, Volker, Österreichische Großmachtbildung und Reichsverfassung, in: MIÖG 98 (1990), S. 131-154.
- PRINZ, Friedrich, Deutschland und Österreich. Ein bilaterales Geschichtsbuch, Wien 1980.
- PRODI, Paolo, Wolfgang REINHARD, Il concilio di Trento e il moderno, Bonn 1996.
- PRODI Paola, Wolfgang REINHARD (Hrsg.), Das Konzil von Trient und die Moderne, Berlin 2001.
- PRODI Paolo, Das Konzil von Trient in bezug auf Politik und Recht in der Neuzeit. Eine Einleitung, in: Paolo PRODI, Wolfgang REINHARD (Hrsg.), Das Konzil von Trient und die Moderne, S. 7-23.
- PUSCHNIG Reiner, Die Toleranzkirche, in: Gerhard PFERSCHY (Hrsg.), Evangelisch in der Steiermark, Glaubenskampf – Toleranz – Brüderlichkeit, Graz 1981, S. 98-108.
- PUTZER, Peter, Das Wesen des Rechtsbruches von 1731/32, in: MGSL 122 (1982), S. 295-320.
- PUTZER, Peter, Der konfessionelle Hintergrund der Salzburger Protestantenemigration 1731/32, in: JGPrÖ 110/111 (1994), S. 15-34.
- PUTZER, Peter, Spuren der ersten Opfer des Rechtsbruchs von 1731/32 im deutschen Südwesten, in: JGPrÖ 110/111 (1994), S. 99-131.
- PUTZER, Peter, Konfessionelle Aspekte der Salzburger Protestantenemigration 1731/32, in: ZAISBERGER, Friederike (Hrsg.), Reformation Emigration – Protestanten in Salzburg, Salzburg 1981, S. 15-43.
- PUTZER, Peter, Spuren der ersten Opfer des Rechtsbruchs von 1731/32 im deutschen Südwesten, in: JGPrÖ 110/111 (1994), S. 99-131.
- RABE, Horst, Reich und Glaubensspaltung, Deutschland 1500–1600, München 1989.
- RABE, Horst, Naturrecht und Kirche bei Samuel Pufendorf, Tübingen 1958.
- RAFETSEDER, Hermann, Bücherverbrennungen. Die öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel, Graz 1988.
- RAINER, Johann, Die Entwicklung der Diözesaneinteilung in der Steiermark. Mit besonderer Berücksichtigung der Zeit Karls II. und Ferdinand II. in Innerösterreich 1564-1619, S. 233-259.
- RAINER, Johann, Kardinal Melchior Klesl (1552-1630). Vom „Generalreformer“ zum „Ausgleichspolitik“, in: RömQuSchr 59 (1964), S. 14-35.
- RAUSCH, Wilhelm, (Hrsg.) Städtische Kultur in der Barockzeit, Linz 1982.
- RAUSCH, Wilhelm, Die Hofreisen Kaiser Karls VI., Dissertation, Wien 1954.
- REDLICH, Oswald, Das Werden einer Großmacht, Österreich 1700 – 1740, Baden bei Wien 1938.
- REDLICH, Oswald, Die Tagebücher Karls VI., in: Wilhelm BAUER, Ludwig BITTNER u.a. (Hrsg.), Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik zum 60. Geburtstag, München 1938, S. 141-151.
- REDLICH, Oswald, Weltmacht des Barocks, Österreich in der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien 1961.

- REIFENSCHIED**, Richard, Die Habsburger in Lebensbildern, Von Rudolf I. bis Karl I., Graz 1982.
- REIFENSCHIED, Richard, Karl VI., in: Gerhard HARTMANN, Karl SCHNITH (Hrsg.), Die Kaiser, Wiesbaden 2006, S. 587-598.
- REINGRABNER**, Gustav, Aus der Kraft des Evangeliums. Geschehnisse und Personen aus der Geschichte des österreichischen Protestantismus, Erlangen/Wien 1986.
- REINGRABNER, Gustav, Bemerkungen zu den Methoden der Gegenreformation, in: Rudolf ZINNHOBNER (Hrsg.), „Kirche in bewegter Zeit“ Festschrift für Maximilian Liebmann, Graz 1994.
- REINGRABNER, Gustav, Evangelisch! Gestern und Heute einer Kirche. Katalog der Ausstellung auf der Schallaburg, St. Pölten 2002.
- REINGRABNER, Gustav, Evangelischer Gottesdienst in Wien während der Reformationszeit. in: Wiener Geschichtsblätter 56 (2001), S. 315-329.
- REINGRABNER, Gustav, Feststellungen zur Bedeutung der Gegenreformation in Österreich aus evangelischer Sicht, in: France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN (Hrsg.) Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1565-1628, Graz 1994, S. 691-707.
- REINGRABNER, Gustav, Häeresie und Ketzler als Problem für die österreichischen Regenten im 18. Jahrhundert, in: JGPrÖ 112 (1996).
- REINGRABNER, Gustav, Joseph Schaitberger, Bergmann und Exul Christi, Wien 2000.
- REINGRABNER, Gustav, Joseph Schaitbergers religiöse Position, in: MGSLk (1998) S. 343-366
- REINGRABNER, Gustav, Landesfürstliche Patente zur Reformationsgeschichte, vorzugsweise der des Landes unter der Enns, in: JGPrÖ 95 (1979), S. 3-7.
- REINGRABNER, Gustav, Protestanten in Österreich, Geschichte und Dokumentation, Wien 1981.
- REINGRABNER, Gustav, Besonderheiten von Reformation und katholischer Konfessionalisierung im Land unter der Enns, in: Rudolf LEEB u.a. (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil, Wien 2007, S. 386-395.
- REINGRABNER, Gustav, Täufer und Transmigranten, in: Amt und Gemeinde I (2000), S. 138 –151.
- REINHARD**, Wolfgang, SCHILLING Heinz (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung, Gütersloh 1995.
- REINHARD, Wolfgang, Das Konzil von Trient und die Modernisierung der Kirche. Einführung, in: Paolo PRODI, Wolfgang REINHARD (Hrsg.), Das Konzil von Trient und die Moderne, Berlin 2001, 23-42.
- REINHARD, Wolfgang, Gegenreformation als Modernisierung ? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ARG 68 (1977), S. 226-252.
- REINHARD, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- REINHARD, Wolfgang, Probleme der deutschen Geschichte 1495 – 1806, in: Wolfgang REINHARD, (Hrsg.) Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 9, Stuttgart 2001, S. 3-110.
- REINHARD, Wolfgang, Reichsreform und Reformation 1495–1555, in: Wolfgang REINHARD (Hrsg.) Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 9, Stuttgart 2001, S. 111-356.
- REINHARD, Wolfgang, Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historischer Diskurs, in: Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge Nada BOŠKOVSKA–LEIMGRUBER, Paderborn 1997, S. 39-55.
- REINHARD, Wolfgang, Zwang zur Konfessionalisierung ? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters. in: ZHF 10 (1983), S. 257-277.

- REINHARDT Wolfgang, SCHILLING, Heinz (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993, Heidelberg 1995.
- REINHARDT**, Rudolf, Zur Kirchenreform in Österreich unter Maria Theresia; in: ZKG 77 (1966), S. 105-119.
- REISCHER**, Franz, Der Protestantismus in Klagenfurt und Unterkärnten im 19. und 20. Jahrhundert, in: JGPrÖ 99 (1983),
- REISCHER, Franz, Der Protestantismus in Klagenfurt von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. Festschrift zur 100-jährigen Gründungsfeier für die evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt 1864-1964, Klagenfurt 1964.
- REISSENBERGER**, Karl, Das Corpus Evangelicorum und die österreichischen Protestanten (1685-1764), in: JGPrÖ 17 (1896), S. 207-222.
- REISSENBERGER, Karl, Zur Geschichte der evangelischen Transmigration aus Ober- und Innerösterreich nach Siebenbürgen, in: JGPrÖ 7 (1886), S. 85-102.
- REISSENBERGER, Karl, Zur Geschichte der religiösen Bewegung in Oberösterreich, Kärnten und Steiermark um die Mitte des XVII, Jahrhunderts, in: JGPrÖ 13 (1893), S. 45-56.
- REPGEN**, Konrad (Hrsg.), Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert, Münster 1991.
- REPGEN, Konrad, Der Westfälische Friede. Ereignis, Fest und Erinnerung, Opladen-Wiesbaden 1999.
- REPGEN, Konrad, Die Hauptprobleme der Westfälischen Friedensverhandlungen von 1648 und ihre Lösungen. in: ZBLG 62 (1999), S. 399-438.
- REPGEN, Konrad, Die römische Kurie und der Westfälische Friede, Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. 1., Tübingen 1962.
- REPGEN, Konrad, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen, Franz BOSBACH, Christoph KAMPMANN (Hrsg.), Paderborn/Wien 1998.
- REPGEN, Konrad, Ferdinand III. 1637-1657, in: Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER (Hrsg.), Kaiser, S. 142-167.
- REPGEN, Konrad (Hrsg.), Acta Pacis Westphalicae, Münster 1962.
- REPGEN, Konrad, Reich und Konzil, in: Paolo PRODI, Wolfgang REINHARD (Hrsg.), Das Konzil von Trient und die Moderne, S. 43-78.
- RILL**, Bernd, Kaiser Matthias. Bruderzwist und Glaubenskampf, Graz 1999.
- RILL, Bernd, Karl VI., Habsburg als barocke Großmacht, Graz 1992.
- RIPPEL**, Hermann, Die holländische Gesandtschaftskapelle als Vorgängerin der reformierten Gemeinde in Wien, in: Peter KARNER (Hrsg.), Die evangelische Gemeinde H.B. in Wien, Wien 1989, S. 27-45.
- ROBITSCH**, Matthias, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark, Graz 1865.
- ROTH**, Harald, Kleine Geschichte Siebenbürgens, Wien 1996.
- RUHRI**, Alois, Christentum und Kirche von der Gegenreformation bis zur Gegenwart, in: BRUNNER Walter (Hrsg.) Geschichte der Stadt Graz, Bd. 3, Graz 2003, S. 135 – 253.
- SALM**, Hubert, Die kaiserliche Korrespondenz, 1646, Bd. 4, Serie II Abt. A., in: Konrad REPGEN (Hrsg.) Acta Pacis Westphalicae, Münster 1965.
- SAKRAUSKY**, Oskar, Der Oberkärntner Protestantismus, in: Hartmut PRASCH (Hrsg.). Der Protestantismus in Oberkärnten, Spittal 1990, S. 3-10.
- SAKRAUSKY, Oskar, Die Bedeutung von Regensburg für den christlichen Südosten, in: Carinthia 171 (1981), S. 29-35.
- SAKRAUSKY, Oskar, Die Gründung Freudenstadt's durch Kärntner Execulanten, in: Carinthia I 171 (1981),
- SAKRAUSKY, Oskar, Geduldet... Vom Anfang der evangelischen Gemeinde zu Bleiberg, in: Carinthia I, 171 (1981), S. 227-235.

- SCHAUERTE**, Franz, Die Konversion der Prinzessin Elisabeth Christine von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel. Eine historische Studie, in: Frankfurter zeitgemäße Broschüre, Neue Folge, Bd. 6, Heft 4, Frankfurt am Main 1885, S. 140-176.
- SCHEICHL**, Franz, Glaubensflüchtlinge aus den österreichischen Gebieten in den letzten in den letzten vier Jahrzehnten, in: JGPrÖ 14 (1893), S. 134-184.
- SCHEUTZ**, Martin, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche um steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert, in: MIÖG Ergänzungsband 38, Wien 2001.
- SCHEUTZ**, Martin, Die „fünfte Kolonne“, Geheimprotestantismus im 18. Jahrhundert in der Habsburgermonarchie und deren Inhaftierung in Konversionshäusern (1752-1775), in: MIÖG 114 (2006), S 329-380.
- SCHEUTZ**, Martin, Kammergut und/oder eigener Stand? Landesfürstliche Städte und Märkte und der „Zugriff“ der Gegenreformation, in: Rudolf LEEB u.a. (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil, Wien 2007, S. 311-339.
- SCHILLING**, Heinz Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 155 und 1620. in: HZ 246 (1988), S. 1-45.
- SCHILLING**, Heinz, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517 - 1618, Berlin 1983.
- SCHILLING**, Heinz, Der Westfälische Friede und das neuzeitliche Profil Europas, in: DUCHHARDT (Hrsg.), Der Westfälische Friede, S. 3-32.
- SCHILLING**, Heinz, Die „Zweite Reformation“ als Kategorie der Geschichtswissenschaft, in: Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte, Luise SCHORN-SCHÜTTE, Olaf MÖRKE, Berlin 2002, S. 433-482.
- SCHILLING**, Heinz, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden, Mainz 1991.
- SCHILLING**, Heinz, Karl V. und die Religion. Das Ringen um Reinheit und Einheit des Christentums, in: Hugo SOLY (Hrsg.), Karl V. 1500 – 1558 und seine Zeit, Antwerpen und Köln 2000, S. 285-363.
- SCHILLING**, Heinz, Konfessionelles Zeitalter. in: GWU 52 (2001) S. 346-371 und 53 (2002) S. 538-558.
- SCHILLING**, Heinz, Reichs-Staat oder frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zum Charakter und Aktualität des Alten Reiches, in: HZ: 272/2, 2001, S. 377-396.
- SCHILLING**, Heinz; Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“, Gütersloh 1986.
- SCHILLING**, Heinz, Höfe und Allianzen. Deutschland 1648-1763, Berlin 1989.
- SCHINDLING**, Anton, ZIEGLER, Walter (Hrsg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918, München 1990.
- SCHINDLING**, Anton, ZIEGLER Walter (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Land und Konfession 1500–1650, 1.–3. Aufl, Münster 1989/1997.
- SCHINDLING**, Anton, Walter ZIEGLER (Hrsg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918, Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990.
- SCHINDLING**, Anton, BRENDLE Franz, Der Augsburger Religionsfrieden und die Germania Sacra, in: Carl A. HOFFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, Regensburg 2005, S. 104-115.
- SCHLAICH**, Klaus, Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum, Aspekte eines Parteienwesens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Der Staat, Jahrgang 11, Berlin 1972, S. 218-230.
- SCHLAICH**, Klaus, Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum, Teil 1, in: ZRG Kan. Abt. 63 (1977), S. 264-299.
- SCHLAICH**, Klaus, Maioritas - protestatio – itio in partes - corpus Evangelicorum, Teil 2, in: ZRG Kan. Abt. 64 (1978), S. 139-179.

- SCHLAICH, Martin, (Hrsg.) Martin HECKEL, 5 Bde., Tübingen 2004.
- SCHMALE, Wolfgang, STAUBER Reinhard (Hrsg.), Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit, Berlin 1998.
- SCHMIDT Hans, Karl VI., in: Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER (Hrsg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519 – 1918, München 1990, S. 199-214.
- SCHMIDT, Georg, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit, 1495 – 1806, München 1999.
- SCHNABEL, Werner Wilhelm, Österreichische Exulanten in oberdeutschen Reichsstädten. Zur Emigration von Führungsschichten im 17. Jahrhundert, München 1992.
- SCHÖN, Matthias, Vortheresianische Siedlungs- und Bevölkerungspolitik im Südosten der Monarchie 1683-1740, Diplomarbeit, Wien 1988.
- SCHRAML, Das oberösterreichische Salinenwesen vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Wien 1932.
- SCHÜNEMANN, Konrad, Österreichs Bevölkerungspolitik unter Maria Theresia, Berlin 1935.
- SCHWARZ, Karl, Exceritium religionis privatum, Eine begriffliche Analyse, in: ZRG Kan. Abt. 105 (1988), S. 495-518.
- SCHWARZ, Karl, Von der Spree zur Donau, in: JGPrÖ 121 (2005), S. 358-364.
- SEDLMAYR, Hans, Die politische Bedeutung des deutschen Barock (Reichsstil). Gesamtdeutsche Vergangenheit, in: Wilhelm BAUER, Ludwig BITTNER u.a. (Hrsg.) Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik zum 60. Geburtstag, München 1938, S. 126-140.
- SIMON, Thomas, „Gute Policey“ Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handels in der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 2004.
- SOMMER, Luise, Die österreichischen Kameralisten, Berlin 1925.
- SPIELMAN, John Philip, Leopold I. - Zur Macht nicht geboren, Graz 1981.
- STEIGER, HEINHARD, Der Westfälische Frieden – Grundgesetz für Europa, in: Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), Der Westfälische Friede, S. 33-80.
- STEINER, Stephan, Reisen ohne Wiederkehr, Die Deportation von Protestanten aus Kärnten 1734-1737, Wien 2007.
- STIEVERMANN, Politik und Konfession im 18. Jahrhundert, in: ZHF 18/2 (1991), S. 177-199.
- STOLZ, Otto, Grundriß der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956.
- STRACHWITZ, Moritz, Die letzten Jahre des Erzherzog Ernst von Österreich, Dissertation, Wien 1969.
- STROHMEYER, Arno, Das Haus Habsburg und die österreichischen Erbländer in der Geschichtsschreibung des 16. und 17. Jahrhunderts.
- TAVENEAU, René, Jansénisme et prêt à intérêt, Paris 1977.
- TELLENBACH, Gerd, Kaisertum, Papsttum und Europa im hohen Mittelalter, Sonderdruck aus Historia Mundi, begründet von Fritz Kern, Bd. 6, Bern 1958.
- THIEL, Viktor, Die Innerösterreichische Zentralverwaltung 1564 – 1749. Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564 – 1625, in: AÖG (1916), S. 1-209. II. Die Zentralbehörden Innerösterreichs 1625 – 1749, in: AÖG 111 (1930), S. 497-670.
- TOMEK, Ernst, Kirchengeschichte Österreichs, Wien, Teil 1 1935; Teil 2 1949; Teil 3 1959;
- TOMEK, Ernst, Kirchengeschichte Österreichs, 3. Teil, Das Zeitalter der Aufklärung und des Absolutismus, Wien 1959.
- TRAUTENBERGER, Kurzgefaßte Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich, Wien 1881.
- TEMMELE, Leopold, Evangelische in Oberösterreich. Werdegang und Bestand der Evangelischen Kirche, Linz 1982.

- TROPPEL**, Peter G., Emigriert – missioniert – deportiert. Protestanten und Geheimprotestantismus in Österreich und Salzburg zwischen Gegenreformation und Toleranz, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13 (1994), S. 179-189.
- TROPPEL**, Peter G., Staatliche Kirchenpolitik, Geheimprotestantismus und katholische Mission in Kärnten (1752-1780), Klagenfurt 1989.
- TROPPEL**, Peter G., Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation, 1648 bis 1815, in: Rudolf LEEB, Maximilian LIEBMANN u.a. (Hrsg.), Geschichte des Christentum in Österreich, Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2003, S. 281-360.
- TROPPEL**, Peter G., Zum „Katholisch-Sein“ in Kärnten im Zeitalter des Absolutismus, Carinthia I 190 (2000), S. 239-247.
- TUBA**, Gustav, Geschichte des Thronfolgerechts, Wien 1903.
- TUBA**, Gustav, Grundlagen der pragmatischen Sanktion, Die Hausgesetze, 2 Bd., Leipzig 1912.
- TURBA**, Gustav, Die pragmatische Sanktion, Authentischer Text samt Erläuterungen und Übersetzung, Wien 1913.
- VACHA**, Brigitte (Hrsg.), Die Habsburger, Eine europäische Familiengeschichte, Sonderausgabe, Graz 1996.
- VENARD**, Marc (Hrsg.), Das Zeitalter der Vernunft (1620/30-1750), Freiburg 1998.
- VERDROSS**, Alfred, Völkerrecht, Wien 1964.
- VOCELKA**, Karl, HELLER Lyne, Die Lebenswelt der Habsburger, Kultur – und Mentalitätsgeschichte einer Familie, Graz 1997.
- VOCELKA**, Karl, Der Josephinismus, Neuere Forschung und Problemstellung, in: JGPrÖ 95 (1979), S. 53-64.
- VOCELKA**, Karl, Geschichte Österreichs, Kultur – Gesellschaft – Politik, Graz 2000.
- VOCELKA**, Karl, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat. Österreichische Geschichte 1699 – 1815, Wien 2001.
- VOCELKA**, Karl, Rudolf II., Wien 1985.
- VOGLER**, Günter, Europäische Herrscher. Ihre Rolle bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1988.
- VOGLER**, Günter, Europäische Herrscher. Ihre Rolle bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Münster 1991.
- WADL**, Wilhelm, Reformation und Gegenreformation in der Propstei Kraig und die Toleranzgemeinde Eggern Am Kraigerberg, in: Carinthia I, 172 (1982), S. 110-117.
- WAGNER**, Hans, Politische Aspekte der Protestantenaustreibung, in: Friederike ZAISBERGER (Hrsg.), Reformation Emigration – Protestanten in Salzburg, Salzburg 1981, S. 92-100.
- WALDER** Ernst, Aufgeklärter Absolutismus und Staat, in: Karl v. ARETIN (Hrsg.) Der Aufgeklärter Absolutismus, Köln 1974, S. 123-136.
- WALKER**, Mack, Der Salzburger Handel, Vertreibung und Errettung der Salzburger Protestanten im 18. Jahrhundert. (=Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 131) Göttingen 1997.
- WALLNER**, Emil, die kreissässigen Reichsterritorien am Vorabend des Luneviller Freidens, in: MIÖG 11, Erweiterter Sonderdruck, Ergänzungsband, Innsbruck 1929.
- WANDRUSZKA**, Adam, Das Haus Habsburg, Die Geschichte einer europäischen Dynastie, Wien 1956.
- WANDRUSZKA**, Adam, Der Reformkatholizismus des 18. Jahrhunderts in Italien und Österreich. Neue Forschung und Fragestellung, in: Alexander NOVOTNY (Hrsg.), Festschrift für Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag, Graz 1973, S. 231-240.
- WANDRUSZKA**, Adam, Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in Österreich, ZKG 78 (1967), S. 94-101.

- WEBER**, Lothar, Parität der Konfessionen in der Reichsverfassung von den Anfängen der Reformation bis zum Untergang des alten Reiches im Jahre 1806, Dissertation, Bonn 1961.
- WEBER**, Ottokar, Die Quadrupelallianz, Wien 1887.
- WEBER**, Wolfgang, Politische Integration versus konfessionelle Desintegration. Das Problemlösungsangebot der Politiques im europäischen Kontext, in: Carl A. HOFFMANN (Hrsg.), Als Frieden möglich war, Regensburg 2005, S. 131–145.
- WEINZIERNER**, Michael (Hrsg.) Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte, Wien/München 1997, (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 22).
- WEISS**, Rudolf, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg (1723-1761). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprottestantismus in Oberösterreich, St. Ottilien 1979.
- WIEDEMANN**, Theodor, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns, 5 Bde., Wien-Prag, 1879-1886.
- WIESFLECKER**, Hermann, Kaiser Maximilian I., 5 Bd., Wien 1971-1986.
- WILHELM**, Josef, Ein Seelsorgerleben in der Barockzeit in Österreich – P. Ignatius Quercus SJ (1660-1743), Dissertation, Graz 1976.
- WILLOWEIT**, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., München 2005.
- WILLOWEIT**, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte, Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, München 1990.
- WILLOWEIT**, Dietmar, Reichsreform als Verfassungskrise. Überlegungen zu Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410–1555, in: Paolo PRODI (Hrsg.) Glaube und Eid, Treuformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993, S. 270-278.
- WILLOWEIT**, Dietmar, Religionsrecht im Heiligen Römischen Reich zwischen Mittelalter und Aufklärung, in: Carl A. HOFMANN u.a. (Hrsg.), Als Frieden möglich war, Regensburg 2005, S. 35-50.
- WIMMER**, Otto, Hartmann MELZER (Hrsg.), Lexikon der Namen und Heiligen, Hamburg 2002.
- WINKELBAUER**, Thomas, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim BAHLCKE, Arno STROMEYER (Hrsg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, Stuttgart 1999, S. 307-338.
- WINKELBAUER**, Thomas, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im Konfessionellen Zeitalter, 2 Bde, Wien 2003.
- WINKELBAUER**, Thomas/Petr MATĀA (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1620-1740, Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006.
- WOLF**, A., Kaiser Karl VI. als König von Spanien, Stuttgart 1889.
- WOLF**, Gustav, Zur Geschichte der Protestanten in Österreich, in: JGPrÖ 3 (1882), S. 70-79.
- WOLF**, Gustav, Der Augsburger Religionsfriede, Stuttgart 1890.
- WOLFF**, Fritz, Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einführung der konfessionellen Ständeverbindung in die Reichsverfassung, Münster 1966.
- ZAISBERGER**, Friederike, Die besitzrechtlichen Probleme der evangelischen Salzburger Bauern zur Zeit ihrer Emigration 1732, in: W. BRAUNEDER (Hrsg.), Grundlage transatlantischer Rechtsbeziehungen im 18. Jahrhundert und 19. Jahrhundert. (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe, Bd. 1) Frankfurt 1991, S. 41-63.
- ZAISBERGER**, Friederike (Hrsg.), Reformation Emigration – Protestanten in Salzburg, Ausstellungskatalog Schloss Goldegg, Salzburg 1981.
- ZEEDEN**, Ernst Walter, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe 1555-1648, München 1976

ZEEDEN, Ernst Walter, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe, Wien 1965.

ZEUMER, Karl, (Hrsg.) Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Auflage, Tübingen 1913.

ZIEGLER, Walter, Der Kampf mit der Reformation im Land des Kaisers. Die katholische Reformation im Erzherzogtum unter und ob der Enns bis zum Beginn des Dreißigjährigen Kriegs, in: RömQuSchr 84 (1989), S. 210-234.

ZIEGLER, Walter, Nieder- und Oberösterreich, in: Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1650, Münster 1989, Bd. I: Der Südosten, S. 118-133.

ZIERKUSCH, Johann, Die Kaiserwahl Karls VI.1711, Wien 1887.

ZIMMERMANN, Harald, Der Protestantismus in Österreich ob und unter der Enns im Spiegel landesherrlicher Erlässe (1520-1610), in: JGPrÖ 98 (1982), S: 98-210.

ZINNHOBLER, Rudolf, Kirche in Oberösterreich – Von den Anfängen bis zur Bistumsgründung, in: Karl PÖMER (Hrsg.) Kirche in Oberösterreich, 200 Jahre Bistum Linz, Linz 1985, S. 15-31.

ZINNHOBLER, Rudolf (Hrsg.), Kirche in bewegter Zeit, Festschrift für Maximilian LIEBMANN zum 60. Geburtstag, Graz 1994.

ZÖLLNER, Erich, Geschichte Österreichs, Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 8. Auflage, Wien 1990.

ZÖLLNER, Erich, (Hrsg.) Die Quellen der Geschichte Österreichs, Wien 1982.

ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Hans von, Dorfleben im achtzehnten Jahrhundert. Culturhistorische Skizzen aus Innerösterreich, Wien 1877.

ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Hans von, Geschichte der religiösen Bewegung in Innerösterreich, in: AÖG 53, (1875), S. 457-546.

ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Hans von; Die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch das Deutsche Reich, in: MIÖG 16 (1895), S. 276-341.

LEBENS LAUF

Ich wurde am 8. Jänner 1944 in Wien als Tochter von Dr. Friedrich Mansfeld, Professor am Bundesblindenerziehungsinstitut Wien, und Gertrud Mansfeld, geb. Stoß, geboren.

Ich besuchte von 1950 bis 1954 die Volksschule Notre Dame de Sion, in 1070 Wien, Burggasse 37, anschließend in den Jahren 1954 bis 1962 das Realgymnasium in 1040 Wien, Wiedergürtel 16, und legte am 1. Juni 1962 die Reifeprüfung ab.

Im Wintersemester 1962/63 nahm ich an der juristischen Fakultät der Universität Wien mein Studium der Rechtswissenschaften auf und schloss es am 29. Juni 1967 mit dem Absolutorium ab.

Es folgten Studienaufenthalte in Paris und London.

Von April bis Dezember 1968 war ich als Sachbearbeiterin in der Selbständigen Krankenkasse des Fremdenverkehrs tätig.

Von Jänner 1969 bis Mai 1970 absolvierte ich mein Gerichtsjahr.

Am 1. Juni 1970 trat ich in die Internationale Unfall- und Schadenversicherung Aktiengesellschaft in Wien ein und war bis zu meinem Pensionsantritt am 1. Jänner 2000 in verschiedenen Positionen tätig.

Im Sommersemester 2000 begann ich mit dem Studium der Geschichte an der Universität Wien.